Digitized by Google

Signatur

Digitized by Google

Königlichen Amtsgerichts Riesenthal

Inventarisirt sub Tit. I. № 16

gitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Jahrgang 1816.

Potsdam, 1816.

Zu haben bei dem Königl. Hofpoſtamt daſelbſt und bei allen übrigen Königl. Poſtämtern der Provinz.

(Preis 12 Groſchen, und mit einem alphabetiſchen Sach- und Namenregiſter über den ganzen Jahrgang 15 Groſchen.)

Digitized by Google

JS1
G3
K8

Digitized by Google

Alphabetiſches
Namen- und Sach-Regiſter
zum Jahrgang 1816. des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Namen-Regiſter.

Erklärung der Abkürzungen. A. Akziſe. O. Ober. P. Prediger. Schl. Schullehrer.

A.

Abel, Schl. in Neu-Ruppin. 306.
Ackermann, Küſter u. Schl. in Zernickow. 390.
Albrecht, Konrektor, Kantor und Organiſt in Beelitz. 86.
Altmann II., Regierungs-Kanzelliſt in Berlin. 121.
Amerlan, reitender Grenz-Jäger in Lenzen. 306.
Appenzeller, Regierungs-Kanzelliſt in Magdeburg. 121.
Arendt, Schl. in Kempendorf. 87.
Arndt, O. Waſſerbau-Inſpektor in Lenzen. 121.
Aſter, Regierungs-Regiſtrator in Minden. 260.

B.

Balan, ehemaliger Juſtiz-Kommiſſarius in Berlin. 56.
Balkow, Regierungs- u. Bau-Rath in Marienwerder. 259.
Balzer, Küſter in Alt-Ruppin. 306.
v. Banchet, Burgemeiſter in Cremmen. 270.
Bartikow, O. Förſter in Zehdenick. 380.
Becker, Regierungs-Rath in Potsdam. 121.
Beh, Regierungs-Kanzelleibothe in Potsdam. 121.
Behrend, Rektor in Putlitz u. Predigtamts-Kandidat. 260.
Behrend, Land-Jäger in Cummersdorf. 294.
Benda, Kriminalrath u. Burgemeiſter in Landshut 87.
Berendt, Aktuarius beim Juſtiz-Amt Mühlenhof. 152.
Berens, Tochter des P. in Koeritz. 404.
Berger, Regierungs-Aſſeſſor in Berlin 304.
Bergemann, Küſter in Heinersdorf. 34.
Berkholz, Kirche daſelbſt. 380.
Berlin, neuerrichtete Regierung daſelbſt. 89. Vieh- und Pferdemarkt daſelbſt. 243.
Bernau, Thorſchreiber in Wittſtock. 209.
Berting, Schl. in Seegefeld. 34.
Bienengräber, Pfarrer in Leitzkau. 152.
Biſchoff, Gelbgießermeiſter in Berlin. 370.
Biſchoff, Glaſermeiſter in Berlin. 370.
Blankenburg, A. Einnehmer in Liebenwalde. 132.
Bliesener, Regierungs-Kaſſenſchreiber in Koblenz. 260.
Borchert, Regierungs-Referendar. in Potsdam. 366.
Born, Gemeinde daſelbſt. 394.
Böckmann, Schl. in Jänersdorf. 152.
Böhme, A. Aufſeher in Granſee. 72.
Böhme, Regierungs-Regiſtrator in Achen. 304.
Böhning, penſ. Unter-Förſter in Quaſt. 102.
Böttcher, P. in Diſſen. 34.
Böttger, Regierungs-Vice-Präſident in Potsdam. 403.
Brätz, Gemeinde daſelbſt. 380.
Brandt, reitender Grenz-Jäger in Lychen. 194.
Braſch, Bau-Inſpektor. 121.
Bredemeyer, reitender Steueraufſeher in Neuſt. Eberswalde. 140.
v. Brenn, Regierungs-Direktor in Potsdam. 121.
Brettſchneider, Predigtamts-Kandidat. 152.
Brieſter, Schl. in Spandau. 391.
Brinck. Rektor in Neu-Ruppin. 320.
Brochhauſen, Steuer-Rath. 204.

Digitized by Google

v. Bröſigke, Deichhauptmännin. 404.
Brunn, Steueraufſeher in Fürſtenwerder. 270
Brunow, Schl. in Mäthlow. 390.
Buchheiſter, Gräbenwärter. 140.
Buchholz, O. Bau = Inſpektor. 286.
Buchmann, A. Kontrolleur in Puttlitz. 209.
Buckow, Gerichtsſtand der Herrſchaft zu 186.
Buckwar zu Peitz, Predigtamts=Kandidat. 360.
v. Bülow, O. Forſt = Meiſter. 209.
Büſtorff, P. u. Rektor in Oderberg. 34.

C.

Cabanis, Aktuarius beim Juſtiz=Amt Zoſſen. 152.
Carow, Regierungs = Direktor in Trier. 120.
Catter, Regierungs = Regiſtrator in Magdeburg. 121.
Centurier, P. in Gr.=Ziethen. 391.
Chriſtinendorf, Gemeinde daſelbſt. 370.
Clemen, Regierungs = Rath in Arensberg. 286.
Couard, Predigtamts = Kandidat. 214.
Cremer, Superintendent in Potsdam. 304.
Cuſig, O. Förſter in Rädel. 181.

D.

Dannenberg, Küſter u. Schl. in Stolpe. 242.
Dehnicke, Burgemeiſter in Werder. 294.
Deichen, Schl. in Grube. 390.
Dietrich, Schl. in Havelberg. 242.
Dietrich, Kammergerichts=Referendarius. 403.
Dornbuſch, Schl. in Clausdorf. 306.
Dreeſch, neues Vorwerk. 370.
v. Druffel, Regierungs = Aſſeſſor. 290.
Dubbe, Schl. in Wulfersdorf. 242.
Dunkhauſen, Mühlen = Waagemeiſter in Brandenburg. 181.

E.

Eberding, Burgemeiſter in Freienwalde. 294.
Eccardt, reformirter P. in Prenzlau. 77.
v. Eccardſtein, Baron. 304.
Eichhorn, A. Einnehmer in Strausberg. 187.
Eldenburg, Gemeinde daſelbſt. 380.
am Ende in Beltzig, Predigtamts=Kandidat. 360.
Ernſt, Konſumtionsſteuer = Aufſeher in Storkow. 242.
Ertel, Burgemeiſter in Alt=Landsberg. 48.
Eſchenwecker, Mühlen=Waagemeiſter in Spandau. 2.
Eſpent, Regierungs = Hauptkaſſen = Rendant in Potsdam. 116. Landrent=Meiſter 152.
Eyler, interimiſtiſcher Steuer=Rath. 116.
Eylert, Konſiſtorial = Rath. 259.
Eytelwein, Bau = Inſpektor. 121.

F.

Faber, Kontrolleur der Inſtituten= und Kommunal = Kaſſe in Potsdam. 141. Rendant der Straf = Kaſſe. 307.
Facius, A. Kontrolleur in Müllerose. 132.
Falkenberg, A. Aufſeher in Spandau. 152.
Fehland, Schmiedemeiſter in Nieder=Finow. 38.
Fehre, Schl. in Nowaweß. 87.
Feuer, Schl. in Kraatz. 87.
Fiebing, Kammergerichts=Sekretair. 209.
Fiedler, Chauſſee=Einnehmer in Heinersdorf. 56.
Fiſcher, Dienſtknecht zu Sarow. 403.
v. Fock, Forſt = Meiſter und Regierungs = Rath in Königsberg in Pr. 181.
Frankfurt, Wirkungskreis der dortigen Regierung. 111—116.
Freyer, Schl. u. Kantor in Karlsbiſe. 87.
Freyer, Schl. in König. Neu = Reetz. 242.
Friderici, Regierungs=Rath in Berlin. 132.
Fritſche, P. in Falkenrede. 242.
Fritze, reitender Grenz=Jäger in Lychen. 286.
Frö ich, Schl. in Ringelsdorf. 34.
Fromm, Steuer=Rath in Schwedt. 398.
Fuhr, Schl. in Zechow. 77.
Fuß, Amts=Rath in Löhme. 63.

G.

Gedicke, Kammergerichts = Aſſeſſor. 181.
Geiger, Küſter und Schl. in Friedrichsfelde. 391.
Geiſeler, Konſiſtorial = Rath in Berlin. 120.
Gemberg, Mühlenmeiſter in Brandenburg. 326.
Genſch, Schneidermeiſter in Chriſtinendorf. 370.
Giegert, Schutenſchiffer in Spandau. 294.
Gladhorn, Schl. in Hartmansdorf. 391.

Digitized by Google

Glaſer, Rendant und bisheriger Regierungs-Hauptkaſſen-Kontrolleur. 121.
Göddicke, P. in Frankenförde 87.
Goldmann, Predigtamts-Kandidat. 214.
Goſebruch, Feldmeſſer. 310.
Gottgetreu, Oekonomie-Kommiſſarius in Schulzendorf. 326.
Gräfe, Schl. in Falkenberg. 306.
v. Grävenitz, Regierungs-Rath in Potsdam. 121.
Granier, Kammergerichts-Aſſeſſor. 140.
Grauert, Schl. in Baumgarten. 152.
v. Grevenitz, Geheimer-Juſtizrath. 398.
Grothe, Schl. in Stepenitz. 87.
Grothe, Schl. in Bieſen. 391.
Groß, Kapellan in Potsdam. 34.
Gründler, Predigtamts-Kandidat. 214.
Grunow, A. Einnehmer in Brandenburg. 102.
Günther, Regierungs-Rath. 120.
Günther, Küſter u. Schl. in Thyrow. 306.
Güttge, Schutenſchiffer in Spandau. 294.
Gumtau, A. Kontrolleur in Lenzen. 294.

H.

Haack, A. und Zollkaſſen-Kontrolleur in Meyenburg. 390.
Haberhauf, Bau-Inſpektor im Düſſeldorfſchen Departement. 286.
Häberlein, Burgemeiſter in Treuenbrietzen. 326.
Häckel, Regierungs-Rath in Potsdam. 121.
Hagen, P. in Saarmund. 77.
Hahn, penſionirter Regierungs-Kalkulator. 121.
Hamann, Regierungs-Rath in Stettin. 121.
Hamann, A. Einnehmer in Pritzerbe. 369.
Hamel, Schl. in Gbricke. 152.
Hampel, Bau-Kondukteur. 271. 278.
Hanzt, Schl. in Thyrow. 87.
Hanſche, Schl. in Schöneiche. 306.
Hanſen, Schl. in Rambow. 242.
Hartmann, Schl. in Reckenthin. 87.
Haſſe, Mühlenkontrolleur in Burg. 116.
Haſſe, Regierungs-Kalkulator in Potsdam. 286.
Haſtorp, Schl. in Magdeburger Fort. 77.
Hausmann, A. Kaſſen-Schreiber in Burg. 116.
Hecht, Regierungs-Rath in Berlin. 120. in Potsdam. 260.
Hecker, O. Konſiſtorial-Rath in Berlin. 120.
Hecker, Bau-Inſpektor. 121.
Hecker, P. in Joachimsthal. 77.
Heim, Regierungs-Aſſeſſor in Potsdam. 290.
Heinersdorf, Gemeinde daſelbſt. 379.
Heinicke, Konrektor u. Organiſt in Möckern. 87.
Heiniſch, Regierungs-Regiſtrator in Kleve. 260.
Heinrich, P. in Wittenberge. 77.
Heinſius, Geheimer-Regierungs-Rath in Berlin. 120.
Heinze, Regierungs-Kanzelliſt in Minden. 260.
Heinzelman, Predigtamts-Kandidat. 72.
Heiſer, penſionirter Regierungs-Kanzelliſt. 121.
Henning, Regierungs-Kanzelliſt in Berlin. 121.
Henning, penſionirter Regierungs-Kanzelliſt. 121.
Herbig, Bau-Inſpektor. 121.
Herbig, Rendant der Inſtituten- u. Kommunal-Kaſſe in Potsdam. 141.
Hermsdorf, Gemeinde daſelbſt. 394.
Herrmann, Bau-Inſpektor. 271. 286.
Herrmann, A. Aufſeher in Prenzlau. 286.
Herrmann, Amtmann in Seelow. 391.
Herrmanni, Einnahme-Kaſſirer der Regierungs-Haupt-Kaſſe in Potsdam. 187.
Herter, Regierungs-Regiſtrator in Potsdam. 290.
Heſſelbarth, Regierungs-Regiſtrator in Potsdam. 290.
Heyer, Thor-Viſitator in Brandenburg. 152.
Hildebrand, Predigtamts-Kandidat. 320.
Hildebrandt, Rektor in Bernau. 390.
Hinze, Büdnerfrau in Lüdersdorf. 370.
Hoffmann, Regierungs-Kalkulator in Berlin. 121.
Hoffmann in Sorau, Predigtamts-Kandidat. 360.
Hollmann, P. in Nebelin. 77.
Homeyer, Kriegsrath u Regierungs-Sekretair in Berlin. 121.
Horn, Thorſchreiber in Freienwalde. 194.
Horn, Land-Konſumtionsſteuer-Aufſeher in Treuenbrietzen. 390.
Hyronimus, reitender Grenz-Jäger in Zoſſen. 8.

J.

Jahn, Stadtgerichts-Direktor in Potsdam. 222.
Jahnke, A. Aufſeher in Neuſtadt-Eberswalde. 140.
Ideler, Predigtamts-Kandidat. 260.

Digitized by Google

Jerichow, Domainen-Amt. 369.
Jeller, O. Forſtmeiſter. 209.
[illegible] Regierungs-Kalkulator in Trier. 260.
[illegible], P. in Dolgelin. 34. 77.
[illegible]kel, Küſter in Lindow. 306.

K.

Kaehne, Ob. Amtmann zu Petzow. 310.
Kannegießer Dr., Rektor in Prenzlau. 26.
Kaliſch in Brandenburg, Predigtamts-Kandidat. 320.
Kapherr, A. Aufſeher in Perleberg. 209.
Karbe, Amtsrath in Biegen. 63.
Kayerhoff, Kantor emeritus in Lüdersdorf. 306.
Kerſtan, Regierungs-Regiſtrator in Berlin. 121.
Kerſten, Kantor u. Schl. in Greiffenberg. 306.
Keßler, Regierungs-Direktor in Münſter. 259.
Kirchhoff, Predigtamts-Kandidat. 34.
Kiß, A. Kaſſen-Aſſiſtent in Spandau. 26.
Klaue, Zoll-Kontrolleur in Spandau. 294.
v. Kleiſt, O. Forſt-Meiſter. 209.
Klemen, Regierungs-Baurath. 121.
Klemm, Fabrikant in Nowaweß. 394.
Klingner, Konrektor in Wittſtock, Predigtamts-Kandidat. 320
Klingner, Schl. in Wittſtock. 390.
Klotz, Konſiſtorial-Rath in Potsdam. 366.
Kluth, Schl. in Reckenthin. 87.
Knövenagel, Burgemeiſter in Neu-Ruppin. 77.
Koch, Unter-Förſter in Burig, 200.
Kölpin, vortragender Rath im Finanz-Miniſterio. 116.
König, Kammergerichts-Aſſeſſor. 140.
König, Schl. in Döberitz. 140.
Körbin, Predigtamts-Kandidat. 34.
Köritz, Gemeinde daſelbſt 404.
Köppen, Thor-Viſitator in Neu-Ruppin. 403.
Köppen, Regierungskaſſen-Ausgaben-Kaſſirer in Potsdam. 121.
Kohli, Superintendent in Lenzen. 306.
Kolloſche. Katechet in Neuendorf. 77.
Kompart, Schl. in Königs-Rietz. 87.
Komphardt, Küſter zu Buko. 152.
Kopp, P. in Lünow. 152.
Kotſchedoff, A. und Zoll-Einnehmer in Zehdenick. 187.
Krahmer, Bau-Inſpektor. 271. 278. 286.
Krauſe, Gerichts-Diener beim Juſtiz-Amte Königs-Wuſterhauſen. 152.
Kretſchmer, Schl. u. Organiſt in Werder. 34.
Krüger, A. Aufſeher in Spandau. 26.
Krüger, Thorſchreiber in Spandau. 152.
Krüger in Schwante, Predigtamts-Kandidat. 320.
Kühne, Küſter in Döllin. 152.
Küſter, P. in Vieraden. 86.
Kunth, Staats-Rath. 102.
Kuntzmann, Kalkulator beim Magiſtrat in Berlin. 260.
Kuſch, Schl in Hetzdorf. 306.
Kuſe, herrſchaftl. Jäger in Zernikow. 380.

L.

Lach, Predigtamts-Kandidat. 391.
Lachow, Thorſchreiber in Waſterhauſen a. d. D. 56.
v. Landwüſt, O. Forſt-Meiſter. 209.
Lange, Schl. in Falkenberg. 77.
Lange, Schl. in Gollwitz. 140.
Lange, Land-Konſumtionsſteuer-Aufſeher und Mühlen-Reviſor in Potsdam. 369.
Landi, Thorſchreiber in Strausberg. 181.
Lauter, Schulvorſteher in Neukietz. 370.
Lawitzky, Küſter in Friedersdorf. 34.
v. Legat, Regierungs-Hauptkaſſen-Kontrolleur in Potsdam. 260.
Lehmann, Regierungs-Kalkulator in Potsdam. 121.
Leiber, Regierungs-Rath in Frankfurt. 121.
Lemcke, Gefangenwärter und Schließer bei der Hausvoigtei in Berlin. 162.
Leske in Sorau, Predigtamts-Kandidat. 360.
Liba, Predigtamts-Kandidat. 391.
Liebich, A. Aufſeher in Zehdenick. 286.
Lieve, Gemeinde daſelbſt. 380.
Lochow, A. Einnehmer in Müncheberg. 132.
Loos, Burgemeiſter in Neuſtadt-Eberswalde. 14.
Löper, Domrichter in Berlin. 116.
Löſchbrand, Juſtiz-Beamter beim Juſtiz-Amt Mühlenhof. 132.
Lorenz, Burgemeiſter in Mittenwalde. 266.
Lorenz, Amts-Aktuarius der Rent-Aemter Mühlenhof ꝛc. 390.
Lubitz, Regierungs-Kalkulator in Minden. 260.
Luck, Schulze in Carlsbiſe. 87.

Digitized by Google

Lübcke, Schl. in Klein-Schönebeck. 77.
Lücke, Küſter u. Schl. in Strubenſee. 306.
v. Lüderitz, Frau Wittwe 404.
Luther, Regierungs-Regiſtrator in Köln. 121.
Luther, O. Landes-Gerichts-Aſſeſſor in Magdeburg. 390.
Lutter, interimiſtiſcher Heegemeiſter. 181.

M.

Maaßen, Regierungs-Vice-Präſident. 102.
Mäntel, Rechnungs-Rath in Potsdam. 260.
Mallow, Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius publicus in Brandenburg. 181.
Marot, Superintendent in Berlin. 252.
Marot, Kantor u. Schl. in Gr.-Ziethen. 306.
Maßkow, Schl. in Gr.-Luckau. 87.
Mardorf, interimiſtiſcher Grenz-Jäger in Rheinsberg. 304.
May, Regierungs-Journaliſt in Berlin. 121.
Meißner, Thorſchreiber in Burg. 34.
Meißner, Schl. in Petzow. 77.
Meißner, Küſter in Dölln. 87.
Meß in Brandenburg, Predigtamts-Kandidat. 360.
Mette, Regierungs-Kanzelliſt in Bromberg. 121.
Metzger, Regierungs-Rath in Magdeburg. 120.
Metzner, Stadt-Richter in Prizwalck. 162.
Meyer, Stadt-Richter in Bernau. 72.
Meyer, Schl. in Wolzig. 391.
Meyer, Juſtiz-Rath in Nauen. 404.
Michaelis, Regierungs-Kalkulator in Potsdam. 121.
Michaelis, Exekutions-Direktor beim Kammergericht. 270.
Mielenz, Gerichtsmann. 370.
Mieſch, Schl. in Buchholz. 391.
Mildbredt, A. Einnehmer in Cottbus. 132.
v. Möllendorf, Frau Wittwe. 404.
v. Möllendorf, Legat des Feldmarſchalls. 200. 306. deſſen Vermächtniſſe 366.
Möller, Aktuarius in Alt-Landsberg. 187.
Mohrmann, O. Grenz-Jäger in Lehnin. 63.
Moritz, Burgemeiſter in Teupitz. 8.
Mücke, Kantor und Küſter in Möckern. 87.
Mücke, Fabrikant in Nowaweß. 394.
Müggelsheim, Gemeinde daſelbſt. 394.
Müller, A. Aufſeher in Rathenow. 86.
Müller, Schl. in Wittſtock. 140.
Müller, Hof-Rentmeiſter in Potsdam. 162.
Müller, Mühlenwaageſetzer in Neu-Ruppin. 187.
Müller, Regierungs-Regiſtrator in Reichenbach. 260.
Müller, Kammergerichts-Aſſeſſor. 373.
Müller, Fabrikant in Nowaweß. 394.
Müller, A. Aufſeher in Lenzen. 286.
v. Müllrann, Ob. Forſt-Meiſter. 209.
Muſker, Schl. in Wieſenthal. 390.

N.

Natorp, O. Konſiſtorial-Rath in Münſter. 259.
Neumann, Schl. in Mertzdorf. 391.
Neumann, Schl. in Kribbe. 242.
Neye, Ackerbürger in Nauen. 404.
Nicolai, Archidiakonus in Berlin. 140.
Nicolai, Schl. in Glöwen. 242.
Niederſtetter, Regierungs-Rath in Stettin. 121.
Nirrenbach, Juſtiz-Beamter der Aemter Potsdam und Fahrland. 204.
Nitſche, P. in Zachow. 34.
Niſche. Schl. in Nowaweß. 140.
Nitze, Prorektor in Prenzlau. 26.
Nolte, O. Konſiſtorial-Rath in Berlin. 120.
Nowell, Stadt-Inſpektor in Burg. 72.
Nunche, Küſter u. Schl. in Peſſin. 390.
Nußbäumer, Schl. in Beauregard. 87.

O.

Ockhard, Regierungs-Kanzelliſt in Potsdam. 121.
Otto, Bäckermeiſter u. Mühlenbeſitzer in Hermsdorf. 394.

P.

Paalzow, Predigtamts-Kandidat. 314.
Paltzow, Gemeinde daſelbſt. 380.
v. Pannwitz, Ob. Forſt-Meiſter. 209.
Papin, Konſiſtorial-Rath in Berlin. 120.
Pariſius, P. in Paaren. 242.
Paſchke, Schl. in Schöneiche. 390.
Pegau, Schl. in Heinrichsdorf. 390.

Peters, Schl. in Bäcke. 77.
Petrahn, Thorſchreiber in Prenzlau. 152.
Petrenz in Lübben, Predigtamts-Kandidat. 320.
Pfitzer, O. Burgemeiſter in Brandenburg. 26.
Platow, P. in Großkreuz. 140.
Plötz, P. in Malchow. 380.
Pochhammer, ehemaliger Dom-Richter in Berlin. 116.
Pochhammer, Stadt-Inſpektor in Perleberg. 340.
Poppe, Gerichtsdiener in Beelitz u. Saarmund. 214.
Poſt, Exekutor in Brandenburg. 214.
Pracht, Schl. in Klein-Mutz. 34. 77.
Prehm, Schl. in Weiſſen. 242.
Preiſler, A. Kontrolleur in Templin. 286.
Preiſler, reitender Grenz-Jäger in Lychen. 286.
Pretre, Geheimer-Regierungs-Rath in Magdeburg. 120.
Preuſſing, Unter-Förſter in Naſſenheide. 326.
Probſt, Archidiakonus in Zoſſen. 306.
Protz, Gutsbeſitzer zu Fredersdorff. 310.
Puhlmann, Schutenſchiffer in Spandau. 294.

O.

Onednow, Regierungs-Rath in Trier. 121. 286.

R.

Rackelmann, Kammergerichts-Aſſeſſor. 181.
Ramnitz, Legat der Frau O. Kaufmann 200.
Ranſch, Mühlen-Waageſetzer in Wittſtock. 286.
Rapmund, Küſter in Rathenow. 140.
v. Rappard, Regierungs-Rath in Achen. 259.
Raue, Schl. in Knobloch. 391.
Redlich, Schl. in Schöneiche. 77.
Reichhelm, Superintendent in Prenzlau. 222.
Reinickendorf, Gemeinde daſelbſt. 394.
v. Reitzenſtein, Regierungs-Referendarius in Potsdam. 366.
Renowitzky, Bezirks-Aufſeher in Strausberg. 181.
Rettig, Predigtamts-Kandidat. 152.
Reuter, Stadt-Richter in Beelitz. 152.
Reuter, Rendant bei der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt in Spandau. 260.
Richter, A. Kaſſen-Kontrolleur in Loburg. 26.
Richter, Regierungs-Direktor in Breslau. 120.
Richter, Schl. in Preusnitz. 242.
Richter, Gelbgießer-Meiſter in Berlin. 370.
Rietz, Gemeinde daſelbſt. 204.
Rohde, Schl. in Krempendorf und Stolpe. 306.
Rohr, penſ. Regierungs-Kalkulator. 121.
Rohrbeck, Gemeinde daſelbſt. 370.
Roſenthal, Gemeinde daſelbſt. 394.
Rüttmüller, Schl. in Quitzöbel. 152.

S.

Sachſe, Kammergerichts-Kalkulator. 242.
Sack, Geheimer Regierungs-Rath in Achen. 259.
Sänger, Amts-Rath in Löcknitz. 63.
Sandau, Verſteigerung des dortigen Amts-Vorwerks. 118.
Sanderegger, Kantor in Bernau. 391.
v. Saldern Frau, auf Plattenburg. 370.
Sauber, Kantor in Kletzke. 77.
v. Schenck, O. Forſt-Meiſter. 209.
Schlebner, Diakonus und Rektor in Beelitz. 140.
Schlegel, A. Kaſſirer in Potsdam. 286.
Schleich, Burgemeiſter in Vieraden. 270.
v. Schleinitz, O. Forſt-Meiſter 366.
Schmidt, Predigtamts-Kandidat. 391.
Schmidt, Eigenthümer in Neukietz. 370.
Schmidt, Küſter und Schl. in Verkehrt-Grunow. 390.
Schmidt, Schl. in Klein-Zerlang. 152.
Schmidt, P. in Sonneberg. 152.
Schmidt, A. Aufſeher in Storkow. 304.
Schmidt, A. und Zoll-Einnehmer in Meyenburg. 86.
Schmidt, Sub-Rektor in Potsdam. 34.
Schmidt, Regierungs-Rath in Potsdam. 121.
Schmidt, Waſſerbau-Inſpektor. 121.
Schneider, reitender Grenz-Jäger in Lychen. 286.
Schobelt, P. in Havelberg. 140.
Schöne, Schl. in Stülpe. 34.
Schönermark, Bau-Kondukteur. 278.
Schönfeldt, A. Aufſeher in Breskow. 86.
Schrader, P. in Parchim. 152.
Schramm, Bau-Inſpektor. 121.
Schramm, Bau-Inſpektor in Berlin. 286.

Schröder, Jagdzeug-Meiſter. 116.
Schröder, Küſter in Gühlow. 306. 391.
Schröder, Schl. in Spandau. 390.
Schubart, Steuer-Inſpektor in Berlin. 340.
Schulze, Schl. in Berkholz. 242.
Schulze, P. in Kletzke. 242.
Schulze, Depoſital-Rendant beim Prinzlichen Juſtiz-Amt Rheinsberg. 294.
Schulze, Stadt-Juſtiz-Rath in Wriezen. 304.
Schulze, Seifenſieder in Perleberg. 306.
Schulze, Forſt-Sekretär. 309.
Schulze, Superintendent der Croſſenſchen Diöceſe. 340.
Schulze, Gärtner in Saarow. 403.
Schulze, Schl. in Ruhlsdorf. 391.
Schulze, Schl. in Sommerfeld. 391.
Schumacher, Burgemeiſter in Puttlitz. 48.
Schumann, Regierungs-Regiſtrator in Magdeburg. 121.
Schuſter, A. Einnehmer in Greiffenberg. 374.
Schwanebeck, Schl. in Ferchesar. 390.
Schwarz, Bau-Inſpektor. 121.
Schwarz, Kammergerichts-Referendarius. 374.
Schwarz, Waſſerbau-Inſpektor. 271.
Schwarze, Konrektor in Prenzlau. 26.
Schwedt, Verwaltung der Herrſchaft 208.
Schwizer, Schl. in Groß-Rietz 87.
Seckt, interimiſtiſcher Stadt-Richter in Beelitz und Juſtiz-Amtmann in Saarmund. 102.
Seckt, Regierungs-Rath in Potsdam. 121.
Seedorf, Gemeinde daſelbſt. 380.
Seeger, Regierungs-Kalkulator in Köln. 121.
Sello, Regierungs-Kalkulator in Potsdam. 121.
Sello, Juſtiz-Kommiſſarius in Brandenburg. 162.
Selinke, Küſter in Lindow. 140.
Senſe, Schmidt in Gr. Woltersdorf. 380.
Seydel, Küſter u. Schl. in Blumberg. 391.
Seyffart, Kantor in Nowaweß. 394.
Siber, Regierungs-Rath in Berlin. 121.
Sieber, Stadt-Richter und Juſtiz-Beamter in Trebbin. 152.
Siefart, Kammergerichts-Aſſeſſor. 102.
Simon, O. Landesgerichts-Rath in Glogau. 270.
Soltmann, Nebenzoll-Einnehmer in Freyenſtein. 84.
Sondereggen, Kantor in Bernau. 306.
Sotzmann, Regierungs-Direktor in Köln. 120.
Spies, A. Einnehmer in Angermünde. 379.
Sprung, Küſter in Gr.-Gottſchau. 306.
Stargardt, Schl. in Wuſterhauſen a. d. D. 34.
Stegemann, Burgemeiſter in Köpenick. 162.
Steindorf, P. in Herzfelde. 77.
Steinhauſen, Kammergerichts-Aſſeſſor. 214.
Stiebitz, Regierungs-Kaſſen-Schreiber in Potsdam. 121.
Stöpel, Juſtiz-Kommiſſarius in Potsdam. 214.
Storkow, Gemeinde daſelbſt. 370.
v. Stülpnagel, Regierungs-Aſſeſſor in Potsdam. 290.
Stürmer in Schneidemühl, Predigtamts-Kandidat. 360.
Sybel, Schl. in Seeburg. 34.

T.

Taterhorſt, Unterförſterei. 162.
Taubert, Schl. in Spechthauſen. 77.
Techow, Schl. in Kleeſſen. 391.
v. Tempelhoff, Juſtiz-Kommiſſarius beim Kammergericht. 270.
v. Thadden, Regierungs-Rath. 209.
Thal, O. Graben-Inſpektor in Neuſtadt a. d. D. 209.
Thau, Küſter in Peſſin. 306.
Thiele, Schl. in Zuhlsdorf. 306.
Thielemann, Regierungs-Kalkulator in Potsdam. 260.
Thürnagel, Thor-Viſitator in Potsdam. 140.
Tiede, A. Einnehmer in Strausberg. 286.
Tilicke, Stadtgerichts-Direktor in Wittſtock. 214.
Tismar, Unter-Förſter in Quaſt. 102.
Töche, Rechnungs-Reviſor in Berlin. 259.
Töpfer, A. Aufſeher in Potsdam. 306.
Tollin, Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius publicus in Potsdam. 77.
v. Trebra, O. Forſt-Meiſter. 209.
Treſter, Schl. in Spechthauſen. 242.
Trieſt, Regierungs-Rath in Berlin. 120.
Troſchel, P. in Berlin, 77.
Troſchel, Regierungs-Vice-Präſident in Reichenbach. 116.
Troſchel, Regierungs-Rath in Frankfurt. 120.
Troſchel, Kammergerichts-Aſſeſſor. 222.
Tüſcher, Schl. in Buckwitz. 87.

U.

Ulich, Schl. in Berlin. 77.
Ulrici, Regierungs=Kanzelliſt in Berlin. 121.

V.

Vieraden, Gemeinde daſelbſt. 379.
Vogel, Regiſtrator im Finanz=Miniſterio. 260.
Vogel, Juſtiz=Kommiſſarius beim Kammergericht. 260.
Voigt, Küſter und Schl. in Trebbin. 87.
Voigt, Predigtamts=Kandidat. 260.
Voigt, Küſter und Schl. in Schäpe. 391.
Vorödrodt, Schl. in Büden. 87.

W.

Wachlin, Unter=Förſter bei Potsdam. 181.
Wäcker, Regierungs=Kalkulator in Magdeburg. 121.
Wagner, Predigtamts=Kandidat. 214.
Wagner, Heegemeiſter in Woltersdorf. 252.
Wald, Schl. Adjunkt in Friedersdorf. 306.
Walter, Schl. in Niederſeefeld. 242.
Wappler, Schulvorſteher in Neu=Mädewitz. 370.
v. Wedel, Salz=Faktor in Zehdenick. 56.
Weferling, P. in Chriſtorf. 34.
Weidland, P. in Unze. 306.
Weißholz, Küſter und Schl. in Trebbin. 242.
Welle, Frau Amtmann in Malchow. 380.
Wenzel, Kammergerichts=Kalkulator. 310.
Werner, Packhofs=Viſitator und Plombeur in Brandenburg. 152.
Weſſely, Regierungs=Sekretär. 121.
Weſtram, Heegemeiſter in Kloſterfelde. 222.
Wickbold, Schl. in Kemnitz. 87.
Wiedecke, A. Aufſeher in Teltow. 86.
Wieſe, Predigtamts=Kandidat. 214.
Wilde, Lehrer in Spandau. 306.
Wilde, Schl. in Bamme. 87.
Wilhelmi Dr., Diakonus in Beeskow. 86.
Wilhelmshayn, neues Vorwerk. 48.
Wilke, Schl. in Kummersdorf. 391.
Wilke, Schl. in Mahlow. 391.
Wilmersdorf, Gemeinde daſelbſt. 394.
Windberg, Thorſchreiber in Zehdenick. 286.
Witte, Graben=Inſpektor. 271
Witte, Sohn eines Koſſäthen in Kbritz. 404.
Wittmann, Schl. emeritus in Rudow. 391.
v. Witzleben, Obriſt. 209.
Wochoſee, Gemeinde daſelbſt. 394.
Wolff, Rektor und Nachmittagsprediger in Köpenick. 306.
Wolffsluch, Unterförſterei. 162.
Woltersdorf, Rektor in Vieraden. 306.
Wulckow, Rektor in Trebbin. 140.
Wuſch, Schl. in Jüterberg. 391.
Wuthenow, Ackerwirth in Hindenberg. 370.

Z.

Zech, Rathmann u. Kaufmann in Spandau. 366.
Zechow, Gemeinde daſelbſt. 48. 366.
Zehdenick, Kirche daſelbſt. 380.
Zehlicke, Burgemeiſter in Wuſterhauſen a. d. D. 304.
Zeuner, A. Kaſſen Kontrolleur in Beelitz. 379.
Ziegler, reitender Grenz=Jäger in Lychen. 14.
Ziem, Schl. in Köritzlin. 390.
v. Ziethen, Land=Rath. 379.
Zimmermann, Schutenſchiffer in Spandau. 294.
Joh. Gottl. Zippas, Schulze in Sarow. 403.
Chriſt. Friedr. Zippas, Dienſtknecht in Sarow. 403.
Zochow, Belobigung der dortigen Gemeinde. 28.
Zühlen, Gemeinde daſelbſt. 366.
Zülch, Regierungs=Regiſtrator in Köln. 121.

Sach-Register.

A.

Abgabendefraudationen. 10. 17.
Abschoßsachen im Herzogthum Sachsen. 147.
Adjudikations-Gebühren. 186.
Adjudikation in Subhastationssachen. 24—26.
Advokaten im Herzogthum Sachsen. 170.
Aerztliche Behandlung der kranken Militair-Personen. 155.
Aktionnairs der Tontine du pacte social. 299.
Akziesfreiheit des Brennholzes für die Soldatenfamilien. 4.
Alaun aus dem Herzogthum Sachsen, Abgabe davon. 175. Abgabe vom einländischen. 293. 339.
Amtsblatt, Haltung desselben. 126. neue Auflage pro 1811. und 1812. 265.
Anerkenntnisse, verlorne, über Kriegslieferungen aus dem Jahre 1812., deren Amortisation. 342.
Anleihe, schwedische Staatsanleihe. 307.
Apothekerordnung soll sofort im Herzogthum Sachsen eingeführt werden. 184.
Arrestanten, Verpflegung der Militair-Arrestanten auf Transporten. 138.
Arsenik, Sicherheitsmaaßregeln bei Versendung desselben. 149. dessen Verpackung. 176. bei Versendung desselben aus Reichenstein nach dem Auslande tritt Abgabenfreiheit ein. 203.
Arzneilieferung für kranke Gensd'armen. 272.
Arzneitaxe. 192.
Augenkrankheiten der Militairs, Vorsichtsmaaßregeln gegen deren Verbreitung. 275.
Auktionswesen in Berlin. 24.
Ausfuhrabgabe der Herzoglich Sächsischen Fabrikate. 31.
Ausgleichung der Forderungen von Unterthanen des Herzogthums Warschau an Preußische Unterthanen. 269.
Aushebung der zum Ersatz für das stehende Heer erforderlichen Anzahl junger Leute. 325. 375.
Aushebungs-Kreis-Kommissionen zur Gestellung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer, haben keinen Anspruch auf Diäten. 375.
Ausschlags-Krankheiten, deren Kur. 292.
Ausschüttung der Depositalmassen aus alten Banko-Aktwis. 269—270.

B.

Backwaaren, Gewicht und Preise davon sollen die Bäcker auf Tafeln in ihren Läden verzeichnen. 321—322.
Baukondukteure. 402—403.
Baumaterialien aus dem Herzogthum Sachsen sind bei der Ausfuhr nach andern Preuß. Provinzen zollfrei. 175.
Baumschulen zur Bepflanzung öffentlicher Wege. 23.
Begleitscheine und Passierzettel, Befugniß zu deren Ausstellung in den Städten Bojanowo und Kempen. 257.
Begräbnißplätze, neue zu Lögow. 210. zu Walsleben. 379.
Belobigung der wissenschaftlichen Vereine zu Neustadt-Eberswalde und Perleberg. 366.
Bergamt O., Rang u. Wirkungskreis des O. Bergamtes f. d. Brand. Preuß. Provinzen. 283—285.
Berg- und Hütten-Offizianten, deren Gerichtsstand. 144.
Berichte der Unterbehörden, deren Form. 295—297. der Prediger 309.
Berichtigung einiger im Amtsblatte vorgekommenen Schreib- oder Druckfehler. 365—366.
Bettelei auf der Landstraße. 288.
Bevölkerungslisten. 14. 381—382.
Bischöfe der evangelischen Kirche. 73.
Blauholz ist akzisefrei. 176. Abgabe davon. 359.
Borke ist Eingangs zollfrei. 325.
Botenlohn für Gerichtsboten. 72.
Brandentschädigungs-Kollekte für Landschullehrer 146. für Prediger 165—166.
Brandentschädigungs-Vereine. 216—218.
Brandkataster-Nachträge aus dem Herzogthum Sachsen. 342—343.
Brandschäden-Vergütigung der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät pro 1811. 247—249.
Brandschäden-Vergütigungs-Forderungen, deren Konsignirung. 174.
Brandschäden-Vergütigungs-Zertifikate, deren Einsendung. 174.
Brandversicherungs-Anstalt für das Mobiliar, ist suspendirt. 202—203. Forderungen an dieselbe sollen berücksichtigt werden. 343.
Brandversicherungs-Beiträge der ehemaligen Sächsischen Aemter. 145. 368.

Brandverſicherungs-Zertifikate ſollen atteſtirt werden. 154—155.
Brennholz, Verſteuerungsſätze des auf Zieſchlitten und Schubkarren einkommenden. 339.
Brennholz-Verſteigerungen, Verfahren dabei. 289—290.
Brot-Unterſtützung für Militair-Familien. 138. 384.
Bruchbänder, Konſumtions-Abgabe von fremden. 74.
Bürgerrecht ſoll den, in den Jahren 1813—1815. gedienten Soldaten frei ertheilt werden. 342.

C.

Chemiſche Fabrikate aus Nordhauſen, deren Verſteuerung in den Provinzen rechts der Elbe. 208.

D.

Denkmäler, öffentliche. 246.
Depoſital-Weſen. 131—132. Depoſital-Tabellen pro 18$\frac{1}{2}$. ſind einzureichen 204. Depoſital-Zinsüberſchüſſe ſollen eingeſandt werden. 55. Depoſita der milden Stiftungen des Königreichs Sachſen. 329.
Deſtillateure, deren Gewerbſteuer. 130.
Deſtillir-Anſtalten außerhalb der Stadt. 250.
Dienſtboten, Vorladungen derſelben ſollen nicht ohne Vorwiſſen ihrer Herrſchaft geſchehen. 154.
Düngerfuhren zahlen kein Chauſſee-Geld 242.

E.

Ediktal-Vorladungen. 7. 162. 278—282. 303. 309. 331. 364.
Ehe-Diſpens-Geſuche, Gebühren dafür. 213.
Einlaß von Fabrikaten der alten Provinzen ins Herzogthum Sachſen. 2. 100.
Einquartirung, wer damit zu belaſten. 368.
Embner Heeringe, ſ. Heeringe.
Emigrations- und Abſchoß-Sachen im Herzogthum Sachſen. 147.
Entſchädigung der Privat-Zollberechtigten und Privat-Zollbeamten. 236—237.
Erbſchafts-Stempel-Tabellen. 77. Einreichung derſelben. 193.
Erſatzzoll, Glasbrocken ſind davon frei. 11. ungebundene Bücher und Druckſachen desgleichen. 20. von Holzſpänen zu muſikaliſchen Inſtrumenten. 62. gebundene Bücher ſind Erſatzzollfrei. 62. von tranſitirenden Leipziger und Naumburger Meßwaaren. 129—130. fremde Steinkohlen ſind Erſatzzollfrei. 289.
Etappen-Kommandanten. 101. 206—267.

F.

Fabrikate aus dem Herzogthum Sachſen. 10. 11—12.
Fahren, ſchnelles, iſt verboten. 324.
Familien-Stiftungen. 86. 144. 194. jüdiſche. 377.
Feier des 18. Oktober 1815. und 18. Januar 1816. in den Kreiſen der Provinz, Nachrichten darüber. 122—124. der Sonn- und Feſttage. 84. 272. des Sieges bei Groß-Beeren. 369. zum Gedächtniß der gefallenen Vaterlands-Vertheidiger. 208—209.
Feiertage im Herzogthum Sachſen. 267.
Feldmeſſer. 402—403.
Feſttage, Feier vaterländiſcher. 319. u. 321.
Feſtungen. 100.
Feuerkaſſenrechnung pro 18$\frac{10}{11}$., deren Reſultate 75—76.
Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachſen. 371—372.
Fideikommiſſariſche Legate. 136.
Finowkanal-Zollgefälle, deren Erhebung. 238.
Fiſcherei, Mißbräuche bei derſelben. 31—32.
Flachs-Ausfuhr nach den Preußiſch-Sächſiſchen Ländern. 198.
Fleiſch aus den Sächſiſchen Provinzen zahlet keinen Grenzzoll. 359.
Fliege, Beſchreibung der Kolumbaczer. 181.
Forderungen der in die Heimath entlaſſenen Militairs. 295. aus den Kriegen 1813., 1814., 1815. an die Ruſſiſch-Kaiſerliche Krone. 367. 382—383.
Freiwillige Krieger, deren Verſorgung. 311—312. deren Eintritt ins ſtehende Heer. 312—316.

G.

Gärberlohe iſt Eingangszollfrei. 325.
Garn, baumwollenes aus Langenſalza geht frei ein. 82.
Gaſtwirths-Taxen, deren Befolgung. 293.
Gebäude und Denkmäler, Veränderung der öffentlichen. 246.

Gebühren-Taxe. 193.
Geburten, Aufzeichnung aller am 1. August vorgefallenen. 197—198. 305.
Gedächtnißfeier der gefallenen Vaterlandsvertheidiger. 208—209.
Gefangene, Verpflegungssatz für unvermögende. 340.
Gehalts-Entschädigung der ehemaligen Süd-Neu-Ost-West-Preußischen und Neu-Schlesischen Beamten. 49—53.
Gehalts-Rückstände der Invaliden-Kompagnien. 21—23.
Gelb- und Blauholz, Abgabe davon. 359.
Gelbholz ist akzisefrei. 176.
Geldstrafen in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen, deren Verrechnung. 259.
Geldversendungen sollen durch die Post geschehen. 211—212.
Gemeinheits-Theilungssachen. 290.
Gensd'armes-Offiziere, deren Versorgung im Zivil. 177.
Gerichtsbarkeit über die Kirchen- und Pfarr-Dotalen. 340.
Gerichtsordnung, allgemeine. 373—374.
Gerichtspflege der zum Kammergericht übergegangenen Sächsischen Gerichtsbezirke. 132.
Gerichtssprengel des Justiz-Amts Zlesar. 170.
Geschenke an Kirchen und Schulen. 8. 64. 78. 117—118. 132. 188. 222. 243—244. 252. 270. 310. 332. 366. 370. 394.
Gesellen-Umschau. 85.
Gesetzsammlung, Ermäßigung des Preises für die frühern Jahrgänge. 257.
Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, erläuternde Bestimmungen derselben. 288.
Gesuche um Entlassung aus dem stehenden Heere. 336—337.
Getränke aus den Sächsischen Provinzen sind frei vom Grenzzoll. 359.
Getreide aus dem Herzogth. Sachsen ist bei der Ausfuhr nach andern Preuß. Provinzen zollfrei. 175.
Getreidesäcke, Zeichnen derselben bei Landgemahl. 186.
Gewerbescheine der Gewerbetreibenden des Herzogthums Sachsen. 324.
Gewerbsteuer-Defraudanten, Bestrafung derselben. 82.
Gewerbsteuer der Destillateurs. 130. der Bierbrauer, so auch Essig brauen. 257—258. der Schlächter als Viehhändler. 251. 277. der Brettschneider. 372.
Gold, Ausfuhr von geprägtem. 68.
Goldzahlung beim Zollamt Lenzen. 198—199. bei Zoll-, Lizent- und Transito-Gefällen 1. 83.
Grenzberichtigung. 376.
Grundstücksbesitzer, welcher Benefizial-Erbe ist, dessen Befugnisse. 32.

H.

Handelsverkehr mit Rußland. 218.
Hausiren mit fremden Medikamenten. 376.
Haustraumgs-Konzessionen. 373.
Hebammen-Unterricht. 308.
Hechselbedarf für die Remonte-Pferde-Kommandos. 21.
Heeringe, Embner, deren Besteuerung. 67.
Heidecinmiethe-Register sollen vor dem 20. August jeden Jahres eingereicht seyn. 358.
Holzasche, Ausfuhr derselben in das Meklenburgische ist erlaubt. 156.
Holzkohlen, deren Zollsatz. 339.
Hopfen-Ausfuhr ist erlaubt. 62.
Hütten- und Berg Offizianten, deren Gerichtsstand. 144.
Hypothekenbücher und Akten der Justiz-Aemter sollen bei den Aemtern aufbewahrt werden. 340.

J.

Jagd, deren Eröffnung wird bis zum 6. September ausgesetzt. 273.
Jahresberichte über den Zustand des Schulwesens. 147. 203.
Jahrmärkte in Calbe an der Milde. 64. in Potsdam, Lindow und Putlitz. 214.
Insinuations- und Schreibgebühren. 220—221.
Instituten und Kommunalkasse. 141—142.
Juden, Geburts-Verzeichnisse derselben. 24.
Jurisdiktionen, deren Theilbarkeit. 47. im Herzogthum Sachsen. 120.

K.

Kähne, wer solche halten darf. 70—71.

Kalender, Befugniſſe und Verpflichtungen der Verleger von Privat-Kalendern. 396—398.
Kalk, Verzollung deſſelben. 81. aus dem Herzogthum Sachſen iſt zollfrei bei der Ausfuhr nach andern Preuß. Provinzen. 175.
Kammergerichts-Reſſort-Verhältniſſe. 101—102.
Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine, ausgelooſete Sächſiſche. 329—330.
Kandidaten der Theologie. 283.
Kaſſen-Billets, Sächſiſche. 109—110. Annahme derſelben. 165. deren Stempelung. 333.
Kataſter bei der Städte-Feuer-Sozietät ſollen umgearbeitet werden. 343—344.
Kautionen der Beamten im Herz. Sachſen. 266.
Kinder, uneheliche ſollen auf den Namen der Mütter getauft werden. 200.
Kirchenbücher, deren Führung. 166—168. davon ſollen Duplikate vorhanden ſeyn. 168. richtige Führung derſelben. 331—332.
Kirchliche Feiern merkwürdiger Tage. 319.
Kleidungsſtücke, Handel mit alten. 363.
Knütteln der Hunde. 239—240.
Köllniſches Waſſer, Abgabe davon. 143.
Kollekten, Verfahren dabei. 171—173. Nachweiſungen vom Ertrage der Kirchen-Kollekten. 246—247. Kirchen- und Haus-Kollekten für Danzig. 4. 157. für Klein-Schönebeck. 69—70. für Cladow. 358. für die Kirchen und Schulen in u. bei Erfurt. 367.
Kommunal-Akziſe, deren Fortdauer. 305.
Kommunal- und Inſtituten-Kaſſe. 141—142.
Konduiten-Liſten der Untergerichte ſollen am 1. Dezember eingereicht werden. 365.
Konſiſtorium der Provinz Brandenburg. 92—94. der Provinz Sachſen. 177—181.
Koupons zur Erhebung der Zinſen von den Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Kapitalien pro Oſtern 1817. 398.
Kourant, Ausfuhr von geprägtem. 68.
Krämer, Kontrollirung der auf dem Lande konzeſſionirten. 61.
Krankheiten, Vorſichtsmaßregeln zur Verhütung derſelben unter dem Vieh. 275—276.
Kreis-Chirurgen. 299.
Kreis-Phyſikate, vakante. 369.
Kreutz, eiſernes, Tragen deſſelben. 147.
Kriegs-Kommiſſionen, Auflöſung der Provinzial-Kriegs-Kommiſſionen. 53—54.
Kriegs-Denkmünzen, Tragen derſelben. 147. deren Aushändigung. 205. Erſatz verlorner. 399. für Beamte. 48.
Kriegs-Entſchädigungs-Liquidationen. 298—299.
Kriegs-Leiſtungen, Liquidations-Weſen darüber. 357. wohlgefälliges Anerkenntniß des Königs Maj. über geſchehene Leiſtungen. 16—17. Vergütigung derſelben an die Domainen-Beamten. 191—192.
Kriegs-Lieferungs-Beſcheinigungen. 55.
Kriminal-Unterſuchungsſachen. 186. der zur Landwehr gehörigen Perſonen. 221.
Kunſtreiter. 328—329.
Kupfer, Abgaben bei der Ein- u. Ausfuhr deſſelben. 61—62. Beſteuerung des ausländiſchen alten. 81—82. Kupfer- und Meſſingdrath, Abgabe von fremdem. 143. Kupfer- und Meſſingwaaren, Abgabe von fremden. 364.

L.

Landhöcker, deren Kontrollirung. 61.
Landwehrleute, die entlaſſenen gehören zur Zivilgemeinde ihres Wohnorts. 258. Verheirathung derſelben. 259.
Leder und Lederwaaren aus den überelbiſchen Provinzen. 20.
Legate des Feld-Marſchalls v. Möllendorf. 200. 306. der Fr. Ober-Kaufmann Ramnitz in Lenzen. 200.
Lehrkurſus, methodologiſcher. 88. 187.
Leinewand, Abgabe von ausgehender einländiſcher. 330.
Leinſaamen, Tranſito-Abgabe von dem nach dem Herzogthum Sachſen gehenden verſteuerten wird nicht erhoben. 273.
Lekkage-Bonifikation auf Weine. 241
Lieferung zur Truppen-Verpflegung. 268—269.
Lieferungsſcheine, Verzinſung derſelben. 9. deren Verlooſung. 15—16. Zins-Zahlung darauf. 65—66. zweite Verlooſung. 163. über Leiſtungen. 195—197.
Lieferzettel ſollen den Geldeinſendungen beigefügt werden. 329.
Liſten über militairiſche Zahlungen ſollen eingereicht werden. 317.
Liquidations-Verfahren an Frankreich. 41—

45. 183. 249. über Portions= und Fourage=Verpflegung. 173.
Lotterien; Privat=Lotterien ſind verboten. 292.
Lotterieloose zur kleinen Geld=Lotterie. 122.
Luchweg, von Frieſack nach Nauen. 177.
Lungenſeuche unter dem Rindviehe in Kyritz. 292—293. in Wuſterhauſen a. d. D. 318. in Liebenwalde. 319.

M.

Magazindefekte ſollen ferner nicht niedergeſchlagen werden. 368.
Magiſtrats=Perſonen, deren Penſionirung. 192.
Marktbuden, Größe derſelben in Berlin. 274.
Mauer= u. Ziegelſteine, deren Größe. 300—302.
Medizinalpolizei der Provinz Brandenb. 91. 92.
Meldezettel der Gaſtwirthe, wenn ſolche ſtempelfrei ſind. 207.
Meſſing, Beſteuerung des ausländiſchen alten. 81. 82. Meſſing u. Kupferdrath, Abgabe vom fremden. 143. Meſſing= u. Kupferwaaren, Abgabe von fremden. 364.
Meß=Akziſegefälle, deren Ermäßigung von fremden ganz ſeidenen Zeugwaaren. 1.
Meßgüter, fremde, wann ſolche den Erſatzzoll tragen. 46.
Meßwaaren, Frankfurter aus den neuen Preuß. Provinzen. 68—69. Erſatzzoll von Leipziger u. Naumburger. 129—130. Bezeichnung der Naumburger. 156. Abgabe von den von Frankfurt zu verſendenden. 344.
Militairzahlungen aus den Jahren 1813—1815. 253—255.
Mühlenfabrikate aus den Sächſiſchen Provinzen ſind frei vom Grenz=Zoll. 359.
Münzen. Ungeränderte Viergroſchenſtücke. 54. 175—176. Falſche Viergroſchenſtücke. 60. Warnung gegen falſche Münzen. 60. Kours fremder Münzen bei Wechſel=Stempelung. 80. Sächſiſche, deren Annahme i. d. K. Kaſſen. 215—216.

N.

Natural=Verpflegung, Liquidationen der dem Militair gelieferten. 361—362.
Natur=Erzeugniſſe oder rohe Produkte a. d. Großherzogth. Poſen, deren Konſumtions=Akziſe. 129.

O.

Obligationen. Schwediſche Partial=Obligationen. 265. 307.
Offiziere, Fortkommen d. verwund. auf Reiſen. 247.
Ordnungsſtrafen, deren Einziehung. 307—308.

P.

Päſſe der polniſchen Unterthanen. 70. für Schiffer. 75. Paßpolizei im Großherzogthum Poſen. 85—86. Reiſepäſſe entlaſſener Soldaten. 99—100. Freipäſſe über Pack= u. Brennmaterialien für die Salzwerke. 119.
Papier aus den Provinzen jenſeits der Weſer, deſſen Bezettelung und Beſteuerung. 258.
Parochialverhältniſſe. 377—379.
Paßgeſetze. 290.
Paſſierzettel u. Begleitſcheine, ſ. Begleitſcheine.
Penſionärs, deren Gnadenmonath. 242.
Perſonenſteuer. 13. 100—101.
Pfandbriefsangelegenheiten der Kur= und Neumärkiſchen Hauptritterſchafts=Direktion. 360.
Pferde, Handlungs=Akziſe davon. 81.
Pferdediebſtähle, Verordnung wegen deren Verhütung. 14.
Plombageſtempel der Burgemeiſtereien überelbiſcher Provinzen. 31.
Plombageutenſilien. 119. der Städte des Merſeburger Regierungsbezirks. 241—242. des Liegnitzer. 257. des Frankfurter. 277.
Porto in Kommunikationsabgaben=Sachen. 131. für unfrankirte Briefe. 218.
Portofreiheit auf Gegenſtände der Finanzverwaltung im Herzogthum Sachſen. 212—213.
Porzelan, Trierſches, wann es abgabenfrei eingeht. 143.
Präſtationen an die Univerſität zu Leipzig und andere Königlich ſächſiſche Inſtitute. 363.
Preiſe von Getreide und Fourage pro December 1815. 13. Januar. 55. Februar. 85. März. 138. April. 168. Mai. 202. Juni. 240. Juli. 272. Auguſt. 298. September. 324—325. Oktober. 361. November. 384.
Produkte a. d. Herzogth. Sachſen. 10. 11—12. Behandl. der z. Ausfuhr dahin beſtimmten. 277.
Prozeſſe i. Herzogth. Sachſen. 251—252. Fälle in welchen keine Prozeſſe Statt finden. 157—161.
Prozeß Tabellen ſollen am erſten December eingereicht werden. 365.

R.

Räude der Pferde, Vorſchriften zu deren Abwendung. 295.

Rationen der Infanterie- und Cavallerie-Officiere. 240—241. Berechtigung beurlaubter Offiziere zum Rationsempfang. 261—263.
Rechnungseinreichung. 46—47.
Rechnungsextracte der Städte. 305.
Reclamationen an Franckreich. 318. 333—334.
Regierung, neue zu Berlin. 89—91. tritt am 25. März in Wirksamkeit. 92.
Regierung zu Franckfurth a. d. O., deren Wirkungskreis. 111—116.
Regierung in Magdeburg tritt in den ersten Tagen des Aprils in Wirksamkeit. 119.
Regierung in Potsdam. Uebernahme der sächsischen Kreise. 125—126. deren Organisation. 94—99. Kreiseintheilung derselben. 103—106. deren Baukreise. 106—109. Servisangelegenheiten der abgetretenen Kreise. 110—111. Steuerräthliche Inspectionen. 133—134. Landräthliche Geschäftskreise. 134—136. Veränderung im Personal und in den Geschäftskreisen der Bau-Inspectoren. 271. 277—278. Grenzabänderung. 341—342. Grenzberichtigung. 376.
Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. 206.
Reisekosten-Vergütigung an Militairfrauen. 317—318. Gesuche deshalb. 336.
Reiten, schnelles, wird verboten. 324.
Rekruten für die Armee in Frankreich, deren Verpflegung. 328.
Requisitionsschreiben an Pohlnische Gerichtsbehörden. 162.
Ressortveränderung im Bezirk des O. Landes-Gerichts in Magdeburg. 102.
Ressortverhältnisse d. Kammergerichts. 101. 102.
Revision der mit der Post ausgehenden Fässer mit geprägtem Gold und Kurant findet nicht statt. 176—177.
Rinde ist Eingangszollfrei. 325.
Rindvieh-Lungenseuche in Wusterhausen a. d. D. 318. in Liebenwalde 319. in Kyritz. 292—293.
Rotzkrankheit und Räude der Pferde. 295.
Rüböhl aus den Provinzen jenseits der Elbe, Abgabe davon. 128.
Rückkauf der Domainen Königshorst und Friedrichsthal. 185—186.
Rückkehr, freie, der Preuß. Eingebornen vom aufgelösten Braunschweig. Husaren-Regiment. 213.
Rückzoll auf Russisches Sohlleder. 30. auf Russisches lohgahres Kalbleder. 54. auf Waaren-Ausfuhr über Berun. 83. Rückzoll-Tarif. 149—151. von Lumpen- u. Rohzucker. 151—152.

S.

Sängerchor im Dorfe Alt-Wriezen. 63—64. zu Carlsbise. 87. zu Beauregard bei Wriezen. 87. zu Nowawest. 394.
Salz-Debit im Herzogthum Sachsen. 238.
Salz-Einschwärzung 276.
Salz-Faktorei in Beltzig. 330.
Schaafpocken. 322—323. Impfung derselben. 392—394.
Schaafräude. 5. Kur derselben. 391—392.
Schaafvieh, dessen Versteuerung. 175.
Schlachtsteuergefälle von unreinem Vieh. 73.
Schlachtsteuerquittungen sollen eingerissen werden. 71—72.
Schlachtvieh, Handlungs A. davon. 139—140.
Schiefer aus dem Herz. Sachsen ist bei der Ausfuhr nach andern Preuß. Provinzen zollfrei. 175.
Schießpulver aus den überweserschen Provinzen kann in unverbleiten Fässern passirne. 269.
Schreib- und Insinuations-Gebühren. 220. 221.
Schuhe von Erfurth sind steuerfrei. 219.
Schul-Direktorium, Auflösung des Joachimsthalschen zu Potsdam. 401—402.
Schullehrer-Konferenzgesellschaften. 35—40.
Schulwesen, Jahresberichte darüber. 147. 203.
Schwäne sollen nicht beschädigt oder getödtet werden. 62.
Seife, grüne, aus der Cunyschen Fabrik in Magdeburg, geht mit Passirscheinen begleitet unversteuert ein. 289.
Servis der Landwehr Officiere. 47. 327—328. 383—384. Servisserhebung 84—85. 268. Einsendung der Ueberschüsse. 395—396. Einsendung der Liquidationen. 396. Servisangelegenheiten der von der Potsdamschen zu andern Regierungen abgetretenen Bezirke. 110—111. Servis-Verabreichung an die Soldatenfamilien. 153—154. 384. an Officiere der aufgelösten Jäger-Detachements. 183. Servis für die Frauen und Kinder der beim Staabe stehenden Landwehrmänner, 317. für die Bataillonsschreiber, 318. für die activen Kapitains und Ritt-

meiſter. 385. Servis=Beiträge, Verfahren bei Einziehung derſelben. 400.
Siegel, zur Bezeichnung Frankfurther Meßwaaren aus Subl. 140.
Siegelung der Waaren, bei Kleinigkeiten aus Berlin und Breslau ſoll nicht darauf beſtanden werden. 110. 156.
Sohn, der ſiebente eheliche ſoll den Namen des Landesherrn führen, und ein Gnadengeſchenk erhalten. 206.
Sonntage, Feier derſelben. 84. 272.
Sperrung des Finow=Kanals, des Wentow=Kanals, des Friedrich Wilhelms=Kanals, 72. des Plauer=Kanals, 77. des Templiner Kanals. 117.
Spielkarten, ermäßigte Preiſe derſelben. 83—84.
Sportulrechnungen der Juſtizämter pro 4. Quartal 1815. 14.
Staatspapiere, deren Vernichtung. 287.
Statiſtiſche Nachrichten. 372. Tabellen für das Jahr 1816. 385—390.
Stechfliegen. 168—169.
Steine aller Art aus dem Herz. Sachſen ſind bei der Ausfuhr nach andern Preuß. Provinz. zollfrei. 175.
Steinkohlen, fremde ſind Erſatzzollfrei. 289.
Stempel. Erſtattung der Stempelgebühren v. Lehrbriefen u. Fähigkeitszeugniſſen. 17. Treſorſcheinzahlung beim Ankauf der Stempelmaterial. 30. desgleichen bei den Gerichten. 33. Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren. 33. 58—59. Beſtimmung über den Gebrauch des Stempelpapiers. 59. Erbſchaftsſtempel. 79. 137. 152. Gehaltsquittungsſtempel. 99. Erbſchaftsſtempel bei fideikommiſſariſchen Legaten. 136. fideikommiſſariſcher Nachfolge 380. Nachtrag zum Stempelgeſetze. 137. Stempel für Lehrbriefe der Kaufmannsburſchen. 155. geſtempelte Wechſelformulare. 193. Pachtkontrakts=Stempel. 204. für Lehrbriefe von Handwerkern. 213. Stempelung der Anweiſungen u. Wechſel im Herzogthum Sachſen. 266. Stempel der Lehrbriefe. 276. Erbſchaftsſtempelweſen im Herz. Sachſen. 278. Stempelung der öffentlichen Papierer zur Vermögensſteuer. 127.—128. Stempelmaterialien=Verſchreibung 192—193. Debit der Stempelmaterialien im Herz. Sachſen. 218—219. 266. Stempelgeſetze ſind im Herz. Sachſen eingeführt. 199—200. Reviſion der Specialſtempeldepots. 250. Anweiſung das Stempelweſen im Herzogthum Sachſen betreffend. 345—356. Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Dienſtablöſungs=Kontrakte. 365. Stempel bei Inſtallations=Protokollen der Beamten. 287. bei Kontrakts=Punktationen. 303.—305. Stempelgelder für Dechargen über Rechnungen ſind zur Regierungs=Haupt=Kaſſe einzuſenden. 302. Stempelfreiheit und Pflichtigkeit der Klöſter. 344.
Sterbemonath der Polizei=Beamten. 359.
Stiftungen, milde im Herzogthum Sachſen, Nachweiſungen davon. 255—256.
Strafgelder ſollen poſtfrei eingeſandt werden 193.
Subhaſtationsangelegenheiten der Müller. 222.
Surrogatwaarenſyſtem, Hinſichts der ruſſiſchen und polniſchen Produkte. 273.
Synodalgelder ſollen an die Regierungs=Haupt=Kaſſe in Berlin eingeſandt werden. 294.

T.

Taback, Abgabe von dem in Poſen und Bromberg fabrizirten. 20. 212. 289.
Tabacksblätterverſteuerung. 139.
Talg aus dem Herzogthum Poſen. 129.
Taufnamen der Kinder 390.
Taxen der Gaſtwirthe. 293.
Todesfälle. Konkurenz der Polizei=Behörden bei gewaltſamen Todesfällen. 291.
Todtenliſten aus dem Herzogthum Sachſen. 358.
Tranſitoſatz für die Mecklenburg Strelitziſchen Hölzer. 74.
Transporte durch Gensd'armen. 318.
Treſor= und Thalerſcheine, deren Realiſation. 57—58.
Trierſches Porzelan. S. Porzelan.
Trigonometriſche Vermeſſung, deren Beförderung. 174.
Truppen ſollen bei ſchleunigen Märſchen in Friedenszeiten auf Ordres der kommandirenden Generale verpflegt werden. 327. deren Verpflegung auf Märſchen überhaupt. 334—336.
Turnanſtalt in Neu Ruppin. 320.
Turnbuch; Gutsmuths. 64.
Turnkunſt von Jahn u. Eiſelen. 187—188.
Turnübungen. 26—28. 270.

U.

Uebertrags=Akziſe, von Fabrik= u. Manufaktur=Waaren aus den Provinzen zwiſchen Weſer und

Maas, ingleichen aus den Herzogthümern Poſen und Sachſen hört auf. 10.
Unterſtützung dürftiger Eltern, die ſieben und mehr Söhne haben. 206.
Urſprungs-Atteſte aus dem Großherzogthum Niederrhein und aus dem Herzogthum Berg. 45—46.

V.

Vagabonden, Verfahren gegen ſie. 308. Anzeige über deren Exportation. 344. Unter welchen Umſtänden deren Kinder in die Gefängnißanſtalten aufzunehmen ſind. 329. 364.
Vakzinations-Journale, deren Einreichung pro 1815. 23—24.
Verbrauchs-Abgabe von Tuchen und Wollenwaaren aus dem Großherzogthum Poſen. 185.
Verbrecher, Verzeichniß davon. 257. in den Gefängniſſen des Herzogthums Sachſen. 377.
Verfügung. Beförderung gerichtlicher an abweſende Gutsbeſitzer. 251.
Verheirathung der zur Kriegsreſerve entlaſſenen Soldaten. 154.
Verleihungsurkunden zu gemeinnützigen öffentlichen Anlagen an Privatperſonen. 189—191.
Verletzung öffentlicher Anlagen und Denkmäler. 376—377.
Vermögens- und Einkommenſteuerreſte, deren Berichtigung. 128.
Verpflegung der ruſſiſchen Truppen, Einreichung der desfalſigen Liquidationen. 31.
Verſicherung der Land-Kirchen Privat-Patronats bei der Feuer-Societät. 385.
Verwaltung der Herrſchaft Schwedt. 208.
Vieh, Verſteuerung des fetten verunglückten. 83.
Viehhandlungs-Akziſe. 82.
Viehhandlungs-Gratis-Päſſe. 56.
Viehkrankheiten, Vorſichtsmaßregeln dabei. 275—276. Ausbruch derſelben ſoll dem Miniſterium des Innern angezeigt werden. 292.
Volkszählung. 372.
Vorſpannleiſtungen für Militairs. 142. 201. Schema zur Liquidation. 337—338. Extraordinaire bei Friedensmärſchen der Truppen. 396.

W.

Waaren, deren Siegelung. 110. 156. der durch das Herzogthum Sachſen tranſitirenden. 147—148. Abgabe von einländiſchen Wollenwaaren, die ins Ausland gehen. 157.
Waſſerzoll-Tarif. 223—235.
Weine, Behandlung der über Stettin eingehenden. 302—303.
Weinverſteuerung. 18—20.
Wolle, deren Ausfuhr a. d. Herzogthum Sachſen. 319. deren Preiſe auf den Märkten zu Berlin, Breslau, Landsberg a. d. W. 326. Handel damit. 402.
Wollkämme, deren Ausfuhr. 177.

Z.

Zertifikate über Produkte aus dem Herzogthum Sachſen. 66—67. Ueber Wollengeſpinſt der Gebrüder Cockerill in Berlin. 339.
Zichorien, deſſen Beſteuerung. 82. 372. aus dem Großherzogthum Poſen. 219.
Ziegel- und Mauerſteine, deren Größe 300—302.
Zinſen, Zahlung der rückſtändigen von den Banco-Obligationen. 245—246. der Zentral-Steuer-Obligationen. 288. 344.
Zinskoupons von den bei der Regierung verwahrlich niedergelegten Staatspapieren, ſollen den Berechtigten ohne weitere Vorſtellung vor dem Zahlungstermin zugeſtellt werden. 195.
Zinsreſte, direkte Steuer-Domainenpacht- u., deren Berichtigung in Lieferungsſcheinen. 74—75.
Zinszahlung auf die 2ten Coupons der Staatsſchuldſcheine. 4. auf die 3ten Coupons. 219—220. auf die 4ten. 400—401.
Zollabfertigungen zu 2 Gr. ſollen allgemein gebraucht werden. 129.
Zoll-Defraudationen, deren Beſtrafung. 276.
Zollfreiheit bei der Ausfuhr von Kalk, Baumaterialien, Getreide, Schiefer, Steinen aller Art aus dem Herzogthum Sachſen. 175. 184—185. der Borke, Rinde und Gärberlohe. 325.
Zopfenden, Preis davon. 12.
Zucker, Verſteuerung des fremden. 80—81. Rohzucker; Abgabe davon. 169. Abgabenfreiheit von dem im Bromberg angefertigten. 330.
Zwangslieferungs-Liquidationen, Termin zu deren Einreichung. 362.

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung in den Monaten Januar, Februar und März 1816 erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., der Abgabendirektion in Berlin durch ein A., der Ober-Landesgerichtskommiſſion in Magdeburg durch die Buchſtaben O. L., und der Kommiſſion zur Regulirung der Entſchädigungen für die Südpreußiſchen Beamten durch ein E. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Steuern überhaupt.		
Dez. 25	11	Bekanntmachung wegen der dem Akziseamte Oderberg beigelegten Befugniß zur ſelbſtſtändigen Entſcheidung der in ſeinem Reſſort vorkommenden geringfügigen Abgabendefraudationen	2	10
25	20	Bekanntmachung, daß den Akziseämtern zu Sandau und Peitz die Befugniß zur ſelbſtſtändigen Entſcheidung der in ihren Reſſorts vorkommenden Abgabendefraudationen beigelegt worden	3	17
Mrz. 2	86	Ueber das Oberſchleſiſche Zollamt zu Berun dürfen Waaren auf Rückzoll ausgeführt werden	10	83
		B. Akziſe-, Konſumtionsſteuer- und Zollabgaben.		
Dez. 20	1	Ermäßigung der Frankfurther Meß-Akziſegefälle von den fremden ganz ſeidenen Zeugwaaren	1	1
21	2	Beſtimmungen wegen der Goldzahlung bei den Zoll-, Lizent- und Tranſito-Gefällen	1	1
21	3	Nachweiſung der Burgemeiſtereien im Großherzogthum Niederrhein, welche Plombageſtempel zu Verſendungen jenſeitiger Fabrikate nach den dieſſeitigen Preußiſchen Provinzen erhalten haben	1	2
21	4	Beſtimmungen über den Einlaß der Fabrik- und Manufakturwaaren aus den übrigen Preußiſchen Provinzen in das Herzogthum Sachſen	1	2
21	5	Bewilligung der Akziſefreiheit für das den Soldatenfamilien aus Königlichen Forſten geſchenkte Brennholz	1	4
23	9	Von den aus den überweſerſchen Provinzen eingehenden einländiſchen Fabrik- und Manufakturwaaren ſoll keine Uebertragsakziſe erhoben werden	2	10
24	10	Nachträgliche Beſtimmungen in Abſicht der aus dem Herzogthum Sachſen eingehenden rohen Produkte und Fabrikate	2	10

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez.				
29	12	Von fremden Glasbrocken zum Betriebe einländischer Glashütten wird kein Ersatzzoll erhoben	2	11
31	13	Fernere Bestimmungen wegen des Einlaßes Sächsischer Fabrikate und Produkte in andere Königl. Provinzen	2	11
Jan.				
4	22	Bestimmungen wie bei Versteuerung der Weine zur Akzise und zum Ersatzzoll verfahren werden soll	3	18
4	23	Abgabe von dem in Posen und Bromberg fabrizirten Taback	3	20
5	24	Bekanntmachung, unter welchen Bedingungen Leder und Lederwaaren aus den überelbischen Provinzen in den Provinzen rechts der Elbe steuerfrei passiren	3	20
8	25	Von ungebundenen Büchern und Drucksachen wird kein Ersatzzoll erhoben	3	20
11	33	Betrag des Rückzolles auf Russisches, westlich ausgeführtes Sohlleder	4	30
11	34	Burgemeistereien der überelbischen Provinzen, welche mit Plombagestempeln versehen sind	4	31
17	35	Abgaben von den durch die alten Provinzen nach der Fremde gehenden herzoglich Sächsischen Fabrik- und Manufakturwaaren	4	31
23	39	Ursprungsbescheinigungen über Waaren aus dem Herzogthum Berg	5	45
23	1 A.	Erneuerte Vorschriften wegen des Verfahrens bei Einbringung des zum Schlachten in Berlin bestimmten Viehes	6	56
25	40	Fremde Meßgüter, welche ohne Umladung von Westen und Süden nach Norden und Osten durchgeführt werden, sollen nur den Ersatzzoll und keinen Eingangszoll tragen	5	46
26	53	Kontrolle der auf dem Lande konzessionirten Krämer und Höcker	7	61
27	45	Rückzoll auf Russisches lohgares Kalbleder	6	54
Febr.				
1	54	Bestimmung der Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr des Kupfers	7	61
2	55	Ersatzzoll von Holzspänen zu musikalischen Instrumenten	7	62
2	2 A.	Strafe wegen unterlassener Einreißung der Schlachtsteuer-Quittungen	8	71
7	56	Ersatzzollfreiheit gebundener Bücher	7	62
8	60	Zertifikate über die Produkte aus dem Herzogthum Sachsen	8	66
9	61	Besteuerung der Emdner Heringe	8	67
9	62	Plombirung und Bezettelung der zur Ausfuhr bestimmten Fässer mit Golde und Kourant	8	68
9	68	Zurückzahlung der Schlachtsteuergefälle von einem unreinen Stück Vieh	9	73
14	63	Behandlung der Frankfurther Meßwaaren aus den neuen Preußischen Provinzen	8	68
15	69	Transitosatz für die Mecklenburg-Strelitzer Hölzer	9	74
15	70	Ermäßigung der Konsumtionsabgabe von fremden Bruchbändern	9	74
26	76	Versteuerung der fremden Zucker	10	80
26	77	Verzollung des Kalks	10	81
26	78	Handlungsakzise von Pferden	10	81
27	79	Besteuerung des fremden alten Kupfers und ausländischen Messings	10	81

Hand-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 27	80	Handlungsakzise von dem aus Polen und Rußland in die alten Provinzen eingehenden Vieh	10	82
28	82	Abgabensatz von den aus den überelbischen Provinzen kommenden einländischen fabrizirten Zichorien	10	82
29	83	Baumwollen Garn aus der Maschinenspinnerei der Gebrüder Weiße zu Langensalze soll frei eingehen	10	82
29	84	Fernere Bestimmung, wie es bei Entrichtung der Zoll-, Lizent- und Transitogefälle gehalten werden soll	10	83
Mrz. 1	85	Versteuerung des verunglückten fetten Viehes	10	83
7	96	Behandlung der aus den altländischen Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen gehenden Fabrik- und Manufakturwaaren	11	100
17	100	Auf die Siegelung der von Berlin zu versendenden Kleinigkeiten, als: Börsen, gestrickte und gehäkelte Sachen ꝛc. soll nicht bestanden werden	12	110
17	103	Bergemeistereien im Herzogthum Berg, welche mit Plombageutensilien zur Bezeichnung der von dort zu versendenden Fabrikate versehen sind	13	119
18	102	Ueber Pack- und Brennmaterialien für die Salzwerke werden auf Erfordern von der dritten General-Verwaltung im Finanzministerium Freipässe ertheilt	13	119
		C. Gewerbsteuer.		
Febr. 27	81	Strafe der Gewerbsteuer-Defraudanten	10	82
		D. Personensteuer.		
Jan. 2	15	Bestimmung, daß die Wittwen und Kinder der im Felde gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner auch pro 1816 von der Personensteuer befreit sein sollen	2	13
Febr. 21	97	Wie bei Aufnahme der Personensteuer-Konsignationen und Ab- und Zugangslisten verfahren werden soll	11	100
		E. Stempel.		
Dez. 21	4 K.	Bestimmung des Stempels bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren	4	33
28	21	Bekanntmachung wegen Erstattung der Stempelgebühren von Lehrbriefen und Fähigkeitszeugnissen für unvermögende Lehrburschе, welche in den Jägerdetachements oder in den Linienregimentern gedient haben	3	17
Jan. 22	50	Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers	7	59
31	49	Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren	7	58

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr.				
12	8 K.	Vorschriften wegen Führung der Erbschaftsstempel-Tabellen .	9	77
13	75	Kours fremder Münzen bei der Wechselstempelung . .	10	80
27	74	Bestimmung über die Ausmittelung des Werths von liegenden Gründen behufs des Erbschaftsstempels	10	79
Mrz.				
4	87	Ermäßigung der Preise der gestempelten Spielkarten . .	10	83
8	93	Den Beamten, welche Dienstpferde halten müssen, soll für jedes Dienstpferd 96 Rthlr. bei dem Gehalts-Quittungsstempel zu gute gerechnet werden	11	99
		II. Domainen und Forsten.		
Dez.				
29	14	Preisbestimmung der Zopfenden, wenn sie einzeln als Bauholz verbraucht werden	2	12
		III. Kirchen- und Schulwesen.		
Jan.				
2	6	Kirchen- und Hauskollekte zur Wiederherstellung der Kirchen St. Jakobi und St. Bartholomäi, so wie des Bürgerhospitals zu Danzig .	1	4
Febr.				
10	63	Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau des Schul- und Küsterhauses zu Klein-Schönebeck, Amts Alt-Landsberg . . .	8	69
15	67	Ernennung zweier Bischöfe der evangelischen Kirche .	9	73
20	88	Erneuerte Verordnung wegen der Feier der Sonn- und Festtage .	10	84
		IV. Justiz.		
Dez.				
8	10 OL.	Bestimmungen in Absicht der Ediktalvorladungen wegen der von einem unbekannten entsprungenen Kontravenienten zurückgelassenen Waaren und Sachen	1	7
11	3 K.	Publikandum über die Befugniß eines Grundstücksbesitzers, welcher Benefizialerbe ist	4	32
21	2 K.	Bestimmungen wegen der Adjudikation in Subhastationssachen .	3	24
28	1 K.	Die Justizämter sollen die Sportulrechnungen pro 4tes Quartal 1815 zur rechten Zeit einsenden	2	14
Jan.				
11	6 K.	Bestimmung wegen Theilbarkeit der Jurisdiktionen . .	5	47

Auf-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 25	7 K.	Aufforderung an die Justizämter zur Einsendung der Deposital-Zinsüberschüsse	6	55
Febr. 6	2 OL	Bestimmung des Botenlohns für Gerichtsboten	8	72
27	3 OL	Aufforderung zur Einreichung jährlicher Tabellen von den Familienstiftungen	10	86
		V. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Dez. 22	—	Bestimmungen des Hrn. Finanzministers wegen Verzinsung der Lieferungsscheine	2	9
28	5 K.	Wegen der Tresorscheinzahlung zum Ankauf der Stempelmaterialien bei den Gerichten	4	33
29	—	Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums wegen erfolgter Verloosung der Lieferungsscheine	3	15
30	7	Die fälligen zweiten Zinskoupons der Staatsschuldscheine sollen bei den Kassen auf die zu entrichtenden Abgaben angenommen werden	1	4
Jan. 11	32	Bestimmung über die Tresorscheinzahlung beim Ankauf der Stempelmaterialien durch die Salarien- und Sportulkassen der Gerichte	4	30
19	38	Bekanntmachung in Absicht des Verfahrens bei Liquidation der Forderungen an Frankreich	5	41 — 45
29	41	Der Termin zur Einreichung der extraordinairen Rechnungen wird bis ult. April 1816 verlängert	5	46
Febr. 1	44	Die ungeränderten Viergroschenstücke von 1764 bis 1786 sollen außer Kours gesetzt werden	6	54
8	48	Bestimmungen wegen Realisation der Tresor- und Thalerscheine	7	57
14	59	Bekanntmachung wegen der Zinszahlung von Lieferungsscheinen	8	65
23	71	Bestimmung wegen Berichtigung der direkten Steuer-, Domainenpacht- und Zinsreste bis 31sten Dezember 1814 in Lieferungsatteſten und Lieferungsscheinen	9	74
Mrz. 12	99	Verordnung wegen der von Sachsen übernommenen Kassenbillets	12	109
		VI. Militairwesen.		
Jan. 4	19	Bekanntmachung einer an den Herrn Minister des Innern ergangenen allerhöchsten Kabinetsordre wegen der realisirten Kriegsleistungen und Aufopferungen	3	16

Be-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan.				
6	26	Bestimmungen in Absicht des Hechselbedarfs für die Remontepferde-Kommandos	3	21
7	36	Einreichung der Liquidationen über die Verpflegung der Russischen Truppen	4	31
8	27	Die Gehaltsrückstände der Invalidenkompagnien sollen berichtigt werden	3	21
29	42	Die Offiziere der aufgelösten Landwehrregimenter erhalten keinen Servis und kein Naturalquartier	5	47
Febr.				
2	46	Bestimmungen wegen Ausführung des Gesetzes vom 27sten September 1815	6	55
28	89	Vorschriften wegen der Servicerhebung für das 1ste und 2te Quartal 1816	10	84
Mrz.				
3	98	Die besonders angestellten Etappenkommandanten hören auf	11	101
16	101	Bestimmungen in Betref der Servisangelegenheiten	12	110
		VII. Polizei.		
Dez.				
30	17	Erneuerte Verordnung wegen Verhütung der Pferdediebstähle	2	14
Jan.				
2	28	Bestimmungen wegen der Baumschulen zur Bepflanzung öffentlicher Wege	3	23
3	16	Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro Dezember 1815	2	13
3	18	Anfertigung und Einreichung der Bevölkerungslisten pro 1815	2	14
4	31	Bestimmungen über das Auktionswesen in Berlin	3	24
10	30	Einreichung der Geburts-, Heiraths-, Ehescheidungs- und Todtenlisten der Juden für das Jahr 1815	3	24
13	37	Die zur Erhaltung der Fischerei in den öffentlichen Strömen gegebenen Vorschriften sollen beobachtet werden	4	31
Feb.				
1	58	Erneuerte Bekanntmachung wegen freigegebener Ausfuhr des Hopfens nach dem Auslande	7	62
3	47	Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro Januar 1816	6	55
4	51	Bekanntmachung wegen in Umlauf befindlicher falscher Viergroschenstücke	7	60
5	52	Warnung vor falschen Münzen	7	60
8	57	Bestimmung wegen Erhaltung und Vermehrung der Schwäne	7	62
17	66	Erneuerte Verordnung wegen Haltung von Kähnen	8	70
29	91	Bestimmungen wegen der Gesellenumschau	10	85
Mrz.				
2	90	Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro Februar 1816	10	85
8	95	Bestimmung wie es in Friedenszeiten zur Beförderung des schnellern Fortkommens der Reisenden, wenn sie bei Nachtzeiten Festungen passiren müssen, gehalten werden soll	11	100

Re-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		A. Feuersozietät.		
Febr. 23	73	Resultat der Feuerkassen-Rechnung pro $18\frac{19}{17}$	9	75
		B. Fremden- und Paßpolizei.		
Febr. 15	65	Bestimmungen in Absicht der den Polnischen Unterthanen zu Reisen ins Ausland ertheilten Pässe	8	70
21	72	Pässe für die Schiffer dürfen auf die ganze Dauer der Stromschiffahrt in jedem Jahre ertheilt werden	9	75
29	92	Das Großherzogthum Posen ist in paßpolizeilicher Beziehung den übrigen Königlichen Staaten gleichgestellt	10	58
Mrz. 2	94	Bestimmungen wegen der Reisepässe entlassener Soldaten	11	99
		C. Medizinalpolizei.		
Dez. 15	8	Die Verordnung vom 14ten Dezember 1799, wegen des Verfahrens bei räudigen Schaafheerden, wird in Erinnerung gebracht	1	5
Jan. 9	29	Erinnerung zur Einreichung der Vakzinationslisten vom Jahre 1815	3	23
		VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamten und Pensionairs.		
Dez. 7	9 K.	Bestimmungen über die Ressortverhältnisse des Justizamts Kienitz, der Fürstenwaldeschen Kämmereidörfer und des Dorfs Kienbaum	11	101
27	—E.	Nähere Bestimmung der Grundsätze zur Festsetzung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Südpreußischen ꝛc. Beamten	6	49 — 53
Febr. 5	43	Bekanntmachung wegen Auflösung der Provinzial-Kriegeskommissionen	6	53
27	40L	Ueberweisung einiger Mittelmärkischer, bisher dem Justizamte Ziesar übergeben gewesenen Ortschaften an das Justizamt Fahrland	11	102
Mrz. 1	—	Bekanntmachung des Hrn. Oberpräsidenten von Heydebreck wegen Einsetzung der neuen Regierung von Berlin	11	89
5	—	Bekanntmachung desselben wegen Verwaltung des Medizinalwesens	11	91
5	—	Bekanntmachung desselben wegen Einrichtung des Konsistoriums für die Provinz Brandenburg	11	92

Be-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mrz. 6	—	Bekanntmachung des Hrn. Oberpräsidenten v. Heydebreck wegen des Termins, von welchem ab der Uebergang der von der Potsdammer Regierung an die Berliner Regierung abzugebenden Geschäfte als vollendet zu betrachten	11	92
8	—	Bekanntmachung des Hrn. Chefpräsidenten von Bassewitz wegen Organisation der Regierung zu Potsdam	11	94 — 99
9	—	Bekanntmachung des Hrn. Chefpräsidenten Wißmann, den Wirkungskreis der Regierung zu Frankfurth a. d. O. betreffend	12	111—116
11	10K.	Bekanntmachung wegen des Geschäftsantritts des Kammergerichts in dem demselben beigelegten Theile des Herzogthums Sachsen	13	120
16	—	Bekanntmachung des Hrn. Chefpräsidenten v. Bassewitz wegen der Kreiseintheilung des Potsdamschen Regierungsbezirks	12	103—106
17	—	Bekanntmachung desselben wegen Eintheilung der Baubedienten-Kreise im Potsdamschen Regierungsbezirk	12	106—109
21	—	Bekanntmachung desselben wegen des Termins, mit welchem die bisher zur Verwaltung der Potsdamschen Regierung gehörigen drei Magdeburgschen Kreise an die Königl. Regierung zu Magdeburg übergehen	13	119

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 1.

Potsdam, den 5ten Januar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 1. Meßakzise-Gefälle. A. 1387. Dezember.

Die Frankfurther Meß-Akzisegefälle von den fremden ganz seidenen Zeugwaaren sind zufolge Erlasses des Königlichen Flugnzministeriums vom 5ten v. M. von 6 Rthlr. bis auf 4 Rthlr. pro Zentner herabgesetzt worden, welches hiermit zur Kenntniß des handlungtreibenden Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 20sten Dezember 1815.

No. 2. Geldzahlung bei Zoll- ꝛc. Gefällen. A. 1235. Dezember.

In Verfolg der im Amtsblatt Stück 47. No. 413. bekannt gemachten Verfügung vom 19ten v. M. wird zufolge Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 1sten d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Einzahlung der Zoll, Lizent- und Transitogefälle durchaus kein Zwang statt haben, vielmehr es jedem Einzahler lediglich überlassen sein soll, ob er die zu entrichtenden Abgaben

in ganzen und halben Fr.d'or zu 5 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 Gr., oder in vollwichtigen Dukaten zu 2 Rthlr. 18 Gr., oder auch zum Theil in dieser und zum Theil in jener Geldmünze

abtragen will.

Welcher Zollant daher seine Abgaben ganz in Dukaten zahlt, soll nicht gehalten sein, in Fällen, wo der übrig bleibende, in Dukaten nicht zu deckende Betrag 2 Rthlr. 17 Gr. 11 Pf. erreicht, zu den gezahlten Dukaten noch besonders ½ Fr.d'or zuzufügen, sondern es soll dieser Betrag in Silbergeld angenommen, und auf das Agio für den ausfallenden einen halben Fr.d'or Verzicht geleistet werden. Dagegen aber versteht es sich von selbst, daß wenn der zu entrichtende ganze Zollbetrag nur zwischen 2 Rthlr. 12 Gr. und 2 Rthlr. 17 Gr. 11 Pf. beträgt, ½ Fr.d'or zur Kasse eingezahlt werden muß, und nur 5 Gr. 11 Pf. in Silbergeld angenommen werden dürfen.

Wenn Zollgefälle ganz in Fr.d'or gezahlt werden, so darf die, einen halben Fr.d'or nicht betragende Summe in klingendem Kourant abgeführt werden. Erfolgt die Zahlung in Fr.d'or und Dukaten, so findet diese Bestimmung gleichfalls Anwendung.

Potsdam, den 21sten Dezember 1815.

No. 3. Ursprungs-Atteſte aus dem Großherzogthum Niederrhein. A. 1388. Dezember.

In Verfolg der im Amtsblatte Stück 46. No. 405. befindlichen Verfügung vom 17. v. M., die aus dem Großherzogthum Niederrhein eingehende Manufaktur- und Fabrikwaaren betreffend, werden den Akziſe- und Zollämtern in untenſtehender Nachweiſung die Nummern und Nebenzeichen, womit die Plombageſtempel im Großherzogthum Niederrhein bei den 14 Bürgermeiſtereien verſehen ſind, mitgetheilt.

Potsdam, den 21ſten Dezember 1815.

Nachweiſung

derjenigen Bürgermeiſter, welche Stempel zu Verſendungen jenſeitiger Fabrikate nach den dieſſeitigen Preußiſchen Provinzen erhalten haben.

No. des Stempels	Namen der Bürgermeiſtereien.	Neben-Zeichen des Stempels.
1.	Achen	eine Roſe.
2.	Bärtſcheid . . .	ein Pferdskopf.
3.	Cölln	ein Engelskopf.
4.	Crefeld	ein Fiſch.
5.	Düren	ein Fratzenkopf.
6.	Eupen	ein ſechseckiger Stern.
7.	Greffrath	eine Sonnenblume.
8.	Grevenbroich . . .	eine Seemuſchel.
9.	Geldern	ein Löwenkopf.
10.	Montjoye	ein Mühleneiſen.
11.	Malinedy	ein Kleeblatt.
12.	Stolberg	ein Herz.
13.	Wasjenberg . . .	ein fünfeckiger Stern.
14.	Bonn	unbeſtimmt.

No. 4. Einlaß von Fabrikaten der alten Provinzen ins Herzogthum Sachſen A. 1452. Dezember.

Das Einbringen der Fabrik- und Manufakturwaaren der alteländiſchen Provinzen in das Herzogthum Sachſen, wo ſelbige zum Theil verboten geweſen ſind, iſt nach einem Erlaß des Königl. Finanzminiſteriums vom 27ſten v. M. geſtattet, und dabei folgendes feſtgeſetzt worden:

1) die in den alten und neuen Preußiſchen Provinzen gefertigten Fabrik- und Manufakturwaaren dürfen vom 1ſten Dezember d. J. an in das Herzogthum Sachſen eingeführt werden, inſofern ſie, zum Beweiſe der einländiſchen Fabrikation,

a) mit Paſſirſcheinen der alteländiſchen Akziſeämter, inkl. derjenigen des Großherzogthums Poſen und des Kulm- und Michelauſchen Landes, oder der Konſumtionsſteuerbehörden in den Provinzen zwiſchen der Elbe und Weſer, und den Provinzen Minden, Ravensberg und Paderborn jenſeits der Weſer, oder auch mit Urſprungsatteſten verſehen ſind, welche in denjenigen Preußiſchen Ländern, wo keine Konſumtionsſteuern erhoben werden, namentlich in den Provinzen zwiſchen

schen der Weser und der Maas, mit Ausschluß der zuletzt genannten 3 Provinzen, angestellt worden,

b) bei dem Eingange aus den Provinzen, aus welchen sie nur mit Passirscheinen bezogen werden dürfen, resp. stückweise plombirt, gesiegelt oder gestempelt sind,

c) bei dem Bezug aus den übrigen Provinzen die Kollis gehörig plombirt sind. Waaren, welche keiner stückweisen Bezeichnung mit Plomben oder Siegeln fähig sind, z. B. Porzelan, Glas ꝛc., dürfen aus den ad b. bemerkten Provinzen in gehörig plombirten Kollis eingehen. Gröbere Fabrikate, die auch nicht bezeichnungsfähig sind, z. B. Töpferwaaren, dürfen auch unplombirt eingehen, wenn sie lose versendet werden.

2) Fabrik- und Manufakturwaaren der alten und neuen Preußischen Provinzen, welche in der zu 1. erwähnten Art mit Passirscheinen oder Ursprungsatteſten nach dem Herzogthum Sachsen gelangen, sollen dort eine Verbrauchsabgabe von 2 pro Cent, außer dieser aber weder Herzoglich Sächsische, Lausitzer ꝛc. Eingangszölle, General-Landnachschuß und Handlungsakzise, noch Geleitsgefälle weiter entrichten.

Haben sie die vorerwähnte Verbrauchsabgabe an irgend eine Herzoglich Sächsische indirekte Steuerkasse, sie mag nun Lausitzer Zoll-Geleits-, oder Sächsisches General-Akzise- oder Land-Akziseeinnahme- oder Amt genannt werden, einmal berichtiget, so werden sie als ein Herzoglich Sächsisches Fabrikat behandelt, und genießen alle die Begünstigungen, welche den Herzoglich Sächsischen Fabrikaten dort verfassungsmäßig zustehen.

3) Da die Fabrikate des Großherzogthums Posen und des Landes von Kulm und Michelau beim Verbleib in den alten Provinzen 8½ pro Cent, bei der Bestimmung nach dem Herzogthum Sachsen aber nur 2 pro Cent zu entrichten haben, und deswegen auf der altländischen Provinzialzolllinie gegen das Posensche mit Begleitscheinen versehen werden, so ist ihrenthalben bestimmt, daß in dem Absendungsorte außer dem Begleitschein noch ein Passirschein expedirt werden soll, der die Objekte bei der Einfuhr nach dem Herzogthum Sachsen begleitet, und deren einländische Qualität dokumentirt. Der Begleitschein wird an der altländischen Provinzialzolllinie gegen das Herzogthum Sachsen abgegeben.

4) Da in einigen Gegenden des Herzogthums Sachsen, z. B. in der Niederlausitz, die bisherigen Abgaben von einigen ausländischen Waaren weniger als 2 pro Cent betragen, auch die Besitzer der Rittergüter die zum eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände, mit alleinigem Ausschluß des Weins, dort zollfrei einbringen dürfen, so ist bestimmt worden,

daß in solchen Fällen, wo die bisherigen Abgaben von fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren im Herzogthum Sachsen nicht 2 pro Cent betragen, dort auch von den Preußischen Fabrikaten nicht die für jetzo verordnete Verbrauchsabgabe von 2 pro Cent, sondern die niedern alten Gefälle erhoben, und daß, wenn ein fremdes Fabrikat im Herzogthum Sachsen

ganz abgabenfrei bleibt, eben dieſe Wohlthat auch den dieſſeitigen Waaren in gedachter Provinz angedeihen ſoll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir die Ausgangs-Zollämter an, in obigem Falle ad 1. a. b. die Paſſirzettel den Fieranten beim Ausgange zu belaſſen, ad. c. die Bleie von den mit Paſſirzetteln begleiteten Porzelan-Glas- ꝛc. Kiſten nicht abzuſchneiden, ſondern ſich durch Anbohren an mehreren Stellen der Kollis vom Inhalte zu überzeugen, und darauf zu ſehen, daß die Plomben unverletzt ſind. Potsdam, den 21ſten Dezember 1815.

No. 5. Akziſefreiheit vom Brennholz für die Soldatenfamilien. A. 1517. Dezember.

In Verfolg der im Amtsblatt sub No. 84. befindlichen Verordnung vom 18ten März v. J. wird zur Kenntniß der Akziſeämter gebracht, daß die Akziſefreiheit auf das für die Frauen und Kinder der zu Felde gegangenen Soldaten, Freiwilligen und Landwehrmänner eingehende, aus Königlichen Forſten geſchenkte Brennholz auch noch während dieſes Winters fortdauern ſoll.

Potsdam, den 21ſten Dezember 1815.

No. 6. Kirchen- und Hauskollekte für Danzig. C. P. 515. Dezember.

Zur Wiederherſtellung der durch das Auffliegen des Pulverthurms zu Danzig zerſtörten Kirchen St. Jakobi und St. Bartholomäi, ſo wie des Bürgerhoſpitals daſelbſt, iſt von dem Königl. Miniſterium des Innern eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte, mit Aufhebung der in der Kurmark ſonſt ſtattfindenden Befreiung, bewilliget worden. Die Herren Superintendenten und Prediger haben die Kirchenkollekte, und die Kreisdirektorien, Landräthe und Magiſtrate die Hauskollekte zu veranſtalten, und den Ertrag, mit Beifügung eines Sortenzettels, unter der Rubrik: Kollektengelder für die Kirchen und das Hoſpital zu Danzig, an die Kurmärkiſche Kollektenkaſſe binnen 6 Wochen hierher einzuſenden.

In Berlin und Frankfurth ſoll für den gegenwärtigen Fall die ſonſtige Befreiung ſowohl rückſichtlich der Kirchenkollekte, als auch wegen der Hauskollekte ruhen, und die Herren Superintendenten und die Magiſtrate daſelbſt werden für die Einſammlung und Einſendung ſorgen. Auch im Cottbuſchen Kreiſe wird die Kollekte in den Kirchen, wie von Haus zu Haus, veranſtaltet.

Potsdam, den 2ten Januar 1816.

No. 7. Zinszahlung auf die zweiten Koupons der Staatsſchuldſcheine. F. 1896. Dezember.

Mit Bezug auf die im 156. Stücke der beiden Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenzblatte enthaltene Bekanntmachung des Königl. Finanzminiſteriums vom 25ſten d. M.,

die Zahlung der Zinſen auf die wieder fällig werdenden 2ten Koupons der Staatsſchuldſcheine für das halbe Jahr vom 1ſten Julius bis letzten December d. J. betreffend,

werden ſämmtliche von uns reſſortirende Kaſſen hiermit angewieſen, die gedachten fälligen Koupons, ſo wie die aus den frühern Zahlungsterminen vom 1ſten Januar 1811 bis ult. Junius 1815 fälligen Koupons, auf die zu entrichtenden Abgaben anzunehmen, auch ſolche baar einzuliefern, welches letztere aber nur während des Zahlungstermins vom 2ten Januar 1816 bis 31ſten deſſelben Monats geſchehen kann.

kann. Sollte eine oder die andere Kasse, was bei den jetzt stattfindenden Einzahlungen in Tresorscheinen wohl der Fall sein mögte, außer Stande sein, die Koupons im Augenblick der Präsentation mit baarem Gelde einzulösen, so dürfen dennoch die Präsentanten, wegen des augenblicklichen Mangels an baarem Gelde, auf keinen Fall ganz zurückgewiesen werden, vielmehr sind dieselben aufzufordern, die Koupons nach Verlauf einiger Zeit von neuem zu präsentiren, bis dahin sodann von der Kasse die, zur Einlösung der angemeldeten Koupons nöthige baare Summe gesammelt werden muß, welche auf keinen Fall bedeutend sein kann, da die Inhaber der Koupons nach Verschiedenheit ihres Wohnortes auch verschiedene Spezialkassen oder die Hauptkasse wählen können, wodurch die Ansprüche sich theilen. Auf alle Fälle aber wird den Präsentanten der Koupons anheim gegeben, wenn sie die Sammlung der nöthigen baaren Summen nicht abwarten wollen, sich mit diesen Koupons an die Hauptkasse zu wenden.

Potsdam, den 30sten Dezember 1815.

No. 8. Schaafräude. P. 227. November.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Indem Wir mit besonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verschiedene Gutsbesitzer und Landwirthe der Veredlung der Schäfereien widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher strenge beobachtete Unterschied zwischen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredlung deswegen entgegen ist, weil die veredelten Schaafe, wegen ihrer feineren und dichteren Wolle, den Hautkrankheiten mehr als andere ausgesetzt sind. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzneikundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch, bei gehöriger Sorgfalt während des ersten Grades derselben, eine gefährliche Krankheit sei, die üblen Folgen vielmehr daher entstehen, wenn aus Mangel tüchtiger, mit der Krankheit und den sehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer, die Räude überhand nimmt. Aus diesen Gründen finden Wir zwar weder rathsam noch nöthig, die durch die Schäferordnungen vom 18ten Dezember 1682 Tit. 6. §. 20. und 27sten Oktober 1705 §. 23. anerkannte Einrichtung: daß zwischen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden soll, ganz aufzuheben, setzen jedoch hierdurch fest: 1) jedem Besitzer einer Schäferei soll frei stehen, selbige durch Böcke und Mutterschaafe feinerer Race zu veredlen, derselbe ist jedoch 2) schuldig, dies, im reinen Lande, dem Landrathe des Kreises anzuzeigen, und nachzuweisen, daß der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude, und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ist. 3) Der Eigenthümer der Schäferei, sobald die Räude sich unter der Heerde bemerken läßt, ist verbunden, solches nicht nur den Nachbarn, sondern auch dem Landrathe des Kreises ohne den mindesten Anstand anzuzeigen, und letzterem nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Diese Mittel sind beim ersten Entstehen der Räude ganz einfach und in der Beilage enthalten. 4) Da wo Koppelhütung ist, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. In so fern die Hütungsberechtigte

sich

ſich deshalb nicht unter ſich einigen können, ſoll der Landrath des Kreiſes die Grenzen beſtimmen. Daſſelbe findet zwiſchen Grenznachbaren Statt, und ſoll die räudige Heerde ſich von der Grenze ſoweit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Anſteckung befördert, vermieden werde. 5) Wenn bei Ausübung gemeinſchaftlicher Berechtigungen, zu Verhütung der weiteren Verbreitung der Räude, eine Einſchränkung oder interimiſtiſche Aufopferung nöthig iſt, muß ſelbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, deſſen Heerde räudig iſt, getragen werden. 6) Wenn alſo dieſe Vorſchriften gehörig beobachtet worden, ſoll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden ſein, ſelbige wegzuſchaffen, und ſeine Verantwortlichkeit ſoll bloß auf die genaue und ſtrenge (vom Landrathe zu kontrollirende) Anwendung der vorgeſchriebenen Heil- und Vorſichtsmittel eingeſchränkt ſein. Wir befehlen Unſerm Generaldirektorio, Kriegs- und Domainenkammern und ſämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbeſitzern in Unſern ſämmtlichen Provinzen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

Berlin, den 14ten Dezember 1799.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struenſee. v. Schrötter.

Beilage.

Der Grind der Schaafe, die Räude (welche jedoch von der ſogenannten minder gefährlichen Hungerräude, einem ſchorfigen Ausſchlage über den ganzen Rücken des Thieres, zu unterſcheiden iſt) äußert ſich beim Entſtehen in kleinen Flächen von der Größe eines Zweigroſchenſtücks. Das Schaaf zeigt dieſe Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden, und Zuſammenbeißen der Zähne an.

Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen luftigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieſer Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend naſſen Sommern, und in ſolchen Wintern, welche nur eine ſparſame Futterung der Schaafe erlauben, beſonders vorſichtig ſein.

Wenn der erſte Grad der Räude ſich zeigt, wendet man folgendes Mittel an:

zwei Pfund Tabacksblätter werden in ein und einem halben Quart Waſſer zu ſtarker Lauge gekocht, durchgegoſſen, und nach dem Erkalten mit ſechs Loth Kienöl vermiſcht, und in einer Flaſche wohl aufbewahrt.

Der Schäfer führt dies bei ſich, und reibt davon einige Tropfen täglich zwei- bis dreimal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müſſen dabei gut gewartet, und gut gefüttert werden.

Um die Anſteckung der Geſunden zu verhindern, muß man die Kranken in beſondere Ställe bringen, dieſe auch nach erfolgter Heilung ſorgfältig reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und geſunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die kranken gelegen, und an welche ſie ſich gerieben haben, verbreitet wird. Man kann hierin nicht vorſichtig genug ſein, weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angeſteckt werden kann.

Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem ſich ein zuſammenhängen-

gender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine freſſende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt, und gewöhnlich tödtet.

Man kann ſich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen:

ein Pfund Queckſilber,
ein halb Pfund venetiſchen Terpentin,
vier Pfund Schweinefett,
ein viertel Quart Terpentinöl.

Alles dies wird in einem Mörſer gerieben, bis alles zu einer zuſammenhängenden Salbe wird.

Auch wird ein Dekokt von weißem Nieswurz mit Nutzen gebraucht.

Berlin, den 14ten Dezember 1799.

Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirektorium.
v. Helnitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struenſee. v. Schrötter.

Vorſtehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 15ten Dezember 1815.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landesgerichts-Kommiſſion in Magdeburg.

No. 1. Ediktalvorladungen.

Der Paragraph 394. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, nach welchem die, in den Paragraphen 179 — 181. Titel 51. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, vorgeſchriebene Bekanntmachung oder Ediktalzitation, wegen der von einem unbekannten entſprungenen Kontravenienten zurückgelaſſenen Waaren und Sachen, nur alsdann erforderlich iſt, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen nicht über 20 Rthlr. beträgt, findet, wie das in den Stengelſchen Beiträgen, Band 2. Seite 206. abgedruckte Reſkript vom 9ten März 1795, woraus jener Paragraph entnommen iſt, beſagt, bloß auf Polizeikontraventionen Anwendung. In Abſicht der Kontraventionen gegen die Abgabengeſetze verbleibt es dagegen bei dem bisher beobachteten und durch frühere Vorſchriften beſtimmten Verfahren, in deſſen Gemäßheit die geſetzliche Bekanntmachung und reſp. Ediktalvorladung nur alsdann erfolgt, wenn der Werth der in Beſchlag genommenen Waaren oder Sachen mehr als funfzig Thaler beträgt. Dies wird der Königl. Oberlandesgerichts-Kommiſſion zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25ſten November 1815.

Der Juſtizminiſter. Kircheiſen.

Unterzeichnete Oberlandesgerichts-Kommiſſion macht den Inhalt des vorſtehenden, an ſie erlaſſenen Reſkripts allen ihr untergebenen Gerichtsbehörden zur Achtung bekannt. Magdeburg, den 8ten Dezember 1815.

Königl. Preuß. Oberlandesgerichts-Kommiſſion.

Per-

Personalchronik.

Der Akziserendant Moritz zu Teupitz ist zum Burgemeister daselbst gewählt und bestätigt.

Der Militairsupernumerarius Hyronimus zu Schwedt ist zum reitenden Grenzjäger in Zossen bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Bei der Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle im Dorfe Biesen bei Wittstock hat die Gemeine dem neuen Schullehrer eine jährliche Zulage von eilf Scheffeln Getreide und andere Vortheile ausgemittelt.

Ein Ungenannter zu Wittstock hat dem Herrn Schulinspektor Gräfe daselbst sechs und dreißig Thaler zum Behuf der Unterweisung bedürftiger Schulkinder als Geschenk zugestellt.

Den Elementarschulen zu Zehdenick sind von dem Herrn Superintendenten Müller daselbst dreißig Schiefertafeln geschenkt worden.

Dem zu Friedersdorf in der Lossowschen Diözese neuangestellten Schullehrer haben der Patron und die Gemeine statt des gewöhnlichen Schulgeldes ein jährliches Fixum von 50 Thalern ausgesetzt. Die Gemeine zahlt hierzu 14 Rthlr., der Patron Herr Obrist von der Marwitz 24 Rthlr., und 12 Rthlr. kommen dazu durch die Zinsen eines Vermächtnisses aus der Familie desselben.

Der Herr Superintendent Schröner zu Ruppin hat mit mehreren Schullehrern der Diözese vor Eröffnung der Winterschule eine Konferenz gehalten, der noch einige Prediger beiwohnten, um die fernere Verbesserung des Unterrichts in den Schulen mit ihnen zu besprechen.

Die Bürgerschule zu Potsdam hat auch jetzt wieder von dem Herrn Stadtrath Hitzig ein sehr willkommnes schönes Weihnachtsgeschenk erhalten, nehmlich die Schrift von J. A. C. Löhr „Die Länder und Völker der Erde oder vollständige Beschreibung aller fünf Erdtheile", in vier Bänden mit 78 meistens illuminirten Kupfern und 5 Landcharten. Leipzig 1815.

Der Kirche zu Bredow in der Nauenschen Diözese ist von der Frau Oberstlieutenant von Lengefeld in Berlin ein neuer Schmuck für den Altar, die Kanzel und den Taufstein zum Geschenk gemacht worden.

Zu Ruppin hat sich eine litterarische Gesellschaft gebildet, welche alle 14 Tage des Mittwochs Nachmittags im Lokale des Gymnasiums ihre Versammlungen hält.

Zu dem neuesten Stück des Zerrennerschen Schulfreundes steht ein (auch besonders abgedruckter) Aufruf an Freunde des Gesangunterrichtes in Volksschulen, über die beste Bezeichnung der Tonziffern sich zu vereinigen, und ein Vorschlag dazu von dem Herrn Konsistorialrath und Superintendenten Koch zu Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 2.

Potsdam, den 12ten Januar 1816.

Durch das Publikandum vom 20ſten Oktober d. J. iſt bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Lieferungsſcheine, welche ſich noch in den Händen derjenigen befinden, für die ſie ausgefertigt wurden, verzinſet werden ſollen, inſoweit die Scheine nicht im Wege der ebenfalls ſchon angekündigten Verlooſung zur Realiſation kommen.

Dieſe Verzinſung beruht auf dem Edikt vom 1ſten März d. J., worin die Umſchreibung in Staatsſchuldſcheine nachgegeben wurde, und überhebt jene Inhaber der Weitläuftigkeiten dieſer noch nicht ausführbaren Umtauſchung. Die Verzinſung kann alſo auch nur in folgender Art Statt finden:

1) der Zinſenfaß beträgt 4 vom Hundert auf das Jahr gerechnet;
2) alle Lieferungsſcheine, welche bis zum letzten Junius d. J., dieſer Tag mit eingeſchloſſen, ausgefertigt ſind, werden vom 1ſten Junius d. J. an verzinſet, diejenigen, welche bis zum letzten Dezember d. J. ausgefertigt ſind, vom 1ſten Januar k. J. an, und ſo weiter nach Verhältniß der Dauer des Ausfertigungsgeſchäfts;
3) zur erſten Zinſenzahlung gelangen mithin alle bis zum letzten Junius d. J. ausgefertigten Scheine, und zwar in Anſehnng des halbjährigen Zinſenbetrages vom 1ſten Julius bis letzten Dezember d. J.;
4) Lieferungsſcheine, die nicht 25 Rthlr. betragen, geben keine Zinſen; es ſoll jedoch darauf Bedacht genommen werden, dieſe Scheine künftig vorzüglich zur Einlöſung zu befördern;
5) eben ſo wird auch bei Berechnung der Zinſen von den übrigen Lieferungsſcheinen auf den Theil des Kapitalbetrages, der 25 Rthlr. nicht erreicht, keine Rückſicht genommen, ſo daß bei den höhern Summen immer nur der Betrag zum Grunde gelegt wird, der durch 25 theilbar iſt; was überſchießt giebt keine Zinſen.

Der Tag des Anfangs der ersten Zinsenzahlung soll übrigens noch näher bestimmt werden, da zuvor die Verloosung geschehen sein muß.

Berlin, den 22sten Dezember 1815.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 9. Uebertragsakzise. A. 1382. Dezember.

In Gefolge einer an uns ergangenen Verfügung des Herrn Finanzministers vom 6ten d. M. soll von den aus den Provinzen zwischen Weser und Maas, so wie aus den Herzogthümern Sachsen und Posen eingehenden, mit 8⅓ Prozent zur Konsumtion zu versteuernden einländischen Fabrik- und Manufakturwaaren keine Uebertragsakzise erhoben werden.

Sämmtlichen Akziseämtern, mit Einschluß des Kottbusser Kreises, so wie der Kalkulatur wird diese Bestimmung hierdurch zur Achtung und Befolgung bekannt gemacht. Potsdam, den 23sten Dezember 1815.

No. 10. Behandlung der Produkte aus dem Herzogthum Sachsen. A. 2609. November.

In Verfolg der im Amtsblatt Stück 45. Nr. 397 bekannt gemachten Verfügung vom 5ten v. M. und der Zirkularverordnung vom 30sten Oktober c., die aus dem Herzogthum Sachsen eingehenden rohen Produkte und Fabrikate betreffend, wird annoch zur nachträglichen Kenntniß gebracht, daß Butter, Käse und Honig wie rohe Produkte, präparirter Zichorien, Oehle und Seife hingegen wie Fabrikate behandelt, und nach den in obengedachter Verfügung vom 5ten November c. und der Zirkularverordnung vom 30sten Oktober c. enthaltenen Bestimmungen, zur Verzollung und Versteuerung gezogen werden sollen.

Potsdam, den 24sten Dezember 1815.

No. 11. Abgabendefraudationen. A. 2121. Dezember.

Da wir dem Akziseamte in Oderberg zur Zeit die Befugniß zur selbstständigen Entscheidung der in seinem Ressort vorkommenden geringfügigen Akzise- und Steuerdefraudationen übertragen haben, so wird solches mit Bezug auf die unter No. 506. im Amtsblatte von 1812 enthaltene Verfügung vom 12ten November 1812, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25sten Dezember 1815.

Da

Da von fremden Glasbrocken zum Betriebe einländiſcher Glashütten, nach Maaßgabe einer Miniſterialverfügung vom 14ten dieſes, kein Erſatzzoll erhoben werden ſoll, ſo wird ſämmtlichen Akziſe- und Zollämtern, einſchließlich des Kottbuſſer Kreiſes, ſolches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. No. 12. Erſatzzollfreiheit der Glasbrocken. A. 1927. Dezember.

Potsdam, den 29ſten Dezember 1815.

In Verfolg unſeres Zirkulairs vom 30ſten Oktober c. Nr. 61. und der Verfügung im Amtsblatte vom 5ten November c., den Einlaß Sächſiſcher Fabrikate und Produkte in andere Königl. Provinzen betreffend, werden ſämmtliche Erhebungsbehörden auf den Grund des Reſkripts vom 18ten v. M. benachrichtiget, daß auſſer den benannten 8 Aemtern des Herzogthums Sachſens No. 13. Sächſiſche Fabrikate und Produkte. A. 2226. Dezember

Langenſalze, Zeitz, Wittenberg, Herzberg, Finſterwalde, Görlitz, Lauban und Markt Liſſa,

auch noch folgende 16 Städte mit den Plombageutenſilien zu den 2 Gr. und 1 Gr. Bleien verſehen worden ſind, als:

Eylenburg, Bitterfeld, Kemberg, Guben, Sorau, Torgau, Niemeck, Forſt, Delitſch, Jeſſen, Freyburg, Wahrenbrück, Dobrilugk, Kirchhayn, Tennſtädt und Rahnis.

Wenn daher auch aus den letztgenannten 16 Städten Waaren eingebracht werden, die mit den vorgeſchriebenen Bleien und Zertifikaten verſehen ſind, ſo ſind ſolche, als aus dem Herzogthum Sachſen kommend, anzuerkennen und zu reſpektiren. Uebrigens iſt beſchloſſen worden, von den Herzogl. Sächſiſ. Fabrikaten, welche in die Provinzen dieſſeits der Elbe verſchickt werden, die nach der Sächſiſchen Steuerverfaſſung davon zu entrichtende Akziſeabgaben nur notiren, und ſolche wieder löſchen zu laſſen, ſobald durch ein Atteſt eines Akziſe-, Steuer- oder Zollamtes in den gedachten Provinzen, deren daſelbſt erfolgte Verſteuerung nachgewieſen werden kann.

Wenn daher Fabrikate des Herzogthums Sachſen in die Kurmark eingebracht werden, ſo müſſen die Beſtimmungsämter die vorgeſchriebene Verbrauchsabgabe mit $8\frac{1}{3}$ pro Cent erheben, dem Gefälleeinzahler hierüber aber ein Atteſt nach unten abgedrucktem Schema ertheilen, auf deſſen Grund dann die im Herzogthum Sachſen notirten Sächſiſ. Gefälle werden gelöſcht werden.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt:

daß unter Fabrikaten, welche gegen $8\frac{1}{3}$ pro Cent eingehen können, nicht Verzehrungsgegenſtände, als Bier, Brantwein, Eßig ꝛc., obgleich ſolche im ausgedehnten Sinne auch zu den Fabrikaten gehören, zu rechnen ſind, ſondern lediglich Manufaktur- und Fabrikwaaren im eigentlichen Sinne, als Erzeugniſſe der Weberei, Wirkerei und Spinnerei, Metall, Glas, Leder, kurze und Quinkailleric- und Handwerkswaaren. Auch gehören nicht Taback u. Zucker

zu den Fabrikaten, welche $8\frac{1}{3}$ pro Cent zu bezahlen haben, sondern dieſe müſſen als ausländiſch behandelt werden.

Potsdam, den 31ſten Dezember 1815.

Schema zu dem Atteſt.

Von den, mit dem Urſprungsatteſt N. N. d. d. N. N. aus der im Herzogthum Sachſen belegenen Stadt N. eingegangenen Herzogl. Sächſiſ. Fabrikaten, ſind hier folgende durch den N. verſteuert worden, als:

1) N. N. Stücke Kattun, das Stück zu N. Ellen.

(hier ſind die verſteuerten Waaren nach Maaß, Zahl oder Gewicht, je nachdem ſie in den Urſprungsatteſten beſchrieben ſind, aufzuführen, die Quantität muß aber nicht mit Zahlen, ſondern mit Buchſtaben ausgedrückt werden.)

Dieſes, und daß die Gefälle sub N. N. des Journals am —ten N. N. 1815. verrechnet worden ſind, wird hierdurch pflichtmäßig beſcheinigt.

Gegeben N. N., den N. 1815.

Königl. Preuß. (Akziſe-, Steuer- oder Zoll-) Amt.

(L. S.) N. N.

Rendant. Controlleur.

No. 14. Preis der Zopfenden. F. 1742. Dezember.

Da zuweilen der Fall eintritt, daß die von den Kiefern-Bauholzſtämmen abgeſägten ſogenannten Zopfenden, zum Beſten der Forſtkaſſe gleichfalls noch als kurzes Bauholz verkauft werden, ſo iſt, um die neue Holztaxe hierunter zu ergänzen, durch eine am 12ten d. M. ergangene Verfügung des Herrn Finanzminiſters beſtimmt worden:

daß, wenn die Zopfenden wirklich abgeſchnitten worden, der Preis dafür bei Kiefern, zu zwei Drittel des ſtarken Bauholzpreiſes für den Kubikfuß angenommen werden ſoll.

Wenn dagegen der Käufer eines Stücks Bauholz das Zopfende deſſelben gleichfalls erſtehet, und daſſelbe mithin nicht abgeſchnitten und beſonders verkauft wird, ſo muß er für das Uebermaaß eben denſelben Preis zahlen, den er nach der Taxe für den Kubikfuß des Bauholzſtammes entrichtet, da ihn die größere Länge des ganzen Stücks für die geringere Güte des Zopfendes entſchädiget.

Die Forſtämter, und insbeſondere auch das Forſtamt Peitz, haben ſich daher in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Potsdam, den 29ſten Dezember 1813.

In

No. 15. Personensteuer. F. 1123. Dezember.

In Verfolg der sub Nr. 56. im 6ten Stück des Amtsblatts, Jahrgang 1815, bekannt gemachten Bestimmung des Herrn Finanzministers über die Befreiung der Wittwen und Kinder der im Felde gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner von der Personensteuer, wird dem Publikum folgende nähere Verfugung des gedachten Herrn Ministers über eben diesen Gegenstand eröffnet.

Da die Gründe, welche die den Wittwen und Kindern der im Kampfe gegen Frankreich gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner pro 1815 bewilligte Befreiung von der Personensteuer motivirt haben, noch jetzt obwalten, so habe ich beschlossen, diese Befreiung unter den in der Verfügung vom 20. Januar d. J. vorgeschriebenen Modalitäten auch noch pro 1816 fortdauern zu lassen, und will, was die Frage der längern Fortdauer betrifft, gegen das Ende des Jahres 1816 die fernern motivirten Anträge der Königlichen Regierung erwarten. Berlin, den 7ten Dezember 1815.

An
die Königl. Kurmärk. Regierung zu
Potsdam.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Hierbei gereicht den landräthlichen Behörden und denjenigen, welchen von den letztern die Aufnahme der Spezialisten aufgetragen wird, bei Aufnahme der Listen dasjenige über diesen Punkt besonders zur Achtung, was die Ministerialverfügung vom 20sten Januar v. J. dieserhalb vorschreibt.

Die Herren Landräthe und Kreisdirektorien werden ganz besonders angewiesen, zum 1sten Dezember c. ihr Gutachten über die Fortdauer dieser Befreiung für das Jahr 1817 abzugeben.

Potsdam, den 2ten Januar 1816.

No. 16. Getreide- und Fourageпreise pro Dezember 1815. M. 136. Januar.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Dezember auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$tel betragen:

1)	für den	Scheffel	Weitzen		2	Rthlr.	2	Gr.	10 Pf.
2)	— —	—	Roggen		1	—	14	—	5 —
3)	für den	Scheffel	große Gerste		1	—	7	—	6 —
4)	— —	—	kleine Gerste		1	—	5	—	6 —
5)	— —	—	Haser		—	—	23	—	3 —
6)	— —	—	Erbsen		1	—	18	—	5 —
7)	— —	Zentner	Heu		1	—	5	—	6 —
8)	—	das Schock	Stroh		7	—	5	—	— —

Die Durchschnittspreise betragen in $\frac{1}{12}$tel

für das Quart	Bier	1 Gr.	2 Pf.
— — —	Brantwein	4 —	3 —

Potsdam, den 3ten Januar 1816.

Es

No. 17. Verhütung der Pferdediebstähle. P. 864. Dezember.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere Ortsobrigkeiten die Vorschriften der so wohlthätigen Verordnung vom 28sten September 1808, wegen Verhütung der Pferdediebstähle, und besonders die Bestimmung des §. 9 derselben nicht beachten. Indem wir jene Verordnung, den von uns am 19ten Mai 1812 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Auszug aus derselben, so wie die Verfügung vom 11ten Januar 1813 (3tes Stück Nr. 36 des Amtsblatts von 1813) hiermit in Erinnerung bringen, fordern wir sämmtliche Polizei- auch Akzise- und Zollbehörden auf, bei der strengsten Ahndung die gedachten Vorschriften zu befolgen und auf deren Befolgung zu halten, uns aber die betreffenden Vernachlässigungen einer oder der andern Behörde anzuzeigen.

Potsdam, den 30sten Dezember 1815.

No. 18. Bevölkerungslisten. P. 1588. Dezember.

Behufs der Aufnahme der Bevölkerungslisten für das Jahr 1815 ist allen Herren Superintendenten des Kurmärk. Regierungsdepartements die erforderliche Anzahl der Listen resp. zugefertigt und remittirt worden. Eben so sind die Pfarrer der französisch-reformirten und katholischen Gemeinen und die Feld- und Garnisonprediger, desgleichen die Landräthe, Polizeidirektoren und Magistrate wegen der Juden mit den erforderlichen Formularen versehen worden.

Wegen Aufnahme der Listen wird auf die Bestimmungen vom 3ten Dezember 1814, Seite 445 des Amtsblatts, Bezug genommen, und die Einreichung der Listen zum 1sten Februar c. gewärtigt.

Potsdam, den 3ten Januar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Sportulrechnungen pro 4tes Quartal 1815.

Wir finden es zur Verhütung künftiger Erinnerungsbefehle nöthig, sämmtliche Justizämter hiermit anzuweisen, ihre Sportulrechnungen für das 4te Quartal 1815 unfehlbar in der ersten Hälfte des künftigen Monats zur Hauptjustizämter-Sportulkasse einzusenden.

Berlin, den 28sten Dezember 1815.

Personalchronik.

Der Kämmerer Loos zu Zehdenick ist zum Bürgemeister in Neustadt-Eberswalde gewählt und bestätigt.

Der Bürgemeister und Dorfseinnehmer Soltmann zu Freyenstein in der Priegnitz ist zum Nebenzolleinnehmer daselbst, und der freiwillige Oberjäger Ziegler zum reitenden Grenzjäger bei der Uckermärkschen Brigade in Lychen bestellt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Schlußbekanntmachung der eingegangenen Beiträge zur beſſern Bekleidung der Kurmärkſchen Landwehr.

Durch die von Zeit zu Zeit und zuletzt unterm 16ten Julius v. J. geſchehene Bekanntmachungen iſt bis zu dieſer Zeit über den Fortgang der Sammlung freiwilliger Beiträge für die beſſere Bekleidung der Kurmärkſchen Landwehr bereits Nachricht gegeben, und bald darauf mit Ablauf des Monats Julius, da die Fortſetzung dieſer Sammlung nach dem entſcheidenden Siege bei la belle Alliance nicht mehr nöthig war, durch die Bekanntmachung vom 24ſten Julius v. J. dieſelbe als geſchloſſen erklärt worden.

Nachdem nunmehr die in den Kreiſen geſammelten Beiträge theils zum hieſigen Hauptfonds eingegangen ſind, theils über den bei den Kreiskaſſen verbliebenen Beſtand Anzeige gemacht worden iſt, ſo erfolgt jetzt nachſtehend die Schlußbekanntmachung aller eingegangenen Beiträge.

I. Aus dem Lebuſiſchen Kreiſe iſt eingegangen: von der Frau Ober-Hofmarſchall v. Maſſow Exzel. zu Steinhöfel 5 rtl., von der Gemeine Jakobsdorf 4 gr., von der Gemeine zu Carzig 1 rtl., aus Fürſtenwalde von zwei Ungenannten 4 rtl., vom Hrn. Amtmann Schütz zu Reuthwein 30 rtl., zuſammen 40 rtl. 4 gr.; von dem Hrn. Pred. Reuſcher zu Neuendorf bei Frankfurth 9 rtl. 12 gr. II. Aus dem Zauch- und Luckenwaldſchen Kreiſe: von den Gemeinen zu Stücken 6 rtl., zu Seddin 12 gr., zu Tremsdorf 3 rtl. 12 gr., zu Frehsdorf 20 gr., von dem Hrn. Oberförſter Ike zu Rödel 3 rtl., von den Gemeinen zu Rödel 2 rtl. 6 gr. 3 pf., zu Schwiena 1 rtl. 10 gr., von dem Hrn. Adminiſtrator Hollmann zu Lehnin 2 rtl., von den Gemeinen zu Lehnin 2 rtl. 10 gr. 3 pf., zu Golzow 15 rtl. und 2 Hemden, zu Luchsfleiß 1 rtl., zu Pernitz 2 rtl. 18 gr. 6 pf., zu Grüneiche 3 rtl., von der Frau Majorin von Arnſtedt zu Großenkreutz 3 rtl., 12 Hemden und 12 Paar Sokken, von den Gemeinen zu Plötzien 4 rtl. 8 gr. 7 pf., zu Pleſſow 1 rtl. 6 gr., zu Neuendorf 2 rtl. 18 gr., zu Wendiſchborg 3 rtl., zu Treyenthal 1 rtl. 14 gr., zu Raehsdorf 1 rtl. 9 gr., von dem Hrn. Amtmann Bonſtedt zu Wahlsdorf 2 rtl., von den Gemeinen zu Wahlsdorf 6 rtl. 20 gr. und 3 Hemden, zu Ruhlsdorf 2 rtl. 4 gr., zu Liebatz 4 rtl. 5 gr. 5 pf., zu Laſſin 3 rtl. 16 gr., zu Hollbeck 3 rtl. 14 gr., von der Frau von Rochow zu Stülpe 10 rtl., von deren Dienerſchaft 1 rtl., von den Gemeinen zu Schlenzer 2 rtl. 12 gr., zu Bardenitz 12 rtl. 19 gr. 1 pf., zu Charlottenfelde 1 rtl. 12 gr., zu Dobbrickow 5 rtl., zu Hennickendorf 6 rtl., zu Nettgendorf 3 rtl. 6 gr., zu Kemnitz 5 rtl., zu Pechüle 9 rtl. 20 gr., zu Frankenfelde 3 rtl. 15 gr., zu Sarnow 14 Hemden, zu Kartenhauſen 2 rtl., zu Mertensmühle 5 rtl. 12 gr., zu Dorf Zinna 1 rtl. 20 gr., zu Werder 1 rtl. 12 gr., zu Neuhoff 2 rtl. 14 gr., von den Offizianten und Arbeitern des Hüttenamts Gottow 4 rtl. 6 gr.,

6 gr., von den Gemeinen zu Züllichendorf 5 rtl. 14 gr., zu Rieß 5 Rthlr, zuſammen 172 rtl. 6 gr. 1 pf.; durch den Hrn. Pred. Siebmann von den Gemeinen zu Schmerzke, Rietz und Gollwitz 4 rtl. 18 gr. III. Aus dem erſten Jerichowſchen Kreiſe; von der Stadt Möckern 13 rtl, aus Mentz 3 rtl. 23 gr., 4 Hemden und 3 Ellen Leinwand, aus Gübs, Zipkeleben und Clus 32 rtl. 8 gr. und 20 Hemden, aus Wahlitz 2 rtl. 18 gr. und 6 Hemden, aus Redlitz 11 rtl. 22 gr., aus Büden 3 rtl 12 gr., aus Glineke 1 rtl. 12 gr., aus Lühe 1 rtl., aus Biederitz 18 rtl. 16 gr., aus Cörbelitz 8 rtl. 1 gr. 7 pf., aus Gerwiſch 4 rtl. 18 gr. 7 pf., aus Wörmlitz 6 rtl. 8 gr., aus Loſtau 4 rtl. 8 gr., aus Hohenwarthe 3 rtl. 12 gr., aus Niegrip 2 rtl. 7 gr., aus Parchau 10 rtl. 17 gr., aus Schartau 10 rtl. 4 gr., aus Calenberge 4 rtl. 18 gr., aus Pechau 4 rtl. 6 gr, aus Dalchau 3 rtl. 4 gr., aus Zeppernick 3 rtl. 15 gr., aus Göhrden 7 rtl. 2 gr., aus Klein-Lübs 6 rtl. 3 gr., aus Niegrip nachtr. 4 rtl. 17 gr., aus Schartau nachtr. 8 rtl., 16 gr, aus Lüttgenziatz 3 rtl. 18 gr., aus Hohenziatz 2 rtl. 20 gr., aus Niepliz 1 rtl., aus Redlitz nachtr. 12 gr., aus Loburg 20 rtl. 10 gr. 6 pf., aus Rietzel 3 rtl. 8 gr., 6 Hemden, 6 Ellen Leinwand, 1 Paar Strümpfe und ein altes Laken, aus Roſian 30 Ellen Leinwand, zuſammen 213 rtl. 8 pf. IV. Aus dem Teltowſchen Kreiſe ſind ferner eingegangen: vom Vorwerk und Gemeine Klein Ziethen 4 rtl., von der Gemeine Alt-Schöneberg 18 rtl. 3 gr., vom Hrn. Geh. Oberbaurath Riedel 9 rtl., von der Gemeine Groß-Kienitz 3 rtl. 14 gr. 11 pf., von der Gemeine Tempelhof 13 rtl. 18 gr. 11 pf., von der Gemeine Zehlendorf 4 rtl., zuſammen 52 rtl. 12 gr. 10 pf, V. Aus dem Havelländiſchen Kreiſe ſind ferner eingegangen: aus Hohennauen vom Hrn. Amtmann Wienkoop 1 rtl., aus Witzke vom Hrn. Pred. Schinkel 7 rtl. 12 gr., aus Buchow Carpzow von der Gemeine 3 rtl. 12 gr. und von der Dienſtmagd Sophie Raneberg 14 gr., aus Feldberg von der Gemeine nachgezahlt 16 gr., aus Königshorſt von den Einwohnern nachgezahlt 8 gr., aus Kleſſenſteitz vom Lehnſchulzen Kleſſen 2 rtl., aus Hakenberg von der Gemeine 11 rtl. 10 gr., aus Kuhhorſt von ſämmtlichen Einwohnern 3 rtl. 4 gr., aus Ferchesar b. B. von der Gemeine 5 rtl. 4 gr., aus Riewend 5 rtl., aus Bahnitz 8 rtl. 16 gr., aus Döberitz b. Rathen. 10 rtl. 6 gr., aus Gohlitz 9 rtl. 12 gr., aus Vieznitz 12 rtl. 8 gr., aus Landin 5 rtl., aus Peweſin 2 rtl. 20 gr., vom Hrn. Pred. Spieker jun. 4 rtl., vom Hrn. Pred. Spieker ſen. 1 rtl., aus Brieſen vom Hrn. Rittmeiſter v. Bredow 10 rtl. und von deſſen Bedienten 12 gr., aus Stechow vom Hrn. Amtmann Seemann 2 rtl., aus Knobloch von der Gemeine 7 rtl. 8 gr., aus Linum 21 rtl., aus Tremmen 15 rtl. 16 gr., aus Ribbeck vom Hrn. Major v. Bardeleben 20 rtl., von der Gemeine daſelbſt 6 rtl., aus Groß-Behnitz vom Hrn. Schulinſpektor Froſch 4 rtl., von der Gemeine daſelbſt 6 rtl., aus Klein-Behnitz von der Gemeine 2 rtl., aus Retzow vom Hrn. Schullehrer Köhr 2 rtl., vom Hrn. Amtmann Kerkow 5 rtl., aus Peſſin vom Hrn. Pred. Spillner 6 rtl., vom Hrn. Verwalter Protze 2 rtl., vom Hrn. von Seydlitz 2 rtl, von der Gemeine 5 rtl., aus Wachow vom Hrn. Pred. Kühne 4 rtl., von der Gemeine 6 rtl. 6 gr., aus Gohlitz von der Gemeine 6 rtl., aus Schwanebeck von der Gemeine 2 rtl., aus Lietzow von der Gemeine 3 rtl., aus Berge vom Herrn Ober-Amtmann Donner 20 rtl., vom Herrn Pred. Voigt 10 rtl., von einem Ungenannten 4 rtl., aus Neukammer vom Herrn Amtmann Maaß 6 rtl., aus Semlin 11 rtl. 16 gr., aus Tiekow 2 rtl. 12 gr. 7 pf.,

aus

aus Bamme 10 rtl., aus Brädikow 14 rtl. 16 gr., aus Liepe vom Hrn. Amtmann Lucke 10 rtl., von der Gemeine 11 rtl. 12 gr., aus Dalgow von der Gemeine 6 rtl., aus Ritzahne von der Gemeine nachträglich 2 rtl. 4 gr., aus Ehin von der Gemeine mit Ausſchluß des Bauer Vogler und der Wittwe Marzahn 10 rtl., aus Potzker von der Gemeine 4 rtl., aus Rohrbeck 8 rtl 8 gr., aus Riebede von der Gemeine mit Ausſchluß des Krüger Palm 5 rtl. 10 gr., aus Spaaz 13 rtl. 8 gr., aus Berge von der Gemeine nachträglich 4 rtl. 10 gr., aus Schönholz von den Einwohnern 22 gr., aus Neufriedrichsdorf 2 rtl. 6 gr. 3 pf., aus Premnitz 12 rtl. 18 gr. 6 pf., aus Falkenhagen 19 rtl. 8 gr., aus Ceeſtow 4 rtl., aus Staken 13 rtl. 16 gr., aus Dechtow 8 rtl., aus Wachow 12 rtl. 8 gr., aus Linum vom Hrn. Pred. Dahlenberg 2 rtl, aus Bagow von der Frau v. Ribbeck 2 rtl., aus Ketzür vom Hrn. v. Brösigke 4 rtl., vom Hrn. v. d. Hagen 2 rtl., vom Hrn. Pred. Hertel 2 rtl., vom Schulzen Euen 16 gr., aus Garz von der Gemeine 3 rtl., aus Wihke 7 rtl. 4 gr., aus Hage vom Herrn Hauptmann v. Bredow und Gemeine 16 rtl. 18 gr. 10 pf., aus Retzow 11 rtl. 16 gr., aus Parey 4 rtl. 16 gr., aus Zachow 11 rtl. 22 gr., aus Waſſerſuppe vom Herrn Amtmann Herms und Gemeine 4 rtl., zuſammen 529 rtl. 20 gr. 2 pf. Noch ſind an Naturalien aus dieſem Kreiſe eingegangen: von dem Hrn. Prediger Hülſen und der Gemeine zu Strehow, ſo wie von den Gemeinen zu Ferchesar und Lochow, zuſammen 13 neue Hemden, 9 Paar leinene Hoſen und 11 Paar Strümpfe. VI. Aus der Stadt Brandenburg: von dem Hrn. Seidemith 2 rtl, von dem Hrn. Köhler 1 rtl., von einer Geſellſchaft chriſtlich geſinnter Freunde 10 rtl., von dem Hrn. Prediger Schaub 1 rtl., von dem Hrn. Oberburgemeiſter Duden 20 rtl., zuſammen 34 rtl. VII. Aus dem Oberbarnimſchen Kreiſe ſind ferner eingegangen: von den Bürgerſchaften zu Oderberg 6 rtl. 17. gr., zu Bieſenthal 2 rtl. 21 gr. 8 pf., von dem Pächter Nibbe zu Emilienhoff 2 rtl, von der Gemeine zu Zinndorf 2 rtl. 1 gr. 2 pf., von den Bürgerſchaften zu Freienwalde 25 rtl. 21 gr. 1 pf, zu Wrietzen 108 rtl. 1 gr., und außerdem der Ueberſchuß von den im Extrablatte zum 23ſten Stück des vorjährigen Amtsblatts angezeigten Beiträgen mit 30 rtl. 3 gr. 10 pf., ſo wie der fernere Beitrag eines Gutsbeſitzers im Oberbarnimſchen Kreiſe mit 51 rtl. 6 gr., zuſammen 229 rtl. 9 gr. 9. pf. VIII. Aus dem Zieſarſchen Kreiſe ſind eingegangen: von dem Hrn. Baron von Münchhauſen zu Hobeck 10 rtl., von dem Hrn. Generalmajor von Schierſtädt zu Dahlen 3 rtl., von den Tagelöhnern des Hrn. v. Schierſtädt zu Dahlen 1 rtl. 10 gr., von der Gemeine zu Rollſtock 18 gr. 9 pf., von der Kolonie Dretzen 1 rtl. 4 gr., von den Gemeinen zu Wollin 2 rtl. 12 gr., zu Zitz 8 rtl. 8 gr. und zu Ladiburg 1 rtl., von den Unterthanen zu Egelinde 2 rtl. 10 gr., von der Gemeine zu Küſel 1 rtl; zuſammen 31 rtl. 14 gr. 9 pf. IX. Von dem Magiſtrat zu Beeskow ſind eingeſandt 62 rtl. 5 gr. 6 pf. X. Aus der Priegnitz ſind zur hieſigen Regierungskaſſe eingeſandt 2250 rtl. 6 gr. XI. Aus dem Ruppinſchen Kreiſe ſind eingegangen 229 rtl. 23 gr. 6 pf., zuſammen 3859 rtl. 13 gr. 3 pf. Hierzu die im 20ſten Stück des Amtsblatts angezeigten Beiträge mit 2000 rtl., und die im 23ſten Stück angezeigten mit 319 rtl. 21 gr. 4 pf., und die im 28ſten Stück angezeigten mit 879 rtl. 15 gr. 1 pf. Die Summe ſämmtlicher zu dem Hauptfonds hier eingegangenen Beiträge iſt demnach

7059 rtl. 1 gr. 8 pf., über deren Verwendung die Rechnung nächstens ebenfalls wird bekannt gemacht werden.

Ausserdem ist ferner noch eingegangen, aber zur eigenen Vertheilung bei den Kreiskassen verblieben:

1) im Gilen- und Löwenbergschen Kreise: vom Hrn. Amtmann Thal zu Groß-Ziethen 2 rtl., von der Gemeine zu Groß-Ziethen 15 rtl. 20 gr., aus Staffelde 12 rtl. 14 gr., vom Hrn. Pred. Thiele zu Tietzow 3 rtl. 8 gr., von der Gemeine zu Tietzow 31 rtl. 8 gr., zu Grünefeld 22 rtl., vom Hrn. Pred. Kühne zu Grünefeld 2 rtl., von der Gemeine zu Börnicke 22 rtl. 6 gr., vom Hrn. Pred. Parisius zu Paaren 1 rtl. 12 gr., von den Gemeinen zu Paaren 15 rtl., zu Pausin 15 rtl., zu Wansdorf 10 rtl., vom Hrn. Pred. Puls zu Wansdorf 2 rtl., von verschiedenen Einwohnern zu Wansdorf 1 rtl. 8 gr. 6 pf., von der Frau v. Risselmann zu Schönwalde 20 rtl., von der Gemeine daselbst 8 rtl. 2 gr., von verschiedenen Einwohnern daselbst 21 rtl., vom Herrn Amtmann Höpke zu Nieder-Neuendorf 3 rtl., von der Gemeine daselbst 3 rtl. 8 gr., vom Herrn Förster Schlicht daselbst 1 rtl., von den Gemeinen zu Henningsdorf 9 rtl. 16 gr., zu Bötzow 10 rtl., vom Hrn. Predig. Nicolai zu Bötzow 3 rtl., von den Gemeinen zu Marwitz 20 rtl., zu Velten 19 rtl. 16 gr., zu Germendorf 10 rtl., vom Herrn Pred. Erdmann zu Germendorf 1 rtl., vom Hrn. Förster Waldt daselbst 1 rtl., von der Gemeine zu Eichstedt 10 rtl. 8 gr., vom Herrn Pred. Seiler zu Vehlefanz 5 rtl., vom Hrn. Amtmann Lemm zu Schwandte 10 rtl., vom Hrn. Pred. Balde daselbst 2 rtl., vom Hrn. Schulze ꝛc. zu Bärenklau 6 rtl. 20 gr., vom Hrn. Amtmann Wäcker in Pinnow 5 rtl., von Hrn. Förster 1 rtl. und von den Einwohnern daselbst 5 rtl., von der Frau ꝛc. Wäcker zu Hohenschöpping 1 rtl., vom Schiffer Beetz daselbst 8 gr., vom Hrn. Mollenhauer zu Krämerpfuhl 1 rtl., von der Gemeine zu Perwenitz 16 rtl. 2 gr., vom Hrn Amtmann Oesterreich zu Perwenitz 10 rtl., von der Bürgerschaft zu Cremmen 45 rtl. 6 pf., von den Gemeinen zu Sommerfeld 12 rtl., zu Beetz 12 rtl., vom Herrn Prediger Deutsch zu Beetz 1 rtl., von der Gemeine zu Löwenberg 15 rtl., vom Hrn. Amtmann Haupt daselbst 10 rtl., von den Gemeinen zu Teschendorf 15 rtl., zu Grüneberg 16 rtl. 12 gr., vom Hrn. Pred. Müller zu Grüneberg 1 rtl., von den Gemeinen zu Bergsdorf 20 rtl., zu Mildenberg 18 rtl., vom Herrn Amtmann Guthke zu Mildenberg 5 rtl. 12 gr., vom Hrn. Prediger Finke daselbst 1 rtl., von der Gemeine zu Badingen 15 rtl. 4 gr., von der Gemeine inkl. Förster zu Zabelsdorf 6 rtl. 16 gr., vom Hrn. Pred. Wendt daselbst 1 rtl., vom Hrn. Landrath von Hertefeld zu Liebenberg 50 rtl., von den übrigen Einwohnern daselbst 26 rtl. 16 gr. 3 pf., von den Erbsitzern zu Hohenbruch 28 rtl. 2 gr., vom Hrn. Pred Manowsky daselbst 2 rtl., von den Gem. zu Flatow 20 rtl., zu Schwante 14 rtl., zusammen 696 rtl. 3 gr 3 pf.

Ueber die zweckmäßigste Verwendung dieser Summen zum Besten des 6. Landwehrregiments ist der Herr Landrath v. Plessen mit dem Regimentskommandeur in Korrespondenz getreten.

2) Im Ziesarschen Kreise: vom Rittergut und der Gemeine Zolchow 26 rtl. 18 gr., vom Kammerhrn. v. Byern auf Parchen 5 rtl. 4 gr., am 3ten August bei der

Ge-

Geburtstagsfeier des Königs Majestät zu Genthin gesammelt 35 rtl. 8 gr., von den Gemeinen zu Rogesen 9 rtl. 16 gr., zu Zerben 4 rtl. 8 gr., zu Alt- und Neu-Milow nebst Leopoldsburg 7 rtl. 18 gr., zu Kuhlow 8 rtl. 16 gr., vom Oberamtmann Hrn. Lucke zu Milow 5 rtl. 8 gr., von der Gemeine zu Buckow 3 rtl. 12 gr., vom Obristlieutenant Hrn. v. Katte auf Alt-Bellin 10 rtl., von den Gemeinen zu Carow 6 Hemden, 17 Paar Strümpfe, zu Gutter 3 Paar Strümpfe, zu Klein-Wusterwitz 5 Hemden, 2 Paar Strümpfe, zu Wiesen 6 Hemden, 9 Paar Strümpfe, zu Derben 4 Hemd., 14 Paar Strümp., zu Schönfels 8 Hemd. 8 Paar Strümp., zu Kantern 4 Hemd., 9 Paar Strümp., zu Melckow 1 Hemde, 12 Paar Strümp., zu Hohengören 15 Paar Strümp., zu Steinitz 8 Paar Strümp., zu Schollane 12 Paar Strümp., von den Rittergütern und der Gemeine Schönhausen 80 Paar Schuhe, zusammen an baarem Gelde 116 rtl. 12 gr. Aus dieser Summe sind nach dem von dem Hrn. Landrath v. Katte mit den Kreisdeputirten Hrn. Krug von Nidda und dem Hrn. Rittmeister v. Bismark genommenen Beschluß den bis jetzt zurückgekehrten Landwehrmännern, nach Maaßgabe ihrer Dürftigkeit und Invalidität 5 bis 10 rtl. verabreicht worden.

3) In der Ukermark sind ferner noch eingegangen, von der Stadt Schwedt baar 71 rtl. 3 gr. 7 pf., 1 Paar silberne Sporn zu 6 rtl. 10. gr., 1 silberner Eßlöffel zu 18 gr. und 4 Stück silberne Münzen und Medaillen an Werth 6 rtl. 20 gr. 3 pf., zusammen 85 rtl. 3 gr. 10 pf., welche zur Erstattung der aus der Kreis-Landwehrkasse entnommenen Kosten für die dem 2ten Regiment übergebenen 163 Litefkas verwendet worden sind. Der ganze Betrag der in der Ukermark eingekommenen, und bereits früher angezeigten Beiträge ist ein goldner Ring und 947 rtl. 17 gr. 10 pf.

4) In der Stadt Potsdam ist eingegangen 407 rtl. 12 gr. 4 pf., und an Naturalien 20 Ellen Leinewand, 1 Tornister, 7 Paar Socken, 1 Leibbinde von Filz und ein goldner Haarring. Diese Beiträge sind durch den Magistrat für die Wittwen und Waisen der gebliebenen Krieger dieser Stadt verwendet worden.

Die Summe der bei den Kreisen verbliebenen Beiträge ist demnach 2167 rtl. 21 gr. 5 pf. Hierzu die zum Hauptfonds eingesandte Summe mit 7059 rtl. 1 gr. 8 pf.; folglich ist der Betrag der ganzen Sammlung 9226 rtl. 23 gr. 1 pf.

Potsdam, den 2ten Januar 1816.

Der Regierungspräsident, v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Nachdem der ehemalige Senator Brauer zu Rheinsberg zum Deposital-Rendanten beim Königlich Prinzlichen Justizamte Rheinsberg ernannt worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und müssen die Interessenten die zu deponirenden Gegenstände im Beisein des Justizraths Troschel und des Oberziesemeisters Schumann, als der beiden Kuratoren, so wie des gedachten Senators Brauer bei gedachtem Justizamte niederlegen, indem nur diejenigen Depositionen für gültig geachtet werden können und sollen, über welche von gedachten drei Depositarien die Quittungen ausgestellt sind. Berlin, den 28sten Dezember 1815.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainenkammer.

Steck.

Steckbriefe.

No. 1. Der Hausknecht August Lehmann, welcher unten näher bezeichnet ist, hat sich nach verübtem Diebstahle heimlich von hier entfernt, und seinen Weg wahrscheinlich nach der Gegend von Kottbus genommen.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden daher ersucht, den Lehmann im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 30sten Dezember 1815.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin. Le Coq.

Personbeschreibung.

Der Hausknecht August Lehmann, aus Kretsch bei Kottbus gebürtig, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittlerer Statur, hat dunkelbraunes Haar, eine breite Stirn, braune Augenbraunen, dunkelbraune und listige Augen, eine grade Nase, einen breiten Mund, ein kurzes Kinn, einen braunen Bart und eine sehr gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht den sächsischen Dialekt und pflegt im Gespräche seine Ehrlichkeit besonders zu bevorworten.

Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelblauen Ueberrock, mit weißwollenem Zeuge gefüttert und mit weißen metallenen Knöpfen versehen, darunter eine blaue Tuchjacke mit weißen Knöpfen, eine dunkelblaue oder dunkelgrüne Tuchmütze mit grauen Pelzstreifen, und weißleinene weite Beinkleider.

No. 2. Der unten näher bezeichnete Bediente Carl Fischer ist seinem Herrn heimlich entlaufen, und hat demselben 100 Rthlr. 1 Stück entwendet.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Fischer ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen. Berlin, den 8ten Januar 1816.

Königlicher Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin. Le Coq.

Personbeschreibung.

Der Bediente Carl Fischer, aus Pichelswerder bei Spandau gebürtig, ist 36 bis 38 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat eine braune gesunde Gesichtsfarbe, schwarzes Haar und spricht mehrere Sprachen.

Bei seiner Entweichung trug er einen hellgrauen Ueberrock, dunkelgrauen Militairmantel ohne Abzeichen, eine schwarze Kasimirweste, schwarztuchene Ueberknöpfbeinkleider mit gelben Knöpfen und einer großen Flicke auf der linken Oberlende, und einen runden mit Wachstaffent überzogenen Hut.

Güterverkauf.

Ein im Oderbruche ½ Meile vom Oderstrome belegenes Grundstück von 510 Morgen, mit vollständigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, imgleichen einer dabei befindlichen Brennerei, soll einer Veränderung wegen zukünftigen Marien entweder im Ganzen verkauft, oder nach Befinden der Umstände in einzelnen Theilen veräußert werden. Kauflustige, die hierauf eingehen wollen, können sich entweder persönlich oder in postfreien Briefen an den Assessor Wahrburg zu Wriezen an der Oder wenden, der ihnen die nähern Bedingungen bekannt machen, und sich nach Befinden der Umstände mit ihnen in Unterhandlungen einlassen wird.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 3.

Potsdam, den 19ten Januar 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 313. Die Deklaration vom 31sten August 1815., betreffend die Ermäßigung der in dem Edikt vom 19ten Januar 1764 auf das feuergefährliche Tabacksrauchen gesetzten Strafe.

No. 314. Die Deklaration vom 15ten Dezember 1815., die Anwendung der Indultgesetze auf die mit dem Preußischen Staate vereinigten Provinzen betreffend.

No. 315. Die Verordnung vom 31sten Dezember 1815, in Beziehung auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

No. 316. Die Verordnung wegen Behandlung der Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden aus den Kriegen von $180\frac{6}{7}$ und $18\frac{1}{3}$, vom 3ten Januar 1816.

Das 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 317. Die Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften. Vom 6ten Januar 1816.

Die am 30sten November d. J. angekündigte Verloosung der Lieferungsscheine ist am 27sten d. M. erfolgt. Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen zehntausend Scheine, welche in 200 Loosen gezogen sind, und dem Publikandum vom 20sten Oktober c. gemäß, eingelöset werden sollen. Die Einlösung wird hier bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in der Zeit vom 15ten Januar bis 9ten März k. J. erfolgen, und zwar in folgender Ordnung.

Vom 15. bis zum 20. Januar. Die Nummern der Loose 1 bis 25 inkl.
Vom 22. bis 27. Januar. Die Nummern der Loose 26 bis 50 inkl.
Vom 29. Januar bis 3. Februar. Die Nummern der Loose 51 bis 75 inkl.
Vom 5. bis 10. Februar. Die Nummern der Loose 76 bis 100 inkl.

Vom 12. bis 17. Februar. Die Nummern der Looſe 101 bis 125 inkl.
Vom 19. bis 24. Februar. Die Nummern der Looſe 126 bis 150 inkl.
Vom 26. Februar bis 2. März. Die Nummern der Looſe 151 bis 175 inkl.
Vom 4. bis 9. März. Die Nummern der Looſe 176 bis 200 inkl.

Die Zahlung geſchieht gegen Zurückgabe des Lieferungsſcheins und gegen die auf die Rückſeite des Scheins zu ſetzende Quittung.

Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsſcheine in der zweiten und folgenden Hand beſitzen, müſſen außerdem nach Vorſchrift des Edikts vom 3ten Junius pr. durch ſchriftliche Zeſſion legitimirt ſein.

Auswärtigen kann nicht geſtattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Betrages zu verlangen.

Dieſe Inhaber müſſen ſich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter Zuſendung der Scheine bevollmächtigen, oder ſich an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe wenden; denn es iſt die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlöſung kommenden Lieferungsſcheine den Regierungs-Hauptkaſſen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimiſtiſchen Gegenſchein ertheilen, ſie in beſtimmten Terminen zur Staatsſchulden-Tilgungskaſſe einſenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Intereſſenten einziehen werden. Dieſe Annahme bei den gedachten Hauptkaſſen kann jedoch nur bis zum 24ſten Februar fut. ſtatt finden.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zahlt übrigens nur in den Vormittagsſtunden.

Berlin, den 29ſten Dezember 1815. Miniſterium der Finanzen.
Vierte Generalverwaltung Villaume.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 19. Kriegsleiſtungen und Aufopferungen. P. 115. Januar.

Die mannichfachen und ſehr bedeutenden Leiſtungen und Aufopferungen, welche der raſch und glorreich beendete Krieg erheiſchte, verbunden mit dem überall bei Behörden und Unterthanen angetroffenen regem Willen und Eifer in der Erfüllung, haben mich veranlaßt, des Königs Majeſtät mit gedrängter Zuſammenſtellung eine Ueberſicht der realiſirten Leiſtungen aller Art vorzulegen, und dadurch darzuthun, daß, während die Preußiſche Armee unter den Waffen große Siege erkämpfte, auch die übrigen Unterthanen im bürgerlichen Verhältniß ihre Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland feſt bewährt haben.

Des Königs Majeſtät haben auf dieſen meinen Bericht Sich mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 16ten hujus mit folgenden Worten zu äußern geruhet:

> Die Ueberſicht, welche Sie von den Leiſtungen der ſämmtlichen Provinzen des Preußiſchen Staats gegeben haben, zeugt eben ſowohl den guten Geiſt der Unterthanen als der Behörden, die mit der Geſtellung der Mannſchaften und mit der Herbeiſchaffung von Kriegsbedürfniſſen und Verpflegung

der

der Truppen beschäftigt gewesen sind. Ich habe diese Beweise der unverbrüchlichen Anhänglichkeit während der ganzen Kriegesperiode nicht unbemerkt gelassen; gleichwohl ist es mir angenehm gewesen, die obigen großen Resultate zusammengestellt zu sehen, und Ich mache es Ihnen zur Pflicht, Mein wohlgefälliges Anerkenntniß dem Lande und den administrirenden Behörden öffentlich bekannt zu machen.

Dieser mir auferlegten sehr erfreulichen Pflicht entledige ich mich mit der Ueberzeugung, daß sowohl die administrirenden Behörden, als auch die Unterthanen jeder Klasse in diesem Allerhöchsten Anerkenntniß den süßesten Lohn für alle Anstrengungen und Aufopferungen finden werden, und veranlasse ich zugleich die Königl. Regierung, den Inhalt dieser meiner Verfügung öffentlich durch Einrückung in das Amtsblatt und die Provinzialblätter zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 29sten Dezember 1815.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

An
die Königl. Kurmärk. Regierung.

Vorstehender Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern wird hiermit bekannt gemacht. Potsdam, den 4ten Januar 1816.

No. 20. Abgabendefraudationen. A 2122. Dezember.

Da den Akziseämtern zu Sandau und Peitz die Befugniß zur selbstständigen Entscheidung der in ihren resp. Ressorts vorkommenden Abgabendefraudationen beigelegt worden, so wird solches, mit Bezug auf die unter Nr. 506 im Amtsblatte vom Jahre 1812 enthaltene Verfügung vom 12ten November 1812, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25sten Dezember 1815.

No. 21. Erstattung der Stempelgebühren von Lehrbriefen und Fähigkeitszeugnissen. A. P. 862. November.

Da von dem Herrn Finanzminister bestimmt worden ist, daß auch solchen dürftigen Lehrburschen, welche in den beiden letzten Kriegen mit Frankreich in den Jägerdetachements oder in den Linienregimentern Militairdienste geleistet haben, der Betrag der Kosten für die Lehrbriefe und Fähigkeitszeugnisse, welche ihnen zu ihrem weitern Fortkommen nöthig sind, ersetzt werden soll, so werden die Magistrate, Gewerke und Lehrherrn, mit Bezug auf die durch die Amtsblätter unterm 16ten November 1813, 29sten August und 24sten November 1812 bekannt gemachten Vorschriften angewiesen, die Restitutionsliquidationen dieser verheißenen Vergütungen in gleicher Art einzureichen und an uns gelangen zu lassen, wie wegen der Restitutionsliquidationen für die bei der Landwehr eingestellten unvermögenden Lehrburschen vorgeschrieben ist.

Auch dürfen die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht fehlen.

Potsdam, den 28sten Dezember 1815.

No. 22. Weinversteuerung. A. 2403. Dezember.

Nach dem Amtsblatte Stück 51. No. 467. ist unterm 12ten Dezember 1814 festgesetzt: daß bei der Versteuerung des Weins zum Ersatzzoll eine Lekkage nicht statt finden soll. Bei dieser Bestimmung hat es auch ferner sein Bewenden, und es folgt also daraus, daß, wenn die eingehenden Weine behufs der Ersatzzoll-Versteuerung mit der Diagonal-Visirruthe gemessen werden, dem ausgemittelten Quanto noch $6\frac{2}{3}$ pro Cent oder 4 Quart pro Eimer zugeschlagen werden müssen, weil die Visirruthe, um die Lekkage zu gewähren, um so viel zu wenig mißt.

Ferner ist unterm 26sten Junius 1815., Stück 26. No. 252. des Amtsblatts, Hinsichts der über See von Stettin eingehenden Weingebinde und deren Verzollung bestimmt, daß diese Weine nur dann nach dem wirklich vorhandenen Quantum zum Ersatzzoll versteuert werden sollen, wenn die Gebinde im ersten Abladeorte aufgefüllet werden, daß aber, wenn die Auffüllung versaget worden, der Rauminhalt der Gebinde das Quantum des steuerpflichtigen Gegenstandes bildet.

Da aber die, die Oder heraufgehenden, über See ankommenden Weine nicht im erstenAblade- oder Umladeorte zu Stettin zum Ersatzzoll versteuert werden dürfen, sondern die Versteuerung derselben in der Regel den Bestimmungsörtern vorbehalten ist, so ist deshalb nach dem Reskripte des Finanzministerii vom 8ten November v. J. verfüget worden,

daß die Stettiner Begleitscheine dasjenige Quantum Wein angeben sollen, welches am Bestimmungsorte zur Ersatzzoll-Versteuerung gezogen werden muß.

Da nun zum Ersatzzoll ein anderes Quantum, als zur Akziseversteuerung, oder zum Lagerkonto gelangt, und da hiebei verschiedene Fälle zu unterscheiden sind, so werden die Begleitscheine künftig in Stettin mit Berücksichtigung dieser Verschiedenheit ausgestellt werden, welches für jeden Fall im Bestimmungsorte wieder eine eigene Behandlung veranlaßt, worüber hiermit folgendes zur Instruktion dient.

a. Die Weine kommen in emballirten Gebinden ein, und diese können daher so wenig aufgefüllt, als dem Raume oder Nettoinhalte nach visirt werden. In diesem Falle werden die Stettiner Begleitscheine lauten, z. B. —

„10 Oxhoft Franzwein in Futter, der äußern Form nach 30 Eimer."

Sie werden im Bestimmungsorte dem Rauminhalte und dem Nettoinhalte nach visiret. Ersterer kömmt mit $6\frac{2}{3}$ pro Cent Aufschlag zur Ersatzzollversteuerung, der andere ohne Aufschlag zum Lagerkonto, oder beim Eingange für Privatpersonen mit $6\frac{2}{3}$ pro Cent Aufschlag zur Akziseversteuerung.

b. Die Weine sind nicht emballirt.

In diesem Falle wird in der Regel ein Faß nicht ganz gefüllt werden können, und der Begleitschein wird, mit Berücksichtigung dessen, in Stettin in der Art ausgestellt, z. B.

„10 volle Oxhoft, enthaltend $29\frac{1}{4}$ Eimer Franzwein;"

„1 Oxhoft, dessen Rauminhalt 3 Eimer ist, es fehlen jedoch vom Spunde „ab 8 Zoll."

Von

Von den vollen Gefäßen sind 29¾ Eimer plus 6⅔ pro Cent zum Ersatzzoll zu ziehen, und eben so viel, jedoch ohne Aufschlag, zum Lagerkonto zu bringen, oder beim Eingange für Privatpersonen plus 6⅔ pro Cent zur Akzise zu versteuern.

Das nicht volle Faß wird dagegen netto visirt, und der Nettobefund gelangt mit 6⅔ pro Cent Aufschlag zum Ersatzzoll, und zur Akziseversteuerung beim Eingange für Privatpersonen, zu dieser aber ohne Aufschlag zum Lagerkonto.

Diese Nettovisirung muß aber in der Art statt finden, daß nur ein Raum von 8 Zoll vom Spunde ab als leer angenommen wird; fehlen also mehr als 8 Zoll, so muß die Schätzung des nicht vollen Gefäßes bis zur Linie 8 Zoll unter dem Spunde statt finden.

c. Die Weine werden in Stettin nicht aufgefüllt. In diesem Fall werden die Begleitscheine in der Art expedirt, z. B.

„150 Orhoft Franzwein, unaufgefüllt abgesendet, laut zugelegter Berech„nung 447 Eimer, die beigestempelte Spezifikation weiset die an jedem „Gebinde fehlenden Zolle nach.“

Das Verfahren bei dem Eingangsamte ist folgendes:

die 150 Orhofte werden ihrem Rauminhalte nach visirt, und dieser gelangt plus 6⅔ pro Cent zur Ersatzzoll-Versteuerung.

Zur Akziseversteuerung oder zum Lagerkonto muß dagegen, je nachdem der Wein für Privatpersonen oder Händler eingehet, mit oder ohne Zurechnung von 6⅔ pro Cent Aufschlag, dasjenige Weinquantum gelangen, welches von Stettin abgesandt worden ist. Zur Ausmittelung dessen werden die Gebinde zuerst deshalb visirt, um zu erfahren, ob bei ihrer Ankunft eben so viel daran fehlet, als bei ihrem Abgange von Stettin gefehlt hat. Findet sich hierbei keine Abweichung, so werden die Gefäße, so weit es die Verschiedenheit der Gewächse zuläßt, aufgefüllt, und die vollen Gefäße, ihrem Rauminhalte nach, das nicht vollbleibende aber wie ad b. behandelt. Fehlt hingegen mehr, so wird das Fehlende erst durch Auffüllung auf dasjenige Quantum zurückgebracht, welches nach der, dem Begleitscheine beigefügten Nachweisung bei der Absendung in Stettin vorhanden gewesen ist. Dies hierzu aus der gesammten Masse verwendete Weinquantum wird besonders angeschrieben und ist steuerpflichtig.

Sodann werden die Gebinde völlig gefüllt, und ihrem Rauminhalte nach, mit Ausschluß des nicht vollwerdenden und wie zu b. zu behandelnden Gefäßes, mit Zurechnung desjenigen Quantums, welchs zur ersten Auffüllung erforderlich gewesen, zur Akzise gezogen.

Diesen werden noch folgende Bemerkungen hinzugefügt:

1) das verwickelte Verfahren zu c. wird, so viel es sich thun läßt, dadurch vermieden werden, daß man in Stettin bei den durchgehenden Weinen, so viel als möglich die Auffüllung statt finden läßt, bei der alsdann die einfachste Behandlung im Bestimmungsorte eintritt. — 2) Der

2) Der Zuschlag von 6⅔ pro Cent bei der Ersatzzoll- auch bei der Akziseversteuerung der Privatpersonen, setzt den Gebrauch derjenigen Visirruthe voraus, welche die Akziseklasse für Händler mit 6⅔ pro Cent dadurch in sich begreift, „daß sie 64 vorhandene Quart, als 60 Quart anzeigt."

3) Die obigen zu a. b. c. gegebenen Bestimmungen finden hauptsächlich nur auf Weine, welche in Stettin durchgehen, ohne zum Lager des Kaufmanns zu gelangen, statt. Versendungen unversteuert, aus Lägern auf Konto, müssen jederzeit in vollen Gebinden geschehen, und dasjenige Quantum, welches als versendet deklarirt, und vom Konto steuerfrei abgeschrieben wird, muß im Bestimmungsorte zur Akziseversteuerung gelangen, in welcher letzterer Rücksicht es auch bei den diesfalls gegebenen besondern Verfügungen sein Verbleiben behält. Potsdam, den 4ten Januar 1816.

No. 23. Abgabe von dem in Posen u. Bromberg fabrizirten Tabacke. A. 2404. Dezember.

Zur Erhaltung der in Posen und Bromberg vorhandenen Tabacksfabriken, und zur Erleichterung ihres Absatzes ist höhern Orts beschlossen worden:

daß Tabacke, welche in Posen und Bromberg fabrizirt sind, wenn sie mit Passirzetteln der dortigen Konsumtionssteuerämter versehen sind, und in plombirten Kollis eingehen, in den alten Provinzen nicht mehr die bisherige Verbrauchsabgabe von 8⅓ pro Cent, sondern nur eine von zwei pro Cent entrichten sollen,

weil fremde Tabacke im Großherzogthum Posen die nämlichen Abgaben, gleichwie in den alten Provinzen tragen, auch die daselbst gewonnenen Tabacksblätter beim Eingange in die Städte ebenfalls eine Konsumtionsabgabe entrichten.

Potsdam, den 4ten Januar 1816.

No. 24. Leder und Lederwaaren aus den überelbischen Provinzen. A. 2406. Dezember.

Die in den überelbischen Provinzen verfertigten Leder, ledernen Handschuhe und Lederwaaren, sollen in den Provinzen rechts der Elbe, gleich den überelbischen Manufakturwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, ganz steuerfrei passiren, wenn sie entweder Stückweise plombirt, oder mit dem Herzstempel oder Siegel bezeichnet, oder in plombirten Kollis und mit Passirzetteln, worin die einländische Fabrikation und die Art der Plombirung bekundet ist, eingehen.

Dem Publikum und den Erhebungsbehörden wird dies auf den Grund des Finanz-Ministerialreskripts vom 18ten v. M. nachrichtlich und zur Beachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 5ten Januar 1816.

No. 25. Ersatzzollfreiheit ungebundener Bücher und Drucksachen. A. 2405. Dezember.

Es ist durch das Finanz-Ministerialreskript vom 18ten Dezember vorigen Jahres bestimmt worden,

daß von ungebundenen Büchern und Drucksachen überhaupt kein Ersatzzoll erhoben werden soll.

Sämmtlichen Erhebungsbehörden wird dies zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 8ten Januar 1816.

Auf

No. 26. Hechselbedarf für die Remontepferde-Kommandos. M. 1144. Dezember.

Auf geschehene Anfrage, wegen der Kosten für das Hechselschneiden bei Durchmärschen der Remontepferde-Kommandos, ist von dem Königlichen Ministerium des Innern der Bescheid erfolgt: daß die Remontekommandos, so wie andere marschirende Truppentheile, nur auf Quartier, und, wenn sie durch besondere Authorisationen sich dazu ausweisen, auf Verpflegung Anspruch haben.

Die Fourage wird aus den Magazinen verabreicht, ohne daß der Befehlshaber des Kommandos von der Stadt- oder Dorfgemeine das Hechselschneiden verlangen kann, da, wenn nach seinem Ermessen der Hechselbedarf von der bei der Remonte kommandirten Mannschaft nicht zubereitet werden kann, er einen Fonds in Händen hat, um das Hechselschneiden durch den vorausgehenden Quartiermacher für das ganze Kommando gegen Tagelohn besorgen zu lassen.

Auf jeden Fall liegt den quartiergebenden Städten und Kommunen in dieser Hinsicht keine Verpflichtung ob. Potsdam, den 6ten Januar 1816.

No. 27. Gehaltsrückstände der Invalidenkompagnien. M. 69. Januar.

Da nunmehr die Gehaltsrückstände der Invalidenkompagnien aus den Jahren 1807 und 1808 berichtigt werden sollen, ein großer Theil der Interessenten aber seit jener Zeit verabschiedet, auf Gnadengehalt gesetzt, im Zivil versorgt, oder verstorben ist, von deren oder ihrer Erben Leben und Aufenthalte diesseits nichts bekannt ist, so werden alle in unserm Regierungsdepartement befindliche Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, welche während jener Zeit bei den in nachstehender Liste verzeichneten Invalidenkompagn. gestanden haben, und zu keinem der jetzt bestehenden Invalidenkorps gehören, imgleichen die Erben der von ihnen bereits Verstorbenen hierdurch aufgefordert, den Betrag des ihnen oder ihrem Erblasser rückständigen Invalidengehalts unter Anweisung ihrer darauf haftenden Ansprüche durch die in ihren Händen befindliche Abschiede, Gnadengehalts-Anweisungen, Todtenscheine oder andere glaubwürdige Atteste, sofort bei den Kreislandräthen und Magistraten einzugeben.

Die Kreisbehörden und Magistrate aber werden angewiesen, diese Forderungen genau zu prüfen, und wenn sie gehörig justifizirt sind, sämmtliche bei ihnen gemachte Ansprüche in einer nach dem hierunter abgedruckten Schema anzufertigenden Generalnachweisung zusammenzutragen, und diese spätestens bis ult. März d. J. an das Königl. Departement für die Invaliden einzureichen.

Damit dieser Zweck vollständig erreicht werde, fordern wir die Landräthe, Beamte u. Magistrate auf, obige Bestimmungen auf alle nur mögliche Weise zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Sollten sich etwa Invaliden melden, die bei andern als den in nachstehender Liste verzeichneten Kompagnien gestanden haben, so sind solche ohne weiteres abzuweisen, indem alle übrigen Invalidenkompagnien während des Eingangs gedachten Zeitraums in dem ununterbrochenen Genusse ihrer vollen Verpflegung gewesen sind. Potsdam, den 8ten Januar 1816.

Liste

Liste
der aufgelöseten Invalidenkompagnien, welche noch rückständige Gehälter aus den Jahren 1807 und 1808 zu fordern haben.

N.	Namen.	Wo sie in Garnison gestanden.
1	Invalidenkorps der Garden	Werder und Potsdam.
2	Kurmärkische Provinzial Invalidenkompag.	Trebbin.
3	Invalidenkompag. des Reg. König	Spandow.
4	" " " " v. Arnim	eben daſ.
5	" " " " v. Möllendorf	Cremmen.
6	" " " " Pz. Heinrich	eben daſ.
7	" " " " v. Winning	Rathenow.
8	" " " " Pz. Ferdinand	Lindow.
9	" " " " v. Puttkammer	Zieſar.
10	" " " " v. Tſchammer	Burg.
11	" " " " Alt v. Larisch	Bernau.
12	" " " " v. Thiele	Lychen.
13	" " " " Hrz. v. Braunschweig Oels	Strasburg.
14	" " " " Gr v. Kunheim	Strausberg
15	" " " " Pz. v. Oranien	Mohrin.
16	" " " " v. Zenge	Züllichau.
17	" " " " v. Borcke	Demmin.
18	" " " " v. Owſtien	eben daſ.
19	" " " " v. Rüts	Politz.
20	1ſte Südpreuß. Prov. Invalidenkompag.	Schwerin, nachher Liebenau.
21	2te " " " "	Czenſtochau, nachher Beuthen.
22	1ſte Schleſiſche " " "	Neuſtädtel.
23	Invalidenkompag. des Reg. v. Tſchepe	Frauenſtadt, nachher Steinau a. d. O.
24	" " " " v. Grevenitz	Glogau.
25	" " " " v. Strachwitz	Liegnitz.
26	" " " " v. Schimonsky	Schweidnitz.
27	" " " " Fſt. v. Hohenlohe	Breslau.
28	" " " " v. Treuenfels	eben daſ.
29	" " " " v. Kropf	desgl.

Schema zur Generalnachweiſung.

N.	Charge.	Vor- und Zuname.	Bei welcher Kompagnie ſie geſtanden haben.	Ob ſie in den Jahren 1807 und 1808 in der Garniſon der Kompagnie oder auf Urlaub geweſen ſind.	Jetziger Aufenthaltsort.

Ob

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbrief.

No. 3.

Der verabschiedete Husar Johann Friedrich Gebhardt hat sich mit seiner Ehefrau, nach Verübung eines Diebstahls, heimlich von hier entfernt.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden deshalb ersucht, auf die unten näher bezeichneten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, sämmtliche bei ihnen sich vorfindende Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 8ten Januar 1816.

Königlicher Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.

le Coq.

Personbeschreibung.

Der vom Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Korps verabschiedete Husar und Seidenwirkergeselle Johann Friedrich Gebhardt ist 22 bis 24 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat bräunliches Haar, blaue Augen, eine etwas starke kurze Nase, einen mittelmäßigen Mund, rothe Wangen, auf welchen abwechselnd sogenannte Hitzpickeln sich zeigen; er trägt einen starken Backen- auch einen Schnurrbart. Bekleidet war er mit einer schwarzen Husarenjacke ohne Schnüre, grauen, alten mit Leder besetzten langen Beinkleidern, Schuhen, schwarzen Stiefeletten, und einer schwarzen Mütze, an welcher rund herum ein weißer Strich und ein Schirm befindlich war.

Die verehel. Wilhelmine Gebhardt, geborne Schulz, ist 32 Jahr alt, aus Hamburg gebürtig, mittlerer, etwas starker Statur, hat schwarzes Haar, schwarze Augen, eine lange spitze Nase, ein längliches Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe und einen starken Busen.

Sie ist besonders daran kenntlich, daß ihr die obern Vorderzähne sämmtlich fehlen. Bekleidet war sie mit einem wollenen blaugestreiften Rocke, einem blau und roth gezeichneten Kamisol mit kurzen Aermeln und mit einem rothen Tuche. Auf dem Kopfe trägt sie eine ordinaire Haube, mit einem rothwürflichen Tuche umbunden.

Außer diesen Kleidungsstücken führt sie noch bei sich, einen grüntuchenen Spencer, eine blaue mit hellblauen Streifen bezeichnete Schürze, ein blaukattunenes Kleid, mehrere bunte Tücher und eine blau- und weiß-schmalstreifige Schürze mit einer Frisur.

Be-

Bekanntmachungen.

Die Dienſtmagd Magdalena Schröder aus Osnabrück, welche unterm 4ten huj. Diebſtahlshalber mit Steckbriefen verfolgt wurde, iſt in Marienwerder ergriffen und verhaftet worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Berlin, den 27ſten Dezember 1815.

Königl. Staatsrath und Polizeipräſident von Berlin. Le Coq.

Der durch den Steckbrief vom 8ten Dezember cur. verfolgte Friedrich Feder iſt bei uns wieder eingeliefert worden, welches wir zur Vermeidung weiterer Nachforſchung zur Kenntniß des Publikums bringen.

Wittſtock, den 24ſten Dezember 1815.

Königl. Preuß. Juſtizamt. Goldbeck.

Der mittelſt Steckbriefs vom 15ten Mai prt. verfolgte Handelsjude Joſeph Heimann, auch Scaperle genannt, iſt wieder ergriffen und gefänglich eingezogen worden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 7ten Januar 1816.

Königl. Staatsrath und Polizeipräſident von Berlin.
Le Coq.

In der Ukermark ſind an Beiträgen zur Unterſtützung der invaliden Landwehrmänner, freiwilligen Jäger und der Wittwen und Waiſen der gebliebenen Landwehrmänner und Freiwilligen vom 1ſten Junius v. J. bis 31ſten Dezember v. J. folgende Summen bei dem Ukermärk. Kreisausſchuß eingegangen:

1) Einnahme von zwei Konzerten, welche der Privatgelehrte Herr Kraatz in Prenzlow und Schwedt gegeben hat, 70 rtl. 11 gr. 4 pf., 2) durch das Königl. Ukermärk. Kreisdirektorium in verſchiedenen Einſendungen, zuſammen 47 rtl., 3) vom Hrn. v. Düringshofen auf Paſſow 5 rtl., 4) vom Hrn. Prediger Ewert in Sternhagen 1 rtl., 5) von der Stadt Strasburg 33 rtl. 11 gr. 1 pf., 6) vom Hrn. Amtmann Eickſtädt zu Alt-Placht 3 rtl. 18 gr., 7) von der Stadt Prenzlow 60 rtl., 8) von einem Unbekannten, eingeſandt durch den Hrn. Landrath v. Wedell Parlow 6 rtl., 9) vom Hrn. Pred. Büchſel in Schönfeld, durch eine Kollekte eingeſammelt 4 rtl. 21 gr. 1½ pf., 10) vom Hrn. Prediger Loſſius in Brüſſow desgl. 5 rtl. 21 gr. 3 pf., 11) vom Hrn. Landesdirektor v. Arnim auf Neuenſund 30 rtl., 12) durch das Königl. Ukermärkſche Kreisdirektorium geſammlete freiwillige Beiträge für die in den Tagen vom 16ten bis 20ſten Jun. v. J. verwundeten Ukermärker, 631 rtl. 8 pf. Mit Einſchluß des am 31ſten Mai v. J. vorhandenen letztern Beſtandes von 446 rtl. 6 gr. 6½ pf., betrug daher die Einnahme 1344 rtl. 18 gr. ½ pf.

Davon ſind zur Unterſtützung mehrerer hülfsbedürftigen invaliden Landwehrmänner, freiwilligen Jäger und Wittwen und Waiſen der Gebliebenen vom 1ſten Junius v. J. bis 31ſten Dezember v. J. 331 rtl. 20 gr. verausgabt, ſo daß zur weitern Unterſtützung ein Beſtand von 1012 rtl. 22 gr. ½ pf. noch vorhanden iſt.

Potsdam, den 6ten Januar 1816.

Königl. Kurmärkiſche Regierung.

Entwickelung, Uebung und Stärkung der körperlichen Kräfte bei der Erziehung nicht, wie es gemeiniglich geschieht, als ein unwesentlicher Gegenstand der Fürsorge vernachlässigt werden dürfe. Von allen Seiten her vernimmt man die Bemerkung, daß bei den Unterrichts- und Erziehungsanstalten auf dem Lande, wie in den Städten, in dieser Hinsicht ein Hauptstück der Erziehung fehle, durch dessen Uebergehung die Erziehung der neuern Zeit in Vergleichung mit der Erziehung älterer Zeiten einen bedeutenden Rückschritt gethan hat, und daß es dringend nöthig sei, die Gymnastik wieder mit dem Volksschul- und Erziehungswesen und mit andern polizeilichen Anordnungen und Instituten in genaue Verbindung zu setzen. Insbesondere hat man es auch in dem verflossenen Jahre bei der Feier denkwürdiger Tage, welche in diesen Zeiten großer Ereignisse die allgemeine Stimme zu Nationalfesten erhoben hat, deutlicher erkannt, daß man, so wie ohne Chor- und Wechselgesänge, so auch ohne gymnastische Spiele und Aufzüge kaum im Stande sei, Feste dieser Art auf eine über das Gemeine sich erhebende edle, würdevolle und begeisternde Weise zu begehen. Viele Schullehrer, Pfarrer, Superintendenten, Schulinspektoren, Landräthe, Gutsherrschaften und Magistrate finden sich daher bewogen, die allgemeinere Einführung der Turnübungen durch zweckmäßige Maaßregeln vorzubereiten, öffentliche Turnplätze auszumitteln, die erforderlichen Geräthschaften anzuschaffen, Lehrmeister der Turnkunst zu suchen, oder sich aus Schriften mit den Uebungen und deren Anordnung bekannt zu machen, die Gemeinen für die Einführung solcher Uebungen durch Vorstellung und Beispiel zu gewinnen u. s. w. Was hierunter theils bereits wirklich ausgeführt, theils eingeleitet und vorbereitet worden, hat den Beifall des Ministeriums des Innern erhalten, welches nunmehr angelegentlich wünscht, daß die von einigen Städten und Dörfern aus eigenem Antriebe aufgestellten lobenswerthen Beispiele alle andern ermuntern und zur baldigen Nachfolge reitzen mögen.

Das eine Beispiel dieser Art gab das Dorf Biederitz in der Burgschen Diözese. Im 25sten Stücke des Amtsblatts vor. Jahr. ist davon ausführliche Nachricht gegeben worden.

Diesem Beispiele folgte bald und mit rühmlichen Eifer die Stadt Perleberg in der Priegnitz. Hier eröffnete der Konrektor Rost eine Turnschule, ermuntert durch den Burgemeister Stappenbeck, und unterstützt durch den Rathsherrn und Apotheker Schulze und den Stadtverordnetenvorsteher Färber Wendt, welche auf eigene Kosten die erforderlichen Gerüste und Geräthschaften besorgten, so wie durch die dasigen Mühleninteressenten, welche den zu den Uebungen nöthigen Platz hergaben. Die Uebungen werden Mittewochs und Sonnabends Nachmittags angestellt. Sie werden jährlich am 18ten Oktober durch ein großes Turnfest geschlossen. Die Anzahl der Turner ist in kurzer Zeit von 13 bis auf 30 gestiegen. Als Anleitung zur Einführung und Anstellung der Uebung hat dem Konrektor Rost die bekannte Bornemannsche Schrift gedient.

Eine dritte Turnschule ist zu Wusterhausen a. d. Dosse eröffnet worden. Hier übernahm der Rektor Schmarsow die Leitung der Uebungen, ermuntert durch den Schulinspektor Segnitz und durch den Burgemeister Wernicke. Der

Turn-

Turnplatz ist auf dem am See gelegenen Sandberge angewiesen. Die Uebungen finden wöchentlich an zwei Nachmittagen statt. Große Turntage sind der 31ste März, der 18te Junius, der 3te August und der 18te Oktober. Mit den gymnastischen Elementarübungen nach den Schriften von Bornemann und Gutsmuths werden hier auch militairische Vorübungen nach der Schrift von Zeller, „Die Kriegsübungen der Elementarschule. Berlin 1814." (Seite 1. — 71.) in Verbindung gesetzt. Aufgemuntert durch den Herrn Landrath v. Ziethen haben die Stadtverordneten Holz angewiesen, und mehrere Bürger freiwillige Geldbeiträge zusammengelegt, um mehrere noch erforderliche Geräthschaften anschaffen zu können. Auch will der Magistrat den Turnplatz mit Pappeln umpflanzen lassen, um demselben ein anständiges äußeres Ansehen zu geben. Ueber die zweckmäßige innere Einrichtung der Turnschule hat man den Vorsteher der Berliner Turnschule Hrn. Jahn befragt, zu welchem man auch im künftigen Frühjahre den Rektor Schmarsow, gemeinschaftlich mit dem Rektor Plesker aus Neustadt a. d. Dosse, wird hinreisen lassen, um von ihm über den Stuffengang der Uebungen und die rechte Verfahrensart noch nähere Instruktion zu empfangen.

Eine vierte Turnanstalt errichtete schon früher zu Frankfurth der Kandidat Weßling, unterstützt von dem Lehrer Wehmer; der Turnplatz ist vor dem Krossener Thore auf der Höhe hinter dem neuen Kirchhofe der Dammvorstadt angewiesen. Die Uebungen werden Sonnabends, und bisweilen auch Mittewochs Nachmittags angestellt. Der Magistrat unterstützte die Anstalt durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel und schenkte mehrere bedeutende Turngeräthe. Als der Kandidat Weßling im Julius v. J. abging, und bereits mehrere Turner theils Kriegsdienste genommen, theils andern Bestimmungen gefolgt waren, auch einer derselben nach Bunzlau sich begeben hatte, um da die Leitung der Turnübungen zu übernehmen, wofür ihm zur Fortsetzung seiner Schulstudien von der dasigen Stadtobrigkeit alle Unterstützung zugesichert worden, so entschlossen sich zwei Frankfurther Turner, die Turnanstalt zu Berlin zu besuchen und sich in dieser weiter auszubilden. Diese kamen nach einigen Wochen, als sie die nöthige Fertigkeit erlangt hatten, in ihre Vaterstadt zurück, wo nun die Turnanstalt einen guten Fortgang behielt. Im künftigen Sommer werden die Uebungen fortgesetzt werden.

Zu Potsdam eröffnete der Kandidat Runge eine Privatturnanstalt auf einem hinter dem Regierungsgebäude ihm angewiesenen Platze. Außer den Zöglingen des Kandidaten Runge nahmen noch mehrere andere Knaben aus der Stadt an den Uebungen Theil. Die Uebungen wurden Mittewochs und Sonnabends Nachmittags mit gutem Erfolge angestellt.

Belobung.

Die nur aus einem Schulzen, zehn Bauern und zwei Kossäten bestehende arme Gemeine zu Zochow, Amts Zechlin, hat, ungeachtet der kaum überstandenen schweren Kriegeslasten, im verflossenen Jahre, aus eigenen Mitteln, ohne alle gutsherrliche Unterstützung, ihr altes unbrauchbares Schulhaus auf eine sehr zweckmäßige Weise herstellen und einrichten lassen, welches löbliche Verfahren zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu werden verdient.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

ſtücks in Rückſicht der hypothekariſchen Gläubiger, ſobald der Adjudikator das plus licitum ad depositum gezahlt, hat der Chef der Juſtiz nachſtehende Entſcheidung gegeben.

Dem Königl. Stadtgerichte wird auf den unterm 28ſten v. M. erſtatteten Bericht hiermit zum Beſcheide eröffnet, daß die Majorität des Kollegii die darin aufgeſtellte Frage ganz richtig dahin entſchieden hat,

daß, ſobald der Adjudikator eines im Wege der nothwendigen Subhaſtation, ſie möge im Konkurs- und Liquidationsprozeſſe, oder bei einer einfachen Exekution eingeleitet ſein — verkauften Grundſtücks, das Kaufgeld ad depositum gezahlt hat, ſämmtliche auf das Grundſtück eingetragene Forderungen, ohne allen Unterſchied, ob ſie zur Hebung kommen, oder leer ausgehen, ohne vorgängige Reproduktion der Schuldverſchreibungen und ohne Löſchungskonſens der Gläubiger, auf den Grund des Adjudikationsbeſcheides und des in der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 267. vorgeſchriebenen Atteſtes gelöſcht werden können und müſſen.

Denn wenn man auch nicht mehr auf die Diſpoſition des Reſkripts vom 11ten Julius 1771 (Edikten Sammlung des gedachten Jahres Pag. 294) zurückgehen will, ſo liegt es ſchon in der Natur der Sache, und folgt aus dem durch die Subhaſtation zwiſchen den eingetragenen Gläubigern, als Verkäufern, und dem Adjudikator, als Käufer, abgeſchloſſenen Geſchäfte, daß erſtere verbunden ſind, dem letztern gegen vollſtändige Zahlung des Meiſtgebots fundum liberum zu verſchaffen. Die Hypothekengläubiger üben durch den Verkauf des Pfandes ihr letztes und höchſtes Recht aus, welches ihnen an dem Grundſtücke überhaupt zuſteht. Wenn ſie dieſes verwirklicht haben, können ſie von dem Grundſtücke ſelbſt nichts mehr verlangen, wie ſolches auch die Hypothekenordnung Tit. 2. §. 100. ergiebt, ſondern ſie müſſen ihre Befriedigung aus dem Kaufgelde ſuchen, welches in die Stelle des Grundſtücks getreten iſt, und das Objekt ihres vormaligen Pfandes repräſentirt. Offenbar würden die Gläubiger doppelte Sicherheit behalten, wenn ihre Realrechte auf dem Grundſtücke eingetragen blieben, während das Kaufpretium ſchon abgeführt iſt, und der Adjudikator würde ſeiner Seits wieder doppelt leiden, indem er, ungeachtet er ſeine Verbindlichkeit überall erfüllt, dennoch genöthiget wäre, vielleicht Jahre lang auf die völlige Beendigung des Liquidationsprozeſſes oder bis zur Diſtribution der Immobilarmaſſe zu warten, vor welcher die Gläubiger nicht angehalten werden können, ihre Dokumente herauszugeben und Quittung zu ertheilen. Die Hypothekenordnung hat dieſe natürliche Folge der nothwendigen Subhaſtation vorausgeſetzt, und daher §. 266. — bis 268 Tit. 2. nur noch nöthig gefunden, über die Löſchung der im Konkurs, oder Liquidationsprozeſſe leer ausgehenden Forderungen zu diſponiren, weil es in ihrer Hinſicht nur allein noch zweifelhaft ſein kann, ob eine Produktion der Inſtrumente nöthig ſei oder nicht. Der Unterſchied iſt auch allerdings ſehr bedeutend, weil die nicht zur Hebung kommenden Kreditoren in dem eingezahlten Kaufgelde kein ſtellvertretendes Pfand erhalten, und da ſie ex deposito nicht bezahlt werden, ihr perſönliches Recht behalten, und gar keine Verbindlichkeit

haben, ihre Dokumente dem Gerichte zu überlassen, wogegen es sich von selbst versteht, daß die zur Hebung gelangenden Kreditoren es thun müssen, da ihnen ohne diese Produktion und Quittung keine Zahlung vom Gericht geleistet wird. Auf diese Weise kommen die Dokumente der zur Hebung gelangenden Gläubiger zur gewissen Kassation, und das Publikum kann durch solche nie gefährdet werden, indem sie in der That so lange gültig sind und im Publikum zirkuliren können, als die Kaufgelder, welche in die Stelle der Hypothek getreten, noch nicht vertheilt sind. Von den ausfallenden läßt sich dieses im gleichen Umfange nicht behaupten, und daher hat die Hypothekenordnung und das spätere Zirkularreskript vom 10ten März 1805, welches die Vorschrift der erstern auf alle nothwendige Subhastation ausdehnt, nur sie ausgezeichnet, und disponirt, daß sogar die ausfallenden Dokumente nicht zur Löschung des Realrechts reproduzirt werden dürfen, welches daher bei den zur Perzeption kommenden noch weit weniger geschehen darf, indem in deren Hinsicht eine wirkliche Zahlung und Tilgung alles Hypothekenrechts durch die Deposition des Meistgebots erfolgt.

Hiernach hat das Königl. Stadtgericht sich zu achten; es versteht sich aber von selbst, daß die Disposition der Verordnung vom 10ten März 1805 im übrigen nicht geändert wird, und daß die ausfallenden Kreditoren aufgefordert werden müssen, ihre Dokumente vorzulegen, um darauf die Löschung des Realrechts zu vermerken; nur muß von dieser Produktion die Löschung im Hypothekenbuche nicht abhängig gemacht werden, weil sonst der Zweck der Verordnung nicht vollständig erreicht, sondern der Adjudikator neuen Weiterungen ausgesetzt bleiben würde, die ihm völlig fremd sind, sobald er seine Verbindlichkeit aus dem Zuschlage erfüllt hat.

Welche hierdurch sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung mitgetheilt wird. Berlin, den 21sten Dezember 1815.

Personalchronik.

Der pensionirte Polizeidirektor Pfitzer ist zum Oberburgemeister in Brandenburg gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Prorektor des Gymnasii zu Prenzlau, Doktor Kannegießer ist zum Rektor, so wie der zeitherige Konrektor, Doktor Nizze hinwiederum zum Prorektor, endlich der Kollaborator am Berlinisch-Cöllnischen Gymnasio Schwarze zum Konrektor an vorgedachter gelehrter Schule ernannt.

Der Akziseaufseher Richter zu Rathenow ist zum Akziskassen-Kontrolleur in Loburg, der Akziseaufseher Kiß zu Spandau zum Kassenassistenten daselbst, und der Invalide Krüger zum Akziseaufseher in Spandau bestellt.

Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

Turnübungen.

Für alle denkende Erzieher der Jugend und für alle Freunde des Volks ist es eine erfreuliche Erscheinung, daß die durch die Jahnsche Turnschule in der Haasenheide bei Berlin wieder kräftig in Anregung gebrachten gymnastischen Uebungen immer mehr Beifall gewinnen. Man sieht es immer allgemeiner ein, daß die

Ent-

Ob die von ihnen bereits verstorbenen nahe Erben hinterlassen haben, und wer und wo diese sind?	Ob sie in den Jahren 1807 — 1808 zu Erhaltung der Verpflegungsgelder berechtigte Kinder gehabt, und Taufname und Geburtstag derselben.	Monate für welche das Invalidengehalt rückständig geblieben.	Betrag desselben. Rthlr. G. Pf.	Sonstige Anmerkungen

Das 10te Stück des Amtsblatts für 1815 Seite 62. enthält die Anweisung zur Bepflanzung öffentlicher Wege. Seite 66. zu 6. ist die Nothwendigkeit der Anlage von Baumschulen dargethan, und im Allgemeinen, wie dabei zu verfahren, gezeigt worden. Die Größe des zur Baumschule zu bestimmenden Landes hängt von dem Bedürfnisse an Bäumen eines jeden einzelnen Orts ab, und da dieser Bedarf selbst bei Feldmarken von gleicher Größe deshalb ganz ungleich sein muß, weil auf der einen mehr, auf der andern weniger öffentliche Wege zu unterhalten sind, oder weil auf der einen bereits ältere, nur geringe Nachpflanzung erfordernde Alleen vorhanden sind, so lassen sich über die Größe der Baumschulen und Zahl der darin zu unterhaltenden Pflanzbäume keine allgemeine Vorschriften ertheilen. Eine jede Ortschaft muß deshalb ihren Bedarf an Bäumen überschlagen, und hiernach die Größe der Baumschule ausmitteln. Wo keine Gemeingründe vorhanden sein mögten, welche sich zur Anlage einer Baumschule eignen, wird sich die betreffende Ortschaft mit einem einzelnen Grundbesitzer wegen Abtretung eines schicklichen Platzes, allenfalls gegen Entschädigung zu einigen haben. Die Obrigkeiten werden aber dafür Sorge tragen, daß mit Eintritt des Frühlings die Ausmittelung des Platzes zur Baumschule bewirkt, und mit der Besamung und Bepflanzung vorgeschritten werde.

No. 28. Baumschulen. P. 1004. Oktober.

Zum 1sten April d. J. haben die Obrigkeiten, mit Einschluß der des Cottbusischen Kreises, den Herren Landräthen anzuzeigen, ob das Land zur Baumschule angewiesen, und ob mit der Kultur desselben vorgeschritten ist. Zum 1sten Mai d. J. werden uns die Herren Landräthe diejenigen Ortschaften nahmhaft machen, welche etwa die Anweisung nicht bewirkt haben mögten, und dabei die Gründe bemerken, weshalb solches unterlassen worden. Potsdam, den 2ten Januar 1816.

Durch die Zirkularverfügung des Ober-Collegii medici vom 11. Juni 1801 ist es bereits den Aerzten und allen zur Schutzpockenimpfung qualifizirten Personen zur Pflicht gemacht, über die von ihnen angestellten Vakzinationen genaue Listen, mit namentlicher Angabe der Impflinge, des Datums der Impfung und der auf dieselbe Bezug habenden anderweitig bemerkten Umstände, zu führen. Diese Verordnung wird hierdurch den Impfärzten von neuem in Erinnerung gebracht und eingeschärft, den Herren Kreis- und Stadtphysikern aber aufgetragen, sich von den Impfärzten ihres Bezirks die geführten Impfjournale zur Durchsicht vorzeigen und ein-

No. 29. Vakzinationsjournale. P. 1305. Dezember.

einſenden zu laſſen, und iſt der Regierungs-Medizinalrath angewieſen, bei Geſchäftsreiſen dieſe Impfjournale genau durchzuſehen. Zugleich werden die Herren Phyſiker nochmals an die ſchleunige Einforderung und Einreichung der Vakzinationslisten vom Jahre 1815 erinnert, und ſollen diejenigen Impfärzte, welche durch unverwerfliche Zeugniſſe der Geiſtlichen des Kirchſprengels, oder in den Städten der Ortspolizeibehörden, nachweiſen, daß ſie im verfloſſenen Jahre die meiſten oder auch die beſchwerlichſten Impfungen, beſonders armer Kinder auf dem Lande, in der Art nachweiſen werden, daß ſie die Impflinge nach 8 Tagen gehörig revidirt und ſich die völlige Ueberzeugung verſchafft haben, daß die Impfung gelungen und ächt ſei, durch beſondere Prämien ausgezeichnet werden.

Potsdam, den 9ten Januar 1816.

No. 30. Geburts- u. Verzeichniſſe der Juden. P. 517. Januar.

Die Magiſtrate, die Polizeidirektoren, ſo wie die landräthlichen Behörden, welche die Duplikatverzeichniſſe der Geburten, Heirathen, Scheidungen und Sterbefälle der jüdiſchen Glaubensgenoſſen für das Jahr 1815 noch nicht eingeſandt haben, werden erinnert, ſolche bis zum 1ſten Februar d. J. einzureichen, oder binnen gleicher Friſt anzuzeigen, daß entweder keine Veränderungen vorgefallen, oder daß innerhalb ihres Geſchäftsbezirks keine Juden wohnen. Für jeden am 1ſten Februar nicht eingegangenen Bericht wird ein Thaler Strafe durch Poſtvorſchuß eingezogen werden.

Bei Anfertigung dieſer Liſten iſt die Verfügung Nr. 53 des Amtsblatts vom Jahre 1813 und die Verordnung vom 26ſten Junius 1812 Seite 349 des Amtsblatts vom Jahre 1812 zu beachten. Potsdam, den 10ten Januar 1816.

No. 31. Auktionsweſen in Berlin. P. 769. Dezember.

Nach der Verfügung des Königlichen hohen Miniſteriums der Finanzen und des Handels vom 30ſten v. M.

ſoll es jedem ohne Weiteres künftig freiſtehen, ſein Privateigenthum auctionis modo, wie überall, alſo auch in Berlin, ſelbſt zu verkaufen, ſo wie auch (außer dem Fall einer gerichtlichen Auktion, für welche die von dem Königlichen Kammergericht beſtellten Auktionskommiſſarien ausſchließlich beſtimmt ſind) für andere gegen Bezahlung, Auktionen von Jedermann abgehalten werden können, der dazu von der Polizeibehörde authoriſirt worden, und einen Gewerbſchein gelöſet hat,

welche Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 4ten Januar 1816 und Berlin, den 7ten Dezember 1815.

Polizeideputation der Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

und

Königlicher Staatsrath und Polizeipräſident von Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes.

No. 2. Adjudikation in Subhaſtationsſachen.

Auf eine Anfrage des hieſigen Stadtgerichts wegen der rechtlichen Folgen der Adjudikation eines im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauften Grundſtücks

Beilage

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Verzeichniß

der bei der 1sten Verloosung der Lieferungs-Scheine am 27sten d. M. gezogenen Nummern in 200 Loosen.

Loos.	Nummer der Lieferungsscheine.	Loos.	Nummer der Lieferungsscheine.	Loos.	Nummer der Lieferungsscheine.	Loos.	Nummer der Lieferungsscheine.
1	51 bis 100	51	15701 bis 15750	101	31b01 bis 31b50	151	45551 bis 45600
2	401 — 450	52	15801 — 15850	102	31901 — 31950	152	45901 — 45950
3	551 — 600	53	16051 — 16100	103	32001 — 32050	153	46001 — 46050
4	651 — 700	54	16201 — 16250	104	32501 — 32550	154	47051 — 47100
5	701 — 750	55	16401 — 16450	105	32951 — 33000	155	47251 — 47300
6	1151 — 1200	56	16501 — 16550	106	33051 — 33100	156	47501 — 47550
7	1601 — 1650	57	16701 — 16750	107	33651 — 33700	157	47651 — 47700
8	1651 — 1700	58	16801 — 16850	108	33701 — 33750	158	47801 — 47850
9	2001 — 2050	59	17151 — 17200	109	33801 — 33850	159	47951 — 48000
10	2551 — 2600	60	17501 — 17550	110	34151 — 34200	160	49151 — 49200
11	2701 — 2750	61	17701 — 17750	111	34301 — 34350	161	49401 — 49450
12	2951 — 3000	62	17801 — 17850	112	35151 — 35200	162	49451 — 49500
13	3051 — 3100	63	17901 — 17950	113	35401 — 35450	163	49751 — 49800
14	3201 — 3250	64	17951 — 18000	114	35551 — 35600	164	50751 — 50800
15	3451 — 3500	65	18101 — 18150	115	35951 — 36000	165	51001 — 51050
16	3601 — 3650	66	18301 — 18350	116	36101 — 36150	166	51201 — 51250
17	4201 — 4250	67	18551 — 18600	117	36301 — 36350	167	51301 — 51350
18	4651 — 4700	68	18801 — 18850	118	36451 — 36500	168	51701 — 51750
19	4701 — 4750	69	18951 — 19000	119	36501 — 36550	169	51901 — 51950
20	4901 — 4950	70	19151 — 19200	120	36601 — 36650	170	52051 — 52100
21	5051 — 5100	71	19351 — 19400	121	36751 — 36800	171	52201 — 52250
22	5551 — 5600	72	19501 — 19550	122	37401 — 37450	172	52251 — 52300
23	6401 — 6450	73	20151 — 20200	123	38151 — 38200	173	52451 — 52500
24	6901 — 6950	74	20551 — 20600	124	38251 — 38300	174	52851 — 52900
25	7101 — 7150	75	20701 — 20750	125	38401 — 38450	175	52951 — 53000
26	7551 — 7600	76	20901 — 20950	126	38451 — 38500	176	53251 — 53300
27	7601 — 7650	77	21751 — 21800	127	38501 — 38550	177	53551 — 53600
28	7901 — 7950	78	21901 — 21950	128	38751 — 38800	178	54201 — 54250
29	8601 — 8650	79	22451 — 22500	129	38901 — 38950	179	54701 — 54750
30	8701 — 8750	80	22501 — 22550	130	39151 — 39200	180	54751 — 54800
31	9051 — 9100	81	22901 — 22950	131	39351 — 39400	181	55001 — 55050
32	9601 — 9650	82	23351 — 23400	132	39601 — 39650	182	55551 — 55600
33	9701 — 9750	83	23701 — 23750	133	40051 — 40100	183	55701 — 55750
34	9801 — 9850	84	24001 — 24050	134	40451 — 40500	184	56251 — 56300
35	10051 — 10100	85	24851 — 24900	135	40851 — 40900	185	56351 — 56400
36	10551 — 10600	86	25101 — 25150	136	40951 — 41000	186	56651 — 56700
37	11101 — 11150	87	25751 — 25800	137	41151 — 41200	187	56801 — 56850
38	11351 — 11400	88	26801 — 26850	138	41251 — 41300	188	57001 — 57050
39	11501 — 11550	89	26901 — 26950	139	41401 — 41450	189	57151 — 57200
40	11551 — 11600	90	26951 — 27000	140	42401 — 42450	190	57301 — 57350
41	12201 — 12250	91	27301 — 27350	141	43301 — 43350	191	57501 — 57550
42	12301 — 12350	92	27751 — 27800	142	43451 — 43500	192	57551 — 57600
43	12951 — 13000	93	27801 — 27850	143	43801 — 43850	193	57701 — 57750
44	13101 — 13150	94	28001 — 28050	144	44501 — 44550	194	58001 — 58050
45	13451 — 13500	95	28201 — 28250	145	44601 — 44650	195	58551 — 58600
46	13701 — 13750	96	28401 — 28450	146	45001 — 45050	196	58801 — 58850
47	14201 — 14250	97	29401 — 29450	147	45251 — 45300	197	58851 — 58900
48	14551 — 14600	98	30151 — 30200	148	45401 — 45450	198	59201 — 59250
49	14701 — 14750	99	30751 — 30800	149	45451 — 45500	199	59651 — 59700
50	15151 — 15200	100	30901 — 30950	150	45501 — 45550	200	59951 — 60000

Berlin, den 29sten December 1815.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 4.

Potsdam, den 26sten Januar 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 318. Den Traktat zwischen Preußen und seinen Alliirten eines, und Frankreich andern Theils.

No. 319. Die Konvention zur Regulirung der Zahlung der den verbündeten Mächten von Frankreich zu leistenden Geldentschädigung; geschlossen in Gemäßheit des 4ten Artikels des Haupttraktats.

No. 320. Die Konvention, geschlossen in Gemäßheit des 5ten Artikels des Hauptvertrages, über die Besetzung einer Militairlinie in Frankreich von einer alliirten Armee.

No. 321. Die Konvention, geschlossen in Gemäßheit des 9ten Artikels des Haupttraktats, in Betreff der, aus der Nichterfüllung des 19ten und der folgenden Artikel des Traktats vom 30sten Mai 1814 zwischen Frankreich an einem, und Oestreich, Preußen und Rußland und deren Bundesgenossen am andern Theile herrührenden Forderungen.

No. 322. Den Traktat zwischen Preußen, Oestreich, Großbritannien und Rußland.

Sämmtlich vom 20sten November 1815 sowohl in der Ursprache, als in der Uebersetzung.

Ferner:

No. 323. Das Besitzergreifungs-Patent wegen der Stadt Saarbrücken und der übrigen von Frankreich durch den Friedenstraktat vom 20sten November 1815 abgetretenen Gebiete, Aemter und Plätze. Vom 27sten desselben Monats.

No. 324. Das Besitzergreifungs-Protokoll wegen der Städte Saarbrücken und St. Johann und der dazu gehörigen Landgemeinen. Vom 30sten desselben Monats.

No. 325. Das Besitzergreifungs-Protokoll wegen der Stadt und Festung Saarlouis und der übrigen von Frankreich durch den Friedenstraktat vom 20sten November 1815 abgetretenen Gebiete, Oerter und Plätze des Moseldepartements. Vom 2ten Dezember 1815.

Das 41te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 326. Die Landwehrordnung. Vom 1sten November 1815.

No. 327. Die Bekanntmachung, betreffend die Anstellung der aus dem Kriegesdienst zurückkehrenden Zollbeamten. Vom 10ten Januar 1816.

No. 328. Die Bekanntmachung, die Zensur statistischer Bücher und Landkarten betreffend. Vom 16ten Januar 1816.

No. 329. Die Verordnung, wegen der freigegebenen Ausfuhr des geprägten Geldes und Kourants. Vom 17ten Januar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 32. Treserschein-Zahlung beim Ankauf der Stempelmaterialien. A. 36. Januar.

Folgende Bestimmung des Herrn Finanzministers wird den Akzisämtern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 11ten Januar 1816.

Um allen Verlegenheiten zu begegnen, welche für die Salarien- und Sportulkassen der Gerichte daraus entstehen könnten, daß sie beim Ankauf der Stempelmaterialien gesetzlich die Hälfte des Betrages in Tresor- oder Thalerscheinen bezahlen, oder das Strafagio entrichten sollen, habe ich beschlossen, den Salarien- und Sportulkassen der Ober-Landesgerichte durch die Regierungs-Hauptkassen, den Salarien- und Sportulkassen der Untergerichte aber durch die Spezial-Akzisekassen, die zu dem gedachten Behuf erforderlichen Tresor- und Thalerscheine gegen Silbergeld verabfolgen, von den gedachten Spezialkassen das auf diese Weise erhaltene Silbergeld den Regierungs-Hauptkassen, mit den Bescheinigungen der Sportulkassen versehen, als Tresorscheine anrechnen, und von den letztern darüber, als über eingesandte Tresorscheine quittiren zu lassen.

Berlin, den 4ten Dezember 1815.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

No. 33. Rückzoll auf Rußisches Sohlleder. A. 1220. Januar.

Auf Rußisches, zum Ersatzzoll versteuertes Sohlleder, welches westlich ausgeführt wird, soll künftig der Rückzoll, wie auf Juchten, mit zwölf Groschen für den Zentner gewährt werden, welches auf den Grund des Finanz-Ministerialreskripts vom 21sten Dezember vor. Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11ten Januar 1816.

In

In Verfolg der Bekanntmachung vom 21sten Dezember 1815. (Amtsblatt Stück 1. No. 3. von dieſem Jahre) wird nachträglich ein Verzeichniß derjenigen Burgemeiſtereien in den überelbiſchen Provinzen, welch noch mit Plombageſtempeln verſehen worden ſind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wobei die Erhebungsbehörden auf das beſondere Nebenzeichen der Stempel aufmerkſam gemacht werden. No 34. Burgemeiſtereien der überelbiſchen Provinzen, welche mit Plombageſtempeln verſehen ſind. A. 1222. Januar.

Potsdam, den 11ten Januar 1816.

Nummer des Stempels.	Namen der Burgemeiſterei.	Nebenzeichen des Stempels.
15.	Coblenz	ein Waſſer.
16.	Xanten	eine Traube.
17.	Neuß	ein Berg.

Durch das Finanz-Miniſterialreſkript vom 19ten v. M. iſt beſtimmt worden, daß die durch die alten Provinzen nach der Fremde gehenden Preußiſchen Herzoglich Sächſiſchen, mit Zertifikaten begleiteten Fabrik- und Manufakturwaaren keine Durchfuhrabgabe, ſondern nur dieſelben Ausgangs-Zollgefälle entrichten ſollen, welche gleichnamige einländiſche Gegenſtände bei deren Ausfuhr vom platten Lande ab nach dem Auslande, zu entrichten haben. No. 35. Ausfuhrabgaben der Herzoglich Sächſiſchen Fabrikate. A. 1221. Januar.

Die Waarentransporte der Art müſſen bei der Ankunft an der Grenze vom erſten Kurmärkiſchen Eingangs-Zollamt durch Begleitſcheine verfolgt, die Zertifikate dem Fuhrmann belaſſen, und die Nummer und das Datum derſelben auf den Begleitſcheinen vermerkt werden.

Potsdam, den 17ten Januar 1816.

Die betreffenden Behörden werden hiermit, bei Vermeidung des Verluſtes deſſen, was den Leiſtenden an Vergütigung dafür gebührt, aufgefordert, ſämmtliche Liquidationen über die an Kaiſerlich-Rußiſche Truppen verabfolgte Verpflegung, für den Zeitraum vom 1ſten Mai bis ult. Dezember 1815., und zwar bis ult. Oktober in einer Liquidation, und pro November und Dezember in einer zweiten Liquidation zuſammengeſtellt, in der bereits vorgeſchriebenen Form noch vor Ablauf des Monats Januar einzureichen. No. 36. Verpflegung der Rußiſchen Truppen. M. 137. Januar.

Insbeſondere werden auch die Hrn. Landräthe und Vorſpannexpeditionen dafür verantwortlich gemacht, daß der Vorſpann gehörig liquidirt wird.

Potsdam, den 17ten Januar 1816.

Da die zur Erhaltung der Fiſcherei in den öffentlichen Strömen durch die Fiſcherordnung vom Jahre 1690 und ſpätere Verordnungen, namentlich die Verfügung vom 23ſten Auguſt 1811 (Amtsblatt des Jahres 1811 Stück 20 Nr. 9) und die Verfügung vom 17ten Mai 1812 (im 21ſten Stück Nr. 244 des Amtsblatts No. 37. Mißbräuche der Fiſchereinutzung. P. 1645. September.

blatts vom Jahre 1812) getroffenen Bestimmungen nicht überall gehörig beachtet zu werden scheinen, so wird deren Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht, und sämmtlichen Landräthen, Aemtern und Polizeibehörden nochmals hierdurch zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß jenen Vorschriften gehörig nachgelebet werde.

Potsdam, den 13ten Januar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 3. Befugniß eines Grundstücksbesitzers, welcher Benefizialerbe ist.

Oefters Anfragen über die Befugnisse des Besitzers eines Grundstücks, bei welchem dessen Einschränkung als Benefizialerbe im Hypothekenbuche vermerkt stehet, veranlassen uns, die Entscheidung des Chefs der Justiz über diesen Gegenstand in dem Reskripte vom 2ten Mai 1815, bei Gelegenheit einer Anfrage des hiesigen Stadtgerichts, hierdurch zur Kenntniß zu bringen, und sämmtlichen Untergerichten deren Beachtung anzuempfehlen.

Es ist zwar richtig, heißt es in diesem Reskript, daß dem Benefizialerben nur ein eingeschränktes Eigenthum an dem überkommenen Nachlasse zusteher, dieses involvirt indeß an und für sich noch keine allgemeine Dispositionsunfähigkeit, und kann über den Fall, für welchen jene Einschränkung, oder Modifikation gegeben ist, hinaus nicht extendirt werden. Bei dem Benifizialerben beruhet nun jene Einschränkung darin, daß er über die Verwaltung des Nachlasses auf Erfordern Rechenschaft ablegen muß, und über die Immobilien zum Nachtheil der Gläubiger nicht gültig disponiren kann. Daß der Richter seine Disposition nun aus diesem Gesichtspunkte untersuchen, und ex officio prüfen müsse, ob die Gläubiger verletzt werden oder nicht, sagt das Gesetz nicht, weil dieses eine für die Interessenten eben so nachtheilige, als für den Richter mit Verantwortung verknüpfte Maaßregel sein würde; es bestimmt aber, daß die Benefizialqualität im Hypothekenbuche vermerkt werden soll, damit jeder, der mit einem so beschränkten Eigenthümer ein Geschäft abschließen will, sich mit dem Einwande nicht entschuldigen könne, daß ihm jene Einschränkung nicht bekannt gewesen sei. Daher macht das Gesetz den Richter auch nur dafür verantwortlich, daß er diese Registratur im Hypothekenbuche nicht übersehe und sich auf solche Weise selbst um das Mittel bringe, die Vorschrift der Hypothekenordnung, T. 2. §. 132. seq. befolgen zu können. Nach dieser Vorschrift ist es nur die Pflicht des Hypothekenrichters, die Interessenten auf die im Hypothekenbuche eingetragene Benefizialqualität des Erben aufmerksam zu machen, ihnen zu eröffnen, welche Wirkung sie habe, und wie dieser Mangel gehoben werden könne. Bleiben die Interessenten dessen ungeachtet bei dem Geschäfte stehen, und verlangen sie die Eintragung, so hat die Hypothekenbehörde das ihrige gethan, und kann mit der Eintragung vorschreiten.

Wenn

Wenn im Vorstehenden vorzüglich Darlehnsgeschäfte gemeint sind, welche eingetragen werden sollen, so gelten doch auch gleiche Grundsätze für Geschäfte, die sich zur Eintragung in rubrica I und II qualifiziren, und namentlich bei Alienationen, wenn der Akquirent die Gefahr zu übernehmen, nach vorgängiger Belehrung sich bereit erklärt. Es versteht sich aber von selbst, daß die Note der Benefizialqualität, welche bekanntlich sub rubrica II eingetragen wird, zur Deckung der Kreditoren stehen bleibt, bis dieselbe auf legalem Wege gelöscht werden kann.

(Allgemeine Landrecht. Theil I. Tit. 9. §. 449. und Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 50. §. 280.)

Daß übrigens hier der Fall des förmlichen Konkurses über einen insuffizienten Nachlaß, und der, wo der Erbe sich der Administration der Aktivmasse gänzlich begeben hat, oder wo ihm sonst, auf Antrag der Gläubiger, beim Hypothekenbuche gerichtliche Schranken gesetzt worden, ausgeschlossen ist, bedarf keiner Erwähnung. Berlin, am 11ten Dezember 1815.

No. 4. Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren.

Von den Ministerien der Justiz und Finanzen ist mittelst eines an das Kammergericht ergangenen Reskripts vom 8ten d. M. die Frage:

ob und welcher Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren zu lösen sey?

in der Rücksicht, daß, wenn auch die einen Kours habende, auf jeden Inhaber lautende Papiere als Zahlungsmittel im Sinne des Gesetzes in dem Begriffe von Gelde eingeschlossen, sie dennoch, wenn über ihren Erwerb ein förmlicher Vertrag zwischen Privatpersonen zu Stande kommt, als Waare zu betrachten sind, dahin entschieden:

daß dergleichen Verträge künftig mit dem Werthstempel betroffen werden sollen, es dagegen dabei sein Bewenden habe, daß der kaufmännische Handel mit dergleichen Staatspapieren, der nur durch sogenannte Schlußzettel der Mäkler betrieben wird, nach wie vor von der Stempelentrichtung befreit bleibet. (Publ. vom 8ten April 1814. Kurmärk. Amtsblatt Nr. 18. vom 6ten Mai 1814. Verordnung Nr. 124.

Wir bringen diese Entscheidung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß unter Schlußscheine und Zettel nur die von Mäklern ertheilten Atteste zu verstehen sind.

Berlin, den 21sten Dezember 1815.

No. 5. Tresorscheine zum Ankauf der Stempelmaterialien bei den Gerichten.

Es ist von Seiten des Oberlandesgerichts von Westpreußen darauf angetragen worden, dem Kollegio und dessen Untergerichten nachzulassen, den erforderlichen Bedarf an Stempelmaterialien entweder in baarem Gelde ankaufen, oder doch

doch nur so viel in Tresor- oder Thalerscheinen bei diesem Ankaufe entrichten zu dürfen, als davon auf die Kosten eingenommen worden und jedesmal vorhanden sind, ohne verpflichtet zu seyn, für einen jeden fehlenden Thalerschein das gesetzliche Strafagio von zwei gGr. zu entrichten. Nach der vom Chef der Justiz dem Kammergerichte geschehenen Mittheilung hat darauf das Königliche Finanzministerium, um den, aus dem Mangel an Tresor- und Thalerscheinen für die Ober- und Untergerichte entstehenden Verlegenheiten abzuhelfen, ohne von der gesetzlichen Bestimmung abzugehen, sämmtlichen Regierungen aufgetragen, den Salarien- und Sportulkassen der Obergerichte den Bedarf an Tresor- und Thalerscheinen, gegen Einzahlung von Silbergeld, durch ihre Hauptkassen zu liefern, und die Spezialakzisekassen anzuweisen, auch den Untergerichten den in Rede stehenden Bedarf zum Ankauf der Stempelmaterialien gegen Silbergeld verabfolgen zu lassen.

Sämmtlichen Untergerichten wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28sten Dezember 1815.

Personalchronik.

Der Exkonventual Groß ist zum Kapellan bei der römisch-katholischen Gemeine in Potsdam, der Subrektor Mirsche zu Potsdam zum Prediger in Zachow, der Prediger Böttcher aus Teuthen zum Prediger in Dissen, und der Schullehrer Bergemann zum Küster in Heinersdorf bestellt.

Der Kandidat Rustorf ist als Prediger und Rektor zu Oberberg, der Kandidat Jungk als Prediger zu Dolgelin, der Kandidat Schmidt als Subrektor an der Stadtschule zu Potsdam, der Schullehrer Lawitzky als Küster zu Friedersdorf, der Schullehrer Stargardt als Schullehrer zu Wusterhausen an der Dosse, der Schullehrer Sybel als Schullehrer zu Seeburg, der Schullehrer Schöne als Schullehrer zu Stülpe, der Schullehrer Bertring als Schullehrer zu Seegefeld, und der Schullehrer Kretschmer als Organist und Schullehrer zu Werder bestätigt.

Der Supernumerarius Meisner ist zum Thorschreiber in Burg bestellt.

Predigtamtskandidaten. Die Kandidaten Kirchhof und Körbin sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt.

Todesfälle. Gestorben sind der Prediger Weferling zu Christorf, Superintendentur Wittstock, und die Schullehrer Pracht zu Klein-Mutz, Superintendentur Zehdenick, und Frölich zu Ringelsdorf, Superintendentur Möckern.

Ver-

Kalender-Notizen.

Jänner. Februar. März. April. Mai. Juni. Juli. August. September. October. November. December.

Die Monate haben 31 Tage.

Die Monate haben 30 Tage.

Der Februar hat 28 Tage.

Der Februar hat 29 Tage.

Die Monate haben 13 Wochen und 1 Tag.

Die Monate haben 4 Wochen und 2 Tage.

Der Februar hat 4 Wochen.

Der Februar hat 4 Wochen und 1 Tag.

Die Monate haben 52 Wochen und 1 Tag.

Die Monate haben 52 Wochen und 2 Tage.

Das Jahr hat 365 Tage.

Das Schaltjahr hat 366 Tage.

Das Jahr hat 12 Monate.

Das Jahr hat 52 Wochen und 1 Tag.

Das Schaltjahr hat 52 Wochen und 2 Tage.

Das Jahr hat 4 Quartale.

Das Jahr hat 4 Jahreszeiten.

Das Jahr hat 2 Halbjahre.

Das Jahr hat 2 Tag- und Nachtgleichen.

Das Jahr hat 2 Sonnenwenden.

Das Jahr hat 2 Solstitien.

Das Jahr hat 2 Aequinoctien.

Das Jahr hat 2 Solstitien und 2 Aequinoctien.

Das Jahr hat 2 Solstitien und 2 Aequinoctien.

Das Jahr hat 2 Solstitien und

Stadt	Handwerks-Zünfte	Anzahl der Meister	Gesellen	Lehrlinge	Zahl der Arbeiter
Bamberg	Bäcker	30	30	30	90
	Barbiere	12	12	12	36
	Bierbrauer	30	30	30	90
	Buchbinder	6	6	6	18
	Buchdrucker	6	6	6	18
	Fischer	6	6	6	18
	Fleischhauer	30	30	30	90
	Gärtner	6	6	6	18
	Glaser	6	6	6	18
	Hafner	6	6	6	18
	Kupferschmiede	6	6	6	18
	Lebzelter	6	6	6	18
	Maler	6	6	6	18
	Metzger	30	30	30	90
	Müller	6	6	6	18
	Nagelschmiede	6	6	6	18
	Rotgerber	6	6	6	18
	Sattler	6	6	6	18
	Schlosser	6	6	6	18
	Schmiede	6	6	6	18
	Schneider	30	30	30	90
	Schreiner	30	30	30	90
	Seiler	6	6	6	18
	Siebmacher	6	6	6	18
	Tuchscherer	6	6	6	18
	Wagner	6	6	6	18
	Weber	30	30	30	90
	Zeugmacher	6	6	6	18
	Zimmerleute	6	6	6	18
Bayreuth	Bäcker	30	30	30	90
	Barbiere	12	12	12	36
	Bierbrauer	30	30	30	90
	Buchbinder	6	6	6	18
	Buchdrucker	6	6	6	18
	Fischer	6	6	6	18
	Fleischhauer	30	30	30	90
	Gärtner	6	6	6	18
	Glaser	6	6	6	18
	Hafner	6	6	6	18
	Kupferschmiede	6	6	6	18
	Lebzelter	6	6	6	18
	Maler	6	6	6	18
	Metzger	30	30	30	90
	Müller	6	6	6	18
	Nagelschmiede	6	6	6	18
	Rotgerber	6	6	6	18
	Sattler	6	6	6	18
	Schlosser	6	6	6	18
	Schmiede	6	6	6	18
	Schneider	30	30	30	90
	Schreiner	30	30	30	90
	Seiler	6	6	6	18
	Siebmacher	6	6	6	18
	Tuchscherer	6	6	6	18
	Wagner	6	6	6	18
	Weber	30	30	30	90
	Zeugmacher	6	6	6	18
	Zimmerleute	6	6	6	18

Name	Occupation	Address	Name	Occupation	Address
Hall, Thomas	Clerk	10 Bridge Street	Hall, Thomas	Clerk	10 Bridge Street

Name	Abkürzung	Gründungsjahr	Sitz	Farben	Kartellverhältnis
Akademischer Turnverein	ATV	1863	Leipzig	Rot-Weiß-Rot	Mit Akademischer Turnverband

Artist	Handbook Reference	Exhibits	Exhibit Reference	Page
Bacon, Francis	Bacon, Francis	1 Retrospective	Bacon, Francis 1	1
Bacon, Peter	Bacon, Peter	1 Retrospective	Bacon, Peter 1	1
Bailey, Clayton	Bailey, Clayton	1 Retrospective	Bailey, Clayton 1	1
Baldessari, John	Baldessari, John	1 Retrospective	Baldessari, John 1	1
Barnes, Edward Larrabee	Barnes, Edward Larrabee	1 Retrospective	Barnes, Edward Larrabee 1	1
Barney, Matthew	Barney, Matthew	1 Retrospective	Barney, Matthew 1	1
Bell, Larry	Bell, Larry	1 Retrospective	Bell, Larry 1	1
Bengston, Billy Al	Bengston, Billy Al	1 Retrospective	Bengston, Billy Al 1	1
Bladen, Ronald	Bladen, Ronald	1 Retrospective	Bladen, Ronald 1	1
Bontecou, Lee	Bontecou, Lee	1 Retrospective	Bontecou, Lee 1	1
Boshier, Derek	Boshier, Derek	1 Retrospective	Boshier, Derek 1	1
Brown, Trisha	Brown, Trisha	1 Retrospective	Brown, Trisha 1	1
Burden, Chris	Burden, Chris	1 Retrospective	Burden, Chris 1	1
Burgin, Victor	Burgin, Victor	1 Retrospective	Burgin, Victor 1	1
Burri, Alberto	Burri, Alberto	1 Retrospective	Burri, Alberto 1	1
Byars, James Lee	Byars, James Lee	1 Retrospective	Byars, James Lee 1	1
Cage, John	Cage, John	1 Retrospective	Cage, John 1	1
Calder, Alexander	Calder, Alexander	1 Retrospective	Calder, Alexander 1	1
Cale, John	Cale, John	1 Retrospective	Cale, John

Name	Standesamt, Geburtsort	Geburtstag	Vater	Mutter	Kinder
Albrecht	Berlin	1. Juli 1900	Kaufmann Albrecht, Berlin	Frau Albrecht, geb. Schmidt, Berlin	Hans, Berlin
Albrecht	Berlin	3. Juli 1900	Kaufmann Albrecht, Berlin	Frau Albrecht, geb. Schmidt, Berlin	Hans, Berlin; Ernst, Berlin
Bergmann	Berlin, Krankenhaus Moabit	5. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin
Bergmann	Berlin	7. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin
Bergmann	Berlin	9. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin
Bergmann	Berlin	11. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin; Fritz, Berlin
Bergmann	Berlin	13. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin; Fritz, Berlin; Hans, Berlin
Bergmann	Berlin	15. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin; Fritz, Berlin; Hans, Berlin; Ernst, Berlin
Bergmann	Berlin	17. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin; Fritz, Berlin; Hans, Berlin; Ernst, Berlin; Karl, Berlin
Bergmann	Berlin	19. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin; Fritz, Berlin; Hans, Berlin; Ernst, Berlin; Karl, Berlin; Heinz, Berlin
Bergmann	Berlin	21. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin; Fritz, Berlin; Hans, Berlin; Ernst, Berlin; Karl, Berlin; Heinz, Berlin; Kurt, Berlin
Bergmann	Berlin	23. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin; Fritz, Berlin; Hans, Berlin; Ernst, Berlin; Karl, Berlin; Heinz, Berlin; Kurt, Berlin; Walter, Berlin
Bergmann	Berlin	25. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin; Fritz, Berlin; Hans, Berlin; Ernst, Berlin; Karl, Berlin; Heinz, Berlin; Kurt, Berlin; Walter, Berlin; Erich, Berlin
Bergmann	Berlin	27. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin; Fritz, Berlin; Hans, Berlin; Ernst, Berlin; Karl, Berlin; Heinz, Berlin; Kurt, Berlin; Walter, Berlin; Erich, Berlin; Willi, Berlin
Bergmann	Berlin	29. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin; Fritz, Berlin; Hans, Berlin; Ernst, Berlin; Karl, Berlin; Heinz, Berlin; Kurt, Berlin; Walter, Berlin; Erich, Berlin; Willi, Berlin; Gerhard, Berlin
Bergmann	Berlin	31. Juli 1900	Arbeiter Bergmann, Berlin	Frau Bergmann, geb. Müller, Berlin	Anna, Berlin; Otto, Berlin; Emil, Berlin; Paul, Berlin; Max, Berlin; Fritz, Berlin; Hans, Berlin; Ernst, Berlin; Karl, Berlin; Heinz, Berlin; Kurt, Berlin; Walter, Berlin; Erich, Berlin; Willi, Berlin; Gerhard, Berlin; Helmut, Berlin

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 5.

Potsdam, den 2ten Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 38. Liquidationsverfahren an Frankreich. P. 780. Januar.

In dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 namentlich Artikel 19. und folgenden, Gesetzsammlung vom Jahre 1814 Seite 128. und folg., hatte sich die französische Regierung verpflichtet, den dort näher bezeichneten Forderungen der Unterthanen der verbündeten Mächte an die französische Regierung gerecht zu werden. Das deshalb eingeleitete Liquidationsverfahren (Amtsblatt vom Jahre 1814. No. 42. Seite 377.), wurde durch den im Jahre 1815. von neuem ausgebrochenen, nunmehr beendigten Krieg, noch eher als es Resultate gehabt hatte, unterbrochen. Der neueste Pariser Frieden vom 20sten November 1815 Artikel 9., (3tes Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1816. No. 318.) so wie die besondere Konvention von demselben Tage, (ebendaselbst No. 321) welche letztere auch noch No. 151, 152 und 154 der Vossischen, so wie No. 152 und 153. der Spenerschen Berliner Zeitung abgedruckt ist, haben dasselbe wiederum ins Leben gerufen.

Nachstehende Bestimmungen werden zur Nachricht und Achtung für die Behörden, Kommunen und die betreffenden Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) ein Preußischer Haupt-Liquidationskommissarius wird die Unterhandlung über die erwähnten Forderungen Preußischer Unterthanen an die Französische Regierung zu Paris wieder anknüpfen und fortführen, und die in den verschiedenen Theilen der Preußischen Monarchie dazu beauftragten Behörden und Beamten werden, eine jede in ihrem Bezirk, sowohl die noch nicht angebrachten Reklamationen der Eingesessenen mit ihren Beweismitteln, als die bei den schon früher angebrachten Reklamationen vermißten Beweismittel ꝛc. sammeln, vervollständigen und an den Haupt-Liquidationskommissarius, Staatsminister Herrn Freiherrn von Humboldt, befördern.

2) Für die Provinz Brandenburg ist die Leitung dieses Geschäfts zufolge Bestimmung des Herrn Staatskanzlers vom 31sten Dezember 1815 dem Königlichen

lichen Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten Herrn von Heydebreck übertragen, welcher auch mit den zu Berlin wohnenden Reklamanten persönlich verhandeln und korrespondiren wird, wogegen sich die Reklamanten in dem Bezirk der Regierung außer Berlin an diese zu wenden haben.

Es hat daher jeder Reklamant seine Reklamation, mit den erforderlichen Beweismitteln versehen, bei uns einzureichen, und wir werden solche nach vorgängiger Prüfung dem Herrn Oberpräsidenten zur weitern Beförderung an den Haupt-Liquidationskommissarius zu Paris einreichen.

3) Jede Reklamation muß nach dem in der Beilage abgedruckten Schema gefaßt werden, und es sind die Bemerkungen zu demselben sorgfältig zu beachten, woraus zugleich hervorgeht, daß in den Städten die Magistrate, und auf dem platten Lande die Ortsobrigkeiten die Reklamationen in denjenigen Fällen anzufertigen und uns einzureichen haben, in welchen die ganze Kommune zu liquidiren hat, daß aber in denjenigen Fällen, in welchen einzelne Gesellschaften einen Anspruch verfolgen, die diesfällige Reklamation durch einen gehörig Bevollmächtigten Namens derselben eingereicht werden muß.

4) Die schon vor dem letzten Kriege angemeldet gewesenen Reklamationen an die Französische Regierung werden ohne weiteres auch von dem jetzigen Preußischen Haupt-Liquidationskommissarius zu Paris verfolgt, und es wird für deren Anerkennung und Befriedigung möglichst gewirkt werden. Sollten bei einzelnen sich Anstände, oder andere sich zur Liquidation nicht geeignet finden, so wird dies den Liquidanten mittelst besonderer Resolutionen von uns bekannt gemacht werden.

5) Da die frühern Verhandlungen der unterzeichneten Behörde die Vermuthung begründen, daß viele nach dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814. zulässige Reklamationen zur Zeit des Ausbruchs des letzten Krieges noch nicht angemeldet gewesen, so werden hiermit diejenigen Behörden, Privatanstalten und Individuen, welche bis jetzt mit ihren Reklamationen in Rückstand sind, aufgefordert, ihre noch nicht angemeldeten Forderungen binnen spätestens drei Monaten von hier angerechnet, gehörig justifizirt, in der zu 3. erwähnten Form einzureichen.

6) Wird sämmtlichen Liquidanten hierbei eröfnet, daß, so wie des Königs Majestät durch die Abschließung der gedachten Konvention für die Rechte Allerhöchst Ihrer Unterthanen Sorge tragen lassen, eben so auch der zur Berichtigung dieser Angelegenheit ernannte General-Liquidationskommissarius immer dahin streben wird, jedem Einzelnen die Berichtigung seiner Forderung so schnell, und in zweifelhaften, sich zu einem Vergleich eignenden Fällen in so hohem Betrage und mit so wenigen Kosten als möglich zu verschaffen, daher als Regel festgesetzt ist, daß sich jeder, welcher reklamiren will, nur an die ihm vorgesetzte Behörde wenden und hier alle Beweisstücke einreichen, auch Belehrung und Bescheid über das, was er zu thun und zu erwarten habe, einholen muß

muß. Die Aufstellung besonderer Bevollmächtigten zu Paris außer dem Kreise etwaniger Handelsfreunde veranlaßt nur Weitläuftigkeiten und Kosten, und die oberste Kommissionsbehörde zu Paris wird sich mit ihnen nur insofern einlassen, als für einzelne Operationen und Geschäfte von ihrer Beiwirkung Nutzen zu ziehen ist, wovon die betreffende vorgesetzte Landesbehörde, wo der Fall einer Kollision zu vermuthen ist, unterrichtet werden wird.

7) Sollten sich in dem Bezirk der diesseitigen Regierung Individuen wohnhaft gemacht haben, welche früher Bewohner eines von Frankreich abgerissenen Gebiets gewesen sind, und in Gemäßheit der Artikel 19, 21, 22, 23, 24 und 26. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814., und des Artikels 9. des Hauptvertrages vom 20sten November 1815., so wie der Artikel 2, 6, 7, 9, 10, 11 und 14 der Konvention von demselben Tage, Reklamationen machen zu können glauben, so werden dieselben auf ihre etwanigen Anmeldungen nähere Belehrung erhalten, in wie fern und unter welchen Bedingungen ihre Forderungen liquidationsfähig sind.

8) Diejenigen Personen endlich, welche zwar nach den früher provisorisch oder definitiv bestandenen Territorialbestimmungen Preußische Unterthanen gewesen, nach den immittelst vorgegangenen Veränderungen aber andern Staaten zugefallen sind, haben ihre Reklamationen bei ihrer jetzigen Landesregierung anzumelden und zu verfolgen, an welche letztere auch, sobald sie sich deshalb meldet, etwanige betreffende frühere Akten von derjenige Behörde, bei welcher sich solche befinden, ausgeliefert werden sollen.

9) Die zu 5 bestimmte dreimonatliche Frist zur Einreichung der Reklamationen ist auf das genaueste zu beachten, damit dir vorgesetzten Behörden Zeit gewinnen, die allgemeine Uebersicht der Reklamationen vorzubereiten, indem nach Artikel 16 der Konvention jeder Anspruch binnen Jahresfrist bei Vermeidung der Präklusion liquidirt sein muß. Potsdam, den 19. Januar 1816.

Beilage Lit. B.

Reklamationen an das französische Gouvernement.

Artikel des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814. — Oberpräsidial- (1) Bezirk von

Artikel der Konvention vom 20sten November 1815. — Regierungsbezirk von

Unterabtheilung dieses Artikels Nr.

Gegenstand der Reklamation.

Betrag der Reklamation in der ursprünglichen Münzsorte in Franks . . . Franks Zent.

Der unterzeichnete . . . . . .
reklamirt auf den Grund des oben allegirten Artikels
(Namens (2) de . . . . .)
für . . . . (3)
geliefert an (4)
laut der beikommenden Beweiſe (5)

zum Betrage von (6)
oder in Franks zu Fr. Ct . . . . . Franks Zent.
Die obige Forderung von . . . . . Franks
. . . . Zent. wird hiermit ſammt den hinzukommenden Zinſen,
welche nach Art. . , des Pariſer Friedens vom 30ſten Mai 1814
der Konvention vom 20ſten November 1815 beſonders liquidirt werden können, in
Anſpruch genommen. . . . den . . . 1816.

(Unterſchrift des Reklamanten oder ſeines Bevollmächtigten.)

Obige Reklamation iſt geprüft, und überall, ſowohl in Abſicht des Grundſatzes als der Summe, für liquidationsfähig anerkannt.

Zu . . . . den . . . .
(Unterſchrift der Regierungsbehörde oder des von ihr für die Prüfung der Reklamationen angeordneten Kommiſſairs.)

Eingetragen in das
Generalregiſter der (bereits früher) (neu)
angemeldeten Forderungen. Nr.

Bemerkungen

welche ſich auf die in vorſtehendem Schema bemerkten Nummern beziehen.

1) Wo dieſe Bezirke in den neuen Provinzen noch nicht organiſirt ſind, da werden die jetzt noch beſtehenden Landeseintheilungen angenommen.

2) Hier wird der Name des Gläubigers, für welchen die Reklamation angebracht wird, oder wo ganze Gemeinen oder Geſellſchaften die Lieferung eines Gegenſtandes gemeinſchaftlich bewirkt haben, dieſe eingerückt, und tritt im erſten Falle die vorgeſetzte Ortsbehörde, im letztern ein zu ernennender und zu bevollmächtigender Deputirter für Alle auf.

3) Die Gegenſtände der Reklamation müſſen hier genau ausgedrückt, und bei Lieferungen und Leiſtungen müſſen die gelieferten Gegenſtände ausführlich bezeichnet werden.

4) Hier muß die Behörde oder das Individuum, an welche, und die Zeit, in welcher die Lieferungen, Leiſtungen oder Zahlungen geſchehen, benannt werden.

5) Die Beweiſe, ſo wie ſie als nothwendig in den beſonders bekannt gemachten Grundſätzen verzeichnet ſind, müſſen hier ſpeziell deſignirt, zuſammengeheftet und numerirt werden.

6) Die

6) Die Berechnung geschieht in der Münzsorte, worauf der Kontrakt oder die Verpflichtung lautet. Wo eine andere Münzsorte als Franks ausgedrückt ist, da wird die Reduktion nach eben dem Verhältniß des Münzfußes vorgenommen, das in dem, während des französischen Besitzes oder der Okkupation bekannt gemachten Tarif, als für die französischen Kassen geltend, bekannt gemacht worden.

Es können Fälle vorkommen, wo die Justifikation nicht sofort durch vollständige Beweisstücke oder durch solche allein, sondern auch durch eine Geschichtserzählung von dem Hergang des Geschäfts und den dabei vorgekommenen Nebenumständen geschehen kann. In einem solchen Falle ist eine solche geschichtliche Darstellung mit Angabe der Beweismittel der Reklamation beizufügen, und in letzterer bei der Stelle des obigen Schema, wozu die Bemerkung 5 gehört, hinter den Worten „laut der beikommenden Beweise" noch beizufügen „und der besondern geschichtlichen Darstellung."

No. 39. Ursprungsbescheinigungen über Waaren aus dem Herzogthum Berg. A. 3305. Januar.

Den Akzise- und Zollämtern wird in Verfolg der Verordnung vom 17ten November v. J. (Amtsblatt Nr. 405.) hiermit bekannt gemacht, daß die Ursprungsbescheinigungen über Fabrik- und Manufakturwaaren, welche aus dem Herzogthum Berg in die Kurmark eingehen, von denen für das Großherzogthum Niederrhein in der Form (s. Amtsblatt Nr. 405.) in keinem Punkte künftig abweichen, sondern sich von letztern blos dadurch unterscheiden werden, daß ihnen, rechts vom Adlerschilde, ein Stempel mit der Umschrift:

Generalgouvernement Berg

und der Inschrift:

Direktion der Zölle

beigedruckt ist.

Die Zertifikate über Waaren aus dem Großherzogthum Niederrhein haben dagegen oben rechts am Adlerschilde einen Stempel mit der Umschrift:

Direktion der Zölle vom Nieder- und Mittelrhein,

statt der Inschrift aber

einen Anker und Merkuriusstab.

Zu mehrerer Unterscheidung wird bei neuen Auflagen dieser Ursprungsbescheinigungen darauf Rücksicht genommen werden, daß die Zertifikate aus dem Großherzogthum Niederrhein im Adlerschilde die Worte:

„linkes Rheinufer"

und

und die aus dem Herzogthum Berg an eben der Stelle die Worte:

„Herzogthum Berg"

enthalten.

Die fünfte der Bedingungen, wegen der Gültigkeit der Zertifikate aus den sämmtlichen rheinischen Provinzen wird künftig die Worte:

„eine Revision ohne Verletzung der Bleie ꝛc."

nicht enthalten. Auf den jetzt gedruckten Zertifikaten werden sie jedesmal ausgestrichen werden.

Sollten Waaren aus dem Herzogthum Berg vor Absendung der Verbleiungsapparate an die Burgemeistereien unverbleiet, jedoch versiegelt mit Zertifikaten nach der gegenwärtigen Form eingehen, so können selbige als einländische verabfolgt und zur Versteuerung gezogen werden, wenn sonst über die Identität keine gegründeten Zweifel obwalten.

Ueber die Einrichtung der Bleie im Herzogthum Berg und deren Stempel wird das Nähere nachträglich bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 23sten Januar 1816.

No. 40. Fremde Meßgüter. A. 3311. Januar.

Es ist von dem Herrn Finanzminister durch die Reskripte vom 4ten v. M. und Jah. und 4ten d. M. festgesetzt worden,

daß künftig fremde Meßgüter, welche ohne Umladung zur Meßzeit in der Richtung von Westen und Süden, nach Norden und Osten durchgeführt werden, nur den Ersatzzoll und keinen Eingangszoll tragen sollen.

Hierdurch wird jedoch die besondere, für den Waarenzug nach Mecklenburg gegebene Verordnung (Amtsblatt vom Jahre 1814 Nr. 149) nicht aufgehoben, und es ist daher von fremden dorthin gehenden Meßwaaren, an die Stelle der Durchgangsabgabe von 5 Rthlr. für die Pferdesladung, der höhere Ersatzzoll keinesweges zu entrichten.

Potsdam, den 25sten Januar 1816.

No. 41. Rechnungseinreichung F. 1797. Januar.

Da die Regierungs-Hauptkasse erst nach dem 12ten März d. J. die zu den extraordinairen Rechnungen gehörigen Atteste ausstellen kann, so wird dies sämmtlichen Spezialkassen und Domainenbeamten bekannt gemacht, und der in dem Publikandum vom 24sten November v. J. zur Einreichung der Rechnungen bis ult. Febr.

Februar gesetzte Termin, in Rücksicht derjenigen Rechnungen, wo die erwähnten Atteste nöthig sind, bis ult. April d. J. verlängert.

Potsdam, den 29sten Januar 1816.

No. 42. Servis der Landwehroffiziere. M. 99. Januar.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 23. d. M. erhalten die Offiziere der aufgelösten Landwehrregimenter keinen Servis, wenn gleich mehreren derselben der Sold noch zugestanden ist. Es versteht sich hiernach von selbst, daß sie auch auf Naturalquartier von jenem Zeitpunkte ab keinen Anspruch haben.

Potsdam, den 29sten Januar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 6. Theilbarkeit der Jurisdiktionen.

Nachstehendes an das Ober-Landesgericht von Pommern in Cöslin ergangene, die Theilbarkeit der Jurisdiktionen betreffende Reskript des Chefs der Justiz:

Das Königliche Ober-Landesgericht zu Cöslin hat nach einem, von der Pommerschen Regierung an den Herrn Minister des Innern erstatteten Berichte bei dem theilweise erfolgten Verkaufe des Guts N. in Hinsicht der Theilbarkeit der Jurisdiktion Grundsätze angenommen und geäußert, welche der Justizminister nicht genehmigen kann. Das Kollegium hält nemlich die Gerichtsbarkeit für eben so theilbar, als das Grundstück selbst, welches aber die Gesetze nirgends bestätigen, und den schon in dem Reskript der Ministerien der Justiz und des Innern vom 5ten März 1809. unter No. 6. (Mathis juristische Monatsschrift B. 10. S. 69.) ausgesprochenen Grundsätzen völlig entgegen ist. — Nach diesen muß die Gerichtsbarkeit bei einer Zerstückelung immer bei dem Hauptstamme des Guts verbleiben, und nur in dem Falle einer Totaldismembration kann die Gerichtsbarkeit an die mehreren Mitbesitzer des Guts übergehen, welche dieselbe alsdann durch eine gemeinschaftlich zu bestellende Jurisdiktion verwalten müssen, indem sonst die Patrimonialgerichte, welche in Absicht der Zahl möglichst beschränkt werden müssen, im Gegentheil unverhältnißmäßig vermehrt werden würden.

Diesen Grundsatz befolgt auch der Landesherr selbst bei der Dismembration der Domainen, indem bereits durch die Kabinetsordre vom 20sten Februar 1812. vorgeschrieben ist, daß die Gerichtsbarkeit nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten werden soll. Nach dieser Anweisung hat sich also das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 23sten September 1815.

Der Justizminister v. Kircheisen.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11ten Januar 1816.

Per-

Personalchronik.

Der ehemalige Etappensekretair Ertel und der Stadtchirurgus Schumacher sind zu Burgemeistern, und zwar ersterer in Alt-Landsberg und letzterer in Puttlitz gewählt und bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Kriegesdenkmünze für Beamte.

Des Königs Majestät haben geruhet, die Urkunde über die Stiftung der Kriegesdenkmünze vom 24sten Dezember 1813 auch auf solche Personen auszudehnen, die eigentlich nicht zum fechtenden Stand der Armee gehören, aber doch durch ihren Beruf veranlaßt worden sind, die Gefahren und Anstrengungen der Krieger zu theilen. Auf die desfalls von der General-Ordenskommission erforderten Vorschläge haben Se. Königliche Majestät bestimmt, daß diese Denkmünze aus Gußeisen, ohne silberne Einfassung, in länglich runder Form, nach einer besondern Zeichnung mit deutscher Inschrift:

„Für Pflichttreue im Kriege"

verfertigt, und an einem Bande getragen werden soll, welches in der Mitte einen breiten weißen Streifen, an jedem der beiden Ränder aber zwei schmale schwarze und orange Streifen hat. Zur Tragung dieser Denkmünze sind nach allerhöchster Intention alle die Beamten berechtigt, welche des Dienstes wegen der fechtenden Armee ins Feld gefolgt sind, insofern sie mit Eifer und Treue gedient haben, und darüber die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beibringen können.

Benennung eines Vorwerks.

Das von dem Herrn Reichsgrafen von Schwerin auf Wolfshagen unweit dem ihm zugehörigen Gute Damerow in der Uckermark, in der sogenannten Damerower Heide neu zu erbauende Vorwerk erhält den Namen Wilhelmshayn.

Schulnachricht.

Die Gemeine zu Zechow hat aus eigenem Antriebe den neuen Schullehrer mit den nöthigen Wintervorräthen unentgeldlich versorgt, und ihm außerdem noch die freie Bestellung seines Landes zugesichert.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Steckbriefe.

No. 4. Der Bediente Heinrich Samuel Zeisiger hat sich des Diebstahls dringend verdächtig gemacht, und seiner Verhaftung durch die Flucht sich zu entziehen gewußt.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden dienstlichst ersucht, auf den Entwichenen, welcher unten näher bezeichnet ist, ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 15ten Januar 1816.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.
Le Coq.

Personbeschreibung:

Der Bediente Heinrich Samuel Zeisiger ist 26 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, dergleichen Augen, wenig Bart und eine blasse Gesichtsfarbe. Auf dem rechten Fuße hinkt er etwas. Er hat die Schneiderprofession erlernt und früher in Kaiserlich Oesterreichischen Militairdiensten gestanden.

Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelgrünen Ueberrock mit gelbem Besatz.

No. 5. Der desertirte Uhlan Johann Christoph Ernst Ulrich, welcher als Dieb sehr berüchtigt ist, hat Gelegenheit gefunden, auf dem Transporte von Stargardt nach Berlin zu entweichen.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden dienstlichst ersucht, auf den unten näher bezeichneten gefährlichen Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 26sten Januar 1816.

Königlicher Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.
Le Coq.

Personbeschreibung.

Der Johann Christoph Ernst Ulrich, welcher sich Byon, Buschke, Ohlsen und Timm nennt, ist aus Baldenburg in Preußen gebürtig, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, eine bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, eine spitze Nase, ein ovales Kinn und Gesicht, einen schwachen Bart und eine gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelgrünen Ueberrock mit rothem Kragen, eine blaue Mütze mit einem rothen Streifen, Stiefeln, und lange schwarzgraue Beinkleider.

Bekanntmachung.

Der unterm 8ten huj. mit Steckbriefen verfolgte Bediente Carl Fischer aus Pichelswerder bei Spandau, ist in Potsdam ergriffen und hier wieder eingebracht worden, welches zur Vermeidung aller Irrungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 15ten Januar 1816.

Königlicher Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.

Le Coq.

Subhastationspatent.

Der im Dorfe Blumberg, Niederbarnimschen Kreises, belegene, zum Nachlaße des verstorbenen Kossäthen Ebel gehörige Kossäthenhof, welcher gerichtlich auf 261 Rthlr. 20 Gr. gewürdiget worden ist, soll Theilungshalber öffentlich subhastiret werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf den 29sten März d. J. Vormittages um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Blumberg angesetzt haben, so laden wir alle diejenigen, welche dergleichen Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, vor, ihre Gebothe abzugeben, und zu erwarten, daß das Grundstück dem Meist- und Bestbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, werde zugeschlagen werden. Die Taxe kann mit mehrerer Muße an jedem Werkeltage Vormittags in der Wohnung des Gerichtshalters hieselbst eingesehen werden.

Alt-Landsberg, den 20sten Januar 1816.

Die Adelich v. Goldbeckschen Patrimonialgerichte.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 6.

Potsdam, den 9ten Februar 1816.

Ich habe aus Ihrem Berichte gern ersehen, daß die zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen, auch Neuschlesischen Beamten niedergesetzte Kommission in ihren Geschäften bereits so weit vorgeschritten ist, daß die einzelnen Forderungen ausgemittelt sind, und die Anerkenntnisse darüber ausgefertigt werden können. Wenn indessen im Laufe ihrer Verhandlungen Fälle vorgekommen sind, worüber die wegen der Grundsätze, wornach die Entschädigungsansprüche beurtheilt und festgestellt werden sollen, unterm 16ten November v. J. erlassene Kabinetsordre keine direkte Entscheidung enthält, und Sie es mit der Kommission nöthig finden, daß derselben die bei ihrem Verfahren zu befolgende Grundsätze bestimmt vorgeschrieben werden: so will Ich nach Ihren ganz zweckmäßigen Vorschlägen, außer dem, was in dieser Beziehung durch die gedachte Kabinetsordre schon festgesetzt ist, noch folgende nähere Bestimmungen eintreten lassen.

Zu §. 1. der gedachten Kabinetsordre. Diejenigen Eingebornen der, durch den Frieden von Tilsit, und in Gefolge desselben an der Ostseite des Staats abgetretenen Provinzen, die, oder deren Väter bereits früher dem Preußischen Staate angehört haben, oder die sich ihre Anstellungen durch geleistete Militairdienste als Versorgung erworben haben, sollen gleichfalls zur Entschädigung zugelassen werden.

Zu §. 2. Nach dem 1sten August 1810. zurückgekehrte Beamten können nur dann Gehaltsentschädigungen erhalten, wenn sie ihre verspätete Rückkehr hinreichend zu rechtfertigen vermögen. In solchen Fällen aber soll es mit Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen sie zurückgeblieben sind, arbitrirt werden, ob ihre Entschädigung von der letzten Gehaltszahlung an, oder von einem spätern Termin, und allenfalls erst von dem Tage ihrer bescheinigten Rückkehr berechnet werde.

Zu §. 3. Gouvernementsauditeure, Kadettengouverneure und Garnison-Schullehrer, insofern letztere auch aus Königl. Zivilkassen Gehälter bezogen haben, werden den übrigen, durch die Kabinetsordre allein zur Liquidation berufenen Zivilbeamten gleich geachtet und zur Liquidation verstattet. Die den Domainenpächtern ausgesetzt gewesenen Gehälter sind jedoch nicht vergütungsfähig, weil diese nur, so lange

der Kirche, wenn sie die Gläubigen in Gefahr sieht, ihnen Vorsicht und Wachsamkeit empfiehlt, ihnen Mittel und Wege angibt, wie sie der Gefahr entgehen können, ihnen Waffen in die Hand gibt, mit denen sie sich gegen die Gefahr wehren können, ihnen Schutz und Hilfe gewährt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen Trost und Ermutigung spendet, wenn sie in Gefahr sind, ihnen Hilfe und Rettung bringt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen Heil und Seligkeit verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen Gnade und Barmherzigkeit erweist, wenn sie in Gefahr sind, ihnen Vergebung und Versöhnung gewährt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen Frieden und Ruhe gibt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen Freude und Glückseligkeit verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen Leben und Auferstehung verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen Ewigkeit und Herrlichkeit verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen Gott und Christus verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen den Himmel verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Hölle verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen das Gericht verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Verdammnis verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Strafe verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Rache verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Vergeltung verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Belohnung verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Krone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Palme verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Siegeskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Ehrenkrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Lebenskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Gerechtigkeitskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Herrlichkeitskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Ewigkeitskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Gottheitskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Christuskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Himmelskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Höllenkrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Gerichtskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Verdammniskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Strafkrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Rachekrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Vergeltungskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Belohnungskrone verheißt, wenn sie in Gefahr sind, ihnen die Palmenkrone

In seiner Kraft für die Gemeinde von Jesus Christi Kirche der Heiligen der letzten Tage

1. Gebietet der Herr, daß Gemeinden und Zweige der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage in Deutschland, Österreich, Schweiz, Holland, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Griechenland, Türkei, Polen, Rußland, Bulgarien, Albanien, Lettland, Litauen, Estland, Afrika, Australien, Neuseeland, Südamerika, Mexiko, Kanada, Hawaii, Japan, China, Indien, Indonesien, Philippinen, Südsee-Inseln, Arabien, Israel, Ägypten, Nordamerika, Alaska, Grönland, Labrador, Neufundland, Bermuda, Westindien, Mittelamerika

Soten, von ihm aber nicht angenommen worden, und wo dieſes alles nicht ſtatt gefunden hat, ſpäteſtens nur bis zum Tage der Kabinetsordre vom 16ten Nov. 1814.

b. Beamten, welche in Folge ihrer fruchtloſen Bewerbungen um Wiederanſtellung ein bürgerliches Gewerbe ergriffen haben, werden nur bis dahin, wo dieſes geſchehen iſt, in keinem Fall aber weiter als bis zum 1ſten Auguſt 1810, entſchädigt.

c. Beamten, welche ſich in andere, durch den Tilſiter Friedensſchluß abgetretene, und jetzt wieder mit dem Staate vereinigte Provinzen begeben haben, dürfen nur, in ſofern ſie vor dem 1ſten Auguſt 1810 in die damals dieſſeitigen Staaten zurückgekehrt waren, und bis dahin in demſelben amtlos gelebt haben, jedoch nur bis zum 1ſten Auguſt 1810, liquidiren.

d. Beamten, welche ſich um Wiederanſtellung gar nicht gemeldet, aber bei geſchehener Aufforderung, die Wiederanſtellung an einem beſtimmten Orte, oder in einer beſtimmten Art abzuwarten erklärt haben, mithin aus freiem Entſchluſſe amtlos geblieben ſind, können von dem Staate für dieſe Zeit keine Entſchädigungen verlangen, indeſſen ſollen dergleichen Beamten ein Jahr nach dem Verluſte ihrer Aemter als brotloſe Offizianten betrachtet werden, und darnach die Hälfte ihres einjährigen etatsmäßigen Gehalts als Entſchädigung erhalten, ſofern nicht aus den konkurrirenden Umſtänden Ueberzeugung genommen werden kann, daß die Abſicht, nicht wieder in den Dienſt zu treten, früher feſtgeſtanden hatte.

Zu §. 10. a. Von dem Gehaltsrückſtande wird alles in Abzug gebracht, was der Beamte während des gedachten Zeitraums ſowohl von hieſigen als von auswärtigen Behörden und Kaſſen erhalten hat.

b. Iſt ein Beamter gegen Tagegebühren und andere Vergeltung beſchäftigt worden, ſo hört die Liquidation des Gehaltsrückſtandes mit dem Tage einer dergleichen Anſtellung auf, wenn der Beamte nicht wieder geſchäftslos geworden iſt.

c. Iſt dieſe Beſchäftigung aber unterbrochen geweſen, ſo wird:

1) wenn ſie nur 3 Monate oder weniger betragen hat, der Betrag der bezogenen Vergeltung von dem Gehaltsrückſtande abgerechnet, und

2) wenn ſelbige länger wie 3 Monate gedauert hat, die Zeit der Beſchäftigung von der Zeit, für welche der Gehaltsrückſtand berechnet werden kann, abgezogen.

d. Auch werden alle Tagegebühren ohne Unterſchied in Abrechnung gebracht, wenn auch Reiſediäten darunter begriffen ſein ſollten, jedoch mit Ausſchluß der wirklichen Reiſekoſten, wie Fuhrgelder und Wagenmiethe.

e. Eben ſo müſſen auch doppelt bezogene Gehalte in Abzug kommen.

f. Wenn ein interimiſtiſches Einkommen brotloſer Beamten weniger als den vierten Theil des ehemaligen Gehalts beträgt, ſo ſoll

1) bei unbeſchäftigten blos unterſtützten Beamten, der, zu der Entſchädigungshälfte (dem 4ten Theil des ehemaligen Gehalts) fehlende Betrag annoch zugeſetzt, und

2) bei interimiſtiſch beſchäftigten Beamten aber die Liquidation nach dem halben ehemaligen Gehalte angelegt, und nur der Betrag des interimiſtiſchen Einkommens in Abzug gebracht werden.

g. Für diejenigen Beamten des Bialyſtocker Kammer- und Regierungsdepartements, denen von der Ruſſiſchen Krone ein Gratialgehalt verheiſſen worden iſt,

ſoll

Pfarrkirche St. Peter und Paul (Kath. Pfarrgemeinde) Kirchenplatz 1, 1. Bez. Tel. 51 552-0. Pfarrer: Prälat Dr. Karl Rudolf. Kooperatoren: Mag. Johann Hörmann, Mag. Johann Kaiser, Mag. Johann Kaltenbrunner, Mag. Johann Kaltenbrunner, Mag. Johann Kaltenbrunner

Majestät nach nunmehr beendigtem Kriege, und zwar mit dem 1sten Januar d. J. dieselben dergestalt aufzulösen geruht haben, daß deren Geschäfte mit dem Anfange der neuen Jahresrechnung wieder auf die gewöhnlichen Behörden übergehen, und bei der bisherigen Provinzial-Kriegeskommission nur diejenigen Gegenstände abgewickelt werden sollen, die sich auf die vom 1sten Mai v. J. bis zum 1sten Januar d. J. unternommenen Geschäfte beziehen.

Sämmtliche Behörden und Privatpersonen haben sich daher in allen diesen Zeitraum betreffenden, zum Wirkungskreis der bisherigen Provinzial-Kriegskommission gehörigen Geschäften nach wie vor an dieselbe zu wenden, alle außer dieser Periode gehörigen Geschäfte, welche die Verpflegung der durchmarschirenden oder in dem Regierungsdepartement stehenden Truppen, die Liquidationen der reglementsmäßigen Vergütigungen für die Durchmärsche ꝛc. betreffen, werden jedoch wie sonst von Seiten der Militairdeputation besorgt, und sind die betreffenden Vorstellungen und Berichte an dieselbe zu richten. Potsdam, den 5ten Februar 1816.

Königliche Kurmärkische Regierung.

No. 44. Ungeänderte Viergroschenstücke. F. 1845. Januar.

Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten v. M. sollen die, von 1764 bis 1786 geprägten, ungeänderten Viergroschenstücke nach Ablauf von 6 Monaten, also mit Ende Julius d. J. außer Kours gesetzt, und alsdann nicht weiter in Zahlung angenommen, sondern lediglich nach ihrem jedesmaligen Gewichte und feinen Silbergehalt von der Münze bezahlet werden.

Dem Publikum und sämmtlichen uns untergeordneten Spezialkassen wird diese allerhöchste Bestimmung bekannt gemacht, und werden letztere angewiesen, von jetzt an bis Ende Julius d. J. einzelne bei den Zahlungen vorkommende Viergroschenstücke solcher Art nicht wieder auszugeben, sondern zu sammeln, und an die Regierungs-Hauptkasse als Ueberschuß einzusenden.

Bei den an die Regierungskasse zu leistenden Zahlungen müssen, wenn dergleichen Viergroschenstücke mit eingezahlet werden, solche gehörig abgesondert und der Betrag von dem Einzahler selbst in dem Sortenzettel bemerkt werden.

Sämmtliche Spezialkassen haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, auch sogleich die unter ihren jetzigen baaren Beständen befindlichen Viergroschenstücke gedachter Art abzufordern und an die Regierungskasse einzusenden, damit sie außer Zirkulation kommen. Potsdam, den 1sten Februar 1816.

No. 45. Rückzoll auf Russisches lohgares Kalbleder. A. 3774. Januar.

Es ist von dem Herrn Finanzminister unterm 10ten d. M. bestimmt worden: daß auf Russische lohgare Kalbfelle bei der westlichen Ausfuhr ein Rückzoll von zwölf Groschen für den Zentner Bruttogewicht statt finden soll, auch die über Stettin eingehenden Leder der Art eben so behandelt werden sollen, wie Juchten und Russisches Sohlleder.

Potsdam, den 27sten Januar 1816.

Die

Ich [illegible] [illegible] [illegible]

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 2. Viehhandlungs-Gratispäße

Dem hiesigen Schlächtergewerke sowohl, als den patentisirten Schlächtern werden folgende, bereits im Jahre 1799 ertheilte Vorschriften, wegen des Verfahrens bei Einbringung des zum Schlachten allhier bestimmten Viehes, in Erinnerung gebracht.

1) Die sogenannten Viehhandlungs-Gratispäße werden nur wirklichen Schlächtermeistern oder patentisirten Schlächtern, die sich selbst präsentiren und legitimiren müssen, ertheilt.

2) Ein solcher Paß ist nur auf ein Jahr gültig, und nach dessen Ablauf an die Schlacht-Akziskasse zurück zu liefern.

3) Den Meistern bleibt es zwar unbenommen, den Vieheinkauf durch ihre Leute besorgen zu lassen; der Meister muß aber in solchem Falle den in seinem Lohn und Brodt stehenden Gesellen oder Burschen bei Abholung des Passes mit zur Stelle bringen, damit dessen Person in dem Passe, wie auch in Ansehung des Meisters selbst geschiehet, signalisirt werden kann.

4) Als Ausnahme von der Regel soll es zwar ferner den zünftigen und patentisirten Schlächtern gestattet sein, sich zum Vieheinkauf eines Kommissionairs zu bedienen. Dieß darf jedoch nur unter folgenden Bedingungen geschehen:

a. derjenige, welcher hiervon Gebrauch machen will, muß den Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Kommissionairs angeben und dessen Person hinlänglich kenntlich beschreiben,

b. muß der Zunft- oder Patentmeister in Ansehung des Akziseinteresses für einen solchen Kommissionair einstehen,

c. zu dergleichen Kommissionairs dürfen nur städtische Schlächter oder andere bekannte Bürger, keinesweges aber Viehhändler gewählt werden,

d. daß ein dergleichen Kommissionair kein Viehhändler ist, muß er durch seinen Bürgerbrief und ein glaubwürdiges Attest seiner Obrigkeit dokumentiren. Mit diesen Zeugnissen muß er sich bei den, auf der Tour belegenen Akzise- auch Grenz-Zollämtern melden, das für hiesige Schlächter eingekaufte Vieh auf den Namen seines Kommittenten deklariren, und es auf dem vorzuzeigende Passe notiren lassen.

Auf die genaue Befolgung dieser erneuerten Vorschriften wird strenge gesehen, und derjenige Zunft- oder Patentschlächter, der entweder selbst, oder durch seine Bevollmächtigten dagegen handelt, zur Verantwortung gezogen und mit angemessener Strafe belegt werden. Berlin, den 23sten Januar 1816.

Personalchronik.

Der Justizkommissarius Balan hat wegen der erhaltenen anderweiten Anstellung das Amt als Justizkommissarius und Notarius niedergelegt.

Der ehemalige Zollrendant, Hauptmann v. Wedel, ist zum Salzfaktor in Zehdenick, der Sergeant Fiedler zum Chausseeeinnehmer zu Heinersdorf auf der Frankfurther Chaussee, und der invalide Unteroffizier Lachow zum Thorschreiber in Wusterhausen an der Dosse bestellt.

Rund-Blatt
der
Königlich Württembergischen Regierung
des Neckar-Kreises.

Stück 1. Stuttgart, den 1. Januar 1819.

Inhalt.
Publikation der Königlichen Verordnung, die Einführung der Gewerbefreiheit betreffend. Vom 22. April 1818. S. 1.
Publikation der Königlichen Verordnung, die Einführung der Gewerbefreiheit betreffend. Vom 22. April 1818. S. 1.

Diese Bestimmungen sind vielmehr den gedachten Kassen und Behörden neuerlichst noch besonders in Erinnerung gebracht worden.

Berlin, den 1sten Februar 1816. Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und sollen, der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 1sten d. M. gemäß, die ergangenen gesetzlichen Vorschriften, wonach gewisse Gattungen der Steuern und Abgaben ganz oder theilweise durchaus nicht anders als in Tresor- und Thalerscheinen von den Kassen angenommen werden dürfen, jetzt sämmtlichen Kassenbeamten in Erinnerung gebracht werden, da ihre pünktliche Erfüllung um so strenger gefordert werden kann, als seit dem 15ten d. M. die Realisirung der Tresor- und Thalerscheine für voll, durch eine von mehreren der angesehensten Handlungshäuser in Berlin errichtetes Kontoir geschieht und so lange fortdauern wird, als noch dergleichen Scheine vorhanden sind; und ist uns zur besonderen Pflicht gemacht worden, jede Uebertretung jener Vorschriften durch Kassenoffizianten unsers Ressorts strenge zu ahnden. Zu dem Ende werden sämmtlichen uns untergeordneten Kassenoffizianten und Einhebungsbehörden der Königl. Gefälle, so wie den Herren Kassenrevisoren die dieserhalb erlassenen Vorschriften, namentlich die Edikte vom 7ten September 1814, 1sten März und 7ten April 1815, und die hierauf durch das Amtsblatt unterm 26sten Oktober 1814 (Seite 401.) 22sten November 1814 (Seite 436.) 17ten April 1815 (Seite 100.) 1sten Mai 1815 (Seite 118) 21 Mai 1815 (Seite 134.) 9ten Junius 1815 (Seite 154) 1sten Julius 1815 (Seite 346) gegebene Bestimmungen in Rücksicht der ganz oder theilweise in Tresorscheinen zu berichtigenden Gefälle, in Erinnerung gebracht, und sie aufgefordert, die darin enthaltenen Vorschriften, sowohl wegen der gesetzlich in Tresorscheinen zu leistenden Zahlungen, als auch wegen der dieserhalb angeordneten Kontrolle, auf das genaueste zu befolgen, und haben sie die strengste Ahndung zu gewärtigen, wenn die Kassenbücher bei einer zu veranstaltenden Revision nicht die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften zeigen.

Potsdam, den 8ten Februar 1816.

No. 49. Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren. A. 1922. December.

Zur Beseitigung des zur Sprache gekommenen Zweifels, ob und welcher Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren zu lösen sei? bemerken wir: daß die einen Kours habenden, auf jeden Inhaber lautenden Papiere zwar als Zahlungsmittel im Sinne des Gesetzes in dem Begriffe von Gelde eingeschlossen sind, dennoch aber, wenn über ihren Erwerb ein förmlicher Vertrag zwischen Privatpersonen zu Stande kommt, sie als Waare zu betrachten sind.

Demnach nimmt ein solcher Vertrag so sehr die Natur eines eigentlichen Kaufkontrakts an, daß es der Stempelverfassung ganz angemessen ist, zu bestimmen:

daß dergleichen Verträge künftig mit dem Wertpstempel betroffen werden sollen, wogegen es dabei sein Bewenden hat, daß der kaufmännische Handel

mit

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1947

Herausgegeben im Auftrage der Regierung des Landes Hessen
Erscheint nach Bedarf — Bezugspreis vierteljährlich RM 3.— zuzüglich Postgebühr

Inhaltsübersicht

Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Verfassungsschutz. Vom 19. Dezember 1947 9
Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Verfassungsschutz. Vom 19. Dezember 1947 9

Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Verfassungsschutz. Vom 19. Dezember 1947.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1. Zum Schutze der demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Landes Hessen wird ein Landesamt für Verfassungsschutz errichtet.

§ 2. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist eine Behörde des Innern. Es darf einer Polizeidienststelle nicht angegliedert werden.

§ 3. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Aufgabe, Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Landes Hessen gerichtet sind, zu sammeln und auszuwerten.

§ 4. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf keine polizeilichen Befugnisse ausüben.

§ 5. Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz wird vom Ministerpräsidenten ernannt.

§ 6. Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz ist dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellt.

§ 7. Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz hat dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister über die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz zu berichten.

§ 8. Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz hat dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister über die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz zu berichten.

No. 51. Falsche Viergroschenstücke P. 47. Februar.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Preuß. Landesdirektion zu Dortmund vom 15ten Nov. v. J., wegen in Umlauf befindlicher falscher 4 Groschenstücke:

„Es sind falsche Viergroschenstücke mit der Jahreszahl 1814 und dem Buchstaben A. in Umlauf gesetzt, die sich von den ächten dieses Jahrgangs und Buchstabens leicht durch ihr gröberes, unreines Gepräge, welches gleich in die Augen fällt, unterscheiden. Sie bestehen aus Messing, mit einer ganz dünnen Silberdecke überzogen, so daß ersteres bei der geringsten Reibung durchblickt. Aus dieser Ursache sind sie auch leichter, als die ächten, einige 14 bis 18 bis 25 Aß, und haben einen falschen Klang. Die Buchstaben auf der Seite des Bildnisses stehen weder in einem richtigen Zirkel, noch auf der Rückseite in geraden Linien. Augen, Mund, Ohr und Haar des Bildnisses sind vorzüglich schlecht gearbeitet; die 6 auf der Rückseite ist hervorstechend grob und unrein, das Band, welches die beiden Eichenzweige zusammenhält, matt und unrein, und das K im Wort: Mark, auffallend schlecht gerathen"

wird hierdurch zur Kenntniß der Einwohner und Kassen des hiesigen Regierungsbezirks, zur gleichmäßigen Beachtung, gebracht.

Potsdam, den 4ten Februar 1816.

No. 52. Warnung vor falschen Münzen P. 1137. Januar.

In der Provinz Westpreußen sind vor kurzem folgende falsche Geldsorten zum Vorschein gekommen.

1) Ein Preußisches Einthalerstück mit der Jahreszahl 1786 und dem sehr undeutlich ausgedrückten Münzbuchstaben B., welches aus einer Zusammensetzung von Kupfer und etwas Zink bestehet und leicht versilbert ist. Das Brustbild des hochseligen Königs Friedrichs des II. Majestät ist zwar dem auf den ächten Stücken ziemlich ähnlich, jedoch ist das Gepräge auf beiden Seiten sehr matt und verwischt, und der Rand schlecht und unregelmäßig gekerbt. Beim Niederwerfen auf einen festen Körper giebt dies falsche Thalerstück einen klappernden Ton, und ist, bei einiger Aufmerksamkeit, durch die Spuren des Gusses, so wie durch eine unförmliche Oberfläche, von einem ächten Thaler, gegen welchen es auch im Gewicht viel zu leicht ist, sehr bald zu unterscheiden.

2) Zwei angebliche Napoleonsd'or mit der Jahrzahl 1810 und dem Münzbuchstaben M. Beide Stücke sind italienische Liren, deren Silbermasse mit einer leichten Vergoldung bedeckt ist. Durch Reibung zeigen sich die weißen Flecke stärker auf dem Rande, schwächer auf der Fläche, und der Klang dieser Münzen ist nicht der eigenthümliche des Goldes. Sie haben mehr Oberfläche als die ächten Napoleons'or, sind aber leichter als diese und schlecht gerändert.

3) Falsche Friedrich Wilhelmsd'or vom Jahre 1807. Das Brustbild derselben ist undeutlich, stumpf und dem der ächten Friedrich Wilhelmsd'or gar nicht ähnlich; die Fläche ist uneben voller Punkte und Feilrisse, und hat besonders hinter dem Kopfe des Bildnisses zwei erhabene Flecke. Die Umschrift

ist

Bestimmung der Lage des Schwerpunktes und des Trägheitsmomentes eines Körpers.

Wenn ein Körper um eine Achse rotiert, so kann man sich seine Masse in einzelne Massenpunkte zerlegt denken, deren Abstände von der Achse $r_1, r_2, r_3 \ldots$ sind. Die Massenpunkte haben dann die Massen $m_1, m_2, m_3 \ldots$ und die Geschwindigkeiten $v_1 = r_1\omega, v_2 = r_2\omega, v_3 = r_3\omega \ldots$, wenn ω die Winkelgeschwindigkeit ist. Die Summe der Produkte aus den Massen und den Quadraten der Geschwindigkeiten ist $m_1 r_1^2\omega^2 + m_2 r_2^2\omega^2 + m_3 r_3^2\omega^2 \ldots$ oder $\omega^2(m_1 r_1^2 + m_2 r_2^2 + m_3 r_3^2 \ldots)$. Die Summe $m_1 r_1^2 + m_2 r_2^2 + m_3 r_3^2 \ldots$ heißt das Trägheitsmoment des Körpers in bezug auf die Achse. Es ist also gleich der Summe der Produkte aus den Massen und den Quadraten ihrer Abstände von der Achse. Bezeichnet man das Trägheitsmoment mit J, so ist die Summe der Produkte aus den Massen und den Quadraten der Geschwindigkeiten $J\omega^2$.

Wenn ein Körper um eine Achse rotiert, so kann man sich seine Masse in einzelne Massenpunkte zerlegt denken, deren Abstände von der Achse $r_1, r_2, r_3 \ldots$ sind. Die Massenpunkte haben dann die Massen $m_1, m_2, m_3 \ldots$ und die Geschwindigkeiten $v_1 = r_1\omega, v_2 = r_2\omega, v_3 = r_3\omega \ldots$, wenn ω die Winkelgeschwindigkeit ist. Die Summe der Produkte aus den Massen und den Quadraten der Geschwindigkeiten ist $m_1 r_1^2\omega^2 + m_2 r_2^2\omega^2 + m_3 r_3^2\omega^2 \ldots$ oder $\omega^2(m_1 r_1^2 + m_2 r_2^2 + m_3 r_3^2 \ldots)$. Die Summe $m_1 r_1^2 + m_2 r_2^2 + m_3 r_3^2 \ldots$ heißt das Trägheitsmoment des Körpers in bezug auf die Achse. Es ist also gleich der Summe der Produkte aus den Massen und den Quadraten ihrer Abstände von der Achse. Bezeichnet man das Trägheitsmoment mit J, so ist die Summe der Produkte aus den Massen und den Quadraten der Geschwindigkeiten $J\omega^2$.

vom 14ten Januar d. J. bekannt gemacht, daß mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 5ten v. M. die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Messings gegen eine Kontrollabgabe von acht guten Groschen für den Zentner brutto, mit Aufhebung der früher bestandenen Ausfuhrverbote, hinfort freigegeben worden ist.

Potsdam, den 1sten Februar 1816.

No. 55. Ersatzzoll von Holzspänen zu musikalischen Instrumenten. A. 4324. Januar.

Nach dem Finanz-Ministerialreskripte vom 20sten Januar d. J. sollen die Holzspäne zur Verfertigung musikalischer Instrumente nach dem Satze von zwölf Groschen für den Zentner brutto zur Ersatzzoll-Versteuerung gezogen werden, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 2ten Februar 1816.

No. 56. Ersatzzollfreiheit gebundener Bücher. A. 247. Februar.

In Verfolg der Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 3. No. 25. vom 8ten Januar d. J., die Ersatzzollfreiheit der ungebundenen Bücher und Drucksachen betreffend, wird annoch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch gebundene Bücher von der Entrichtung des Ersatzzolles frei sein sollen.

Potsdam, den 7ten Februar 1816.

No. 57. Erhaltung der Schwäne. F. 30. Januar.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 18ten Dezember v. J. soll nicht allein das Publikandum vom 17ten September 1787, wodurch das Tödten oder erwiesene Beschädigen eines Schwans allgemein bei 75 Rthlr., so wie das Ausnehmen und Vernichten der Schwaneyer oder das Zerstören der Schwannester bei 20 Rthlr. verboten ist, erneuert, sondern außerdem noch demjenigen, welcher einen vorsätzlichen Kontravenienten durch Tödten oder Beschädigen der Schwäne, durch Zerstörung ihrer Brutnester, Entwenden oder Vernichten der Eyer, mit Angabe und vollständiger Ueberführung des Thäters so anzeigt, daß derselbe wirklich zur Strafe gezogen werden kann, außer dem dritten Theile der in Gefolge jenes Publikandums aufkommenden Geldstrafe, eine Belohnung von 30 Rthl. bewilligt werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8ten Februar 1816.

No. 58. Hopfenausfuhr. P. 224. Februar.

Die Ausfuhr des Hopfens nach dem Auslande ist für die Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten November 1809 unbedingt freigegeben.

Obgleich diese Verordnung durch die Intelligenzblätter und Zeitungen damals bekannt gemacht worden, so scheint sie doch nicht zu jedermanns Kunde gekommen zu sein, und wird daher die Bekanntmachung hierdurch wiederholt.

Potsdam, den 1sten Februar 1816.

Per-

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben die Domainenbeamten Karbe zu Biegen, Fuß zu Löhme und Sänger zu Löcknitz zu Amtsräthen zu ernennen geruhet.

Der Grenzjäger Mohrmann ist zum Ober-Grenzjäger bei der Brigade zu Kloster Lehnin bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Sängerchor im Dorfe Altwrietzen.

Die Dorfgemeine zu Altwrietzen, welche schon bei mehrern Gelegenheiten Sinn und Eifer für ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten auf eine rühmliche Art bewiesen, hat durch die Bemühungen ihres treufleißigen Kantors und Schullehrers Lüben nun auch ein Sängerchor für ihre Kirche erhalten. Im Jahre 1813 führte derselbe statt des gewöhnlichen mechanischen Vorsingens und Nachsingenlassens einen methodischen Gesanguntericht in seiner Schule ein. Um die Singeübungen gehörig leiten zu können, schaffte er sich auf eigene Kosten eine kleine Orgel an. Schon nach Verlauf eines Jahres war er so weit vorgeschritten, daß er eine Auswahl seiner Schüler als ein Chor in der Kirche hätte aufstellen können. Hieran wurde er aber durch den Wiederausbruch des Krieges gehindert, weil mehrere der besten Sänger abgiengen, um die Waffen zu ergreifen. Mittlerweile wurde die Unterweisung im Gesang mit gutem Erfolge fleißig fortgesetzt, und auf die Aufforderung des Herrn Schulinspektor Hein beschlossen, bei der Feier des Friedensfestes das Sängerchor zu errichten und zum erstenmale öffentlich in der Kirche auftreten zu lassen. Es meldeten sich bald funfzig Jünglinge und Jungfrauen zur Aufnahme in das Chor. Der Kantor Lüben unterrichtete und übte sie wöchentlich in mehrern Abendstunden, und die Vorsteher und Väter der Gemeine wohnten nach dem Wunsche des Schulinspektors den Uebungen fleißig bei, um die Jugend zu ermuntern und dafür zu sorgen, daß alles ordentlich und ehrbar zuginge. Auch einige Wirthe wurden selbst Mitglieder des Chors. Am Friedensfeste trat nun das Chor zum erstenmale öffentlich auf. Es hatte sich bei der Ankunft ihres Predigers vor dem Hause des Dorfschulzen versammelt, und zog, nachdem es einen Choral und zwei Chorgesänge gesungen, von der ganzen Gemeine begleitet, unter dem Geläute der Glocken in die Kirche, wo es zu Aller Freude und Erbauung durch gutaufgeführte Chorgesänge den Gottesdienst verherrlichte. Die Gemeine hatte zugleich die Kirche reichlich beschenkt, und Kanzel und Altar auf eine geschmackvolle Art neubekleidet. Das Sängerchor wird alle musikalischen Aufführungen für den öffentlichen Gottesdienst besorgen. — Diese Aufführungen sollen in der Regel statt finden am Weihnachtsfeste,

Mr. Ambassador Extraordinary and Minister Plenipotentiary
Dr. Hans Heinrich Herwarth von Bittenfeld
Bonn

Sir,

I have the honour to inform you that the Government of the Federal Republic of Germany is prepared to grant to the Government of the Republic of Ireland a loan of DM 20 million.

The loan is to be granted on the following conditions:

1. The loan is to be used for the purchase of goods and services from the Federal Republic of Germany. The Government of the Republic of Ireland will ensure that the goods and services are delivered and paid for within a period of three years from the date of the signature of the contract.

2. The loan is to be repaid in 15 years. It is to be repaid in 30 equal semi-annual instalments, the first instalment becoming due eight years after the date of the signature of the contract.

3. The loan is to bear interest at the rate of 3 per cent per annum. Interest is to be paid semi-annually on the amounts drawn down and outstanding from time to time.

4. The Government of the Republic of Ireland will pay to the Government of the Federal Republic of Germany a commitment fee of 0.5 per cent per annum on the amounts not drawn down and outstanding from time to time. The commitment fee is to be paid semi-annually, the first payment becoming due six months after the date of the signature of the contract.

5. The Government of the Republic of Ireland will pay to the Government of the Federal Republic of Germany a service charge of 0.5 per cent per annum on the amounts drawn down and outstanding from time to time. The service charge is to be paid semi-annually, the first payment becoming due six months after the date of the signature of the contract.

6. The Government of the Republic of Ireland will pay to the Government of the Federal Republic of Germany a fee of 0.5 per cent per annum on the amounts not drawn down and outstanding from time to time. The fee is to be paid semi-annually, the first payment becoming due six months after the date of the signature of the contract.

7. The Government of the Republic of Ireland will pay to the Government of the Federal Republic of Germany a fee of 0.5 per cent per annum on the amounts drawn down and outstanding from time to time. The fee is to be paid semi-annually, the first payment becoming due six months after the date of the signature of the contract.

8. The Government of the Republic of Ireland will pay to the Government of the Federal Republic of Germany a fee of 0.5 per cent per annum on the amounts not drawn down and outstanding from time to time. The fee is to be paid semi-annually, the first payment becoming due six months after the date of the signature of the contract.

9. The Government of the Republic of Ireland will pay to the Government of the Federal Republic of Germany a fee of 0.5 per cent per annum on the amounts drawn down and outstanding from time to time. The fee is to be paid semi-annually, the first payment becoming due six months after the date of the signature of the contract.

10. The Government of the Republic of Ireland will pay to the Government of the Federal Republic of Germany a fee of 0.5 per cent per annum on the amounts not drawn down and outstanding from time to time. The fee is to be paid semi-annually, the first payment becoming due six months after the date of the signature of the contract.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

— No. 8. —

Potsdam den 23ſten Februar 1816.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 5te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 330. Die allerhöchſte Kabinetsordre vom 3ten Januar 1816, die von Subalternoffizieren behufs ihrer Aſſoziation bei der Offizier-Wittwenkaſſe auszuſtellenden Wechſel betreffend.

No. 331. Die allerhöchſte Kabinetsordre vom 5ten Januar 1816, daß die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Meſſings freigegeben ſein ſoll.

No. 332. Den Generalpardon für alle Deſerteurs, und für alle ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene, jetzt Preußiſche Unterthanen, welche aus den vormals Herzoglich-Naſſauſchen Landen und aus Schwediſch-Pommern gebürtig ſind. Vom 7ten Januar 1816.

No. 333. Die Verordnung, in Betreff der ehelichen Gütergemeinſchaft in den Weſtphäliſchen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve. Vom 8ten Januar 1816.

No. 334. Die Verordnung wegen der Güter der Gemeinen in den vormals Franzöſiſchen, jetzt Preußiſchen Provinzen am Rhein. Vom 27ſten Januar 1816.

No. 335. Die Verordnung, die von Sachſen übernommenen Kaſſenbillets betreffend. Vom 15ten Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 59. Zinszahlung von Lieferungsſcheinen. M. 186. Februar.

Der Bekanntmachung vom 22ſten Dezember v. J. gemäß wird die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe (im Seehandlungsgebäude) in der Zeit vom 1ſten bis letzten März d. J., und zwar in den Vormittagsſtunden, die Zinſen auf das halbe Jahr vom 1ſten Julius bis letzten Dezember v. J. von denjenigen Lieferungsſcheinen zahlen, welche bis zum letzten Junius v. J. ausgefertigt ſind, und ſich noch in den

Händen des ersten Inhabers befinden. Dahin werden auch die Lieferungsscheine gerechnet, die den Erben des ersten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Kommunen, welche solche Scheine für ihre gesammte Forderungen empfangen, und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung zugetheilt haben, vorausgesetzt, daß darüber die gehörige Bescheinigung auf den Lieferungsscheinen selbst, oder außerdem vorhanden ist. Hierbei wird dem Inhalt jener Bekanntmachung zufolge in Erinnerung gebracht, daß Lieferungsscheine unter 25 Rthlr. keine Zinsen geben.

Die Zinszahlung kann nur auf Vorzeigung des Lieferungsscheins, auf dem die Zahlung vermerkt werden wird, und gegen Quittung erfolgen.

Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehung der Zinsen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen, daß die Regierungs-Hauptkassen, jedoch ebenfalls nicht anders, als gegen Vorlegung des Lieferungsscheins und gegen Quittung, in der Zeit vom 1sten bis letzten März c. Zahlung leisten. Es kann sich also jeder dieser Inhaber an die ihm zunächst befindliche Regierungs-Hauptkasse wenden.

Dagegen ist es nicht zulässig, daß Lieferungsscheine an die Staatsschulden-Tilgungskasse eingesandt werden, um die Zinsen von ihr mit der Post zu empfangen; die Kasse wird alle solche Anträge ablehnen.

Berlin, den 23sten Januar 1816. Ministerium der Finanzen.
Vierte Generalverwaltung. (gez.) Villaume.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, und dabei bestimmt, daß der Inhaber dieser Lieferungsscheine die Zinsen entweder persönlich, oder durch einen mit gehöriger Legitimation versehenen Bevollmächtigten bei der Regierungs-Hauptkasse erheben muß, und daß keine Zahlung erfolgen wird, wenn die Lieferungsscheine unter der Addresse an die Regierungskasse eingesandt werden. Potsdam, den 14ten Februar 1816.

No. 60. Zertifikate für die Produkte aus dem Herzogthum Sachsen A. 3310. Januar.

Aus dem hierbei abgedruckten Formular zum Ursprungszertifikat, womit die aus dem Herzogthum Sachsen nach andern Königl. Preuß. Provinzen zu versendende Produkte begleitet sein müssen, wenn dieselben nach der Bekanntmachung vom 5ten November v. J. ersatzzollfrei, und blos gegen Erlegung des ordinairen Eingangszolles und der Konsumtionsakzise, (insofern sie akzisepflichtig sind,) eingehen sollen, werden die Erhebungsbehörden die Form und den Inhalt desselben ersehen, und zugleich hiermit angewiesen, gedachte mit dergleichen Zertifikaten begleitete Produkte in der hiesigen Provinz nach obiger Vorschrift zu behandeln.

Potsdam, den 8ten Februar 1816.

Formular zum Ursprungszertifikat.

Königl. Preuß Generalgouvernement des Herzogthums Sachsen.

Ursprungszertifikat.

Der Unterschriebene in wohnhaft, erklärt an Eidesstatt,

ſtatt, daß die hiernach verzeichneten Gegenſtände im Herzogthum Sachſen erzeugt worden ſind, und durch den Fuhrmann von
an den Herrn zu verſendet werden ſollen.
am 18

Benennung der Waaren.	Zeichen und Nummern der Kollis oder Fäſſer.	Anzahl der Kollis oder Fäſſer.	Gewicht der Kollis oder Fäſſer.			Beſtimmung und Angabe der einzuhaltenden Straße.

(Unterſchrift des Verſenders.)

Die Richtigkeit der Unterſchrift bezeugt der General-Akziſeinſpektor.

Der unterzeichnete General-Akziſeinſpektor beſcheinigt, daß vorſtehende Erklärung mit der Ladung übereinſtimmend befunden worden, daß der Verſender ſich wegen des inländiſchen Urſprungs hinlänglich legitimirt hat, und daß die Verbleiung nur nach vorheriger Vergleichung erfolgt iſt.

am 18

Nota. Gegenwärtiges Zertifikat iſt nur inſofern gültig, als

1) es die Waaren begleitet,
2) die darin bezeichnete Straße gehalten wird,
3) die Ladung völlig mit demſelben übereinſtimmt,
4) der Transport innerhalb des Zeitraums vom bis den 18 geſchieht,
5) die angelegten Plomben unverletzt ſind.

No. 61. Beſteuerung der Emdner Heringe. A. 383. Februar.

Von dem Herrn Finanzminiſter iſt feſtgeſetzt worden, daß die Emdner Heringe gleich den holländiſchen und engliſchen mit 2 Rthlr. 2 Gr. für die Tonne an Konſumtionsakziſe und 8 Gr. Erſatzzoll verſteuert werden ſollen.

Nur diejenigen Emdner Heringe, welche im vorigen Jahre von der Emdner Fiſchereidirektion an das Depot zu Hamburg zur weitern Verſendung nach den Preußiſchen Provinzen addreſſirt ſind, ſollen auf Zertifikate des Königl. Preuß. Generalkonſuls in Hamburg, noch unter den bisherigen Begünſtigungen zugelaſſen werden, wogegen alle Zertifikate anderer Behörden nicht ferner reſpektirt werden dürfen. Dem Publikum wird dies zur Nachricht, den Erhebungsbehörden aber zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 9ten Februar 1816.

Rt. Hon. Sir Geo. Lee, Knt. Sir Thomas Clarke, Knt. Sir Thomas Hankey, Knt. Sir Samuel Fludyer, Knt. Sir Richard Glyn, Knt. Sir Thomas Chitty, Knt. Sir Thomas Rawlinson, Knt. Sir Thomas Harley, Knt. Sir Robert Ladbroke, Knt. Sir Richard Hotham, Knt. Sir Thomas Scott, Knt. Sir Thomas Bond, Knt. Sir Thomas Salusbury, Knt. Sir Thomas Halifax, Knt. Sir Thomas Bootle, Knt. Sir Thomas Cheere, Knt. Sir Thomas Bernard, Knt. Sir Thomas Blackett, Knt. Sir Thomas Bligh, Knt. Sir Thomas Frankland, Knt. Sir Thomas Gascoigne, Knt. Sir Thomas Hallifax, Knt. Sir Thomas Hewett, Knt. Sir Thomas Lombe, Knt. Sir Thomas Miller, Knt. Sir Thomas Moore, Knt. Sir Thomas Pilkington, Knt. Sir Thomas Reeve, Knt. Sir Thomas Robinson, Knt. Sir Thomas Rumbold, Knt. Sir Thomas Sebright, Knt. Sir Thomas Stanley, Knt. Sir Thomas Stapleton, Knt. Sir Thomas Wilson, Knt. Sir Thomas Worsley, Knt. Sir Thomas Wroughton, Knt. Sir Thomas Wynn, Knt. Sir Thomas Wynne, Knt. Sir Thomas Yates, Knt. Sir Thomas Young, Knt. Sir Thomas Aston, Knt. Sir Thomas Bateman, Knt. Sir Thomas Beauchamp, Knt. Sir Thomas Bowdler, Knt. Sir Thomas Brand, Knt. Sir Thomas Broughton, Knt. Sir Thomas Burdett, Knt. Sir Thomas Cave, Knt. Sir Thomas Clayton, Knt. Sir Thomas Cotton, Knt. Sir Thomas Crewe, Knt. Sir Thomas Dacre, Knt. Sir Thomas Davenport, Knt. Sir Thomas Dyke, Knt. Sir Thomas Egerton, Knt. Sir Thomas Fleming, Knt. Sir Thomas Gage, Knt. Sir Thomas Gooch, Knt. Sir Thomas Grosvenor, Knt. Sir Thomas Hanmer, Knt. Sir Thomas Heathcote, Knt. Sir Thomas Hesketh, Knt. Sir Thomas Hyde, Knt. Sir Thomas Isham, Knt. Sir Thomas Kemp, Knt. Sir Thomas Lethieullier, Knt. Sir Thomas Lucas, Knt. Sir Thomas Mackworth, Knt. Sir Thomas Mansel, Knt. Sir Thomas Mostyn, Knt. Sir Thomas Neale, Knt. Sir Thomas Palmer, Knt. Sir Thomas Parker, Knt. Sir Thomas Pelham, Knt. Sir Thomas Pennant, Knt. Sir Thomas Pennington, Knt. Sir Thomas Pope, Knt. Sir Thomas Powell, Knt. Sir Thomas Prendergast, Knt. Sir Thomas Prowse, Knt. Sir Thomas Puckering, Knt. Sir Thomas Rich, Knt. Sir Thomas Roberts, Knt. Sir Thomas Rowe, Knt. Sir Thomas Sclater, Knt. Sir Thomas Sewell, Knt. Sir Thomas Skipwith, Knt. Sir Thomas Stanley, Knt. Sir Thomas Stapleton, Knt. Sir Thomas Tipping, Knt. Sir Thomas Trevor, Knt. Sir Thomas Tyrwhitt, Knt. Sir Thomas Vernon, Knt. Sir Thomas Wagstaffe, Knt. Sir Thomas Walker, Knt. Sir Thomas Wallis, Knt. Sir Thomas Whichcote, Knt. Sir Thomas Whitmore, Knt. Sir Thomas Wilbraham, Knt. Sir Thomas Williams, Knt. Sir Thomas Willoughby, Knt. Sir Thomas Wodehouse, Knt. Sir Thomas Wood, Knt. Sir Thomas Worsley, Knt. Sir Thomas Wroughton, Knt. Sir Thomas Wynn, Knt. Sir Thomas Wynne, Knt. Sir Thomas Yates, Knt. Sir Thomas Young, Knt. Sir Thomas Aston, Knt. Sir Thomas Bateman, Knt. Sir Thomas Beauchamp, Knt. Sir Thomas Bowdler, Knt. Sir Thomas Brand, Knt. Sir Thomas Broughton, Knt. Sir Thomas Burdett, Knt. Sir Thomas Cave, Knt. Sir Thomas Clayton, Knt. Sir Thomas Cotton, Knt. Sir Thomas Crewe, Knt. Sir Thomas Dacre, Knt. Sir Thomas Davenport, Knt. Sir Thomas Dyke, Knt. Sir Thomas Egerton, Knt. Sir Thomas Fleming, Knt. Sir Thomas Gage, Knt. Sir Thomas Gooch, Knt. Sir Thomas Grosvenor, Knt. Sir Thomas Hanmer, Knt. Sir Thomas Heathcote, Knt. Sir Thomas Hesketh, Knt. Sir Thomas Hyde, Knt. Sir Thomas Isham, Knt. Sir Thomas Kemp, Knt. Sir Thomas Lethieullier, Knt. Sir Thomas Lucas, Knt. Sir Thomas Mackworth, Knt. Sir Thomas Mansel, Knt. Sir Thomas Mostyn, Knt. Sir Thomas Neale, Knt. Sir Thomas Palmer, Knt. Sir Thomas Parker, Knt. Sir Thomas Pelham, Knt. Sir Thomas Pennant, Knt. Sir Thomas Pennington, Knt. Sir Thomas Pope, Knt. Sir Thomas Powell, Knt. Sir Thomas Prendergast, Knt. Sir Thomas Prowse, Knt. Sir Thomas Puckering, Knt. Sir Thomas Rich, Knt. Sir Thomas Roberts, Knt. Sir Thomas Rowe, Knt. Sir Thomas Sclater, Knt. Sir Thomas Sewell, Knt. Sir Thomas Skipwith, Knt. Sir Thomas Stanley, Knt. Sir Thomas Stapleton, Knt. Sir Thomas Tipping, Knt. Sir Thomas Trevor, Knt. Sir Thomas Tyrwhitt, Knt. Sir Thomas Vernon, Knt. Sir Thomas Wagstaffe, Knt. Sir Thomas Walker, Knt. Sir Thomas Wallis, Knt. Sir Thomas Whichcote, Knt. Sir Thomas Whitmore, Knt. Sir Thomas Wilbraham, Knt. Sir Thomas Williams, Knt. Sir Thomas Willoughby, Knt. Sir Thomas Wodehouse, Knt. Sir Thomas Wood, Knt. Sir Thomas Worsley, Knt. Sir Thomas Wroughton, Knt. Sir Thomas Wynn, Knt. Sir Thomas Wynne, Knt. Sir Thomas Yates, Knt. Sir Thomas Young, Knt. Sir Thomas Aston, Knt. Sir Thomas Bateman, Knt. Sir Thomas Beauchamp, Knt. Sir Thomas Bowdler, Knt. Sir Thomas Brand, Knt. Sir Thomas Broughton, Knt. Sir Thomas Burdett, Knt. Sir Thomas Cave, Knt. Sir Thomas Clayton, Knt. Sir Thomas Cotton, Knt. Sir Thomas Crewe, Knt. Sir Thomas Dacre, Knt. Sir Thomas Davenport, Knt. Sir Thomas Dyke, Knt. Sir Thomas Egerton, Knt. Sir Thomas Fleming, Knt. Sir Thomas Gage, Knt. Sir Thomas Gooch, Knt. Sir Thomas Grosvenor, Knt. Sir Thomas Hanmer, Knt. Sir Thomas Heathcote, Knt. Sir Thomas Hesketh, Knt. Sir Thomas Hyde, Knt. Sir Thomas Isham, Knt. Sir Thomas Kemp, Knt. Sir Thomas Lethieullier, Knt. Sir Thomas Lucas, Knt. Sir Thomas Mackworth, Knt. Sir Thomas Mansel, Knt. Sir Thomas Mostyn, Knt. Sir Thomas Neale, Knt. Sir Thomas Palmer, Knt. Sir Thomas Parker, Knt. Sir Thomas Pelham, Knt. Sir Thomas Pennant, Knt. Sir Thomas Pennington, Knt. Sir Thomas Pope, Knt. Sir Thomas Powell, Knt. Sir Thomas Prendergast, Knt. Sir Thomas Prowse, Knt. Sir Thomas Puckering, Knt. Sir Thomas Rich, Knt. Sir Thomas Roberts, Knt. Sir Thomas Rowe, Knt. Sir Thomas Sclater, Knt. Sir Thomas Sewell, Knt. Sir Thomas Skipwith, Knt. Sir Thomas Stanley, Knt. Sir Thomas Stapleton, Knt. Sir Thomas Tipping, Knt. Sir Thomas Trevor, Knt. Sir Thomas Tyrwhitt, Knt. Sir Thomas Vernon, Knt. Sir Thomas Wagstaffe, Knt. Sir Thomas Walker, Knt. Sir Thomas Wallis, Knt. Sir Thomas Whichcote, Knt. Sir Thomas Whitmore, Knt. Sir Thomas Wilbraham, Knt. Sir Thomas Williams, Knt. Sir Thomas Willoughby, Knt. Sir Thomas Wodehouse, Knt. Sir Thomas Wood, Knt. Sir Thomas Worsley, Knt. Sir Thomas Wroughton, Knt. Sir Thomas Wynn, Knt. Sir Thomas Wynne, Knt. Sir Thomas Yates, Knt. Sir Thomas Young, Knt.

Duties granted for 7 years.

Duties granted by this Act shall be paid for the space of seven years, to commence from the 24th day of June 1760.

Duties to be paid by the Importer.

Duties to be paid by the importer, and not by the retailer.

Duties to be paid by the Importer.

Duties to be paid by the importer, and not by the retailer.

abgabe davon erheben, und dieselben nach geschehener Versteuerung noch mit dem gewöhnlichen Herzsiegel oder Herzstempel als inländische bezeichnen.

3) Diejenigen Fabrik- und Manufakturwaaren der neuen Preußischen Provinzen, die der ad 1. vorgeschriebenen Bezeichnung im Fabrikationsorte nicht fähig sind, müssen bei der Absendung von den Frankfurther Messen innerhalb Landes mit Zertifikaten der Fabrikanten versehen sein, in plombirten Kollis verpackt, und mit Meßbegleitscheinen gefolgt sein. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte ist dann zuförderst die Revision und Abschätzung der Waaren vorzunehmen, und hiernächst die Versteuerung nach den bekannten Sätzen zu leisten.

Das Verkehr mit Waaren dieser Art von den Frankfurther Messen ist ganz besonders zu kontrolliren, und darauf zu wachen, daß nicht etwa fremde Waaren untergeschoben werden. Ein jeder hierbei entdeckter Unterschleif ist uns anzuzeigen.

4) Sobald mehrere Städte der Eingangs gedachten neuen Provinzen, als die ad 1. genannten eilf Sächsischen Städte, mit den oben beschriebenen Waarensiegeln versehen worden, werden selbige nachträglich den Akziseämtern bekannt gemacht werden.

5) Da die in der gegenwärtigen Verfügung wegen jener eilf Herzoglich Sächsischen Städte enthaltenen Vorschriften für die nächste Messe zu Frankfurth a. d. O. noch nicht auf die Fabrikate des Großherzogthums Posen und der Provinzen jenseits der Weser in Anwendung kommen können, indem die Behörden dieser neuen Provinzen diejenigen Städte noch nicht angezeigt haben, aus welchen Fabrikate nach den Frankfurther Messen versendet zu werden pflegen, so ist für die nächste Frankfurther Messe in Absicht des Großherzogthums Posen und der Preußischen Länder jenseits der Weser noch dasselbe Verfahren zu beobachten, welches nach den Zirkularverfügungen vom 27sten und 28sten Oktober und 9ten November v. J. in der letzten Frankfurther Messe stattgefunden hat. Potsdam, den 14ten Februar 1816.

No. 64. Haus- und Kirchenkollekte für Klein-Schönebeck. C. 97. Februar.

Die Gemeine zu Klein-Schönebeck, Amts Alt-Landsberg, besitzt eine ausgedehnte aber sehr unfruchtbare Feldmark; sie ist seit dem Jahre 1806 von allen Kriegesunfällen heimgesucht worden, und hat durch ihre Lage an der großen Straße nach Preußen und Schlesien von Durchmärschen und Einquartirungen so viel gelitten, daß die Einwohner gänzlich erschöpft sind.

Dieserhalb hat das Königl. Ministerium des Innern bei dem Unvermögen der Gemeine Klein-Schönebeck genehmiget, daß zum Wiederaufbau des dasigen Schul- und Küsterhauses, dessen Bau bereits im Jahre 1813 angeordnet war, aber der damaligen kriegerischen Verhältnisse halber ausgesetzet werden mußte, eine Kirchen- und Hauskollekte in der Kurmark ausgeschrieben werden darf. Mit Ausschluß von Berlin und Frankfurth a. d. Oder, dagegen mit Einschluß des Kottbusschen Kreises, haben die Kreisdirektorien, Landräthe und Magistrate die Hauskollekte

lekte, und die Superintendenten und Prediger die Kirchenkollekte zu veranſtalten, und den Ertrag, mit Beifügung eines Sortenzettels, unter der Rubrik:

Kollektengelder für das Schul- und Küſterhaus in Klein-Schönebeck,

binnen 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkaſſe einzuſenden.

Potsdam, den 10ten Februar 1816.

No. 65. Reiſepäſſe der Polniſchen Unterthanen. P. 375. Februar.

Das Königl. Polizeiminiſterium hat ſich veranlaßt geſehen, uns eine Verordnung mitzutheilen, welche der Statthalter des Königreichs Polen in Betreff der, deſſen Bewohnern zu Reiſen ins Ausland zu ertheilenden Päſſe erlaſſen hat. Mit Ausſchluß des Grenzverkehrs, für welchen es auch Ortsbehörden geſtattet iſt, unter eigener Verantwortlichkeit, jedoch nur in einer Entfernung von 3 Meilen vom Königreiche, an Unverdächtige Päſſe zu ertheilen, ſoll es nach jener Verordnung den Polniſchen Unterthanen nur erlaubt ſein, auf Miniſterialpäſſe ins Ausland zu reiſen, welche entweder in Warſchau unmittelbar von der Sektion der allgemeinen Polizei des Königsreichs ausgefertigt, oder in den Provinzen von den Departementspräfekten vollzogen worden, ſo wie auch dieſen Polniſchen Päſſen eine Ueberſetzung in der Sprache desjenigen angränzenden Landes beigefügt ſein wird, wohin die Fremden zu reiſen gedenken. Sämmtliche Kreis- und Ortspolizeibehörden der Kurmark werden daher angewieſen, hierauf genau zu achten, und die in dieſer Art ausgeſtellten Päſſe bei vorkommenden Fällen nicht allein zu reſpektiren, ſondern auch erforderlichen Falls zur Fortſetzung der Reiſe vorſchriftsmäßig zu viſiren.

Potsdam, den 15ten Februar 1816.

No. 66. Haltung von Kähnen. P. 868. Januar.

Nachſtehendes Publikandum wird hiermit zur genaueſten Befolgung mit der Maaßgabe in Erinnerung gebracht, daß, wenn außer den angeſeſſenen Haus- und Grundbeſitzern, auch Andere zum erlaubten Betrieb ihrer Nahrung, als z. B. Fiſchereipächter, Kähne oder andere dergleichen kleine Fahrzeuge zu halten für nothwendig erachten ſollen, ſie ſich mit ihren desfalſigen Geſuchen an die ihnen zunächſt vorgeſetzte Polizeibehörde wenden müſſen, welche ihnen nach Bewandniß der Umſtände die Erlaubniß dazu ertheilen wird.

Potsdam, den 17ten Februar 1816.

P u b l i k a n d u m.

Ob zwar den Einwohnern des Staats die natürliche Freiheit, die Ströme und Gewäſſer mit Kähnen und andern kleinen Fahrzeugen zum Betriebe ihrer Nahrungen oder anderer erlaubten Gewerbe, auch zu ihrem Vergnügen zu befahren, vergönnt iſt, ſo machen doch die dabei eingeriſſenen Mißbräuche, beſonders in Abſicht der Akziſe-, Zoll-, Salz- und Holzdefraudationen und Polizeikontraventionen, Einſchränkungen nothwendig. Es wird daher das Publikandum vom 15ten September 1805 erneuert, und allgemein feſtgeſetzt:

1) daß nur denjenigen Land- und Stadtbewohnern, welche wirklich angeſeſſene Haus- und Grundbeſitzer ſind, verſtattet werden ſoll, Kähne oder andere

der

dergleichen kleine Fahrzeuge zu halten, und die in der Kurmark befindlichen oder dieselbe begrenzenden Ströme, Flüsse und Gewässer ohne Unterschied, zum Betriebe ihrer Nahrung oder anderer erlaubten Gewerbe, auch selbst zu ihrem Vergnügen zu befahren, allen übrigen unangesessenen Bewohnern aber das Halten der Kähne oder ähnlicher Fahrzeuge auf den Strömen und Gewässern, es sei unter welchem Vorwande es wolle, bei Strafe der Konfiskation untersagt sein soll;

2) daß diejenigen Bewohner, welche hiernach Kähne und andere Fahrzeuge halten und sich deren bedienen dürfen, verpflichtet sind, solche unter gehöriger Aufsicht zu halten, sobald sie nicht gebraucht werden, anzuschließen, und niemals an verdächtige Leute, sondern nur an angesessene oder andere sichere Personen zu verleihen, bei einer Strafe von Zehn Thalern für jeden Kontraventionsfall; auch bleiben die Eigenthümer der Kähne und Fahrzeuge, welche diesem entgegen handeln, für alle dadurch veranlaßte Mißbräuche, wenn sie auch keiner Theilnahme an derselben überwiesen werden können, verantwortlich;

3) daß alle Kähne und Fahrzeuge, die mit entwendetem Holze oder auf Akzise- und Zolldefraudationen oder sonst schädlichen Gebrauch betroffen werden, wenn der Eigenthümer nicht ausgemittelt, oder wegen der ihm bei Aufbewahrung oder Verleihung des Fahrzeuges zur Last fallenden Schuld nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, konfiszirt werden sollen. Im Fall aber der Eigenthümer bekannt ist, oder selbst sich des Kahns und des Fahrzeuges zu einem verbotenen Gebrauch bedient haben möchte, soll derselbe in die gesetzliche Strafe verfallen sein, und ihm das Halten des Kahns für die Zukunft untersagt werden;

4) daß am Wasser wohnende Eigenthümer keine, mit verdächtigem Holze oder mit Waaren beladene Kähne bei sich ausladen lassen dürfen, bei einer Strafe von 5 Thalern für jeden Kontraventionsfall;

5) daß derjenige, welcher dergleichen Kontraventionen entdeckt und anzeigt, die Hälfte der erkannten Geldstrafe erhalten soll.

Die Landräthe, Polizeidirektoren, Magistrate und andere Polizeibeamte, die Domainen- und Forst-, Akzise- und Zollämter werden hierdurch angewiesen, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Potsdam, den 17ten Februar 1810.

(L. S.)

Königliche Preußische Kurmärkische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 2. Einreißung der Schlachtsteuerquittungen.

Der Herr Finanzminister hat festgesetzt, daß das Seitens der Schlächter nach erfolgter Schlachtung unterlassene Einreißen der Schlachtsteuer-Quittung, oder des die Stelle derselben vertretenden Erlaubnißscheins, mit einer Strafe von zwei Tha-

Thalern belegt werden soll. Dies wird den Stadt- und Landschlächtern hierdurch bekannt gemacht, um sich darnach zu achten und vor Strafe zu hüten.

Berlin, den 2ten Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landesgerichts-Kommission in Magdeburg.

No. 2. Botenlohn für Gerichtsboten.

Durch ein unterm 24sten v. M. an die Ober-Landesgerichtskommission erlassenes Reskript des Herrn Justizministers ist nachgegeben worden, daß da, wo nach den Lokalverhältnissen das gewöhnliche Botenlohn für die Meile vier Groschen beträgt, auch die Gerichtsboten die Meilengebühren mit vier Groschen liquidiren können.

Die Ober-Landesgerichtskommission macht dies den sämmtlichen Gerichten ihres Departements, auch sonst jedem, den es angeht, hierdurch bekannt.

Magdeburg, den 6ten Februar 1816.

Personalchronik.

Der Stadtrichter Meyer in Bernau ist an die Stelle des Geheimen Justizraths Schmucker, welcher das Justitiariat der von Voßischen Güter Buch, Caro, Birkholz und Wartenberg niedergelegt hat, zum Gerichtshalter dieser Güter bestellt worden.

Der Mühlenwaage-Kontrolleur Nouvell in Burg ist zum Stadtinspektor daselbst, und der Militairsupernumerarius Böhme zu Prenzlau zum 2ten Akzisezuffseher in Gransee bestellt worden.

Predigtamtskandidat.

Der Kandidat der Theologie Gottlieb Rudolph Heinzelmann zu Wriezen ist nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Vermischte Nachrichten

Sperrung des Finow-Kanals.

Wegen der an den Werken des Finowkanals vorzunehmenden Reparaturen wird dieser Kanal vom 1sten Junius bis Ende Julius d. J. gesperrt werden.

Sperrung des Wentow-Kanals.

Wegen der auszuführenden Arbeiten am Wentowkanal wird dieser Kanal vom 16ten August bis Ende Oktober d. J. gesperrt werden.

Sperre des Friedrich-Wilhelms-Kanals.

Behufs der Vollendung der angefangenen Baue im Friedrich-Wilhelms-Kanal wird dieser Kanal noch bis zum 1sten Mai d. J. gesperrt sein.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 9.

Potsdam den 1sten März 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 67. Bischöfe der evangelischen Kirche. C. 335. Februar.

Seine Königl. Majestät haben am Friedens- und Krönungsfeste, den 18ten Januar d. J., allergnädigst beschlossen, nach dem Beispiele Sr. Majestät des Königs Friedrichs des I., zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande zwei Bischöfe der evangelischen Kirche zu ernennen, ohne jedoch dadurch irgend etwas in der Verfassung der evangelischen Kirche beider Konfessionen, und dem Wirkungskreise der durch diese Würde ausgezeichneten Männer zu ändern.

Dem gemäß haben Se. Majestät Allerhöchst Dero ersten Hofprediger und Ober-Konsistorialrath Sack zu Berlin und den Generalsuperintendenten Borowsky zu Königsberg in Preußen zu evangelischen Bischöfen zu ernennen, und dabei zu bestimmen geruhet, daß diese Würde eine Anerkennung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande sein, und zur Emporhebung auch des äußern Ansehns der evangelischen Kirche beider Konfessionen gereichen soll, weshalb die ernannten Herren Bischöfe den Rang der Königl. Oberpräsidenten haben, und ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädikat „Hochwürdiger“ so wie alle übrigen Vorzüge und Ehrenrechte eines Bischofs beigelegt und ertheilt werden sollen.

Wir sind durch das Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 9ten d. M. beauftragt, Vorstehendes dem Publikum bekannt zu machen.

Potsdam, den 15ten Februar 1816.

No. 68. Schlachtsteuer-Gefälle A. 3468. Januar.

Wir finden uns veranlaßt, die sämmtlichen Dorfseinnehmer auf die gesetzliche Bestimmung des Reglements vom 28sten Oktober 1810 §. 7. am Ende Seite 54., nach welcher die Schlachtsteuer-Gefälle von einem Stücke Vieh, welches demnächst unrein befunden wird, nur auf eine Restitutionsliquidation zurückgezahlt werden können,

aufmerksam zu machen, und denselben aufzugeben, diese Bestimmung auf das pünktlichste zu befolgen. Potsdam, den 9ten Februar 1816.

No. 69. Transitosatz für die Mecklenburg-Strelitzer Hölzer. A. 740. Februar.

Um den Durchgang der Mecklenburg-Strelitzer Hölzer auf den Gewässern der Kurmark nach Hamburg zu erleichtern, ist vom Herrn Finanzminister bestimmt worden,

daß künftig statt der bisherigen Abgabe von 11 Rthlr. 9 Gr. für eine Eiche, und von 3 Rthlr. 6 Gr. für eine Kiehne, der Transitosatz für jede Eiche und für jede Kiehne nur Ein Thaler sein soll,

jedoch mit den Beschränkungen, daß

a) bei Eichen über 22 Zoll Stammtiefe, für jeden steigenden Zoll vier Groschen nachgezahlt werden sollen, und

b) auf Hölzer aus der Belowschen Forst die Ermäßigung keine Anwendung findet.

Die betreffenden Erhebungsbehörden haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 15ten Februar 1816.

No. 70. Konsumtionsabgabe von fremden Bruchbändern. A. 1090. Februar.

Durch eine Bestimmung des Königl. Ministerii der Finanzen vom 27sten v. M. ist die bisherige Konsumtionsabgabe von 4 Gr. für den Thaler des Werths von den zur Einfuhr erlaubten fremden Bruchbändern

bis auf zwei gute Groschen für den Thaler des Werths

ermäßigt. Potsdam, den 15ten Februar 1816.

No. 71. Direkte Steuer-Domainenpacht- und Zinsreste. F. 1248. Februar.

Nachstehende Bestimmung des Hrn. Finanzministers

Um die Einziehung der direkten Steuer-, Domainenpacht- und Zinsreste noch mehr zu erleichtern und zu befördern, als es bisher schon geschehen ist, will ich es im allgemeinen hiermit gestatten, daß auf alle dergleichen Rückstände bis ult. Dezember 1814 Atteste über kontraktmäßige Lieferungsforderungen, imgleichen Lieferungsscheine zum Nennwerthe in Zahlung angenommen werden können.

Dabei setze ich hiermit fest:

1) daß die betreffenden Atteste und Lieferungsscheine angenommen werden können, sie mögen sich in der ersten, oder auf den Grund einer vorschriftsmäßigen Zession in der folgenden Hand befinden;

2) daß die Atteste zuvor an das Finanzministerium eingereicht und von demselben als richtig anerkannt sein müssen, weil gegen dieselben hin und wieder Zweifel entstanden sind.

Es dürfen also die Atteste auf vorgenannte Reste bis letzten Dezember 1814 nicht eher von den Restanten in Zahlung angegeben und von den betreffenden Kassen angenommen werden, als bis die Königl. Regierung darüber berichtet und ein Anerkenntniß der Richtigkeit erhalten hat. Bei den Lieferungsscheinen ist dies nicht nöthig.

3) daß in den Fällen, wo die Schuld des Staats die Forderung übersteigt, keine Abschreibung auf den Betrag des Lieferungsscheins, auch kein Rückschein statt finden kann, sondern der Verpflichtete sich bemühen muß, durch Beschaffung eines Scheins von geringerem Werthe, und durch Hinzufügung baarer Zahlung

lung den Rest abzutragen. Allenfalls kann auch der Lieferungsschein eingesandt werden, damit dagegen zwei, einer zur Abtragung des Restes, und der andere zur Aushändigung ertheilt werden können.

In Ansehung der Atteste ist dies Verfahren nicht nöthig, sondern die Königl. Regierung kann dem Restanten über den ihm verbleibenden Theil seiner Forderung ein neues Attest geben. Berlin, den 5ten Februar 1816.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

wird dem Publiko, und insbesondere den von uns ressortirenden Behörden und Kassen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten Februar 1816.

No. 72. Pässe für die Schiffer. P. 1711. Februar.

Das Königliche Polizeiministerium hat genehmigt, daß die nach §. 3 der Paßinstruktion längstens auf ein halbes Jahr gültig auszustellenden Pässe für die Schiffer auf die ganze Dauer der Stromschiffahrt in jedem Jahre ertheilt werden dürfen, wonach sich die Paßpolizeibehörden zu achten haben.

Potsdam, den 21sten Februar 1816.

No. 73. Feuerkassen-Rechnung. pro $18\frac{10}{11}$. P. 41. Februar.

Nachstehendes Resultat der jetzt abgelegten Feuer-Kassenrechnung von $18\frac{10}{11}$ wird hierdurch bekannt gemacht.

Nach dem Ausschreiben vom 20sten Juni 1811, Amtsblatt 1811 Pag. 80, haben einkommen sollen	55983 rtl.	9 gr.	8 pf.
davon fallen auf Vergütigungen für die Neumark 6968 rtl. 8 gr. 2 pf.			
auf die Tantieme der Rendanten 1119 „ 16 „ — „	8088 „ — „	2 „	
bleibt nachzuweisen	47895 rtl.	9 gr.	6 pf.
hierauf ist eingegangen	47252 „	20 „	1 „
Rest	642 rtl.	13 gr.	5 pf.

Ferner sollten nach der Rechnung für $18\frac{8}{10}$ noch eingehen (Amtsblatt 1814 No. 29.) 1419 rtl. 23 gr. — pf.

darauf ist eingegangen	813 „	10 „	3 „
bleibt Rest	606 rtl.	12 gr.	9 pf.
hierzu die vorhin bemerkten	642 „	13 „	5 „
sind mithin in der Rechnung für $18\frac{11}{12}$ als Resteinnahme	1249 rtl.	2 gr.	2 pf.

nachzuweisen.

Wenn diese Reste binnen 4 Wochen nicht eingehen, werden deshalb exekutivische Maaßregeln veranlaßt werden.

Es sollen gezahlt werden von den obbenannten . . 47895 rtl. 9 gr. 6 pf.
die in dem Ausschreiben vom 20sten Juni von 1 bis
27 aufgeführten . . . . . 46847 „ 4 „ 3 „

bleibt Ueberschuß 1048 rtl. 5 gr. 3 pf.

welcher nebst dem beim Ausschreiben vom 18ten Oktober 1810
verbliebenen Ueberschuß von . . . . . 3409 „ 20 „ 5 „

überhaupt . 4458 rtl. 1 gr. 8 pf.

in dem Ausschreiben vom 30sten April 1812 (Amtsblatt 1812 Pag. 183.) berücksichtigt ist.

Von den zu zahlenden . . . . . 46847 rtl. 4 gr. 3 pf.
sind gezahlt . . . . . 45621 „ 9 „ 6 „

bleibt zu zahlen 1225 rtl. 18 gr. 9 pf.

Es sind mithin alle in dem Ausschreiben vom 20sten Juni 1811 aufgeführten Feuerschäden bis auf diese Summe vergütigt, welche letztere gezahlt werden müssen:

1) auf No. 6 der Liquidation . . . . . 39 rtl. 20 gr. 6 pf.
2) „ „ 7 „ „ „ . . . . . 90 „ 1 „ 3 „
3) „ „ 13 „ „ „ . . . . . 41 „ 18 „ — „
4) „ „ 14 an den Rohrschneider und Kähne . . 602 „ 12 „ — „
5) „ „ 15 „ „ Philipp Sy . . . . . 150 „ — „ — „
6) „ „ 26 der Liquidation . . . . . 100 „ — „ — „
7) erspart sind . . . . . 201 „ 15 „ — „

sind 1225 rtl. 18 gr. 9 pf.

Nach der Rechnung von $18^{28}/_{36}$ sollten wie unterm 28sten Januar 1814 (Amtsblatt 1814 Pag. 44) bemerkt ist, nachgezahlt werden . 1112 rtl. 19 gr. 3 pf.
Hiervon ist die daselbst zu Nr. 4 aufgeführte Summe von 350 „ — „ — „
gezahlt, und es bleiben mithin noch die von 1 bis 3 aufgeführten . . . . . 762 rtl. 19 gr. 3 pf.
auszuzahlen.

Die Magistrate derjenigen Städte, deren Einwohnern nach dem Vorstehenden noch Vergütigungen zukommen, werden hierdurch aufgefordert, die Forderungsberechtigten zu Beendigung der Bauten, und Nachweisung, daß solches geschehen, durch Beibringung von Bau-Revisionsatteften zu veranlassen, damit die Rückstände ausgezahlt werden können.

Die oben als erspart bemerkten 201 rtl. 15 gr. sind vorgekommen:

1) bei Potsdam, Nr. 2 und 23 des Ausschreibens . . 200 rtl. — gr.
2) „ Oranienburg Nr. 22 des Ausschreibens . . — „ 15 „
3) „ Müllerose „ 27 „ „ „ . . 1 „ — „

sind 201 rtl. 15 gr.

und werden beim künftigen Ausschreiben berücksichtigt werden.

Potsdam, den 23sten Februar 1816.

Der

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 8. Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Sämmtlichen Untergerichten der Kurmark wird in Verfolg der im Amtsblatt Nr. 35. enthaltenen Anweisung vom 21sten August 1815 bekannt gemacht, daß nach dem Reskripte des Justizministerii vom 1sten Februar c. in Uebereinkunft mit dem Finanzministerio in allen Fällen, wo ein Gericht einen Erbfall zur Stempelberichtigung an eine andere Behörde abgiebt, das abgebende Gericht sich die Nummer, unter welcher der Erbfall in die Tabelle dieser Behörde aufgenommen worden ist, anzeigen lassen soll, um in seiner eigenen Erbschafts-Stempeltabelle diese Nummer zum Behuf der Kontrolle mit anzuführen, wonach sämmtliche Untergerichte sich zu achten haben. Berlin, den 12ten Februar 1816.

Personalchronik.

Der Stadt-Justizrath Knövenagel in Neu-Ruppin ist zum Burgemeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Justizkommissarius Tollin zu Potsdam ist zum Notarius publicus in dem Departement des Königl. Kammergerichts bestellt worden.

Der Prediger Eccardt ist als reformirter Prediger in Prenzlau, der Kandidat Jungk als Prediger in Dolgelin, der Rektor Hagen als Prediger in Saarmund, der Rektor Steindorf als Prediger in Herzfelde, der Schulamtskandidat Uhlich als Schullehrer in Berlin, der Küster Lübke als Schullehrer in Klein-Schönebeck, der Küster Redlich als Schullehrer in Schöneiche, der Küster Pracht als Schullehrer in Klein-Mutz, der Schullehrer Lange als Schullehrer zu Falkenberg, der Schullehrer Meißner als Schullehrer in Petzow, der Schullehrer Sauber als Kantor in Klezke und der Schneider Fuhr als Schullehrer in Zechow bestätigt.

Todesfälle.

Gestorben sind die Prediger Troschel in Berlin, Hecker in Joachimsthal, Superint. Neustadt-Eberswalde, Heinrich zu Wittenberge, Superint. Putlitz und Hollmann in Nebelin, Superint. Perleberg, die Schullehrer Peters in Bäcke, Superint. Perleberg, Hastorp in Magdeburgerfort, Superint. Zirsar, und Taubert in Spechthausen, Superint. Neustadt-Eberswalde, und der Katechet Kolloschke in Neuendorf, Superint. Cottbus.

Vermischte Nachrichten

Sperre des Plauer Kanals.

Behufs der nothwendigen Reparatur der Parezer Schleuse wird der Plauer Kanal vom 1sten September d. J. an für die Dauer des Jahres gesperrt werden, welches zur Nachricht für das Handel- und Schiffahrttreibende Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Dem Schulinſpektor Richter zu Techow ſind am zweiten Weihnachtstage 10 rtl. als Geſchenk für das von ihm errichtete kirchliche Sängerchor von einem Kirchen- und Schulfreunde zugeſtellt.

Der Prediger Wilfarth zu Werder hat eine kurze Anweiſung für Schullehrer, Kinder in der Leſekunſt zu unterrichten, nebſt einer Wandfiebel und einem Leſebuch herausgegeben.

Der Schule zu Pauſin ſind von dem Pred. Winzer zwei Exemplare von Richters muſikaliſchem Schulgeſangbuche und einige andere nützliche Schriften geſchenkt worden.

Der Schule zu Cremmen ſind von dem Akziſekaſſenkontrolleur Spangenberg mehrere Exemplare des Brandenburgiſchen Kinderfreundes geſchenkt.

Der Major von Bardeleben zu Ribbeck hat der Schule daſelbſt eine große Wandtafel, eine Wandfiebel, 9 Fiebeln, 6 bibliſche Hiſtorienbücher, 6 Kinderfreunde, 6 Schiefertafeln und 2 Exemplare von Junkers Exempeltafeln zum Geſchenk gemacht.

Die Kirche zu Görzke iſt bei der Feier des Friedensfeſtes von einem Mitgliede der Gemeine mit einer Kanzeldecke, welche von ſchwarzem Sammt und mit ſilbernen Franzen beſetzt iſt, beſchenkt worden.

Der Herr von Bredow zu Bredow hat der Schule daſelbſt mit 26 Exemplaren von Beckers Noth- und Hülfsbüchlein ein Geſchenk gemacht.

Bei der Feier des Friedensfeſtes hat die Kirche zu Cremmen anſehnliche Geſchenke erhalten, nemlich eine Sammetdecke für den Altar von den Töchtern der Stadt, eine Sammetdecke für den Taufſtein von den Müttern, eine ſeidene Bekleidung für die Kanzel von einigen kleinen Mädchen, einen Kronleuchter von den Dienſtmädchen.

Die Kirche zu Falkenberg bei Freyenwalde hat bei derſelben Gelegenheit von den beiden Gemeinen Falkenberg und Broichsdorf außer mehrern andern Verzierungen auch eine ſchöne Altardecke zum Geſchenk erhalten.

Die Gemeine zu Dalgow hat bei derſelben Gelegenheit ihre Kirche mit einer neuen Altardecke und mit einer neuen Kanzeldecke beſchenkt, wozu ſie die Summe von 44 rtl. aufgebracht hat. Schon vor zwei Jahren wurde von ihr die Schule mit 100 rtl., und von der Frau Generalin v. Winning zu Groß-Glienecke mit 5 Klaftern Holz jährlich beſchenkt. Auch die Gemeine zu Seeburg hat 12 rtl. aufgebracht, um dafür die Kanzel in ihrer Kirche neu zu bekleiden.

Das in dem Dorfe Alt-Wrietzen errichtete kirchliche Sängerchor hat 24 Exemplare von Richters muſikaliſchem Schulgeſangbuche zum Geſchenk erhalten.

Auch in dem verfloſſenen Jahre haben in der Schule zu Kuhsdorf bei Prizwalk die armen Schulkinder durch die Wohlthätigkeit einer Wohlthäterin wieder freien Schulunterricht erhalten. Ferner hat die Schule daſelbſt von einem ihrer Wohlthäter G. J. Neumanns neues vom Leichten zum Schweren fortſchreitendes Kinderbuch zum Geſchenk erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

9ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 6.

Die Schumachergesellen Zanet und Grimm, sind als Urheber einer am 11. d. M. hieselbst, auf dem Wilizschen Tanzboden stattgehabten mörderischen Schlägerei denunziiret, haben sich aber, bevor sie arretirt werden konnten, durch die Flucht davon gemacht, und ihre Tour nach Salzwedel genommen.

Alle und jede Militair- und Zivilgerichte werden daher, unter Entbietung ähnlicher Rechtswillfährigkeit hierdurch ersucht, wenn sich diese unten näher bezeichneten Flüchtlinge betreten lassen möchten, solche arretiren, und uns sodann zu ihrer Anherotransportirung gegen Erstattung der Kosten davon Nachricht geben zu lassen.

Signalement.

Der Schumachergeselle Johann Wilhelm Grimm ist aus Hohengeist im Braunschweigschen gebürtig, 24 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat eine mit schwarzen Haaren bedeckte Stirn, schwarze Augenbrannen, und blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, ist gesunder Gesichtsfarbe, und besonders daran kenntlich, daß er in dieser Schlägerei am Knie verwundet, und daran hinket.

Bekleidet ist er gewesen mit einem blauen tuchenen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, bunter Weste, blautuchenen Beinkleidern, rundem Huth, und stumpfen Stiefeln.

Der Schumachergeselle Johann Zanet ist aus Bergen gebürtig, 23 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat eine mit braunen Haaren bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen Bart, spitziges Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und dabei grade Statur.

Bekleidet ist er gewesen, als er fortgegangen, mit einem blauen tuchenen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, bunter Weste, blautuchenen Pantalons, rundem Huth und ordinairen Stiefeln.

Neu-Ruppin, den 11ten Februar 1816.

Königliche Preußische Stadtgerichte.

Die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges haben die Instandsetzung der Kasernen zu Spandau und die Anschaffung der dazu erforderlichen Utensilien angeordnet. Es sind dazu nöthig:

Art. 1 Définitions
Art. 2 Définitions
Art. 3 Définitions
Art. 4 Définitions
Art. 5 Définitions
Art. 6 Définitions
Art. 7 Définitions
Art. 8 Définitions
Art. 9 Définitions
Art. 10 Définitions

Chapitre II : Dispositions générales

Art. 11 Dispositions générales
Art. 12 Dispositions générales
Art. 13 Dispositions générales
Art. 14 Dispositions générales
Art. 15 Dispositions générales
Art. 16 Dispositions générales
Art. 17 Dispositions générales
Art. 18 Dispositions générales
Art. 19 Dispositions générales
Art. 20 Dispositions générales

Chapitre III : Dispositions finales

Art. 21 Dispositions finales
Art. 22 Dispositions finales
Art. 23 Dispositions finales
Art. 24 Dispositions finales
Art. 25 Dispositions finales
Art. 26 Dispositions finales
Art. 27 Dispositions finales
Art. 28 Dispositions finales
Art. 29 Dispositions finales
Art. 30 Dispositions finales

Article premier. — Définitions.

Art. 2. — Définitions.

Art. 3. — Définitions.

Art. 4. — Définitions.

Art. 5. — Définitions.

Art. 6. — Définitions.

Art. 7. — Définitions.

Art. 8. — Définitions.

Art. 9. — Définitions.

Art. 10. — Définitions.

Chapitre II : Dispositions générales

Art. 11. — Dispositions générales.

Art. 12. — Dispositions générales.

Art. 13. — Dispositions générales.

Art. 14. — Dispositions générales.

Art. 15. — Dispositions générales.

Art. 16. — Dispositions générales.

Art. 17. — Dispositions générales.

Art. 18. — Dispositions générales.

Art. 19. — Dispositions générales.

Art. 20. — Dispositions générales.

Chapitre III : Dispositions finales

Art. 21. — Dispositions finales.

Art. 22. — Dispositions finales.

Art. 23. — Dispositions finales.

Art. 24. — Dispositions finales.

Art. 25. — Dispositions finales.

Art. 26. — Dispositions finales.

Art. 27. — Dispositions finales.

Art. 28. — Dispositions finales.

Art. 29. — Dispositions finales.

Art. 30. — Dispositions finales.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 10.

Potsdam den 8ten März 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 74. Erbſchafts-Stempel. A. 447. Februar.

Um nach der Abſicht des Geſetzes die Erbſchafts-Stempelabgabe jederzeit nur von dem wahren Werthe der erbſchaftlichen Vortheile erheben zu laſſen, ſetze ich, im Einverſtändniß mit dem Königl. Juſtizminiſterium, für die Fälle, wodurch eine nach dem Erbanfalle vorſchriftsmäßig aufgenommene, mithin glaubwürdige Taxe, der wahre Werth eines zum Nachlaſſe gehörenden liegenden Grundes oder dinglichen Rechts, zur Zeit des Erbanfalls nachgewieſen wird, hiemit feſt, daß alsdann nur dieſe Taxe bei der Erbſchafts-Stempelbeſtimmung zum Grunde gelegt werden ſoll, wenn gleich ſie weniger als der letzte Erwerbspreis, oder eine frühere ritterſchaftliche oder Feuer-Sozietätstaxe beträgt.

Dagegen muß aber auch ein Gleiches geſchehen, wenn die neue Taxe, ſie mag Theilungshalber, oder behufs der Nachweiſung des Werthes zur Stempelbeſtimmung, oder zu irgend einem andern Zwecke aufgenommen ſein, den letzten Erwerbungspreis oder eine ſchon vorhandene Taxe überſteiget.

Ergiebt ſich aber, daß der letzte Erwerbungspreis oder die etwa vorhandene ritterſchaftliche oder Feuer-Sozietätstaxe, dem wirklichen Werthe des Gutes oder dinglichen Rechtes zur Zeit des Erbanfalles notoriſch nicht gleich käme, ſondern bedeutend abwiche, ſo muß der wahre Werth durch eine beſonders aufzunehmende vorſchriftsmäßige Taxe beſtimmt werden. Dieſe Beſtimmung in Antrag zu bringen, gebürt nicht nur dem Fisko, der einen höhern Werth des zu verſteuernden Geſtandes behauptet, ſondern auch dem Erbnehmer, der entgegengeſetzter Meinung iſt, und fallen die Koſten dieſes Verfahrens dem ſukkumbirenden oder demjenigen Theile zur Laſt, deſſen Behauptung durch die Taxe nicht verifizirt wird.

Hiernach werden auch die Gerichte Seitens des Königl. Juſtizminiſterii mit Anweiſung verſehen und beauftragt werden, in Fällen, wo der wahre Werth des Gegenſtandes dem letzten Erwerbungspreiſe oder der öffentlichen Taxe notoriſch nicht gleich käme, ſondern ſolche bedeutend überſtiege, mit der betreffenden Provinzial-Finanzbehörde zu kommuniziren, und die Aeußerung derſelben abzuwarten.

Ich finde mich veranlaßt, der Königl. Regierung dieſe Grundſätze zu Nachricht und Achtung in vorkommenden ſtreitigen Fällen bekannt zu machen.

Berlin, den 25ſten Januar 1816.

An die Königliche Kurmärkiſche Regierung zu Potsdam.

Der Miniſter der Finanzen. v. Bülow.

Vorſtehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß und Achtung der Unterbehörden gebracht. Potsdam, den 27ſten Februar 1816.

No. 75. Kours fremder Münzen bei der Wechſelſtempelung. A. 449. Februar.

Nachſtehende Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters:

Auf den Bericht der hieſigen Abgabendirektion vom 19ten Dezember v. J. will ich angetragenermaßen genehmigen, daß für das laufendende Jahr 1816. der Kours der fremden Münzen bei der Wechſelſtempelung eben ſo, als im vorigen Jahre zufolge Verfügung vom 5ten Dezember deſſelben Jahres berechnet werde, jedoch mit Ausnahme des vom engliſchen Liv. Sterling und vom Gulden Wiener Währung dergeſtalt alſo, daß:

a.	die Mark Hamburger Banko			12	Gr.	Pr. K.
b.	der Gulden Holländiſch			14	‚	‚ ‚
c.	der Gulden Wiener Währung ſtatt 8 Gr. nur			6	‚	‚ ‚
d.	der Livre oder Franks			6	‚	‚ ‚
e.	der Karolin oder 11 Gulden nach dem 24 Gulden Fuß	6	Rthlr.	—	‚	‚ ‚
f.	der engliſche Liv. Sterling ſtatt 5½ Rthlr.	6	‚	—	‚	‚ ‚
g.	der Dukaten	3	‚	—	‚	‚ ‚
h.	der Friedrichs- und Louisd'or Konventionsgeld nach dem 24 Gulden Fuß	5	‚	—	‚	‚ ‚
i.	der Silberrubel	1	‚	—	‚	‚ ‚
k.	der Rubel in Banknoten	—	‚	6	‚	‚ ‚
l.	das Pfund Flämiſch oder 6 Gulden Holländiſch K.	3	‚	12	‚	‚ ‚
m.	2½ Gulden Holländiſch Kour.	1	‚	11	‚	‚ ‚
n.	ein Thaler Hamburger Banko für 3 Mark	1	‚	12	‚	‚ ‚

gelten ſollen. Berlin, den 12ten Januar 1816.

Der Miniſter der Finanzen. v. Bülow.

wird dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 13ten Februar 1816.

No. 76. Verſteuerung der fremden Zucker. A. 1887. Februar.

Wegen der Abgaben von dem einzuführenden fremden Zucker, iſt mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 7ten d. M. verordnet worden, daß für jetzt, und bis auf weitere Beſtimmung

1) alle zur Konſumtion eingehende weiße und graue Zucker, ſowohl die raffinirten, als die rohen, unter einem einzigen Steuerſatze, und zwar dem bisherigen höchſten, von

„drei-

Johann Friedrich Wilhelm Adolf von Trützschler, Freiherr von Falkenstein.

Am 19. Juli 1816 zu Dresden geboren, † am 28. Juli 1882 zu Leipzig.

Der Verstorbene, ein Sohn des Kgl. Sächs. Staatsministers Heinrich Gottlob Freiherrn von Trützschler, Herrn auf Falkenstein, Reichenau, Pillnitz, Kleinzschachwitz, Kleinnaundorf, Kleinzschachwitz, Kleinnaundorf, Kleinzschachwitz, Kleinnaundorf

a. von 6 Rthlr. für den Berliner Zentner fremden Garkupfers auch auf das eingehende fremde alte Kupfer, und

b. von zwölf Thalern für den Zentner fremden geschmiedeten oder Geschirrkupfers eben so auf den einzubringenden ausländischen Messing zur Anwendung kommen.

Sämmtlichen Erhebungsbehörden wird dies in Gefolge der Verordnung Amtsblatt Stück 7. Nr. 54. vom 1sten d. M. nachträglich zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 27sten Februar 1816.

No. 80. Viehhandlungs-Akzise. A. 1999. Februar.

Die Zoll-Erhebungsbehörden im Großherzogthum Posen und im Kulmer Lande sind angewiesen worden, von demjenigen Vieh, welches, aus Polen und Rußland kommend, gleich beim Eingange an der dortigen Landesgrenze zur Bestimmung nach den alten Königlichen Provinzen deklarirt wird, die Handlungsakzise nach den dortigen Sätzen nicht zu erfordern, sondern in dem zu ertheilenden Begleitschein die ausdrückliche Bemerkung zu setzen: daß die Viehhandlungsakzise noch nicht berichtigt sei.

Von dem solchergestalt in die alten Provinzen eingehenden fremden Vieh bleibt sodann die Handlungsakzise nach den hiesigen verfassungsmäßigen Sätzen zu erheben und zu berechnen. Potsdam, den 27sten Februar 1816.

No. 81. Strafe der Gewerbsteuer-defraudanten. A. P. 2305. Februar.

Die mehrsten Behörden sind über die Strafe der Gewerbsteuerdefraudationen ungewiß, und halten dafür, daß der sechsfache Betrag der defraudirten Steuergefälle die gesetzliche Strafe des Defraudanten ist. Dies ist aber unrichtig, denn das Edikt über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer vom 2ten November 1810 schreibt §. 2. ausdrücklich vor, daß nur der sechsfache Betrag der jährlich zu bezahlenden Gewerbesteuergefälle der Strafbetrag sein soll, und hiernach haben die sämmtlichen Unterbehörden sich zu achten.

Potsdam, den 27sten Februar 1816.

No. 82. Zichorien. A. 1631. Februar.

Nach der Ministerialbestimmung vom 16ten d. M. sollen hinfort von den aus den überelbischen Provinzen kommenden einländischen fabrizirten Zichorien nicht mehr 2 pf. für das Pfund, sondern überall nur vier gute Groschen für den Zentner erhoben werden, und dieser ermäßigte Satz auch auf diejenigen Bestände Anwendung finden, welche jetzt auf den Packhöfen unversteuert lagern.

Potsdam, den 28sten Februar 1816.

No. 83. Baumwollen Garn aus Langensalze. A. P. 1475. Februar.

Zur Erleichterung des Absatzes des in der Maschinenspinnerei der Gebrüder Weisse zu Langensalze im Herzogthum Sachsen gesponnenen baumwollenen Garns, ist durch das Finanz-Ministerial-Reskript vom 1sten dies. Monats festgesetzt worden, daß das baumwollene Garn, welches aus der erwähnten Spinnerei unmittelbar mit den geordneten Zertifikaten und in plombirten Kollis oder Wagen,

in

in die andern Königl. Provinzen gebracht wird, so wie solches schon von Zahlung der Zollgefälle befreit ist, auch die Verbrauchsabgabe von 8½tel Prozent nicht weiter entrichten soll, welche auf den Eingang der Herzoglich Sächsischen Fabrikate im allgemeinen ruhet.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden die Erhebungsbehörden zugleich angewiesen, sich nach dem Inhalte dieser Verordnung zu achten.

Potsdam, den 29sten Februar 1816.

No. 84. Zoll-, Lizent- und Transitogefälle. A. 1576. Februar.

Nachdem mittelst Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 8ten dieses bestimmt worden, daß bei Entrichtung der Zoll-, Lizent- und Transitogefälle,

a. bei Zahlungen in Dukaten, wo der in Dukaten nicht zu entrichtende Betrag 2 rtl. 17 gr. 11 pf erreicht, und

b. bei Zahlungen in Fried'dor, wo die übrigbleibende Summe einen halben Fried'dor nicht erreicht,

das dafür zu erlegende Silbergeld ohne Thalerscheine oder Strafagio eingezahlt werden darf, und es lediglich von der Willkühr der Zahlungspflichtigen abhängen soll, Kourant oder Thalerscheine zu zahlen, so wird solches in Verfolg der unter No. 2. im diesjährigen Amtsblatte erlassenen Verfügung vom 21sten Dezember v. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 29sten Februar 1816.

No. 85. Versteuerung des verunglückten fetten Viehes. A. 1885. Februar.

Da Zweifel darüber entstanden sind, nach welchem Satze das verunglückte, aus Noth zu schlachtende fette Vieh versteuert werden müsse, so wird auf den Grund des Reskripts des Hrn. Finanzministers vom 13ten d. M. hierdurch bekannt gemacht, daß bei den Abgaben von dergleichen Vieh keinerlei Begünstigung statt findet, sondern von demselben, so wie von dem sogenannten kleinen Vieh beim Schlachten zur eigenen Konsumtion, der volle nach Verhältniß des Gewichts normirte Tarifsatz erhoben werden muß. Potsdam, den 1sten März 1816.

No. 86. Waarenausfuhr auf Rückzoll. A. 2288. Februar.

Es ist von dem Herrn Finanzminister durch ein Reskript vom 18ten v. M. bestimmt worden:

daß auch über das Oberschlesische Zollamt zu Berun Waaren auf Rückzoll ausgeführet werden dürfen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2ten März 1816.

No. 87. Preise der Spielkarten. A. 29. März.

Die bisherigen Preise der Spielkarten sind auf den Grund des allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 21sten v. M. durchweg nach den alten Sätzen ermäßigt, so daß

die Tarokkarten 1ster Klasse statt 1 Rthlr. 14 Gr. nun 1 Rthlr. 12 Gr.

" " 2ter " " 1 " 2 " — "

" " 3ter " " — " 18 " — " 16 "

die

die französischen Karten	1ster Sorte	statt 14 Gr.	12 Gr.
" " "	2ter "	" 12 "	10 "
" " "	3ter "	" 10 "	8 "
die deutschen Karten	1ster "	" 14 "	12 "
" " "	2ter "	" 10 "	8 "
" " "	3ter "	" 7 "	6 "
" " "	4ter "	" 5 "	4 "
die Tapelierkarten	1ster "	" 7 "	6 "
" " "	2ter "	" 6 "	4 "

kosten.

Der Zeitpunkt, von welchem an diese Ermäßigung in dem Bezirke der Königl. Kurmärkischen Regierung zu Potsdam eintreten soll, ist von dem Herrn Finanzminister auf den Tag der Aufnahme der Kartenbestände bei den Akziseämtern bestimmt. Die sämmtlichen Akziseämter sind hiernach heute auch zur unverzüglichsten Aufnahme der Bestände besonders angewiesen, und kann das Publikum in zweifelhaften Fällen auf Vorzeigung der desfalsigen, mit dem Vermerk des Abgangstags von hier aus versehenen, und mit dem Vermerk des Eingangstags von den Akziseämtern zu versehenden Verfügung bestehen.

Bevor die in den Provinzial- und Spezialbeständen vorhandenen Karten mit dem rothen höhern Stempel nicht vergriffen sind, werden die zu den niedrigern Preisen künftig blau gestempelten Karten nicht debitirt, dessen ungeachtet gelten von oberwähntem Zeitpunkt an nur die geringern Preise.

Potsdam, den 4ten März 1816.

No. 88. Feier der Sonn- und Festtage. C. 732. Januar.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß an mehreren Oertern gegen unsere Verordnung vom 22sten Junius 1812 (pag. 264. des Amtsblatts von 1812) betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, gehandelt wird, und daß besonders Pächter auf dem Lande die Einsassen und Dienstbothen an den Sonntagen häufig zum Ausmessen und Verfahren des Getreides, so wie zu andern wirthschaftlichen Diensten gebrauchen. Es wird daher die gedachte Verordnung hierdurch in Erinnerung gebracht, und werden besonders die Prediger angewiesen, ohne alle Rücksichten die Uebertreter jener Verordnung zur gebührenden Bestrafung uns anzuzeigen. Potsdam, den 20sten Februar 1816.

No. 89. Servisberichtigung. Mn. P 1024. Februar.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 20sten d. M. soll der Servis für das 1ste und 2te Quartal des laufenden Jahres vorläufig nach den für das Jahr 1815 aufgestellten Grundsätzen repartiret und eingehoben werden. Die Magistrate und Servisbehörden haben sich hiernach pünktlichst zu achten und mit der Provinzial-Serviskasse zu berechnen.

We-

Wegen Einreichung der Liquidationen der Servisausgaben an uns, und Einsendung der Ueberschüsse an die Provinzial-Servis-Kasse, behält es bei den früheren Bestimmungen gleichfalls sein Bewenden.

Potsdam, den 28sten Februar 1818.

No. 90. Getreide- und Fourageпreise pro Februar 1816. M. 73. März.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$tel betragen:

1)	für den Scheffel	Weitzen	2	Rthlr.	2	Gr.	3 Pf.
2)	— — —	Roggen	1	—	14	—	10 —
3)	— — —	große Gerste	1	—	8	—	5 —
4)	— — —	kleine Gerste	1	—	7	—	2 —
5)	— — —	Hafer	—	—	23	—	4 —
6)	— — —	Erbsen	1	—	18	—	8 —
7)	— — Zentner	Heu	1	—	3	—	6 —
8)	— das Schock	Stroh	8	—	9	—	— —

Die Durchschnittspreise betragen in $\frac{1}{12}$tel

für das Quart	Bier	1 Gr.	2 Pf.
— — —	Brantwein	4 —	1 —

Potsdam, den 2ten März 1816.

No. 91. Gesellenumschau. P. 1104. Februar.

Es ist die Frage aufgeworfen: ob die bei den Gewerken übliche Sitte, die Gesellen durch die sogenannte Umschau den Meistern, welche ihrer bedürfen, zuzuführen, durch die unter No. 102. des Amtsblatts vom Jahre 1813. erlassene Verfügung vom 8ten März 1813. verboten und abgeschafft sei.

Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers wird daher diese Frage dahin entschieden, daß jedem Meister und Gesellen nach seiner Wahl erlaubt ist, sich Arbeiter oder Arbeit zu suchen, wie er will, daß, wenn es ihm beliebt, beides im Wege der Umschau, aber auch auf jede andere Art bewirkt werden kann, daß kein Geselle verpflichtet ist, auf die Umschau sich herumführen, und kein Meister, sich die Gesellen auf diese Art vorführen zu lassen, daß, wenn er, ein Meister oder Geselle es verlangt, der Altgesell den feiernden Gesellen umher zu führen verbunden ist, daß aber dem Altgesellen, welcher dies nicht will, erlaubt ist, sein Altgesellenamt deshalb niederzulegen, und geben wir den Magistraten auf, diese Entscheidung durch Anschlag in den Herbergen der Zünfte, bei welchen diese Sitte geherrscht hat, zu Jedermanns Kunde zu bringen. Potsdam, den 29sten Februar 1816.

No. 92. Paßreglitel im Großherzogthum Posen. P. 1509. Februar.

Nach dem Reskripte des Königlichen Polizeiministerii vom 20sten d. M., ist das Großherzogthum Posen in polizeilicher Beziehung von nun an den übrigen Königlichen Staaten gleich gestellt, und mithin haben auch die Polizeibehörden im Großherzogthum Posen die Befugniß erhalten, Päße zu Reisen sowohl innerhalb des Großherzogthums als auch in den übrigen Königlichen Provinzen, jedoch mit ge-

gehöriger Beobachtung der in letztern den Polizeiobrigkeiten in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten zu ertheilen, welches sämmtlichen Polizeibehörden zur Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 29sten Februar 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landesgerichts-Kommission in Magdeburg.

No. 3. Familienstiftungen.

Nach einem uns zugekommenen Reskripte des Herrn Justizministers vom 10ten d. M. soll die Aufsicht des Staats über die Familienstiftungen sich auch auf diejenigen erstrecken, welche nach der Disposition der Stifter unter der Aufsicht der Magistrate oder Stadtgerichte stehen.

In Folge dessen fordern wir alle Magistrate, Land- und Stadtgerichte, Justizämter und andere Gerichte unseres Departements hierdurch auf, jährlich im Monate Januar Tabellen von allen Familienstiftungen, welche der Verwaltung und Aufsicht derselben übergeben sind, nach dem untenstehenden Schema bei uns einzureichen, die Tabelle für das verflossene Jahr 1815 aber während des Monats März dieses Jahres einzusenden.

Eine Unterlassung der Befolgung dieser Verfügung würde jeden Säumigen verantwortlich machen. Magdeburg, den 27sten Februar 1816.

Namen des Stifters, ob Administratores die Stiftungsurkunden unter sich haben, und wo die Originalien verwahrt werden.	Summarischer Inhalt der Stiftung.	Jährlicher Ertrag des auszuzahlenden Quanti, wenn und in welchen Münzsorten die Kapitalien lozirt worden, was für Sicherheit, ob Administratores die Originalschuldbriefe unter sich haben, oder wo sie affervirt werden.	Namen der Stipendirten und woher sie gebürtig.	Die Zeit auf welche das Stipendium verliehen; Terminus à quo und ad quem	Wem die Administration oder Collation zustehet? Ob Administratores von dem Oberlandesgericht der Provinz konfirmirt sind, oder von wem sonst und quo dato.

Personalchronik.

Der Kadettengouverneur Schmidt ist zum Akzise- und Zolleinnehmer in Meyenburg, der ehemalige Lieutenant Müller zum Akziseaufseher in Rathenow, der invalide Wachtmeister Schönfeldt zum Akziseaufseher in Beeskow, und der freiwillige Jäger Wiedecke zum Akziseaufseher in Teltow bestellt.

Der Prediger Küster zu Schwedt ist als Prediger in Vierahden, der Rektor und Prediger Dr. Wilhelmy als Diakonus in Beeskow, der Konrektor Albrecht als

als Konrektor, Kantor und Organist in Beelitz, der Kantor Heinicke als Konrektor und Organist in Möckern, der Kantor Rücke als Kantor und Küster daselbst, der Seminarist Wickbold als Schullehrer in Kennitz, der Küster Kluth als Schullehrer in Reckenthin, der Küster Feuer als Schullehrer in Kraatz, der Schullehrer Tuscher als Schullehrer in Buckwitz, der Schullehrer Vorbrodt als Schullehrer in Büden, der Schullehrer Meißner als Küster in Dölln, der Schullehrer Grothe als Schullehrer in Stepenitz, der Schullehrer Arendt als Schullehrer in Krempendorf, und der Schullehrer Maßkow als Schullehrer in Groß-Luckau bestätigt.

Gestorben sind der Prediger Göbicke zu Frankenförde, Sup. Luckenwalde, der Küster Voigt zu Trebbin, Sup. Mittenwalde, und die Schullehrer Hanit zu Thyrow, Sup. Mittenwalde, Schwizer zu Groß-Rietz, Sup. Beeskow, Wilde zu Bamme, Sup. Rathenow, Fehrle zu Nowawes, Sup. Potsdam, Hartmann zu Reckenthin, Sup. Prizwalk, und Kompart zu Königs-Rietz, Sup. Wriezen. Todesfälle.

Vermischte Nachrichten

Der Kriminalrath und Burgemeister Benda zu Landshut hat unter dem Titel:

„Die Gewerbesteuer-Verfassung des Preußischen Staats"

ein Buch herausgegeben, welches eine Uebersicht sämmtlicher gewerbepolizeilicher Vorschriften, nach Materien und Buchstabenfolge geordnet, enthält, und überall die Verordnungen speziell nachweiset.

Wir nehmen Veranlassung, den Behörden und Beamten, welche mit Bearbeitung der sich auf Gewerbepolizei und Gewerbesteuer beziehenden Gegenstände beschäftigt sind, diese Schrift als ein nützliches Handbuch anzuzeigen, empfehlen denselben indeß bei dessen etwanigen Gebrauch eine sorgfältige Nachtragung und Berichtigung nach den diesseitigen Amtsblättern und Zirkularverfügungen, weil manche darin gegebenen Bestimmungen von dem hier eingeführten Verfahren abweichen. Potsdam, den 22sten Februar 1816.

Königliche Kurmärkische Regierung

Sängerchor.

Die Gemeine zu Carlsbrise, einem Filial von Neuslewin im Oderbruche, hat durch die Bemühungen ihres fleißigen Schullehrers und Kantors Freyer nun auch ein Sängerchor für ihre Kirche erhalten. Es besteht aus 19 Jünglingen und Jungfrauen, nebst einigen die Schule noch besuchenden Konfirmanden. Der Ortsschulze Luck hat demselben eine große schwarze Wandtafel geschenkt, auf welcher die Melodieen der in der Kirche jedesmal zu singenden Chorale vorgeschrieben werden, damit diejenigen, welche schon nach musikalischer Vorzeichnung singen gelernt haben, darnach singen, und auf diese Weise allmählich einen richtigen, unverfälschten und einfachen Choralgesang bei der Gemeine einführen helfen.

Auch aus der Schule zu Beautegard bei Wriezen ist durch die Bemühungen des fleißigen Schullehrers Nußbäumer ein Sängerchor hervorgegangen, welches aus 24 Mitgliedern besteht.

Fortsetzung der Uebersicht der in der Kurmark zur Verbesserung des Schulunterrichts bis jetzt gehaltenen methodologischen Lehrkursus.

(S. Amtsblatt 1814 Seite 421 — 424.)

	Ort, wo der Kursus gehalten worden.	Wer denselben gehalten.	Wann derselbe gehalten worden.	Wie viele an demselben Theil genommen.
33.	Letschin.	Pred. Eccius.	10 Tage lang im September 1814.	14 Schullehrer.
34.	Luckenwalde.	Die Pred. Garling und König daselbst.	14 Tage lang im September 1814.	12 Schullehrer und 1 Präparande.
35.	Wusterhausen a. d. Dosse.	Schulinspect. Segnitz.	Im Julius und Aug. 1814. Ein musikalischer Kursus.	14 Schullehrer.
36.	Görzke.	Schulinsp. Hergetius.	Ein mehrtägiger musikalischer Kursus, gehalten 1814.	Einige Schullehrer.
37.	Bredow.	Sup. Tiebel zu Nauen, Pred. Becker zu Zeestow, Pr. Jungk zu Bredow, Pr. Kühn zu Grünefeld.	14 Tage lang im Mai 1815.	10 Schullehrer.
38.	Angermünde.	Pred. Bischof zu Altkünkendorf.	Ein viertägiger musikalischer Kursus, gehalten im August 1815.	31 Schullehrer.
39.	Lossow.	Sup. Neymann zu Lossow, Pred. Ulle zu Libbenichen, Pred. Weiße zu Dolgelin, Kantor Menzel zu Lossow.	Vom 1sten bis zum 7ten Oktober 1815.	30 Schullehrer und 6 Präparanden.
40.	Gransee.	Schulinsp. Scharlau.	Vom 2ten bis zum 7ten Oktober 1815.	42 Schullehrer.
41.	Techow.	Schulinspekt. Richter.	Vom 9ten bis zum 13ten Oktobr. 1815. Ein musik. Kursus.	6 Schullehrer und 9 andre junge Leute.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Domainen-Veräußerung im Oberbruch.

Das zum Königlichen Domainenamte Golzow gehörige, an der Landstraße von Cüstrin nach Berlin und Frankfurth belegene Wiesenvorwerk Manschnow soll öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen oder in einzelnen Theilen verkauft oder vererbpachtet werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen in

168	Magd. Morg.	83	□Ruth.	Acker	1ster Klasse,
439	" "	164	"	"	2ter "
166	" "	102	"	"	3ter "
126	" "	36	"	"	4ter "
Sa: 900	Magd. Morg.	2	□Ruth.	Acker	
3	" "	58	"		Wiesen
2	" "	60	"		Hof- und Baustelle
15	" "	111	"		Wege, Graben, Seen und Pfühle

Sa; 921 Magd. Morg. 51 □Ruth. und die Gebäude sind zu 11,150 Rtl. bei der Feuersozietät versichert. Das Wohnhaus ist massiv.

Im Fall der Vereinzelung macht eine zusammenhängende Ackerfläche von überhaupt 302 M. Morg. 118 □Ruth Inhalt, worunter 81 M. Morg. 49 □Ruth. erster und 177 M. Morg. 18 □Ruth. zweiter Klasse, mit den sämmtlichen Gebäuden, ausschließlich einer Scheune, welche einzeln zur Abbrechung und Materialienbenutzung verkauft werden soll, die Hauptabtheilung aus, und die übrigen Ländereien werden in fünf größeren Abtheilungen von resp. 52 M. Morg., 66 M. Morg. 69 M. Morg., 70 M. Morg. und 98 M. Morg., in drei mittleren Abtheilungen von resp. 30 M. Morg., 31 M. Morg. und 40 M. Morg., in fünf kleineren Antheilen von resp. 10 M. Morg. und 11 M. Morg., und in vierundzwanzig ganz kleinen Gütern von resp. 4 M. Morg., 5 M. Morg. und 7 M. Morgen in der Art jedoch zu Gebote gestellt, daß es den Akquisitionslustigen unbenommen bleibt, von diesen Abtheilungen auch mehrere zusammen zu erstehen.

Die Uebergabe der Grundstücke geschiehet im Monat Julius d. J., doch bleibt es den Akquirenten frei, sich mit dem jetzigen Zeitpächter dahin zu einigen, daß ihnen solcher die vorläufige Disposition darüber schon früher einräumt.

Der

Der Bietungstermin ist auf den 5ten April d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird von dem Herrn Regierungsrath Bitter auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden.

Die Bedingungen und der Veräußerungsplan können 14 Tage vorher schon in der hiesigen Finanzregistratur und auf dem Amte Golgast eingesehen werden.

Frankfurth a. d. Oder, den 26sten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Der unterm 26sten huj. mit Steckbriefen verfolgte Uhlan Johann Christoph Ernst Ulrich aus Baldenburg in Preußen, ist hier bereits wieder ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden, welches zur Vermeidung aller Irrungen hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 29sten Januar 1816.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.

Le Coq.

Die in der Nacht vom 7ten zum 8ten August 1815 aus dem hiesigen Gefangenhause ausgebrochenen beiden gefährlichen Diebe, nemlich,

1.) der Schifferknecht Joseph Moritz Schmidt, 47 Jahr alt, aus Weißenspring,
2) die unverehelichte Karoline Linke, 30 Jahr alt,

sind wieder verhaftet und an uns abgeliefert worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurth an der Oder, den 15ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Viktualienhändler Johann Heinrich Brüssow in Prenzlau, welchem am 16ten Junius 1815 sub Nr. 3027 ein Hausirschein zum Handel mit Viktualien und Federvieh ertheilt worden, will diesen Schein verloren haben.

Es wird daher jedermann, welcher diesen Hausirschein nachweisen kann, insbesondere aber die Behörden, welche denselben dem Brüssow vielleicht abgenommen haben, oder jeder Dritte, der sich desselben etwa mißbrauchsweise bedient haben könnte, hierdurch aufgefordert, selbigen binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Potsdam, den 17ten Februar 1816.

Polizeideputation der Kurmärkschen Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 11.

Potsdam, den 16ten März 1816.

Bekanntmachung
wegen Einſetzung der neuen Regierung von Berlin.

Nachdem des Königs Majeſtät durch die in der Geſetzſammlung bekanntgemachte Verordnung vom 30ſten April vorigen Jahres, die Errichtung einer beſondern Regierung in Berlin angeordnet, auch mittelſt an des Herrn Fürſten Staatskanzlers Durchlaucht erlaſſener Kabinetsordre vom 31ſten Januar v. J., die Beamten der neuen Berliner Regierung ernannt, und den alsbaldigen Eintritt dieſer Behörde in die ihr beſtimmte Wirkſamkeit befohlen haben, ſo ſind, in Gefolge der Verfügungen des Königlichen Miniſteriums, von dem Unterzeichneten heute das ernannte Präſidium und die ernannten Mitglieder

der Königlichen Regierung von Berlin

verſammelt, als Kollegium vereinigt und eingeſetzt, und zu den in nachbemerkter Maaße, theils unverzüglich, theils ſobald es die Umſtände zulaſſen, anzufangenden Geſchäften angewieſen worden.

Die Berliner Regierung hat nach den Allerhöchſten Vorſchriften künftig in der Reſidenzſtadt Berlin, deren Weichbilde, dem Thiergarten und der Haſenheide, welche ihr Gebiet im engern Sinn ausmachen, alle diejenigen Gegenſtände zu verwalten, welche der Gattung nach, in Gemäßheit der beſtehenden Verordnungen, den Königlich Preußiſchen Regierungen im Allgemeinen zugetheilt ſind, oder noch zugetheilt werden dürften, und welche für die Reſidenzſtadt Berlin bisher, theils von der Potsdamſchen Regiernng, theils als Ausnahme von der allgemeinen Regel, entweder von den hieſigen höhern Behörden unmittelbar, oder unter dieſen von beſondern, für einzelne Fächer eingeſetzten Behörden, verwaltet wurden.

Hiernach werden, mit gleichzeitigem Aufhören der betreffenden Wirkſamkeit der vorbezeichneten Behörden, künftig bei der Berliner Regierung zuſammenfließen:

1) alle diejenigen Geſchäfte, welche bisher in Beziehung auf Berlin von der Potsdamſchen Regierung wahrgenommen wurden, namentlich die obere Leitung

a. des hiesigen Militär-, Marsch-, Vorspann- und Verpflegungswesens ꝛc., so weit den Zivilbehörden dabei mitzuwirken obliegt,
b. der Gewerbesteuer-Verwaltung,
c. der Verwaltung der Königlichen Berliner Mühlen,
d. der hiesigen Staats- und anderen öffentlichen Bauten, in der durch höhere Bestimmung noch festzusetzenden Ausdehnung, ausschließlich jedoch der Schloßbauten,
e. die Mitwürkung in den bisher von der Potsdamschen Regierung abhängig gewesenen, in der Hauptsache zu dem für die ganze Provinz Brandenburg bereits Allerhöchst bestätigten hiesigen Konsistorium übergehenden Kirchen- und Schulangelegenheiten,
f. die Aufsicht auf den Berliner Magistrat und das Kommunalwesen, u. s. w.

2) Alle Geschäfte der bisherigen, mit dem heutigen Tage aufgelöseten Berliner Abgabendirektion.

3) Der von der ausführenden Ortspolizei abzusondernde verwaltende und grundsätzlich leitende Theil der Funktionen des bisherigen Polizeipräsidiums, mit Einschluß der Medizinalpolizei; hinsolglich auch die Prüfung und Entscheidung aller Beschwerden gegen die Maaßregeln und Verfügungen der in ihrer bisherigen Form fortbestehenden ausführenden Ortspolizei.

4) Diejenigen Verwaltungszweige, welche bisher ausnahmsweise in Berlin von dem Ministerium unmittelbar geleitet wurden, mit Vorbehalt derjenigen, in Absicht derer die Beibehaltung des alten Verhältnisses, aus überwiegenden Gründen für nöthig erachtet werden dürfte.

Jetzt gleich gehen indeß zur Regierung über, die obere Leitung
a. des Servis- und Einquartierungs-, Kasernements- und Lazarethwesens,
b. des Armenwesens und der Charitee,
c. die Konkurrenz bei den in der Hauptsache dem Konsistorium anheimfallenden Angelegenheiten der bisher vom Ministerium unmittelbar abhängigen gelehrten Schulen, (mit Ausschluß der Universität und der medizinischen Militärakademie)
d. die Aufsicht auf die Verwaltung der Thier-Arzneischule.

Außerhalb des oben bezeichneten Regierungsgebiets im engern Sinne, erstreckt sich die Wirksamkeit der Berliner Regierung, Hinsichts folgender Gegenstände, nämlich:

der schon bisher von dem Berliner Polizeipräsidium abhängig gewesenen Sicherheitspolizei,

der ganzen indirekten Abgaben- und der Gewerbesteuer-Verwaltung,

noch auf den ganzen bisherigen Berliner Polizeibezirk.

In der zu diesem gehörenden Stadt Charlottenburg wird auch die Feuerpolizei der Berliner Regierung untergeordnet.

Alle

Alle übrige Verwaltungen innerhalb dieſes größern Bezirkes, in ſo weit er das eigentliche Gebiet der Berliner Regierung überſchreitet, alſo namentlich:

a. das Militär- und Vorſpannweſen und die zur Kreiskaſſe fließenden Hebungen an Kontribution, Perſonenſteuer ꝛc.,
b. die nur Theile von Aemtern und Forſtrevieren betreffende Domänen- und Forſtverwaltung,
c. die Chauſſee-Verwaltung,
d. alle nicht ausdrücklich zu Berlin gelegte Verwaltungen,

verbleiben für jetzt bei der Potsdamſchen Regierung, und das Domänen-Rentamt Mühlenhof, ſo wie die landräthlichen Offizia des Niederbarnimſchen und Teltowſchen Kreiſes, ſtehen ferner zunächſt unter derſelben, wenn ſie gleich in Berlin ihren Sitz behalten.

In Anſehung der vorſtehend unter 2, 3 und 4 genannten Verwaltungszweige, tritt die hieſige Königliche Regierung mit dem heutigen Tage in ihre volle Wirkſamkeit.

In Anſehung der ad 1. genannten, und der aus dem größern Berliner Polizeibezirk von der Potsdamſchen Regierung noch abzugebenden Verwaltungszweige, bedarf es zuförderſt einer Abſonderung der Akten und anderer Vorbereitungen, ehe ſelbige völlig übernommen werden können. Es wird daher der Termin, von welchem an auch deren Uebergang für vollendet zu achten, binnen kurzem beſonders kund gemacht werden.

Das vorläufige Geſchäftshaus der Berliner Regierung iſt: der kleine Jägerhof, Niederwallſtraße Nr. 39.

Vorſtehendes wird hierdurch dem Publikum, insbeſondere aber allen, die es angeht, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 1ſten März 1816.

Königl. Geheimer Staatsrath und Oberpräſident der Provinz Brandenburg.
von Hyndebreck.

Um allen Mißverſtändniſſen zu begegnen, zu welchen die das Medizinalweſen betreffenden Paragraphen 20 bis 23 der Allerhöchſten Verordnung vom 30ſten April v. J., wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, und die jetzt im Werden begriffene Ausführung der übrigen Beſtimmungen eben dieſer Verordnung Veranlaſſung geben könnten, werden Alle, die es angeht, hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß das nach mehr erwähnter Verordnung dem Oberpräſidenten beizugebende, (übrigens für die hieſige Provinz nach Allerhöchſter ſpäterer Beſtimmung durch den Beirath der mediziniſch wiſſenſchaftlichen Deputation des Miniſteriums zu erſetzende) Medizinalkollegium, für jetzt blos die Natur einer wiſſenſchaftlichen, konſultativen Behörde für die polizeilichen und gerichtlichen Gegenſtände der Medizin annimmt, hinfolglich die ganze ausübende Verwaltung der Medizinal-

polizei bis auf weiteres lediglich den drei Brandenburgischen Regierungen zu Berlin, Potsdam und Frankfurth an der Oder, einer jeden in ihrem Bezirke, verbleibet.

Berlin, den 5ten März 1816.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
von Heydebreck.

In der von dem Unterzeichneten unterm 1sten d. M., über die Einsetzung der hiesigen Regierung, erlassenen Bekanntmachung, blieb die Ankündigung desjenigen Termins vorbehalten, von welchem ab, der Uebergang der von der Potsdamschen Regierung an die hiesige abzugebenden, in jener Bekanntmachung unter 1. a. bis f. und am Ende benannten Geschäfte, als vollendet zu betrachten sein würde.

Dieser Termin stehet nunmehro auf den 25sten d. M. fest. Es wird daher jeder bei den vorgedachten Geschäften Betheiligte von dem oben bemerkten Tage ab, sich an die hiesige Regierung, und nicht weiter an die Regierung zu Potsdam zu wenden haben. Berlin, den 6ten März 1816.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
von Heydebreck.

Wenn der Unterzeichnete, in Gemäßheit des ihm gewordenen höhern Auftrags jetzt damit beschäftigt ist, das von Sr. Königl. Majestät verordnete neue Konsistorium der Provinz Brandenburg hierselbst einzurichten, auch, die ihm als Oberpräsidenten der Provinz übertragene besondere Wirksamkeit in kirchlichen Angelegenheiten anderer Konfessionen, als der protestantischen, anzufangen, so bringt derselbe nachstehendes, so wohl über die, bis zur ferneren Allerhöchsten Bestimmung vorgängig in Wirksamkeit tretende Amtsbefugnisse des Konsistoriums, als über diejenigen, welche nach vorstehender Andeutung ihm selbst beigelegt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die Wirksamkeit des allhier seinen Sitz habenden
Konsistoriums der Provinz Brandenburg
erstreckt sich in den nachstehend unter II. und III. bemerkten, aus dem Wirkungskreise der Regierungen ausscheidenden geistlichen und Schulangelegenheiten über sämmtliche drei, (diese Provinz ausmachende) Regierungsbezirke von Berlin, Potsdam und Frankfurth an der Oder in gleicher Maaße.

II. In dieser Ausdehnung übt es theils unmittelbar, theils durch die von ihm abhängenden, den Regierungen beigeordnete geistliche und Schulkommissionen, die Konsistorialrechte über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirchen aus, und hat in dieser Beziehung

a. die Aufsicht auf die Synoden der Geistlichkeit, deren Beschlüsse es prüft, nach Befinden bestätigt, berichtigt, oder höhern Orts zum Vortrage bringt.

Wo

Wo noch keine Synoden ſind, und bis dahin, daß ſie eingeführt werden, leitet es die denſelben zukommenden Angelegenheiten unmittelbar durch die Superintendenten.

b. Es liegt ihm die Prüfungen der Kandidaten zu den geiſtlichen Aemtern ob, ſo wie ferner

c. die Aufſicht auf die geiſtlichen Seminarien,

d. die Disziplin über die Lehre und den Wandel der Geiſtlichen,

e. die Konfirmation und Ordination der zu geiſtlichen Aemtern Berufenen,

f. der Vorſchlag der (bei entſtehenden Vakanzen) anzuſtellenden Superintendenten, und ſonſtigen geiſtlichen Obern.

Auch ſind von demſelben abhängig:

g. die Kollation der bishero zur Verleihung der Regierungen ſtehenden Stipendien,

h. die Dispenſationen und Konzeſſionsertheilungen,
1) in Eheſachen, namentlich auch bei Proklamationen und Kopulationen,
2) nicht minder zu Beerdigungen an Privatörtern,

i. die Entſcheidung in Streitigkeiten über Stol- und Grabſtellengebühren, imgleichen über Parochialgerechtſame, und

k. die Genehmigung der in den Inſpektions- und Parochialeinthellungen nothwendig geglaubten Veränderungen.

III. Ebenfalls durch die ganze Provinz ſtehen die Schulen mit Ausſchluß der hieſigen Univerſität und der medizinſchen Militairakademie, in Abſicht ihrer innern Angelegenheiten, das iſt, des wiſſenſchaftlichen Theiles ihrer Verwaltung, namentlich des Lehrplans, der Lehrmittel, der Lehrmetode, der Prüfung der Lehrer, (für gelehrte Schüler) und der für die Univerſität zu entlaſſenden Zöglinge unter dem Konſiſtorium. In Anſehung der milden Stiftungen fällt die dem Staat zuſtehende Einwirkung auf dieſelben, unter obigen Maaßgaben in ſoweit dem Konſiſtorium zu, als jene zugleich Schul- und Erziehungsanſtalten ſind.

IV. Folgende geiſtliche und Schulangelegenheiten, als:

a. die Ausübung des Königl. Patronats und die Vokation zu den, unter dem letzteren begriffenen geiſtlichen und Schulſtellen;

b. die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen Königl. Patronats;

c. die daraus hervorgehenden Gehaltsbewilligungen für die geiſtlichen und Schuldiener, mit der Diſpoſition über die für letztere ausgeſetzte Akziſevergütigungen;

d. die betreffenden Rechtsſtreitigkeiten;

e. die Einwilligung in die Veräußerung, oder Erwerbung geiſtlicher Grundſtücke, ſo wie in die Zeit- und Erbverpachtungen, der zum Kirchen-, Pfarren-, und Schulvermögen gehörigen Grundſtücke;

f. die Verwaltung der Haupt-Amtskirchenkaſſen, wie des geſammten Amts-Kirchenvermögens;

g. die

g. die Ausschreibung der, von dem Ministerio bewilligten Kirchen- und Hauskollekten, mit der Verwaltung der Kollektenkasse, wie nicht minder die obere Leitung der Synodal-Schullehrer- und Prediger-Wittwenkassen;
h. die Aufsicht auf die Verwaltung des von Privat- und städtischen Patronaten abhangenden Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens;
i. die Revision der Rechnungen, nicht nur aller Königl., sondern auch derjenigen Dorf-Kirchenkassen, über welche das Patronat Magistraten zustehet, ferner
k. die Bauangelegenheiten sämmtlicher Kirchen, Pfarren und Schulen, und endlich

l. die Aufsicht auf die Schulen und deren Betrieb nach festgesetztem Plane, verbleiben in denjenigen beiden Regierungsbezirken, worin der Oberpräsident nicht seinen Wohnsitz hat, hinfolglich in den Bezirken von Potsdam und Frankfurth an der Oder, bis auf anderweite höhere Bestimmung, fernerhin bei den Regierungen, wogegen in dem Gebiet der Berliner Regierung die Wirksamkeit des Konsistoriums sich ebenfalls auf diese Gegenstände, so weit sie darin vorkommen, ausdehnt, und nur da, wo es nöthig, durch die Mitwirkung der Regierung unterstützt wird.

V. Die Wahrnehmung der landesherrlichen Circa sacra in Betreff der katholischen Kirche ist für die ganze Provinz dem Oberpräsidenten beigelegt, den die Bezirksregierungen durch ihre Aufmerksamkeit und Berichtigung dabei unterstützen.

Alle vorstehende Einrichtungen werden vom 25sten d. M. an, bis wohin noch die alten bestehen, in Ausübung kommen.

Das mit der Berliner Regierung gemeinschaftliche Geschäftshaus des Konsistoriums, ist Nieder-Wallstraße Nr. 39.

Ein jeder, den es angeht, wird erinnert, sich hiernach zu achten.

Berlin, den 5ten März 1816.

Königl. Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
von Heydebreck.

Nachdem des Königs Majestät durch die Kabinetsordre vom 31sten Januar d. J. die erforderlichen Bestimmungen zur ungesäumten Ausführung der Verordnung vom 30sten April v. J. in Beziehung auf die Provinz Brandenburg erlassen haben: so wird sämmtlichen Unterbehörden und Eingesessenen des bisherigen Kurmärkischen Regierungsdepartements, in Hinsicht der davon zu andern Regierungen übergehenden Theile und des künftigen Wirkungskreises der neu organisirten Königlichen Regierung zu Potsdam, folgendes eröffnet.

I. Die

I. Die äußeren Grenzen des Wirkungskreiſes der Potsdamſchen Regierung ſind folgendergeſtalt beſtimmt.

A. Gegen die zu Berlin eingeſetzte Regierung. Der Bezirk der letzteren beſchränkt ſich, wie bereits in dem Publikandum des Herrn Oberpräſidenten v. Heydebreck vom 1ſten d. M. beſtimmt worden iſt, auf das Weichbild der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin, mit Einſchluß des Thiergartens, der Haſenheide und des Dorfes Stralow.

Zu Vermeidung etwaniger Zweifel wird die Grenzlinie dieſes Gebiets der Stadt Berlin und der danach ſich ergebenden Grenze des Potsdamſchen Regierungsbezirks gegen den Berliniſchen Regierungsbezirk im engeren Sinne näher dahin angegeben. Gegen den Niederbarnimſchen Kreis läuft dieſelbe weſtlich von Berlin am rechten Ufer der Spree, unterhalb der zu dem Etabliſſement Martinicke gehörigen Grundſtücke, nördlich gegen die Jungfernheide, verfolgt die öſtliche Grenze derſelben, und ſchließt demnächſt auf der öſtlichen und ſodann ſüdöſtlichen Richtung die Pulvermühle mit dem Moabiterland, den Luiſenbrunnen, den Wedding und die dazu gehörigen Kolonien, die Meierei Schönhauſen und die Neue Welt an der Frankfurther Chauſſee, desgleichen Buxhagen, Rummelsburg und Stralow ein. Auf der mittäglichen Seite der Stadt gegen den Teltowſchen Kreis beginnt die Grenzlinie ſüdöſtlich von Berlin auf dem linken Ufer der Spree oberhalb Treptow an der Grenze der Berliniſchen Spreeheide, verfolgt dieſe Grenze und zieht rechts von Ricksdorf den Feldgraben entlang bis zum Ricksdorfer Damm, nimmt hier die Haſenheide mit auf, läuft von da weſtlich ſo, daß ſämmtliche Etabliſſements mit den dazu gehörigen Gärten, welche zwiſchen der Tempelhofer Windmühle und den Mauern von Berlin liegen, zum Stadtweichbilde gerechnet werden; Neu-Schöneberg aber, obwohl ſolches zum ſtädtiſchen Hypothekenverbande gehört, verbleibt beim Kreiſe; zwiſchen Neu-Schöneberg und dem Schaafgraben bis zum Faſanengraben hin, bleibt die bisherige Grenze der Alt- und Neu-Schönebergiſchen Grundſtücke gegen die Berliniſchen. Der Faſanengarten bleibt als ein Theil des Thiergartens bei Berlin, und von da bis zur Spree richtet ſich die Linie nach der bisher beſtandenen Grenze der beim Teltowſchen Kreiſe verbleibenden Wilmersdorfiſchen und Charlottenburgiſchen Feldmarken gegen Berlin.

Dieſe Grenze des Regierungsgebiets von Potsdam gegen das Gebiet von Berlin im engeren Sinne, leidet jedoch Hinſichts der ſchon bisher von dem Berliner Polizeipräſidium abhängig geweſenen Sicherheitspolizei (d. h. Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Vorbeugung und Stillung von Auflaufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Veranlaſſung von Generalviſitationen) desgleichen der Gewerb- und Strohmpolizei, ferner Hinſichts der ganzen indirekten Steuer- und Abgabeverwaltung eine Aenderung, indem für dieſe Gegenſtände der bisherige Berliner Polizeibezirk nach wie vor Grenze bleibt, und zugleich die Feuerpolizei der Stadt Charlottenburg der Berliner Regierung untergeordnet wird.

B. Ge-

B. Gegen die Regierung zu Frankfurth iſt die Gebietsgrenze durch die Eintheilung des Geſetzes vom 30ſten April v. J. bereits dahin beſtimmt, daß der geſammte Lebuſiſche Kreis, desgleichen der Beeskowſche Kreis, mit Ausſchluß des mit demſelben bisher gemeinſam verwalteten Storkowſchen, zur Frankfurthſchen Regierung übergehet. Die zum Storkowſchen Kreiſe gehörigen, von der Niederlauſitz aber völlig eingeſchloſſenen Ortſchaften ſind jedoch zu Frankfurth geſchlagen, gleich wie der, der Kurmärkiſchen Regierung ſeit dem Jahre 1813 zur beſondern Verwaltung überwieſene Kottbuſiſche Kreis. Auch wird der bisher zu dem Ober-Barnimſchen Kreiſe gerechnete Theil der Herrſchaft Buckow, nemlich Klein-Buckow, Haſenholz, Garzin nebſt Zubehör, dahin abgetreten. Die ſolchergeſtalt ſich ergebende Gebietsgrenze erleidet nur in Hinſicht des Oder-Deichverbandes und Strohmbaues unterhalb des Lebuſiſchen Kreiſes bis Oderberg hin eine Aenderung. Die Verwaltung dieſer Gegenſtände, ſo weit ſie bisher der Kurmärk. Regierung zuſtand, geht an die Regierung zu Frankfurth über, mit der Maaßgabe, daß der Regierung zu Potsdam in Bezug auf das Intereſſe der Eingeſeſſenen des Ober-Barnimſchen Kreiſes, in etwa vorkommenden Fällen überlaſſen bleibt, die nöthige Rückſprache mit der Regierung zu Frankfurth zu nehmen. Wie ſich die Grenze des Potsdamſchen Regierungsbezirks zwiſchen den, von dem Herzogthum Sachſen zu demſelben übergehenden Landestheilen, gegen die zu Frankfurth geſchlagene Niederlauſitz auf der nur kurzen Berührung darſtellt, erhellt aus der unter C. jetzt folgenden Beſtimmung.

C. Mit den unter D. aufgeführten ehemaligen Sächſiſchen Landestheilen gehen von der Niederlauſitz, nach der Feſtſetzung Sr. Majeſtät des Königs, auch die Dörfer Wendorf, Kemlitz und Falkenberg, desgleichen Zeſch und Mahlsdorf, welche beiden letzteren nur Hinſichts der Steuerverhältniſſe zur Niederlauſitz, übrigens aber ſchon bisher zur Herrſchaft Baruth gehöret haben, zur Potsdamſchen Regierung über.

D. Von dem Herzogthum Sachſen gehen außer der Herrſchaft Baruth, den Aemtern Jüterbogk, Dahme und Belzig, in Gemäßheit Allerhöchſter Genehmigung noch die Dorfſchaften

1) Strangenhagen und Blankenſee, Amts Wittenberg,
2) Heinsdorf, Niebendorf, Woltersdorf und Petkus, Amts Schlieben,
3) Nieder-Seefeld, Amts Seyda, zur Potsdamſchen Regierung über.

E. Gegen den künftigen Magdeburgiſchen Regierungsbezirk iſt die Grenze des Potsdamſchen dadurch genügend beſtimmt, daß die ſeit dem Tilſiter Frieden gemeinſam mit der Kurmark verwalteten ehemaligen drei Magdeburgiſchen Kreiſe, nebſt den damit vereinigten, auf dem rechten Ufer der Elbe belegenen, vom 2ten Jerichowſchen Kreiſe eingeſchloſſenen Altmärkiſchen Dörfern und Feldmarken, wieder dahin zurückfallen.

In

Bezirksamt Aschaffenburg (Stadt), z. T. Bl. 1 (Aschaffenburg) 21

Bezirksamt Aschaffenburg (Stadt), z. T. Bl. 1 (Aschaffenburg) 21: Aschaffenburg, Stadt, Bezirksamt, Bezirksamtsgebäude, Bezirksamtsgebäude, Bezirksamtsgebäude

1sten Januar d. J. ab besagt. Ferner sollen alle Reste an Einnahmen und Ausgaben von Trinitatis 1812 ab mit den neuen Regierungsbezirken an die betreffenden Regierungen übergehen. Ausgenommen bleiben sonach die bis zu Trinitatis 1812 laufenden Kompensationsfonds, die Festungs- und Klassensteuer-Reste, und hiernächst auch solche allgemeine Liquidationsgegenstände der neuern Periode bis zum letzten Dezember 1815, welche keine Trennung mehr gestatten, als welche jedesmal bei derjenigen Regierung, wo solche bearbeitet worden sind, in dem ganzen alten Departementsumfange zu Ende geführt werden sollen.

III. Der Termin, mit welchem nach der, vorstehend unter I. und II. für die Potsdamsche Regierung bestimmten örtlichen und materiellen Absonderung der Verwaltung, die neue Organisation hieselbst in Ausführung tritt, ist in dem Verhältnisse zu den Regierungen zu Berlin und Frankfurth auf den 25sten März d. J. festgesetzt. Es wird daher mit diesem Tag ein allgemeiner Geschäftsabschluß bei der Regierung zu Potsdam eintreten, von welchem an alle beziehungsweise an die Regierungen zu Berlin oder Frankfurth, so wie an das Konsistorium zu Berlin zu überweisenden Gegenstände, Berichte, Anträge u. s. w. auch lediglich an die letztern zu richten sind. Der gleiche Termin für die von dem Generalgouvernement zu Merseburg nach I. C. und D. zu übernehmenden, und wiederum nach I. E. an die Regierung zu Magdeburg abzugebenden Landestheile wird nächstens noch besonders bekannt gemacht werden. Bis dahin haben jedoch die noch zur Zeit unter Verwaltung der Potsdamschen Regierung stehenden diesseitigen Magdeburgschen Kreise Hinsichts des formellen Geschäftsbetriebes das zu beobachten, was nachfolgend unter IV. über die künftigen Abtheilungen des Kollegiums der Regierung zu Potsdam festgesetzt ist.

IV. Mit dem, unter vorstehender Nummer bestimmten Termin des 25. März d. J. hört die seit dem Jahre 1809 bestandene Eintheilung der Regierung in fünf Deputationen auf, und die durch die Verordnung vom 30sten April v. J. vorgeschriebene Scheidung des gesammten Kollegiums in I. und II. Abtheilung tritt ein, genau nach Maaßgabe beziehungsweise des §. 11. ꝛc. und §. 24. ꝛc. jener Verordnung. Hiernach sind also von der bestimmten Frist an

A. sämmtliche von der bisherigen Polizei- und Militairdeputation abhängigen Gegenstände, desgleichen die bei der Regierung verbleibenden Kirchen- und Schulangelegenheiten (II. A. 2. a — d) unter die erste Abtheilung der Regierung gestellt, jedoch mit der §. 26. unter Nr. 2 und 3 der Verordnung vom 30sten April v. J. bestimmten Abweichung, wonach die Gewerbepolizei und das gesammte Wasserbauwesen der zweiten Abtheilung überwiesen werden. Die Direktion dieser ersten Abtheilung wird der Regierungsdirektor Herr Freiherr von Brenn führen.

B. Die von der bisherigen Finanz- und Abgabendeputation bearbeiteten Gegenstände, nebst der Gewerbepolizei, dem Land- und Wasserbauwesen, gehören dagegen vor die zweite, unter die Leitung des Herrn Regierungsdirektors Börtger gestellte Abtheilung.

Ueber-

Abschnitt 1 Nr. 1 Buchst. b) Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) Satz 1 Nr. 1 Buchst. e) Satz 1 Nr. 1 Buchst. f) Satz 1 Nr. 1 Buchst. g) Satz 1 Nr. 1 Buchst. h) Satz 1 Nr. 1 Buchst. i) Satz 1 Nr. 1 Buchst. j) Satz 1 Nr. 1 Buchst. k) Satz 1 Nr. 1 Buchst. l) Satz 1 Nr. 1 Buchst. m) Satz 1 Nr. 1 Buchst. n) Satz 1 Nr. 1 Buchst. o) Satz 1 Nr. 1 Buchst. p) Satz 1 Nr. 1 Buchst. q) Satz 1 Nr. 1 Buchst. r) Satz 1 Nr. 1 Buchst. s) Satz 1 Nr. 1 Buchst. t) Satz 1 Nr. 1 Buchst. u) Satz 1 Nr. 1 Buchst. v) Satz 1 Nr. 1 Buchst. w) Satz 1 Nr. 1 Buchst. x) Satz 1 Nr. 1 Buchst. y) Satz 1 Nr. 1 Buchst. z) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. cc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. dd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. gg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. oo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. pp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. tt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. fff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. lll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. sss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. www) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. cccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. dddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. gggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. llll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. oooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. pppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. tttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. fffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. lllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. sssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. cccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. dddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. gggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. llllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. oooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. pppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. tttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. fffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. lllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. sssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. cccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. dddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. gggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. llllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. oooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. pppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. tttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. fffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. lllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. sssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. cccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. dddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. gggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. llllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. oooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. pppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. tttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. fffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. lllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ooooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ppppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. sssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ttttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. cccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. dddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ffffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. gggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. llllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. oooooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. pppppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ssssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. tttttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ccccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ddddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. fffffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ggggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. lllllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ooooooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ppppppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. sssssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ttttttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. cccccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. dddddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ffffffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. gggggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. llllllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. oooooooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. pppppppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ssssssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. tttttttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ccccccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ddddddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. fffffffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ggggggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. lllllllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ooooooooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ppppppppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. sssssssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ttttttttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. cccccccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. dddddddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ffffffffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. gggggggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. llllllllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. oooooooooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. pppppppppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ssssssssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. tttttttttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ccccccccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ddddddddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. fffffffffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ggggggggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. lllllllllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ooooooooooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ppppppppppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. sssssssssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ttttttttttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. cccccccccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. dddddddddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ffffffffffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. gggggggggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. llllllllllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. oooooooooooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. pppppppppppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ssssssssssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. tttttttttttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwwwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ccccccccccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ddddddddddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. fffffffffffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ggggggggggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. lllllllllllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnnnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ooooooooooooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ppppppppppppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqqqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrrrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. sssssssssssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ttttttttttttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuuuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvvvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwwwwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxxxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyyyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzzzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. cccccccccccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. dddddddddddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeeeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ffffffffffffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. gggggggggggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiiiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. llllllllllllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. oooooooooooooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. pppppppppppppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ssssssssssssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. tttttttttttttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwwwwwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ccccccccccccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ddddddddddddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. fffffffffffffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ggggggggggggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. lllllllllllllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ooooooooooooooooooooo) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ppppppppppppppppppppp) Satz 1 Nr. 1 Buchst. qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) Satz 1 Nr. 1 Buchst. rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) Satz 1 Nr. 1 Buchst. sssssssssssssssssssss) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ttttttttttttttttttttt) Satz 1 Nr. 1 Buchst. uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) Satz 1 Nr. 1 Buchst. vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) Satz 1 Nr. 1 Buchst. wwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) Satz 1 Nr. 1 Buchst. xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) Satz 1 Nr. 1 Buchst. yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) Satz 1 Nr. 1 Buchst. zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) Satz 1 Nr. 1 Buchst. aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) Satz 1 Nr. 1 Buchst. bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) Satz 1 Nr. 1 Buchst. cccccccccccccccccccccc) Satz 1 Nr. 1 Buchst. dddddddddddddddddddddd) Satz 1 Nr. 1 Buchst. eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) Satz 1 Nr. 1 Buchst. ffffffffffffffffffffff) Satz 1 Nr. 1 Buchst. gggggggggggggggggggggg) Satz 1 Nr. 1 Buchst. hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) Satz 1 Nr. 1 Buchst. iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) Satz 1 Nr. 1 Buchst. jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) Satz 1 Nr. 1 Buchst. kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) Satz 1 Nr. 1 Buchst. llllllllllllllllllllll) Satz 1 Nr. 1 Buchst. mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) Satz 1 Nr. 1 Buchst. nnnnn

laſſenen Verfügung ſämmtliche Polizeibehörden auf, in den jenen Leuten zu ertheilenden oder zu viſirenden Reiſepäſſen, die zu nehmende Reiſeroute und die zu berührenden Städte auf das genaueſte zu bemerken, und darauf zu wachen, daß keiner dieſer Reiſenden von der ihm vorgeſchriebenen Tour eigenmächtig abweiche, oder ſeine erreichte Heimath verlaſſe, um eine herumſchweifende Lebensart zu führen.

Potsdam, den 2ten März 1816.

No. 95. Feſtungen. P. 1510. Februar.

Damit während vollkommener Friedenszeit das ſchnelle Fortkommen der ordinairen, ſo wie der Extraposten, Eſtafetten, Kouriere und der Reiſenden überhaupt, wenn ſie bei Nachtzeit die Feſtungsthore paſſiren müſſen, möglichſt befördert, zugleich aber auch das Intereſſe der Feſtungen gehörig berückſichtiget werde, haben des Königs Majeſtät zufolge einer Mittheilung des Königl. Kriegsminiſterii mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 25ſten v. M. feſtzuſetzen geruhet:

daß jeder Feſtungskommandant, nach vorheriger Kommunikation mit den nächſten Poſtämtern, zwei zum Eingang und Ausgang während der Nacht am beſten geeignete Thore auf zwei beſondere Seiten der Feſtung beſtimmen, und nur, wenn ſich bei derſelben mehrere Hauptſtraßen kreuzen, oder die Feſtung von bedeutendem Umfang iſt, erforderlichenfalls noch ein Thor zur erwähnten nächtlichen Paſſage anweiſen könne.

Dieſe von den Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei uns bekannt gemachte Feſtſetzung wird daher hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 8ten März 1816.

No. 96. Behandlung der aus den altländiſchen Provinzen nach dem Herzogthum Sachſen gehenden Fabrikate. A. 2103. Februar.

Obwohl in der, unter Nr. 4 im diesjährigen Amtsblatt befindlichen Verfügung vom 21ſten Dezember v. J. ausdrücklich vorgeſchrieben worden iſt, daß in Anſehung der Fabrik- und Manufakturwaaren, welche aus den altländiſchen Provinzen nach dem Herzogthum Sachſen verſendet werden, den Fieranten von den Grenzausgangsämtern die Paſſierſcheine nicht abgenommen, und von den mit Paſſierſcheinen begleiteten Porzellan-, Glas- ꝛc. Kiſten die Bleie nicht abgeſchnitten werden ſollen, ſo iſt dennoch der Fall vorgekommen, daß die deutliche Vorſchrift dieſer Verfügung unbefolgt geblieben iſt.

Da nun hierdurch das wechſelſeitige Handelsverkehr geſtört, und zu gegründeten Beſchwerden Anlaß gegeben wird, ſo werden ſämmtliche uns untergeordnete Grenz-Ausgangsämter hierdurch nochmals auf den Inhalt unſerer vorerwähnten Verfügung vom 21ſten Dezember v. J. verwieſen, und wird ihnen angedeutet, daß dasjenige Zollamt, welches eine ſolche Beſchwerde veranlaßt, unfehlbar in 2 Rthlr. Strafe genommen werden wird.

Potsdam, den 7ten März 1816.

No. 97. Perſonen-Steuer. F. 2035. Februar.

Im Verfolg der unterm 22ſten Oktober v. J. durch das Amtsblatt Pag. 304. ergangenen Bekanntmachung:

in welcher Art bei Aufnahme der Perſonenſteuer-Konſignationen und Ab- und Zugangsliſten verfahren werden ſoll,

wird

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Kostenfestsetzung

Vom 18. Juni 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Kostenfestsetzung vom 18. Juni 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I 1957 S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1" durch die Zahl „2" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „1" durch die Zahl „2" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 1957.

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Zinn

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Seelig

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Kostenfestsetzung

Vom 18. Juni 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Kostenfestsetzung vom 18. Juni 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I 1957 S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1" durch die Zahl „2" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „1" durch die Zahl „2" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 1957.

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Zinn

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Seelig

Bekleidung für Kadres, Mann u. Pferd mit Ausn. der Gamaschen
Kadres: Mann: Pferd:
Bedarf 1 1 1
Vorrat 1 1 1
Ersatz 1 1 1
Reserve 1 1 1
Summe 4 4 4

Gamaschen
Bedarf 1 1 —
Vorrat 1 1 —
Ersatz 1 1 —
Reserve 1 1 —
Summe 4 4 —

Bewaffnung für Kadres, Mann u. Pferd mit Ausn. der Gamaschen
Kadres: Mann: Pferd:
Bedarf 1 1 1
Vorrat 1 1 1
Ersatz 1 1 1
Reserve 1 1 1
Summe 4 4 4

Gamaschen
Bedarf 1 1 —
Vorrat 1 1 —
Ersatz 1 1 —
Reserve 1 1 —
Summe 4 4 —

Bewaffnung für Kadres, Mann u. Pferd mit Ausn. der Gamaschen
Kadres: Mann: Pferd:
Bedarf 1 1 1
Vorrat 1 1 1
Ersatz 1 1 1
Reserve 1 1 1
Summe 4 4 4

Gamaschen
Bedarf 1 1 —
Vorrat 1 1 —
Ersatz 1 1 —
Reserve 1 1 —
Summe 4 4 —

Wien, 1. Jänner 1844.

Die Fabrik befindet sich in Wien, Leopoldstadt, Nr. 1, Obere Donaustraße, Nr. 1, und ist mit allen Arten Stahlfedern versehen, welche sie zu den billigsten Preisen verkauft. Sie empfiehlt sich daher zu gefälligen Aufträgen, und versichert, daß alle Bestellungen auf das Pünktlichste und Reellste ausgeführt werden.

Die Fabrik hat ihre Niederlage bei Herrn Johann Friedrich Hoffmann, Leopoldstadt, Obere Donaustraße, Nr. 1

Personsbeschreibung.

Andreas Rubesch, aus Clappey, Libuschowitzer Herrschaft, im Leutmeritzer Kreise in Böhmen, gebürtig, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, schlanker Statur, hat braunes Haar, eine runde freie Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, einen etwas großen Mund, ein rundes Kinn, einen schwachen Bart, ein gerundetes Gesicht, und eine ziemlich gesunde Gesichtsfarbe.

No. 9. Der Dienstknecht Iwanow hat seinem Herrn gegen 1200 Rthlr. aus einem verschlossenen Sekretair entwendet, und sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden hiermit dienstlichst ersucht, auf den unten näher bezeichneten ꝛc. Iwanow ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und davon wie solches geschehen gefälligst sogleich anhero Nachricht gelangen zu lassen.

Berlin, den 9ten März 1816.

Königl. Polizeipräsidium.

Personsbeschreibung.

Der Dienstknecht Iwanow ist etwa 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes, kurz abgeschnittenes, herabhängendes Haar, blaue Augen, ein rundes etwas volles, fein pockennarbiges Gesicht, einen mittelmäßigen Körperbau und ein sehr empfehlendes Aeußere. Er spricht nur russisch und wenige Worte deutsch. Bekleidet war er mit einem blautuchenen Kutka, dergleichen langen, mit rothem Tuche besetzten Beinkleidern und Stiefeln. Er trug eine blautuchene Mütze mit einem Schirme.

Avertissement.

Es soll das zur Konkursmasse des Lehnschulzen Drüsedow gehörige, im Dorfe Görike im Havelbergschen Kreise in der Priegnitz, 2 Meilen von Kyritz, 2 Meilen von Havelberg belegene separirte Lehnschulzengut, welches auf 3319 Rtl. 20 Gr. 10 Pf. gewürdigt ist, und worauf unterm 30sten Juli 1813 bereits 1400 Rtl. Kour. geboten worden, anderweit zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, und ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 24sten April c. Vormittags 11 Uhr

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige, welche die Taxe und Kaufbedingungen alle Sonnabend Vormittage in der Registratur einsehen können, vorgeladen werden.

Dom Havelberg, den 21sten Februar 1816.

Königl. Preuß. Domgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkiſchen Regierung.

No. 12.

Potsdam, den 22ſten März 1816.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 6te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 336. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 15ten Februar 1816, die obere Verwaltung der Landgeſtüte betreffend.

No. 337. Die Verordnung wegen Beſtrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenkmünze unbefugterweiſe tragen. Vom 19ten Februar 1816.

No. 338. Das Edikt wegen der den Königlichen Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit. Vom 21ſten Februar 1816.

No. 339. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 24ſten Februar 1816, die Verhütung der Verunreinigung der ſchiff- und floßbaren Flüſſe und Kanäle betreffend.

Bekanntmachung wegen der Kreiseintheilung des Potsdamſchen Regierungsbezirks.

Wegen der Allerhöchſt genehmigten Eintheilung des Potsdamſchen Regierungsbezirks in 13 landräthliche Kreiſe wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 8ten d. M. (Amtsblatt Nr. 11. Seite 94. ꝛc.) nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die gedachten Kreiſe ſind folgende:

1) der Niederbarnimſche Kreis iſt in ſeinen bisherigen Grenzen verblieben, jedoch ſind demſelben die bisher zum Oberbarnimſchen Kreiſe gehörigen Ortſchaften Rüdersdorf nebſt den Kalkbergen, dem Erkner, den drei Heidediſtrikten und allen darin belegenen kleinen Etabliſſements, ferner Hennikendorf, Herzfelde, Kagel, Lichtenau, Rehfeld, Werder und Zinndorf, desgleichen das bisher zum Glienſchen Kreiſe gehörige Dorf Quaden-Germendorf beigelegt worden;

2) der Oberbarnimſche Kreis. Sein bisheriger Umfang iſt durch die Abnahme der in der Bekanntmachung vom 8ten d. M. an die Regierung zu Frankfurth bemerkten Ortſchaften Klein-Buckow, Garzin und Haſenholz nebſt Zubehör, ferner der Stadt Oderberg, welche künftig zu dem Angermündiſchen Kreiſe unter Nr. 13. gehört, und den zu 4. erwähnten, zum Niederbarnimſchen Kreiſe gelegten Rüdersdorfſchen Amtsortſchaften, eingeſchränkt worden.

3) Der Teltow-Storkowſche Kreis, umfaßt den bisherigen Teltowſchen und den Storkowſchen Kreis letzteren jedoch mit Ausſchluß der in der Niederlauſitz eingeſchloſſenen, zur Frankfurthſchen Regierung abgetretenen Ortſchaften.

4) Der Zauch-Belzigſche Kreis enthält den bisherigen Zauchſchen Kreis, mit Ausſchluß des Ländchens Bärwalde, desgleichen das ſonſt ſächſiſche Amt Belzig.

5) Der Jüterbogk-Luckenwaldſche Kreis wird durch den bisherigen Luckenwaldiſchen Kreis, die ſonſt ſächſiſchen Aemter Jüterbogk und Dahme, die Herrſchaft Baruth, nebſt der in dem Eingangs erwähnten Publikandum von 8ten d. M. unter I. C. genannten, bisher zur Nieder-Lauſitz gerechneten Orten Wendorf, Kemlitz, Falkenberg, Zeſch und Malsdorf, ſo wie den unter I. D. verzeichneten bisher zu den Aemtern Schlieben, Wittenberg und Seyda gehörigen, von Luckenwalde, Jüterbogk und Dahme aber völlig eingeſchloſſenen Ortſchaften Heinsdorf, Niebendorf, Woltersdorf, Perkus, Stangenhagen, Blankenſee und Nieder-Seefeld, und endlich durch das Ländchen Bärwalde, gebildet.

6) Der Oſt-Havelländiſche Kreis umfaßt einen Theil des bisherigen Havelländiſchen, und den größern Theil des Glien- und Löwenbergſchen Kreiſes. Seine weſtliche Grenze gehet in der Richtung von Norden nach Süden, vom Rhin, zwiſchen Lentzke und dem Vorwerke Damm, an der Grenze des Ländchens Bellin, bis oberhalb Betzin, dann ſüdweſtlich dem Zothen entlang längs dem Havelländiſchen Luchgraben, demnächſt ſüdlich zwiſchen Berge und Ribbeck gegen Bernzow, zwiſchen Schwanebeck und Markau, dann ſüdlich zwiſchen Tremmen und Etzin bis zur Havel zwiſchen Zochow und Ketzin. Der bisherige Glien- und Löwenbergſche Kreis bildet einen Beſtandtheil des oſthavelländiſchen Kreiſes mit Ausnahme der Ortſchaften:

a. Germendorf, welches Dorf zum Niederbarnimſchen Kreiſe,

b. Badingen, Oſterne, Hellberg, Manhorſt, Mildenberg, Zabelsdorf, Liebenberg, Hertefeld, Luiſenhof und Bergsdorf, welche mit dem Templinſchen Kreis unter Nr. 12., und

c. Hoppenrade, mon Capriçe, Grüneberg, Leuenberg, Neuendorf, Schleuen und Teſchendorf, welche mit dem Ruppinſchen Kreiſe vereiniget ſind.

7) Der Weſt-Havelländiſche Kreis begreift, einſchließlich der Stadt Brandenburg und deren Grundſtücke, denjenigen Theil des bisherigen Havelländiſchen Kreiſes, welcher durch die bei Nr. 6. bezeichnete Grenzlinie von dem jetzigen oſthavelländiſchen Kreiſe abgeſondert wird.

8) Der

8) Der Ruppinſche Kreis wird in ſeinem bisherigen Umfange nur inſoweit verändert, als:

a. die Ortſchaften Gadow, Friedrichsgüte, Quaſte, Zotzen, Neuendorf und Zernitz, dem oſtprieguitzſchen Kreiſe,

b. Ribbeck und Marienthal aber dem Templinſchen Kreiſe beigelegt worden ſind;

dagegen werden die bei 6. Litt. b. bemerkten Ortſchaften mit dem Ruppinſchen Kreiſe vereinigt.

9) Die Oſt-Priegnitz umfaßt, außer den ebengenannten bisher Ruppinſchen Ortſchaften No. 8. Litt. a., den bisherigen Wittſtockſchen, Pritzwalker, Kyritzer, von dem Perleberger Kreis aber nur die zum Kloſter Stepenitz und den von Jenaiſchen Gütern gehörigen Ortſchaften, desgleichen einen Theil des Havelberger Kreiſes.

Die weſtliche Grenze dieſes Kreiſes gehet von der Mecklenburgſchen Grenze aus, zwiſchen Sukow und Sagoſt öſtlich, oberhalb Putlitz bis zur Grenze des Pritzwalkſchen Kreiſes, verfolgt dieſelbe und die bisherige Grenze zwiſchen dem Perleberqiſchen und Pritzwalkiſchen Kreiſe bis ſüdlich herab zwiſchen Kletzke und Kunow, ziehet ſich ſodann zwiſchen dem Vorwerke Zernikow und dem Dorfe Schrepkow zwiſchen Leppin und Vehlin, zwiſchen Söllenthin und Görike, zwiſchen Bendelin und Kotzlin, zwiſchen Dameloch und Breddin, zwiſchen der Kummeritzer Mühle und der Kolonie Sophiendorf bis Voigtsbrügge, und von da an ſüdlich bis herab an den Rhin längs der bisherigen Grenze der beiden dort gelegenen Stücke des Plattenburgſchen und Kyritzſchen Kreiſes.

10) Die Weſt Priegnitz. Zu dieſer gehören der Plattenburgſche und Lenzenſche, und diejenigen Theile des Perleberger und Havelberger Kreiſes, welche nicht nach No. 9. dem Oſtpriegnitzſchen Kreiſe beigelegt ſind. Von den 3 Ukermärkiſchen Kreiſen wird:

11) der Prenzlowſche von den beiden andern Kreiſen durch eine Linie getrennt, welche von der Randow aus, zwiſchen Wollin und Lützlow, gerade weſtlich zwiſchen Weſeliz und Bertikow durch nach der ſüdlichen Spitze der Unterücker, von da zwiſchen Sternhagen und Pinnow nach der ſüdlichen Spitze des Sternhagenſchen Sees, dann nordweſtlich zwiſchen Beerz und Kröchelndorf, zwiſchen Golmitz und Naugarten nach der Nordoſtſpitze des Sees dieſes letzten Ortes, dann weſtlich links von Arenoſee und rechts von Parmen, dem Parmenſee entlang bis an die Mecklenburgiſche Grenze, gezogen wird.

12) Der Templinſche Kreis liegt ſüdweſtlich vom Prenzlowſchen Kreiſe, und wird in Oſten durch eine Linie begrenzt, welche ſich von der Südſpitze des Unterücker Sees, dem Lauf der Uecker aufwärts, zwiſchen Potzlow und Stehauſen durch den Oberücker, links von Bollenbrücke, Charlottenhof und Falkenſtein bis an die bisherige Grenze des Stolpiſchen- und Uker-Kreiſes ziehet,

und der letzteren bis an den Niederbarnimschen Kreis an der Groß-Schönbeckschen Forst unverändert folgt. Die zu No. 6. Litt. a. bezeichneten, bisher Glien- und Löwenbergischen Ortschaften, und die Ruppinschen Dörfer Ribbeck und Marienthal No. 8. Litt. b. werden diesem Kreise beigelegt.

13) der Angermündische Kreis umfaßt den südöstlichen Theil der Ukermark nach den Grenzbestimmungen bei No. 11 und 12., desgleichen die bisher zu dem Oberbarnimschen Kreise gehörige Stadt Oderberg, No. 2.

Die mit dieser neuen Kreiseintheilung in Verbindung stehende neue Organisation der Kreisbehörden, der Sitz derselben in jedem Kreise, so wie der Sitz der Kreiskassen, wird nächstens näher bekannt gemacht werden. Bis dahin wird in der bisherigen Kreisverwaltung, Hinsichts der nach der Bekanntmachung vom 8ten d. Mon. bei dem hiesigen Regierungsbezirk verbleibenden Landestheile der Kurmark, nichts verändert. Potsdam, den 16ten März 1816.

Der Chefpräsident und Allerhöchst ernannter Kommissarius zur Organisation der Regierung zu Potsdam.

v. Bassewitz.

Bekanntmachung wegen Eintheilung der Baubedienten-Kreise.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 8ten und der vorstehenden vom 16ten d. M. wird nunmehr auch wegen Eintheilung der Geschäftskreise für die Baubedienten, folgendes bemerkt.

Es bestehen in dem, durch die Verordnung vom 30sten April v. J. bestimmten Potsdamschen Regierungsbezirk in der Folge 9 Landbaubedienten-Kreise.

Der erste enthält: die Städte Lenzen, Pritzwalk, Meienburg, Putlitz, Wilsnack, Wittenberge, Wittstock, Kyritz, Perlberg, Havelberg, Wusterhausen a. d. D. und Neustadt a. d. D., die Aemter Eldenburg, Wittstock, Goldbeck, Zechlin und Neustadt, schließt folglich die beiden Kreise der Prignitz und einen kleinen Theil des Ruppinschen Kreises ein. Der Bauinspektor Buchholz zu Wittstock wird die darin vorkommenden Domainen-Forst-Brücken und Wegebau-Angelegenheiten, so wie die für Rechnung des Staats noch auszuführenden Militair- und übrigen Baue, desgl. alle Kirchen- und Schulbaue, so weit dem Staat eine Einwirkung zusteht, besorgen, auch ist er verbunden, in allen polizeilichen Angelegenheiten, wo das Gutachten und die Mitwirkung eines Sachverständigen im Bauwesen nöthig ist, der Aufforderung der betreffenden Behörden zu genügen.

Im Allgemeinen sind dies auch die Geschäfte aller übrigen Land-Baubedienten, daher hierauf im folgenden Bezug genommen wird.

Der zweite Baukreis besteht aus den Städten Zehdenick, Templin, Lychen, Gransee, Alt-Ruppin, Neu Ruppin, Lindow, Rheinsberg und Liebenwalde, aus den Aemtern Zehdenick, Badingen, Alt-Ruppin und Liebenwalde, begreift mithin den Templiner Kreis, den größten Theil des Ruppiner und einen kleinen Theil des Nie-

Nieder-Barnimſchen Kreiſes. Die Beſorgung der darin vorkommenden Baugeſchäfte iſt dem hierzu ernannten Bauinſpektor Schwarz, deſſen Wohnſitz Zehdenick ſein wird, übertragen. Der Umfang der Geſchäfte iſt im Allgemeinen dem vorhin erwähnten völlig gleich, er dehnt ſich indeß noch auf die techniſche Aufſicht über das Döllenfließ, Glaſow und Tremmenfließ und Welſegraben aus.

Zu dem 3ten Baukreiſe gehören die Städte Straßburg, Brüſſow, Prenzlau, Greifenberg, Schwedt, Vierraden, Angermünde, Oderberg und Joachimsthal, ferner die Aemter Löcknitz, Brüſſow, Gramzow, Grimnitz, ſo wie die Schulämter Blanckenburg, Seehauſen, Neuendorf und Joachimsthal, er ſchließt daher den Prenzlauer und den größten Theil des Angermündiſchen Kreiſes ein. Die Bearbeitung der Geſchäfte in demſelben wird der hierzu ernannte Bauinſpektor Schramm, deſſen Wohnſitz zu Prenzlow iſt, beſorgen. Zu den ſchon im Allgemeinen erwähnten Geſchäftsgegenſtänden kommt noch die Ausführung aller Strohmregulirungs-Arbeiten am linken Ufer der Oder vom Zuſammenfluß der alten und neuen Oder unterhalb Oderberg bis zur Pommerſchen Grenze, imgleichen die techniſche Aufſicht über die Ucker, Randow und Welſe.

Der 4te Baukreis enthält die Städte Bieſenthal, Freienwalde, Neuſtadt-Eberswalde, Wriezen, Strausberg, Alt-Landsberg und Bernau, desgleichen die Aemter Bieſenthal, Freienwalde, Wriezen, Alt-Landsberg, Löhme und Chorin, er erſtreckt ſich daher über den Oberbarnimſchen Kreis und einen kleinen Theil des Angermündeſchen und Niederbarnimſchen Kreiſes. Der Bauinſpektor Schwieger wird darin die Geſchäfte übernehmen, und deſſen Wohnſitz zu Neuſtadt-Eberswalde ſein. Nächſt den ſchon im allgemeinen bemerkten Geſchäftsgegenſtänden, gehört dazu die Aufſicht über die im Bau begriffene Kunſtſtraße von Wernеuchen nach Freienwalde und deren künftige Unterhaltung, ſo wie die techniſche Aufſicht über den Nebligſgraben.

Den 5ten Baukreis bilden die Städte Köpenick, Oranienburg und Charlottenburg, die Aemter Köpenick, Mühlenhof, Nieder-Schönhauſen, Mühlenbeck, Oranienburg, Friedrichsthal und Rüdersdorf, er erſtreckt ſich alſo über den größten Theil des Niederbarnimſchen und einen kleinen Theil des Teltowſchen Kreiſes. Die Geſchäftsführung wird der Bauinſpektor Wöhner, deſſen Wohnſitz zu Berlin beſtimmt iſt, übernehmen, und außer den allgemeinen Gegenſtänden derſelben gehört dazu noch, die Aufſicht über die Kunſtſtraßen von Berlin bis Heidekrug, bis Wernеuchen bis Tegel, bis Charlottenburg und bis Potsdam, ferner die techniſche Aufſicht über das Pankow- und das Rüdersdorfer Kalkfließ.

Der 6te Baukeris enthält die Städte Spandow, Kremmen, Nauen, Fehrbellin, Brandenburg, Pritzerbe, Rathenow, Plaue, Rhinow und Frieſak, die Aemter Spandow, Bötzow, Vehlefanz, Königshorſt, Nauen und Fehrbellin, umfaßt mithin beinahe die beiden Havelländiſchen Kreiſe. Der Bauinſpektor Balkow zu Spandow bearbeitet die darin vorkommenden Geſchäfte, wozu außer den

im-

im Allgemeinen bemerkten noch die Aufsicht über die Spree von Charlottenburg bis Spandow, und über die Havel von Oranienburg bis Havelberg zu rechnen ist.

Der 7te Baukreis begreift die Städte Potsdam, Teltow, Werder, Ketzin, Belzig, Niemek und Brück, so wie die Aemter Potsdam, Bornstädt, Fahrland, Lehnin und Belzig, folglich den größten Theil des Zauch-Belziger, so wie einen Theil des Teltowschen, und des Ost Havelländischen Kreises. Der hierzu ernannte Bauinspektor Hecker zu Potsdam wird die darin vorkommenden Geschäftsgegenstände bearbeiten, zu welchen nach den im Allgemeinen angegebenen, noch die Aufsicht über die Meliorationen in den Aemtern Potsdam und Fahrland, über die am Flüßchen Plaue und über die Kunststraße von Potdam bis Plaue gehört.

Der 8te Baukreis besteht aus den Städten Saarmund, Beelitz, Treuenbrietzen, Zinna, Luckenwalde, Jüterbogk, Dahme, Baruth, Zossen und Trebbin, ferner aus den Aemtern Saarmund, Zinna, Jüterbogk, Dahme, Zossen und Trebbin, umfaßt demnach einen Theil des Zauch-, Jüterbogk- und Luckenwaldschen, so wie des Teltowschen Kreises. Der hierzu ernannte Bauinspektor Brasch wird in Luckenwalde wohnen. Die technische Aufsicht über die Nuthe und Nieplitz, so wie die über die künftige Unterhaltung der im Bau begriffenen Kunststraße von Potsdam bis Treuenbrietzen, liegen ihm außer den schon im Allgemeinen angeführten Gegenständen ob.

Zum 9ten Baukreise gehören die Städte Storkow, Teupitz, Mittenwalde und Buchholz, die Aemter Storkow, Blossin, Selchow, Münchehofe, Teupitz, Wusterhausen, Machenow, Gallun, Buchholz, Krausnick, Waltersdorf, Rotzis; er umfaßt mithin den Storkowschen und einen großen Theil vom Teltowschen Kreise. Die Bearbeitung der hier vorkommenden Geschäfte ist dem hierzu ernannten Bauinspektor Eytelwein, der in Wusterhausen wohnen wird, übertragen. Die technische Aufsicht über die Spree von der Niederlausitz bis zur Herrschaft Beeskow und von Haagelsberg bis Köpenick, über die Dahme, Notte, und den Storkowschen Flößergraben gehören nächst den schon im Allgemeinen erwähnten Geschäftsgegenstände ebenfalls hierher.

Alle übrigen im Potsdamschen Regierungsbezirk vorkommenden Wasserbaue, die hier nicht besonders benannt sind, werden von den 3 vorhandenen Wasser-Baubedienten bearbeitet, und zwar von dem Ober-Wasser-Bauinspektor Arndt zu Lenzen, von dem Ober-Grabeninspektor Thal zu Neustadt an der Dosse und vom Wasserbau-Inspektor Schmidt zu Grafenbrock. Namentlich bearbeitet der erstere die technischen Angelegenheiten des Deich- und Uferbaues der untern Elbe längst der Priegnitz von unterhalb Sandau bis zur meklenburgschen Grenze, nebst allen in den eingedeichten Ländereien vorkommenden Abwässerung- und Vorfluthssachen, die Bauangelegenheiten in der untern Havel von Havelberg bis zum Einfluß in die Elbe, die Meliorations- und Vorfluthssachen an der Carthane, Stepenitz, Silge, Löknitz und Elde; der Ober-Grabeninspektor Thal die technischen Angelegenheiten der Jäglitz-, Temnitz-, Glinze-, Dosse und des Rhins, so wie alle Me-

liora-

liorationssachen der beiden Havelländischen Kreise mit Inbegriff des großen Hauptkanals; und der ꝛc. Schmidt die Bauangelegenheiten des Finow-, Werbelliner, Ruppiner, Templiner, Lychenschen, Polzow- und Wentow-Kanals, desgleichen der obern Havel von der meklenburschen Grenze bis Oranienburg.

Sämmtliche Behörden werden angewiesen, sich künftig hiernach zu achten. Die gegenseitige Uebernahme der Geschäfte soll wo möglich bis zum 1sten k. M. statt haben. Da es indeß sein könnte, daß bis dahin einer oder der andere der neu ernannten Baubedienten noch nicht am Orte seiner Bestimmung ist, so werden bis zu dessen Ankunft die Arbeiten von demjenigen fortgeführt, in dessen Händen sie sich jetzt befinden. Potsdam, den 17ten März 1816.

Der Chefpräsident und Allerhöchst ernannter Kommissarius zur Organisation der Regierung zu Potsdam.

v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

No. 99. Sächsische Kassenbillets. F. 864. März.

In Folge des zwischen Uns und Seiner Königlichen Majestät von Sachsen am 18ten Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Friedenstraktats und dessen 11ten Artikels ist von der in Dresden versammelten Friedens Vollziehungskommission diejenige von Uns genehmigte Uebereinkunft wegen der für das Königreich Sachsen kreirten fünf Millionen Kassenbillets getroffen worden, welche bereits durch die Bekanntmachung jener Kommission de dato Dresden den 25sten November 1815. zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist. Durch jene Konvention sind von der Totalsumme der zirkulirenden fünf Millionen Kassenbillets, die mit dem Buchstaben A. bezeichneten Kassenbillets zu 1 Thaler, und überhaupt also:

Eine Million, Siebenmalhundert und Funfzig Tausend Thaler zur Vertretung an die diesseitigen Staatskassen übergegangen, als Preußisches Staatspapier erklärt, und unter den Schutz des Preußischen Staatskredits gestellt worden.

Wir finden nunmehr auch die Verbreitung der Tresorscheine auf den Umfang des Herzogthums Sachsen für nöthig und zuträglich, und setzen daher folgendes wegen gedachter Kassenbillets und der Tresorscheine fest.

1. Es sollen alle Sächsische, an den diesseitigen Staat übergegangene Kassenbillets zu Einem Thaler, mit dem Buchstaben A. bezeichnet, mit dem hiesigen Wechselstempel noch besonders versehen werden.

2. Die also abgestempelten Kassenbillets erhalten als nunmehr Preußische Staatspapiere gleiche Rechte mit den Tresorscheinen, und sollen daher in allen Königlichen Kassen der ganzen Monarchie statt und gleich jenen als Zahlung überall, auch außer dem Herzogthum Sachsen, gegeben und angenommen, und alle wegen der Tresorscheine gesezlich bestehende Verfügungen, namentlich aber die Vorschriften Unserer Edikte vom 7ten September 1814. und 1sten März 1815. auf die Kassen-

senbillets sub Litt. A. in so weit angewendet werden, als sie die wechselseitige Befugniß der Steuerpflichtigen und Unserer Kassen, in diesen Papieren Zahlungen zu leisten und anzunehmen, betreffen, wogegen die Verpflichtung für Erstere, einen gewissen Theil der Steuern in Kassenbillets zu bezahlen, nur in Unserm Herzogthum Sachsen, in Gemäßheit der ältern Sächsischen Edikte fortdauern soll, und, wie sich von selbst versteht, auf Unsere übrigen Unterthanen keine Anwendung findet.

Es stehet jedoch einem Jeden frei, den in Kassenbillets verfassungsmäßig zu entrichtenden Steuerantheil auch in Tresorscheinen zu bezahlen.

3. Die zur Staatsschulden-Tilgungskasse bereits abgegebenen Kassenbillets, Fabrikationsgeräthschaften, Stempelplatten und Papiere, sollen öffentlich vernichtet, und mehrere Kassenbillets, als die übernommenen, sollen nicht kreirt werden.

4. Diese Kassenbillets sollen vielmehr, gleich den Tresorscheinen und mit diesen in Verhältniß, nach den gesetzlichen Bestimmungen der Edikte vom 7ten September 1814 und 1sten März 1815 nach und nach vernichtet, und mit dieser Vernichtung regelmäßig, so lange noch gestempelte Kassenbillets vorhanden sind, fortgefahren werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers größern Königl. Insiegels. Berlin, den 15ten Februar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Bülow.

Verordnung
die von Sachsen übernommenen
Kassenbillets betreffend.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wegen Annahme der darin bezeichneten sächsischen Kassenbillets wird sämmtlichen unter unserm Ressort stehenden Kassen und dem Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 12ten März 1816.

No. 100. Waarensiegelung. A. 1429. März.

Um den Verkehr zu erleichtern, ist von dem Herrn Finanzminister mittelst Verfügung vom 26sten Februar d. J. nachgegeben worden, daß auf die Siegelung der von Berlin zu versendenden Kleinigkeiten, als: Börsen, sonstigen gestrikten und gehäkelten Sachen, Dameputz, als: Hauben, Halskragen und dergleichen, ferner der Waarenabschnitte bis zu 8 Ellen, nicht bestanden werden soll.

Sämmtliche Akziseämter werden daher angewiesen, gedachte Gegenstände, wenn sie mit gültigen Passirscheinen von Berlin eingehen, und die Identität derselben unbezweifelt ist, auch ohne Bezeichnung verabfolgen zu lassen.

Potsdam, den 17ten März 1816.

No. 101. Servisangelegenheiten. M 572. März.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 8ten d. M., Amtsblatt Stück 11. Seite 94 bis 99, wird hiermit bekannt gemacht, daß zu den Angelegenheiten, welche von der Königl. Regierung in dem ganzen alten Departementsumfange zu Ende geführt werden sollen, insbesondere auch die Servisrechnungs-Angelegenheiten für den

Zeit-

Zeitraum bis zur Einführung der neuen Servisverfaſſung, nach dem allgemeinen Regulativ vom 17ten März 1810, alſo bis zum letzten März 1810 gehören.

Alle Behörden und Individuen werden daher beziehungsweiſe erſucht und angewieſen, ſich in dieſen Angelegenheiten ferner an uns zu wenden, und unſern Verfügungen und Requiſitionen zu genügen.

Die neueren Servisangelegenheiten werden nur bis zum letzten Dezember v. J. hier bearbeitet und zu Ende gebracht. Da die Regierungen zu Berlin und Frankfurth ſchon vom 25ſten d. M. ab, nach der neuen Organiſation in Wirkſamkeit treten, ſo haben die Behörden und Individuen der an jene Regierungen übergehenden Bezirke ſich in dieſen Angelegenheiten vom gedachten Tage ab an ſelbige zu wenden, und insbeſondere ihnen die Liquidationen der Servisausgaben für die Monate Januar, Februar und März c einzureichen, die Ueberſchüſſe an die dortige Provinzial-Servisкaſſe abzuführen und die Anweiſung der Zuſchüſſe von jenen Regierungen zu erwarten.

Die etwan inmittelſt noch bei uns eingehenden Berichte, Vorſtellungen und Requiſitionen, welche hierauf Bezug haben, werden wir den gedachten beiden Regierungen zur weitern Veranlaſſung überſenden, und werden daher von ſelbigen die Reſolutionen und Antworten erfolgen.

Potsdam, den 16ten März 1816.

Bekanntmachung

den Wirkungskreis der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. Oder betreffend.

Nachdem von des Königs Majeſtät durch die Kabinetsordre vom 31ſten Januar dieſes Jahres die erforderlichen Beſtimmungen zur ungeſäumten Ausführung der Verordnung vom 30ſten April vorigen Jahres in Beziehung auf die Provinz Brandenburg erlaſſen worden, ſo wird ſämmtlichen Unterbehörden und Eingeſeſſenen, ſowohl des bisherigen Neumärkiſchen Regierungsdepartements, als auch derjenigen Kreiſe und Diſtrikte, welche nach den ergangenen Beſtimmungen mit demſelben zu dem nunmehrigen Bezirk der Regierung zu Frankfurth a. d. O. vereinigt werden, in Hinſicht des künftigen Wirkungskreiſes der neu organiſirten Königl. Regierung zu Frankfurth folgendes eröffnet.

1) Die äußere Gränzen des genannten Regierungsbezirks ſind folgendergeſtalt beſtimmt:

A. In Absicht der Gränze gegen die Regierung zu Potsdam, wird auf den Inhalt der Bekanntmachung des Königl. Organisationskommissarii Herrn Regierungs Chefpräsidenten v. Bassewitz, d. d. Potsdam den 8ten d. M., zu I., B. zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen, und werden dem gemäß, nach den weiter unten zu III. folgenden Bestimmungen, die von der Kurmark abzutretenden Ländertheile hiermit als künftig zum Frankfurther Regierungsbezirk gehörig übernommen.

Zu diesem gehört außerdem von den ehemaligen Sächsischen Landestheilen die gesammte Niederlausitz, mit Ausschluß der Dörfer Wendorf, Kemlitz und Falkenberg, und der in Hinsicht der Steuerverhältnisse zur Niederlausitz gehörig gewesenen Dörfer Zesch und Mahlsdorf, als welche nach der Festsetzung Sr. Majestät des Königs dem Bezirk der Regierung zu Potsdam einverleibt sind.

So wie sich nun hiedurch die neue Gränze gegen diesen Letztern vollständig ergiebt, so wird:

B. Die Gebietsgränze gegen den Bezirk der Regierung zu Merseburg dadurch bestimmt, daß außer der zu A. gedachten gesammten Niederlausitz auch die Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Aemter Finsterwalde und Senftenberg, und die Herrschaft Hoyerswerda mit dem ganzen übrigen Preußisch gewordenen Theile des ehemaligen Bautzener Kreises der Ober-Lausitz, der Regierung zu Frankfurth zur Verwaltung übergeben worden sind.

C. Die südliche Gränze dieses Preußisch gewordenen Antheils des Bautzener Kreises, so weit Letzterer nicht noch nach dem Vorhergehenden an den Merseburger Regierungsbezirk anstößt, bildet zugleich die Landesgränze gegen das Königreich Sachsen, bis solche in der Gegend zwischen Lieska und Neudorf auf die Görlitzer Kreisgränze trifft.

D. Von hier an beginnt die Departementsgränze gegen den Bezirk der Regierung zu Liegnitz, und verfolgt die ferneren Gränzen der Nieder-Lausitz, so daß sämmtliche in der Letztern befindliche Enklaven, dem Frankfurther Regierungsbezirk überwiesen worden sind. Demnächst bildet der Krossener Kreis ferner die Gränze gegen Schlesien, und nachdem der durch den Züllichauer Kreis vom Liegnitzer Regierungsdepartement getrennt gewesene Schwiebußer Kreis ebenfalls dem Bezirk der Regierung zu Frankfurth einverleibt worden, wird durch die Gränzen dieser Kreise

E. die neue Departementsgränze gegen den Bezirk der Regierung zu Posen gebildet. Außerdem ist in dem Letztern nichts weiter geändert, als daß die Stadt Schermeissel mit dem halb enklavirten Distrikt bis Eichberg zum Bezirk der Regierung zu Frankfurth geschlagen worden sind.

F. Ge-

F. Gegen den Bezirk der Regierung zu Cöslin bildet sich die Gränze dadurch, daß die beiden Kreise von Dramburg und Schievelbein dorthin abgetreten werden.

G. Gleichergestalt entsteht eine neue Gränze gegen den Bezirk der Regierung zu Stettin, zu welchem der nördliche Theil des Arnswaldschen Kreises, namentlich die Stadt Mörenberg, nebst den adelichen Gütern Blockhaus, Bütow, Flakkensee, Gabbert, Mellen, Rahnwerder, Groß- und Klein-Rotrpfuhl, Groß-Silber, Klein-Spiegel, Wedelsdorf und Zehrten gelegt worden sind, wogegen derjenige Theil von Pommern, welcher durch eine Linie von der nördlichen Spitze der Enklave Klein-Latzkow nach der Enklave, in welcher die Stadt Bernstein liegt, abgeschnitten wird, und die Güter Beerfelde, Ehrenberg, Gerzlow, Haselbusch, Mandelkow, Rehfeld und Hohengrape enthält, dem Regierungsbezirk von Frankfurth zugetheilt worden ist, so wie denn auch überall die völlig eingeschlossenen Enklaven demjenigen Regierungsbezirk, in welchem sie liegen, überwiesen sind.

Insofern durch vorstehend unter A. bis G enthaltene Bestimmungen die Gränzen des bisherigen Neumärkischen Regierungsdepartements nicht als verändert bezeichnet worden sind, bleiben dieselben auch ferner für den Bezirk der Regierung zu Frankfurth unverändert. Die innere Eintheilung des letztern in achtzehn Kreise wird besonders bekannt gemacht werden.

II. Hinsichts der innern Geschäftsgränze der neu organisirten Regierung zu Frankfurth ist zu bemerken.

A. Wegen des durch die Verordnung vom 30sten April v. J. §. 21. u. f. eingesetzten Medizinalkollegiums, und wegen des für die Provinz Brandenburg in Berlin eingesetzten Konsistoriums, wird auf die über diese beiden Gegenstände unterm 5ten d. M. ergangenen Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten Bezug genommen.

B. Was demnächst den Geschäfsumfang in dem nach dem Vorhergehenden zu I. bestimmten Regierungsbezirk betrifft, so gehen im Allgemeinen alle zum Ressort der Regierungen gehörigen Angelegenheiten in den von dem bisherigen Neumärkischen Regierungsdepartement an andere Regierungsbezirke abgetretenen Kreisen und Distrikten auf diejenigen Regierungen über, zu deren Bezirk die abgetretenen Kreise und Distrikte geschlagen worden sind, und gleichmäßig übernimmt die Regierung zu Frankfurth den Geschäftsbetrieb für die ihrem Bezirk überwiesenen Erweiterungen. Es sind jedoch hiebei folgende nähere Bestimmungen zu berücksichtigen.

1) Das auf den Verband der bisherigen Kurmark gegründete Landarmenwesen verbleibt auch ferner in seinen bisherigen Gränzen unter der Leitung der Regierung zu Potsdam.

2) Die Verwaltung der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät wird ferner von den Regierungen zu Potsdam und Frankfurth, auch in den neuen

Distrikten gemeinschaftlich künftig so geführt, als bisher solches zwischen der Kur- und Neumärkischen Regierung geschehen ist.

3) Hinsichts des Oder-Deichverbandes und Strombaues unterhalb des Lebusschen Kreises bis Oderberg ist festgesetzt worden, daß die Verwaltung dieser Gegenstände, so weit sie bisher der Kurmärkischen Regierung zustand, an die Regierung zu Frankfurth übergehe, mit der Maaßgabe, daß der Regierung zu Potsdam in Bezug auf das Interesse der Eingesessenen des Oberbarnimschen Kreises, in etwa vorkommenden Fällen überlassen bleibt, die nöthige Rücksprache mit der Regierung zu Frankfurth zu nehmen.

4) Im Betreff des Rechnungs- und Kassenwesens ist für das Verhältniß sämmtlicher hier in Frage kommenden Regierungen unter einander höheren Orts festgesetzt worden, daß die Einnahme und Ausgabe der neu organisirten Regierungen vom 1sten Januar d. J. an laufen, und letztere daher in den ihnen untergegebenen Kassen die bis zur Uebernahme der Verwaltung für einander bezogene Einnahmen und geleistete Ausgaben dergestalt sich gegenseitig überweisen sollen, daß jedem Theile das zufällt, was der Etat desselben vom 1sten Januar d. J. ab, besagt.

Fernet sollen alle Reste an Einnahmen und Ausgaben von Trinitatis 1812. ab, mit den neuen Regierungs-Bezirken an die betreffenden Regierungen übergehen. Ausgenommen bleiben sonach die bis zu Trinitatis 1812. laufenden Kompensationsfonds, die Vestungs- und Klassensteuerreste, und hienächst auch solche allgemeine Liquidationsgegenstände der neuern Periode bis zum letzten Dezember 1815., welche keine Trennung mehr gestatten, als welche jedesmal bei derjenigen Regierung, wo solche bisher bearbeitet worden sind, in dem ganzen alten Departementsumfange zu Ende geführt werden sollen.

III. Der Termin, mit welchem nach der vorstehend unter I. und II bestimmten örtlichen und materiellen Absonderung der Verwaltung, die neue Organisation der Regierung zu Frankfurth in Ausführung tritt, ist in dem Verhältnisse zu der Potsdammer Regierung auf den 25sten März dieses Jahres festgesetzt.

Es sind daher von diesem Tage an alle Berichte, Anträge u. s. w. über Gegenstände, welche nach dem Obigen zu I. und II. zur Geschäftsverwaltung der Königl. Regierung zu Frankfurth gehören, von den betreffenden Behörden und Eingesessenen namentlich des Lebusschen Kreises und der Stadt Frankfurth, des Beeskowschen Kreises, und des Kottbusschen Kreises, auch aus den bisher zum Nieder-Barnimschen Kreise gerechneten Theil der Herrschaft Buckow, an die genannte, nunmehrige Verwaltungsbehörde zu richten, so wie die Verfügungen derselben in dem gesetzlichen und hier im allgemeinen bezeichneten Geschäftsverhältniß anzuerkennen und zu befolgen.

Gleich-

Gleichmäßig wird mit dieſem Tage das Königl. Konſiſtorium zu Berlin für die Provinz Brandenburg in Wirkſamkeit treten, und haben daher die Behörden und Eingeſeſſenen des bisherigen Neumärkſchen Regierungsdepartements, ſo weit ſolches dem Bezirk der Regierung zu Frankfurth verblieben iſt, in allen zur Geſchäftsverwaltung des Königl. Konſiſtorii gehörigen Angelegenheiten ſich an dieſes zu wenden.

In wie fern die Königl. Regierung zu Frankfurth die Verwaltung der übrigen, ihrem Bezirk überwieſenen Diſtrikte, außer den Antheilen des vormaligen Kurmärkiſchen Regierungsdepartements, an dem vorbezeichneten Tage werde antreten können, oder es nöthig ſein dürfte, hierzu einen anderweitigen Termin zu beſtimmen, wird beſonders bekannt gemacht werden.

Diejenigen Kreiſe und Diſtrikte, welche nach den Beſtimmungen zu I. Lit. F. an die Regierung zu Cöslin abzutreten ſind, verbleiben vorläufig und bis auf weitere Bekanntmachung unter der Verwaltung der Regierung zu Frankfurth, und haben deren Behörden und Eingeſeſſenen Hinſichts des formellen Geſchäftsbetriebs das zu beachten, was nachfolgend unter IV. über die künftigen Abtheilungen des Kollegiums der Regierung feſtgeſetzt iſt.

Die zu I. G. bemerkte Abtretung an die Königl. Regierung zu Stettin, ſo wie die Ueberlaſſung einiger eben daſelbſt bemerkten Enklaven wird dagegen gleichmäßig bis zum 25ſten März d. J. ausgeführt ſein.

IV. Die Regierung zu Frankfurth gehört nach der Beſtimmung Sr. Majeſtät des Königs zum Oberpräſidialbezirk der Provinz Brandenburg, welcher der Geheime Staatsrath Herr von Heydebreck als Oberpräſident vorgeſetzt iſt, und nimmt die Benennung an: **Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth an der Oder.**

Mit dem vorbeſtimmten Termin am 25ſten März d. J. hört die bisher beſtandene Eintheilung der Regierung in fünf Deputationen auf, und die durch die Verordnung vom 30ſten April v. J. vorgeſchriebene Scheidung des geſammten Kollegiums in die Ite und IIte Abtheilung tritt ein, genau nach Maaßgabe Beziehungsweiſe des §. 11. f. f. und 24. f. f. jener Verordnung.

Hienach ſind alſo von dem beſtimmten Tage an

A. ſämmtliche von der bisherigen Polizei- und Militairdeputation abhängigen Gegenſtände, desgleichen die bei der Regierung verbleibenden Kirchen- und Schulangelegenheiten (II. A.) unter die erſte Abtheilung der Regierung geſtellt, jedoch mit den §. 26. unter No. 2. und 3. der Verordnung vom 30ſten April v. J. beſtimmten Abweichung, wonach die Gewerbepolizei und das geſammte Land- und Waſſerbauweſen der zweiten Abtheilung überwieſen werden. Die Direktion dieſer erſten Abtheilung wird der Regierungsdirektor Herr Freiherr v. Seckendorf führen.

B. Die

B. Die von der bisherigen Finanz- und Abgabendeputation bearbeiteten Gegenstände, nebst der Gewerbepolizei, dem Land und Wasserbauwesen gehören dagegen vor die zweite, unter die Leitung des Herrn Regierungs-Vizepräsidenten Troschel gestellte Abtheilung. Es sind demnach sämmtliche Berichte und Eingaben an die Königl. Preußische Regierung zu Frankfurth an der Oder zu richten, und ist sowohl ausserhalb bei der Addresse, als auch innerhalb unter dem Rubro mit dem Vermerk:

Erste Abtheilung
Zweite Abtheilung

dem Gegenstande nach zu bezeichnen, zu welcher Abtheilung solche gelangen sollen.

V. Ausser der schon oben unter I. am Schlusse gedachten neuen Kreiseintheilung des Frankfurther Regierungsbezirks, bleibt eine besondere Bekanntmachung der damit in Verbindung stehenden Distrikte der Bauinspektoren und Steuerräthe, desgleichen der Hinsichts der Forstverwaltung bevorstehenden Veränderungen vorbehalten. Frankfurth a. d. O. den 9ten März 1816.

Königl. Regierungs-Chefpräsident und Organisationskommissarius der Frankfurther Regierung.
Wißmann.

Personalchronik.

Der bisherige Direktor der Finanzdeputation der hiesigen Regierung und der ständischen Domainen-Verwaltungskommission Herr Troschel ist nach einer Königl. Kabinetsordre vom 29sten Februar d. J. zum Direktor bei der Regierung zu Reichenbach, mit Beilegung des Vizepräsidenten-Karakters ernannt worden.

Der Rendant der hiesigen Haupt-Regierungskasse Herr Kassendirektor Kölpin ist als vortragender Rath in die V. Abtheilung des Finanzministerii versetzt, und der bisherige Buchhalter bei der hiesigen Regierungskasse Herr Espeut an dessen Stelle als Rendant der Hauptkasse ernannt worden, welcher vom 20sten d. M. an sein neues Amt antritt.

Der Kammergerichts-Referendarius Löper ist statt des abgegangenen Justizraths Pochhammer zum Domrichter in Berlin bestellt worden.

Dem Ober-Kalkulator Ever aus Neiße ist die Verwaltung der 2ten steuerräthlichen Inspektion in Wriezen a. d. Oder interimistisch übertragen, der Kassenschreiber Haße zu Burg zum Mühlenkontrolleur daselbst, und in dessen Stelle der Militairsupernumerarius Hausmann zum Kassenschreiber beim Akziseamte Burg bestellt worden.

Dem Oberförster Schröder im Spandowschen Forstrevier ist das Prädikat als Jagdzeugmeister beigelegt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Templiner Kanals.

Zur Vollendung verschiedener Reparaturen an den Bauwerken des Templiner Kanals wird derselbe bis zum 14ten April d. J. gesperrt sein.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Königshorst ist bei der Feier des Friedensfestes von den Gemeinden zu Deutschhoff, Herteseld, Dreibrück und Sandhorst eine neue Altarbekleidung, und von zwei Gemeindegliedern zu Deutschhoff ein Paar Altarleuchter geschenkt worden.

Die Schule zu Beauregard bei Wriezen hat zwölf Exemplare von Richters musikalischem Schulgesangbuche zum Geschenk erhalten.

Der Kirchenpatron zu Kleinlübars, Herr von Thümen zu Zerbst, hat dem Kantor Uchtenhagen daselbst zum Anerkenntniß der treuen Amtsführung, ein Geschenk von 20 Rthlr. mit einem erfreulichen Schreiben übersand.

Der Postmeister Herr von Schlicht zu Hohenziaz hat die Kirche daselbst mit einer schönen Altarbekleidung beschenkt.

Die Kirchen zu Möckern, zu Groß-Lübars und zu Nedlitz haben am Friedensfeste von nicht genannt sein wollenden Wohlthätern Kanzel- und Altarbekleidungen zum Geschenk erhalten.

Der Schule zu Pechau ist von dem Herrn Superintendenten Rathmann daselbst Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse in drei Theilen geschenkt worden.

Das Sängerchor der Kirche zu Carlsbise bei Neulewin hat 12 Exemplare von Richters musikalischem Gesangbuche zum Geschenk erhalten.

Die Kirche zu Pausin hat am Friedensfeste einen messingenen Kronleuchter mit 10 Armen von der Gemeinde erhalten.

Die Kirche zu Bötzow hat am Friedensfeste von der Frau Oberförsterin Rink zwei metallene Altarleuchter, und von der Gemeinde einen Kronleuchter mit zwölf Armen zum Geschenk erhalten.

Die Kirche zu Schönwalde erhielt am Friedensfeste von dem Herrn Amtmann Behlendorf eine kostbare Altardecke, von der Frau von Risselmann eine kostbare Kanzeldecke, und von der Gemeinde einen Kronleuchter mit neun Armen.

Das Sängerchor der Kirche zu Neulewin hat 24 Exemplare von Richters musikalischem Gesangbuche zum Geschenk erhalten.

Die Kirche zu V lten hat am Friedensfeste einen messingenen Kronleuchter mit 8 Armen von der Gemeinde erhalten.

Die

Die Kirche zu Germendorf hat am Friedensfeſte einen Kronleuchter von der Gemeinde erhalten.

Die Gemeinde zu Schwante hat 100 Rthlr. zuſammengelegt, um damit die Sammlung eines Kapitals zu beginnen, wofür ſie eine Orgel für ihre Kirche anſchaffen will.

Der Herr Schulinſpektor Hein zu Wriezen hat zur diesjährigen Schulprüfung daſelbſt mit einem Programm eingeladen, in welchem er die Geſchichte des Schulweſens in der Stadt Wriezen erzählt, und über die jetzt vollzogene neue Einrichtung deſſelben Nachricht giebt. Wenn das Programm eine günſtige Aufnahme in der Stadt und in der Diözeſe findet, ſo will er jährlich eins herausgeben, und zwar mit Beziehung nicht blos auf das Schulweſen der Stadt, ſondern auch auf die übrigen Stadt- und Landſchulen in der Diözeſe. Das nächſte Progamm ſoll einen ausführlichen Einrichtungsplan für Volksſchulen aufſtellen.

Die Kirche zu Coſſenblatt hat am Friedensfeſte vom dem Herrn Kammerrath Buchholz einen Kronleuchter, von einigen Jungfrauen aus der Gemeinde eine neue Altarbekleidung, und von einigen andern zwei Altarleuchter zum Geſchenk erhalten.

Die drei Kirchen in der Parochie Marggrafpieske ſind bei der Feier des Friedensfeſtes mit Friedensfahnen, und die Kirchen zu Rauen und zu Spreenhagen zugleich mit großen Kronleuchtern beſchenkt worden.

Der Königliche Hofzinngießer Herr Sierks zu Berlin hat der Kirche zu Ruhlsdorf an die Stelle der ihr am Tage der Schlacht bei Groß-Beeren geraubten Altarleuchter zwei neue geſchmackvoll gearbeitete Leuchter mit der Beſtimmung geſchenkt, daß ſie am Tage der allgemeinen Friedensfeier zum erſtenmale gebraucht werden ſollen.

Der Aſſozié in der Handlung Stobwaſſer und Komp. zu Berlin, Herr Ehlers hat der Kirche zu Teltow ein ſchwarzes Kreuz von drei Fuß Höhe mit goldenen Strahlen, welche von der Mitte ausgehen, geſchenkt.

Bekanntmachung.

Es iſt beſchloſſen worden, das nahe vor der Stadt liegende Amtsvorwerk Sandau, nebſt der dazu gehörigen Holländerei und Schäferei, wozu überhaupt ungefähr . . 870 bis 880 Morgen Ackerland,

940 „ 950 „ Wieſewachs, Koppeln und Nachtweide,

7 „ 8 „ Gartenland, und

ein Buſchwerder auf der Elbe gehören, im Wege der Lizitation zur Veräußerung auszubieten.

Der Termin wird noch näher bekannt gemacht, auch werden die Lizitationsbedingungen, ſobald ſie höhern Orts genehmigt ſein werden, in Magdeburg, Berlin, Potsdam und auf dem Amte Sandau zur Einſicht vorgelegt werden.

Potsdam, den 14ten März 1816.

Königliche Kurmärkſche Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 13.

Den 29ſten März 1816.

In dem in No. 11. des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Publikandum vom 8ten d. M. über die künftige Abgrenzung des hieſigen Regierungsbezirks iſt unter No. III. die Beſtimmung des Termins vorbehalten worden, mit welchem die unter No. I. Lit. E. benannten Landestheile an die Königl. Regierung zu Magdeburg förmlich übergehen ſollen. Da nach der höhern Verfügung die eben gedachte Königl. Regierung in den erſten Tagen des Aprils ihre Geſchäfte beginnen wird, ſo wird die Verwaltung der vorhin bezeichneten, von diesſeits dahin übergehenden Landestheile hier mit dem 31ſten d. M. geſchloſſen. Sämmtliche Unterbehörden und Einſaſſen in den drei dieſſeitigen Magdeburgiſchen Kreiſen haben ſich daher von dieſem Tage an in allen denjenigen Angelegenheiten, welche bisher von der hieſigen Königl. Regierung abhängig waren, an die Königl. Regierung zu Magdeburg zu wenden, und es werden alle von dieſem Zeitpunkte an etwa noch hier einlaufende Sachen dorthin zur weitern Verfügung abgegeben werden.

Potsdam, den 21ſten März 1816.

Der Chefpräſident und Allerhöchſt ernannter Kommiſſarius zur Organiſation der Regierung zu Potsdam. v. Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 102. Freipäſſe. A. 1433. März.

Die Ertheilung von Freiſcheinen iſt ſchon ſeit dem Jahre 1810 abgeſtellt, und nur die dritte Generalverwaltung im Miniſterium der Finanzen kann Befreiung von Gefällen durch Päſſe zugeſtehen.

Es dürfen daher auch die von dem Salz-Schiffahrtskomptoir etwa noch ertheilten Freiſcheine über allerlei Pack- und Brennmaterialien für die Salzwerke nicht ferner reſpektiret werden, wogegen auf Erfordern über dergleichen Gegenſtände Freipäſſe von gedachter Generalverwaltung werden gegeben werden.

Potsdam, den 18ten März 1816.

No. 103. Plombageutenſilien. A. 1335. März.

In Verfolg der im Amtsblatt unterm 23ſten Januar d. J. bekannt gemachten Verfügung wird den Akziſe- und Zollämtern anbei ein Verzeichniß derjenigen Bürgermeiſtereien im Großherzogthum Berg, welche mit Plombageutenſilien behufs der Verſendungen Bergſcher Fabrikate verſehen ſind, zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Potsdam, den 17ten März 1816.

Artikel Braunschweig. Ausgabe von Anleihescheinen über die Beteiligung
des Herzogtums an der Eisenbahn Braunschweig-Wolfenbüttel.

Buchstabe	Nr.	Betrag	Buchstabe	Nr.	Betrag
Litt.		Thlr.	Litt.		Thlr.
A.	1	1000	A.	2	1000
B.	1	500	B.	2	500
C.	1	200	C.	2	200
D.	1	100	D.	2	100

Artikel Braunschweig. Ausgabe von Anleihescheinen über die Beteiligung des Herzogtums an der Eisenbahn Braunschweig-Wolfenbüttel. Vom 1. Juli 1838 ab sind die Zinsen der Anleihescheine, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Juli 1838 ausgegeben werden, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen. Die Zinsen werden halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, gegen Rückgabe der Zinsscheine bezahlt. Die Anleihescheine werden in Litt. A. zu 1000 Thlr., Litt. B. zu 500 Thlr., Litt. C. zu 200 Thlr. und Litt. D. zu 100 Thlr. ausgefertigt. Sie sind mit Nummern und Buchstaben versehen und lauten auf den Inhaber. Die Zinsscheine sind mit Nummern versehen und werden von dem Kassierer der Eisenbahn-Gesellschaft unterschrieben. Die Anleihescheine werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Juli 1838 ausgegeben. Sie sind mit Nummern und Buchstaben versehen und lauten auf den Inhaber. Die Zinsscheine sind mit Nummern versehen und werden von dem Kassierer der Eisenbahn-Gesellschaft unterschrieben. Die Anleihescheine werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Juli 1838 ausgegeben. Sie sind mit Nummern und Buchstaben versehen und lauten auf den Inhaber. Die Zinsscheine sind mit Nummern versehen und werden von dem Kassierer der Eisenbahn-Gesellschaft unterschrieben.

Art. 2. Die Zinsscheine werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Juli 1838 ausgegeben. Sie sind mit Nummern und Buchstaben versehen und lauten auf den Inhaber. Die Zinsscheine sind mit Nummern versehen und werden von dem Kassierer der Eisenbahn-Gesellschaft unterschrieben. Die Anleihescheine werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Juli 1838 ausgegeben. Sie sind mit Nummern und Buchstaben versehen und lauten auf den Inhaber. Die Zinsscheine sind mit Nummern versehen und werden von dem Kassierer der Eisenbahn-Gesellschaft unterschrieben. Die Anleihescheine werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Juli 1838 ausgegeben. Sie sind mit Nummern und Buchstaben versehen und lauten auf den Inhaber. Die Zinsscheine sind mit Nummern versehen und werden von dem Kassierer der Eisenbahn-Gesellschaft unterschrieben.

Die Gemeindevorsteher und Ortsvorsteher haben die ihnen durch Gesetz oder durch die Gemeinde- oder Ortsordnung übertragenen Geschäfte zu besorgen. Sie sind Vorsitzende des Gemeinde- oder Ortsrates und haben die Beschlüsse des Gemeinde- oder Ortsrates auszuführen. Sie vertreten die Gemeinde oder den Ortsteil nach außen. Sie sind Vorgesetzte der Gemeinde- oder Ortsbediensteten. Sie können Beschlüsse des Gemeinde- oder Ortsrates beanstanden, wenn sie der Meinung sind, daß sie das Gesetz verletzen oder daß sie für die Gemeinde oder den Ortsteil nachteilig sind

Vermiſchte Nachrichten.

Dem Befehl des Herrn Finanzminiſters gemäß, darf die unterzeichnete Behörde keine Antheilloose zur kleinen Geldlotterie ausgeben, und kann ſonach nur für die von ihr, mit dem Stempel der General-Lotteriedirektion ausgefertigten, und mit der eigenhändigen Unterſchrift der beſtallten Lotterieeinnehmer verſehenen ganzen Looſe den Inhabern einſtehen, von Antheillooſen aller Art aber durchaus keine Kenntniß nehmen.

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf aller und jeder Antheillooſe zur kleinen Geldlotterie hiermit gewarnet. Berlin, den 29ſten Februar 1816.

Königl. Preuß. General-Lotteriedirektion.

Der 18te Oktober 1815. und der 18te Januar 1816.

Nach den jetzt eingegangenen Berichten über die Feier des 18ten Oktobers 1815. und des 18ten Januars 1816. ſind dieſe Tage in allen Kreiſen der Provinz und von allen Bewohnern derſelben auf eine ſehr feſtliche Weiſe begangen worden.

Es waren Tage von hoher Bedeutung. Sie weiſen hin auf die merkwürdige Zeit, da unſer König mit ſeinem Volke und nach ihrem Vorgang die übrigen Völker des deutſchen Vaterlandes aufſtanden wie Ein Mann, um die Ketten, welche eine fremde Gewalt in frevelndem Uebermuthe über ſie geworfen hatte, zu zerbrechen und ſich ihre Selbſtſtändigkeit und ihren alten Ruhm wieder zu erkämpfen. Sie vergegenwärtigten uns den Hochſinn und den freudigen Glauben, mit welchem unſere Männer und Jünglinge in den Kampf zogen, um den unſäglichen Bedrängniſſen, in welche das Vaterland durch des Feindes Liſt und Gewalt gerathen war, ein Ende zu machen. Sie ſtellten uns in großen Ereigniſſen ein nie zu vergeſſendes Beiſpiel vor Augen, wie viel ein Volk vermag, welches Gott fürchtet und ſein Vaterland und ſeine Freiheit von Herzen liebt. Sie erinnerten an die hohe Begeiſterung, an den Heldenmuth, an die Tapferkeit und an die Eintracht, durch welche nach langen verhängnißvollen Jahren viel Unglück in Glück, viel Verwirrung in Ordnung, viel Schmach in Ehre verwandelt worden. Sie erneuerten das Andenken an ſo viele unverkennbare und redende Beweiſe der Liebe zum Vaterlande, der Anhänglichkeit an den rechtmäßigen Landesherrn, des Gehorſams gegen die Geſetze und der Einigkeit in den gemeinſamen Beſtrebungen, wodurch in dieſen Zeiten der Gefahr die glückliche Entſcheidung herbeigeführt wurde. Sie riefen einem Jeden tröſtend und warnend die große Lehre zu, daß die gerechte Sache Gottes Sache ſei; daß Völker und ihre Fürſten, wenn ſie nur ihr dienen und nur für ſie kämpfen, endlich doch mit Sieg und Ehre beſtehen in der Stunde des Gerichts; und daß hingegen den Frevel und den Uebermuth endlich doch die ſtrafende Hand des Allmächtigen treffe.

Nach dieſer hohen Bedeutung haben auch alle Gemeinen der Provinz dieſe denkwürdigen Tage angeſehen und gefeiert. Ueberall hat man es hören und ſehen können, daß man dieſe Tage als Feſte zur Feier des Sieges der Gerechtigkeit über das Unrecht und der Freiheit über die Gewalt begieng. In allen Gemeinen zeigte ſich derſelbe Gedanke und dieſelbe Geſinnung; überall herzliche Freude über die Rettung des Vaterlandes und dankbare Anerkennung der Verdienſte der tapfern Krieger, welche d m-

ſel-

Alb. de Lund Vogt, Hans Thomsen Bonde, Niels Lauridsen Bonde, Jørgen Lauridsen Bonde, Jens Lauridsen Bonde, Niels Jensen Bonde, Jens Nielsen Bonde, Jens Pedersen Bonde, Jens Andersen Bonde, Niels Andersen Bonde, Jens Jensen Bonde, Niels Jensen Bonde, Jens Jensen Bonde, Niels Jensen Bonde, Jens Jensen Bonde, Niels Jens

In allen Gemeinen hat man an diesen Tagen mit gerührtem Herzen besonders auch der tapfern Brüder und Landsleute gedacht, welche mit ihrem Arm, ja mit ihrem Blut und Leben den Sieg und den Frieden errungen haben. Ueberall sind Sammlungen zur Erquickung der Verwundeten und zur Unterstützung der Familien derer, die nicht heimgekehrt sind, veranstaltet worden. An vielen Orten hat man die Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen beschenkt, bewirthet, bekleidet, oder ihnen auf andre Weise Hülfe bereitet. An mehreren Orten haben patriotische Pfarrer, Schullehrer oder andere Männer der versammelten Jugend die Geschichte des Freiheitskrieges und die Thaten unsrer Landsleute im Felde erzählt, um ihnen die Bedeutung des Festtags zu erklären und bei Zeiten die Keime der Vaterlandsliebe in ihren Herzen zu entwickeln. An andern Orten haben die Pfarrer die Namen aller derer, welche aus der Gemeine mit in den großen Kampf gezogen, wie auch derer, welche darin als Opfer gefallen, öffentlich verlesen und den Anfang gemacht, die über die Thaten und Schicksale derselben eingezogenen Nachrichten in der Gemeinechronik niederzulegen. Um auch für die späten Nachkommen diese Tage durch irgend ein größeres oder kleineres Denkmal als bedeutungsvolle Tage bemerklich zu machen, hat man an sehr vielen Orten auf den Marktplätzen oder auf freien Anhöhen junge Eichen gepflanzt, oder Fahnen aufgehängt, oder ein eisernes Kreuz aufgestellt und unter angemessenen Feierlichkeiten diese Denkmale eingeweiht. Ueberall sind bei den veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten patriotische Lieder gesungen worden. Da, wo die Schuljugend in der Singekunst gehörige Fortschritte gemacht hat, oder aus den Schulen bereits Sängerchöre hervorgegangen sind, hat man durch religiöse Chor- und Wechselgesänge die gottesdienstliche Feier in der Kirche verherrlicht, und durch mehrstimmige patriotische Volkslieder das öffentliche Vergnügen erhöht. Auch sind an mehreren Orten, wo man mit der Einführung gymnastischer Uebungen den Anfang gemacht hat, gymnastische Spiele veranstaltet worden.

Allen denen, welche zur Veranstaltung und Anordnung der würdigen Feier dieser festlichen Tage mitgewirkt haben, bezeugen wir hiermit unsern Wohlgefallen und unsern Dank. In der Art und Weise, wie diese Tage begangen worden, erkennen wir mit Freude und zugleich mit einer frohen und vertrauensvollen Aussicht in die Zukunft das nemliche Volk, dessen Männer und Jünglinge so muthig und begeistert mit Gott für König und Vaterland in den Kampf zogen. Wir vernehmen darin den sprechendsten Ausdruck solcher Gesinnungen, durch welche ein Volk sich selbst und seinen König ehrt. Gott segne ferner den König und das Vaterland!

Königliche Regierung zu Potsdam.

Berichtigungen. Im 3ten Stück des Amtsblatts pag. 17. Zeile 8 von unten ist unterm 14. December 1813 statt unterm 16. November 1813, und ebendaselbst Zeile 7. von unten und 29sten December 1812 statt und 24sten November 1812 zu lesen.

Im 12ten Stück des Amtsblatts pag. 16. Zeile 7. von unten muß Eyler statt Eyber gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

Ein dem Namen und Stande nach unbekannter, aber unten, so viel als es nach Umständen möglich, näher bezeichneter junger Mann, hat sich von einem hiesigen Einwohner auf einige Stunden ein Pferd gemiethet, ist aber nicht wieder zurückgekehrt, und hat dadurch den Verdacht auf sich geladen, daß er mit dem unten ebenfalls signalisirten Pferde davon gegangen. No. 10.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden hierdurch dienstlichst ersucht, auf diesen Menschen ein möglichst wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle mit dem Pferde und mit den sonst bei sich habenden Sachen und Geldern anzuhalten, und mir davon gleich Nachricht geben zu lassen.

Potsdam, den 22sten März 1816. Königl. Polizeidirektor,

Fleſche.

Personsbeſchreibung.

Der unbekannte Mann kann 19 bis 20 Jahre alt, 5 bis 6 Zoll groß sein, ist schmächtig, nicht stark von Gesicht, hat zwar eine etwas gelbliche, doch noch weit mehr eine rothe gesunde Gesichtsfarbe, Pockennarben, eine hervorstehende Stirn, spitze Nase und dergleichen Kinn, ist übrigens dem Anscheine nach zu einem krummen Gang gewöhnt, und hat nichts gefälliges in seinem Benehmen.

Er trug einen blauen Mantelkragen von feinem Tuche, lange blaue, mit Metallknöpfen ganz herunter besetzte Reithosen, über selbige ganz neue Stiefeln ohne Sporen und einen runden Hut.

Pferdebeſchreibung.

Ein dunkel schwarzbrauner Hengst, mit starker Mähne, und starkem Schweif, schlank gebauet, ungefähr 4 Fuß 8 Zoll hoch, ganz blind, aber dabei doch muthig, sonst ohne weitere Abzeichen.

Bekanntmachungen.

Es ist mir von der höchsten Staatsbehörde ein Patent über das ausschließliche Recht, eine neue Art Sommerhüte, nach dem Muster der Italienischen Stroh- und Basthüte, aus einem Geflecht zu verfertigen, welches aus baumwollenen oder leinenen Fäden oder aus beiden zugleich besteht, für alle Königliche Provinzen diesseits der Weser auf den Zeitraum von 8 Jahren ertheilt worden. — Die schriftliche Beschreibung des Verfahrens und die dadurch hervorgebrachten Proben, worauf sich das Patent bezieht, sind zu den Akten des Hohen Finanzministerii niedergelegt worden. — Ich mache dieses vorschriftmäßig hiermit öffentlich bekannt, damit ein Jeder, der nicht im Stande ist zu beweisen, diese meine Fabrikationsmethode schon bisher gekannt, und in den besagten Provinzen bis jetzt ausgeübt zu haben, sich enthalte, solche während der nächsten 8 Jahre, vom Tage des Patents, den 12ten Februar 1816 an, in Anwendung zu setzen, und mein erlangtes ausschließliches Recht zu beeinträchtigen. Berlin, den 13ten März 1816.

Adolph Friedrich Erich.

Es ist mir von der höchsten Behörde ein Patent über das ausschließliche Recht, folgende von mir erfundene Maschinen, namentlich: eine Sägemaschine, eine Bohrmaschine, eine Hobelmaschine und eine Meisselmaschine, bei der Stellmacherei anzuwenden, für alle Königl. Provinzen diesseits der Weser, auf den Zeitraum von fünf Jahren ertheilt worden. Die Beschreibungen und Zeichnungen der Maschinen, auf deren Gebrauch sich dieses Patent erstreckt, sind zu den Akten Eines Hohen Ministerii der Finanzen und des Handels niedergelegt. Ich mache dieses hiermit öffentlich bekannt, damit ein Jeder, der nicht im Stande ist, zu beweisen, diese meine Maschinen schon früher gekannt, und in gedachten Königl. Provinzen angewendet zu haben, sich enthalte, solche während der nächsten fünf Jahre, vom Tage des Patents, den 12ten Februar 1816. an, in Anwendung zu bringen, und mein erlangtes ausschließliches Recht zu beeinträchtigen. Berlin, den 13ten März 1816.

Johann Gottlieb Lefebre,
Stellmacher, neue Grünstraße No. 26.

Auf den Königl. Schneidemühlen vor Küstrin, sind Bohlen, Bretter und Latten von allen Sorten, auch gesunde sehr starke kiefern Bauholzstämme und beschlagene Balken, beständig zu haben. Die Bedingungen sind auf dem dortigen Holzhandlungs-Komtoir zu erfahren. Der Kr. R. Bock.

Der Bediente Heinrich Samuel Zeisiger aus Berlin, welcher unterm 15. v. M. mit Steckbriefen verfolgt wurde, ist hier angehalten worden, und befindet sich im Hausvoigteiarrest, welches zur Vermeidung aller Irrungen hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 22sten März 1816.

Königl. Polizeipräsidium.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten April, Mai und Juni 1816 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
Mrz. 22	108	Bestimmung, daß in Zukunft nur Zollabfertigungen zu 2 gGr. allgemein gebraucht werden sollen	14	129
		B. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
22	107	Abgabe von dem mit Passierscheinen aus den Provinzen jenseits der Elbe eingehenden Rüböl	14	128
26	109	Konsumtionsakzise von den Naturerzeugnissen oder rohen Produkten, so wie vom Talg aus dem Großherzogthum Posen	14	129
28	110	Ersatzzoll von transitirenden Leipziger und Naumburger Meßwaaren	14	129
28	120	Bestimmungen wegen Versteuerung der aus dem Großherzogthum Posen und dem Culmer Lande nach den andern Königl. Provinzen gelangenden Tabacksblätter	15	139
28	121	Handlungsakzise von dem zum Scharrnschlachten nach dem Herzogthum Sachsen getriebenen Vieh	15	139
82	122	Die Stadt Suhl im Herzogthum Sachsen hat ein Siegel zur Bezeichnung der dort gefertigten, nach den Frankfurther Messen bestimmten Waaren erhalten	15	140
April 8	125	Abgabe von Köllnischem Wasser	16	148
8	126	Das Triersche Porzelan darf in den Provinzen rechts der Weser abgesetzt werden, und ist, wenn es gehörig bezettelt eingehet, von allen Konsumtions- oder Ergänzungsabgaben frei	16	142
8	127	Abgabe von fremdem Messing und Kupferdrath und dergleichen Blech	16	143
13	133	Behandlung der durch das Herzogthum Sachsen transitirenden Waaren	17	147
13	143	Bezeichnung der von den Naumburger Messen nach den andern Königl. Provinzen gehenden Waaren	18	156
17	144	Die von Breslau versandten Kleinigkeiten, als: Börsen, gestrickte und gehäkelte Sachen ꝛc. können, wenn sie auch nicht gesiegelt sind, und nur mit gültigen Passierscheinen eingehen, den Eigenthümern verabfolgt werden	18	156

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April				
17	145	Gelaugte und ungelaugte Holzasche darf ohne Ausgangsgefälle nach dem Meklenburgschen ausgeführt werden	18	156
18	135	Bekanntmachung wegen Erhöhung des Rückzolles auf Waaren, welche über die altländische Grenzzollinie von Loburg im Magdeburger bis Bertelsdorf im Liegnitzer Regierungsbezirk ausgeführt werden, nebst dazu gehörigem Tarif	17	149
18	136	Betrag des Rückzolles vom ganzen und gestoßenen Lumpen-, ingleichen vom weißen und grauen Rohzucker bei der Ausfuhr auf der altländischen Grenzlinie von Anclam in Pommern bis einschließlich Berun in Schlesien	17	151
18	146	Abgabe von einländischen wollenen Waaren, die ins Ausland ausgeführt werden	18	157
26	154	Bestimmungen über die Besteuerung der für die einländische Zuckersiedereien erforderlichen Rohzucker, und Bekanntmachung der Prämie bei der Ausfuhr einländischer Raffinade	19	169
26	160	Die auf das aus dem Herzogthum Sachsen nach den andern Königl. Preuß. Provinzen zu verfahrende Holz bewilligte Ausfuhr-Zollfreiheit ist auch auf Kalk, Baumaterialien aller Art, Getreide, Schiefer und Steine aller Art ausgedehnt worden	20	175
26	161	Versteuerung des Schaafviehes	20	175
Mai.				
1	162	Abgabe vom Allaun aus dem Herzogthum Sachsen	20	175
6	164	Akzisefreiheit des Gelb- und Blauholzes	20	176
	173	Nähere Bestimmungen über die Behandlung der rohen Produkte aus dem Herzogthum Sachsen, denen die Aus- und Einfuhr-Zollfreiheit bewilligt worden, bei ihrem Eingange in die alten Provinzen	21	184
9	166	Die mit der Post ausgehenden Fässer mit geprägtem Gold und Kourant sollen keiner Revision unterliegen	20	176
10	174	Von den im Großherzogthum Posen fabrizirten Tuchen und andern Wollwaaren soll bei ihrem Eingange in die alten Provinzen keine Verbrauchsabgabe ferner erhoben werden	21	185
15	176	Erneuerte Vorschrift wegen des Zeichnens der Säcke bei nicht steuerpflichtigem Landgemahl	21	186
28	187	Behandlung des Flachses bei der Ausfuhr aus den altländischen Provinzen nach den Preußisch-Sächsischen Ländern	23	198
28	193	Abgabenfreiheit des nach dem Auslande gehenden Arseniks aus Reichenstein	24	203
29	188	Bestimmungen wegen der Goldzahlungen beim Elb-Zollamte in Lenzen	23	198
Juni				
12	200	Versteuerung der chemischen Fabrikate aus Nordhausen in den Provinzen rechts der Elbe	25	208
20	202	Abgabe von den im Posen- und Brombergschen fabrizirten und in die alten Provinzen eingehenden Tabacken	26	212
		C. Gewerbsteuer.		
Mrz.				
30	111	Bestimmungen über die Gewerbsteuersätze der Destillateurs	14	130

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		D. Stempel.		
Mrz. 27	114	Erbschaftsstempel bei fideikommissarischen Legaten	15	136
27	115	Bekanntmachung wegen eines erschienenen Nachtrags von der Sammlung der erläuternden ꝛc. Bestimmungen über die Preuß. Stempelgesetze	15	137
April 4	15K.	Die Bestimmungen wegen Sicherung des Erbschaftsstempels von liegenden Gründen oder dinglichen Gerechtigkeiten, die einem Nachlasse gehören, sollen von den Untergerichten beachtet werden	17	152
8	116	Bestimmungen über die Anwendung des Erbschaftsstempels	15	137
13	142	Stempelabgabe für die Lehrbriefe der Kaufmannsburschen	18	155
Mai. 16	25K.	Aufforderung zur Einreichung der Erbschaftsstempel-Tabellen für die Zeit vom 1. September bis letzten Dezember 1815	22	193
17	180	Was bei Verschreibung der Stempelmaterialien, und bei Revision der Stempelmaterialien-Depots zu beobachten ist	22	192
25	181	Die bisher zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechselformularien sind abgeschafft	22	193
27	28K.	Stempelsatz zu Pachtkontrakten	24	204
31	189	Verordnung wegen Einführung der Preußischen Stempelgesetze im Herzogthum Sachsen	23	199
Juni 12	199	Ausnahme von der Stempelpflichtigkeit der Meldezettel der Gastwirthe	25	207
22	204	Stempelsatz für die Lehrbriefe ausgelernter Jäger, Kunstgärtner, Köche ꝛc.	26	213
		E. Andere Abgaben.		
Mrz. 26	105	Bekanntmachung des Termins, bis zu welchem öffentliche Papiere noch mit dem Vermögenssteuer-Stempel versehen werden können	14	127
28	106	Bestimmungen wegen Berichtigung der Vermögens- und Einkommensteuer-Reste	14	128
Mai. 30	—	Ministerial-Bekanntmachung, daß Schlesische Pfandbriefe des Vermögenssteuer-Stempels nicht bedürfen	24	201
		II. Domainen und Forsten.		
Mai. 14	175	Bekanntmachung wegen des erfolgten Rückkaufs der den Kur- und Neumärkschen Ständen im Jahre 1809. wiederkäuflich überlassenen Domainenämter Königshorst und Friedrichsthal	21	185
		III. Kirchen- und Schulwesen.		
April 16	130	Aufforderung zur Einreichung des zweiten Jahresberichts über den Zustand des Schulwesens	17	147
20	150	Aufforderung zu einer ordnungsmäßigen, sorgfältigen und reinlichen Führung der Kirchenbücher	19	166—168

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 20	151	Die Duplikate der Kirchenbücher sollen von den Predigern abgegeben werden	19	168
20	155	Wie bei Sammlung der Kirchen- und Hauskollekten verfahren werden soll	20	171
Mai 25	1 Co.	Uneheliche Kinder sollen auf den Namen der Mutter getauft, und unter diesem Namen im Kirchenbuche eingetragen, und nur, wenn der Vater genannt zu werden verlangt, dies im Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden	23	209
Juni 11	194	Erinnerung wegen unverzüglicher Einreichung der Jahresberichte über die Schulen	29	203
12	2 Co.	Bekanntmachung wegen der angeordneten allgemeinen vaterländischen kirchlichen Todtenfeier zum Gedächtniß der in den letzten Kriegen gefallenen Vaterlandsvertheidiger	25	208
16	3 Co.	Bestimmung des Gebührensatzes für die Ehedispens.-Gesuche aus dem Herzogthum Sachsen	26	213
		IV. Justiz.		
Mai 14	11 K.	Erneuerung verschiedener das Depositalwesen betreffende Verfügungen	14	131
28	12 K.	Bekanntmachung, daß das Kammergericht die Rechts- und Gerichtspflege in dem zu dessen Gerichtsbezirk übergegangenen Antheile des Herzogthums Sachsen übernommen	14	132
28	16 K.	Bekanntmachung der vornehmsten Fälle, wo die Gesetze den Weg Rechtens oder den Rekurs an die ordentlichen Gerichte nicht gestatten	18	157—161
21	13 K.	Aufforderung an die Stadtgerichte und Magistrate der Kurmark zur Anzeige, ob bei ihnen Familienstiftungen vorhanden sind, so unter ihrer Aufsicht stehen	16	144
28	14 K.	Gerichtsstand der Berg- und Hüttenoffizianten niedern Ranges	16	144
April 21	17 K.	Bekanntmachung an die Untergerichte wegen angefertigter Extrakte von den in die Intelligenzblätter eingerückten Edikalzitationen	18	162
16	18 K.	Anweisung an die Untergerichte zur Anzeige der Fälle, in welchen ihren an Polnische Gerichtsbehörden erlassenen Requisitionen nicht genügt worden	18	162
Mai 1	20 K.	Aufforderung an die jüngern Advokaten und Rechtskandidaten in den an Preußen abgetretenen Sächsischen Landestheilen zum Preußischen praktischen Justizdienste	19	170
2	21 K.	Bestimmung des höchsten Gebührensatzes für einen Adjudikationsbescheid	21	186
2	22 K.	Bestimmungen in Kriminal-Untersuchungsangelegenheiten	21	186
13	24 K.	Bestimmungen in Betreff der neuen Gebührentaxe	22	193
16	26 K.	Erinnerung an die Stadtgerichte und Magistrate zur Einreichung des verlangten Berichts über die Familienstiftungen	22	194
27	27 K.	Aufforderung zur Einreichung der Depositaltabellen pro 18½	24	204

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
April 11	123	Bekanntmachung wegen Einrichtung der Instituten- und Kommunalkasse für das Departement der Potsdamschen Regierung	16	141
22	—	Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums wegen der erfolgten zweiten Verloosung der Lieferungsscheine	19	163
29	148	Die mit dem Preußischen Stempel versehenen Sächsischen Kassenbillets Lit. A. sollen bei allen Königl. Kassen gleich den Tresorscheinen und dem baaren Gelde unweigerlich angenommen werden	19	165
Mai. 4	163	Verlängerung des Termins zur Einlieferung der ausser Zirkulation zu bringenden ungeränderten Viergroschenstücke aus den Jahren 1764 bis 1786	20	175
17	171	Verhältniß, nach welchem bei den Reklamationen gegen Frankreich das Preußische Geld gegen Francs zu berechnen ist	21	183
17	177	Bestimmungen, in welcher Art den Domainenbeamten eine Vergütung für Kriegesleistungen aus der Zeit vom 1sten März bis Ende Dezember 1812 durch Lieferungsscheine zugestanden werden kann	22	191
22	184	Bekanntmachung wegen Aushändigung der Zinskoupons von den bei der hiesigen Regierung verwahrlich niedergelegten Dokumenten, Staats- und Kommunalpapieren, über welche den Deponenten ein Rekognitionsschein ertheilt ist	23	195
24	183	Wiederholte Aufforderung an die diesseitigen Kassen, nur die mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Sächsischen Kassenbillets anzunehmen	22	198
		VI. Militairwesen.		
April 4	118	Bestimmungen über die Verpflegung der Militairarrestanten auf ihren Transporten nach der Festung oder zu den Regimentern	15	138
5	119	Die Frauen und Kinder der Subalternoffiziere aller Waffengattungen und Unterstaabsoffizianten sollen ferner keine Brodunterstützung erhalten	15	138
14	124	Bestimmungen wegen der fernern Militair-Vorspanngestellungen	16	142
19	137	Bestimmungen über die Servis- und Brodverabreichung an die Soldatenfamilien bei dem eingetretenen Friedenszustande	18	153
21	138	Was bei Ertheilung der Erlaubniß zur Verheirathung der zur Kriegesreserve entlassenen Soldaten zu beobachten ist	18	154
25	141	Kranke Militairpersonen sollen in den Orten, wo sich keine Militairärzte befinden, von den Stadt- und Kreisphysikern unentgeldlich behandelt werden	18	155
Mai. 6	156	Aufforderung zur Einreichung der Liquidationen über Portions- und Fourageverpflegung vaterländischer und fremder Truppen für den Zeitraum vom 1sten Mai bis Ende Dezember 1815	20	173
18	170	Bestimmungen über die Servizahlungen an die Offiziere der aufgelösten Jägerdetachements und die Offiziere der beurlaubten Landwehr	21	183
27	185	Fernere Bestimmungen wegen Ausführung des Gesetzes vom 27sten September 1815, und Einleitung des desfalsigen Liquidationswesens	23	195

Fer-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 5	190	Fernere Bestimmung wegen der Vorspanngestellungen für Militairpersonen	24	201
7	195	Bekanntmachung für die Militairpersonen des 25sten Infanterieregiments, an wen sie sich wegen Erhaltung der Kriegesdenkmünzen pro 1813, 1814 und 1815 zu melden haben	25	205
14	198	Die Instruktion für die Etappenkommandanten vom 19ten Juni 1815 wird nach aufgehörtem Kriegszustande ausser Wirksamkeit gesetzt	25	206
14	205	Bekanntmachung wegen verstatteter freier Rückkehr der bei dem jetzt aufgelöseten Herzoglich Braunschweigschen Husarenregiment gestandenen Eingebornen des Preußischen Staats ins Vaterland	26	213
		VII Polizei.		
April 3	117	Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro März 1816.	15	138
16	131	Die Genehmigung zu Emigrationen und Vermögensexportationen außerhalb Landes, sowohl in Auswanderungs- als Erbfällen, muß bei der Königl. Regierung nachgesucht werden	17	147
18	132	Orden, Ehrenzeichen und Kriegesdenkmünzen sollen nicht von dazu unbefugten Personen getragen werden	17	147
18	134	Sicherheitsmaaßregeln bei Versendungen von Arsenick	17	149
18	139	Wenn Dienstboten von den Polizeibehörden vorgeladen, oder gar verhaftet werden, so sollen die Dienstherrschaften derselben davon benachrichtigt werden	18	154
Mai. 1	167	Die Einschränkung, wonach die Ausfuhr der Wollkämme, der Blätter und Webekämme nur auf besondere Pässe gestattet war, ist gänzlich aufgehoben	20	177
3	152	Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro April 1816	19	168
3	159	Beförderung der trigonometrischen Vermessung der Provinz	20	174
3	—	Bekanntmachung des Herrn Finanzministers, daß und unter welchen Bedingungen Chaussee-, Kanal-, Brücken- und andere gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Abgaben durch Privatpersonen bewerkstelligt werden können	22	189—191
6	165	Bestimmungen über die Verpackungsart des Arseniks bei dessen Versendungen	20	176
7	169	Der Luchweg zwischen Friesack und Nauen darf weder befahren noch mit Vieh betrieben werden	20	177
22	186	Verordnung wegen Aufzeichnung aller am 1sten August 1816 vorfallenden Geburten beiderlei Geschlechter	23	197
Juni 10	191	Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro Mai 1816	24	202
11	196	Bestimmung, daß der Vater von 7 ehelichen Söhnen dem 7ten Sohne in der Taufe den Namen des Landesherrn beilegen darf, und der Täufling ein Gnadengeschenk erhalten soll	25	206

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Stücks Blatts.	Seitenzahl des Stücks Blatts.
		A. Feuersozietäten.		
April 9	129	Ausschreiben der Landschulleheer-Sozietät für Schulz und Hindersinn	17	146
9	149	Ausschreiben der Predigersozietät für die Prediger Schulz zu Kleinbeeren und Schmidt zu Werneuchen	19	165
16	128	Aufforderung an die ehemaligen Sächsischen Aemter und andern Gerichtsobrigkeiten zur Entrichtung sämtlicher rückständigen Brandversicherungs-Beiträge	17	145
24	140	Bestimmungen wegen Attestirung der von dem vormaligen Generalgouvernement des Herzogthums Sachsen ausgegebenen Brandversicherungs-Zertifikate	18	154
Mai. 6	157	Aufforderung an sämtliche Obrigkeiten in den zum Dresdner Brandversicherungs-Sozietätsverbande gehörigen Theilen des Herzogthums Sachsen, welche keine Brandschäden-Vergütungsforderungen ihrer Gerichtsangehörigen einzureichen haben, dieserhalb bei der Königlichen Regierung in Merseburg bis Ende Mai d. J. Anzeige zu machen	20	174
6	158	Bekanntmachung für sämtliche Gerichtsbehörden in dem zum Bezirk der Potsdamschen Regierung gehörigen Theile des Herzogthums Sachsen, wie es mit Einsendung der Brandschädenvergütungs-Zertifikate an die Königl. Regierung in Merseburg gehalten werden soll	20	174
Juni 6	192	Bekanntmachung für die gegenwärtig zum diesseitigen Regierungsbezirk gehörigen Landestheile des Herzogthums Sachsen wegen Suspension der Mobiliarbrandversicherungs-Anstalt	24	202
		B. Medizinalpolizei.		
April 30	153	Bekanntmachung wegen der durch die Stechfliegen unter dem Rindvieh erzeugten Krankheit	19	168
Mai. 16	172	Die Apotheker in den zum Potsdamschen Regierungsdepartement gehörigen Landestheilen des Herzogthums Sachsen sollen sich die Pharmacopoea Borussica anschaffen, und nach den darin aufgestellten Grundsätzen ihre Präparate ꝛc. bereiten	21	184
19	179	Aufforderung zur Befolgung der von dem Königlichen Ministerium des Innern bekannt gemachten, pro $18\frac{4}{14}$. gültigen Veränderungen der neuen Arzneitaxe	22	192
		VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamten und Pensionairs.		
Mrz. 30	—	Bekanntmachung des Herrn Chefpräsidenten v. Wassewitz, daß die von dem Herzogthum Sachsen zum Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam übergehende Gebietstheile von der letztern mit dem 6. April d. J. förmlich übernommen und verwaltet werden	14	125

Be-

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 3	113	Bestimmungen über die landräthlichen Geschäfte in den zum Potsdamschen Regierungsbezirk geschlagenen Landestheilen des Herzogthums Sachsen	15	134
6	—	Bekanntmachung des Herrn Chefpräsidenten v. Wassewitz, wegen anderweiter Abgrenzung der steuerräthlichen Inspektionen im Potsdamschen Regierungsbezirk	15	133
27	—	Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten v. Bülow zu Magdeburg über die Einrichtung des Konsistorii und über die künftige Vertheilung der geistlichen und Schulverwaltung in der Provinz Sachsen	20	177—181
29	19K.	Bekanntmachung wegen des veränderten Gerichtssprengels des Justizamts Ziesar	19	170
Mai. 6	23K.	Bekanntmachung, daß die Herrschaft Buckow zu dem Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurth an der Oder übergegangen ist	21	186
Juni 4	29K.	Bekanntmachung wegen gegenwärtiger Verwaltung der Herrschaft Schwedt	25	208
11	197	Geschäftsbezirke der Generalkommissariate zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	25	206
		IX. Ständische und Kommunalangelegenheiten.		
Mai. 7	168	Den Gendarmerieoffizieren soll kein Hinderniß im Wege stehen, magistratualische Aemter, falls sie dazu erwählt werden, anzunehmen	20	177
21	178	Erläuternde Bestimmungen über die Pensionirung der Magistratspersonen	22	192
		X. Allgemeine Regierungssachen.		
Mrz. 31	104	Bekanntmachung wegen Vertheilung der Amtsblätter an die zu deren Haltung verpflichteten Behörden und Personen in den zum diesseitigen Regierungsbezirk übergegangenen Landestheilen des Herzogthums Sachsen	14	126
26	112	Bestimmungen über die Portofreiheit sämtlicher Kontributions-Abgabensachen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Litthauen, Pommern, Kurmark, Neumark und Schlesien	14	131
April 24	147	Aufforderung an die Behörden in den zum Potsdamschen Regierungsbezirk übergegangenen Sächsischen Landestheilen zur Einsendung der eingegangenen Kollektengelder für Danzig an die Königliche Regierung zu Merseburg	18	157
Mai. 21	182	Die Einsendung der eingezogenen Strafgelder mit der Post muß auf Kosten derer, welche die Strafe zu zahlen haben, postfrei geschehen	22	193
Juni 15	203	Portofreiheit auf Gegenstände der Finanzverwaltung im Herzogthum Sachsen	26	213
18	201	Erneuerte Vorschrift, daß alle baare Geldversendungen mittelst der Post, und nicht mehr mit Fuhrleuten geschehen sollen	26	211

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 14.

Den 5ten April 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 340. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten März 1816, den Zeitungsstempel betreffend.

No. 341. Die Verordnung wegen Ertheilung des freien Bürgerrechts an diejenigen Soldaten, die aus den Kriegen von 18$\frac{1}{13}$ zu ihren Gewerben zurückkehren. Vom 20sten März 1816.

No. 342. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten März 1816, betreffend die Aufhebung der Suspension der Militairprozesse.

No. 343. Die Anweisung für die Gerichtsbehörden, über die, nach erfolgter Aufhebung der Suspension der Militairprozesse, bei dem gerichtlichen Verfahren zu beobachtenden Modalitäten. Vom 20sten März 1816.

Mit Bezug auf die in diesem Blatte Nr. 11. Seite 94. — 99. unterm 8ten d. M. von dem Unterzeichneten erlassene Bekanntmachung, desgleichen in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung, welche durch den Chefpräsidenten der Königl. Regierung zu Merseburg Herrn v. Schönberg in dem dortigen Amtsblatte Nr. 1. Seite 7. — 8. unterm 21sten d. M. ergangen ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die durch die Verordnung vom 30. April v. J. und fernere allerhöchste Bestimmungen, von dem Herzogthum Sachsen zum Bezirk der hiesigen Königl. Regierung übergehenden Gebietstheile, namentlich

1) das Amt Belzig,
2) die Aemter Jüterbogk und Dahme,
3) die Herrschaft Baruth und
4) die Dörfer
Blankensee und Stangenhagen, vom Kreisamte Wittenberg,
Niederseefeld, vom Amte Seyda,

Petkuß,
Heinsdorf,
Niebendorf und
Woltersdorf,
} vom Amte Schlieben,

Kemlitz und Falkenberg, vom Amte Dobrilugk,

Wendorf,
Zesch und
Mahlsdorf,
} von der Niederlauſitz,

mit dem ſechſten April dieſes Jahres von der Königlichen Regierung zu Potsdam förmlich übernommen und fernerweit verwaltet werden.

Sämmtliche Einſaſſen oben verzeichneter Landestheile haben ſich hiernach zu achten, und es wird inſonderheit den dortigen Beamten und Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, durch öffentlich anzuſchlagende Patente dafür zu ſorgen, daß die ihnen untergebenen Einſaſſen von dem beſtimmten Termin der, Hinſichts ihrer Provinzial-Verwaltungsbehörde eintretenden Veränderung, auf das genaueſte unterrichtet werden. Potsdam, den 30ſten März 1816.

Der Chefpräſident und Allerhöchſt ernannte Kommiſſarius zur Organiſation der Regierung zu Potsdam. v. Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 104. Haltung des Amtsblatts.

Mit Bezug auf die im 13ten Stück der allgemeinen Geſetzſammlung vom Jahre 1811. befindliche Verordnung vom 28ſten März 1811, über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungsdepartements, welche auch in Nr. 1. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merſeburg abgedruckt und durch die vorausgeſchickte Verfügung vom 19ten d. M. in gleicher Art erläutert iſt, als in dem diesſeitigen Regierungsblatte vom Jahre 1811 in Nr. 1. durch die Verfügung vom 10ten April deſſelben Jahres geſchehen, wird ſämmtlichen zu Haltung des Amtsblatts hiernach verpflichteten Behörden und Perſonen in denjenigen Landestheilen des Herzogthums Sachſen, welche nach der Verordnung vom 30ſten April 1815 und nach dem im 11ten Stück des diesjährigen hieſigen Amtsblatts befindlichen Publikandum vom 8ten März d. J., ferner nach dem in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Merſeburg Nr. 1. unterm 21ſten d. M. erſchienenen Publikandum, mit dem 6ten April d. J. unter die Verwaltung der hieſigen Regierung treten, hierdurch bekannt gemacht, daß ſie von jetzt an die allwöchentlich hier erſcheinenden Amtsblätter von den ihnen zunächſt liegenden Poſtämtern erhalten werden, und ſie dafür an ſelbige für die bevorſtehenden drei Quartale des laufendes Jahres den Preis mit 9 gGr., und zwar nach Willkühr in viertel- oder halbjährigen Raten, vorauszubezahlen haben.

Die Amtsblätter aus den abgelaufenen drei erſten Monaten d. J. werden wo möglich vollſtändig, und zwar unentgeldlich nachgeliefert werden.

Potsdam, den 31ſten März 1816.

In

In der von des Herrn Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, unterm 13ten Julius 1812 erlassenen Deklaration, in Absicht auf die Erhebung der durch das Edikt vom 24sten Mai 1812 angeordneten Vermögenssteuer, ist im 7ten Artikel wegen Stempelung der öffentlichen Papiere, zum Beweise der geschehenen Versteuerung oder der gesetzlich vorhanden gewesenen Steuerfreiheit derselben, wörtlich folgendes bestimmt: No. 105. Stempelung öffentlicher Papiere. F. 1624. März.

„Die richtige Versteuerung der auf Inhaber lautenden, oder, zwar auf einen benannten Inhaber gestellten, aber dennoch im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere, wird folgendermaßen kontrollirt:

a. diese Papiere werden bei der Versteuerung vorgezeigt, und von der Kasse, welche die Steuer erhebt, mit dem Stempel des dazu bestimmten Dienstsiegels bedruckt

b. Kommen nach dem 1sten Oktober, vor dem 24sten März ausgestellte Papiere der Eingangs genannten Art, ohne diesen Stempel zum Vorschein, so kann nicht allein weder Kapital noch Zinsen darauf bezahlt werden, sondern die Behörden, welchen sie präsentirt werden, sind auch verpflichtet, sie anzuhalten, und den Provinzialkommissionen, sofern diese noch bestehen, sonst aber den Abgabendeputationen der Regierungen zur Einleitung der Konfiskation von der Hälfte des Werths einzureichen.

c. Diese Konfiskation wird gegen den zeitigen Inhaber vollzogen, ohne Rücksicht ob er in der Versteuerungsepoche im Besitze des Papieres war oder nicht. Es hat daher jeder, der solche Papiere kauft, oder in Zahlung erhält, genau darauf zu achten, ob sie auch den vorgeschriebenen Stempel haben, damit er nicht durch ungestempelte Papiere in Schaden gerathe.

d. Wer bei Publikation der gegenwärtigen Deklaration die Steuer von seinen Papieren schon entrichtet hat, muß dieselben noch vor dem 1sten Oktober der Kasse, an welche er gezahlt hat, zur Stempelung vorlegen.

e. Papiere, welche zu einem gesetzlich steuerfreien Vermögen gehören, oder sich im Besitze klassifizirter Mitglieder des Handelsstandes befinden, werden jedoch nur bei den Provinzialkommissionen unentgeldlich gestempelt.

f. Wer durch irgend eine gesetzliche Verhinderung abgehalten wird, sein stempelpflichtiges Papier vor dem 1sten Oktober d. J. zur Stempelung zu produziren, muß dasselbe mit Nummer und sonstigen Kennzeichen der Provinzialkommission anzeigen, die geschehene Versteuerung glaubhaft nachweisen, und erhält hierauf ein Attest, auf welches er künftig die Stempelung bei der Behörde nachsuchen kann, die das Papier ausgestellt hat. Bis die Stempelung nicht vollzogen ist, kann ein solches Papier weder in Umlauf gebracht, noch zur Zinszahlung präsentirt werden.

g. Koupons, die jemand ohne die Hauptverschreibung, zu der sie gehören, besitzt, sind der Stempelung ebenfalls unterworfen.“

Obgleich diese Deklaration durch die Gesetzsammlung von 1812. Nr. 121. gehörig publizirt worden ist, so kursiren doch noch öffentliche Papiere, welche vor dem

24sten Mai 1812. ausgefertigt und emittirt sind, ohne mit dem Vermögenssteuer-Stempel versehen zu sein, und es wird noch jetzt deren Stempelung gegen Entrichtung der Steuer verlangt, wenn gleich der Termin dazu längst verstrichen ist.

Da nun gegenwärtig diese Steuerangelegenheit zu Ende gebracht werden soll, so werden nicht nur die Bestimmungen jener Deklaration hiermit einem jeden, den sie angehen, in Erinnerung gebracht, sondern es wird hierdurch auch ein letzter Termin bis Ende Mai dieses Jahres angeordnet, bis wohin die Stempelung noch nachgegeben wird.

Kommen nach diesem Termin noch Papiere, welche der Stempelung bedürfen, ungestempelt zum Vorschein, so wird gegen deren Inhaber nach den obigen Festsetzungen zu b. und c. unfehlbar verfahren werden.

Berlin, den 10ten März 1816. Der Minister der Finanzen. v. Bülow.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26sten März 1816.

No. 106. Vermögens- und Einkommensteuer Reste. F. 636. März.

Um das Geschäft der Vermögens- und Einkommensteuer-Erhebung möglichst schnell zu Ende zu bringen, und den Restanten die möglichste Erleichterung in dieser Beziehung zu gewähren, hat der Herr Finanzminister bewilligt:

1) daß die noch ausstehenden Reste aus dem ersten Termin, eben so wie dieses bereits in Betreff der beiden letzten Termine gedachter Steuer durch frühere Verfügungen nachgegeben ist, mit Lieferungsscheinen berichtigt werden können;

2) daß ganzen Kreisen und städtischen und ländlichen Kommunen gestattet wird, die Steuerreste der beiden letzten Termine durch Kompensationsmittel in tolle abzuführen, und dabei auch solche Anerkenntnisse in Zahlung zu geben, welche für einzelne Mitglieder des Kreises oder der Kommune ausgefertigt sind.

Es ist hiernach nicht zu bezweifeln, daß sich Kommunen oder Kreise zu der nachgelassenen gemeinschaftlichen Berichtigung vereinigen werden, und ist daher auch angeordnet, daß alle exekutivische Verfügungen gegen Grundbesitzer wegen Reste aus dem zweiten und dritten Termin eingestellet werden.

Sollte jedoch hier und da eine solche Vereinigung Schwierigkeit finden, so ist deshalb bei der betreffenden Kreis-Steuerkommission Anzeige zu machen, welche sich der Vermittelung in der Sache unterziehen, und in so weit es nöthig und zum Zweck führend bei der ihr vorgesetzten Behörde Anzeige und Anträge machen wird.

Potsdam, den 28sten März 1816.

No. 107. Rüböl A. 1883. März.

Von dem mit Passirscheinen aus den Provinzen jenseit der Elbe eingehenden Rüböl sollen nach Vorschrift einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 3ten d. M. nicht die vollen Gefälle mit 9 Gr. für den Zentner, inkl. Uebertrag, sondern nur die Ergänzungs Akzisegefälle mit Einem Groschen und Eilf Pfennigen für den Zentner erhoben werden.

Sämmtlichen Akziseämtern, so wie der Abgabenkalkulatur wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 22sten März 1816.

Es

Es ist von dem Herrn Finanzminister beschlossen worden, für die Zukunft die Zollabfertigungen zu Einem guten Groschen ganz eingehen, und dagegen zur allgemeinen und ausschließlichen Benutzung nur die Zollabfertigungen zu zwei guten Groschen abdrucken zu lassen. No. 108. Zollabfertigungen. A. 1957. März.

Sämmtlichen Zollämtern wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die bei den Aemtern und dem Formularmagazin vorhandenen Bestände zu 1 Gr., nach Maaßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen, noch aufgebraucht werden, und erst, wenn dies geschehen sein wird, die 2 Gr. Zollabfertigungen in allgemeinen Gebrauch kommen sollen.

Potsdam, den 22sten März 1816.

Durch die vom Herrn Finanzminister unterm 6ten d. M. erlassenen Verfügung ist bestimmt worden: No. 109. Konsumtionsakzise. A. 1958. März.

1) daß Naturerzeugnisse oder rohe Produkte, bei deren Versendung aus dem Großherzogthum Posen nach der Kurmark, außer dem an der Grenze zu erlegenden Konsumtionszoll ꝛc. ꝛc., nur dann eine Konsumtionsakzise erlegen, wenn sie wirklich akzisepflichtig sind, und in Städte eingehen, auch mit keinem Passierzettel begleitet sind;
2) daß Talg aus dem Großherzogthum Posen beim Eingange in die alten Provinzen keinen Zoll, und nur diejenigen Konsumtionsgefälle tragen soll, welche der einländische, vom platten Lande in die Städte gelangende Talg in diesen zu entrichten hat, ohne Rücksicht darauf, ob er zum Verbrauch auf dem platten Lande oder in den Städten der alten Provinzen eingeführt wird.

Potsdam, den 25sten März 1816.

Es ist vom Herrn Finanzminister durch die Verfügung vom 6ten d. M. bestimmt worden, daß die Sätze des Ersatzzoll-Tarifs No. 110. Ersatzzoll von transitirenden Leipziger und Naumburger Meßwaaren. 2. a 100. März.

von 5 rtl. für den Zentner landeinwärts eingehender Manufakturwaaren,
und von 1 rtl. 12 gr. für den Zentner Fabrikwaaren

auf die in der Richtung von Süden und Westen nach Norden und Osten unmittelbar auf einer Achse durchgehenden Meßwaaren nicht weiter angewandt, sondern zur Erleichterung dieses Verkehrs für dergleichen Meßwaaren, und zwar für die Leipziger nur der abgerundete Durchschnittssatz von 3 rtl. für den Zentner brutto, und für die von Naumburg an der Saale kommenden nur der Satz von 1 rtl. für den Zentner brutto, und neben dieser Abgabe weder ein besonderer Eingangs-, noch ein besonderer Ausgangszoll erhoben werden soll.

Dieser Satz von 3 rtl. und 1 rtl. für den Zentner brutto darf jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn die als Meßgut deklarirte Waare 14 Tage nach dem Schlusse der Leipziger Neujahrs-, Jubilate- und Michaelis-, oder Naumburger Petri Pauli Messe beim Eingangszollamte eintrifft; ferner ist er nicht bei dem Waarenzug nach Meklenburg, wo die Erhebung nach Pferdeslast, mit Anwen-

wendung eines Satzes von 12 gr. für den Zentner statt findet, anzuwenden, und es bleibt deshalb bei der bisherigen Verfassung.

Wir bemerken noch, daß Naumburg nur die eine oben gedachte Messe hat, welche Ende Junius oder Anfangs Julius, mithin beinahe 8 Wochen später als die Leipziger Jubilatemesse, die gewöhnlich Anfangs Mai eintritt, abgehalten wird.

Es wird übrigens noch nähere Bestimmung erfolgen, ob das Naumburger Meßgut bei der Abfahrt von diesem Orte ohne besondern Aufenthalt mit einem ausweisenden Zertifikate versehen werden kann.

Die neu regulirten Abgaben von resp. 3 und 1 Thaler für den Zentner sind in den Ersatzzollregistern und Extrakten unter den besondern Rubriquen:

für Meßzeiten

von Leipzig zu 3 rtl. für den Zentner — von Naumburg zu 1 rtl. für den Zentner

zu verrechnen.

Potsdam, den 28sten März 1816.

No. 111. Gewerbsteuer der Destillateurs. A. 2082. März.

Um fernerhin Abweichungen in den Steuergrundsätzen bei Heranziehung der Destillateurs zur Gewerbsteuer zur vermeiden, ist mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers vom 29sten v. Monats bestimmt worden, daß gedachte Gewerbtreibende in Zukunft überall nach folgender Skala besteuert werden sollen. Es sind nehmlich zu erheben: für den jährlichen Verbrauch bis

3te Klasse.	33	Eimer	Brantweins	4	rtl.	—	gr.
	66	"	"	5	"	8	"
	100	"	"	6	"	16	"
4te Klasse.	150	"	"	8	"	—	"
	200	"	"	12	"	—	"
	250	"	"	16	"	—	"
	300	"	"	20	"	—	"
5te Klasse	384	"	"	24	"	—	"
	466	"	"	36	"	—	"
	550	"	"	48	"	—	"
	634	"	"	60	"	—	"
	716	"	"	72	"	—	"
	800	"	"	84	"	—	"
6te Klasse.	1000	"	"	96	"	—	"
	1200	"	"	120	"	—	"
	1500	"	"	156	"	—	"
	1800	"	"	200	"	—	"

an Gewerbsteuer.

Hiernach haben sich sämmtliche uns untergeordnete Gewerbsteuer-Aufnahmebehörden genau zu achten. Potsdam, den 30sten März 1816.

Der

Der Herr Finanzminister hat mit dem Königl. General Postamte das Uebereinkommen getroffen, daß die sämmtlichen Kommunikations-Abgabensachen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Lithauen, Pommern, Kurmark, Neumark und Schlesien, gegen ein einzuzahlendes jährliches Aversum, durch die Post portofrei befördert werden. No. 112. Portosachen. F. 1277. März.

Diesem gemäß hat der Herr General-Postmeister sämmtliche Postämter diesseits der Elbe unterm 6ten d. M. angewiesen:

vom 1sten Januar d. J. ab, alle Briefe, Packete und Gelder in Chaussee-, Kanal-, Schleusen-, Damm-, Brück-, Fähr-, Strom-, Wege-, Pflanz-, Hafen- ꝛc. Angelegenheiten portofrei zu befördern, sobald die Kouverts mit der Rubrik: Herrschaftl. Steuersachen oder Gelder, bezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

Was die Packete oder Kisten mit rohen Druck- oder Schreibmaterialien, auch Utensilien betrifft, so ist deren Portofreiheit dahin beschränkt, daß posttäglich nur Zweihundert Pfund freigehen, von dem Uebergewicht aber das Porto erlegt werden muß. Um alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, womit eine Ausmittelung des von dergleichen Gegenständen seit dem 1sten Januar d. J. erlegten Postporto verbunden ist, kann der Betrag bei den diesseitigen Kassen verausgabt werden, wogegen die Zahlung des Abonnements erst vom 15ten d. M. ab beginnt.

Sämmtliche von uns ressortirende Behörden haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Potsdam, den 26sten März 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Sämmtlichen Untergerichten der Kurmark werden nachstehende, das Depositalwesen betreffende Verfügungen zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht: No. 11. Depositalwesen.

1) die im Amtsblatt abgedruckte Verordnung vom 5ten Mai 1815, wonach keine Gerichtsperson eingehende Depositalgelder einseitig annehmen, sondern solche sogleich ad depositum liefern, und dafür sorgen soll, daß dem Deponenten eine vorschriftsmäßige, von sämmtlichen Depositarien vollzogene Quittung ertheilt werde;
2) die im Amtsblatt enthaltene Verordnung vom 14ten Junius 1814, nach welcher die Depositaltabelle spätestens Anfangs August jeden Jahres eingereicht werden soll;
3) die im Amtsblatt befindliche Erinnerung an das Publikum vom 5ten Mai 1815, wonach dasselbe die bei den Justizämtern zu deponirenden Gelder dem Justizbeamten nicht anders, als in Gegenwart des Domainenbeamten und Justizaktuarius zu zahlen hat;
4) die den Untergerichten erster Klasse unter dem 13ten Julius 1815 zugefertigte Instruktion des Justizministerii, wegen der vorläufigen Aufbewahrung der mit der Post eingehenden Depositalgelder.

Das

Das Publikum wird aber auch gewarnt, die zum Gerichtsdepositorio zu zahlende Gelder nie an eine Gerichtsperson allein zu zahlen, oder sie an dieselbe mit der Post zu senden, sondern jederzeit solche Zahlungen an die gerichtliche Depositen-Kasse nur den Kuratoren und dem Rendanten gemeinschaftlich, und nur gegen die von den Kuratoren und dem Rendanten auszustellende, mit dem Gerichtssiegel versehene Quittungen zu leisten, widrigensfalls die Zahlung auf eigene Gefahr des Deponenten geschehen und die gerichtliche Depositenkasse dafür nicht haften wird; daher auch diejenigen, welche mit der Post Depositalgelder an die Gerichte eingesendet haben, und nicht sofort die von den Kuratoren und dem Rendanten ausgestellte förmliche Depositalquittung, oder den Extrakt des Depositalprotokolls über die wirklich zum Depositorio gekommene Einnahme erhalten, dies ohne Zeitverlust dem Kammergerichte anzuzeigen haben. Berlin, den 14ten März 1816.

No. 12. Gerichtspflege.

Da mit dem 15ten März c. die Geschäftsführung des Generalgouvernements des Herzogthums Sachsen beendigt gewesen ist, so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Kammergericht in dem zu dessen Gerichtsbezirk übergegangenen Antheile des Herzogthums Sachsen, in Beziehung auf die Rechts- und Gerichtspflege, an die Stelle des gedachten Generalgouvernements getreten ist.

Berlin, den 18ten März 1816.

Personalchronik.

Der Kammergerichtsreferendarius Löschbrandt ist statt des nunmehrigen Regierungsraths Friederici zum Justizbeamten bei den Justizämtern Mühlenhoff, Löpnick und Nieder-Schönhausen ernannt worden.

Der Akziseeinnehmer Mildbredt zu Müncheberg ist in gleicher Eigenschaft nach Cottbus versetzt, der Buchhalter Lochow zu Cottbus zum Akziseeinnehmer in Müncheberg, der Kontrolleur Blankenburg zu Müllerose zum Akziseeinnehmer in Liebenwalde, und der Akziseeinnehmer Facius aus Liebenwalde zum Kontrolleur in Müllerose bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Die Schulen in der Stadt Wriezen haben sich fortwährend nicht allein der löblichen Fürsorge des Magistrats und der städtischen Schulkommission, sondern auch der Theilnahme und Unterstützung mehrerer Schulfreunde zu erfreuen. In zweien, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs und am Tage der Einweihung der Schule gehaltenen Schulkollekten kamen 36 rtl. 2 gGr. ein. Der Bürger und Töpfermeister Krüger schenkte der Schule 50 rtl. Der Bürger und Schulvorsteher Pinnow 5 rtl. Der damalige Steuerrath Appelius ließ durch den Schulinspektor Hein 50 Fibeln, und ein andrer ungenannter Schulfreund 24 Steinschreibetafeln an arme Kinder schenken. Vor der ersten öffentlichen Prüfung legten mehrere Schulfreunde über 20 rtl. zusammen, um dafür Prämienbücher anzuschaffen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Herr Oberforſtmeiſter von Schenk hat auf Veranlaſſung des Inſpekteurs des Königl. Garde-Jägerbataillons, Herrn Oberſten von Witzleben, ſämmtliche Forſtbediente und Liebhaber der Jägerei in ſeinem oberforſtmeiſterlichen Diſtrikte aufgefordert, zur Unterſtützung der im Kriege verwundeten, oder ſonſt durch den Krieg hülfsbedürftig gewordenen Jäger Beiträge zu leiſten.

Zu dieſem wohlthätigen Zwecke ſind eingegangen: von dem Herrn Oberforſtmeiſter von Schenk zu Berlin 60 rl. Kourant, vom Herrn Forſtmeiſter von Krebs zu Groß-Schönebeck 28 rl. Kour., vom Hrn. Heegemeiſter Schmidt zu Crämerpfuhl 2 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Bandaſch zu Dechtow 12 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Muſſ zu Rüthnick 2 rl. 16 gr. K., vom Hrn. Pirſchjäger Müller zu Theerofen 16 gr. K., durch Bemühung des Hrn. Oberförſters Bartickow zu Forſthaus Mühlenbeck: vom Hrn. Oberförſter Bartickow zu Mühlenbeck 18 rl. K., vom Hrn. Oberamtmann Kosmack zu Mühlenbeck 5 rl. K., vom Hrn. Amtmann F. Gumtau zu Blankenburg 3 rl. K., vom Hrn. Amtmann L. Gumtau zu Roſenthal 3 rl. K., vom Hrn. Oberamtmann Gumtau ſen. zu Blankenfelde 5 rl. K., von der Frau Amtmannin Welle zu Malchow 5 rl. K., vom Hrn. Eigenthümer Damm zu Neue Mühle 5 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Hering zu Elſeneck bei Birkenfelde 4 rl. K., vom Holzaufſeher Sotte zu Hermsdorf 1 rl. K., vom Hrn. Revierjäger Siegel auf dem Püttenſchen Theerofen 1 rl. K., vom Hrn. Revierjäger Ziegler auf dem Zühlsdorfer Theerofen 1 rl. K., zuſammen 51 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Fintelmann zu Tegel 12 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Calow zu Körlitz 12 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Kunſtmann zu Sieversdorfer Elslacke 4 rl. K., vom Hrn. Landjäger Amerlan zu Oranienburg 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Anton zu Schmachtenhagen 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Emme zu Pinnow 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Wald zu Sarnow 4 rl. K., vom Hrn. Oberjäger Seller zu Neuholland 16 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Schröder zu Hundekehle 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Schmidt zu Wanſee 6 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter und Lieutenant Dücke bei Charlottenburg 6 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Jacobi zu Königsdam 12 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Philipp am Karpfenteich bei Berlin

4 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Kühnemann zu Daüdorf 4 rl. K., vom Hrn. Oberjäger Schmidt zu Falkenhagen 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Schlicht zu Nieder-Neuendorf 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Zirbeck zu Brieſelang 6 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Mollenhauer zu Jäglitz 6 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Hugo zu Bornim 12 rl. K., vom Hrn. Oberamtmann Bock zu Fahrland 12 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Neuendorf zu Crampnitz 2 rl. K., vom Hrn. Oberjäger Palm zu Rehorſt 10 rl. Gold, vom Hrn. Heegemeiſter Behrens zu Ruhlsdorf 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Engel zu Kloſterfelde 1 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Born zu Rehmate 1 rl. K., vom Hrn. Landjäger Wartenberg zu Groß-Schönebeck 12 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Herbſt zu Pechteich 3 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Tackmann zu Dölln 2 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Agthen am Tremmerſee 2 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Kilz zu Proetze 2 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Zur Megede zu Grimnitz 15 rl. Gold und 4 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Köllner zu Grafenbrück 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Ramin zu Bornemannspfuhl 12 gr. K., vom Hrn. Unterförſter Engel zu Schönholz 12 gr. K., vom Hrn. Unterförſter Kahrow zu Woltersdorf 2 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Bartkow zu Liepe 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Kaufmann zu Groß-Ziethen 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Wolf zu Mayenpfuhl 4 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Seydack zu Schmargendorf 24 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Schulz zu Gramzow 12 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Bock zu Melzowſche Heide 4 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Henſchel zu Melzow 4 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Rüde zu Roſſow 12 rl. K., vom Hrn. Landjäger Teichelmann zu Alt-Ruppin 4 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Luban zu Rögelin 1 rl. 8 gr. K., vom Hrn. Heegemeiſter Studer zu Zippelsförde 1 rl. 8 gr. K., vom Hrn. Unterförſter Menge zu Pfefferteich 1 rl. 8 gr. K., vom Hrn. Oberförſter Köllner zu Zechlin 16 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Ramin zu Prebelow 4 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Böning zu Quaſt 4 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Krüger zu Zempow 2 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Köllner zu Zühlen 16 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Baſt zu Crangenſche Brücke 4 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Bliewert zu Papenbruch 2 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Walter zu Reiersdorf 12 rl. K., vom Hrn. Oberjäger Bartſckow zu Zehdenick 6 rl. Gold und 6 rl. 14 gr. K., vom Hrn. Unterförſter Buſch zu Erin 4 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Köhler zu Lüdersdorf 18 rl. K., vom Hrn. Heegemeiſter Wendler zu Himmelpforth 4 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Mollenhauer zu Zabelsdorf 4 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Beversdorf zu Bredereiche 4 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Schindler zu Alt-Thymen 4 rl. K., vom Hrn.

Un-

Unterförſter Richter zu Ravensbrück 4 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Reisner zu Wolfsluch 4 rl. K., vom Hrn. Unterförſter Körber zu Wobliz 4 rl. K., vom Hrn. Oberförſter Ancioz zu Beutel 16 rl. K., zuſammen 638 rl. 22 gr., mit Einſchluß von 30 rl. in Golde, und iſt dieſe Summe nach der beigebrachten Quittung dem Herrn Oberſten von Witzleben zu dem gedachten Zweck behändigt worden.

Potsdam, den 22ſten März 1816.

Königl. Kurmärkiſche Regierung.

Der von der Hochlöblichen Ständiſchen Domainen-Verwaltungskommiſſion zu Potsdam unterm 13ten Februar d. J. bekannt gemachte auf den 5ten April d. J. anberaumte Bietungstermin zur Verpachtung der Vorwerke Zeßdorf und Mahliſch Amts Lebus hat wegen der eingetretenen Veränderung der Regierungsbezirke wieder aufgehoben werden müſſen.

Indem wir das Publikum hiervon benachrichtigen, zeigen wir zugleich an, daß der anderweite Bietungstermin zu dieſer Verpachtung

auf den 29ſten April d. J. Vormittag um 10 Uhr

anberaumt iſt und in dem hieſigen Regierungsgebäude von dem Regierungsrath Bitter wird abgehalten werden. Wir wiederholen dabei aus der frühern Bekanntmachung, daß

das Vorwerk Zeßdorf

1005	MM.	139	□Ruthen	Acker,
4	—	21	—	Gartenland und
105	—	147	—	Wieſen.
Summa 1115	MM.	127	□Ruthen,	

und das Vorwerk Mahliſch

2200	MM.	90	□Ruthen	Acker,
3	—	1	—	Gartenland,
36	—	81	—	Wieſen und
9	—	50	—	Rohrung,
Summa 2249	MM.	41	□Ruthen	

enthält, und die Verpachtung von Trinitatis d. J. ab auf zwölf Jahre geſchehen ſoll.

Die Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin in der hieſigen Finanzregiſtratur eingeſehen werden. Frankfurth an der Oder, den 24ſten März 1816.

Königliche Regierung.

Die

Die vor hieſiger Stadt am Wege nach Töppeln belegene, zum Wolffſchen Stipendio gehörige Windmühle, welche jetzt der Müller Voß in Pacht hat, ſoll von Martini d. J. an dem Meiſt- und Beſtbietenden in Erbpacht überlaſſen werden.

Es iſt dazu ein Termin

am 8ten Julius d. J.

Vormittags 11 Uhr auf hieſiger Stadtgerichts-Stube anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen können ſchon vorher beim Bürgermeiſter Kranz eingeſehen werden.

Havelberg, den 20ſten März 1816.

Die Kollatoren des Wolffſchen Stipendii.

Die der hieſigen Gemeine zugehörige, beim hieſigen Dorfe belegene Holländiſche Windmühle, aus einem Mahlgang, Schrootgang und zwei Hirſeſtampfen beſtehend, ſoll in Termino den 22ſten April c. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Schulzengericht meiſtbietend verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verkaufsbedingungen in Termino des Verkaufs vorgelegt werden ſollen.

Zachow im Havelländiſchen Kreiſe, den 25ſten März 1816.

Der hieſige Lehn- und Gerichtsſchulze,
Wolf.

Das Leben Jeſu Chriſti, beſchrieben von den Evangeliſten und geſchildert in vier und funfzig Liedern deutſcher Meiſterſänger. Ein Vorbereitungsbuch zum Religionsunterricht für die Schule und das Haus von J. P. Wilmſen. Berlin 1816. (12 Groſchen.)

Zur Erhaltung und Erneurung der Eindrücke, welche des Lebens heiligſter Tag, der Tag der Einſegnung, in allen jugendlichen Herzen hervorbringt, dürfte kaum ein Buch zweckmäßiger und wirkſamer ſein, als dieſes, denn es enthält alles, was die heilige Geſchichte von dem Göttlichen ſagt, zu deſſen Verehrung die Konfirmation weiht und verpflichtet, in Luthers kräftiger, unübertroffener Ueberſetzung, und in ſorgſamer Zuſammenſtellung der in den Evangelien zerſtreuten Erzählungen zu einem ſchönern Ganzen, belebt und unterſtützt von den Meiſterſtücken der heiligen Dichtkunſt. So darf es denn als ein höchſt würdiges Geſchenk für Konfirmanden betrachtet und empfohlen werden. Dieterici, Spandauer Straße No. 62.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 15.

Den 12ten April 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 344. Das Regulativ wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten. Vom 28sten Februar 1816.

No. 345. Die Verordnung und den Tarif, betreffend die Annahme der in den Königl. Preußischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämmtlichen Königl. Kassen. Vom 28sten Februar 1816.

Bei der neuen Organisation der hiesigen Regierung ist auch eine anderweitige Abgrenzung der steuerräthlichen Inspektionen nöthig geworden, welche im Verfolg der Bekanntmachungen vom 8ten und 16ten v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Es besteht nemlich nunmehr

1) die erste, dem Steuerrath Brochhausen, jetzt in Perleberg, welcher aber künftig in Kyritz seinen Wohnsitz nehmen wird, zugetheilte Inspektion aus den zwei Priegnitzschen und dem Ruppinschen Kreise, mit den Städten und Landbezirken Gransee, Havelberg, Kyritz, Lenzen, Lindow, Meyenburg, Neustadt an der Dosse, Perleberg, Pritzwalk, Putlitz, Rheinsberg, Alt-Ruppin, Neu-Ruppin, Wilsnack, Wittenberge, Wittstock und Wusterhausen an der Dosse.

Es ist jedoch hier sowohl, wie bei den folgenden Inspektionen zu bemerken, daß für jetzt in Ansehung der Landbezirke die Grenze einer steuerräthlichen Inspektion noch nicht genau mit der Grenze der dazu gehörigen Kreise zusammentrifft, weil im Allgemeinen die Landbezirke noch in ihrer bisherigen Verfassung bleiben, daher die sämmtlichen Orte eines Landbezirks, durch welchen die gemeinschaftliche Grenze zweier Inspektionen geht, unter der Aufsicht desjenigen Steuerraths stehen, von welchem das Konsumtionssteuer-Amt dieses Bezirks abhängig ist.

2) Die zweite, dem Steuerrath Rose in Schwedt, welcher künftig in Neustadt-Eberswalde wohnen wird, zugetheilte Inspektion enthält die drei Uckermärkischen Kreise und den Oberbarnimschen, mit den Städten und Landbezirken Angermünde, Biesenthal, Brüssow, Freienwalde, Fürstenwerder, Greifenberg, Joachimsthal, Lychen, Neustadt-Eberswalde, Oderberg, Prenzlau, Schwedt, Strasburg, Strausberg, Templin, Vierraden, Wriezen und Zehdenick.

3) Die dritte, dem Steuerrath Mourgues in Charlottenburg, dessen künftiger Wohnort Spandow ist, zugetheilte Inspektion umfaßt die zwei Havelländischen Kreise und den Niederbarnimschen, mit den Städten und Landbezirken Bernau, Cremmen, Fehrbellin, Friesack, Kehlin, Alt-Landsberg, Liebenwalde, Nauen, Oranienburg, Plaue, Pritzerbe, Rathenow, Rhinow und Spandow.

4) Die vierte, dem Steuerrath Evler, jetzt in Wriezen, der aber in Kurzem seinen Wohnsitz nach Jüterbogk verlegt, zugetheilte Inspektion enthält den Teltow-Storkowschen, den Zauch-Belzigschen und den Jüterbogk-Luckenwaldischen Kreis mit den Städten und Landbezirken Baruth, Beelitz, Belzig, Brück, Buchholz, Cöpenick, Dahme, Jüterbogk, Luckenwalde, Mittenwalde, Niemeck, Saarmund, Storkow, Teltow, Teupitz, Trebbin, Treuenbrietzen, Werder, Zinna und Zossen.

Die Inspektion der beiden großen Städte Potsdam und Brandenburg und deren Landbezirke wird ferner, wie bisher, von den Ober-Stadtinspektoren dieser Städte geführt.

Sämmtliche Behörden und Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks, insbesondere aber die Akzise-, Zoll- und Landkonsumtionssteuer-Aemter, die Gewerbsteuer- und Stempelhebungsbehörden und die Salzfaktoreien haben sich hiernach nun, wie bisher, in allen der steuerräthlichen Aufsicht unterworfenen Angelegenheiten an den betreffenden Steuerrath zu wenden.

Potsdam, den 6ten April 1816.

Der Chefpräsident und Allerhöchst ernannte Kommissarius zur Organisation der Regierung zu Potsdam. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 115. Landräthliche Geschäfte in den zum Potsdamschen Regierungsbezirk geschlagenen Landestheilen.

Im vorigen Stücke des Amtsblatts ist durch die Bekanntmachung vom 30sten v. M. und durch die darin in Bezug genommene Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg bereits festgesetzt worden, wie die in Folge allerhöchster Bestimmung von dem Herzogthum Sachsen zu dem Potsdamschen Regierungsbezirk übergehenden Landestheile mit dem 6ten d. M. wirklich unter die Verwaltung der unterzeichneten Behörde treten. Nach der allerhöchst genehmigten, durch das Publikandum vom 16ten v. M., in Nr. 12. des Amtsblattes näher beschriebenen künftigen Kreiseintheilung des Potsdamschen Regierungsbezirks wird von den fraglichen Landestheilen

theilen das Amt Belzig mit dem Zauchschen Kreiſe vereiniget. Die Aemter Jüterbogk und Dahme aber, nebſt der Herrſchaft Baruth und den übrigen vom bisherigen Wittenberger Kreiſe und der Niederlauſitz herübergehenden Ortſchaften werden, nach Bellegung des Luckenwaldiſchen Kreiſes den Jüterbogk-Luckenwaldiſchen Kreis bilden. Da jedoch die Organiſation der neuen Kreisbehörden nach dem gedachten Publikandum vom 16ten v. M. und dem Geſetz vom 30ſten April v. J. (Geſ. S. Nr. 287.) noch vorbehalten bleiben muß, ſo iſt bis dahin feſtgeſetzt worden, daß die landräthlichen Geſchäfte vom 6ten d. M.

a. im Bereich des Amts Belzig von dem Landrathe von Rochow zu Golzow,
b. in ſämmtlichen zum Jüterbogkſchen Kreiſe geſchlagenen Sächſiſchen Landestheilen aber von dem Havelländiſchen ritterſchaftlichen Kreisdeputirten und Syndikus Meus, welcher zu Jüterbogk ſeinen Wohnſitz hat,

übernommen werden. Die landräthlichen Geſchäfte begreifen in ſich:

1) die Führung und Leitung aller polizeilichen Angelegenheiten im Allgemeinen, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ſo daß derſelbe in dieſer Beziehung die vorgeſetzte Behörde der gutsherrlichen und Kommunalpolizei, gleichſam als örtlicher Kommiſſarius der Königl. Regierung darſtellt,
2) ſämmtliche Militair-Marſch-Verpflegungs- und Aushebungsangelegenheiten,
3) die Aufſicht über die Kreis- oder ſonſtigen Kaſſen, welche ihre Hebungen an die Kreiskaſſen abliefern,
4) die Aufſicht über die äuſſern geiſtlichen und Schulangelegenheiten, in ſoweit dieſe nicht unmittelbar unter dem Konſiſtorium der Provinz Brandenburg ſtehen, ſondern von der hieſigen Regierung abhängen, weshalb auf das Publikandum des Herrn Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg vom 6ten v. M. in Nr. 11. des Amtsblattes verwieſen wird.

Hiernach hört alſo mit dem gedachten Tage die Einwirkung der Juſtiz- und Rentämter auf vorbemerkte Angelegenheiten in ſoweit auf, als dieſelbe nicht aus der Repräſentation des Gutsherrn hervorgehet, und auch jeder andern Gutsherrſchaft innerhalb ihrer Gutsgrenzen nach wie vor verbleibt, oder in ſofern jene Einwirkung nicht etwa in Auftrag und unter Leitung der landräthlichen Behörde fortbeſtehet.

Die Magiſträte der Städte haben die Berichte, welche ſie unmittelbar an die Königl. Regierung erſtatten, mittelſt Umſchlag an den Landrath zu addreſſiren, es müßten denn ganz eilige Angelegenheiten den dadurch entſtehenden Aufenthalt nicht geſtatten.

In allen übrigen, hier nicht beſonders berührten Verhältniſſen wird in der beſtehenden Verfaſſung durch dieſes Publikandum nichts geändert; doch ſollen ſämmtliche Königl. Kaſſen, welche ihre Ueberſchüſſe nicht etwa an eine andere Untereinnahme innerhalb der Grenzen der zum Potsdamſchen Regierungsbezirk geſchlagenen Landestheile abzuliefern pflegen, ihre Gelder direkt an die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe einſenden, und zwar die Einnehmer der indirekten Steuern wenigſtens

Gebäude in einer Höhe von 1 Meter über dem Fußboden angebracht, und zwar in der Weise, daß sie mit dem Fußboden einen Winkel von 45 Grad bilden. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie sich leicht öffnen und schließen lassen. Die Fensterflügel müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche es ermöglichen, sie in jeder Stellung festzuhalten.

Von der Sammlung der erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen über die Preußischen Stempelgesetze, hat so eben ein bis zum Ende des Jahres 1816 sich erstreckender offizieller

No. 115. Stempelgesetze. A. 2080. März.

Nachtrag

die Presse verlassen, und wird zu dem Preise von 4 gGr. das Stück, zu demselben wohlthätigen Zwecke, wie die erste Sammlung, von der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei debitirt werden.

Dies wird den sämmtlichen Beamten, die es angeht, in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 9ten d. M., hierdurch bekannt gemacht, um davon bei vorkommender Gelegenheit nützlichen Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 27sten März 1816.

No. 116. Erbschaftsstempel. A. 1382. März.

Die Bestimmung vom 14ten Dezember 1811. (deren in der Pochhammerschen Sammlung, die Stempelgesetze betreffend, unter Nr. 45. gedacht wird):

„bei erbschaftlichen Vortheilen von funfzig Thalern einschließlich, bis einhundert Thaler einschließlich, findet kein anderer Unterschied in Ansehung des Stempelsatzes statt, als den das Verwandschaftsverhältniß zum Erblasser bestimmt. Mit jedem folgenden vollen Hundert steigt der anzuwendende Stempel. Die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, werden bei Bestimmung des Stempels nicht mitgerechnet"

macht nur bei dem ersten Hundert der stempelpflichtigen Objekte die Ausnahme, daß zur Festsetzung des resp. Stempelsatzes das Hundert nicht voll zu seyn braucht, dennoch aber der volle Stempelsatz schon bei Summen über funfzig Thaler eintritt.

Es ist aber diese Anordnung da, wo in der letzten Klasse der Stempel zu acht vom Hundert berechnet werden muß, in einzelnen Fällen zu drückend für die Erbnehmer befunden worden, welches den Herrn Finanzminister veranlaßt hat, durch die Verfügung vom 17ten Februar d. J. im allgemeinen festzusetzen:

daß bei dem Erbschafts-Stempelsatze von Acht vom Hundert der Stempel in der Art mit dem erbschaftlichen Vortheile in ein richtigeres Verhältniß gesetzt werden soll, daß für funfzig Thaler einschließlich nur vier Thaler Erbschaftsstempel, und sodann weiter bis zu einhundert Thalern für jede volle zwölf Thaler 12 Gr. mehr, annoch ein Thaler, mithin erst für volle einhundert Thaler erbschaftlichen Vortheils ein Stempel von acht Thalern zu berechnen bleibt, wogegen es in allen übrigen bei der Eingangs gedachten Verfügung vom 14ten Dezember 1811. (Amtsblatt Jahr 1812. Nr. 35.) sein Bewenden behält.

Diese begünstigende Bestimmung wird mit Bezug auf unsere Verfügung vom 19ten Januar 1812. (Amtsblatt Jahr 1812. Nr. 35.) den gerichtlichen Behörden und dem Publikum hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 8ten April 1816.

Der

No. 117. Getreide- und Fouragepreise pro März 1816. J. 224. April.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$tel betragen:

1)	für	den	Scheffel	Weitzen	,	,	2	Rthlr.	4	Gr.	7	Pf.
2)	—	—	—	Roggen	,	,	1	—	15	—	10	—
3)	—	—	—	große Gerste	,	1	—	—	11	—	2	—
4)	—	—	—	kleine Gerste	,	1	—	—	9	—	3	—
5)	—	—	—	Hafer	,	,	1	—	1	—	4	—
6)	—	—	—	Erbsen	,	,	1	—	19	—	10	—
7)	—	—	Zentner	Heu	,	,	1	—	6	—	8	—
8)	—	das	Schock	Stroh	,	,	8	—	7	—	—	—

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{12}$tel

für	das	Quart	Bier	,	,	,	,	,	,	1	Gr.	2 Pf.
—	—	—	Brantwein	,	,	,	,	,	4	—	,	—

Potsdam, den 3ten April 1816.

No. 118. Verpflegung der Militairarrestanten auf ihren Transporten. J. m. 188. März.

Da die früher bestandene Einrichtung wegen Verpflegung der Militairarrestanten auf ihren Transporten während der Kriegesjahre an mehreren Orten und in mehreren Fällen nicht gehörig beachtet worden, so werden die diesfälligen Vorschriften auf die Verfügung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges den Magistraten hiermit in Erinnerung gebracht, und dahin vervollständige:

jeden Militairarrestanten ist auf seinem Transport nach der Festung oder zu den Regimentern, behufs seiner Verpflegung inklusive Brodgeld, täglich 2 gGr. in den verschiedenen Nachtquartieren vorzuschießen und erfolgt die Zahlung an den Arrestanten an den Orten, wo Militair stehet, von dem Kommandeur des Truppentheils der Garnison, wo sich aber keine Militairbehörde befindet, von dem Magistrat. Was die Wiedererstattung dieser Vorschüsse betrift, so ist der Magistrat den ausgelegten Betrag von dem vorliegenden Magistrat, oder wenn an diesem Orte eine Militairbehörde ist, von dem Kommandeur des Truppentheils der Garnison zu fordern berechtigt und verpflichtet, gleichwie auch der Kommandant der betreffenden Festung oder Haupt- oder Garnisonstadt, wo die Ablieferung geschehen ist, dem letzten Magistrate die ganze ausgelegte Summe zu erstatten verbunden ist.

Hiernach haben sich sämmtliche Magistrate zu achten.

Potsdam, den 4ten April 1816.

No. 119. Brodunterstützung. J. m. 291. April.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern sollen die Frauen und Kinder der Subalternoffiziere aller Waffengattungen und Unterstabs-Offizianten für die Zukunft von der Brodunterstützung ausgeschlossen bleiben, da die bisherigen Unterstützungen dieser Art nur für die Zeit der Dauer des jetzt beendeten Krieges statt fanden. Hiernach haben sich die betreffenden Behörden genau zu achten.

Potsdam, den 5ten April 1816.

No. 120. Tabacksblätter-Versteuerung. 2. a. 99. März.

Es ist wegen Versteuerung der aus dem Großherzogthum Posen und dem Culmer Lande nach den andern Königl. Provinzen gelangenden Tabacksblätter, vom Herrn Finanzminister mittelst Verfügung vom 11ten d. M. bestimmt worden: daß, insofern dergleichen Tabacksblätter, zum Beweise der bereits geschehenen Versteuerung, mit Passierscheinen versehen sind, sie weder Zoll- noch Konsumtionsabgabe zu entrichten haben, weil die Steuer von diesem Produkte in den Städten des Großherzogthums Posen und des Culmer Landes derjenigen gleich ist, welche in den alten Provinzen statt findet.

Werden aber Tabacksblätter vom platten Lande des Großherzogthums Posen und des Culmer Landes mit solchen Attesten eingebracht, als durch die im Amtsblatt vom 4ten Oktober v. J. befindliche Verordnung vorgeschrieben sind, so wird davon zwar kein Zoll, wohl aber dieselbe Verbrauchsabgabe erhoben, welche die Tarifs der übrigen Provinzen für den auf dem platten Lande gewonnenen Taback vorschreiben.

Die Verbrauchsabgabe von den unversteuert eingehenden Landtabacksblättern des Culmer Landes soll übrigens gleich beim Eingange erhoben werden; wogegen Blätter, die ohne alle Beglaubigung eingehen, als fremd behandelt, und resp. zur Verzollung und Versteuerung gezogen werden müssen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Akzise- und Zollämter aber angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Potsdam, den 28sten März 1816.

No. 121. Handlungsakzise vom Schlachtvieh. 2. a. 107. März.

Es ist unterm 16ten d. M. vom Herrn Finanzminister, zur Sicherung der Handlungsakzise von demjenigen Vieh, welches in Berlin erkauft und angeblich nach dem Herzogthum Sachsen zum Scharrnschlachten getrieben wird, bestimmt worden, daß in Fällen dieser Art die Handlungsakzise ad depositum genommen, zugleich aber den Viehhändlern Begleitscheine über dergleichen nach Sachsen bestimmtes Vieh ertheilt, und den Extrahenten ihre Depositа dann zurückgezahlt werden sollen, wenn die Begleitscheine, vom Herzoglich Sächsischen Akzisamte des Bestimmungsorts dahin bescheinigt,

daß das Vieh dort zur Konsumtion versteuert worden,

durch die Extrahenten innerhalb vier Wochen an das Ausstellungsamt zurückgeliefert werden.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht, sämmtlichen Akziseämtern aber mit dem Auftrage bekannt gemacht, in gleichen Fällen, wenn nemlich Schlachtvieh im Orte aufgekauft und nach dem Herzogthum Sachsen zum Scharrnschlachten bestimmt getrieben wird, sich hiernach überall zu achten.

Die

§ 6. Kosten und Stempel. Die Kosten dieses Vertrages, sowie die Kosten seiner Ausführung und Durchführung, insbesondere die Kosten der Beschaffung der Genehmigung der Landesregierung, trägt die Gesellschaft. Sie hat auch die Stempelsteuer zu tragen.

§ 7. Schlußbestimmungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage ist Berlin.

Berlin, den 1. Juli 1911.

Die Gesellschaft:
Gesellschaft für elektrische Unternehmungen.
Emil Rathenau.

Der Gründer:
Walther Rathenau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 16.

Den 19ten April 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 123. Instituten- und Kommunalkaſſe.

Nach den Beſtimmungen der Herrn Miniſter der Finanzen und des Innern ſollen alle Kommunalfonds, die unter ſpezieller Leitung der hieſigen Regierung ſtehen, künftig durch eine beſondere Kaſſe, unter der Firma:

Inſtituten- und Kommunalkaſſe

verrechnet werden.

In dieſe Kaſſe werden daher vom 20ſten d. M. an, wo ſelbige in völlige Wirkſamkeit tritt, vereinigt

1) die Land-Armenkaſſe für das bisherige ganze Kurmärk. Regierungsdepartement,
2) die Servisкаſſe,
3) die Feuer-Sozietätskaſſe der Städte,
4) die Land- und Bürger-Schulkaſſe,
5) die Land-Schulkaſſe,
6) die reformirte Schullehrer-Unterſtützungskaſſe,
7) die Schullehrer-Stipendienkaſſe,
8) die Wuſterhauſenſche Schulkaſſe,
9) die Stipendienkaſſe,
10) die Induſtrie-Schulkaſſe,
11) die Schullehrer-Seminarienkaſſe,
12) die verſchiedener Prediger- und Schullehrer-Feuerſozietätskaſſe,
13) die Amts-Kirchenkaſſe,
14) die Kollektengelder-Kaſſe,
15) die Unterſtützungskaſſe für Invaliden und Wittwen der Landwehr ꝛc.,

} im jetzigen Departement der hieſigen Regierung.

ſo wie ſonſtige vorkommende, hier zu berechnende Kommunalfonds, z. B. Viehſeuche-Dämpfungsgelder ꝛc.

Zum Rendanten dieſer Kaſſe iſt der Rendant Herbig und zum Kontrolleur der bisherige Regierungs-Haupt-Kaſſenbuchhalter Faber ernannt worden, von denen gemeinſchaftlich alle Quittungen ausgeſtellt werden, und an welche ſich alle diejenigen, die an vorbemerkte Kaſſen Zahlung zu leiſten, und aus denſelben Gelder zu erheben haben, künftig wenden müſſen.

Mit dem 20ſten d. M. werden dieſe Kaſſen, die ſämmtlich von ad 4 bis 15 bisher von dem Hofrentmeiſter Müller verwaltet ſind, der Haupt-Kommunalkaſſe übergeben, ſo wie die ad 1, 2 und 3 ſchon ſeit dem 20ſten März d. J. von derſelben verwaltet worden ſind.

In ſofern wegen Regulirung des Rechnungsweſens dieſer ſämmtlichen Kaſſen aus den vorigen Jahren bis ult. Dezember 1815 noch Korreſpondenz ſtatt findet, ſo wird wegen der ad 4 — 15 bemerkten Kaſſen ſolche der Hofrentmeiſter Müller führen, welcher die Rechnung legen und berichtigen wird, und haben alle betreffenden Perſonen und Behörden ſich an denſelben zu wenden; alle Reſte an Zinſen ꝛc. aus jenen Zeiten aber ſind jedoch zur Haupt-Kommunalkaſſe zu zahlen.

Wegen der Kaſſen ad 1 bis 3 wird die Haupt-Kommunalkaſſe ſelbſt die noch rückſtändigen Rechnungen legen, und hat demnach jeder, welcher aus dem Zeitpunkt bis ult. Dezember vorigen Jahres Forderungen an jene hat, oder noch Zahlungen leiſten muß, ſich ſtets an ſelbige zu wenden. Potsdam, den 11ten April 1816.

Königliches Regierungspräſidium.

No. 124. Vorſpannleiſtung. 1. m. 1094. April.

Bei dem wieder eingetretenen Friedenszuſtand iſt in Anſehung der bisher als Kriegeslaſt gewährten Vorſpannleiſtung eine Abänderung nothwendig, und es ſollen jetzt nach der von mir mit dem Herrn Kriegesminiſter getroffenen Uebereinkunft folgende Beſtimmungen dieſerhalb ſtatt finden:

1) für einzelne reiſende Militairperſonen, es ſei von welchem Grade es wolle, können vom 1ſten d. M. ab, weder zu Dienſt- noch Verſetzungsreiſen Vorſpannfuhren bewilligt werden, vielmehr müſſen alle reiſende Militairperſonen, wie ſonſt, nach Verhältniß ihres Grades, dergleichen Reiſen entweder mit Extrapoſt, oder der ordinairen Poſt, oder ihren Dienſtpferden, oder gemietheten Fuhren ganz nach den Reiſebeſtimmungen vom 31ſten März 1812. und den dazu gehörigen Erläuterungen machen. Die reiſenden Militairindividuen liquidiren oder erbitten ſich die Mittel zu dergleichen Reiſen vom erſten Departement des Königlichen Kriegesminiſterii. Vorſpann darf fortan unter keinen Umſtänden bewilligt werden. Dagegen findet

2) Vorſpanngeſtellung nur bei Märſchen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfniſſen vom 1ſten d. M. ab ſtatt. Dieſe Märſche und Transporte können Garniſon- und Kommandowechſel und Kommunikation mit den in Frankreich ſtehenden Truppenkorps zum Gegenſtand haben. Für den zu dieſem Behuf geſtellt werdenden Militairvorſpann werden aber die §. 5. des Vorſpannedikts vom 28ſten Oktober 1810 feſtgeſtellten Sätze à 6 Gr. pro Pferd und Meile aus dem Militairfonds bezahlt, und ſind die Liquidationen darüber nach den vorhandenen Vorſchriften bei dem erſten Departement des Königl. Kriegesminiſterii zur Zahlungsanweiſung einzureichen. Zur Norm bei den diesfälligen Vorſpanngeſtellungen gelten die Beſtimmungen des Regulativs über Märſche von Truppenabtheilungen ohne Zeldetat vom 26ſten September 1808. Die

Die Generalkommandos ſind hiernach von dem Herrn Kriegesminiſter mit der nöthigen Inſtruktion verſehen, und hat ſich die Königl. Regierung ebenfalls hiernach zu achten, und das weiter Nöthige deshalb zu verfügen.

Berlin, den 2ten April 1816. Der Miniſter des Innern.
von Schuckmann.

Die Behörden haben obige Vorſchriften aufs genaueſte zu befolgen, und die gehörig belegte Liquidationen der Vorſpannvergütungen in der vor den beiden letzten Kriegen vorgeſchriebenen Art, dreifach alle drei Monate dergeſtalt anhero einzureichen, daß ſie in den erſten acht Tagen des nächſt folgenden Quartals, alſo die von April bis inkl. Juni ſpäteſtens den 8ten Juli d. J. eingehen. Sind keine zu vergütende Vorſpanne vorgekommen, ſo wird ſtatt derſelben ein Vakatſchein an eben dem Tage erwartet. Später eingehende Liquidationen werden nicht berückſichtiget werden, und bleiben die Behörden für den daraus entſtehenden Nachtheil verhaftet. Potsdam, den 14ten April 1816.

No. 125. Abgabe von Kölniſchem Waſſer. 2. a. 255. April.

Wenn das Kölniſche Waſſer unmittelbar aus Köln, in gehörig plombirten Kollis mit Zertifikaten, welche deſſen inländiſche Fabrikation glaubhaft beſcheinigen, begleitet, eingebracht wird, ſoll ſolches nach dem Beſchluß des Herrn Finanzminiſters vom 18ten März c. gegen eine Konſumtionsabgabe von acht und einem drittel Prozent ohne Zahlung des Erſatzzolles in die diesſeitigen Provinzen eingelaſſen werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8ten April 1816.

No. 126. Trierſches Porzelan. 2. a. 507. April.

Um den Unternehmern der Porzelanmanufaktur zu Trier, als einem einländiſchen Etabliſſement, die Konkurrenz mit fremden Porzelan in den Provinzen links der Weſer zu ſichern, ſoll nach dem Beſchluß des Herrn Finanzminiſters vom 25ſten März d. J. der Abſatz des Trierſchen Porzelans auch in den Provinzen rechts der Weſer verſtattet, und daſſelbe von allen Konſumtions- oder Ergänzungsabgaben befreiet werden. Dieſe Abgabenfreiheit tritt jedoch nur dann ein, wenn die Abſendung des Porzelans direkt aus dem Fabrikationsorte, mit den für die rheiniſchen Fabrik- und Manufakturwaaren vorgeſchriebenen, von der Burgemeiſterei in Trier ausgeſtellten Urſprungszertifikaten, und in verbleieten Kollis erfolgt.

Dem Publiko wird dies nachrichtlich, und den Erhebungsbehörden, die dies angeht, zur Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 8ten April 1816.

No. 127. Abgabe vom fremdem Meſſing und Kupferdrath. 2. a. 631. März.

In Verfolg der im dieſjährigen Amtsblatt Nr. 54. unterm 1ten Februar bekannt gemachten Verfügung, die Ein- und Ausfuhr des Kupfers betreffend, wird auf den Grund des Miniſterialreſkripts vom 23ſten v. M. annoch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch fremder Meſſing und Kupferdrath und dergleichen Blech zur Begünſtigung der inländiſchen Werke einer Verbrauchsabgabe von zwölf Thalern für den Zentner neben dem Erſatzzoll unterworfen ſein ſoll.

Potsdam, den 8ten April 1816.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichtes.

No. 13. Familienstiftungen.

Sämmtlichen Stadtgerichten und Magistraten der Kurmark wird aufgegeben, binnen 4 Wochen dem Kammergerichte anzuzeigen, ob bei ihnen Familienstiftungen vorhanden sind, welche unter ihrer Aufsicht stehen, oder nicht. Im Fall sie dergleichen in Verwaltung haben, so wird die Beifügung einer ausgefüllten Tabelle unter folgenden Rubriken:

1) Name des Stifters und in wessen Händen sich die Stiftungsurkunde befindet,
2) summarischer Inhalt der Stiftung,
3) jährlicher Ertrag des auszuzahlenden Quanti, wann und in welchen Münzsorten die Kapitalien lezirt worden, auf welche Sicherheit und ob Administratores die Original-Schuldbriefe unter sich haben, oder wo sie asservirt werden,
4) Namen der Perzipienten oder Stipendiaten und woher sie gebürtig sind, auch ob Stipendiat ohne Hülfe des Stipendii seine Studien würde betreiben können, ob er ausser dem Stipendio noch einen jährlichen Zuschuß habe,
5) die Zeit, auf welche das Stipendium verliehen, terminus a quo & ad quem,
6) wem die Administration oder Kollation zustehe, ob Administratores von dem Kammergerichte konfirmirt sind, oder von wem sonst und unter welchem dato,

erwartet. Berlin, den 21sten März 1816.

No. 14. Gerichtsstand der Berg- und Hüttenoffizianten.

Nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. II. §. 55. stehet es fest, daß jeder im wirklichen Königlichen Dienste befindliche Beamte auf eximirten Gerichtsstand Anspruch machen kann. Indeß ist §. 58. l. a. den Obergerichte die Befugniß beigelegt, über die Königl. Bedienten niederen Ranges den gewöhnlichen Ortsgerichten nach vorgängiger Genehmigung des Chefs der Justiz, die Gerichtsbarkeit ein für allemal zu übertragen. Da nun darüber, welche Klasse der Berg- und Hüttenoffizianten in die letztere Kathegorie zu setzen sind, sich Zweifel erhoben haben, so ist der Chef der Justiz mit dem Königlichen Finanzministerio dahin übereingekommen, daß nachstehende Offizianten, nemlich:

die Kanzellisten der Oberberg- und Bergämter,
die Kanzellei-, Kalkulatur- und Kass-Assistenten,
die Oberberg-, Bergamts- und Salzamts-Boten,
die Markscheidergehülfen,
die Gradirmeister,
der Siedemeister,
die Kohlenmesser,
die Salzböttcherei-Aufseher,
die Magazinaufseher und Salzausgeber,

in ihren Privatverhältnissen der Gerichtsbarkeit der Untergerichte per modum delegationis unterworfen werden können. Hiernach haben sich sämmtliche betreffende Untergerichte genau zu achten. Berlin, am 28sten März 1816.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

16ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der unterm 9ten v. M mit Steckbriefen verfolgte Dienstknecht Iwanow ist in Driesen angehalten und mittelst Transports zum Stadvoigtei-Arreste hieselbst gebracht worden, welches zur Vermeidung aller Irrungen hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 2ten April 1816.

Königl. Polizeipräsidium.

Bekanntmachung.

Es ist mir von der höchsten Staatsbehörde ein Patent über das ausschließliche Recht, den Zucker nach einer eigenthümlichen Methode zu raffiniren, für den ganzen Preußischen Staat auf den Zeitraum von Sieben Jahren, vom 17ten Dezember v. J. an gerechnet, bewilligt worden. Die Beschreibungen der Verfahrungen nebst den Zeichnungen der dazu gehörigen Apparate und Werkzeuge, worauf sich das Patent erstreckt, sind zu den Akten Eines Hohen Finanzministerii niedergelegt. Ich mache dieses demnach hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt, damit ein Jeder, der nicht beweisen kann, die von mir angegebenen Methoden, den Zucker zu raffiniren, schon bisher gekannt und in der Preußischen Monarchie angewandt und ausgeübt zu haben, sich enthalte, solche während der nächsten Sieben Jahre, vom Tage des Patents an, in Anwendung zu setzen, und dadurch das mir gnädigst verliehene ausschließliche Recht zu beeinträchtigen.

Johann Christoph Pfeller.

Die der hiesigen Gemeine zugehörige, beim hiesigen Dorfe belegene Holländische Windmühle, aus einem Mahlgang, Schrootgang und zwei Hirsestampfen bestehend, soll in termino den 22sten April c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Schulzengerichte meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verkaufsbedingungen in termino des Verkaufs vorgelegt werden sollen.

Zachow im Havelländischen Kreise, den 25sten März 1816.

Der hiesige Lehn- und Gerichtsschulze
Wolf.

Eine

Nr. 2 der Verordnung gegen feindliche Wirtschaftsführung vom 30. Mai 1940 (RGBl. I S. 844) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1940 folgendes angeordnet:

Die Verordnung gegen feindliche Wirtschaftsführung vom 30. Mai 1940 (RGBl. I S. 844) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1940 auf Belgien, Luxemburg, Nordfrankreich, Pas de Calais und Somme ausgedehnt. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung und der Verordnung vom 30. Mai 1940 die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 31. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Nr. 3 der Verordnung gegen feindliche Wirtschaftsführung vom 30. Mai 1940 (RGBl. I S. 844) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1940 folgendes angeordnet:

Die Verordnung gegen feindliche Wirtschaftsführung vom 30. Mai 1940 (RGBl. I S. 844) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1940 auf Belgien, Luxemburg, Nordfrankreich, Pas de Calais und Somme ausgedehnt. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung und der Verordnung vom 30. Mai 1940 die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 31. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 17.

Den 26ſten April 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 128. Brandverſicherungs-Beiträge. I. p. 1293. April.

Sämmtliche vormals Königl. Sächſiſche Aemter und andere Gerichtsobrigkeiten im Königl. Preuß. Regierungsbezirk Merſeburg werden hiermit aufgefordert:

1) die rückſtändigen Immobiliar-Brandverſicherungsbeiträge,
2) die bis mit Oſtern 1814 reſtirenden, von der Königl. Sächſiſchen Brandverſicherungs-Kommiſſion monirten Minus- und Defektpoſten,
3) die zum Theil ſeit mehreren Terminen zurückſtehenden Mobiliar-Brandverſicherungs-Gelder,

binnen längſtens 3 Wochen von Bekanntmachung dieſes angerechnet zur hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe einzuſenden. Im Unterlaſſungsfall haben die ſäumigen Obrigkeiten zu erwarten, daß ſie, nach Maaßgabe der von der Königl. Sächſiſchen Brandverſicherungs-Kommiſſion anher überſendeten Reſtverzeichniſſe und reſp. des hieſigen Einnahmenmanuals, beſonders erinnert und mit den durch das Mandat vom 10ten November 1784 Tit. I. §. 32. und durch die Generalverordnung vom 13ten Januar 1802 §. 1. feſtgeſetzten Geldbußen, welche für jetzt dem gemeinſamen Inſtitute vorbehalten bleiben, ohnfehlbar werden belegt werden.

Merſeburg, am 6ten April 1816.

Chefpräſident der Königl. Regierung daſelbſt.
von Schönberg.

Vorſtehende Abſchrift der Verfügung des Chefpräſidenten der Königl. Regierung zu Merſeburg Herrn v. Schönberg vom 6ten d. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Aemter und Gerichtsobrigkeiten in den zu dem Bezirk der hieſigen Regierung übergegangenen Sächſiſchen Landestheilen, um ſich darnach gleichmäßig zu achten, und die Rückſtände binnen längſtens 3 Wochen an die Regierungs-Hauptkaſſe zu Merſeburg einzuſenden. Der Landrath Herr v. Rochow und der interimiſtiſche Landrath Herr Meuß werden beauftragt, ſich von der Befolgung Ueberzeugung zu verſchaffen, und zur Erledigung der vorſtehenden Verfügung nachdrücklich mitzuwirken. Potsdam, den 16ten April 1816.

No. 129. Brandentschädigungs-Kollekte der Landschullehrer. C. 312. Januar.

Nach der Bekanntmachung vom 16ten Novbr. 1814 im Amtsblatte pag. 429. Nr. 430. schließt die letzte Rechnung der Brandentschädigungs-Kollekte für Landschullehrer mit einem Vorschusse ab von 12 Rthlr. 5 Gr. 7 Pf.

Die Einnahme pro 1815 beträgt:

1) an Resten,
   a. aus Superintendentur Beelitz . . 10 Gr.
   b. " " Loburg 7 Rtl. 2 "
   c. " " Wriezen 1 " 6 "
   — 8 Rtl. 18 Gr.
2) Beiträge für die Küster und Landschullehrer Köppen zu Damme, Hofer zu Königsstädt und Menz zu Gollin von 1402 Mitgliedern à 6 Gr. . . . . 350 " 12 "
3) Beiträge für den Schullehrer Sievert zu adelich Neu-Rätz von 1423 Mitgliedern à 2 Gr. . . . . 118 " 14 "

Summa der Einnahme 477 Rtl. 20 Gr.

Davon die Ausgabe:

1) Vorschuß nach d. letzten Rechnung 12 Rtl. 5 Gr. 7 Pf.
2) dem Schulleh. Köppen zu Damm 100 " — " — "
3) " Küster Hofer zu Königsstädt 100 " — " — "
4) " " Menz zu Gollin . 100 " — " — "
5) " Schulleh. Sievert zu adelich Neu-Rätz . . . . 100 " — " — "

412 Rtl. 5 Gr. 7 Pf.

Es bleibt also ein Bestand von 65 Rtl. 14 Gr. 5 Pf.

Am 30sten Juli 1815 ist der Schullehrer Philipp Schulz zu Neu-Gliezen abgebrannt, und er hat über den vierten Theil seines beweglichen Vermögens verlohren und der Schullehrer Hindersin zu Senzig hat bei dem Brande vom 18ten Julius v. J. über die Hälfte seines Vermögens eingebüßt; der ꝛc. Schulz hat daher eine Entschädigung von Funfzig Thalern, der ꝛc. Hindersin aber eine Entschädigung von Einhundert Thalern aus der Sozietät zu erwarten.

Zu diesen Einhundert und Funfzig Thalern hat ein jedes der jetzt im Verein befindlichen 1423 Mitglieder, mit Einschluß derjenigen Schullehrer, welche in den Oertern der an die Königl. Regierungen zu Frankfurth und Magdeburg abgetretenen, bisher zum Geschäftskreise der unterzeichneten Regierung gehörig gewesenen Kreise wohnen, Zwei Groschen Kourant beizutragen, wie sich aus dem künftigen Abschlusse ergeben wird.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden diese Beiträge einziehen, und wie gewöhnlich binnen 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einsenden, wobei den in den Oertern der abgetretenen Kreise der Provinz wohnhaften Herren Superintendenten und Predigern eröffnet wird, daß wegen dieser Angelegenheit mit den betreffenden Königl. Regierungen bereits näher in Unterhandlung getreten ist.

Potsdam, den 9ten April 1816.

Die

No. 130.
Jahresberichte über den Zustand des Schulwesens.
I. c. 1496. April.

Die Herren Superintendenten und Schulinspektoren, wie auch die städtischen Schulkommissionen werden aufgefordert, den durch die Verfügung vom 2ten November v. J. (s. Amtsblatt 1815 Seite 310.) für die Einreichung des zweiten Jahresberichts über den Zustand des Schulwesens gesetzten Termin nicht zu versäumen. Potsdam, den 16ten April 1816.

No. 131.
Emigrations- und Abschoßsachen im Herzogthum Sachsen.
I. p. 1644. April.

Die Genehmigung zu Auswanderungen und zu Vermögensexportationen außerhalb Landes, sowohl in Auswanderungs- als Erbfällen, ist bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Alle Unterbehörden übersenden die diesfälligen Berichte dem Landrathe ihres Kreises, welcher solche nöthigen Falles mit seinem Gutachten begleitet, bei uns einreicht. Potsdam, den 16ten April 1816.

No. 132.
Tragen des eisernen Kreuzes und der Kriegsdenkmünzen.
I. p. 626. März.

In Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 19ten Februar c., das unbefugte Tragen der Orden ꝛc. betreffend, werden sämmtliche Polizeibehörden hiermit angewiesen, genau darüber zu wachen, daß Orden, Ehrenzeichen und Kriegesdenkmünzen nicht von dazu unbefugten Personen getragen werden. Im Betretungsfall haben gedachte Behörden hiervon den kompetenten Justizbehörden zur Untersuchung und Bestrafung dieser Vergehen sogleich Anzeige zu machen.

Potsdam, den 18ten April 1816.

No. 133.
Behandlung der durch das Herzogthum Sachsen transitirenden Waaren.
2. a. 685. April.

Zur Begünstigung des Handelsverkehrs zwischen den alten und neuen Provinzen, ist vom Herrn Finanzminister unterm 19ten v. M. festgesetzt worden:

A. daß alle ausländische Gegenstände, welche durch das Herzogthum Sachsen, entweder

a. nach andern Preußischen Provinzen zum Verbrauch, oder auch

b. durch diese Provinzen wieder ins Ausland gehen,

im gedachten Herzogthume keine Transitoabgaben entrichten sollen, weil sie in dem Falle zu a. in den andern Preußischen Provinzen, die geordneten Zoll- und Konsumtionssteuer-Abgaben, und in dem Falle zu b. die gesetzlichen, eben da statt habenden Durchfuhrabgaben zu tragen haben; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß die in einigen Provinzen, mithin auch hier in der Kurmark noch bestehenden Einfuhrverbote einiger fremden Waarenartikel auch in Bezug auf die fremden, durch das Herzogthum Sachsen zur innern Konsumtion gelangenden Güter nach wie vor in Kraft verbleiben, und

B. daß Waaren, welche in den übrigen Preußischen Staaten

1) erzeugt oder verfertigt, oder

2) zur Konsumtion versteuert sind, oder auch

3) nur den Ersatzzoll, oder auch bei nicht ersatzzollpflichtigen Gegenständen, den gewöhnlichen Durchfuhrzoll entrichtet haben,

und welche durch das Herzogthum Sachsen ins Ausland versendet werden, in dieser letzten Provinz gleichfalls keinen Transitozoll tragen sollen.

In dieſer Hinſicht wird bemerkt, zu 1 und 2, daß die gegen das Herzogthum Sachſen bis jetzt noch beſtehenden Provinzial-Zollämter in der Kurmark, den Waarenführern oder Schiffern die Paſſierſcheine über die einländiſchen Fabrikate, oder zur Konſumtion verſteuerten Gegenſtände nicht abnehmen dürfen, weil dieſe Paſſierſcheine zur Beglaubigung des Transports bei den Herzoglich Sächſiſchen General-Landakziſe- und Zollämtern dienen müſſen, und daß die Kollis oder Wagen, worin die Gegenſtände transportirt werden, von den Kurmärkſchen Provinzial-Zollämtern gegen das Herzogthum Sachſen nicht entbleiet werden dürfen. Die Herzoglich Sächſiſchen, jetzt zu unſerm Bereich abgetretenen General-Landakziſe- und Zollämter haben ſodann nach Maaßgabe der dort beſtehenden Vorſchriften nur darauf zu ſehen, daß die ſo bezetteiten und verbleiten Gegenſtände wirklich zum Ausland weiter gehen, oder beim Verbleib in der Provinz zur geſetzlichen Verſteuerung gezogen werden.

Bei ſolchen Artikeln, wo an und für ſich kein Verſchluß durch Plomben anzubringen iſt, genügt der Paſſierſchein.

Zu 3. daß, da die Begleitſcheine über Durchgangsgüter, welche entweder den Erſatzzoll, oder als nicht erſatzzollpflichtig den Tranſitozoll getragen haben, durch die Kurmärkiſchen Provinzial-Zollämter gegen das Herzogthum Sachſen nach wie vor abgenommen werden müſſen, in dem nach §. 9. der Begleitſcheininſtruktion vom 21ſten September 1812 dem Fuhrmann oder Schiffer zu ertheilenden Atteſte durch dieſelben Provinzialämter zu bemerken iſt:

a. was für Waaren der Transporteur geladen,
b. in wie viel Wagen, Kollis oder Schiffen ſich ſelbige befinden,
c. mit wie viel Plomben ſie verſchloſſen ſind,
d. nach welcher ausländiſchen Provinz die Gegenſtände gehen ſollen, und
e. daß ſie den tarifmäßigen Erſatz- oder Tranſitozoll gezahlt haben.

Atteſte dieſer Art werden den Vekturanten oder Schiffern ſtatt der Paſſierſcheine zur Legitimation bei denjenigen Herzoglich Sächſiſchen General-Landakziſe- und Zollämtern dienen, welche ſie auf der Reiſe ins Ausland berühren. Erheben nun auch die Herzoglich Sächſiſchen Aemter von den mit ſolchen Atteſten verſehenen Waaren keinen Durchfuhrzoll, ſo müſſen ſie doch darauf vigiliren, daß davon im Herzogthum Sachſen nichts abgeſetzt werde, ohne daß die daſelbſt beſtehenden Abgaben erhoben worden ſind.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen wird übrigens noch bemerkt, daß in den Fällen zu A. und B. nur allein der eigentliche, im Herzogthum Sachſen beſtehende Tranſitozoll nicht erhoben werden darf, daß dagegen die Geleits-, Schleuſen-, Kanal-, Damm- und Brückenzölle dort nach wie vor erhoben werden müſſen.

Hiernach haben ſich nicht allein ſämmtliche Akziſe- und Zollämter der diesſeitigen Provinz Brandenburg, ſondern auch die General-Landakziſe- und Zollämter in den zu unſerm Departement abgetretenen Oertern des Herzogthums Sachſen genau zu achten. Potsdam, den 13ten April 1816.

Zur

the condition that the Company shall not be liable to pay any sum under Section 6 of the Act, the Act shall, as regards the Company, be read and have effect as if that Section were omitted.

Power to Company to purchase lands.

9. The Company may purchase and hold such lands as may be necessary for the purposes of the Act, and may sell and convey the same, but the quantity of land to be purchased or held by the Company shall not exceed the limits prescribed by Section 15 of the Act.

Power to Company to construct works.

10. The Company may make and maintain the works mentioned in the Schedule to this Act, and all other works necessary for the purposes of the Act.

Power to Company to take water.

11. The Company may take and use water from the Ganges for the purposes of the Act, subject to the following conditions:—

(1) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of navigation.

(2) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of irrigation.

(3) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any municipality.

(4) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any manufacturing establishment.

(5) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any railway.

(6) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other public purpose.

(7) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any private purpose.

(8) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(9) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(10) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(11) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(12) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(13) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(14) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(15) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(16) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(17) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(18) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(19) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(20) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(21) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(22) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(23) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(24) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(25) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(26) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(27) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(28) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(29) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(30) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(31) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(32) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(33) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(34) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(35) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(36) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(37) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(38) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(39) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(40) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(41) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(42) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(43) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(44) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(45) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(46) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(47) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(48) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(49) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(50) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(51) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(52) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(53) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(54) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(55) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(56) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(57) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(58) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(59) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(60) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(61) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(62) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(63) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(64) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(65) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(66) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(67) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(68) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(69) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(70) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(71) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(72) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(73) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(74) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(75) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(76) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(77) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(78) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(79) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(80) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(81) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(82) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(83) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(84) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(85) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(86) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(87) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(88) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(89) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(90) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(91) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(92) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(93) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(94) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(95) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(96) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(97) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(98) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(99) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

(100) The Company shall not take water from the Ganges at any time when the Collector of Cawnpore certifies that the water is required for the purposes of any other purpose.

III. Ausgaben. Hier sind die Ausgaben für Verwaltung, Unterhaltung und Betrieb der Eisenbahnen, sowie für Zinsen und Tilgung der Anlagekapitalien nachgewiesen.

Benennung der Ausgabe-Gattungen.	Betrag der Ausgaben		
	im Jahre 1875	im Jahre 1876	im Jahre 1877
	Mark	Mark	Mark
1. Verwaltungskosten	1	2	3
2. Allgemeine Verwaltungskosten	1	2	3
3. Besondere Verwaltungskosten	1	2	3
4. Unterhaltungskosten	1	2	3
5. Betriebskosten	1	2	3
6. Zugkraft	1	2	3
7. Fahrdienst	1	2	3
8. Stationsdienst	1	2	3
9. Bahnbewachung	1	2	3
10. Zinsen und Tilgung der Anlagekapitalien	1	2	3
11. Zinsen der Betriebsfonds	1	2	3
12. Zinsen der Schuldverschreibungen	1	2	3
13. Zinsen der Prioritäten	1	2	3
14. Zinsen der Stammaktien	1	2	3
15. Tilgung der Anlagekapitalien	1	2	3
16. Tilgung der Schuldverschreibungen	1	2	3
17. Tilgung der Prioritäten	1	2	3
18. Tilgung der Stammaktien	1	2	3
19. Sonstige Ausgaben	1	2	3
20. Sonstige Ausgaben	1	2	3
21. Sonstige Ausgaben	1	2	3

| | Anzahl der Schüler(innen) | | |

[illegible] [illegible] [illegible] [

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 18.

Den 3ten Mai 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 157. Servis- und Brodverabreichung an die Soldatenfamilien. I. m. 15 April.

Nachdem der Friedenszustand eingetreten ist, und die verschiedenen Truppenabtheilungen, exklusive des in Frankreich zur Besatzung verbliebenen Theils der Armee, die Friedensgarnison bezogen haben, so sind wegen Aufhebung der bisher statt gefundenen Servis- und Brodverabreichungen an die Soldatenfamilien folgende Grundsätze im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegsministerium und in Folge der Bestimmungen des Servisregulativs vom 17ten März 1810. festgestellt worden:

1) die Servis- und Brodverpflegung der Frauen und Kinder von Beurlaubten fällt mit dem Tage der Entlassung der Männer weg;
2) den Familien derjenigen Militairs, welche nicht beurlaubt werden können, werden die ihnen während der Abwesenheit der Männer und Väter zugestandenen Benefizien an Servis und Brod, bis auf weitere Bestimmung der ihnen besonders zu bewilligenden Unterstützung, um sich in die Garnisonen der Männer begeben zu können, ausnahmsweise annoch fortgewährt;
3) wenn die Frauen der Subalternoffiziere und der Unterstaabsmänner, wie der Gemeinen, sich nicht in die Garnison der Männer begeben, so erhalten sie keinen Servis weiter;
4) ein Gleiches findet auch Anwendung auf diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter bei Regimentern oder Truppenabtheilungen in den wiedereroberten und neu erworbenen Ländern stehen;
5) wenn aber die Familien der Unteroffiziere und Gemeinen sich zu den Männern begeben haben, so erhalten sie in den Garnisonstädten den Servis nach den Sätzen des Regulativs;
6) die Familien von Kriegern, welche verstorben, vor dem Feinde geblieben sind, oder sonst vermißt werden, nehmen an Servis und Brodverpflegung nicht weiter Theil, werden aber dagegen an die Kreis-Unterstützungsvereine verwiesen, so weit sie solches nemlich bedürfen, und nicht gegründete Ursachen der Entziehung dieser Wohlthat obwalten;

§ 10 Gesetz über die Errichtung einer Landesbank und Girozentrale (LBG)

(1) Die Landesbank und Girozentrale führt den Namen „Landesbank Baden-Württemberg“. Sie führt ein Dienstsiegel, dessen Gestaltung der Verwaltungsrat bestimmt.

(2) Die Landesbank und Girozentrale ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes.

§ 11 Gesetz über die Errichtung einer Landesbank und Girozentrale (LBG)

(1) Die Landesbank und Girozentrale hat ihren Sitz in Stuttgart und Mannheim.

(2) Die Landesbank und Girozentrale unterhält Geschäftsstellen in Stuttgart und Mannheim sowie in weiteren Orten des Landes.

§ 12 Gesetz über die Errichtung einer Landesbank und Girozentrale (LBG)

(1) Die Landesbank und Girozentrale ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes.

(2) Die Landesbank und Girozentrale hat ihren Sitz in Stuttgart und Mannheim.

(3) Die Landesbank und Girozentrale unterhält Geschäftsstellen in Stuttgart und Mannheim sowie in weiteren Orten des Landes.

hat, so ist nöthig, daß die Attestirung vor der Einsendung erfolge, und werden daher sämmtliche vormals Königl. Sächsische Aemter und Gerichtsobrigkeiten hiermit angewiesen, die Zertifikate nicht weiter unattestirt einzusenden.

Merseburg, am 10ten April 1816.

Chefpräsident der Königl. Regierung daselbst.
v. Schönberg.

Vorstehende von dem Chefpräsidenten der Königl. Regierung zu Merseburg Hrn. von Schönberg unterm 16ten d. M. erlassene Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Behörden in den zu unserm Regierungsbezirk übergegangenen Sächsischen Landestheilen gebracht, um solche gleichmäßig zu befolgen.

Potsdam, den 24sten April 1816.

No. 141. Aerztliche Behandlung der kranken Militairpersonen. I. p. 1983. April.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2ten April d. J. wird es den Kreis- und Stadtphysikern zur Pflicht gemacht, sich in denjenigen Orten, wo keine Militairärzte sich befinden, der unentgeldlichen ärztlichen Behandlung der kranken Militairpersonen zu unterziehen, vorausgesetzt, daß diese sich an dem Wohnorte der Physiker befinden oder sich dahin begeben, und daß sie nicht des Vermögens sind, die Kurkosten zu bezahlen. Bei den in diesen Angelegenheiten vorkommenden Reisen der Physiker aber sollen Entschädigungen bezahlt, auch die wirklichen Arzneikosten in jedem Falle vergütigt werden.

Potsdam, den 26sten April 1816.

No. 142. Stempelabgabe der Lehrbriefe für Kaufmannsburschen. 2 a 690. April.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Lehrbriefe für ausgelernte Kaufmannsburschen bisher nur

zu 8 gGr. gestempelt worden, während von den Lehrbriefen der Handwerkslehrburschen eine Stempelabgabe zu 1 Rthlr. 8 Gr. bezahlt werden muß.

Im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern, und da kein Grund vorhanden ist, solche Lehrbriefe nicht einer gleichen Stempelabgabe zu unterwerfen, wird daher hierdurch festgesetzt:

daß auch die Lehrbriefe ausgelernter Kaufmansburschen hinfüro mit einem Stempel von Einem Thaler Acht Groschen belegt werden sollen.

Der Königl. Regierung trage ich auf, hiernach in ihrem Departement verfahren zu lassen. Berlin, den 22sten März 1816.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

Der Minister der Finanzen.
von Bülow.

Vorstehende Verfügung wird den Unterbehörden, imgleichen dem Publikum zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 13ten April 1816.

No. 143. Bezeichnung der Naumburger Meßwaaren. 2. 2. 932. April.

Zur Erleichterung des Abſatzes herzoglich-ſächſiſcher Waaren von den Meſſen zu Naumburg an der Saale nach den andern Königlichen Provinzen, iſt von dem Herrn Finanzminiſter beſchloſſen worden, daß dieſe Waaren während der Meßzeit an Ort und Stelle mit einem viereckigen, in ſchwarzem Lack auszudrückenden Siegel nach Form

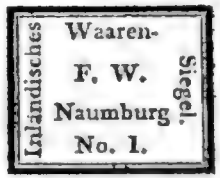

bezeichnet werden ſollen, welche reſp. die Nummer I. und II. führen werden.

Neben dieſer Bezeichnung werden über dergleichen Waaren in Naumburg auch noch Urſprungszeugniſſe in der bereits bekannten Art und Form ausgetheilt, den dagegen fällt die Verbleiung der Kollis weg.

Von den ſolchergeſtalt in die Kurmark eingehenden Waaren wird weder Eingangs- noch Erſatzzoll, ſondern nur die geordnete Verbrauchsabgabe von $8\frac{1}{3}$ Prozent erhoben.

Bei nicht ſiegelungsfähigen Waaren genügt das Zertifikat, wenn die Objekte in verbleieten Kollis ankommen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich werden die Erhebungsbehörden angewieſen, ſich hiernach überall zu achten.

Potsdam, den 13ten April 1816.

No. 144. Waarenſiegelung. 2. 2. 1030. April.

Bei der Weitläuftigkeit der Stadt Breslau und dem damit verbundenen Aufenthalt in der Expedition, iſt zur Erleichterung des Verkehrs, eben ſo wie für Berlin ſchon geſchehen, und unterm 17ten v. M. im Amtsblatt bekannt gemacht iſt, durch das Finanz-Miniſterialreſkript vom 3ten d. M. gleichfalls nachgegeben worden, daß die von Breslau zu verſendende Kleinigkeiten, als:

Börſen, ſonſtige geſtrickte und auch gehäckelte Sachen, Damenputz, z. B. Hauben, Halskragen und dergleichen, auch Waarenabſchnitte bis zu 8 Ellen, nicht geſiegelt werden dürfen.

Sämmtliche Erhebungsbehörden werden dem gemäß angewieſen, gedachte Gegenſtände, wenn ſie mit gültigen Paſſierſcheinen von Breslau eingehen, und die Identität derſelben unbezweifelt iſt, auch ohne Bezeichnung den Eigenthümern zu verabfolgen. Potsdam, den 17ten April 1816.

No. 145. Ausfuhr der Holzaſche in das Mecklenburgſche. 2. 2. 994. April.

Es iſt vom Herrn Finanzminiſter mittelſt Verfügung vom 6ten d. M. nachgegeben worden, daß die Ausfuhr der gelaugten und ungelaugten Holzaſche aus dieſſeitigen Bezirken nach dem Mecklenburgſchen ſtatt finden darf, weil in den dortigen Staaten in eben der Art gegen die dieſſeitigen verfahren wird.

Ausgangsgefälle dürfen nicht erhoben werden.

Potsdam, den 17ten April 1816.

Es

No. 146. Abgabe von einländiſchen wollenen Waaren. 2. 2. 1033. April.

Es wird hiermit in Gemäßheit des Finanz-Miniſterialreſkripts vom 22ſten d. M. feſtgeſetzt,

daß, gleichwie ſchon Hinſichts der leinenen Waaren unterm 7ten Dezember v. J. Amtsblatt pag. 349. verordnet worden, auch alle einländiſche wollene Waaren, die ins Ausland ausgeführt werden,

a) in ſofern ſie auf dem platten Lande gefertigt ſind, frei von den tarifmäßigen Ausgangszöllen bleiben, und nur einer Kontrollabgabe von 4 gGr. pro Zentner unterworfen ſein ſollen,

wenn ſie aber

b) in Städten gefertigt worden, und mit Paſſierſcheinen ins Ausland gehen, auch dieſe Kontrollabgabe wegfallen, und nach wie vor nichts davon erhoben werden ſoll.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben ſich die Erhebungsbehörden hiernach zu achten.

Potsdam, den 18ten April 1816.

No. 147. Kollektengelder für Danzig. 1. 2. 1748. April.

Unter Beziehung auf die Verordnung des vormaligen Generalgouvernements vom 22ſten Dezember v. J., Nr. 161. des Generalgouvernements-Blatts, die für Danzig zu veranſtaltenden Kollekten betreffend, werden diejenigen Behörden, welche die bei ihnen eingegangenen Geldbeiträge noch nicht eingeliefert haben, hierdurch angewieſen, dieſelben bald möglichſt und längſtens bis zum 1ſten Mai d. J. allhier einzuſenden, oder daß keine dergleichen Beiträge bei ihnen eingegangen ſind, in gleicher Friſt anzuzeigen.

Merſeburg, den 4ten April 1816.

Vorſtehende Verfügung der Königl. Regierung zu Merſeburg vom 4ten d. M. wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden in den zu unſerm Regierungsbezirk übergegangenen Sächſiſchen Landestheilen gebracht, mit der Anweiſung, die eingegangenen Kollektengelder für Danzig ungeſäumt nach Merſeburg einzuſenden, oder die erforderte Anzeige dorthin zu erſtatten.

Potsdam, den 24ſten April 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 16. Fälle, in welchen kein Prozeß ſtatt findet.

Da diejenigen Fälle, wo die Geſetze den Weg Rechtens oder den Rekurs an die ordentlichen Gerichte nicht geſtatten, von den Gerichten nicht immer beobachtet worden, und oft Klagen über Gegenſtände dieſer Art zugelaſſen werden, welche hernach zu gegründeten Beſchwerden Anlaß geben, ſo werden den ſämmtlichen Gerichten der Provinz hiermit die vornehmſten Fälle in Erinnerung gebracht, in welchen kein Prozeß ſtatt findet.

I. Ueber

I. Ueber wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, so wie gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen.

Es kann daher namentlich niemals

1) wenn aus überwiegenden Gründen für das gemeine Wohl Privilegien von Seiten des Staats aufgehoben werden, selbst wenn diese Privilegien durch lästige Verträge erworben worden,

2) in allen Fällen, wo der Staat berechtigt ist, Jemanden zum Wohl des gemeinen Wesens zum Verkaufe seines Eigenthums zu zwingen, als bei Anlegung oder Verbreitung öffentlicher Landstraßen, oder eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, so wie bei Anlegung von Festungswerken, die Besitzer der betreffenden Grundstücke, oder bei entstehendem Getreidemangel die Besitzer von Getreidevorräthen,

über die Frage: ob der Fall der Nothwendigkeit vorhanden, ein Prozeß zugelassen, sondern es darf nur die Entschädigung der Berechtigten und der Preis derselben im Wege Rechtens erörtert werden.

Allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. 71. Theil I. Titel XI. §. 4. — 10. Theil II. Titel VII. §. 11.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26sten Dezember 1808 §. 36.

II. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind; es wäre denn, daß Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe erlangt zu haben, oder in Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptete.

§. 78. — 80. Titel XIII. Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 36 37.

III. Auch nicht über die Verpflichtung zur Befolgung polizeilicher Verfügungen, welche die Regierungen in einzelnen Fällen erlassen haben (wohin z. B. der Fall des §. 11. und 12. des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen vom 15ten November 1811 gehört) so wie solcher allgemeinen polizeilichen Verfügungen, die von der höhern Polizeibehörde genehmigt worden sind, wohl aber

a. wenn die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegenläuft,

b. oder wenn die Verfügung von der höhern Polizeibehörde gemißbilligt worden ist, oder derselben grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt, wo dann die richterliche Einwirkung im vollen Umfange eintritt, endlich

c. wenn ein spezieller Rechtstitel nachgewiesen wird, vermöge dessen jemand ein Recht, welches der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen steht, gültig erworben zu haben behauptet.

In

In diesem Falle (sub c.) erstreckt sich jedoch die richterliche Beurtheilung nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen.

Ausser diesen Ausnahmsfällen (sub a. — c.) ist eine rechtliche Klage gegen solche polizeiliche Verfügungen nur darüber verstattet:

ob und wieweit bei vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung ein Entschädigungs-Anspruch wegen derselben dem Kläger zustehe,

niemals aber über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung selbst, es wäre denn, daß eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen ausdrücklich nachgelassen worden, wie z. B. in dem Falle des §. 8. Titel I. der Landordnung für Westpreußen vom 8ten Oktober 1808, wenn es darauf ankommt zu bestimmen, ob eine wirkliche Holzverwüstung in einem einzelnen Falle statt gefunden, oder wenn bei Anstauungen des Wassers bei den Mühlen und Festsetzung der Höhe des Wasserstandes die Interessenten darüber uneinig sind, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei.

(Gesetz vom 15ten November 1811 §. 5.)

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 38. — 40.

IV. Alle Possessorienklagen über exekutivische Maaßregeln der Regierungen sind unzulässig, sowohl gegen den Fiskus als gegen Korporationen und Privatpersonen, und muß es bei den von der Regierung nach Anweisung des §. 42. und §. 48. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808 getroffenen exekutivischen Verfügungen so lange verbleiben, bis in petitorio die Sache völlig entschieden ist, wenn die Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich halten sollte.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 42.

V. In den Angelegenheiten, die die Dienstdisziplin der sämmtlichen Offizianten des Regierungsressorts betreffen, findet kein Rekurs an die Landes-Justizkollegien statt, daher namentlich nicht gegen Ordnungsstrafen, die die Regierungen gegen dergleichen Offizianten festsetzen, und Dienstsuspensionen, die sie verhängt haben.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 46.

VI. Desgleichen findet, wie sich von selbst versteht, kein Rekurs statt in allen den besondern Fällen, wo die Gesetze in Angelegenheiten des Regierungsressorts den Prozeß ausdrücklich ausgeschlossen haben.

Daher namentlich nicht

1) gegen die Bestimmung der Provinzialbehörden, wonach den Freiholzdeputanten die Hälfte ihres Deputats in Torf oder Selde nach der Forsttaxe angewiesen wird;

Anhang zum Allgemeinen Landrecht §. 61.

Verordnung vom 26sten Dezember 1808 §. 36.

2) gegen die Bestimmungen der Gemeinheits Auseinandersetzungs-Kommission, daß eine Gemeinheitstheilung statt finden solle, nachdem deren Statthaftigkeit und Nützlichkeit nachgewiesen worden;

All-

Nr. 1400. Gesetz betreffend die Zoll- und Steuergemeinschaft mit Luxemburg. Vom 8. Juni 1842. (GS. 1842 S. 197.) Abänderungen: Gesetz vom 26. Juni 1865 (GS. S. 1225); Gesetz vom 1. Juli 1869 (GS. S. 1225); Gesetz vom 15. Juli 1879 (GS. S. 493); Gesetz vom 1. Juli 1881 (GS. S. 337); Gesetz vom 1. Juli 1883 (GS. S. 225); Gesetz vom 1. Juli 1885 (GS. S. 225); Gesetz vom 1. Juli 1887 (GS. S. 225); Gesetz vom 1. Juli 1888 (GS. S. 225); Gesetz vom 1. Juli 1889 (GS. S. 225); Gesetz vom 1. Juli 1890 (GS. S. 225); Gesetz vom 1. Juli 1891 (GS. S. 225); Gesetz vom 1. Juli

Nach der Drucksache 17/12116 sind die folgenden Kleinen Anfragen eingegangen:

1. Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Gesine Lötzsch, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.

   Ausbau der Bundesautobahn 14 zwischen Leipzig und Halle

2. Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Gesine Lötzsch, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.

   Ausbau der Bundesautobahn 14 zwischen Halle und Magdeburg

3. Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Gesine Lötzsch, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.

   Ausbau der Bundesautobahn 14 zwischen Magdeburg und Wittenberge

4. Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Gesine Lötzsch, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.

   Ausbau der Bundesautobahn 14 zwischen Wittenberge und Schwerin

5. Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Gesine Lötzsch, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.

   Ausbau der Bundesautobahn 14 zwischen Schwerin und Wismar

No. 17. Ediktalvorladungen.

Den ſämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Kammergericht Extrakte von den in die Intelligenzblätter eingerückten Ediktalzitationen anfertigen läßt, und die Untergerichte, welche Ediktalzitationen durch die Intelligenzblätter ſeit dem 30ſten Juli 1812 bekannt gemacht haben, oder künftig bekannt machen werden, von dem Kammergericht die Nachricht erhalten ſollen, ob und wie deren Publikation in Rückſicht der Militairperſonen bei der Armee erfolgt iſt.

Berlin, den 11ten April 1816.

No. 18. Requiſitionsſchreiben an polniſche Gerichtsbehörden.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewieſen, in jedem Falle, wo einer von ihnen an eine polniſche Gerichtsbehörde erlaſſenen Requiſition nicht genügt worden iſt, bei der hier zu machenden Anzeige davon, zugleich eine Abſchrift des nicht berückſichtigten Requiſitionsſchreibens einzuſenden. Berlin, den 16ten April 1816.

Perſonalchronik.

Den 21ſten April d. J. feierte das hieſige Regierungskollegium das funfzigjährige Dienſtjubiläum des Hofrentmeiſters Müller, welchem dabei von dem Chefpräſidenten von Baſſewitz ein allerhöchſtes Königliches Glückwünſchungsſchreiben und das Zivilehrenzeichen erſter Klaſſe eingehändigt wurde.

Der Juſtizkommiſſarius Sello in Wittſtock iſt in gleicher Eigenſchaft nach Brandenburg an die Stelle des abgehenden Juſtizkommiſſarius Schulz verſetzt, der Kammergerichtsreferendarius Metzner zum Stadtrichter zu Pritzwalk, und der invalide Garde-Unteroffizier Lemcke zum Gefangenwärter und Schließer bei der Hausvoigtei zu Berlin beſtellt worden.

Der Kondukteur Carl Philipp Stägemann iſt zum Burgemeiſter in Cöpnick gewählt und beſtätigt.

Vermiſchte Nachrichten.

Etabliſſements-Benennungen.

Die nach dem Brande im Jahre 1808 im Badingenſchen Amtsdorfe Groß-Woltersdorf von dort an der Königsſtädter Luchſchelde im Ruppinſchen Kreiſe wieder aufgebaute Königl. Unterförſterei hat den Namen Wolffsluch, und die bei Sieversdorf in der Heide unweit der Kolonie Schwarzwaſſer in gedachtem Kreiſe belegene Königl. Unterförſterei den Namen Taterhorſt erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 11.

Der unten näher bezeichnete Tuchmacher Johann Nicolaus Leuthäuser aus Sonnenberg bei Rudolstadt, ist auf dem Transport nach seiner Heimath, zwischen Zahna und Wittenberg entsprungen.

Schon früher wurde derselbe von hier fortgeschaft, und da er wegen Betrug bereits bestraft ist, auch als ein muthwilliger Bettler und äußerst liederlicher Mensch sich gezeigt hat, so ist ihm jetzt der fernere Aufenthalt in den Preuß. Landen untersagt worden.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden dienstlichst ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und die unterzeichnete Behörde sodann davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 16ten April 1816.

Königliches Polizeipräsidium.

Personsbeschreibung.

Der Tuchmacher Johann Nikolaus Leuthäuser aus Sonnenberg bei Rudolstadt, ist etwa 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, dergl. Augenbraunen, einen blonden Bart, eine hohe Stirn, ein rundes Kinn und eine blasse Gesichtsfarbe.

Er war etwas pockennarbig, und ist besonders daran kenntlich, daß er auf dem rechten Auge nur schwach, auf dem linken aber gar nicht sehen kann.

Der

Der unterm 7ten März c. mit Steckbriefen verfolgte Oesterreichische Deserteur Andreas Rubesch aus Clappel, ist in Schlieben wieder ergriffen und verhaftet worden, welches zur Vermeidung eines Irrthums hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 16ten April 1816.

Königliches Polizeipräsidium.

Die vor hiesiger Stadt am Wege nach Töppeln belegene, zum Wolffschen Stipendio gehörige Windmühle, welche jetzt der Müller Voß in Pacht hat, soll von Martini d. J. an dem Meist- und Bestbietenden in Erbpacht überlassen werden.

Es ist dazu ein Termin

am 8ten Julius d. J.

Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Stadtgerichts-Stube anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen können schon vorher beim Bürgermeister Kranz eingesehen werden.

Havelberg, den 20sten März 1816.

Die Kollatoren des Wolffschen Stipendii.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 19.

Den 10ten Mai 1816.

Bei der zweiten Verlooſung der Lieferungsſcheine am 16ten d. M. ſind, der Ankündigung vom 9ten März a. c. gemäß, 100 Looſe gezogen. Das umſtehende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen fünftauſend Lieferungsſcheine, welche hiernach zur Einlöſung kommen. Dieſe wird hier, bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe in der Zeit vom 17ten Junius bis 13ten Julius d. J. erfolgen, und zwar in nachſtehender Ordnung:

vom 17ten bis 22ſten Junius
die Nummern der Looſe 1 bis 25 inkl.,
vom 24ſten bis 29ſten Junius
die Nummern der Looſe 26 bis 50 inkl.,
vom 1ſten bis 6ten Julius
die Nummern der Looſe 51 bis 75 inkl.,
vom 8ten bis 13ten Julius
die Nummern der Looſe 76 bis 100 inkl.

Die Zahlung geſchieht gegen Zurückgabe des Lieferungsſcheins, und gegen die auf die Rückſeite deſſelben zu ſetzende Quittung. Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsſcheine in der zweiten oder folgenden Hand beſitzen, müſſen auſſerdem nach Vorſchrift des Edikts vom 3ten Junius 1814 durch ſchriftliche Zeſſion legitimirt ſein.

Auswärtigen kann nicht geſtattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung des Betrages zu verlangen. Dieſe Inhaber müſſen ſich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter Zuſchickung der Scheine bevollmächtigen, oder aber ſich an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe wenden. Denn es iſt die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlöſung kommenden Lieferungsſcheine den Regierungs-Hauptkaſſen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimiſtiſchen Gegenſchein ertheilen, ſie in beſtimmten Terminen zur Staatsſchulden-Tilgungskaſſe einſenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Intereſſenten einziehen

werden. Diese Annahme bei den gedachten Hauptkassen kann jedoch nur bis zum 13ten Julius c. statt finden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden.

Berlin, den 22sten April 1816.

Ministerium der Finanzen
Vierte Generalverwaltung
Villaume.

Verzeichniß

der bei der 2ten Verlooſung der Lieferungsſcheine am 16ten d. M. gezogenen Nummern in 100 Looſen.

Looſe	Nummern der Lieferungsſcheine.	Looſe	Nummern der Lieferungsſcheine.	Looſe	Nummern der Lieferungsſcheine.	Looſe	Nummern der Lieferungsſcheine.
1	1251 bis 1300	26	32601 bis 32650	51	62351 bis 62400	76	81651 bis 81700
2	3701 — 3750	27	32901 — 32950	52	62451 — 62500	77	82301 — 82350
3	4251 — 4300	28	35601 — 35650	53	64801 — 64850	78	82901 — 82950
4	9901 — 9950	29	37951 — 38000	54	65051 — 65100	79	83601 — 83650
5	10951 — 11000	30	38651 — 38700	55	66201 — 66250	80	83951 — 84000
6	11901 — 11950	31	39051 — 39100	56	67201 — 67250	81	85001 — 85050
7	12351 — 12400	32	39551 — 39600	57	69301 — 69350	82	85801 — 85850
8	14001 — 14050	33	39751 — 39800	58	69851 — 69900	83	87051 — 87100
9	16901 — 16950	34	42101 — 42150	59	69901 — 69950	84	88551 — 88600
10	17201 — 17250	35	42451 — 42500	60	70051 — 70100	85	89151 — 89200
11	17651 — 17700	36	42651 — 42700	61	70151 — 70200	86	89401 — 89450
12	17851 — 17900	37	42851 — 42900	62	70801 — 70850	87	89751 — 89800
13	18251 — 18300	38	46651 — 46700	63	72151 — 72200	88	90451 — 90500
14	18751 — 18800	39	51401 — 51450	64	72501 — 72550	89	91001 — 91050
15	19901 — 19950	40	52701 — 52750	65	72701 — 72750	90	93001 — 93050
16	21351 — 21400	41	54251 — 54300	66	73601 — 73650	91	93251 — 93300
17	22751 — 22800	42	54951 — 55000	67	74001 — 74050	92	93651 — 93700
18	24201 — 24250	43	55901 — 55950	68	74301 — 74350	93	94051 — 94100
19	25151 — 25200	44	56301 — 56350	69	74701 — 74750	94	94101 — 94150
20	25301 — 25350	45	56601 — 56650	70	75751 — 75800	95	94251 — 94300
21	27351 — 27400	46	56701 — 56750	71	75801 — 75850	96	96051 — 96100
22	29301 — 29350	47	57351 — 57400	72	76501 — 76550	97	96901 — 96950
23	31451 — 31500	48	57851 — 57900	73	78101 — 78150	98	97901 — 97950
24	32151 — 32200	49	59551 — 59600	74	78801 — 78850	99	98751 — 98800
25	32351 — 32400	50	61751 — 61800	75	80951 — 81000	100	99651 — 99700

Berlin, der 16ten April 1816.

Königl. Preuß. General-Lotteriedirektion.
Scherzer. Bornemann. Heynich.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 148. Annahme der gestempelten Sächsischen Kassenbillets. 2. - 1 1276. April.

Die mit dem Preußischen Stempel versehenen Sächsischen Kassenbillets Lit. A. haben durch den §. 2. der Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 15ten Februar d. J. gleiche Rechte mit den Tresorscheinen erhalten, und müssen daher in allen Königl. Haupt- und Provinzialkassen der ganzen Monarchie statt und gleich jenen als Zahlung überall gegeben und angenommen, auch alle wegen der Tresorscheine gesetzlich bestehenden Verfügungen auf die Kassenbillets Lit. A. angewandt werden, zu welchem Ende auch die Realisirung derselben für voll von dem Herrn Finanzminister eingeleitet worden ist.

Es werden demnach sämmtliche unter unserm Ressort stehende Kassen hierdurch angewiesen, von jedem Kouranteinzahler, der Gegenstand sei, welcher Art er wolle, gestempelte Kassenbillets Lit. A. gleich den Tresorscheinen und dem baaren Gelde unweigerlich anzunehmen, und sollen etwanige Uebertretungen dieser Vorschrift Seitens der Kassenbeamten streng geahndet werden.

Potsdam, den 29sten April 1816.

No. 149. Brandentschädigungs-Kollekte für Prediger. 1. c 600. April.

Nach der Bekanntmachung vom 16ten November 1814 im Amtsblatt pag. 435. No. 439. bleiben aus der letzten Rechnung für den Prediger Schreckenberger zu Bosdorff im Bestande . . . . 3 rtl. 4 gr. 6 pf.

Dazu die Einnahme pro $18\frac{14}{15}$

1) Beiträge für die Predigerwittwe Amen zu Christinendorff, den Prediger Dreising zu Stansdorff und den Prediger Seibold zu Bliesendorff von 752 Interessenten à 1 rtl. 14 gr. nach der obengedachten Bekanntmachung vom 16ten November 1814 . . . 1190 ‘ 16 ‘ — ‘

2) Beiträge für die Prediger Hecker u. Alberti zu Joachimsthal von 753 Interessenten à 19 gr. nach der Bekanntmachung vom 26sten April 1815 im Amtsblatt pag. 120. No. 171. . . . . 596 ‘ 3 ‘ — ‘

Summa der Einnahme 1789 rtl. 23 gr. 5 pf.

Davon Ausgabe:

1) an die Predigerwittwe Amen . 400 rtl.
2) ‘ den Prediger Dreising . 400 ‘
3) ‘ ‘ ‘ Seibold . 400 ‘
4) ‘ ‘ ‘ Hecker . . 400 ‘
5) ‘ ‘ ‘ Alberti . . 200 ‘ . . . 1800 ‘ — ‘ —‘

ist Vorschuß 10 rtl. — gr. 7 pf.

Die nach dem Amtsblatte pag. 253. No. 326. am 6ten September v. J. für den Prediger Weber zu Hobeck ausgeschriebene Kollecte hat darum nicht mit zur Berechnung kommen können, weil die Beiträge noch nicht vollständig eingegangen und berechnet sind; diese Berechnung wird daher vorbehalten.

Es haben nun als Intereſſenten der Prediger Brandentſchädigungs-Sozietät zu fordern:

1)	der Prediger Schulz zu Klein-Beeren, welcher bei dem am 13ten Oktober v. J. ſtatt gehabten Brande weniger als ein Viertheil ſeines beweglichen Vermögens verlohren hat	100 rtl. — gr. — gr.
2)	der Prediger Schmidt zu Werneuchen, welcher bei dem am 24ſten Februar daſelbſt entſtandenen Brande weniger als die Hälfte ſeines Mobiliarvermögens eingebüßt hat	200 ‘ — ‘ — ‘
	in allem	300 rtl. — gr. — pf
	Hierzu der obenbemerkte Vorſchuß mit . .	10 ‘ — ‘ 7 ‘
	Es ſind daher aufzubringen . . .	310 rtl. — gr. 7 pf.

Hierzu hat jedes der nach der letzten Berechnung vorhandenen 753 Mitglieder, mit Einſchluß der Herrn Prediger in denjenigen Oertern, welche in den an die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Frankfurth abgetretenen Theilen der bisher zum hieſigen Reſſort gehörigen Provinz gelegen ſind, zehn Groſchen Kourant beizulegen. Die übrig bleibenden 3 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. ſollen künftig in Anrechnung gebracht werden.

Die Herren Superintendenten werden dieſe Beiträge einziehen, und wie gewöhnlich binnen acht Wochen an die Haupt-Kollektenkaſſe einſenden.

Potsdam, den 9ten April 1816.

No. 150. Führung der Kirchenbücher. 1. c. 294. April.

Ohngeachtet der mannigfaltigen Beſtimmungen der Konſiſtorialordnung vom Jahre 1573. Art. 38., des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel XI. §§. 481 — 503., der Zirkularverordnungen des Königl. Oberkonſiſtorii vom 8ten Januar 1795, 30ſten Juli 1803 und 4ten September 1804., der Zirkularverordnung der Königlichen Kurmärkſchen Regierung vom 8ten März 1810., und der Verordnungen dieſer Behörde vom 31ſten Oktober 1811., Amtsblatt 1811 pag. 250., und vom 18ten Juli 1813, Amtsblatt 1813. pag. 341., über die ordnungsmäßige, ſorgfältige und reinliche Führung der Kirchenbücher, müſſen wir dennoch wahrnehmen, daß nicht überall in dieſer ſo ſehr wichtigen Angelegenheit mit ſtrenger Sorgfalt und Pünktlichkeit verfahren wird.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, die auf den Grund der Konſiſtorialordnung vom Jahre 1573. Art. 38. und des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel XI. §§. 481 — 503. ergangenen obgedachten Verordnungen hiermit nochmals zu erneuern, und da bei Führung der Kirchenbücher

A. die Herren Prediger und Küſter,

B. die Herren Superintendenten beſondere Obliegenheiten zu erfüllen haben,

ad A. den Herren Predigern es zur ſtrengſten Pflicht zu machen,

a. die Kirchenbücher nach Vorſchrift der angezogenen Geſetzesſtellen des Landrechts, ſowohl für die Mutter- als Tochter-Kirchen in der Art durchaus voll-

ſtän-

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1875, über die Besteuerung des Einkommens. Vom 24. Juni 1891. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1891. Nr. 19. S. 175.)

e. über die Vermerke und die Anzeigen der Herren Prediger von den abgelieferten Duplikaten der Kirchenrechnungen, haben die Herren Superintendenten ein besonderes Verzeichniß zu führen, um solches auf unser desfallsiges Verlangen zu jeder Zeit einreichen zu können.

Von dem Eifer der Herren Superintendenten, Prediger und Küster um das allgemeine Beste versprechen wir uns zwar, daß dieselben diesem Gegenstande ihre vollständigste Aufmerksamkeit widmen werden, indessen werden wir hierauf genau achten und uns, wie wohl ungern, genöthigt sehen, in einem jeden einzelnen Falle, wo Jemand die Schuld der mindesten Vernachläßigung obiger Vorschriften trifft, die bekannte Strafe der Konsistorialordnung vom Jahre 1573. eintreten zu lassen.

Potsdam, den 20sten April 1816.

No. 151. Duplikate der Kirchenbücher I. c. 294. April.

Mit Bezug auf die obige unter No. 150. bekannt gemachte Verfügung, wegen Führung der Kirchenbücher, werden die Königlichen Justiz- und Oekonomieämter, so wie die Königlichen Land- und Stadtgerichte angewiesen, die denenselben von den Predigern Königlicher Patronate bei Einhändigung der Kirchenrechnungen zugestellten Duplikate der Kirchenbücher an sich zu nehmen, und in der Gerichtsregistratur aufzubewahren, die Ablieferung dieser Duplikate aber vollständig auf der Titelblatt-Seite der den Predigern wieder zuzustellenden Rechnungen, bei 1 Rthlr. Strafe für den Unterlassungsfall, zu bemerken, und die etwa fehler- oder mangelhaften Duplikate uns zur desfallsigen Rüge einzureichen. Die Herren Privatpatronen werden dahingegen aufgefordert, die Duplikate der Kirchenbücher ihrer Gerichtsbehörde abzugeben, und den desfallsigen Vermerk auf den Kirchenrechnungen zu machen. Diese Gerichte aber werden sich nicht entbrechen, die Duplikate in ihren Registraturen aufzubewahren, und uns die etwanigen fehler- oder mangelhaften zur desfallsigen Rüge einzureichen. Potsdam, den 20sten April 1816.

No. 152. Getreide- und Fouragepreise pro April 1816. I. m. 380. Mai.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$tel betragen:

1)	für	den	Scheffel	Weitzen		2	Rthlr.	8	Gr.	2 Pf.
2)	—	—	—	Roggen		1	—	16	—	6 —
3)	—	—	—	große Gerste		1	—	12	—	9 —
4)	—	—	—	kleine Gerste		1	—	8	—	11 —
5)	—	—	—	Hafer		1	—	3	—	6 —
6)	—	—	—	Erbsen		1	—	20	—	8 —
7)	—	—	Zentner	Heu		1	—	6	—	10 —
8)	—	das	Schock	Stroh		9	—	6	—	— —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{12}$tel

für das Quart	Bier		1	Gr.	2 Pf.
— — —	Brantwein		4	—	—

Potsdam, den 3ten Mai 1816.

No. 153. Stechfliegen. I. p. 2597. April.

Das Weiden des Rindviehes auf tiefliegenden und grasreichen Wiesen ist in diesem Frühjahre an mehreren Orten demselben dadurch sehr nachtheilig geworden, daß

Lehrer Wagner, Wilhelm, Lehrer, geb. 1. Juli 1875 in Wien, ab. 1. Juli 1897 in Wien, ab. 1. Juli 1898 in Wien, ab. 1. Juli 1899 in Wien, ab. 1. Juli 1900 in Wien, ab. 1. Juli 1901 in Wien, ab. 1. Juli 1902 in Wien, ab. 1. Juli

Verordnung, die Einführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, vom 5. Mai 1886 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 132) in den Kreisen Ost- und Westprignitz betreffend. Vom 30. Juni 1887.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, vom 5. Mai 1886 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 132) verordne ich, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, vom 5. Mai 1886 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 132) werden in den Kreisen Ost- und Westprignitz eingeführt.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 20.

Den 17ten Mai 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 346. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Februar 1816, die Abgaben von fremden Zuckern betreffend.

No. 347. Das Edikt die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten, vormals Französischen oder Westphälischen Provinzen, unter Beseitigung der Vorschriften des Französischen Gesetzbuches vollzogen sind. Vom 27sten Februar 1816.

No. 348. Das Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminalordnung in die mit den Preußischen Staaten vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, und Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozeßordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung. Vom 22sten April 1816.

No. 349. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten April 1816. wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale.

No. 350. Die Bekanntmachung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkührlichen Abänderungen der Kriegesdenkmänzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden. Vom 1sten Mai 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 155. Kirchen- und Hauskollekten I. c. 249. Acta.

Die Erfahrung lehrt, daß bei der Sammlung der Kollekten überall nicht gehörig und nach gleichen Grundsätzen verfahren, dadurch aber oft der Zweck verfehlt wird. Zur Vermeidung dessen setzen wir daher fest:

I. Bei den Kirchenkollekten.

Sobald eine solche im Amtsblatt ausgeschrieben ist, macht am nächst folgenden Sonntage jeder der Herren Prediger, ohne Unterschied, in Mutter- oder Toch-

gehalten, und Regierungsrath Schwarz, Referent, trägt den Bericht der Commission vor. Derselbe lautet dahin, es sei der Antrag des Herrn

und über den Ertrag eine Nachweisung mit genauer Verzeichnung der Münzsorten vom Magistrat aufgenommen und von den Einsammlern bescheiniget.

Die Magistrate fertigen sodann eine Hauptnachweisung des Ertrags unter Benennung der Münzsorten an, und senden solche zwiefach mit den Spezial-Bescheinigungen der Einsammler, oder statt derer den Vakatschein an die Kommunal- und Geldinstitutenkasse hieselbst binnen zwei Monaten nach dem im Amtsblatt bekannt gemachten Ausschreiben ein.

Wird dieser Vorschrift nicht pünktlich Folge geleistet, so verfällt der betreffende Magistrat in 5 Rthl. Strafe, die ohne weitere Rücksicht durch Postvorschuß eingezogen, und es ihm dann überlassen wird, an den Schuldigen seinen Regreß zu nehmen.

b. Auf dem platten Lande besorgen die Schultzen, oder Gerichtsleute, oder andere dazu von den erstern bestellte zuverlässige Gemeine-Mitglieder das Einsammeln in gleicher Art wie oben bei den Städten vorgeschrieben ist.

Der Ertrag der Kollekte wird den landräthlichen Behörden von den Schulzen binnen 14 Tagen nach dem erhaltenen Amtsblatte mit einer Nachweisung, worin die Münzsorten spezifizirt sein müssen, oder statt deren die Bescheinigung,

daß nichts eingekommen ist,

binnen gleicher Frist zugesandt.

Die Herren Landräthe fertigen hieraus für ihren Geschäftsbezirk Hauptnachweisungen, in gleicher Art wie oben bei den Städten vorgeschrieben ist, in duplo an, und senden solche auch eben so binnen zwei Monaten an die gedachte Kasse bei einer unerläßlichen Strafe von Fünf Thalern ein, wogegen sie letztere auf die, an der verhinderten Einsendung zur bestimmten Zeit schuldigen Personen zurückwirken lassen können. Potsdam, den 20sten April 1816.

No. 156. Liquidationen über Portions- und Fouragever-pflegung. I. m. 643. Mai.

Da das Liquidationsgeschäft wegen der Portions- und Fourageverpflegung vaterländischer und fremder Truppen für den Zeitraum vom 1sten Mai bis Ende Dezember v. J. spätestens den 15ten Junius d. J. abgeschlossen werden soll, so werden sämmtliche Einsassen des ehemaligen Kurmärkischen Regierungsdepartements, welche etwa noch Militairquittungen über verabreichte Verpflegung für den gedachten Zeitraum in Händen haben, hierdurch aufgefordert, solche bis zum 31sten Mai d. J. unfehlbar bei der ihnen vorgesetzten landräthlichen Behörde einzureichen, widrigenfalls darauf nicht weiter Rücksicht genommen und keine Vergütung dafür verabreicht werden soll.

Die landräthlichen Behörden haben alsdann von diesen Militairquittungen, wovon jedoch die Quittungen für die Fourageverpflegung gegen Quittung des betreffenden Proviant- und Fourageamts ausgetauscht werden müssen, die Liquidationen über Portions- und Fourageverpflegung in der vorgeschriebenen Art anzufertigen, und solche nebst den Belägen, bei Verlust der Vergütung, spätestens den 15ten Junius d. J. hier einzureichen. Potsdam, den 6ten Mai 1816.

Nr. 100. Urkunde des Bischofs Johann von Würzburg für das Kloster Bronnbach, daß dasselbe ihm 100 Mark Silber zu Lehen gegeben habe. 1254.

Nos Johannes dei gratia Herbipolensis ecclesie episcopus, dux Franconie orientalis, notum facimus universis, quod nos centum marcas argenti, quas nobis dilecti in Christo abbas et conventus in Bronnbach dederunt, ab eis in feodum recepimus, ita quod ipsi vel successores eorum nobis vel successoribus nostris pro eisdem centum marcis argenti annuatim in festo beati Martini duodecim marcas argenti persolvent. Ut autem hec nostra donatio rata et inconcussa permaneat, presentem paginam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Actum anno domini M°CC°LIIII°.

Nr. 101. Urkunde des Bischofs Johann von Würzburg für das Kloster Bronnbach, daß dasselbe ihm 100 Mark Silber zu Lehen gegeben habe. 1254.

Nos Johannes dei gratia Herbipolensis ecclesie episcopus, dux Franconie orientalis, notum facimus universis, quod nos centum marcas argenti, quas nobis dilecti in Christo abbas et conventus in Bronnbach dederunt, ab eis in feodum recepimus, ita quod ipsi vel successores eorum nobis vel successoribus nostris pro eisdem centum marcis argenti annuatim in festo beati Martini duodecim marcas argenti persolvent. Ut autem hec nostra donatio rata et inconcussa permaneat, presentem paginam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Actum anno domini M°CC°LIIII°.

Nach Anhörung des Gemeinderats wird gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs und über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGHG) vom 21. Juni 1946 (GVBl. S. 127) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Bad Kissingen bildet mit den Gemeinden Arnshausen, Aumühle, Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen i. Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale, Bad Reichenhall, Bad Salzungen, Bad Tölz, Bad Windsheim, Bad Wörishofen, Bad Wurzach, Bad Zwischenahn, Bayerisch Gmain, Bayerisch Gmain, Bayerisch Gmain

fortdauert, bis auſſer den Kaſſen auch noch Einwechſelungskomptoirs in den Provinzen etablirt werden können, bei welchen der Umſatz gegen anderes Kourantgeld geſchehen, und ſolchergeſtalt die Einlieferung und Umprägung noch mehr beſchleunigt werden kann.

Indem wir dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1ſten Februar d. J. Nr. 44. im Amtsblatte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir ſämmtliche Behörden auf, ſich danach gehörig zu achten.

Potsdam, den 4ten Mai 1816.

No. 164. Akziſefreiheit des Gelb- und Blauholzes. 2. a. 121. Mai.

Um die einländiſchen Fabriken möglichſt zu begünſtigen, iſt vom Herrn Finanzminiſter beſtimmt worden:

daß Gelb- und Blauholz, welche mit zu den nothwendigſten Farbeſtoffen gehören, und einen ſehr geringen Werth haben, künftig akziſefrei eingehen ſollen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß und zur Achtung der Erhebungsbehörden bekannt gemacht. Potsdam, den 6ten Mai 1816.

No. 165. Verpackung des Arſenits. 2. a. 1. p. 205. Mai.

Da die durch das Amtsblatt Stück 17 Nr. 154 unterm 18ten v. M. verordnete Verpackung des Arſenicks in doppelten Fäſſern, nach der für begründet befundenen Auseinanderſetzung des Schleſiſchen Oberbergamts, den beabſichtigten Zweck nicht entſpricht, und eigentlich gefährlicher iſt, als die Verpackung deſſelben in einfachen Fäſſern, weil die Beſchädigung des innern Faſſes auf dem Transport entweder gar nicht, oder doch zu ſpät wahrgenommen wird, ſo iſt vom Herrn Finanzminiſter anderweit beſtimmt worden,

daß der Arſenik nur in einfachen, beſonders dazu auszuwählenden ſtarken, ſehr genau gefugten Fäſſern, deren Fugen innerhalb mit derber Leinwand, durch einen aus ſchwarzem Mehl und Tiſchlerleim gekochten Kleiſter dicht verklebt ſind, wie bisher verpackt und verſendet werden ſoll.

Dies zur Nachricht den Akziſe- und Zollämtern in Bezug auf oben gedachte Verfügung. Potsdam, den 6ten Mai 1816.

No. 166. Reviſion der ausgehenden Fäſſer mit geprägtem Gold und Kourant. 2. a. 518. Mai.

Unſere Verfügung vom 9ten Februar c., betreffend die Ausfuhr des geprägten Goldes und Kourants (Amtsblatt 1816. pag. 68.) enthält die Vorſchrift, daß die zur Ausfuhr beſtimmten Fäſſer mit Gold und Kourant, wenn ſie am Abſendungsorte vor dem Abgange zum Packhofe oder Akziſeamte gebracht, gehörig plombirt und mit Paſſierſcheinen verſehen ſind, auf der Grenze nicht weiter aufgehalten, ſondern die Plomben nach erfolgter Prüfung abgeſchnitten werden ſollen. Da jedoch dieſe Vorſchriften bei den mit den Poſten erfolgenden Geldausfuhren wegfallen, ſo wird in Gemäßheit der vom Königlichen Finanzminiſterio unterm 22ſten April c anderweit erlaſſenen Beſtimmung obige Verfügung dahin deklarirt:

daß nur diejenigen Fäſſer mit geprägtem Golde und Kourant, welche durch Fuhrleute oder andere Gelegenheit ausgeführt werden, entweder im Abſendungs-

Bestimmungen über Ausgabe, Einzug, Umtausch und Vernichtung der Banknoten, über Deckung der Banknoten durch Gold und Wechsel, über Errichtung von Zweiganstalten und über Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren und Waren (Lombardgeschäft) enthalten.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten bei jeder ihrer Kassen in Reichsgeld einzulösen. Sie darf Noten anderer Banken nicht ausgeben. Sie darf Noten nur ausgeben gegen Hereinnahme von Zahlungsmitteln, Gold, Wechseln, Lombardforderungen und Schecks. Sie darf Noten nur ausgeben, wenn sie mindestens zu einem Drittel durch Gold gedeckt sind. Der Goldbestand darf nicht unter diesen Drittelsatz sinken. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten einzuziehen, wenn sie nicht mehr ausgegeben werden dürfen. Sie darf Noten, die sie eingezogen hat, wieder ausgeben. Sie darf Noten, die sie eingezogen hat, nicht vernichten, bevor sie ihr Gesamtnotenrecht um den Betrag der eingezogenen Noten vermindert hat. Sie darf Noten, die sie eingezogen hat, nicht vernichten, bevor sie ihr Gesamtnotenrecht um den Betrag der eingezogenen Noten vermindert hat. Sie darf Noten, die sie eingezogen hat, nicht vernichten, bevor sie ihr Gesamtnotenrecht um den Betrag der eingezogenen Noten vermindert hat.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten bei jeder ihrer Kassen in Reichsgeld einzulösen. Sie darf Noten anderer Banken nicht ausgeben. Sie darf Noten nur ausgeben gegen Hereinnahme von Zahlungsmitteln, Gold, Wechseln, Lombardforderungen und Schecks. Sie darf Noten nur ausgeben, wenn sie mindestens zu einem Drittel durch Gold gedeckt sind. Der Goldbestand darf nicht unter diesen Drittelsatz sinken. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten einzuziehen, wenn sie nicht mehr ausgegeben werden dürfen. Sie darf Noten, die sie eingezogen hat, wieder ausgeben. Sie darf Noten, die sie eingezogen hat, nicht vernichten, bevor sie ihr Gesamtnotenrecht um den Betrag der eingezogenen Noten vermindert hat. Sie darf Noten, die sie eingezogen hat, nicht vernichten, bevor sie ihr Gesamtnotenrecht um den Betrag der eingezogenen Noten vermindert hat. Sie darf Noten, die sie eingezogen hat, nicht vernichten, bevor sie ihr Gesamtnotenrecht um den Betrag der eingezogenen Noten vermindert hat.

Amtsbefugniſſe, und über die Aufhebung der bisherigen proteſtantiſchen Konſiſtorialbehörden in der Provinz Sachſen, folgendes öffentlich bekannt zu machen.

I. Die Wirkſamkeit des zu Magdeburg ſeinen Sitz habenden Konſiſtorii und Schulkollegii der Provinz Sachſen

iſt, im Allgemeinen genommen, zweifach.

Es iſt daſſelbe

A. die obere Konſiſtorialbehörde für die ganze Provinz Sachſen, und erſtreckt in dieſer Eigenſchaft ſeine Verwaltung der nachſtehend benannten, aus dem Wirkungskreiſe der Regierungen ausſcheidenden geiſtlichen und Schulangelegenheiten, über ſämmtliche Bezirke der Regierungen zu Magdeburg, Merſeburg und Erfurth, auf völlig gleiche Weiſe.

In dieſer Ausdehnung übt es nemlich theils unmittelbar, theils durch die von ihm abhängenden, den Regierungen zu Merſeburg und Erfurth beigeordneten geiſtlichen und Schulkommiſſionen, die Konſiſtorialrechte über die innern Angelegenheiten der proteſtantiſchen Kirchen aus, und hat in dieſer Beziehung,

1) die Aufſicht auf die Synoden der Geiſtlichkeit, deren Beſchlüſſe es prüft, nach Befinden beſtätiget, berichtigt, oder höhern Orts zum Vortrage bringt.

Wo noch keine Synoden vorhanden ſind, und bis dahin, daß ſie eingeführt werden, leitet es die denſelben zukommenden Angelegenheiten durch die Superintendenten. Es gebühret demſelben

2) die Prüfung der Kandidaten zu den geiſtlichen Aemtern,
3) die Aufſicht auf die geiſtlichen Seminarien,
4) die Disziplin über die Lehre und den Wandel der Geiſtlichen,
5) die Konfirmation und Ordination der zu geiſtlichen Aemtern Berufenen,
6) der Vorſchlag der anzuſtellenden Superintendenten und andern geiſtlichen Oberen,
7) die Kollation der bisher zur Verleihung der Regierungen geſtandenen Stipendien,
8) die Dispenſationen und Konzeſſionsertheilungen,
   a. in Eheſachen, namentlich auch bei Proklamationen und Kopulationen, und
   b. zu Beerdigungen an Privatorten,
9) die Entſcheidung in Streitigkeiten über Stol- und Grabſtellengebühren, ſo wie über Parochialgerechtſame, und
10) die Genehmigung der in Inſpektions- und Parochialeintheilungen nothwendig erachteten Veränderungen.

Durch die ganze Provinz Sachſen ſtehen

11) die Schulen, mit Ausnahme der Univerſitäten, in Abſicht auf ihre innern Angelegenheiten, das iſt des wiſſenſchaftlichen Theils ihrer Verwaltung, namentlich des Lehrplans, der Lehrmittel, der Lehrmethode, der Prüfung der Lehrer für gelehrte Schulen, und der für die Univerſitäten zu entlaſſenden Zöglinge, unter dem Konſiſtorio.
12) In Anſehung der milden Stiftungen fällt die dem Staate zuſtehende Einwirkung auf dieſelben, unter obigen Maaßgaben in ſoweit dem Konſiſtorio zu, als jene Schul- und Erziehungsanſtalten ſind.

Das

Das neue Konsistorium zu Magdeburg ist ferner:

B. die besondere obere geistliche und Schulbehörde für das Departement der Regierung zu Magdeburg.

In dieser Eigenschaft gehören innerhalb des gedachten Regierungsbezirks vor dasselbe, die folgenden geistlichen und Schulangelegenheiten, bei deren Betreibung das Konsistorium, da wo es nöthig ist, durch die Mitwirkung der Regierung zu Magdeburg unterstützet wird, nemlich:

a. die Ausübung des Königlichen Patronats, und die Vokation zu den unter diesem begriffenen geistlichen und Schulstellen,
b. die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen Königlichen Patronats,
c. die daraus hervorgehenden Gehaltsbewilligungen für die Geistlichen und Schuldiener,
d. die Einwilligung in die Veräußerung oder Erwerbung geistlicher Grundstücke, so wie in die Zeit- und Erbverpachtungen der zum Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen gehörenden Grundstücke,
e. die Verwaltung der Haupt-Amtskirchen-Kasse, und des gesammten Amts-Kirchenvermögens,
f. die Ausschreibung der, von dem Ministerio des Innern bewilligten Kirchen- und Hauskollekten, mit der Verwaltung der Kollektenkasse, imgleichen die obere Leitung der Synodal-, Schullehrer- und Predigerwittwen-Kassen,
g. die Aufsicht auf die Verwaltung des von Privat- und städtischen Patronaten abhängenden Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens,
h. die Revision der Rechnungen, nicht nur aller Königlichen, sondern auch derjenigen Dorfkirchen-Kassen, über welche Magistraten das Patronat zustehet,
i. die Bauangelegenheiten sämmlicher Kirchen, Pfarren und Schulen, und endlich
k. die Aufsicht auf die Schulen und deren Betrieb nach dem festgesetzten Plane.

Diese so eben von g. bis k. benannten Angelegenheiten, in welchen das Konsistorium als obere geistliche Behörde des Regierungsdepartements von Magdeburg wirksam ist, bleiben bis zu einer anderweiten höhern Bestimmung dieserhalb, innerhalb der Bezirke der Regierungen zu Merseburg und Erfurth bei diesen beiden Regierungskollegien. Diejenigen Mitglieder bei den Regierungen, welchen nach dem §. 18. der allerhöchsten Verordnung vom 30sten April 1815 der Vorsitz in den zu Merseburg und Erfurth unter der Leitung des Konsistorii der Provinz bestehenden geistlichen und Schulkommissionen anvertrauet ist, müssen aber wenigstens einmal jährlich in dem hiesigen Konsistorio erscheinen, und einen allgemeinen Vortrag über die besonderen Verhältnisse der Konsistorialangelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen.

Auch die landesherrlichen jura circa sacra müssen die Regierungen zu Merseburg und Erfurth in ihren Bezirken beachten, und wo denselben zu nahe getreten wird, dem unterzeichneten Oberpräsidio davon Nachricht geben.

II. Dem Oberpräsidenten

ist beigeleget:

1) die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte circa sacra in Betreff der katholischen Kirche für die ganze Provinz, wobei das Oberpräsidium durch die Aufmerksamkeit und Benachrichtigungen der Bezirksregierungen unterstützet wird,

2) in Rücksicht auf alle übrigen Religionstheile, mit Hülfe des Konsistorii, diejenige Aufsicht, welche der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

Obgleich die Universitäten dem Königlichen Ministerio des Innern unmittelbar untergeordnet sind, so ist doch endlich

3) der Oberpräsident, als beständiger Kommissarius des gedachten Königlichen Ministerii, Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

III. Auflösung der bisherigen protestantischen Konsistorial-Behörden in der Provinz Sachsen.

Die vorstehendermaßen bezeichnete Wirksamkeit des Konsistorii und Schulkollegii für die Provinz Sachsen, so wie die des Oberpräsidii in geistlichen Angelegenheiten, wird mit

dem 15ten des nächstfolgenden Monats Mai

beginnen.

Da die unter früheren Verhältnissen in dem Departement der jetzigen Regierung zu Merseburg vorhanden gewesenen oberen Konsistorialbehörden bereits vor einiger Zeit aufgehoben worden sind, so kommt es nur noch auf die Auflösung der bisherigen protestantischen Konsistorien

zu Magdeburg,
" Stendal,
" Halberstadt und
" Heiligenstadt

an. Vermöge des mir dieserhalb ertheilten allerhöchsten Befehls erkläre ich hiermit, die bisherige Wirksamkeit der obengenannten Kollegien, an die wegen erforderlicher Absonderung und Einsendung der Akten u. s. w. besonders verfügt werden wird, vom 15ten Mai d. J. an für beendiget, und fordere alle Behörden und Einwohner der Provinz Sachsen, und auch besonders des Departements der hiesigen Regierung auf, in allen, nach dem Inhalte der gegenwärtigen Bekanntmachung zu dem Geschäftskreise

des Konsistorii und Schulkollegii der Provinz Sachsen zu Mädeburg,
oder des Oberpräsidii dieser Provinz

gehörenden geistlichen und Schulangelegenheiten, vom 15ten Mai d. J. ab an das

das eben benannte Kollegium, oder nach Beſchaffenheit der Sache, an mich ſich zu wenden. Magdeburg, den 27ſten April 1816.

Königl. Geheimer Staatsrath und Oberpräſident der Provinz Sachſen.
v. Bülow.

Perſonalchronik.

Der als Aſſeſſor bisher beim hieſigen Kollegium geſtandene Forſtmeiſter von Fock iſt als Rath zur Regierung in Königsberg in Preußen verſetzt worden.

Die Kammergerichts-Referendarien Gedicke und Rackelmann ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichtsreferendarius, vorherige Juſtizkommiſſarius zu Friedeberg in der Neumark, Friedrich Wilhelm Rudolph Mallow, iſt zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg und zugleich zum Notarius publicus in dem Departement des Königlichen Kammergerichts ernannt worden.

Der durch die Penſionirung des Oberförſters Ike zu Rädel, Forſtamts Lehnin, erledigte Forſtdienſt iſt dem Oberjäger Luſig vom reitenden Feldjägerkorps ertheilt, der durch das Ableben des Oberförſters Bandaſch erledigte Heegemeiſterpoſten zu Dechtow, Forſtamts Vehlefanz, dem Lieutenant Lutter im Garde-Garniſonbataillon interimiſtiſch übertragen, und an die Stelle des penſionirten Heegemeiſters Zimmermann bei Potsdam der Gardejäger Wachlin zum Unterförſter ernannt worden.

Der Militairſupernumerarius Renowitzky zu Potsdam iſt zum Bezirksaufſeher in Strausberg, der reitende Grenzjäger Dunckhauſen zum Mühlenwaagemeiſter in Brandenburg, und der Mühlenwaagemeiſter Laudi in Strausberg zugleich zum Thorſchreiber daſelbſt beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Kolumbaczer Fliege.

Die Fliege, welche nach der Bekanntmachung vom 30ſten April d. J. (Amtsblatt No. 19. Seite 169.) in dieſem Frühjahr dem Rindvieh auf den Weiden durch ihren Stich ſehr gefährlich wurde, iſt, wie ſich bei näherer Unterſuchung ergeben hat, ein, zwar in unſerer Gegend weniger häufiges, außerdem aber ſeit langer Zeit bekanntes Inſekt.

Linné beſchreibt es unter dem Namen: Culex reptans,

Fabrizius (Entomologia systematica IV. pag. 276.) aber genauer als Rhagio colombatshensis.

Griſelin in ſeiner Geſchichte des Temeswarer Bannats gedenkt dieſes nachtheiligen und in Ungarn vorzüglich häufigen Inſekts unter dem unrichtigen Namen Oertrus. — Am ausführlichſten aber handelt davon

Schönbauer in einem eigenen Buche: Geſchichte der Kolumbaczer Mücke im Bannat. Wien 1795. 4to.

Meh-

Mehrere diese Fliege betreffende Beobachtungen und Abbildungen finden sich vom Oberjäger Seller in den neuen Schriften der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin 4ten Bandes Seite 408., von Dokter Klug in Niemans Taschenbuch für Hausthierärzte II. Theil, — und in Hermar's Magazin der Entomologie, 1ster Jahrgang 2tes Heft, Seite 185 — Auch ergieng von Seiten der Königl. Preussischen Landesbehörden bereits eine Belehrung des Publikums über die Maaßregeln bei dem häufigen Erscheinen der Kolumbaczer Mücke im Oberbarnimschen Kreise im Mai 1804. d. dato Berlin den 8ten Mai 1804.

Diese Fliegen sind anderthalb bis zwei Linien lang, in der Brustgegend kaum eine halbe Linie breit, entstehen aus Larven, die, wie die mehresten Mückenlarven in Sümpfen und stehenden Wassern leben. Sie lieben feuchte schattige Gegenden und entstehen nur in den Frühlingsmonaten April und Anfangs Mai. Einzeln können sie keinen Schaden thun, sondern nur in dichten Haufen, die wie kleine Wolken durch die Luft ziehen, sich in den Augenwinkeln, den Nasenlöchern, Nasenhölen, am After, den Geschlechtstheilen, und selbst an der Luftröhre ansetzen, und durch die Menge der Stiche, so wie durch den Kitzel in der Luftröhre tödten.

Im Jahre 1783 fielen allein in den Besitzungen, welche zu den Bergwerken des Temeswarer Bannats gehören, an diesen Mückenstichen 20 Pferde, 32 Füllen, 60 Kühe, 71 Kälber, 130 Schweine und 310 Schaafe. Im Jahre 1804 zeigten sich dieselben Insekten zahlreich in einem Theile des Herzogthums Mecklenburg Strelitz, der Uckermark und der Grafschaft Ruppin. Ihren Namen aber erhielten sie von dem alten Schlosse Kolumbacz am rechten Ufer der Donau in Servien, wo sie in den daselbst häufigen Felsenhölen gegen stürmisches und regnigtes Wetter in großer Anzahl Schutz suchen.

Auf offenem Felde findet man dies Insekt nur selten, und fast immer nur in sumpfigen Waldungen, Höhlen und Klüften, wo es vor dem Winde geschützt ist. Man vermeide also im Frühjahr die sumpfigen Gebüsche und Waldungen, und treibe das Vieh vor einbrechendem Abend zurück. Um das Vieh, welches ausgetrieben werden muß, vor dem Stiche der Kolumbaczer Mücke zu sichern, ist das Waschen der verwundbarsten Stellen mit Essig oder einem starken Absude von Tabacksblättern, so wie das Bestreichen des Mauls und der Nasenlöcher mit Thran am wirksamsten befunden. Sind die gestochenen Stellen sehr entzündet, und leidet das Thier an Erstickungszufällen, so ist außer dem Aufschneiden der Geschwülste schnelles Aderlassen des einzige Mittel zur Rettung des Viehes.

Hierbei das chronologische Register der im Amtsblatte für die Monate Januar, Februar und März 1816 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 21.

Den 24ſten Mai 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 170. Servisleh-lungen. 1. m. 1795. Mai.

Das Miniſterium des Innern iſt mit dem Königlichen Kriegesminiſterium dahin übereingekommen, daß den Offizieren der aufgelöſeten Jägerdetachements, ſo lange ſie im Genuſſe des vollen Friedensgehalts bleiben und alſo als aktive Offiziere angeſehen werden können, der Servis gezahlt werde. Dagegen aber darf den Offizieren der beurlaubten Landwehr, ſofern ſolche nicht zum Stamm gehören und alſo wirklich im Dienſt aktiv ſich befinden, aus den Provinzial-Servisfonds kein Servis, oder Naturalquartier weiter verabreicht werden.

Die Königliche Regierung wird von dieſen Beſtimmungen hierdurch in Kenntniß geſetzt, um danach das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 10ten Mai 1816. Miniſterium des Innern.
An v. Schuckmann.
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Nach obigen Beſtimmungen haben ſich die Magiſtrate und Servisbehörden in Gefolge der Bekanntmachung vom 29ſten Januar c., Amtsblatt Stück 5. Nr. 42. aufs genaueſte zu achten. Potsdam, den 18ten Mai 1816.

No. 171. Reklamationen gegen Frankreich. 1. 1383. Mai.

Mit Bezug auf die Verordnung No. 38. des diesjährigen Amtsblatts (Beilage und Bemerkung No. 6. Seite 45.) werden die Liquidanten darauf aufmerkſam gemacht, den Geldbetrag der Reklamation in denjenigen Fällen, wo in den Kontrakten und ſonſtigen, die Zahlungsverbindlichkeit begründenden Dokumenten, das Verhältniß des Preußiſchen Geldes gegen Franks nicht ausgeſprochen iſt, nach dem Verhältniß zu berechnen, daß

1. der Preußiſche Thaler zu 3 Franken 70 Zentimes,
2. der Groſchen $15\frac{5}{12}$ Zentimes

angenommen wird. Potsdam, den 17ten Mai 1816.

Mr. Ellis. Which Board would undertake that?—Mr. Hamilton, Mr. Ellis, and Mr. Hamilton.

Mr. Ellis. Mr. Hamilton. Mr. Ellis. Mr. Hamilton. Mr. Ellis. Mr. Hamilton.

wenn sie aus Städten des Herzogthums Sachsen in die alten Provinzen eingehen, mit den in dieser letztgenannten Verfügung vorgeschriebenen Zertifikaten versehen sein müssen. Gehen sie aber vom platten Lande des Herzogthums Sachsen ein, ohne eine akzisebare Stadt desselben zu berühren, so können auch dergleichen rohe Produkte frei vom Ersatzzolle, jedoch gegen den gewöhnlichen Einfuhrzoll und die geordnete Verbrauchsabgabe, in sofern sie überhaupt akzisepflichtig sind, in die alten Provinzen eingelassen werden, wenn sie mit Zeugnissen der Pächter und Verwalter von Kämmereigütern, oder der Pächter und Besitzer von Rittergütern, oder aber der Dorfgerichte, unter den Siegeln oder Stempeln dieser Behörden begleitet sind.

Diese Zeugnisse des Ursprungs müssen jederzeit sorgfältig geprüft, und Seitens der Eingangsämter als Belag der Register abgenommen und benutzt werden. Sollten sich Mißbräuche dabei ergeben, so müssen die Vorzeiger darüber zur Untersuchung gezogen, und gesetzlich bestraft werden.

Potsdam, den 8ten Mai 1816.

No. 174. Verbrauchsabgabe von Tuchen und Wollwaaren aus dem Großherzogthum Posen. 2. 2. 996. Mai.

Es ist vom Herrn Finanzminister unterm 30sten v. M. bestimmt worden, daß die angeordnete Verbrauchsabgabe von 8½ pro Cent von den im Großherzogthum Posen gefertigten Fabrikaten beim Eingange der daselbst fabrizirten Tuche und anderer Wollwaaren in die altländischen Besitzungen nicht ferner erhoben werden soll.

Dies wird den Erhebungsbehörden zur Nachricht und mit dem Auftrage bekannt gemacht, dahin zu sehen, daß nicht fremde Fabrikate für Großherzoglich Posensche deklarirt werden. Potsdam, den 10ten Mai 1816.

No. 175. Domainenrückkauf. 2. b. 224. April.

Ueber die mit mehreren andern Domainenämtern den Kur- und Neumärkschen Ständen im Jahre 1809. wiederkäuflich überlassenen Aemter Königshorst und Friedrichsthal ist gegenwärtig der Rückkaufskontrakt abgeschlossen worden, und es übernimmt daher die Königl. Regierung zu Potsdam vom 1sten Junius d. J. ab die Administration dieser beiden Aemter. Dies wird, wie es rücksichtlich der schon früher zurückgekauften Aemter bereits im 38sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts durch die Bekanntmachung vom 22sten September v. J. geschehen ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat sich ein Jeder von jenem Zeitpunkte an in allen die genannten beiden Aemter betreffenden Angelegenheiten nicht weiter an die Ständische Domainen-Verwaltungskommission, sondern an die hiesige Regierung zu wenden.

Zugleich wird in Bezug auf das im 34sten Stück des Amtsblatts für 1814. unter Nr. 295. enthaltene Publikandum vom 15ten August desselben Jahres bemerkt, daß der Kaufwerth der Aemter Königshorst und Friedrichsthal durch Löschung des Betrags der auf denselben intabulirt gewesenen Pfandbriefe, und durch Abschreibung

Nr. 1 Gesetz über die Errichtung des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (Landwirtschaftsgesetz) vom 10. Februar 1972

Art. 1 Errichtung des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

(1) Es wird ein Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten errichtet. Es führt die Bezeichnung „Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten" mit dem Zusatz der Bezeichnung des Sitzes.

(2) Das Amt ist eine Landesoberbehörde mit dem Sitz in Regensburg.

(3) Das Amt untersteht dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Art. 2 Aufgaben

(1) Das Amt hat die Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind.

(2) Das Amt kann im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen Aufgaben anderer Behörden wahrnehmen.

Art. 3 Zuständigkeit

(1) Das Amt ist zuständig für die Landwirtschaft, Ernährung und Forsten betreffenden Angelegenheiten im Bezirk der Regierung von Niederbayern.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des Amtes auf andere Regierungsbezirke ausdehnen.

Art. 4 Leitung

(1) Das Amt wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 16 geleitet.

(2) Der Leiter des Amtes vertritt das Amt nach außen.

(3) Der Leiter des Amtes kann einen Beamten der Besoldungsgruppe A 15 mit seiner Vertretung beauftragen.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Regensburg, den 10. Februar 1972

Der Präsident des Bayerischen Landtags
Dr. Konrad Pöhner

Der Ministerpräsident
Dr. Alfons Goppel

Der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Eisenmann

Personalchronik.

Der zum Einnahmekaſſirer bei der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe ernannte bisherige Akziſe- und Zolleinnehmer Hermanni zu Zehdenick hat ſeine Geſchäfte angetreten.

Der Sekondelieutenant Karl Emil Möller iſt als Aktuarius bei dem Juſtizamte Alt-Landsberg, Löhme und Rüdersdorf angeſtellt worden.

Der Akziſeeinnehmer Kotſchedoff zu Strausberg iſt zum Akziſe- und Zolleinnehmer in Zehdenick, der Akziſekaſſen-Kontrolleur Eichhorn zu Schwedt zum Akziſeeinnehmer in Strausberg, und der invalide Unteroffizier Müller zum Mühlenwaageſetzer in Neu-Ruppin beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Methodologiſcher Lehrkurſus.

Der durch ſeine pädagogiſchen Schriften rühmlichſt bekannte Herr Regierungs- und Schulrath von Türk zu Frankfurth an der Oder iſt Willens, am 1ſten September d. J. einen methodologiſchen Lehrkurſus daſelbſt zu eröffnen. Es wird insbeſondre die Methodik des Unterrichts im Rechnen, ſo wie in der Formen- und Größenlehre von den erſten Elementen an bis zu dem Punkte, wohin Landſchullehrer ihre Schüler führen können, vollſtändig vortragen, die Geſangbildungslehre durch einen Sachkundigen vortragen laſſen, und, wenn die Zeit es erlaubt, auch noch die Behandlung des Unterrichts in der Naturlehre und Naturgeſchichte zeigen. Zu Theilnehmern an dieſem Lehrkurſus wünſcht er ſich vorzüglich ſachkundige Schulmänner, Schulinſpektoren und Vorſteher von Schullehrerkonferenzgeſellſchaften. Denjenigen, welche in den beiden zuerſtgenannten Gegenſtänden weiter zu gehen wünſchen, iſt er erbötig, täglich noch eine Stunde beſonders zu widmen.

Turnkunſt.

Mit Bezugnahme auf die im dritten Stücke des Amtsblatts d. J. aufgeſtellten Nachrichten über die Einführung der Turnübungen wird hiermit angezeigt, daß die lange erwartete Schrift:

Die deutſche Turnkunſt, zur Einrichtung der Turnplätze dargeſtellt von F. L. Jahn und E. Eiſelen. Mit zwei Kupferplatten. Berlin 1816. Auf Koſten der Herausgeber. (Preis 1 Thaler.)

jetzt erſchienen iſt. Sie zerfällt in fünf Abſchnitte. In dem erſten Abſchnitte werden die einzelnen Turnübungen genau beſchrieben. Im zweiten werden erprobte und bewährte Turnſpiele angegeben. Der dritte handelt von der Anlegung und Einrichtung eines Turnplatzes, und enthält einen Anſchlag des Turngeräthes und der Vorrichtungen für einen vollſtändig eingerichteten Turnplatz. In dem vier-

vierten wird gezeigt, wie die Uebungen zu treiben und im Gange zu erhalten ſind; auch ſind die Turngeſetze beigefügt. In dem fünften ſteht die Literatur über die Turnkunſt aufgeführt. Ein Anhang enthält die Erklärung von dem auf der erſten Kupferplatte aufgeſtellten Plane eines Turnplatzes.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Bei der Feier des Friedensfeſtes ſind in der Kirche zu Radewege bei Brandenburg Kanzel, Altar und Taufbecken von den weiblichen Mitgliedern der Gemeine neu bekleidet worden.

Bei derſelben Gelegenheit iſt die Kirche zu Neuzittau von der Gemeine daſelbſt und zu Goſen mit einer neuen Bekleidung für Kanzel, Altar und Taufbecken und andern Zierrathen, auch ſchon vorher von dem daſigen Schiffseigenthümer Großmann mit einer ſchwarzen Sammetdecke und einem Kruzifix beſchenkt worden.

Die Gemeine zu Wernsdorf hat an dieſem Tage ihre Kirche mit einem neuen Kronleuchter beſchenkt.

Der lutheriſchen Kirche zu Lindow ſind drei meſſingene Büchſen zum Einſammeln der milden Gaben, und der Kirche zu Keller am Friedensfeſte ein Kronleuchter und eine Kanzeldecke geſchenkt worden.

Der Schulkaſſe zu Grünefeld ſind von einem Mitgliede der Gemeine 2 Rthlr. 4 Gr. geſchenkt worden.

Bei der am 16ten April zu Bieſenthal gehaltenen öffentlichen Schulprüfung zeigten ſich in den guten Fortſchritten der Schüler die Früchte des Fleißes der beiden Lehrer, nemlich des Rektors Bahrt und des Küſters Treſter, ſo wie der thätigen Sorgfalt des Predigers Schelle. Der Magiſtrat und der Oberamtmann Fiſcher ſchenkte der Schule Geld, um dafür Prämien zur Ermunterung der fleißigſten Schüler anzuſchaffen.

Die Kirche zu Nattwerder iſt von den zur reformirten Gemeine in Gollmerbruch gehörenden, und zu Pareh, Neutöplitz, Nattwerder und Eichholtz wohnenden Frauen am Friedensfeſte mit einer neuen Kanzel- und Altarbekleidung beſchenkt worden.

Druckfehler. Im 20ſten Stück des Amtsblatts pag. 181. Zeile 3. von unten iſt Oestrus ſtatt Oertrus, und in demſelben Amtsblattsſtück pag. 182. Zeile 4. von oben Germar's ſtatt Hermar's zu leſen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

21ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachdem durch die Bekanntmachungen im 20ſten, 23ſten und 28ſten Stück des vorjährigen, ſo wie durch die Schlußbekanntmachung im 2ten Stück des diesjährigen Amtsblatts die vollſtändige Ueberſicht ſämmtlicher, zu der beim Anfange des vorjährigen Feldzugs zur beſſeren Bekleidung der Landwehr veranſtalteten Sammlung, hier bei mir eingegangenen freiwilligen Beiträge gegeben worden iſt, blieb noch die Nachweiſung der Verwendung derſelben vorbehalten.

Nach geſchehener Rechnungslegung erfolgt jetzt auch dieſe in nachſtehender Ueberſicht.

An freiwilligen Beiträgen für die Kurmärkiſche Landwehr ſind zufolge Extrablatt zum 2ten Stück des diesjährigen Amtsblatts überhaupt baar eingeſandt worden 7059rtl. 1gr. 8pf.

hierzu der bei dem öffentlichen Verkauf, einiger von dem Havelländiſchen Kreiſe eingeſandten Prätioſen gelößte Betrag mit . 4, 14, 6,

7063rtl. 16gr. 2pf.

Von dieſer Summe ſind für die Landwehr im Allgemeinen beſtimmt geweſen 1149, 5, 4,

bleiben für nachſtehende Regimenter der Kurmärkiſchen Landwehr 5914rtl. 10gr. 10pf.

Hieran nimmt Theil nach den Einſendungsbeſtimmungen:

1) die Ukermärkiſche	Landw.	f. d. 2.	Inf. u. Kav. Reg.	5rtl. 16gr. —pf.
2) „ Ober-Barnimſche	„	2.	„ „ „	376, 9, 4,
				382, 1, 4,
1) „ „	„	3.	„ „ „	64rtl. 15gr. 5pf.
				441rtl. 9pf.
2) „ Lebuſiſche	Landw.	f. d. 3.	Inf. u. Kav. Reg.	49, 16, —,
3) „ Frankfurther	„	3.	„ „ „	1000, —, —,
				1114, 7, 6,
1) „ Havelländiſche	„	5.	„ „ „	902rtl. 6gr. 4pf.
2) „ Brandenburger	„	5.	„ „ „	34, —, —,
3) „ 1. Jerichowſche	„	5.	„ „ „	213, —, 8,
4) „ Zieſarſche	„	5.	„ „ „	31, 14, 9,
				1180, 21, 9,

Latus 2677rtl. 6gr. 6pf.

1) die

Transport 2677rtl. 6gr. 6pf.

1) die Priegnitzer Landw.f.d.6.Inftn.Kav.Reg. 225rtl. 6gr.—pf.
2) „ Ruppiner „ „ 6. „ „ „ „ 229 „ 23 „ 6 „

2482 „ 5 „ 6 „

1) „ Beeskowsche „ „ 7. „ „ „ „ 137rtl.16gr.10gr.
2) „ Zauch-u.Luckenw.„ „ 7. „ „ „ „ 483 „ 19 „ 8 „
3) „ Teltowsche „ „ 7. „ „ „ „ 133 „ 10 „ 4 „

754 „ 22 „ 10 „

Hiervon hat erhalten: sind obige 6914rtl.10gr.10pf.

1) die Stadt Frankfurth zurück . 1000rtl.—gr.—pf.
um solche dem Zwecke gemäß nach genommener Rücksprache mit dem Regimentschef des 3ten Infanterieregiments zu verwenden;
2) die Landwehrinfanterie des 7ten Regiments:
a. baar sind gesandt an den Obrist-Lieutenant v. Held . 400rtl.—gr.—pf.
b. 150 Landwehrmützen haben gekostet . 63 „ 21 „ 10 „
c. 1364 Mützenüberzüge haben gekostet . . 220 „ 11 „ 8 „

684rtl. 9gr. 6pf.

3) die Landwehrkavallerie des 7ten Regiments:
a. baar sind gesandt an den Major von Treskow 150rtl.—gr.
b. 216 Stück Cordons haben gekostet 109 „ 16 „

259 „ 16 „ —„

für beide Regimenter 944rtl. 1gr. 6pf.
Hierzu sind vorhanden nach vorstehender Bekanntmachung 764 „ 22 „ 10 „

764 „ 22 „ 10 „

1754 „ 22 „ 10 „

es sind also mehr gezahlt 189rtl. 2gr. 8pf.
welche aus der für die Landwehr im Allgemeinen be-

Latus 189rtl. 2gr. 8pf. 4169rtl.12gr.—pf.

stim-

Transport	189rtl. 2gr. 8pf.		4159rtl. 12gr.—pf.
ſtimmten Summe der entnommen ſind; von dieſer bleiben daher	1149 „ 5 „ 4 „		
nur	960rtl. 2gr. 8pf.		
und nach Abzug einiger bei Verſendung von Bekleidungsgegenſtänden ꝛc. vorgefallenen kleinen Ausgaben zu	13 „ 7 „ 6 „		
für die Landw. im Allgemein.	946rtl. 19gr. 3pf.		
für beſtimmte Regim. derſelb.			4159rtl. 12gr.—pf.

Die vorſtehenden 946 rtl. 19 gr. 3 pf. ſind nunmehr dem, bei der Kommunal- und Geld-Inſtitutenkaſſe befindlichen Fonds für die Invaliden, Wittwen und Waiſen der Landwehrmänner für das hieſige Regierungsdepartement überwieſen, die übrigen Summen der 4159 rtl. 12 gr. ſind aber den reſp. Landräthen der Uckermark, der Prieguitz, des Ruppinſchen, Ober-Barnimſchen, Lebuſiſchen, Havelländiſchen, 1ſten Jerichowſchen und Zieſarſchen Kreiſes, ſo wie dem Magiſtrat zu Brandenburg, nach den vorbemerkten Antheilen zurückgeſandt, um ſolche zu gleichem Zwecke, nach genommener Rückſprache mit den reſp. Herrn Kommandeurs der Lanwehrinfanterie und Kavallerie der verſchiedenen Regimenter, zu verwenden und zu vertheilen. Hierbei bemerke ich nur noch, daß diejenigen 2482 rtl. 6 gr. 6 pf., welche die Prieguitz und der Ruppinſche Kreis aufgebracht haben, an das vormalige Militairgouvernement zu Aachen geſandt waren, um dem 6ten Landwehrregimente nachgeſandt zu werden, daß dies aber bei der damaligen ſtets wechſelnden Entfernung des Regiments nicht geſchehen konnte, daher ſolche wieder von Aachen zurückgeſandt, und von der Regierungs-Hauptkaſſe der erhaltenen Anweiſung gemäß nach deren Eingang ſogleich den reſp. Kreiſen übermacht werden ſollen.

Hieraus geht nunmehr hervor, daß der Zweck dieſer Beiträge nur rückſichtlich des 7ten Regiments erreicht iſt, und wenn dies nicht rückſichtlich der übrigen Regimenter geſchehen, ſo liegt der Grund davon theils in dem nicht früh genug zu einer angemeſſenen Höhe angewachſenen Fonds, theils in der ſchnellen und glücklichen Wendung, welche die glorreiche Schlacht von belle alliance herbeiführte, nach welcher auch die Märkiſche Landwehr ſiegreich den franzöſiſchen Boden betrat, und bei der weiten und wechſelnden Entfernung keine Nachſendungen an ſie mehr ſtatt finden konnten, noch ſolches von den reſp. Herrn Kommandeurs gewünſcht worden. Potsdam, den 14ten Mai 1816.

Der Regierungs-Chefpräſident
v. Baſſewitz.

Steckbriefe.

No. 12. Die Vagabonden Johann Heinrich Klingemann aus Neuſtadt im Hannöverſchen und Karl Frieſe aus Kopenhagen gebürtig, haben am 2ten Mai d. J. Gelegenheit gefunden, aus dem Landarmen-Hauſe bei Wittſtock zu entſpringen. Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, auf dieſe Vagabonden ein wachſames Auge zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erſtattung der Koſten an die Inſpektion des beſagten Arbeitshauſes abzuliefern.

Signalement des Klingemann.

Der Heinrich Klingemann iſt 43 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, blaue Augen, unbedeckte Stirn, große Naſe, gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ovales etwas eingefallenes Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe. Er hinkt mit dem rechten Fuße und iſt ein Gelbgießer. Bekleidet war mit einer grautuchenen Jacke, grauen leinenen Beinkleidern, grauen wollenen Strümpfen, Pantoffeln und einem Hemde, gezeichnet W. V. H.

Signalement des Frieſe.

Der Karl Frieſe iſt 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen und Bart, blaue Augen, bedeckte Stirn, große Naſe, gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ovales blaßes Geſicht. Er iſt angeblich ein Däniſcher Deſerteur und ganz ſo wie der Klingemann bekleidet geweſen.

No. 13. Der unten näher bezeichnete, zu Zellin wohnhaft geweſene Tagelöhner Martin Braaz, welcher wegen eines mit Einbruch verübten gewaltſamen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen worden, iſt heute Vormittag aus dem Gefängniß entſprungen.

Jedermann wird aufgefordert, die baldige Arretirung dieſes Verbrechers zu bewirken, und wenn ſolche erfolgt, dem unterzeichneten Gericht davon Nachricht zu geben, oder den Verbrecher anhero abzuliefern.

Wriezen a. d. Oder, den 9ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Martin Braaz, 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, ſtarker robuſter Konſtitution, hat ein längliches glattes volles Geſicht, braune Augen, ſchwarzbraunes kurz abgeſchnittenes Haar, eine kleine Naſe, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, einen ſtarken ſchwarzbraunen Backenbart, der unterm Kinn zuſammenläuft.

Bei

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe mit einem dunkelblauen Ueberrock mit geſponnenen Knöpfen und roth flanellenem Unterfutter, dergleichen Kamiſol mit weiß metallenen Knöpfen und einem dunkelgrün tuchenen Kamiſol, roth baumwollenen Halstuch mit weißen Punkten, weiß leinenen langen Hoſen, Schuhen und einem runden Filzhuth bekleidet.

Der in untenſtehendem Signalement näher beſchriebene Chriſtoph Bernacky, aus Königsberg in Preußen, welcher wegen Herumtreibens und als ein überhaupt ſehr verdächtiges Subjekt in Erfurt aufgegriffen worden, um mittelſt Schubpaſſes nach Königsberg transportirt zu werden, hat Gelegenheit gefunden, dem ihn von Niemeck nach Brück transportirenden Bürgergardiſten am 29ſten April zu entfliehen, und iſt bis jetzt nicht wieder erlangt worden. Es werden daher alle und jede Gerichts- und Polizeibehörden ergebenſt erſucht, auf dieſen gefährlichen Menſchen, der ſchon mehrmals entſprungen, ein wachſames Auge zu haben und ihn im Betretungsfall ſofort zu arretiren, und an unterzeichnetes Amt gegen Reſtitution der diesfals gehabten Unkoſten, jedoch unter ſicherer Bedeckung gefälligſt abzuliefern. No. 14.

Amt Belzig, den 3ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Juſtizamtmann.
Gutbier.

Signalement.

Chriſtoph Bernacky iſt 29 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, bedeckte Stirn, ſchwarze Augenbraunen, graurötzliche Augen, ſpitzige Naſe, gewöhnlichen Mund, ſchwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Angeſicht, und geſunde etwas gelbliche Geſichtsfarbe.

Leitfaden zum Unterricht im Rechnen, herausgegeben von W. von Türk, Königl. Preuß. Regierungs- und Schulrath zu Frankfurth an der Oder.

Dieſes Werk iſt vorzüglich für Landſchullehrer und Lehrer in den Städten beſtimmt; es umfaßt den ganzen Gang des Unterrichts im Rechnen vom Numeriren an bis zur Regel de Tri und Kettenregel, mit Einſchluß der Brüche, dabei enthält es eine große Menge von Aufgaben mit den Auflöſungen, führt nach einem feſten Plane immer vom Leichteren zum Schwereren, und hat das Eigenthümliche, daß es lehrt, jede Aufgabe (mit Ausnahme derjenigen in benannten Zahlen) durch eine Zeichnung darzuſtellen. Der ganze Gang deſſelben iſt darauf berechnet, die Kinder zum Selbſtdenken und dahin zu führen, daß ſie alles mit vollem Bewußtſein thun und über das Ganze die genaueſte Rechenſchaft zu geben wiſſen.

Um

Um dieſes Werk indeſſen noch gemeinnützliger zu machen, hat der Herr Verfaſſer den Ertrag deſſelben zu Gründung einer Landſchullehrer-Wittwenkaſſe beſtimmt, ſo daß der reine Ertrag, nach Abzug der Koſten für Papier, Druck ꝛc., einzig und allein zu dieſem Zwecke verwendet werden ſoll.

Um jedoch die Stärke der Auflage einigermaaßen im Voraus beſtimmen zu können, will Unterzeichneter den Weg der Subſkription hiermit eröffnen, und bemerkt zu dem Ende, daß jeder Bogen den Subſkribenten 1 Gr. Kourant, nachher aber 1 Gr. 6 Pf. Kourant koſten wird.

Die Stärke des Werks läßt ſich nicht genau im Voraus beſtimmen, doch wird es ohngefähr 20 bis 24 Bogen in 8 betragen. Wer auf 10 Exemplare ſubſkribirt, erhält das 11te frei. Die Namen der Subſkribenten werden dem Werke vorgedruckt. Briefe erbittet man poſtfrei.

Man hofft insbeſondere, daß die Herren Superintendenten und Schulinſpektoren den Abſatz dieſes Werkes befördern, und vorzüglich ſich der Subſkription in ihrem Wirkungskreiſe unterziehen werden. Der Subſkriptionstermin iſt bis erſten Auguſt d. J. offen.

Berlin, den 24ſten April 1816.

Friedrich Späthen,
wohnhaft Wilhelmsſtraße No. 83.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 22.

Den 31ſten Mai 1816.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 10te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 351. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 21ſten Februar 1816, die Herabſetzung des Kartenſtempels betreffend.

No. 352. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 31ſten März 1816, daß Kaufleute künftig ihre eigenen Formularien zu Wechſeln, Aſſignationen u. ſ. w. ſtempeln laſſen ſollen.

No. 353. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 26ſten April 1816, wegen Anwendung des Zuſatzes 232. §. 1. des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit.

No. 354. Das Edikt, die Aufhebung der Salzkonſkription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachſen betreffend. Vom 9ten Mai 1816.

No. 355. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9ten Mai 1816., wegen Ermäßigung und Gleichſtellung der Salz Verkaufspreiſe, auch Aufhebung der Salzkonſkription in Schleſien und in der Grafſchaft Glatz.

No. 356. Die Maaß- und Gewichtordnung für die Preußiſchen Staaten. Vom 16ten Mai 1816.

No. 357. Die Anweiſung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte. Vom 16ten Mai 1816.

Seine Königliche Majeſtät haben bereits mittelſt Kabinetsordre vom 21. Juli 1809. genehmiget, daß Chauſſee-, Kanal-, Brücken- und andere gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemeſſener Abgaben durch Privatperſonen, einzeln, oder in Geſellſchaften vereinigt, bewerkſtelliget werden können.

Der ruhmvoll errungene, allgemeine Friede begünſtigt und ſichert jetzt dergleichen Unternehmungen; es läßt ſich erwarten, daß die Betriebſamkeit gemein-

ſinniger Männer dahin trachten werde, dem innern Verkehr vortheilhaft befundene Anlagen der Art zu befördern.

Ich erachte deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet, obige Allerhöchſte Beſtimmung aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wer dergleichen Anlagen beabſichtiget, muß mit Einreichung eines vollſtändigen Plans, der Koſtenanſchläge, der etwa erforderlichen Zeichnungen, Nivellements, Profile ꝛc., auch aller dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen der Regierung des Bezirks davon Anzeige machen.

Die Regierung hat demnächſt die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage ſorgfältig zu prüfen, und wenn ſolche anerkannt, oder die ſtatt gefundenen Erinnerungen gehoben, oder angemeſſen erachtete Anordnungen angenommen worden, ferner zu erörtern, wie weit ein ſonſtiges Staats- oder Privatintereſſe von Grundeigenthümern oder andern betheiligten Eingeſeſſenen in Betracht kommt, und zu deſſen Beſeitigung mitzuwirken.

Nachdem alle Hinderniſſe entfernt worden, ſind in einer umfaſſenden Urkunde alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers einer ſolchen Anlage zuſammenzuſtellen, und dieſelbe an mich einzureichen, um nach Befund der Umſtände die Königliche Immediatvollziehung zu befördern.

Der Inhalt einer ſolchen Verleihungsurkunde muß alsdann durch die Amtsblätter der Provinz allgemein bekannt gemacht werden.

Anlagen, deren Gemeinnützigkeit entſchieden iſt, können nur durch in der Sache ſelbſt beruhende Hinderniſſe, nicht durch widerſtreitenden Privatvortheil oder Nachtheil, nicht durch Eigenthumsrechte und andre bei überwiegend zu berückſichtigendem allgemeinen Beſten geſetzlich eine Entſchädigung zulaſſende Umſtände aufgehalten werden; den Unternehmern aber werden alle Befugniſſe und Begünſtigungen zugeſichert, welche die allgemeinen Geſetze und Provinzialverordnungen dem Staate bei deren Anlage einräumen.

Die allgemeinen und beſondern geſetzlichen Beſtimmungen wegen Feſtſtellung der Richtungslinien, Entſchädigungen, Materialbenutzung, Erlegung und Befreiung vom Wegegelde, Beſtrafung der Beeinträchtigungen und Beſchädigungen, Rechte der Aufſeher ꝛc. finden auf verliehenen Wege- ꝛc. Anlagen gleichmäßige Anwendung.

Bei Feſtſtellung der Tarifs für Benutzung der Anlagen iſt der wahrſcheinliche Betrag der erſten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungskoſten und das darauf zu erwartende Verkehr zur Grundlage zu nehmen.

Die Unternehmer ſind verbunden, der Regierung alle Jahr ihre Rechnung zur Einſicht vorzulegen.

Iſt das Anlagekapital durch Aktien zuſammengebracht, und es findet ſich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landüblicher Zinſen überſteigt, ſo wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es iſt ferner Pflicht der Unternehmer, die Anlage tüchtig und planmäßig auszuführen, und gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile die ihnen durch die allgemeinen und beſonderen Geſetze, oder durch die Verleihungsurkunde auferlegten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen.

Neben

Neben den jeder Anlage eigenen Bestimmungen der Breite, Bauart ꝛc. muß in der Urkunde auch die längste Frist der Vollendung festgesetzt werden.

In dem Verhältniß, als diese fortschreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlassenden Abgabe.

Wenn die Anlage Wege, Brücken ꝛc. umfaßt, deren polizeiliche Unterhaltung bestimmten Personen oder Gemeinen obliegt, so hat die Regierung ein den Umständen angemessenes Surrogat dieser aufhörenden Verpflichtung zu bestimmen, welches in einmal für immer zu zahlenden Geldsummen, in jährlichen Geldbeiträgen, in Anfuhr einer bestimmten Masse von Materialien zur ersten Anlage, oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern der Maaße und der Zeit nach festzustellenden Hülfsleistungen bestehen kann.

Vereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinen wegen Befreiung vom Wege-, Brücken- ꝛc. Gelde gegen Hülfsdienste u. s. w. erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maaß und Zeit genauen Bestimmung verantwortlich ist.

Berlin, den 3ten Mai 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

v. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 177. Vergütung für Kriegesleistungen. F. 905. Februar.

Da nunmehr, zu Folge des Edikts vom 27sten September 1814, auch für Kriegesleistungen aus der Zeit vom 1sten März bis Ende Dezember 1812, welche nicht durch Abrechnung auf die Vermögens- und Einkommensteuer vergütigt worden sind, eine landesherrliche Vergütung durch Lieferungsscheine, und zwar für die im Edikte vom 19ten Dezember 1812 bemerkten Gegenstände und nach den dort festgesetzten Preisen, bewilligt worden ist, so werden die Herren Landräthe in Bezug auf die Verfügung vom 26sten August 1814 zu 2. d. besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ein großer Theil der Domainenbeamten für den erwähnten Zeitraum bereits eine gutsherrliche Vergütung vom Staate, als Verpächter, angenommen hat, mithin auf Lieferungsscheine keinen Anspruch machen kann.

Um daher doppelten Forderungen vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß von Seiten der landräthlichen Behörden nicht eher eine Vergütungsforderung aus dem mehrerwähnten Zeitraum auf die Nachweisung der zu ertheilenden Lieferungsscheine gebracht werden soll, als bis die Domainenpächter beziehungsweise von der zweiten Abtheilung der betreffenden Königl. Regierung, oder von der Ständischen Domainen-Verwaltungskommission, als Verpächter, eine Bescheinigung darüber beibringen, daß noch keine Vergütung erfolgt ist. Diese Bescheinigung ist den einzureichenden Liquidationen beizufügen.

Was die bereits auf den Grund des Edikts vom 3ten Junius 1814 ausgefertigten und den landräthlichen Behörden zur Aushändigung zugefertigten Lieferungsscheine für die Domainenpächter betrifft, so wird den Herren Landräthen hierdurch aufgegeben, für jedes Domainenamt eine besondere Anzeige darüber zu machen, welche Lieferungsscheine für die Domainenpächter ausgefertigt und denselben ausgehändigt sind, damit letztere für den Fall in Anspruch genommen werden

können, daß Reste gefunden sind, oder bereits gutsherrliche Entschädigung statt gefunden hat.

Wegen der künftig zu übersendenden Lieferungsscheine aber wird hierdurch festgesetzt, daß die für Domainenpächter ausgefertigten aus den Kreiskassen den Empfängern nicht eher ausgehändigt werden dürfen, als bis deshalb von den landräthlichen Behörden an die zweite Abtheilung derjenigen betreffenden Regierung, worunter die Domainenämter jetzt stehen, Anzeige gemacht, und die Einwilligung zur Aushändigung gegeben worden ist. Potsdam, den 17ten Mai 1816.

No. 178. Pensionirung der Magistratspersonen. I. 2. 1047. Mai.

Wir haben bei mehreren städtischen Kommunen die irrige Meinung bemerkt, daß ein Burgemeister, wenn er nach sechsjähriger Verwaltung seines Amts wiederum auf sechs Jahre gewählt würde, dadurch denselben Anspruch auf Bewilligung einer Pension erhalte, welcher nach §. 169. der Städteordnung den nach §. 146. auf zwölf Jahre gewählten Magistratspersonen zusteht. Damit nun keine Kommune hierdurch abgehalten werde, ihren Burgemeister nur aus dem Grunde von neuem auf sechs Jahre zu wählen, um die Stadt vor der Verpflichtung zur Pensionirung zu sichern, sehen wir uns veranlaßt, jene Meinung zu berichtigen, indem wir bekannt machen, daß nur die nach §. 146. der Städteordnung sogleich auf 12 Jahre zu wählenden Magistratspersonen Anspruch auf Pension haben, keinesweges aber die Burgemeister, wenn selbige auch mehrmals auf sechs Jahre gewählt sind.

Potsdam, den 21sten Mai 1816.

No. 179. Arzneitaxe. I. p. 1271. Mai.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern sind die für $18\frac{1}{17}$. gültigen Veränderungen der neuen Arzneitaxe bekannt gemacht, welche vom 1sten Junius d. J., bei Vermeidung der im Publikando vom 1sten Oktober v. J., welches der neuen Arzneitaxe vorgedruckt ist, geordneten Strafe, befolgt werden müssen.

Sämmtlichen Apothekern werden diese Veränderungen durch die betreffenden Kreis- und Stadtphysiker sofort zugefertigt werden.

Die im vorigen Jahre erschienene neue Arzneitaxe und die Taxveränderungen dürfen bei keinem Apotheker fehlen. Potsdam, den 19ten Mai 1816.

No. 180. Stempelmaterialien-Verschreibung. 2. a. 1481. Mai.

Sämmtliche Akziseämter hiesiger Provinz werden hiermit nochmals aufgefordert, die erforderlichen Stempelmaterialien nur tertialiter zu verschreiben, und sowohl in diesem Falle, als bei außerordentlichen Verschreibungen, welche jedoch sorgfältig zu vermeiden sind, das Verzeichniß von den benöthigten Materialien zweifach einzureichen. Diejenigen Aemter, die keine neuen Materialien in einem oder dem andern Tertiale bedürfen, müssen solches in den bestimmten Terminen anzeigen. Den Herren Revisoren der Stempelmaterialien-Depots soll von der hiesigen Provinzial-Stempelbuchhalterei ein Exemplar von dem Verzeichnisse der verschriebenen und abgesandten Materialien, und im Falle in den Tertialterminen keine Materialien abgesandt worden, ein Vakatattest behufs der Revision übersandt werden.

Hier-

Hiernach haben ſich die Akziſeämter und die Herren Reviſoren der Stempelmaterialien-Depots zu achten. Potsdam, den 17ten Mai 1816.

No. 181. Geſtempelte Wechſelformulare. 2. a. 125. Mai.

Da die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 31ſten März d. J., wegen Abſchaffung der bisher zum Verkauf bereit gehaltenen geſtempelten Wechſelformularien, in der Geſetzſammlung Stück 10. unter Nr. 352. erſchienen iſt, ſo wird dem Publikum ſolches, und daß acht Tage nach dieſer Publikation der Debit und Gebrauch der nunmehr abgeſchafften geſtempelten Wechſelformularien gänzlich aufhört, hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 25ten Mai 1816.

No. 182. Strafgelder. 2. b. 678. Mai.

Es wird hiermit zur Befolgung bekannt gemacht, daß in allen Fällen, wo Behörden im Auftrage der diesſeitigen Königlichen Regierung oder der hieſigen Hauptkaſſe Strafgelder einziehen und mit der Poſt einſenden, dieſes auf Koſten derer, welche die Strafe zu zahlen haben, poſtfrei geſchehen muß.

Potsdam, den 21ſten Mai 1816.

No. 183. Sächſiſche Kaſſenbillets. 2. b. 1146. Mai.

Sämmtliche uns untergeordnete Kaſſen, und insbeſondere die Kaſſen in dem zu unſerm Bezirke gehörigen Landestheile des Herzogthums Sachſen, werden mit Bezug auf das, in Betreff der ſogenannten Sächſiſchen Kaſſenbillets, ſchon früher erlaſſene Publikandum vom 29ſten v. M. hierdurch nochmals aufgefordert, keine andere Sächſiſche Kaſſenbillets anzunehmen, als die mit dem geſetzlichen Stempel verſehen ſind. Ein jedes Billet, das nicht in dieſer Art zur Annahme authoriſirt iſt, ſoll dem Einſender auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden.

Potsdam, den 24ſten Mai 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 24. Gebührentaxe.

Es wird in Betreff der neuen Gebührentaxe hierdurch bekannt gemacht, daß den beim hieſigen Stadtgericht angeſtellten Juſtizkommiſſarien

1) für die Anhörung der Publikation des Urtels dieſelben Gebühren bewilligt werden ſollen, welche den Juſtizkommiſſarien bei den Obergerichten, nach Abſchnitt I. Nr. 9. der neuen Gebührentaxe zukommen,
2) daß den beim Königl. Kammergericht und hieſigen Stadtgericht angeſtellten Juſtizkommiſſarien, ſtatt der in der Gebührentaxe Abſchnitt I. Nr. 4. Litt. a. b. c. beſtimmten Sätze, an Reiſekoſten für die Meile 20 Gr., an Zehrungskoſten täglich 1 Rthlr. 16 Gr. bis 2 Rthlr., an Wagenmiethe täglich, wenn die Reiſe drei Tage oder weniger dauert, 20 Gr., wenn ſie aber längere Zeit erfordert, 16 Gr. bewilligt werden ſollen. Berlin, den 13ten Mai 1816.

No. 25. Einreichung der Erbſchaftsſtempel-Tabellen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts haben im Laufe des künftigen Monats ſpäteſtens bis zum 1ſten Julius c. die Erbſchaftsſtempel-Tabellen, den Zeitraum vom 1ſten September bis letzten

Kreuzer- und Schiffbau-Amt, Abth. Neue und besondere Bauten.

Bureau-Vorsteher: Schiffbau-Ingenieur Rudolf Hoffmann.

Schiffbau-Ingenieure: Ludwig Bauer, Ferdinand Bauer, Wilhelm Bauer, Hermann Bauer, Ludwig Bauer, Wilhelm Bauer, Ferdinand

Extra-Blatt
zum 22ſten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachungen.

Da die unterzeichnete Regierung geſonnen iſt, nachbemerkte Quantitäten von Mauer- und Dachſteinen, namentlich:

2 bis 300,000 Rathenauer Mauerziegel,
60 bis 100,000 gut gebrannte Klinker,
5 bis 600,000 ordinaire Mauerſteine,
4 bis 600,000 Dachziegel, und ungefähr
20,000 Hohlziegel,

ſämmtlich frei nach Berlin geliefert, noch in dieſem Sommer anzukaufen, und auch den entfernteren Ziegeleien eine Theilnahme an dieſer Gelegenheit zum Abſatze zu verſtatten: ſo wird ſolches hierdurch dem Publikum bekannt gemacht, und erwartet die Königliche Regierung ſchriftliche Anerbietungen der Lieferungsluſtigen, in welchen ſowohl die geforderten Lieferungspreiſe, als die Friſten der Ablieferung genau ausgedruckt ſein müſſen. Im Falle die Lieferungen angenommen werden, ſo erfolgt die Bezahlung baar Zug um Zug bei der Ablieferung. Es wird hierbei noch bemerkt, daß den Lieferanten eine Befreiung von öffentlichen Abgaben, an Zoll, Schleuſen- und Brückengeld nicht zugeſtanden werden kann.

Berlin, den 16ten Mai 1816. Königlich Preußiſche Regierung.

Da meine Dienſtbeſtimmung als Kommandeur des 6ten Kurmärkſchen Landwehr-Infanterieregiments nach Allerhöchſter Kabinetsordre beendigt iſt, ſo erſuche ich die reſp. landräthlichen, ſtändiſchen und ſonſtigen Behörden und Einwohner der Priegnitz, des Ruppin- und des Glien- und Löwenbergſchen Kreiſes, ganz ergebenſt:

dienſtliche Anträge, Anfragen ꝛc., welche das 6te Kurmärkſche Landwehr-Infanterieregiment betreffen, fernerhin nicht mehr unter meiner, ſondern unter der Addreſſe des jetzigen Regimentskommandeurs, Obriſtlieutenants von Kleiſt, geneigſt ergehen laſſen zu wollen.

Zugleich benutze ich auch dieſe Veranlaſſung, jenen Behörden ſämmtlich hier meinen eben ſo lebhaften als aufrichtigen Dank öffentlich zu bezeugen, für die vielfachen Beweiſe ihres thätigen Mitwirkens zum gemeinſamen Ziele, und beſonders auch für die ununterbrochene Anhänglichkeit, womit ſie das Regiment in den Jahren von 1813 bis 1815 durch freiwillige Beiträge überall wohlwollend begleiteten.

Betreffend jene patriotiſchen freiwilligen Geldbeiträge, die im Jahre 1815 zum Beſten des 6ten Regiments von den reſp. Behörden eingeſammelt, bemerke ich hier:

daß dieſe (mit Ausnahme von vierzig Thalern, welche, durch den Herrn Superintendenten Schröner aus Neu-Ruppin mir zur Loire nachgeſandt, nach dem wohlthätigen Zwecke der Geber verwandt und dem Einſender berechnet ſind) mir nicht zu Händen kommen konnten, indem dieſe Gelder von der betreffenden Behörde an den damaligen Königl. Preuß. Zivilgouverneur zu Aachen, Herrn Geheimen Staatsrath Sack, gerade zu einer Zeit eingegangen waren, wo wegen Unſicherheit der Poſten (im Juli, Au-

August und September v. J.) die weitere Versendung nach dem Innersten von Frankreich, den höchsten Verfügungen zufolge, unstatthaft, so wie auch bei dem nachher erfolgten Rückmarsch die Uebersendung wegen der öfters eintretenden Marschveränderung nicht zu bewirken war.

Ueber die jetzige Lage dieser Beiträge giebt das Extrablatt zum 21sten Stück des diesjährigen Amtsblatts öffentliche Kenntniß, und werde ich demnächst diejenigen Ausgaben, welche von mir auf Abschlag derselben nach dem Willen der wohlthuenden Geber gemacht worden sind, dem Publikum nachweisen, und die desfalsigen Berechnungen und Beläge den kompetirenden Behörden zur Einsicht zusenden, beschränke mich daher hier nur darauf, im Allgemeinen zu bemerken, daß diese Auslagen

1) zur Unterstützung dürftiger Blessirten und Kranken des Regiments, mit denen eine sichere Verbindung möglich war,
2) zur Anschaffung wollener Leibbinden für die ganze effektive Mannschaft, und
3) zum Ankauf von Branntwein zu den Bivouaks des Herbstes,

geleistet worden sind. Zum Theil ist diese Auslage durch ein patriotisches Geschenk von 300 Rthlr. gedeckt worden, welche mir Anfangs Mai v. J. aus höchster Hand von einem mir unbekannten Wohlthäter zum Besten des Regiments übermacht, und deren Verwendung demnächst der höchsten Behörde von mir nachgewiesen worden.

Potsdam, den 20sten Mai 1816. v. Rohr,
Königl. Preuß. Oberst und int. Inspekteur der Landwehr im Regierungsdepartement Potsdam.

Steckbrief.

No. 15. Der vormalige Bediente Friedrich August Beck hat sich von hier entfernt, nachdem er sich eines Diebstahls von Kleidungsstücken dringend verdächtig gemacht hat. Alle resp. Zivil- und Militairbehörden ersuche ich dienstergebenst, den Beck im Betretungsfall zu verhaften, und ihn nebst den bei ihm vorgefundenen Sachen unter sicherem Geleite, gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen. Potsdam, den 17ten Mai 1816.

Königlicher Polizeidirektor. Flesche.

Personsbeschreibung.

Der Friedrich August Beck ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, schwachen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von schlanker Statur.

Dem Hüfner Gottlob Wüstenhagen zu Schönefeld unter hiesigem Amte ist heute Nacht eine 8 Jahr alte, schwarze Stute von mittlerem Schlage, besonders an einem weißen Punkte auf der Nase, und an zwei Warzen auf dem linken Vorderblatte und unterm rechten Ohre kenntlich, entwendet worden. Es werden alle resp. Obrigkeiten dringend ersucht, dasselbe, wenn es sich irgendwo betreffen lassen sollte, anzuhalten und unterzeichneter Behörde Nachricht davon zu geben. Der Eigenthümer verspricht auch demjenigen, der ihm zu Wiedererlangung seines Eigenthums behülflich ist, zehn Thaler Belohnung.

Baruth 2ten Theils, den 25sten Mai 1816. Gräflich Solmsche Amtsgerichte.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 23.

Den 7ten Junius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 184. Zinskoupons. 2. I. 3502. Mai.

Um das Publikum in den Stand zu ſetzen, die Zinskoupons von den bei der hieſigen Königlichen Regierung verwahrlich niedergelegten Dokumenten, Staats- und Kommunalpapieren, über welche den Deponenten ein Rekognitionsſchein ertheilt iſt, jeder Zeit ohne Aufenthalt zu empfangen, haben wir die Regierungs-Hauptkaſſe angewieſen, den Berechtigten vier Wochen vor dem jedesmal eintretenden Zahlungstermin die fällig werdenden Zinskoupons gegen Quittung auszuhändigen. Die Intereſſenten haben daher, ohne daß es einer beſondern Vorſtellung an uns bedarf, von jetzt an nur die Ausantwortung der Zinskoupons bei der Regierungs-Hauptkaſſe gegen Quittung nachzuſuchen.

Bei allen andern Dokumenten aber, wo Zinskoupons nicht ausgefertigt, ſondern, wie z. B. bei den Pommerſchen Pfandbriefen, Zinsſcheine gegeben ſind, bleibt es bei der bisherigen Verfaſſung, daß die Kaſſe die Zinſen einziehet, und ſolche den Berechtigten gegen Quittung zuſtellt. Die Empfänger haben ſich daher deshalb blos mit der Regierungskaſſe in Korreſpondenz zu ſetzen.

Eben ſo bleibt es auch in Anſehung der verwahrlich bei uns niedergelegten hypothekariſchen Obligationen dabei, daß die Berechtigten ſich die Zinſen davon ſelbſt einziehen können, ſo lange dieſe nicht durch beſondere Verfügungen verkümmert worden ſind. Potsdam, den 22ſten Mai 1816.

No. 185. Lieferungsſcheine über Leiſtungen. I. m. 1846. April.

In Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 2ten Februar d. J., im 6ten Stück des diesjährigen Amtsblatts, über die Ausführung des Geſetzes vom 27ſten September v. J., wird hiermit bekannt gemacht, daß in mehreren Kreiſen und Städten die Ausfertigung der Kompenſationsanerkenntniſſe, und die Berichtigung der Vermögens- und Einkommenſteuer in Gemäßheit des Geſetzes vom 19ten Dezember 1812. abgeſchloſſen worden, und das betreffende Liquidationsweſen jetzt eingeleitet werden ſoll, damit diejenigen Kommunen und Individuen, welche

aus den Anerkenntnissen über ihre Leistungen in der Periode vom 1sten März 1812. bis zum 1sten Januar 1813., nach erfolgter Berichtigung der Vermögenssteuer, noch Ansprüche an den Staat haben, ihre Befriedigung in Lieferscheinen erhalten können, wenn zuvörderst, der Instruktion gemäß, die betreffenden Anerkenntnisse durch den dazu geordneten Kommissarius einer anderweitigen Revision unterworfen sind.

Dem gemäß haben

die Magistrate in den Städten, mit Ausnahme der Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg, und Frankfurth, von den Individuen, die dieses betrifft, die mit dem Anerkenntnisse der betreffenden Vermögenssteuer-Kommission über die erfolgte Berichtigung der Vermögenssteuer für alle drei Termine versehenen Kompensationsanerkenntnisse zu sammeln, dieselben in eine, nach unten bezeichnetem Schema angefertigte Nachweisung zu bringen, und diese Nachweisung dem Landrath des Kreises, welcher die Kompensationsanerkenntnisse ausgefertigt hat, einzureichen.

Dieser wird die Bescheinigungen und sonstigen Justifikatorien, auf deren Grund die Anerkenntnisse ausgefertigt sind, beifügen, und an den bestellten Revisionskommissarius, Regierungsrath Neuhauß hierselbst einreichen, welcher demnächst nach erfolgter Revisionsfestsetzung für Ausfertigung der Lieferscheine sorgen wird.

Die Städte, welche in dieser Art nichts zu liquidiren haben, müssen dem betreffenden Landrath dieses anzeigen.

Die Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth werden die Nachweisungen mit den erwähnten Justifikatorien unmittelbar bei dem oben benannten Kommissarius einsenden.

Da der Herr Finanzminister bewilligt hat, daß sämmtliche Abgabenreste bis Ende 1814. mit Lieferscheinen bezahlt werden können, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 3ten Junius 1814. oder 27sten September v. J. ausgefertigt werden, so haben die Behörden bei ihren Anträgen wegen der Höhe der auszufertigenden Lieferscheine darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie Lieferscheine in solchem Betrage in Antrag bringen, mit welchen sie dergleichen Reste tilgen können.

Den betreffenden Magistraten sind dergleichen Reste der einzelnen Bürger bekannt, eben so sind den Landräthen die Kreiskassen-Reste der ländlichen Eingesessenen bekannt; eine Nachricht über dergleichen Reste zu den Domainen-Amtskassen sollen sie noch besonders erhalten. Liquidationen, bei denen nicht vermerkt ist, ob und welche Reste die liquidirenden Individuen oder Kommunen noch schuldig sind, und daß und welche Lieferscheine zur Tilgung dieser Reste verwandt werden sollen, werden nicht angenommen, es wäre dann, daß Seitens des Landraths ausdrücklich bescheinigt wird, daß diese Reste gegen anderweitige Forderungen der Individuen oder Kommunen an den Staat aus der Kompensationsperiode für den Zeitraum 18$\frac{12}{13}$. zur Abrechnung kommen können.

Ueber

Ueber die Mittel und sonstigen bei der Justifikation der Anerkenntnisse zu berücksichtigenden Verhältnisse haben sich die Landräthe und Magistrate überall mit dem obgedachten Liquidationskommissarius zu einigen, welcher darüber mit Instruktion und Vollmacht versehen ist. Potsdam, den 27sten Mai 1816.

Schema

zur Nachweisung von den auf den Grund der beigefügten Anerkenntnisse auszufertigenden Lieferscheinen.

Laufende No. *)	Es haben noch zu fordern: Einzelne Personen: Stand und Namen.	Einzelne Personen: Wohnort.	Kommune zu	Nach dem Anerkenntniß von	Betrag jedes einzelnen Anerkenntnisses. Rthlr. Gr. Pf.	Summa der Forderung jedes Liquidanten. Rthlr. Gr. Pf.	Höhe der einzelnen auszufertigenden Lieferungsscheine.	Sind ausgefertigt unter: Nummer.	Sind ausgefertigt unter: Datum.	Bemerkungen.

*) Bemerkung. Die laufende Nummer wird auch auf jedes zu einer solchen No. gehörige Anerkenntniß gesetzt, und sämmtliche Anerkenntnisse werden nach dieser Ordnung zusammen geheftet.

No. 186. Aufzeichnung aller am 1sten August d. J. vorfallenden Geburten. I. p. 1730. Mai.

Zu einem wissenschaftlichen, auf statistische Kalküle Bezug habenden Zweck soll, nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern, eine genaue Aufnahme aller an einem bestimmten Tage vorkommenden Geburten beiderlei Geschlechter durch das ganze Land vorgenommen werden. Zum Normaltage ist der 1ste August d. J. bestimmt worden. Sämmtliche Prediger des hiesigen Regierungsdepartements werden daher hierdurch angewiesen, ein Verzeichniß derjenigen Geburten beider Geschlechter, welche am 1sten August d. J. in ihrer Gemeine vorfallen werden, sorgfältig aufzunehmen, und dasselbe spätestens zum 8ten August d. J. bei den ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten einzureichen.

Sobald die den Herren Superintendenten obliegenden Zusammenstellungen der in ihren Superintendenturbezirken am 1sten August c. erfolgten Geburten

beendigt ſind, erwarten wir die Einreichung der Hauptverzeichniſſe, und zwar ſpäteſtens bis zum 20ſten Auguſt d. J. Einer namentlichen Aufführung der einzelnen Geburtsfälle bedarf es hierbei nicht, ſondern es genügt, wenn die Angaben ſummariſch für beide Geſchlechter, jedoch für jedes abgeſondert, erfolgen.

In Anſehung der bei den jüdiſchen Glaubensgenoſſen am 1ſten Auguſt d. J. vorkommenden Geburten haben reſp. die landräthlichen Behörden, Polizeidirektoren und Magiſtrate die Verzeichniſſe der am 1ſten Auguſt d. J. ſtattfindenden Geburten zum 20ſten Auguſt d. J. unmittelbar an uns einzureichen.

Potsdam, den 22ſten Mai 1816.

No. 187. Ausfuhr des Flachſes nach den Preußiſch-Sächſiſchen Ländern. 2. a. 2833. Mai.

Da das innere Verkehr zwiſchen den altländiſchen und den zum Herzogthum Sachſen gehörenden Provinzen nicht weiter beſchränkt werden darf, als das abweichende Abgabenſyſtem es bis jetzt durchaus nöthig macht, ſo ſoll auch, nach der Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters vom 28ſten v. M., die Ausfuhr des Flachſes aus den altländiſchen Provinzen nach den Preußiſch-Sächſiſchen Ländern nicht ferner verboten bleiben.

Um jedoch möglichſt zu verhindern, daß der aus den alten Provinzen nach dem Herzogthum Sachſen ausgehende Flachs nicht ins Ausland exportiret werde, ſo wird hiermit feſtgeſetzt:

daß ſolcher nur für den Fall nach dem platten Lande oder den Städten des Herzogthums Sachſen ausgehen darf, wenn die Käufer deſſelben dortige Fabrikanten ſind, und ſich durch Zeugniſſe der Akziſekommiſſarien beim Einkaufe des Flachſes in den andern Provinzen legitimiren, daß ſie den Flachs zum eigenen Bedarf ankaufen.

Bei der Abſendung muß ſodann von dem Akziſeamte der alten Provinz über dergleichen nach dem Herzogthum Sachſen gehenden Flachs ein Begleitſchein, und zwar auf ein ſtädtiſches Akziſeamt des Herzogthums Sachſen gerichtet, ausgeſtellt, und der eingebrachte Flachs bei letzterm zur Reviſion geſtellt, der Begleitſchein abgegeben, und mit dem Eingangszeugniſſe verſehen, von dem Herzoglich Sächſiſchen Eingangsamte an das Ausſtellungsamt in der alten Provinz zurückgeſandt werden.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Akziſe-, Zoll- und Gleitsbehörden genau zu achten; die General- und Landakziſeämter Brück, Baruth, Belzig, Niemegk, Dahme und Jüterbogk aber werden beauftragt, in Rückſendung der mit den Eingangsatteſten verſehenen Begleitſcheine ſehr prompt zu ſein.

Potsdam, den 28ſten Mai 1816.

No. 188. Goldzahlung beim Einzelnamte in Lenzen. 2. a. 2160. Mai.

Durch unſere Verfügung vom 21ſten Dezember v. J. (Amtsblatt de 1816. Stück 1. pag. 1.) iſt die Vorſchrift des Königl. Finanzminiſteriums vom 1ſten Dezember v. J., nach welcher bei Einzahlung der Zoll-, Lizent- und Tranſito-Gefälle gar kein Zwang ſtatt haben, vielmehr es jedem Einzahler überlaſſen ſein ſoll, ob er die zu entrichtenden Gefälle in

in ganzen und halben Friedrichsd'or zu 5 Rthlr und 2 Rthlr. 12 Gr., oder in vollwichtigen Dukaten zu 2 Rthlr. 18 Gr., oder auch zum Theil in dieser und zum Theil in jener Geldsorte

abtragen will, zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Wenn nunmehr nach einer anderweiten Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 6ten Mai c. diese Vorschrift auch auf die Zoll- und Lizenterhebungen des Elbzoll- und Lizentamts Lenzen Anwendung finden soll, wo nach uralter Verfassung die Zoll- und Lizentgefälle bisher nur ganz in vollwichtigen Dukaten, das Stück zu 2 rthl. 18 gr. gerechnet, bezahlt werden durften, so wird solches dem gedachten Elbzoll- und Lizentamte Lenzen zur Achtung und Befolgung, dem Publikum aber zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 29sten Mai 1816.

No. 189. Einführung der Preuß. Stempelgesetze im Herzogthum Sachsen. 2. 2. 3292. Mai.

Da nach dem in die Gesetzsammlung aufgenommenen Königlichen Patent vom 22sten April c. die Preuß. Gerichtsordnung mit dem 1sten Junius d. J. im Herzogthum Sachsen eingeführt wird, so sollen nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 11ten d. M. die Preuß. Stempelgesetze dort ebenfalls zur Anwendung kommen.

Dem Publikum wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß die in der Gesetzsammlung enthaltenen, das Stempelwesen betreffenden Verordnungen, als:

1) das Stempelgesetz vom 20sten November 1810.
2) die Deklaration vom 27sten Junius 1811.
3) die Instruktion vom 5ten September 1811.
4) die Deklaration vom 2ten März 1814. über die Wechselstempelung,
5) die Königl. Kabinetsordre vom 2ten März d. J., wegen des einländischen Zeitungsstempels,
6) die Königl. Kabinetsordre vom 21sten Februar d. J., wegen der herabgesetzten Spielkartenpreise, und
7) die Königl. Kabinetsordre vom 31sten März d. J., in Betreff der abgeschafften gestempelten Tratten und Wechsel,

ingleichen die darauf Bezug habenden, durch das Amtsblatt der hiesigen Regierung bekannt gemachten Verordnungen auch in den zum hiesigen Regierungsbezirk gehörenden Landestheilen des Herzogthums Sachsen nunmehro Gesetzeskraft erhalten, und daß darnach allda vom 1sten Julius d. J. verfahren werden soll.

Indem sämmtliche Behörden und Einsassen der gedachten Landestheile auf die Königl. Gesetzsammlung und die diesseitigen Amtsblätter hiermit verwiesen werden, wird denselben zugleich eröfnet, daß die besondere Sammlung der über die Königl. Stempelgesetze ergangenen erläuternden Bestimmungen in der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin zum Preis von 8 gGr. für das erste, und 4 gGr. für das zweite Heft zu haben ist.

Diejenigen Behörden, welchen der Debit der Stempelmaterialien und die Stempelung der zu präsentirenden Wechsel vom 1sten Julius d. J. an übertragen werden wird, werden dem Publikum in Kurzem bekannt gemacht werden.

Was

Was die bei Privatpersonen, bei Kartenverkäufern und sonst etwa vorhandenen ungebrauchten sächsischen Stempelmaterialien betrift, so müssen diese bis zum 1sten August d. J. an die Stempelimpost-Einnehmer zurückgeliefert werden, und wird dafür die Erstattung des Kostenpreises zu seiner Zeit von hier aus erfolgen, in sofern die Materialien nicht etwa auf Kredit entnommen sind.

Potsdam, den 31sten Mai 1816.

Verordnungen u. Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 1. Uneheliche Kinder.

Die Zirkularverordnung vom 1sten September 1798 verbietet, die außer der Ehe erzeugten Kinder auf den Namen der Väter zu taufen; sie sollen vielmehr auf den Namen der Mütter getauft werden, ohne jedoch, wenn diese von Adel sind, dem Stande der Mutter zu folgen, und den Namen der Mutter auch dann behalten, wenn ihnen blos diejenige Legitimation ertheilt wird, die das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben und die Auslöschung des Fleckens der unehelichen Geburt zum Zweck hat.

Es ist hiernach die Frage entstanden, ob es erlaubt sei, den Namen des unehelichen Vaters in das Kirchenbuch zu schreiben, wenn dieser das Kind anerkennt. Diese ist nun durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten d. M. dahin entschieden worden, daß unehelich erzeugte Kinder zwar auf den Namen der Mutter, der Bestimmung der Zirkularverordnung vom 1sten September 1798 gemäß, getauft, nach der Mutter genannt, und auch nur unter diesem Namen im Kirchenbuche eingetragen werden sollen; da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater selbst sich als solcher angiebt und genannt zu werden verlangt, dies im Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden, und nur verboten sein, das Kind nach dem Vater zu nennen.

Auf den Grund einer Ministerialverfügung vom 22sten April d. J. wird diese Bestimmung allen Zivil- und Militairpredigern zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 25sten Mai 1816.

Kirchen- und Schulkommission des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der invalide Gardejäger Carl August Ludwig Wilhelm Koch ist an die Stelle seines verstorbenen Vaters zum Unterförster zu Burig im Friedersdorfschen Forstrevier, Forstamts Storckow, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der verstorbene Domdechant, General-Feldmarschall von Möllendorff hat in seinem Testament der Stadtarmenkasse zu Havelberg ein Legat von 100 Rthlr. ausgesetzt und verordnet, daß solches sogleich ausgezahlt werden soll.

Die verstorbene Ehefrau des Oberkaufmanns Ramnitz in Lenzen hat den dortigen Stadtarmen in ihrem Testament ein Kapital von 600 Rthlr. ausgesetzt, dessen Zinsen unter dieselben vertheilt werden sollen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Aufforderung.

Der verabschiedete Soldat Andreas Jülich hat angeblich seine ihm unterm 2ten und 11ten Oktober v. J. ertheilte Generalkonzession zum Hausirhandel mit Pfropfen, Parisern und Strickgarn, auf dem Wege zwischen Berlin und Potsdam verloren.

Es wird daher Jedermann, welcher diese Konzession nachweisen kann, hierdurch aufgefordert, selbige sogleich bei dem hiesigen Polizeidirektor Fleschе einzureichen.

Den 18ten Mai 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 16.

Der unten näher beschriebene Gottfried Friedrich Kleinschmidt, ein höchst gefährlicher Mensch, welcher wegen eines nächtlich verübten großen Diebstahls, und eines kleinern am Tage verübten, deren er geständlich, zur Untersuchung gezogen und inhaftirt worden, zugleich aber auch verdächtig ist, noch mehrere Diebstähle begangen zu haben, hat sich in dieser Nacht aus dem hiesigen Stadtgefängniß ausgebrochen, und sich mittelst zusammengedrehter Strohseile aus der 2ten Etage herunter gelassen.

Es ist uns an der Habhaftwerdung dieses höchstgefährlichen Diebes, der mit der größten Geschicklichkeit alle Schlösser zu öffnen, auch sonst alle mechanische Arbeiten anzufertigen weiß, sehr viel gelegen. Wir ersuchen daher alle hohe und niedere Militair- und Zivilbehörden hierdurch ganz gehorsamst und ergebenst, auf diesen gefährlichen Menschen ein wachsames Auge zu haben, und wo er sich betreten läßt, sofort zu arretiren und an uns unter sicherer Begleitung gegen Erstattung aller dadurch verursachten Kosten abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 5ten Mai 1816.

Gräflich von Schlippenbachsche Gerichte der Herrschaft Schönermarck.

Signalement.

Der Gottlieb Friedrich Kleinschmidt ist 56 Jahr alt, von kleiner gewöhnlicher Statur und 5 Fuß 1½ bis 2 Zoll groß, hat braune Haare, die um die

Ge-

Gegend des Backenbartes ſchon weißgrau ſind, blaue ins graue fallende tiefliegende Augen mit ſtarken ins ſchwarz fallenden Augenbraunen, übrigens ein zwar hageres aber doch marquirtes Geſicht, eine hohe Stirn, gewöhnlichen Mund mit ſehr geſunden weißen vollen Zähnen. Auf dem hintern Scheitel hat er eine Glatze. Bekleidet war er mit einem dunkelgrieſen alten Ueberrock, der auf den Ermelaufſchlägen mit dunkelblauen Tuchflicken beſetzt war, einer nanquin Weſte, weiß leinen Hoſen, desgleichen Hemde mit K. gezeichnet, alten Stiefeln, einem weißleinen Halstuch mit ausgebleichter lilla Kante, und trug auf dem Kopf einen kleinen Tſchacko mit ſchwarz wachsleinwandenem Ueberzug. Er ſpricht mit einer freundlichen ſcheinheiligen Miene, kann ſich äußerſt unſchuldig anſtellen und gut ſchreiben. In allen mechaniſchen Arbeiten iſt er ſehr geſchickt, hat auch ein neues Geſchoß, ſo er Feuerbolzen nennt, erfunden, wovon er gewöhnlich ſpricht, um ſich dadurch ein Anſehen zu geben, und hat dieſer Feuerbolzen wegen ſchon einmal auf der Feſtung Kolberg geſeßen.

Auf Befehl Einer Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth an der Oder ſoll der öffentliche Verkauf der auf dem Amte Trebatſch befindlichen alten Spritze durch Unterzeichneten, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, veranlaßt werden. Es wird daher dieſes, und daß die Lizitation den 14ten Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Amte Trebatſch abgehalten werden wird, Kaufliebhabern hiermit bekannt gemacht.

Frankfurth an der Oder, den 27ſten Mai 1816.

Der Regierungs-Bauinſpektor
Siebler.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 24.

Den 14ten Junius 1816.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 11te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 358. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 16ten Mai 1816, die Gültigkeit der Kopiawechſel, desgleichen den §. 1067. Tit. VIII. P. II. des Allgemeinen Landrechts betreffend.

No. 359. Die Deklaration des Edikts vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe. Vom 29ſten Mai 1816.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten März d. J., die Stempelung der Staats- und andern öffentlichen Papiere betreffend, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Schleſiſche Pfandbriefe des Vermögensſteuer-Stempels nicht bedürfen, da das Steuerintereſſe in Rückſicht dieſer Papiere auf eine andere Weiſe ſichergeſtellt worden iſt.

Berlin, den 30ſten Mai 1816.

Der Miniſter der Finanzen.
v. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 190. Verſpannungsſtellungen für Militairperſonen. d. m. 12. Juni.

Nach der an die Königl. Regierung unterm 2ten v. M. erlaſſenen Verfügung ſollen zwar vom 1ſten v. M. ab alle Verſpannungsſtellungen für einzelne reiſende Militairperſonen aufhören, und dieſe gehalten ſein, ihr Weiterkommen auf irgend eine Art ſelbſt zu beſorgen.

Da indeſſen Leute, welche durch Verwundungen ſo zu Krüppeln geworden ſind, daß ſie nicht marſchiren können, nicht füglich auf andere Art als durch Vorſpann fortgeſchafft werden können, ſo wird in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Kriegsminiſterio nachgegeben, daß ſolchen invaliden Militairs, als Ausnahme von den gegebenen Beſtimmungen, während des laufenden Jahres annoch behufs der

Rückkehr in ihre Heimath Vorspann verabreicht werde, wofür jedoch, wie sich von selbst versteht, der regulativmäßige Satz von 6 Gr. pro Pferd und Meile zur Vergütung aus Militairfonds liquidirt wird.

Berlin, den 24sten Mai 1816.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten April c., Amtsblatt Stück 16. No. 124., haben sich die Behörden nach obigen Vorschriften pünktlichst zu achten.

Da nach selbigen nur solche Militairpersonen, welche durch Verwundungen so zu Krüppeln geworden sind, daß sie nicht marschiren können, durch Vorspann in ihre Heimath geschafft werden sollen, so muß in allen Fällen, wo das Unvermögen solcher Personen zum Marschiren nicht unbezweifelt zu erkennen ist, die in der Bekanntmachung vom 19ten Februar v. J., Amtsblatt Stück 7. No. 66., vorgeschriebene Prüfung veranlaßt, auch zur Ersparung der Transportkosten möglichst darauf Bedacht genommen werden, daß mehrere dergleichen Personen auf einem Vorspannwagen fortgeschafft werden. Potsdam, den 5ten Juni 1816.

No. 191. Getreide und Fouragepreise pro Mai 1816.

Der Durchschnittspreis von den im Monate Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

1)	für den	Scheffel	Weitzen	,	,	2	Rthlr.	15	Gr.	11 Pf.
2)	—	—	Roggen	,	,	1	—	23	—	5 —
3)	—	—	große Gerste	,	,	1	—	19	—	2 —
4)	—	—	kleine Gerste	,	,	1	—	12	—	7 —
5)	—	—	Hafer	,	,	1	—	5	—	5 —
6)	—	—	Erbsen	,	,	1	—	19	—	7 —
7)	—	— Zentner	Heu	,	,	1	—	10	—	11 —
8)	—	das Schock	Stroh	,	,	9	—	17	—	— —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel

für das Quart	Bier	,	,	,	,	,	1	Gr.	2 Pf.
— — —	Brantwein	,	,	,	,		4	—	, —

Potsdam, den 10ten Juni 1816.

No. 192. Suspension der Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalt 1. p. 448. Juni.

Da das Mobiliar-Brandversicherungs-Institut durch mehrere ungünstige Umstände, namentlich durch die seit einer Reihe von Jahren eingetretenen höhern Preise der Versicherungsgegenstände, besonders des Getreides, durch mehrere seit dem Jahre 1802 vorgekommenen Brände ganzer Städte, und endlich durch die in dem Kriegesjahre 1813 stattgehabte große Menge von Feuersbrünsten in einen solchen Zustand gerathen ist, daß es seinen Zweck nicht mehr erreichen kann, seine dermalige Einrichtung auch eine Verbesserung dieses Zustandes durchaus nicht erwarten läßt, so ist von dem hohen Ministerio des Innern, auf diesfalls geschehenen Vor-

Vortrag, die Suspension dieser ihren Theilnehmern jetzt mehr lästigen als vortheilhaften Anstalt auf so lange angeordnet worden, bis derselben durch eine Revision ihrer Grundsätze eine ihrem Zwecke angemessene Einrichtung gegeben werden kann.

Den Obrigkeiten in den zum Potsdammer Regierungsbezirk gehörigen Theilen des Herzogthums Sachsen, deren Gerichtsbefohlne mit in der Mobiliar-Brandversicherungs-Sozietät begriffen sind, sowohl als den Sozietätsgenossen selbst, wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und die erstern zugleich angewiesen, die auf den Termin Trinitatis d. J. fälligen Mobiliar-Brandversicherungs-Beiträge nicht einzubringen, auch überhaupt mit Einsammlung dieser Beiträge zu den folgenden Terminen bis auf andere Anordnung anzustehen, nicht weniger keine vom 1. April d. J. ab entstandene Mobiliar-Brandschäden bis auf fernere Anordnung weiter anzuzeigen. Wenn jedoch die gegenwärtige Suspension dieser Anstalt die Verbindlichkeit derselben zur Vergütung der von dem 1sten April d. J. eingetretenen Mobiliar-Brandschäden keinesweges aufhebt, so wird zugleich denjenigen Obrigkeiten, welche die Beiträge zu den frühern Terminen bis mit Neujahr d. J. der Aufforderung vom 6ten April d. J. ungeachtet noch nicht eingesandt haben, hierdurch eröffnet, daß diese Rückstände nunmehr nach Ablauf der dort festgesetzten Frist ohne Anstand nebst den gesetzlichen Strafen beigetrieben werden sollen.

Merseburg, den 28sten Mai 1816.

Chefpräsident der Königlichen Regierung. Im Auftrage.
von Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur genauesten Befolgung sämmtlicher Obrigkeiten in dem zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gehörigen Landestheile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6ten Juni 1816.

No. 193. Arsenik aus Reichenstein. 2. a. 2834. Mai.

Nach dem Finanz-Ministerialreskript vom 16ten d. M. soll künftig der Reichensteiner Arsenik bei dessen Versendung nach dem Auslande ganz frei von allen Abgaben, mithin auch vom Zoll-, Kanal- und Schleusengeld, die letztern beiden Abgaben aber nur in sofern, als sie auf der Waare selbst ruhen, und nicht vom Gefäße erhoben werden, passiren; wenn aber die Anmeldung nach dem Auslande nicht erfüllt wird, soll die Nachzahlung der betreffenden Gefälle eintreten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß, und den Erhebungsbehörden zugleich zur Beachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Potsdam, den 28sten Mai 1816.

No. 194. Schul-Jahresberichte. I. c. Juni.

Diejenigen Superintendenten, Schulinspektoren und städtischen Schulkommissionen, welche ihre Jahresberichte über die Schulen noch nicht eingesendet haben, werden an die unverzügliche Einsendung hiermit erinnert.

Potsdam, den 11ten Juni 1816.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 27. Einreichung der Depositaltabellen pro 18$\frac{1}{17}$.

Die nach Vorschrift der Depositalordnung Tit. III. §. 5. in der Mitte des Monats Julius jeden Jahres einzureichenden Depositaltabellen gehen von den Stadt- und Domgerichten, so wie von den Justizämtern so unvollständig und unregelmäßig ein, daß sich das Kammergericht veranlaßt sieht, den gedachten Gerichten jene Vorschrift in Erinnerung zu bringen, und ihnen bekannt zu machen, daß sie die Tabelle für das Kassenjahr 18$\frac{1}{18}$ spätestens Anfangs August einzureichen haben, indem mit Strenge auf Befolgung dieses Befehls gehalten werden wird.

Berlin, den 27sten Mai 1816.

No. 28. Pachtkontraktsstempel.

Auf die Anfrage:

ob ein Pachtkontrakt, welcher zwar auf 12 Jahre geschlossen worden, in welchem sich aber der Pächter nach Ablauf von 3 Jahren eine Aufkündigung der Pacht von 3 Jahren zu 3 Jahren vorbehalten hatte, auf den Stempel auszufertigen sei, der zu einem 12jährigen Pachtkontrakt erfordert wird, oder ob ein Stempel genüge, der zum 3jährigen Kontrakt vorgeschrieben worden, und der höhere Stempel nur bei der Verlängerung nach Ablauf der 3 Jahre nachzubringen sei, ist durch die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 16ten Mai c. festgesetzt,

daß die Ausfertigung auf den Stempel erfolgen müsse, welche die 12jährige Dauer des Kontraktes nöthig macht.

Berlin, den 27sten Mai 1816.

Personalchronik.

Der vormalige Kammergerichts-Referendarius Nirrenbach ist als Justizbeamter der Aemter Potsdam und Fahrland, so wie für die Stadt Werder und die damit verbundenen Lehninschen Amtsdörfer, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die bisher von dem Justizamte Ziesar ausgeübte Gerichtsbarkeit über das Dorf Rietz ist dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg nunmehr beigelegt worden. Die Einsassen dieses Dorfs sowohl, als diejenigen, die sonst es angeht, haben sich in ihren Rechtsangelegenheiten an das genannte Land- und Stadtgericht zu wenden. Den 31sten Mai 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Steuerrath Brochhausen, jetzt in Perleberg, wird von Johannis d. J. ab seinen Wohnsitz in Neu-Ruppin nehmen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.
Stück 1.
Jahrgang 1816.

Inhalt.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nr. 1. Die Verordnung wegen Bildung der Provinzialstände in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen. Vom 5ten Junius 1815. Seite 1.

Nr. 2. Die Verordnung wegen der Wirksamkeit der Provinzialstände in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen. Vom 22sten Junius 1815. Seite 3.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nr. 1. Die Verordnung wegen Bildung der Provinzialstände in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen. Vom 5ten Junius 1815.

Nr. 2. Die Verordnung wegen der Wirksamkeit der Provinzialstände in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen. Vom 22sten Junius 1815.

Beide Verordnungen sind Allerhöchst unter dem 22sten Junius 1815 vollzogen.

Zur Ausführung der Verordnungen wegen Bildung der Provinzialstände in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen, vom 5ten Junius 1815, und wegen der Wirksamkeit der Provinzialstände in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen, vom 22sten Junius 1815, sind Allerhöchst folgende Anordnungen getroffen worden. Es ist Allerhöchst bestimmt worden, daß die Provinzialstände in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen, in Gemäßheit der Verordnung vom 5ten Junius 1815, aus Deputirten der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden bestehen sollen. Die Ritterschaft wird durch Deputirte der Besitzer der Rittergüter, die Städte durch Deputirte der Magistrate und der Stadtverordneten, und die Landgemeinden durch Deputirte der Landbesitzer, welche nicht Rittergüter besitzen, vertreten.

Nr. 156. Zoll- und Steuerbefreiungen für die Ausstellung in Paris 1867. 1866.

Zoll- und Steuerbefreiungen für die Ausstellung in Paris 1867.

Vom 31. Dezember 1866.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchstwelcher Sich durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 1) bereit erklärt hat, Seine Staaten an der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1867 teilnehmen zu lassen, hat Sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Allerhöchstwelcher Sich durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 2

tion gänzlich entbunden sind. Die besondern Quartierberechtigungen der Offiziere, welche seither als Etappenkommandanten fungirt haben, hören daher hiernach auch auf. In den Provinzen rechts der Elbe werden, mit Ausschluß der Russischen Militairstraße, Offiziere zur Handhabung der militairischen Polizei überhaupt nicht angestellt werden, weil die Märsche der Truppen und einzelnen Militairs bis zur Elbe hin, nach besondern, von den betreffenden Behörden zu ertheilenden Marschrouten erfolgen, dergestalt, daß alle Etappeneinrichtungen diesseits der Elbe, exkl. der für die Russischen Truppen, von nun an gänzlich aufhören.

Zu dem Geschäfte der auf den beibehaltenen Militairstraßen angestellten Offiziere gehört insbesondere auch die Anfertigung der Nachweisungen von den durchmarschirenden Truppentheilen, ihrer Stärke, des ihnen verabreichten Vorspanns, der mitgeführten Kranken ꝛc., welche sie den Generalkommandos, zu denen sie gehören, alle Monate einreichen müssen. Bei dem hiernach sehr vereinfachten und beschränkten Geschäftskreise der auf diese Weise beauftragten Offiziere ist resolvirt, daß die bisher ihnen gewordene Zulage ferner nicht mehr, sondern zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben an Schreibmaterial, vom 1sten Junius d. J. ab ein Betrag von 6 Rthlr. aus Militairkassen verabreicht wird.

Berlin, den 12ten Mai 1816.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Bestimmungen werden mit Bezug auf Nr. 98 des Amtsblatts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 14ten Juni 1816.

No. 199. Meldezettel der Gastwirthe. 2. a. 3332. Mai.

Mit Bezug auf die, im Amtsblatte vom Jahre 1814 Stück 35. No. 316. enthaltene Verfügung, wonach die Meldezettel der Gastwirthe für die Fälle stempelfrei sein sollen, wenn dieselben nur die Meldung von Handwerksgesellen und Bauerknechten zum Gegenstande haben, wird hierdurch zur Achtung bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 11ten v. M. diese Stempelfreiheit der Meldezettel auch auf diejenigen, in niederen Wirthshäusern und Herbergen einkehrenden Fremden und zu Fuße Reisenden, welche in Rücksicht ihres Gewerbes und ihrer Dürftigkeit mit den Handwerksgesellen in gleicher Klasse stehen, ausgedehnt werden soll.

Potsdam, den 12ten Juni 1816.

No. 200. Versteuerung der chemischen Fabrikate aus Nordhausen. 2. a. 621. Juni.

Nach dem vom Finanzministerium unterm 25sten v. M. erlassenen Reskripte, sollen die in Nordhausen verfertigten chemischen Fabrikate, wenn sie mit Begleitscheinen und in verbleiten Collis eingehen, in den Provinzen rechts der Elbe nach dem Tarif für die chemischen Fabrikate aus Schönebeck de dato Berlin, den 9ten Mai 1815 Nr. 233. des Amtsblatts, zur Versteuerung gezogen werden, mithin auch, wie es sich nach dem Amtsblatte Nr. 439. von selbst versteht, ohne Uebertrag. Dies wird den Erhebungsbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 12ten Juni 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 29. Verwaltung der Herrschaft Schwedt.

Nachstehendes Schreiben der Finanzdeputation der Königl. Regierung von Pommern zu Stettin:

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtigen wir hierdurch ergegenst, daß wir in Gefolge höherer Verfügung die Herrschaft Schwedt rücksichtlich der Domainen- und Forstverwaltung ungetrennt am 17ten d. zu unserm Departement übernommen haben, und die Geschäfte der bisherigen Domainenkammer von da ab zu unserm Kollegio übergegangen sind. Es wird also auch in allen die Herrschaft Schwedt betreffenden Angelegenheiten, soweit sie überhaupt zum Ressort der Regierung und nicht vor das in Schwedt neu errichtete Rentamt gehören, von hieraus und in unserm Namen jetzt verfügt werden.

Stettin, den 22sten Mai 1816.

Finanzdeputation der Königl. Regierung von Pommern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4ten Juni 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 2. Gedächtnißfeier der gefallenen Vaterlandsvertheidiger.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst anzuordnen geruhet, daß zum Gedächtniß der in den letzten Kriegen gefallenen Vaterlandsvertheidiger eine allgemeine vaterländische kirchliche Todtenfeier in der ganzen Monarchie am 4ten Juli dieses Jahres, als dem Tage, an welchem gleich nach dem letzten entscheidenden Kampfe

Kampfe der Waffenstillstand und die Kapitulation von Paris im vorigen Jahre geschlossen worden, unter angemessenen Feierlichkeiten gehalten, und über folgenden Text,

1. Makkab. 9. 10. Ist unsere Zeit gekommen, so wollen wir ritterlich sterben um unserer Brüder willen, und unsere Ehre nicht lassen zu Schanden werden,

verbunden mit Jakobi 5. 11. Siehe wir preisen seelig, welche erduldet haben,

gepredigt werden soll.

Wegen Begehung dieser angeordneten Feier ist das Nöthige durch die Superintendenten an die sämmtlichen Prediger der Provinz Brandenburg von uns besonders erlassen.

Berlin, den 12ten Juni 1816.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichtsreferendarius Fiebing ist an die Stelle des verstorbenen Kammergerichts-Sekretairs Borrmann zum expedirenden Sekretair bei dem Königl. Kammergericht ernannt worden.

Der Akziseaufseher Buchmann zu Perleberg ist zum Akzisekassen-Kontrolleur in Puttlitz, der Thorschreiber Kapherr zu Wittstock zum Akziseaufseher in Perleberg, der Akzisekassen-Kontrolleur Bernau zu Puttlitz zum Thorschreiber in Wittstock, und der invalide Unteroffizier Eschenwecker zum Mühlenwaagemeister in Spandau bestellt worden.

Der Ober-Grabeninspektor Thal zu Neustadt an der Dosse ist gestorben. Todesfall.

Vermischte Nachrichten.

Des Königs Majestät haben in einer an den Herrn Obersten von Witzleben erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre vom 26sten Mai 1816, den Herren Oberforstmeistern v. Kleist, v. Schenk, v. Bülow, Jester v. Trebra, v. Landwüst, v. Pannwitz, v. Müllrann und dem Regierungsrath Herrn v. Thadden

Ihre

Ihre beſondere Zufriedenheit über die thätige Sorgfalt zu erkennen gegeben, womit dieſelben von den Forſtbedienten freiwillge Beiträge zur Unterſtützung der im letzten Kriege invalide gewordenen Jäger geſammelt haben.

Neuer Begräbnißplatz.

Vor dem Dorfe Lögow bei Wuſterhauſen an der Doſſe iſt durch den Patron, Herrn Oberſtlieutenant von Ziethen, den Ortsprediger Herrn Hanſen und die Gemeine, ein ſchöner und geräumiger Begräbnißplatz angelegt und am 10ten Mai d. J. durch eine zweckmäßige Rede des Herrn Predigers Hanſen, bei der erſten vorgefallenen Beerdigung, feierlich eingeweihet worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

25ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 17.

Der Vagabonde Johann Friedrich Vendré, aus Kolberg gebürtig, hat am 18ten Mai d. J. Gelegenheit gefunden, aus dem Landarmenhauſe zu Wittſtock zu entweichen.

Sämmtliche Polizei- und Militairbehörden werden reſp. erſucht und angewieſen, auf den ꝛc. Vendré, welcher hierbei näher bezeichnet iſt, zu achten und ihn im Betretungsfalle an die Inſpektion des beſagten Landarmenhauſes gegen Erſtattung der Koſten abliefern zu laſſen.

Signalement.

Der Johann Friedrich Vendré iſt 19 Jahr alt und kleiner Statur. Er hat braunes Haar, dergleichen Augenbraunen, blaue Augen, bedeckte Stirn, gewöhnlichen Mund und Naſe, wenig Bart, ein rundes Kinn, ovales Geſicht, und iſt von blaſſer Geſichtsfarbe.

Bekleidet war derſelbe mit einer grauen Tuchjacke, grauen leinenen Beinkleidern, Stiefeln, grauen Strümpfen und einem Hemde, gezeichnet W. V. H.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unterm 9ten Mai mit Steckbriefen verfolgte Tagelöhner Martin Braaz geſtern wieder zur gefänglichen Haft eingebracht worden.

Wriezen, den 5ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der mittelſt Steckbriefs vom 17ten v. M. verfolgte Auguſt Beck iſt ergriffen und hier eingebracht worden.

Potsdam, den 12ten Juni 1816.

Königl. Polizei-Direktor.
Fleſche.

Digitized

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 26.

Den 28ſten Junius 1816.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 13te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 362. Die Verordnung über die Auflöſung des Indults. Vom 13ten Juni 1816.

Das 14te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 363. Die Verordnung wegen Aufhebung der Waſſer-, Binnen- und Provinzialzölle, zunächſt in den alten Provinzen der Monarchie. Vom 11ten Juni 1816.

No. 364. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des inländiſchen Abſchoſſes. Vom 21ſten Juni 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 201. Geldverſendungen. 2. a. 620. Juni.

Nach der im 1ſten §. der Verordnung über das Königl. Poſtregal de dato Berlin den 12ten Juni 1804 enthaltenen Vorſchrift

ſollen alle baare Gelder, alſo auch Kourant und Scheidemünze, ſelbſt ungemünztes Gold und Silber im unverarbeiteten Zuſtande, nur durch die Poſt verſandt werden.

Wenn nun dieſe Vorſchrift durch des Herrn Fürſten Staatskanzlers Durchl. erneuert, und dabei zugleich beſtimmt worden iſt,

daß die bisherigen Ausnahmen, wonach Kaufleuten nachgelaſſen worden war, Kourant auch mit Fuhrleuten zu verſenden, nicht weiter ſtatt haben ſollen,

ſo wird ſolches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich ſämmtlichen Akziſe- und Zollbeamten aufgetragen, zur Sicherung des Königl. Poſtregals darauf zu wachen,

daß Geldverſendungen nicht mehr mit Fuhrleuten erfolgen, es ſei denn, daß letztere ſich durch Päſſe des Herrn Finanzminiſters oder des Poſtamts des Abſendungsorts darüber ausweiſen.

Potsdam, den 18ten Juni 1816.

No. 202. Abgaben von dem im Poſen- und Bromberſchen fabrizirten Taback. 2. a. 929. Juni.

In Verfolg der Verfügung im Amtsblatt vom 4ten Januar d. J., (Stück 3. No. 23.) wegen Erhebung der Abgaben von den in Poſen und Bromberg fabrizirten und in die alten Provinzen eingehenden Tabacken, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch den Städten

Birnbaum, Bojanowe, Gräz, Karge, Koſten, Krotoſchin, Kurnick, Liſſa, Murowanna, Goslin, Rawitſch, Schwerin an der Warte, Schwerſenz, Tirſchtiegel und Zduny

dieſelbe Begünſtigung, welche den Städten Poſen und Bromberg bewilligt worden, zugeſtanden worden iſt, daß nämlich von dem dort fabrizirten, nach den alten Königl. Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftaback, ſtatt der früherhin beſtimmten Verbrauchsabgabe von 8⅓, nur eine dergleichen von zwei Prozent erhoben werden ſoll.

Hiernach haben ſich die Erhebungsbehörden zu achten.

Potsdam, den 20ſten Juni 1816.

No. 203. Portofreiheit auf Gegenſtände der Finanzverwaltung im Herzogthum Sachſen. 2. b. 1645. Mai.

Zufolge eines zwiſchen dem Herrn Generalpoſtmeiſter und dem Herrn Finanzminiſter getroffenen Uebereinkommens ſollen, vom 1ſten Juli d. J. ab, auch im Herzogthum Sachſen

die in Finanzangelegenheiten von den Amtsbehörden unter öffentlichem Siegel und ſpezieller Bezeichnung des Gegenſtandes zu führende Korreſpondenz, in ſofern dabei kein Privatintereſſe mit eintritt,

ferner

die dazu gehörende Packetverſendungen, jedoch nur an jedem Poſttage bis zu 200 Pfund einſchließlich,

imgleichen

die von Königl. Amtsbehörden zu verſendenden Kaſſengelder, jedoch mit Ausnahme der von Domainenbeamten einzuſendenden Pachtgelder,

portofrei durch die Königl. Poſten befördert werden.

In

Indem wir dies ſämmtlichen uns untergeordneten Amtsbehörden im Herzogthum Sachſen bekannt machen, weiſen wir ſie an, bei Verſendungen von Packeten die gedachte Beſchränckung wegen der 200 Pfund für jeden Poſttag und Kours gehörig zu beachten, auch fortan keine zu allgemeine Bezeichnung zur Begründung der Portofreiheit — als Officialia, Herrſchaftliche Dienſtſachen ꝛc. — zu gebrauchen, vielmehr den eigentlichen Gegenſtand durch eine beſtimmte Angabe deſſelben unter Beifügung des Worts „Herrſchaftlich“ zu bezeichnen.

Potsdam, den 15ten Juni 1816.

No. 204. Stempelung der Lehrbriefe. S. d. 704. Juni.

Es ſind hin und wieder Zweifel darüber geäußert worden, wie hoch die Lehrbriefe ausgelernter Jäger, Kunſtgärtner, Köche ꝛc. geſtempelt werden ſollen.

Da nun nach der Verfügung vom 29ſten Dezember 1812 (Amtsblatt vom Jahre 1813 No. 15.) alle Lehrbriefe und Fähigkeitszeugniſſe ohne Ausnahme einen Stempelſatz von

Einem Thaler 8 Groſchen

erfordern, ſo hat es kein Bedenken, daß dieſer auch auf jene Lehrbriefe ausgelernter Jäger, Kunſtgärtner, Köche ꝛc. zur Anwendung kommen muß, welches in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanzminiſters vom 1ſten d. M. dem Publikum hiermit zur Achtung eröffnet wird.

Potsdam, den 22ſten Juni 1816.

No. 205. Freie Rückkehr Preuß. Eingebornen ins Vaterland. S. m. 537. Juni.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 20ſten Mai d. J. zu beſtimmen geruhet, daß die in das jetzt aufgelöſete Herzoglich Braunſchweigiſche Huſarenregiment eingetretene und hiernächſt entlaſſene Eingeborne des Preußiſchen Staats nicht als Deſerteurs behandelt, ſondern ihnen die freie Rückkehr ins Vaterland geſtattet werden ſoll. Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14ten Juni 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

No. 3. Gebühren für Ehe-Dispens-Geſuche.

Einer Verfügung des Königl. Hohen Miniſterii des Innern gemäß ſollen für die Ehe-Dispens.-Geſuche aus dem Herzogthum Sachſen in allen Fällen nur die niedern, für die alten Preußiſchen Provinzen gebräuchlichen und gewöhnlichen Gebühren erhoben werden.

Berlin, den 16ten Juni 1816.

Per-

Personalchronik.

Der Kammergerichtsreferendarius Steinhausen ist zum Kammergerichtsassessor, der Kammergerichtsreferendarius Tilike zum Stadtgerichtsdirektor in Wittstock, und der Kammergerichtsreferendarius und interimistische Brigadeauditeur Stöpel zum Justizkommissarius bei dem Stadtgerichte zu Potsdam und den benachbarten Untergerichten ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Post ist zum Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg, und der Poppe zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Stadtgerichte zu Beelitz und dem Justizamt Saarmund bestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Kandidaten Couard, Paalzow, Wagener, Wiese, Gründler und Goldmann sind pro ministerio geprüft, und für wahlfähig zum Predigtamte — der erste mit dem Zeugnisse „sehr gut bestanden" — erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen der am 4ten Juli d. J. statt findenden allgemeinen Todtenfeier zum Gedächtniß der im Felde gebliebenen Krieger, werden die auf gedachten Tag fallende Märkte zu Potsdam, Lindow und Putlitz an dem darauf folgenden Tage (Freitags den 5ten Juli) abgehalten werden.

Den 24sten Juni 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Julius, August, und September 1816 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
Jun. 11	223	Bekanntmachung der zum Bezirk der Regierung in Merseburg gehörenden Städte, welche nachträglich mit den erforderlichen Plombageutensilien zu den 2 Gr. und 1 Gr. Bleien versehen worden sind	29	241
Jul. 9	238	Die Akziseämter zu Mucau, Seidenberg und Belzig haben Plombageutensilien zu den 2 Gr. und 1 Gr. Bleien erhalten	31	257
Aug. 13	268	Bekanntmachung derjenigen im Bezirk der Regierung zu Frankfurt a. d. Oder belegenen zehn Städte des Herzogthums Sachsen, welche mit den Plombageutensilien zu den 2 Gr. und 1 Gr. Bleien versehen worden	35	277
		B. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
Jun. 27	212	Besteuerung des Zichorienkaffees aus dem Großherzogthum Posen beim Eingange in die alten Staaten	27	219
27	213	Die Erfurther Schuhe sollen in die Provinzen rechts der Elbe völlig abgabenfrei eingelassen werden	27	219
Jul. 1	222	Bekanntmachung wegen der Leckagebonifikation auf direkte eingehende Weine	29	241
3	215	Tarif zur Erhebung der Wasser-Zollgefälle vom 21sten Junius d. J.	28	223—235
3	217	Bestimmungen wegen künftiger Erhebung der Finow-Kanal-Zollgefälle	28	238
4	216	Bekanntmachung wegen Entschädigung der Privat-Zollberechtigten und Behandlung der Privat-Zollbeamten	28	236
9	231	Bestimmungen über die Behandlung von Destilliranstalten außerhalb der Stadt	30	250
17	239	Bekanntmachung wegen der den Städten Bojanowo und Kempen im Großherzogthum Posen beigelegten Befugniß, fremde unversteuerte Waaren auf Begleitscheine beziehen, und solche von dort mit Passirscheinen im Großherzogthum Posen absetzen, und nach den andern Königlichen Provinzen versenden zu dürfen	31	257
19	241	Bestimmungen über die Bezettelung und Besteuerung der überweserschen Papiersorten bei ihrem Eingange in die Provinzen rechts der Weser	31	258

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jul. 25	253	Anweisung an die Akzise- und Zollämter, das aus den überweserschen Provinzen eingehende, daselbst verfertigte Schießpulver in unverbleieten Fässern passiren zu lassen	33	269
Aug. 5	259	Behandlung verschiedener Russischen und Polnischen Produkte in Absicht ihrer Versteuerung	34	273
7	260	Von dem nach dem Herzogthum Sachsen gehenden versteuerten Leinsaamen soll keine Transitoabgabe erhoben werden	34	273
10	265	Auf das verbotene heimliche Einbringen des Salzes aus den Provinzen links der Elbe in die diesseitigen sollen die Akzise ꝛc. Beamten aufmerksam sein	35	276
10	266	Wann die Strafen auf Zolldefraudationen Anwendung finden	35	276
13	269	Behandlung der zur Ausfuhr nach dem Herzogthum Sachsen bestimmten Produkte	35	277
13	276	Fremde Steinkohlen sind vom Ersatzzoll frei	36	289
16	277	Die mit Passirscheinen aus der Cunyschen Seifenfabrik in Magdeburg eingehende grüne Seife wird nicht zur Versteuerung gezogen	36	289
22	278	Abgabe von den im Brombergschen fabrizirten Tabacken	36	289
26	286	Bestimmungen wegen des freigegebenen Handels mit einländischem Alaun in den Provinzen diesseits der Weser und der davon zu erhebenden Abgaben	37	293
Sept 5	296	Fernerweite Bestimmungen wegen Behandlung der über Stettin eingehenden Weine	38	302
7	299	Bekanntmachung, daß die zum Besten der städtischen Kommunen auf 2 Jahre bewilligte Erhebung der erhöheten Akzise bis auf weitern allerhöchsten Befehl verlängert worden ist	39	305
		C. Gewerbsteuer.		
Jul. 11	233	Bestimmungen über die Gewerbsteuer der Schlächter als Viehhändler	30	251
17	240	Desgleichen wegen der Gewerbsteuer der Bierbrauer, so nebenher Essig brauen	31	257
Aug. 12	267	Nähere Bestimmung über die Gewerbsteuer der Schlächter als Viehhändler	35	277
		D. Stempel.		
Jun. 25	211	Bekanntmachung derjenigen Behörden in den zum diesseitigen Regierungsbezirk gehörenden Theilen des Herzogthums Sachsen, denen der Stempelmaterialien-Debit vorläufig übertragen worden ist	27	218
Jul. 10	232	Was bei Revision der Spezial-Stempeldepots von den Revisoren zu beobachten ist	30	250
19	247	Bekanntmachung wegen der errichteten Stempelmaterialien-Depots in den Städten Baruth, Dahme und Niemegk	32	266
19	248	Bestimmungen über die Stempelung der Wechsel und Anweisungen in dem zum Bezirk der diesseitigen Regierung gehörenden Landestheile des Herzogthums Sachsen	32	266

Be-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jul. 29	38 K	Bestimmungen in Absicht des Erbschaftsstempel-Wesens im Herzogt. Sachsen	35	278
Aug. 10	264	Bestimmung in Absicht der Vergütung des Geldbetrages für die gratis ertheilten gestempelten Lehrbriefe	35	276
12	271	Bestimmungen über den Stempelsatz zu den Bestallungen, Installationsprotokollen ꝛc. der Beamten	36	287
29	42 K	Anwendung des Stempelgesetzes auf Kontraktspunktationen	38	303
31	295	Bestimmungen über die Abführung der Stempelgelder für die Dechargen der Rechnungen	38	302
		E. Andere Abgaben.		
Jul. 3	224	Düngerfuhren sollen künftig überall frei vom Chausseegelde sein	29	242
		II. Domainen und Forsten.		
Aug. 10	258	Verlängerung des Termins zur Eröffnung der Jagd	34	273
20	279	Anweisung an die Forstämter in Betreff des bei den Brennholz-Versteigerungen zu beobachtenden Verfahrens	36	289
		III. Kirchen- und Schulwesen.		
Jul. 9	227	Die über den Ertrag der Kirchenkollekten aufzunehmenden Nachweisungen bedürfen nicht der Mitunterschrift des Kirchenvorstandes	30	246
11	242	Die entlassenen Landwehrmänner sollen zur Zivilgemeine ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und dabeibleibenden Landwehrleute, so wie die zu den Uebungen zusammengezogenen Landwehrmannschaften aber zu den Gemeinen desjenigen Brigadepredigers gehören, in dessen Amtsbezirk sie garnisoniren	31	158
12	4 Co	Zu den Verheirathungen der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner bedarf es nicht des Trauscheins irgend einer Zivilbehörde	31	259
31	250	Verordnung über die Zahl der Feiertage im Herzogthum Sachsen	33	267
Aug. 6	257	Erinnerung an die Verordnungen wegen gehöriger Feier der Sonn- und Festtage	34	272
12	5 Co	Erinnerung, daß die Kandidaten der Theologie vor ihrer Zulassung zum Examen Zeugnisse der Superintendenten über ihr Wohlverhalten beibringen müssen	35	283
12	6 Co	Aufforderung an die Superintendenten, die Synodalgelder gegenwärtig alljährlich an die Regierungs-Hauptkasse in Berlin unerinnert einzusenden	37	294
Sept 14	7 Co	Erinnerung an die Prediger, die Berichte und Vorstellungen in ihren Amtsangelegenheiten nur durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten bei den höhern Behörden einzureichen	40	309
		IV. Justiz.		
Juni 10	30 K	Bestimmungen in Absicht der Schreib- und Insinuationsgebühren in Prozeßsachen unter 20 Rthlr.	27	220

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jun.				
17	31 K	Ueber die Art der Ausübung der Kriminaljustiz gegen die zur Landwehr gehörigen Personen sollen nähere Bestimmungen erfolgen	27	221
20	32 K	Bestimmungen in Subhastationsangelegenheiten der Müller	27	222
29	33 K	Anweisung an Gutsverwalter, Pächter, Administratoren und Sequester, wegen Annahme und Beförderung der das Gut betreffenden gerichtlichen Verfügungen an den abwesenden Gutseigenthümer	30	251
Jul.				
5	34 K	Bestimmung, wie es wegen Abgabe der Akten bei schwebenden Sächsischen Prozessen in solchen Fällen gehalten werden soll, wo connexitas causæ statt findet, und diese Prozesse ohne Rücksicht auf die Konnexität nach der Konvention vom 20sten Februar d. J. unter verschiedener Landeshoheit fortzustellen sind	20	251
8	35 K	Bestimmungen über die Verrechnung der Geldstrafen in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen	31	259
11	39 K	Bekanntmachung, in welcher Art die Kosten für den Druck der Liste von den vom 30sten Julius 1812 bis 1sten April 1816 im Departement des Kammergerichts veranlaßten Ediktalzitationen der Kammergerichts-Salarienkasse zu erstatten sind	35	278—282
15	36 K	Bestimmung in Absicht der Ausgleichung der Forderungen von Unterthanen des Herzogthums Warschau an Preußische Unterthanen	33	269
22	37 K	Bekanntmachung, daß das Haupt-Bankodirektorium angewiesen worden, auf den Antrag der Depositalbehörden die Ausschüttung der kleinen Depositalmassen, welche ganz, oder zum Theil aus alten Bankoaktivis bestehen, möglichst zu erleichtern	33	269
Aug.				
8	40 K	Was in Gemeinheits-Theilungssachen von den Kommissarien zu beobachten, wenn in polizeilicher Hinsicht die Genehmigung der Separationsrezesse von Seiten der Regierung als nöthig erscheint	36	290
26	41 K	Fernerweite Bekanntmachung in Betreff der im Departement des Kammergerichts vom 30sten Julius 1812 bis 1sten April 1816 veranlaßten Ediktalzitationen	38	303
Sept.				
2	43 K	Die Untergerichte sollen die Listen der erlassenen Ediktalzitationen alle zwei Monate jederzeit an das Kammergericht einsenden	40	309
Jun.		**V. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.**		
23	214	Bekanntmachung wegen der Zinszahlung auf die dritten Koupons der Staatsschuldscheine und Annahme dieser fälligen Koupons bei den Kassen auf die zu entrichtenden Abgaben	27	219
28	206	Bestimmungen wegen Annahme der Sächsischen Münzsorten in den Königl. Kassen	27	215
Jul.				
8	—	Bekanntmachung des Herrn Finanzministers, daß sämmtliche rückständige Zinsen von den bei der Berliner Hauptbank und den Provinzialkomptoirs belegten Kapitalien vom 3ten August d. J. an gezahlt werden	30	245

Auf-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jul. 9	230	Aufforderung zur genaueſten Befolgung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten bei Anfertigung der Liquidationen über Reklamationen an Frankreich	30	249
27	244	Bekanntmachung wegen Zahlung des Kapitals und fälligen Zinſenbetrages von den durch die erfolgte erſte Verloſung gezogenen Ruſſiſchen Bons	32	264
30	246	Aufforderung an die im Königl. Preuß. Herzogthum Sachſen wohnenden Inhaber der über die im Jahre 1802 negozirte Schwediſche Anleihe ausgegebenen Obligationen zur Anzeige des Betrages ꝛc. der ihnen zuſtehenden desfalſigen Partialobligationen	32	265
Aug. 20	272	Bekanntmachung wegen geſchehener Vernichtung von alten ungeſtempelten Treſorſcheinen und übernommenen Sächſiſchen Kaſſenbillets Litt. A.	36	287
21	274	Bekanntmachung, daß die verfloſſenen Oſterzinſen von den Zentralſteuer-Obligationen bei dem Handlungshauſe Reichenbach & Comp. in Leipzig erhoben werden können	36	288
Sept 16	300	Fernere Bekanntmachung in Betreff der im Jahre 1802 bei Frege und Comp. zu Leipzig eröffneten Schwediſchen Staatsanleihe	40	307
		VI. Militairweſen.		
Jul. 5	221	Berechtigung des Militairs zum Rationsempfange	29	240
6	228	Verwundeten reiſenden Offizieren ſoll, wenn ſie wegen ihrer Wunden nicht mit der ordinairen Poſt reiſen können, zu ihrem Fortkommen Extrapoſt, aber kein Vorſpann bewilligt werden	30	247
10	234	Verordnung wegen anzufertigender und einzureichender Nachweiſungen von ſämmtlichen in dem Departement der ehemaligen Kurmärkſchen Regierung ſeit dem 1ſten Januar 1813 bis zum 31ſten Dezember 1815 an Militairbehörden und Perſonen, oder zu militairiſchen Zwecken geleiſteten Zahlungen	31	253
22	243	Beſtimmungen über den Rationsempfang beurlaubter Offiziere in Friedenszeiten	32	261—263
23	251	Der Servis für das 3te und 4te Quartal 1816 ſoll nach den pro 1816 aufgeſtellten Grundſätzen repartirt und eingehoben werden	33	268
30	252	Aufforderung zur Uebernahme einer Lieferung von Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Verpflegung der Truppen in den zum dieſſeitigen Regierungsdepartement gehörenden Garniſonſtädten	33	268
Sept 1	288	Die in ihre Heimath entlaſſenen Militairs ſollen ſich mit ihren etwanigen rückſtändigen Forderungen an den nächſten Brigade-Kriegskommiſſair wenden	38	295
5	291	Die noch rückſtändigen Militair-Verpflegungskoſten-Liquidationen aus der Zeit vom 1ſten Julius 1814 bis ult. April 1815 ſollen ſchleunigſt eingereicht werden	38	298

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VII. Polizei.		
Jun. 22	210	Bekanntmachung, daß nicht nur die Landausfuhr des Getreides und aller andern Lebensmittel, sondern auch die Ausfuhr des Schlachtviehes aus Rußland in die diesseitigen Staaten erlaubt ist	27	218
Jul. 3	220	Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro Junius 1816	29	240
5	219	Erneuerte Verordnung wegen Knäuelung der Hunde	29	239
9	236	Anweisung an die Landräthe und Polizeidirektoren wegen anzufertigender Quartalverzeichnisse von den in ihren Geschäftsbezirken vorgekommenen und entdeckten Verbrechen	31	257
10	226	Was bei vorzunehmenden Veränderungen an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern zu beobachten ist	30	246
16	235	Aufforderung zur Anzeige von sämmtlichen in den zum Bezirk der Regierung zu Potsdam übergegangenen Theilen des Herzogthums Sachsen befindlichen milden Stiftungen	31	255
Aug. 5	255	Getränke-, Fourage- und Getreidepreise pro Julius 1816.	34	272
10	261	Bestimmungen über die Einrichtung und Größe der Buden und Schragen, in welchen auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkte in Berlin Waaren feil geboten werden sollen	34	274
20	273	Die Bettelei auf den Landstraßen soll nicht geduldet werden	36	288
21	275	Erläuterung einiger Bestimmungen in der Gesindeordnung vom 8ten November 1810	36	288
23	280	Bestimmungen über die Konkurrenz der Polizeibehörden bei gewaltsamen Todesfällen	37	291
27	294	In Absicht der Form und Größe der Mauer- und Ziegelsteine sollen die deßfalls bestehenden Vorschriften beobachtet, und denselben kein willkührliches Maaß gegeben werden	38	300—302
30	282	Erinnerung an die gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts wegen Veranstaltung von Privatlotterieen	37	292
31	285	Erinnerung an Befolgung der frühern Verfügungen wegen der von den Gastwirthen anzuwendenden Taxen	37	293
Sept. 2	292	Die den Aktionnairs der Tontine du pacte social zur Beibringung der über ihre Ansprüche sprechenden Urkunden durch eine Verordnung Sr. Majestät des Königs von Frankreichs vom 25sten Oktober 1814 bewilligte achtzehnmonatliche Frist ist durch eine neuere französische Verordnung vom 20sten Junius 1816 annoch auf drei Monate verlängert worden	38	299
5	290	Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro August 1816	38	298
17	298	Erinnerung zur Einreichung der annoch rückständigen Verzeichnisse von den am 1sten August 1816 vorgefallenen Geburten	39	305
17	303	Die im Laufe eines jeden Monats aus dem Lande geschafften Vagabonden sollen fortan mit Beifügung ihrer Personsbeschreibung durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden	40	308

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		A. Feuersozietäten.		
Jun. 30	207	Bestimmungen in Absicht der im diesseitigen Departement bestehenden Brandentschädigungsvereine für die Prediger-, Stadt- und Landschullehrer	27	216
Jul. 8	229	Brandschäden-Vergütigung bei der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät pro 18$\frac{11}{12}$	30	247—249
		B. Medizinalpolizei.		
Aug. 8	256	Bestimmungen in Absicht der Arzneilieferungen für erkrankte Gendarmen	34	272
14	262	Vorsichtsmaasregeln, um die Verbreitung der Augenkrankheiten bei der Armee durch Ansteckung zu verhüten	35	275
16	263	Vorsichtsmaasregeln zur Verhütung nachtheiliger Krankheiten unter dem Viehe	35	275
23	287	Hinweisung auf die frühern Bekanntmachungen wegen Abwendung und Unterdrückung der Rotzkrankheiten und Räude der Pferde	38	295
29	281	Die Dorfobrigkeiten und Herrschaften auf dem Lande sollen ein genaues Augenmerk auf die zweckmäßige Kur der mit Ausschlagskrankheiten Behafteten richten	37	292
30	283	Der Ausbruch eines jeden Viehsterbens soll auch dem Königlichen Ministerium des Innern angezeigt werden	37	292
Sept. 2	284	Verfahren wegen der in der Stadt Kyritz ausgebrochenen Rindvieh-Lungenseuche	37	292
4	293	Wundärzte, welche als Kreischirurgen im diesseitigen Regierungsdepartements angestellt zu werden wünschen, haben außer ihrer Approbation das Fähigkeitsattest über ihre Kenntniß der gerichtlichen Arzneikunde allhier einzureichen	38	299
17	302	Bekanntmachung wegen des Anfangs des diesjährigen Hebammenunterrichts in Berlin	40	308
		VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamten und Pensionairs.		
Jun. 28	225	Den Hinterbliebenen der Pensionairs ist ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat bewilligt worden	29	242
Jul. 20	—	Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen wegen seines Wirkungskreises und des ihm als Landesverwaltungs-Behörde angewiesenen Ranges	35	283—285
31	254	Bekanntmachung einiger Veränderungen in der Eintheilung der Baukreise und dem Personal der Baubedienten im diesseitigen Regierungsdepartement	34	271
Aug. 16	270	Veränderungen in dem Personal der diesseitigen Baubedienten	35	277

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Ständische und Kommunalangelegenheiten.		
Sept. 14	297	Erinnerung an die Magistrate wegen Einreichung der rückständigen städtischen Rechnungsextrakte	39	305
		X. Allgemeine Regierungssachen.		
Jun. 25	208	Verfahren bei Untersuchung der Kriegesschäden und Feststellung der desfalsigen Abgabenfristen und Gefälleerläße in den Landestheilen des Herzogthums Sachsen	27	217
25	209	Bestimmungen in Absicht des Portos von unfrankirten Briefen	27	218
Jul. 3	218	Bekanntmachung, wo und zu welchem Preise die Einwohner der ehemaligen Sächsischen, zum hiesigen Regierungsdepartement gelegten Distrikte ihren Salzbedarf so lange, bis in Belzig eine Salzfaktorei etablirt worden, beziehen können	28	238
16	237	Bestimmung, daß die Gesetzsammlung von 1810 bis incl. 1815 für den Preis von 4 Rthlr. überlassen werden soll	31	257
24	245	Bekanntmachung wegen einer zu veranstaltenden neuen Auflage der Jahrgänge 1811 und 1812 des diesseitigen Amtsblatts	32	265
24	249	Aufforderung an die in dem zum diesseitigen Regierungsbezirk gelegten Theile des Herzogthums Sachsen angestellten, oder angestellt gewesenen Beamten und sonstigen Kautionsbesteller, welche wegen einer an Königlich Sächsische Kassen gezahlten Kaution Ansprüche zu machen haben, zur Anzeige des Betrages ꝛc. der bestellten Kaution an die Königliche Regierung zu Merseburg	32	266
Sept. 5	289	Erinnerung an die Unterbehörden zur Beobachtung der früher erlassenen Vorschriften wegen Abfassung und Einreichung ihrer Berichte	38	295—297
16	301	Bekanntmachung, daß die Einziehung der bisher zur Regierungskasse geflossenen Ordnungsstrafen dem Kommunalkassen-Kontroleur Faber übertragen worden	40	307

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 27.

Den 6ten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 206. Sächsische Münzsorten. I. 2. 215t. Juni.

Es wird binnen kurzer Frist ein Anhang zu dem unter dem 28sten Februar d. J. in Nr. 8 der diesjährigen Gesetzsammlung verordneten Münztarif für die zuletzt akquirirten Provinzen, nemlich das Herzogthum Sachsen, Schwedisch Pommern und das Großherzogthum Posen publizirt werden, und wird solcher mit den in jenem Tarif enthaltenen Reduktionssätzen in Absicht der Sächsischen Münzsorten übereinstimmen.

Es kann daher jener Tarif bis dahin auch in den zu unserm Regierungsdepartement gekommenen, ehemals Sächsischen Distrikten nach der desfalsigen Genehmigung des Herrn Finanzministers zur Anwendung kommen, wobei jedoch ausdrücklich erinnert wird, daß dieser Tarif nur die Verhältnisse zwischen den Königl. Kassen und den zu denselben Zahlungspflichtigen festsetzt, und daß die Benutzung desselben beim Privatverkehr der Willkühr des Handels- und Gewerbstandes überlassen bleibt.

Es hat ferner der Herr Finanzminister bewilligt, daß bei den Königl. Kassen in den bisherigen Sächsischen Distrikten die Steuern und Abgaben in Preußischem Kourant oder Tresorscheinen ohne Agio angenommen werden können, so wie es den Kontribuenten frei stehen soll, wenn sie mit Preußischem Gelde nicht versehen, auch Konventionsgeld nach dem oben erwähnten Tarif vom 28sten Februar d. J. einzuzahlen.

In Ansehung der Scheidemünze ist verordnet, und zwar

a. der Sächsischen Groschen und Sechspfennigstücke, daß dieselben nur zu Ausgleichungen bei den Königl. Kassen, und zwar zu resp. neun Pfennigen und vier Pfennigen angenommen werden,

b. der Sächsischen Achtpfennigstücke, daß dieselben nur zu Ausgleichungen bei den Abgabenzahlungen angenommen werden dürfen, und zwar nicht höher als

zu sechs Pfennigen — wogegen sie indeß eben so wie die vorbezeichneten Eingroschen- und Sechspfennigstücke im Handel und Wandel, bis Preußische Scheidemünze genugsam vorhanden, ihren bisherigen Zahlwerth behalten,

c. der kupfernen Scheidemünze, daß dieselbe bis auf weiteres bei vorkommenden kleinen Ausgleichungen ebenfalls angenommen werden kann.

Hiernach haben sich sämmtliche Einnehmer öffentlicher Gefälle, so wie das zahlungspflichtige Publikum zu achten.

Potsdam, den 28sten Junius 1816.

No. 207. Brandentschädigungsvereine. I. c. 1108. Juni.

Nach zuvor erhaltener desfallsiger Beistimmung der Königlichen Regierungen zu Frankfurth und Magdeburg wird hierdurch festgesetzt,

1) daß einschließlich mit dem letzten Tage des Monats Julius d. J. die Prediger, Stadt- und Landschullehrer der aus dem Bezirke der diesseitigen Regierung zum Geschäftskreise der Königlichen Regierung in Frankfurth übergegangenen Superintendenturen Frankfurth, Kottbus, Beeskow, Fürstenwalde, Müncheberg und Lossow, aus dem im Gefolge der Reglements vom 25sten Januar 1768 für die Prediger, vom 18ten Julius 1779 für die Stadt- und vom 24sten Dezember 1800 für die Landschullehrer, bestehenden Brandentschädigungs-Vereine dergestalt heraustreten, daß dieselben noch zu allen denjenigen Schäden, welche sich bis zum letzten Tage des Monats Julius d. J. einschließlich ereignen, den reglementsmäßigen Beitrag zum hiesigen Vereine leisten müssen, dahingegen aber auch für alle, dieselben bis zu diesem Tage treffenden Schäden aus dem hiesigen Vereine ihre Entschädigung erhalten;

2) treten nach den obigen Reglements die in dem zum hiesigen Regierungsbezirke übergegangenen ehemaligen Antheile des Königreichs Sachsen angestellten Prediger, Stadt- und Landschullehrer der Superintendenturen Belzig, Dahme, Jüterbogk und Baruth, vom 1sten August d. J. einschließlich an, zu dem hiesigen Mobiliar-Brandentschädigungs-Vereine in der Art über, daß dieselben für alle von diesem Tage sich ereignenden Schäden die reglementsmäßigen Beiträge hierher leisten müssen, dahingegen aber auch in gleicher Art für alle, sie von diesem Tage an treffenden Schäden aus dem hiesigen Vereine entschädigt werden;

3) bleiben die Prediger, Stadt- und Landschullehrer der Superintendenturen Möckern, Sandau, Burg, Loburg und Ziesar in den aus dem hiesigen Regierungsbezirke an die Königliche Regierung in Magdeburg abgetretenen Kreisen der Provinz Kurmark, zur Zeit noch unverändert Mitglieder des Vereins nach den obigen Reglements. Potsdam, den 30sten Junius 1816.

Auf

Auf den Bericht der Königlichen Regierung zu [illegible] werden die billigen wir, daß bei Unterſuchung der Kriegsſchäden und [illegible] aber falſigen Abgabenfriſten und Gefällerläße ferner nach den [illegible] ſie zipien und Vorſchriften des von dem ehemaligen Generalgouvernement unterm 13ten April 1814 erlaſſenen Patents verfahren werde, [illegible] wohner des Landes darnach eben ſo behandelt zu werden verlangen [illegible] in Rückſicht ſehr vieler ſchon geſchehen iſt. Um aber die aus dieſem [illegible] den Operationen nicht zu verewigen, wird genehmiget, daß die Königliche [illegible] durch eine öffentliche Bekanntmachung jedermann auffordere, ſich ſpätenſt [illegible] 31ſten Auguſt d. J. mit ſeinen Erlaßforderungen zu melden, widrigenfalls ſolche nicht mehr angenommen werden könnten.

Bei dem einmal eingeleiteten Verfahren wird es keiner Spezialberichte über einzelne Remiſſonsfälle mehr bedürfen, die wir zur Vermeidung vieler Schreiberei überhaupt möglichſt zu umgehen wünſchen, ſondern es wird hinreichen, daß die Königliche Regierung die von den Behörden eingeforderten Reſultate der kommiſſariſchen Unterſuchungsverhandlungen prüft, und dann kommunenweiſe zuſammenſtellen läßt. So geordnet ſind die Ueberſichten jeder Kommune anhero einzureichen, um nach Vorſchrift des 16ten Artikels des vorerwähnten Patents, über das einer jeden Gemeine überhaupt beziehungsweiſe ſchon bewilligte Gefällerlaßquantum die erforderliche Genehmigung ertheilen zu können.

Durch dieſe Generaliſirung der Sache werden die Individuen, ſelbſt diejenigen, welche zu den dringenden gehören, nicht leiden, weil überall, wo die Umſtände es erfordern, nach dem Patent Stundungen zuläſſig, und ohne Zweifel bereits bewilligt ſind, womit auch, unter Anwendung der nöthigen Vorſicht und einer völlig gleichheitigen Behandlung von Individuen derſelben Kathegorie, fortgefahren werden kann.

So viel die Anſicht des Königlich Sächſiſchen Ober-Steuerkollegii zu Dresden betrift, nach welcher man jenerſeits alle bis zum Theilungstage des Landes, den 15ten Junius 1815 verfallene Gefällrückſtände in Anſpruch nehmen will, ſo iſt es gut, daß dieſer Punkt bei der Königlich Preußiſchen Ausgleichungskommiſſion zu Dresden zur Sprache gebracht worden iſt.

In dem Vollzuge des für das ganze ehemalige Königreich Sachſen gegebenen Remiſſionspatents darf dieſe Differenz keine Stockung herbeiführen, indem jeder Theil, die Entſcheidung obiger Anſprüche falle aus wie ſie wolle, ſich die in Gefolge des allgemeinen Patents getroffenen Anordnungen gefallen laſſen muß. Den übrigen Königlichen Regierungen, welche Landestheile des Herzogthums Sachſen verwalten, iſt Abſchrift dieſer Verfügung zu ihrer gleichmäßigen Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 25ſten Mai 1816. Miniſterium der Finanzen.
Zweite Generalverwaltung.

An
die Königliche Regierung zu Merſeburg.

Abſchrift vorſtehender Verfügung wird der Königlichen Regierung zu Potsdam zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 25ſten Mai 1816. Miniſterium der Finanzen.
Zweite Generalverwaltung.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Nach vorſtehender Beſtimmung haben ſich die Einſaſſen und Behörden des Herzogthums Sachſen, ſo weit ſolche zum Regierungsbezirk von Potsdam gehören, zu achten. Potsdam, den 25ſten Junius 1816.

No. 209. Porto unfrankirter Briefe. 1. p. 1543. Juni.

Die Beſchwerden verſchiedener Kaufleute, daß vom Auslande an ſie häufig unfrankirt nutzloſe Rekommandationsbriefe einkommen, wofür ſelbige das Porto haben erlegen müſſen, ohne ſolche unerö[illegible]net zurückſenden, oder überhaupt die Annahme verweigern zu dürfen, haben veranlaßt, die Abſtellung dieſer unbilligen Forderungen zu bewirken.

Es ſind daher ſämmtliche Haupt-Poſtämter durch das Königl. General-Poſtamt unterm 10ten d. M. angewieſen worden, Niemand zur Einlöſung der unfrankirt an ihn eingehenden Briefe anzuhalten, es ſei denn, daß er ſelbſt zur Einſendung von dergleichen Briefen Veranlaſſung gegeben habe, und ihm dies nachgewieſen werden kann, oder daß er die Briefe einmal angenommen, in welchem letztern Falle beſonders auf Einzahlung des Portos beſtanden werden ſoll.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25ſten Juni 1816.

No. 210. Handelsverkehr mit Rußland. 2. a. 315. Juni.

Nach den vom Königl. Miniſterium der Finanzen und des Handels uns unterm 29ſten v. M. mitgetheilten Nachrichten iſt nicht nur die Landausfuhr des Getreides und aller andern Lebensmittel, ſondern auch die Ausfuhr des Schlachtviehes aus Rußland in die diesſeitigen Staaten erlaubt.

Potsdam, den 22ſten Junni 1816.

No. 211. Verwaltung des Stempelmaterialien-Debits im Herzogthum Sachſen. 2. a. 1652. Juni.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 31ſten Mai d. J. (Amtsblatt Pag. 199) werden die Behörden und Einſaſſen in dem zum hieſigen Regierungsbezirk gehörenden Theile des Herzogthums Sachſen benachrichtiget, daß der Debit der Stempelmaterialien und Karten vom erſten Juli d. J. an, den Hauptlandakziſe-Einnahmen zu Jüterbogk und Dahme und den Stadtſteuer-Einnahmen zu Belzig, Brück, Niemegk und Baruth, bei welchen Behörden der bisherige Stempelimpoſt ſchon zur Erhebung gekommen, vorläufig übertragen worden iſt, und die genannten Materialien zu jeder Zeit bei gedachten Einnahmen entnommen werden können.

Was

Für die Abänderung der §§ 242 und Einführung neuer §§ 242a bis 242c des Strafgesetzbuches (Schutz gegen Diebstahl und Unterschlagung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern) sowie für die Abänderung und Einführung von neuen §§ 370 und 370a der Strafprozeßordnung (Strafverfahren bei Diebstahl und Unterschlagung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern).

Berlin, den 16. Juli 1926.

Der Reichsminister der Justiz hat die ihm übergebene Denkschrift des Reichsrats gemeinsam mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft geprüft und beehrt sich, dem Reichsrat den anliegenden Gesetzentwurf mit dem Antrage vorzulegen, zu beschließen:

1. daß der Gesetzentwurf mit den Änderungen, die aus der Anlage hervorgehen, beim Reichstag eingebracht wird;
2. daß der Reichskanzler oder sein Vertreter im Amt vor dem Reichstag die Vorlage mündlich begründet und daß zu ihrer Vertretung im Ausschuß § 28 der Geschäftsordnung des Reichsrats bestimmt wird.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Hergt

Berlin, den 16. Juli 1926.

Nach dem Übergang der Gesetzgebung vom 1. 10. 19 auf die Länder, die Reichsregierung hat sich mit dem Gedanken getragen, die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts wieder an sich zu ziehen, um eine einheitliche Regelung auf diesem wichtigen Gebiete wieder herbeizuführen.

Der Reichsminister der Justiz hat die Ausarbeitung eines Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches in Angriff genommen.

Mit Rücksicht auf die Arbeit, die bereits für dieses Vorhaben geleistet ist, ist es möglich, daß der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches dem Reichstag bereits in dieser Legislaturperiode vorgelegt werden kann.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Hergt

die Zahlung der Zinsen auf die 3ten Koupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis ult. Juni d. J., so wie der noch nicht präsentirten früheren Koupons in den beiden Monaten Juli und August d. J. betreffend,

werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen hiermit angewiesen, die gedachten fälligen Koupons, so wie die aus den frühern Zahlungsterminen vom 1sten Januar 1811 bis ult. Dezember 1815, auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, auch solche baar einzulösen, welches letztere aber nur während des Zahlungstermins vom 1sten Juli bis ult. August d. J. geschehen kann.

Sollte eine oder die andere Kasse, was bei den jetzt statt findenden Einzahlungen in Tresorscheinen wohl der Fall sein möchte, außer Stande sein, die Koupons im Augenblick der Präsentation mit baarem Gelde einzulösen, so dürfen dennoch die Präsentanten, wegen des augenblicklichen Mangels an baarem Gelde, auf keinen Fall ganz zurückgewiesen werden, vielmehr sind dieselben aufzufordern, die Koupons nach Verlauf einiger Zeit von neuem zu präsentiren, bis dahin sodann von der Kasse die zur Einlösung der angemeldeten Koupons nöthige baare Summe gesammelt werden muß, die auf keinen Fall bedeutend sein kann, da die Inhaber der Koupons nach Verschiedenheit ihres Wohnorts auch verschiedene Spezialkassen oder die Hauptkasse wählen können, wodurch die Ansprüche sich theilen.

Auf alle Fälle aber wird den Präsentanten der Koupons anheim gegeben, wenn sie die Sammlung der nöthigen baaren Summen nicht abwarten wollen, sich mit diesen Koupons an die Hauptkasse zu wenden.

Potsdam, den 23sten Juni 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 30. Schreib- und Insinuationsgebühren.

Dem Königlichen Kammergerichte wird auf den, wegen der Anfragen des Stadtgerichts zu Wittstock in Betreff der neuen Gebührentaxe, unter dem 1sten Februar c. erstatteten Bericht, zuvörderst was die Insinuationsgebühren in Sachen unter 20 rthl. anbelangt, hiermit eröfnet, daß allerdings in Prozeßsachen über Gegenstände, die nur 20 rthl. oder weniger betragen, nur die in der neuen Gebührentaxe bestimmten Protokollgebühren in Ansetzung kommen können, und daher die Ansetzung der Insinuationsgebühren nicht statt findet. Aber eben so wenig können Schreibgebühren in diesen Prozeßsachen liquidirt werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Kopialien und die Insinuationsgebühren unter dem Pauschquanto von 8 gr. bis 1 rthl. 8 gr. Protokollgebühren schon begriffen sind, und daher erfordert die Billigkeit, daß wenn diejenigen, welche bei Prozeßen über Gegenstände von 20 rthl. und weniger die Schreibereien und die Insinuationen zu besorgen haben, auf Schreib- und Insinuations-

ge-

gebühren angewiesen, und wegen der in solchen Prozeßsachen zu besorgenden Geschäfte nicht wenigstens zum Theil besoldet sind, für ihre Arbeiten in diesen Prozeßsachen aus den Protokollgebühren, welche das Gericht bezieht, entschädigt werden.

Diese Entschädigung wird am zweckmäßigsten mit einer bestimmte Quote von den in jedem einzelnen Falle angesetzten Protokollgebühren bewirkt, wie solches auch schon bisher in Litthauen in der Maaße statt gefunden hat, daß bei den Justizämtern ein Drittheil der Protokollgebühren dem Aktuarius für die Schreibereien und ein Drittheil derselben dem Landreuter oder dem Gerichtsdiener verwilligt gewesen ist. Dieses hat auch das Ostpreußische Oberlandesgericht für die Untergerichte außer den großen Städten jetzt in Vorschlag gebracht, und dagegen für die bei dem Kollegio selbst vorkommenden Prozeße, in welchen nur Protokollgebühren angesetzt werden können vorgeschlagen, daß die Hälfte derselben zu den Kopialien und den Botengebühren zu gleichen Theilen verwendet werde.

Eine solche Vertheilung findet auch nach Bestimmuug des Eingangs Abschnitt V. bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Gegenstände, welche 20 rthl. oder weniger betragen, statt; diese ist jedoch in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Gerichte zu überlassen.

Auf die Anfrage wegen der Kopialien bei dem Stoßweise schreiben wird dem Königlichen Kammergerichte überlassen, das Stadtgericht nach den Bestimmungen der früheren Sporteltaxe zu bescheiden.

Berlin, den 29sten Mai 1816.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10ten Juni 1816.

No. 31. Kriminaljustiz gegen die zur Landwehr gehörigen Personen.

Auf die Verfügung des Justizministerii vom 7ten d. M. ist bestimmt worden, daß es in Hinsicht der nach dem §. 74. der Landwehrordnung vom 21sten November v. J. in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten stehenden Landwehr bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21sten Februar 1811, und des §. 18 des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung verbleiben soll, bis nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Kriminaljustiz gegen die zur Landwehr gehörigen Personen bekannt gemacht werden. Dieselben Festsetzungen sollen auch gegen die als Kriegesreserve beurlaubten Soldaten angeordnet werden.

Berlin, den 17ten Junius 1816.

Im

No. 32. Subhastationsangelegenheiten.

Im Edikt vom 28sten Oktober 1810, wegen Aufhebung des Mühlenzwangs, ist den Bannberechtigten für den etwa nachzuweisenden Verlust eine Entschädigung von Seiten des Staats zugesichert, über welche jedoch die Grundsätze noch nicht haben festgestellt werden können, weil der inzwischen eingetretene Kriegszustand die im §. 3. des Edikts vorausgesetzten Nachweisungen erschwert und unzureichend gemacht hat. Damit indeß die Mühlenbesitzer, welche auf diese Entschädigung einen rechtsbegründeten Anspruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpächtern oder ihren Gläubigern wider sie angestellten Klagen nicht unverschuldet zu Grunde gerichtet werden, haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten Junius 1816 zu bestimmen geruhet, daß da, wo eine Mühle wegen rückständigen Kanons, oder sonst Schulden halber zur Subhastation gediehen ist, dem Zuschlage Anstand gegeben werden soll, es wäre denn, daß der Mühlenbesitzer und sämtliche auf die Mühle eingetragene Gläubiger darüber eins sind.

Die Bekanntmachung der Entschädigungsgrundsätze soll übrigens in Kurzem erfolgen. Berlin, den 20sten Junius 1816.

Personalchronik.

Der Stadtrichter Jahn zu Spandau ist zum Stadtgerichts-Direktor in Potsdam, und der Kammergerichts-Referendarius Gustav Troschel zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Der invalide Gardejäger Westram ist zum Heegemeister zu Closterfelde, Forstamts Liebenwalde, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schenkung.

Der Herr Superintendent Reichhelm zu Prenzlow hat der Hauptkirche zu St. Marien daselbst einen ihm zugehörigen, für 1600 rthl. erkauften Frucht- und Obstgarten, nebst einem darauf befindlichen kleinen Wohnhause, unter Vorbehalt einer Leibrente von 20 rthl. für sich oder seine Gattin, zum Geschenk gemacht. Er will dadurch der Kirchenkasse eine Revenue verschaffen, durch welche die Kirche, in welcher er vierundvierzig Jahre hindurch gepredigt hat, in gutem Zustande erhalten, und dieses schöne Denkmal alter Baukunst vor weiterm Verfall bewahrt werden kann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung in Potsdam.

— No. 13. —

Den 29sten März 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Ost-Havelland.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten Januar d. J. die Kreise Ost-Havelland und West-Havelland gebildet worden sind, so ist

1) die Ortschaft Ferbitz dem Kreise Ost-Havelland,
2) die Ortschaften Ketzür und Wachow dem Kreise West-Havelland zugetheilt worden.

Potsdam, den 22sten März 1843.

Der Landrath von Arnstedt.

Inhalt.

	Seite.
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Ost-Havelland.	97
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises West-Havelland.	98
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Zauch-Belzig.	98
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Teltow.	99
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Niederbarnim.	100
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Ober-Barnim.	101
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Templin.	102
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Angermünde.	103
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Prenzlau.	104
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Ost-Prignitz.	105
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises West-Prignitz.	106
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Ruppin.	107
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Ost-Havelland.	108
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises West-Havelland.	109
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Zauch-Belzig.	109
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Teltow.	110
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Niederbarnim.	111
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Ober-Barnim.	112
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Templin.	113
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Angermünde.	114
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Prenzlau.	115
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Ost-Prignitz.	116
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises West-Prignitz.	117
Verzeichniß der Ortschaften des Kreises Ruppin.	118

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	₰
Annies	à Ctnr.	—	4	3
Antimonium	—	—	3	6
Apothekerwaaren	—	—	5	6
Arrack und Rumm	à Eimer	—	20	—
Arsenicum	à Ctnr.	—	3	—
Asche, ohne Unterschied	—	—	4	3
Aurum pigmentum	—	—	4	—
Austern, ausgestochene	—	—	1	6
dito in Schaalen	—	—	7	9
Bast	—	—	—	6
Bastmatten	—	—	—	6
Baumwollen-Garn	—	—	6	6
Baumwolle	—	—	4	6
Bernstein	—	—	5	—
Biebergeil	—	—	5	6
Bier	à Eimer	—	2	—
Bimstein	à Ctnr.	—	2	9
Birnen, s. Obst.				
Blech, verzinntes	—	—	9	6
dito unverzinntes	—	—	8	—
Bley	—	—	4	6
Bley-Hagel oder Schroot	—	—	6	3
Bleyweiß	—	—	4	6
Bolus, s. Farbe.				
Borsten	—	—	8	—
Branntwein	à Eimer	—	13	—
Braunroth, s. Farbe.				
Bücher	à Ctnr.	—	2	6
Butter, ausländische	—	—	9	—
Cacao	—	—	18	3
Caffee	—	—	5	6
Calmus	—	—	4	—
Campher	—	—	5	6
Canariensaamen	—	—	1	6
Canehl oder Zimmt	—	—	5	6
Capern	—	—	3	6
Cardemom	—	—	5	6
Castanien	—	—	4	—
Caviar	—	—	5	6

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	K.
Cement oder Tarras	à Ctnr.	—	—	9
Citronen	—	—	5	9
dito Schaalen	—	—	3	9
Cochenille, s. Farbewaaren.				
Coriander	—	—	3	—
Corinthen	—	—	4	3
Curcume	—	—	3	9
Dach-Pfannen	à 1000 St.	—	13	3
dito Steine	—	—	12	—
Datteln	à Ctnr.	—	5	6
Draht, eiserner	—	—	4	—
dito von Kupfer und Messing	—	—	5	6
Eisen, in Stangen	—	—	1	9
dito altes	—	—	1	—
dito Tackeisen	—	—	1	—
dito gegossenes, als Mörser ꝛc.	—	—	2	6
Eiserne Nägel und Pfannen	—	—	2	3
Eiserne Platten	—	—	2	3
dito Schienen	—	—	2	6
Elendsklauen	—	—	3	9
Elephantenzähne und Elfenbein	—	—	6	—
Englisch Gewürz	—	—	5	6
Erde, rothe Schreiberde	—	—	5	—
dito englische und gelbe	—	—	4	—
Essig	à Eimer.	—	3	6
Fabrikwaaren, aus Metallen aller Art, aus Erden, Steinen, Horn, ferner Papier, Leder ꝛc., Glaswaaren, in sofern der Tarif für ein oder das andere der hierher zu rechnenden Objekte nicht einen Spezialsatz enthält				
bei einem Werthe bis incl. 12 Rthlr.	à Ctnr.	—	8	—
Fabrikwaaren bei einem Werthe über 12 Rthlr.	—	—	16	—
Falsche Kreide oder Pottloth	—	—	6	9
Farbehölzer in Blöcken, Farbekräuter und rohe Erdfarben	—	—	4	3
Alle andere Farbewaaren ohne Unterschied, in sofern der Tarif nicht Spezialsätze enthält	—	—	5	6
Federn, gerissene und ungerissene	—	—	12	—
Federdaunen und Posen	—	1	—	—
Feigen	—	—	4	6

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	A.
Felle und Häute, rohe bewollte und unbewollte, trockne, zur Färberei bestimmt	à Ctnr.	—	5	6
dito dergleichen frisch und eingesalzen	—	—	3	—
dito und Häute, bewollte und behaarte zur Pelzerey bestimmt	—	—	8	—
Firniß	—	—	2	9
Fische.				
= Heringe	pro Tonne	—	3	—
Alle andere gesalzene, geräucherte, und immarginirte und sonst zubereitete Fischwaare	—	—	5	6
Alle frische See- und Säß-Wasser-Fische	—	—	4	—
Fischbein, gerissener und ungerissener	—	—	4	—
Flachs	—	—	8	6
dito Heede und Werg	—	—	2	—
Fleisch, eingesalzenes	—	—	1	—
Fliesen, delphische gemahlte	à 100 St.	—	4	9
dito Revalsche	—	—	5	6
dito gebrannte gelbe und grüne	à 1000 St.	—	12	—
Flintensteine	à Ctnr.	—	5	5
Foenum graecum	—	—	4	—
Galläpfel	—	—	3	9
Galgant	—	—	5	6
Galmey	—	—	—	3
Glätte	—	—	1	6
Genees-Grän oder Paradieskörner	—	—	5	6
Getreide. Weitzen	1 Last à 72 Scheffel.	1	10	9
= Weitzenmehl		1	2	6
= Roggen	—	—	22	—
= = Mehl	—	—	17	—
= Gersten	—	—	20	6
= = Malz	—	—	18	—
= Hafer	—	—	14	6
= Erbsen	—	1	2	—
= Buchweitzen	—	—	22	—
= Grütze s. Grütze.				
Gewürz- und Materialwaaren	à Ctnr.	—	5	6
Gips	—	—	—	9
Glas, grünes Hohl- und Tafel-Glas	—	—	2	—
Alle andere Glaswaaren, wie Fabrikwaaren.				
Glaserde	—	—	1	9

Glocken-

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	A.
Glockenspeise wie Metall.				
Grabowken, wie Schleifsteine.				
Grünspan, s. Farbe.				
Grütze und Graupen aller Art	à Ctnr.	—	5	6
Gummy	—	—	4	3
Gurken, eingemacht	—	—	2	6
Haare, thierische aller Art	—	—	3	—
Hanf	—	—	6	9
= Heede	—	—	2	9
= Saat	à Last von 72 Schefl.	1	12	—
Harz	à Ctnr.	—	1	9
Hausenblase	—	—	5	6
Heilbutten	—	—	—	6
Holz, (Brenn-)	Klafter	—	2	—
Bau- und Nutz-Holz.	zu 108 □Fuß.			
I. Eichenholz.				
Schiffs-Krummholz oder Buchten				
von 16 bis 20 Fuß lang, 16 bis 20 Zoll breit und dick	à Stück	—	3	6
= 12 bis 16 Fuß lang, 12 bis 16 Zoll breit und dick	—	—	1	9
unter 12 Fuß lang, und unter 12 Zoll breit und dick	—	—	—	10 1/2
Eichene Schiffs-Kniee				
von 12 bis 16 Fuß lang, und 12 Zoll stark	à Stück	—	—	7
dergleichen	à Schock	1	11	—
unter 12 Fuß lang, und unter 12 Zoll stark	à Stück	—	—	4
dergleichen	à Schock	—	21	—
Eichene Zimmer-, Balken-, Pfahl- und Schwell-Eichen.				
Zimmer von 50 bis 60 Fuß lang, 2 1/2 bis 3 Fuß am Stamm-Ende breit	à Zimmer	—	7	—
Balken von 40 bis 50 Fuß lang, 1 1/2 bis 2 Fuß am Stamm-Ende breit	à Stück	—	5	10
doppelte Schwellen 40 bis 60 Fuß lang, 2 bis unter 2 1/2 Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	7	—
einfache Schwellen 24 bis 30 Fuß lang, 1 Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	3	6
Pfahl-Eichen 30 bis 40 Fuß lang, 1 1/2 bis 2 Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	4	8
Kleine Pfahl-Eichen 16 bis 24 Fuß lang, 1/2 bis 1 Fuß am Stamm-Ende breit	—	—	2	4

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Fl.	Xr.	H.
Eichene Sageblöcke				
von 30 Fuß lang	à Stück	—	8	9
= 24 Fuß lang	—	—	7	—
= 18 Fuß lang	—	—	5	3
Eichen Stabholz.				
Piepen-Holz der Ring zu 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 Fuß lang, 2½ Zoll stark als zweizöllig	à Ring	—	14	—
dergleichen 2 Zoll stark, als 1½ zöllig	—	—	10	6
dergleichen 1½ Zoll stark, als 1 zöllig	—	—	7	—
P. M. Die Breite dieses Holzes ist 4 bis 5 Zoll.				
Um mehrerer Ordnung und richtiger Beurtheilung willen, muß alles zur Verzollung vorkommende Stabholz zu Piepen reducirt u. 1½ Ring Oxhoft-Stäbe, à 3½ bis 4 Fuß lang, 1 Zoll stark, oder 2 Ringe Tonnen-Stäbe à 2½ bis 3 Fuß lang, 1 Zoll stark, für 1 Ring Piepenholz à 1 Zoll stark, gerechnet werden; von Oxhoft Boden- und Tonnenboden-Stücken, auch kleinen Böttcherholz, werden, wenn es nur ½ Zoll stark ist, 16 Schock, à 62 Stäbe, à 2½ bis 3 Fuß lang, oder 24 Schock, à 1½ Fuß lang, für 1 Ring Piepenholz gerechnet.				
Chaluppenholz, à Stück bis 6 Fuß lang, 4 Zoll breit, 4 Zoll dick	à Schock	—	14	—
Eichene Planken und Dielen.				
Eichene Tischler-Dielen 1 Stück à 24 Fuß lang, 1½ Zoll stark, bis 1½ Fuß breit	—	2	8	—
Eichene Tischler-Dielen kleinere von 16 bis 18 Fuß lang	—	1	18	—
24füßige, 1 Zoll starke dergl.	—	1	18	—
Planken bis 28 Fuß lang, 2 Zoll dick, 1½ Fuß breit	—	6	3	—
dergleichen bis 30 Fuß lang, 2½ Zoll dick, 1½ bis 2 Fuß breit	—	8	4	—
dergleichen bis 32 Fuß lang, bis 2 Fuß breit, 3 Zoll dick	—	9	8	—
dergleichen bis 36 Fuß lang, 3½ Zoll dick und 2 Fuß breit	—	10	12	—
dergleichen 40 Fuß lang, 4 Zoll stark, 2 Fuß breit	—	11	16	—
dergleichen bis 48 Fuß lang, 4½ Zoll stark, 2 Fuß breit	—	14	—	—
Eichenes Nutzholz in Kloben, oder aus Brennholz-Kloben ausgesuchtes Nutzholz, so die Stellmacher gebrauchen à 3 Fuß lang	à Klafter	—	7	—
dergleichen 5füßiges	—	—	11	8
II. Kiehnenholz.				
Kiehnene Sageblöcke				
von 36 Fuß lang	à Stück	—	7	—
= 30 Fuß lang	—	—	5	10

von

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	₰
von 24 Fuß lang	à Stück	—	4	8
" 18 Fuß lang	—	—	3	6
" 12 Fuß lang	—	—	2	4
Kiehnene Zimmer, Sparr- und Bau-Holz.				
Kiehnene Zimmer 50 bis 60 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll im Zopf stark	—	—	7	—
(Ziegel) Sparren 48 bis 50 Fuß lang, 9 bis 11 Zoll im Zopf	—	—	4	8
(Stroh) Sparren 40 bis 48 Fuß lang, 7 bis 9 Zoll im Zopf	—	—	3	6
extra stark Bauholz von gleicher Stärke und Länge als 1 Zimmer	—	—	7	—
ordinair-starkes dergleichen, als 1 Ziegel-Sparren	—	—	4	8
mittel-starkes dergleichen, als 1 Stroh-Sparren	—	—	3	6
kleines dergleichen, bis 6 Zoll im Zopf, 36 bis 40 Fuß lang	—	—	2	4
Schwammkiehnen, so zum Auslaſten des Brennholzes der Eichen u. ſ. w. gebraucht, und alsdann zu Brennholz geſchlagen werden, groß oder klein	—	—	2	4
P. M. Sämmtliche Zoll-Ämter, beſonders diejenigen, bei welchen Ablagen befindlich, haben dahin zu ſehen, daß die zum Transport des Brennholzes u. ſ. w. gediente Schwammkiehnen, zu keinem andern Behufe, als zu Brennholz geſchlagen und verwendet werden; im entgegengeſetzten Fall, und wenn ſolche zu Bauholz u. dergl. verbraucht werden ſollten, iſt der Nachzoll für ſelbige nach Maasgabe der Länge u. Stärke zu erheben.				
Kiehnen, Stab- und Faß-Holz.				
Kiehnen- oder Dannen-Stab oder Faßholz der Ring zu 248, oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 bis 6 Fuß lang, 5½ Zoll dick, als 5zöllig	à Ring	—	11	8
dergleichen von gleicher Länge, 4½ Zoll ſtark als 4zöllig	—	—	9	4
dergleichen von gleicher Länge, 3½ Zoll ſtark als 3zöllig	—	—	7	—
dergleichen von gleicher Länge, 2½ Zoll ſtark als 2zöllig	—	—	4	8
dergleichen 1½ Zoll ſtark als 1zöllig	—	—	2	4
dergleichen der Ring zu 248 Stäbe, à 3 Fuß lang, ¾ bis 1 Zoll ſtark	—	—	1	2
P. M. Die oben beim Eichen-Stabholz wegen der Breite u. ſ. w. gemachte Bemerkung, findet auch hier beim kiehnenen Holze Anwendung.				
Kiehnene oder dannene Bretter oder Dielen.				
Boden- oder Spund-Dielen, à 24 Fuß lang, 1 bis 1¼ Fuß breit, 2 Zoll ſtark	à Schock	2	8	—
Tiſchler-Dielen 22 bis 24 Fuß lang, 1 Fuß breit, 1½ Zoll ſtark	—	1	11	—

dergleichen

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Bratto-Gewicht.	Zoll-Saß. Rthl.	gr.	R.
dergleichen 16 bis 18 Fuß lang	à Schock	—	17	6
dergleichen 22 bis 24 Fuß lang, 1 Zoll ſtark	—	—	17	6
Kiehnene Bohlen auf Brücken.				
von 16 bis 20 Fuß lang, 3 Zoll ſtark und 1 Fuß breit	—	1	18	—
III. Büchenholz.				
Büchen Stabholz.				
Der Ring zu 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à 2½ bis 3 Fuß lang, 1½ Zoll ſtark als 12zöllig	à Ring	—	2	4
P. M. Die oben beim eichenen Stabholze gemachte Bemerkung findet auch hier beim ſich veränderten Maaße Anwendung.				
Büchene Kandis-Kiſten-Bretter, gleich einem Schock Buchbinder-Bretter	10 complette Kiſten	—	—	7
Büchene Nutzholz-Kloben aus Brennholz-Kloben ausgeſchoſſen à 3 Fuß lang	à Klafter	—	7	—
IV. Elſen- und Erlen-Holz.				
Elſene und erlene Sageblöcke und Bretter, gleich den kiehnenen von ähnlichem Maaße.				
Pfähle zu Pumpenröhren.				
dergleichen ſo zu Pumpen (Schiffs- und Kahn-Pumpen) zu gebrauchen	à Schock	1	11	—
In einzelnen Stücken	à Stück	—	—	7
Lauf- und Hütten-Dielen zu den Flößereien, werden auf einen Havelboden, freigeſchrieben:				
1) Ein halb Schock kiehnene Dielen, à 24 Fuß lang, 1½ Zoll dick.				
2) ¾ Schock dergleichen, à 18 Fuß lang.				
3) Ein Schock dergleichen à 12 Fuß lang.				
Holz, Mahagony ꝛc. zur Fournirung	à Ctnr.	—	4	—
Holzwaaren, als Mulden, Schippen, Schiffsnägel, Kannen, Backtröge	—	—	3	—
Honig	—	—	8	6
Hopfen	—	—	12	9
Hörner, Knochen und Klauen, rohe	—	—	3	9
Indigo, ſ. Farbewaaren.				
Ingber	—	—	5	6
Juchten	—		frey.	
Kartoffeln	à Winſpel	—	4	—

Käſe

Benennung der verſchiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rtl.	gr.	Pf.
Käſe	à Ctnr.	—	6	6
Kienruß	—	—	4	9
Kirſchen, ſ. Obſt.				
Kittay, wie Manufakturwaare.				
Kohlen, ſ. Steinkohlen.				
Korkholz	—	—	2	3
Korkpfropfen, wie Fabrikwaaren.				
Krammaaren, ſ. Fabrikwaaren.				
Krappe, ſ. Farbe.				
Krebsſteine	—	—	5	9
Kreide	—	—	—	2
Kühe	à Stück	—	6	—
Kümmel	à Ctnr.	—	3	6
Kupfer, rohes und altes	—	—	5	6
Kupferdraht, vid. Draht.				
Kupferwaſſer oder Vitriol	—	—	2	3
Lackmus, ſ. Farbe.				
Lakritzen- oder Süßholz	—	—	4	6
= Saft	—	—	5	6
Leder, ſ. Fabrikwaaren.				
= ruſſiſches Sohlleder	—	frey.		
Leim	—	—	4	3
Leinſaamen	à Tonne	—	3	—
Leinwand, wie Manufakturwaaren.				
Limonien	à Ctnr.	—	1	9
Lorbeeren und Lorbeerblätter	—	—	4	—
Lunten	—	—	2	—
Mandeln, wie Materialwaaren.				
Manufakturwaaren, ſeidene, baumwollene, leinene, wollene, gemiſchte und dergl., bei einem Werthe bis incl. 100 Rtl.	—	2	12	—
= = höhern Werthe	—	5	—	—
Maſtix, wie Materialwaaren.				
Material-Apothekerwaaren und Gewürz	—	—	5	6
Matten, ſ. Baſtmatten.				
Mauerſteine und Moppen	à 1000 St.	—	12	—
Meth	pro Eimer	—	5	6
Meſſingblech, Lattum und Keſſel, auch altes	à Ctnr.	—	11	6
Meſſingdraht, ſ. Draht.				

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	₰
Metall	à Ctnr.	—	10	—
Mohnsaamen	—	—	3	—
Mühlensteine, 1 Oberstein	à 24 Zoll	1	18	9
= 1 Dreiling	à 18 Zoll	1	8	—
= 1 Bodenstein	à 12 Zoll	—	21	4
Muscaten, eingelegte dito Blumen dito Nüsse } wie Materialwaaren.				
Muscheln	à Ctnr.	—	—	6
Nägel, eiserne, s. Eisen.				
Nägelein oder Nelken = Borke } wie Materialwaaren.				
Neunaugen, s. Fische.				
Nüsse, Wallnüsse	—	—	3	9
= Haselnüsse	—	—	2	3
Obst, gebackenes und getrocknetes aller Art	—	—	5	6
dito frisches aller Art	à Scheffel	—	1	6
Ochsen	à Stück	—	8	6
Oel, alle Speise- u. Apotheker-Oele	à Ctnr.	—	5	6
Alle Brenn- und Fabriken-Oele	—	—	4	—
Oliven	—	—	2	—
Oranien-Aepfel, wie Pommeranzen.				
Orlean, s. Farbe.				
Papier, s. Fabrikwaaren.				
Pech	—	—	1	3
Pelzereien, s Felle.				
Pfeffer, wie Materialwaaren.				
Pferde	à Stück	—	10	9
Pflaumen, s. Obst.				
Pinien oder Pistazien, wie Material-Waaren.				
Pockholz	à Ctnr.	—	3	—
Pommeranzen	—	—	7	3
= Schaalen trockne	—	—	3	9
Pulver	—	—	16	3
Quecksilber	—	—	12	3
Reiß	—	—	3	—
Rhabarber, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Rohr, Stuhlrohr	—	—	7	9
Rosinen	—	—	4	9

Roß-

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rthl.	gr.	₰
Roßmarien, trockne	à Ctnr.	—	3	9
Röthe, s. Farbe.				
Rothstein	—	—	2	3
Rübesaamen	à Tonne	—	1	3
Safflor	à Ctnr.	—	3	9
Safran, wie Materialwaaren.				
Salpeter	—	—	6	—
Sandelholz	—	—	4	3
Sassafras, wie Materialwaaren.				
Sassaparill, desgl.				
Scheidewasser	—	—	9	9
Schleifsteine	—	—	4	—
Schleif oder Schliepe	—	—	—	6
Schmack	—	—	1	5
Schmergel	—	—	2	9
Schmeer oder Fett	—	—	1	3
Schwämme	—	—	5	6
Schwefel	—	—	4	—
Seehunds-Speck	—	—	1	3
Seegeltuch	—	—	12	—
Seife, weisse	—	—	5	6
= schwarze	—	—	5	3
Sensen	—	—	3	9
Sicheln	—	—	3	9
Speck	—	—	2	9
Stahl	—	—	5	6
Steine, Gothländische Blocksteine	à 1 Cubicfuß	—	—	3
Steine, Bremer	à 2 Cubicfuß	—	—	6
Steinkohlen	à Last	—	14	11
Stroh- und Hechselmesser	à Ctnr.	—	3	9
Syrup, brauner	—	—	3	—
= weißer	—	—	5	9
Tabak, ohne Unterschied, fabricirt, oder in Blättern	—	—	8	6
Tabaks-Pfeifen	—	—	3	6
Talg	—	—	3	6
Tamarinden, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Tauwerk	—	—	2	3
Terpentin	—	—	3	6
Thee, wie Material- und Apotheker-Waaren.				—

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz. Rf.	gr.	₰
Theer	à Ctnr.	—	—	9
Theriac	—	—	5	6
Thran	—	—	2	6
Todtenkopf	—	—	1	6
Tripel	—	—	1	6
Vitriol, s. Kupferwasser.				
Violenwurzel	—	—	2	6
Wachs	—	—	8	—
Waid, s. Farbe.				
Wein, aller Art	à Eimer	—	8	—
Bei Entrichtung des Zolles vom Wein, findet überall keine Vergütigung für Druf oder künftige Zehrung statt.				
Weinstein	à Ctnr.	—	3	—
Wetzstein, feine kleine	—	wie Schleifsteine.		
= grobe, s. Grabowken	—			
Weihrauch	—	—	5	6
Wolle	—	—	1	3
Zinn	—	—	6	1
Zinnober, s. Farbewaaren.				
Zittwersaamen, wie Materialwaaren.				
Zittwerwurzel, ... desgl.				
Zucker, raffinirter und Candis	—	—	5	6
= roher	—	—	4	6

II. Abschnitt. Vom Ausgange.

Der Ausgangs-Zoll ist in der Regel dem Eingangs-Zolle gleich, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

Getreide, fremdes.				
Weitzen	à Winspel	1	4	—
Roggen	—	—	16	—
Gerste	—	—	12	—
Hafer	—	—	8	—
Erbsen	—	—	20	—
Tabaks-Blätter, inländische	à Ctnr.	1	3	—
Talg =	—	—	16	—
Wolle und wollen Garn, inländis.	—	1	2	8
Wollene und leinene Waaren, inländische, ländliches Fabrikat.	—	—	4	—

Allge-

Allgemeine Regel wegen des Ausgangs-Zolles.

Frey vom Ausgangs-Zolle sind:

a) an ausländischen Objekten

1) Alle diejenigen, welche den Ersatz-Zoll getragen haben: ist dieser für den Eingang geringer, als für den Durchgang, so wird die Differenz beim Ausgange nachgehoben.
2) Alle Objekte, welche die Consumtions-Accise getragen haben.

b) an inländischen Objekten.

1) Alle solche welche in den Städten gefertiget worden.
2) Alle solche, welche auf dem platten Lande erzeugt und gefertigt sind, wenn sie nämlich die städtische Accise bezahlt haben.
   Ausnahme ad 1. und 2. Talg, welches auch für diese Fälle den Ausgangs-Zoll zahlt.
3) Bergwerks- und Hütten-Produkte, auch wenn nicht die städtische Accise entrichtet ist.
4) Getreide.
5) Holz.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach diesem Tarif werden die Eingangs- und Ausgangs-Zoll-Gefälle, ohne Rücksicht auf Cours oder Bestimmung der Waaren erhoben.

Die Erhebung geschieht vom Brutto-Gewicht.

Berlin, den 21. Juni 1816.

Der Minister der Finanzen
Graf v. Bülow.

Vorstehender Tarif zur Erhebung der Wasserzoll-Gefälle, wird hierdurch mit Bezug auf §. 2. und 3. der im 14ten Stück der Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnung, wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzial-Zölle vom 11ten v. Monats, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß danach vom 16ten d. Monats an, von den betreffenden Aemtern verfahren werde n wird.

Potsdam, den 3. Juli 1816.

No. 216. Entschädigung der Privat-Zollberechtigten u. Behandlung der Privat-Zollbeamten. 163. Jul. II. a.

Da durch die Verordnung vom 11ten Juni c. §. 6. Gesetz-Sammlung Nr. 14, auf die gleichzeitige Aufhebung der darin benannten Kommunal- und Privat-Zölle verfügt ist, so werden die in diese Kathegorie gehörige Zollberechtigten hierdurch angewiesen, vom 16ten d. M. an sich aller weiteren Zoll-Erhebung zu enthalten, und wird von diesem Tage an Niemand mehr für verpflichtet erachtet, diese Zölle weiter zu entrichten. Die betreffenden Behörden werden angewiesen, darauf zu sehen, daß von diesem Tage an dergleichen unbefugte Zoll-Erhebungen nicht mehr statt finden.

Da indeß den Zollberechtigten eine vollständige Entschädigung verheißen, so fordern wir sie hierdurch auf, solche sofort bei uns nachzusuchen.

Das Schema zu der einzureichenden Entschädigungs-Nachweisung folgt unter A, und bemerken wir zu dessen Erläuterung folgendes:

Zu 2 derselben muß in einem besondern Erläuterungs-Protokoll die Entstehung des Zolles historisch auseinander gesetzt werden, und sind die ältern darüber sprechenden Dokumente in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Zu 3. Die Zollrolle muß in Originali eingereicht werden.

Zu 4. Die jährliche Einnahme muß durch Beifügung der Hebungs-Register und der Jahres-Rechnung beglaubiget werden.

Zu 5. Müssen alle Ausgaben gezogen werden, welche mit Ausübung des Zollrechts verknüpft waren, als Gehalt, Schreibmaterialien, Kosten der Wohnung, der Heitzung und so weiter. Die dabei etwa vorkommenden Reduktionen zu Gelde, müssen der Richtigkeit wegen, bescheiniget seyn.

Je schneller und vollständiger die Entschädigungs-Liquidationen bei uns eingehen, desto eher werden wir im Stande seyn, die begründeten Ansprüche der Berechtigten zu befriedigen.

Die zur Erhebung der Kommunal- und Privat-Zölle angestellten Beamten werden hiermit zugleich aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Verfügung zu erklären, ob sie nach den für Königliche Staatsdiener bestehenden Grundsätzen pensioniret, oder ihren Fähigkeiten, ihren frühern Verhältnissen und Einkommen gemäß wieder angestellt seyn wollen.

Das rechtmäßige, gehörig dargethane Diensteinkommen derselben soll ihnen nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 21sten v. M. vorschußweise aus Königlichen Kassen vom 16ten d. M. ab, vorläufig ausgezahlt werden.

Das bisher bezogene Diensteinkommen ist nach dem nachfolgenden Schema B. nachzuweisen.

Was die im §. 7. oben allegirter Verordnung der Kämmereien verheißene Entschädigung für den Antheil anbetrifft, welchen sie bisher an den für unsere Kassen erhobenen Zoll- und Schleusen-Gefällen gehabt haben, so erwarten wir die schleunige und gründliche Liquidationen derselben, ebenfalls nach dem unten stehenden Schema sub A.

Potsdam, den 4ten Juli 1816.

Ent-

A. Entſchädigungs-Nachweiſung

für die Privat-Zollberechtigten

1. Name des berechtigt geweſenen Zollamts und jetziger Beſitzer deſſelben.	2. Natur des Zolles.	3. Datum und nähere Bezeichnung der Zoll-Rolle.	4. Summariſcher Brutto-Ertrag der jährlichen Einnahme: für die Jahre	Rtl. gr. pf.	5. Summariſcher Betrag der jährlichen Adminiſtrations- u. Unterhaltungs-Koſten: für die Jahre	Rtl. gr. pf.	6. Bleibt jährlich reiner Ueberſchuß: für die Jahre	Rtl. gr. pf.	Anmerkungen.
			180½						NB. Hier iſt die Erklärung des Berechtigten aufzunehmen, ob derſelbe die Entſchädigung in Renten oder Kapital-Zahlung zu haben wünſcht.
			180⅔						
			180¾						
			180⅘						
			180⅚						
			180⅞						

B. Entſchädigungs-Nachweiſung

für den bei dem Privat-Zoll N. angeſtellt geweſenen Zoll-Einnehmer.

Character und Namen des Privat-Zoll-Offizianten.	Lebens-alter. Jahre.	Dienſt-zeit. Jahre.	Ob derſelbe verheirathet.	Ob er Kinder hat: über 21 Jahre	unter 21 Jahre	Summariſches Dienſt-Einkommen deſſelben. Gehalt. Rtl. gr. pf.	Emolumente. Rtl. gr. ar.	Geſammtbetrag. Rtl. gr. pf.	Nummer der juſtifizirenden Beläge.	Anmerkungen.
										NB. Hier iſt zu bemerken, ob der Beamte dieſen Zoll als Haupt- oder Nebengeſchäft verwaltet hat, und in welchen ſonſtigen bürgerlichen Verhältniſſen er ſich befindet.

Die

No. 217. Erhebung der Finow-Kanal-Zoll-Gefälle. v. 2. No. 163. July.

Die Erhebung der Finow-Kanal-Zoll-Gefälle bei den bisherigen Zoll-Aemtern an der Havel, zu Brandenburg, Potsdam, Spandow, Oranienburg und Liebenwalde, hört mit dem 15ten d. M. auf, und dagegen werden künftig die Finow-Kanalgefälle im Kanal selbst, nemlich zu Neustadt-Eberswalde beim Haupt-Kanal-Amte, und zu Nieder-Finow und Liebenwalde bey den daselbst errichteten Kanal-Aemtern erhoben.

Dabey wird statt der bisherigen Finow-Kanal-Zoll-Rolle, die um vieles niedrigere Rolle des Friedrichs-Wilhelms-Kanals zum Grunde gelegt, bis dahin: daß die Erhebung dieser Gefälle noch mehr durch die Einführung eines Schiffsgefäß-Geldes vereinfacht werden kann, welches vorbereitet wird.

Was das künftige, bey den Abfertigungen im Kanal zu beobachtende Verfahren anbetrifft, so sind darüber die betreffende oben genannte Kanal-Aemter mit vollständiger Instruktion versehen, und hat das Schiffarthstreibende Publikum sich von demselben die nöthigen Belehrungen ertheilen zu lassen, und werden letztere hierdurch zur Ertheilung derselben angewiesen.

Potsdam, den 3ten Juli 1816.

No. 218. Salz-Debit. v. 2. 2250. Juny.

Es wird nächstens in Pelzig eine Salzfaktorei etablirt werden. Indeß ist, da auch nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai d. J. die in den ältern Provinzen bestehende Salzverfassung ebenfalls in den sächsischen Provinzen vom 1sten July d. J. ab zur Ausführung gebracht werden soll, einstweilen die Veranstaltung getroffen, daß von diesem Tage ab in der Niederlage zu Wittenberg das Salz in Tonnen von 405 Pfund zu dem Preise von 14 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. verkauft wird. Die Einwohner der ehemaligen sächsischen, zum hiesigen Regierungs-Departement gelegten Distrikte können aber auch ihren Salzbedarf aus Brandenburg, Potsdam, Zinna und Zossen für denselben Preis beziehen.

Potsdam, den 3ten Juli 1816.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 29.

Den 12ten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 219. Knütteln der Hunde. I. 433. Jul.

Nachstehende Verordnung

„Ungeachtet erst durch die Bekanntmachung vom 29sten Julius 1811. (pag. 128. des Amtsblattes von 1811.) die ältern Verordnungen wegen des freien Umherlaufens der Hunde und der Knüttelung derselben in Erinnerung gebracht worden, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß diesen Verordnungen sehr häufig entgegengehandelt und hierdurch ganz besonders den Jagden und dem Wildstande sehr bedeutender Nachtheil zugefügt wird. Wir sehen uns daher veranlaßt, jene Bekanntmachung und die derselben zum Grunde liegenden frühern Verordnungen hiermit aufs neue in Erinnerung zu bringen, die Forstbedienten, Polizeiaufseher, Gensd'armen und Dorfschulzen gemessenst anzuweisen, mit allem Nachdrucke auf Befolgung jener Verordnungen zu halten, auf die Kontraventionen zu vigiliren und solche sogleich den Ortspolizeiobrigkeiten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Diese werden besonders angewiesen, hierunter nicht säumig zu sein, vielmehr, damit der Zweck sicher erreicht wird, die Kontravenienten ohne Schonung und Ansehen der Person und ohne allen Verzug mit der gesetzlichen Strafe zu belegen und diese zu vollstrecken.

Da auch die ältern Verordnungen vom 17ten März 1726, vom 29sten April 1765, vom 21sten Oktober 1784 bestimmen, daß die frei umhergehenden ungeknütteten Hunde todtgeschossen oder todtgeschlagen, und außerdem noch die bekannten Eigenthümer derselben bestraft werden sollen, da ferner durch den §. 6. des Edikts vom 20sten Februar 1797. wegen des Tollwerdens der Hunde festgesetzt ist, daß die Forstbedienten und Jagdberechtigten, die in den Forsten und auf dem Felde ohne Knüttel umherlaufenden Hunde todtschießen, und die bekannten Eigenthümer der Hunde ihnen dafür zwei Thaler Schießgeld bezahlen sollen, so erläutern und vervollständigen wir die frühere Bekanntmachung vom 29sten Julius 1811 dahin, daß, sobald ein frei umhergehender ungeknütteter Hund, sei es auf dem Lande oder in einer Stadt, wegen nicht zu besorgender Feuersgefahr todtgeschossen werden kann, der bekannte Eigenthümer alsdann Zwei Thaler demjenigen, der den Hund todtschießt, erlegen, und nur in dem Fall, wenn der Hund wegen zu beson-

gender Feuersgefahr oder aus andern Gründen nicht todtgeschossen werden kann, jedoch der bekannte Eigenthümer des Hundes der Polizeiobrigkeit angezeigt wird, dem Anzeiger die in der gedachten Bekanntmachung bemerkte Strafe mit resp. einem oder zwei Thalern erlegt werden soll.

Ist ferner gleich den Hirten, Schäfern und Feldhütern nachgelassen ihre Hunde, so lange sie solche zu ihren Dienstgeschäften und bei den Heerden gebrauchen, frei mit sich zu führen, so versteht es sich doch von selbst, daß wenn sie auf ihre Hunde nicht acht geben, und es gestatten, daß selbige sich von ihnen und den Heerden entfernen, sich ihrer Aufmerksamkeit entziehen und wohl gar in den Gebüschen und auf den Feldern jagen, dergleichen Hunde ebenfalls todtgeschossen, die Eigenthümer angezeigt und mit der bestimmten Geldstrafe belegt werden müssen."

Potsdam, den 14ten Mai 1814.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und haben die Behörden, da sich an sehr vielen Orten tolle Hunde zeigen, hierauf aufs strengste zu halten.

Potsdam, den 5ten Julius 1816.

No. 220. Getreide- und Fouragepreise pro Juni 1816. **L. m. 193. Juli.**

Der Durchschnittspreis von dem im Monate Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

1)	für	den	Scheffel	Weitzen			3	Rthlr.	1	Gr.	10 Pf.
2)	—	—	—	Roggen			1	—	23	—	10 —
3)	—	—	—	große Gerste			2	—	1	—	7 —
4)	—	—	—	kleine Gerste			1	—	16	—	4 —
5)	—	—	—	Hafer			1	—	7	—	5 —
6)	—	—	—	Erbsen			1	—	23	—	— —
7)	—	—	Zentner	Heu			1	—	8	—	10 —
8)	—	das	Schock	Stroh			9	—	23	—	— —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel

für das Quart Bier — Gr. 2 Pf.

— — — Brantwein — 4 — — —

Potsdam, den 3ten Juli 1816.

No. 221. Berechtigung zum Rations-Empfange. **L. m. 3276. Juni.**

Nach den Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedensverpflegungsetats p. 1816 sind die Offiziere der Linien-Infanterie u. Kavallerie folgende Rationen zu erheben berechtigt:

A. bei der Infanterie

I. bei dem Staabe des Regiments

a. 1 Regimentskommandeur . . . . 4 Rationen.

b. 1 Staabsoffizier . . . . 2 "

c. 1 Regimentsadjutant . . . . 1 "

II. bei jedem Infanteriebataillon

a. 1 Bataillonskommandeur, wenn er nicht zugleich Regimentskommendeur ist . . . . 3 Rationen.

b. 4 Kapitaine, jeder . . . . 1 "

c. 1 Bataillonsadjutant . . . . 1 "

Die Garden, die Jäger- und Schützenbataillons sind mit jedem Infanteriebataillon in Absicht der Rationserhebung völlig gleich. Die Rechnungsführer erhalten daher hinführo keine Rationen.

III. bei

III. bei einem Garnisonbataillon
a. 1 Kommandeur als Staabsoffizier . . 2 Rationen.
b. 1 Adjutant . . . . . 1 „
B. bei der Kavallerie
I. bei einem Regimente von 4 Eskadrons
a. 1 Regimentskommandeur . . . . 6 „
b. 1 Staabsoffizier des Regiments . . . 5 „
c. 2 Rittmeister 1ster Klasse als Eskadronschefs jeder . 4 „
d. 2 Rittmeister 2ter „ . . . . . 3 „
e. 4 Premier- und 12 Sekondelieutenants . . 2 „
f. 1 Adjutant . . . . . 3 „
g. 1 Rechnungsführer, wenn er Sekondelieutenant ist . 2 „
Wenn der Rechnungsführer ein Wachtmeister oder Unteroffizier ist, so erhält er nur die Eine Ration dieser Charge.
h. 1 Regimentschirurgus . . . . . 2 Rationen.
Die Gardekavallerie ist jedem andern Kavallerieregimente hierin gleich.
II. bei dem Regiment Garde du Corps erhalten
a. 2 Staabsoffizlere jeder . . . . 5 Rationen.
b. 4 Rittmeister 1ster Klasse jeder . . . 4 „
c. 4 „ 2ter „ . . . . 3 „
Die übrigen Offiziere beziehen die Rationszahl der Offiziere in den übrigen Kavallerieregimentern.
III. bei dem reitenden Feldjägerkorps
a. 1 Kommandeur . . . . . 2 Rationen.
b. jeder Oberjäger . . . . . 2 „
c. Feldjäger . . . . . 1 „

Die Art der Rationen, ob schwere oder leichte, ist in den Rations-Grundsätzen vom 30sten April 1810 bestimmt worden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Potsdam, den 6te Julius 1816.

No. 222. Leccagebonifikation auf Weine. 2. a. 1509. Juni.

Es ist auf entstandene Zweifel höhern Orts verordnet worden, daß nicht blos den Weinhändlern, die ein unversteuertes Weinlager unterhalten, und deren Weine zur weitern Berechnung der davon zu entrichtenden Akzise auf Konto gestellt werden, sondern sämtlichen Kaufleuten und Weinhändlern, nicht aber den Partikuliers, bei der Akziseversteuerung ihrer Weine die Leccagebonifikation zukommen soll, wenn erstere nemlich die Weine direkte aus dem Auslande beziehen.

Den Erhebungsbehörden wird dies zur Befolgung bekannt gemacht.

Potsdam, den 1sten Julius 1816.

No. 223. Plombageutenſilien. 2. a. 199. Juni.

Folgende zum Bezirke der Königlichen Regierung in Merseburg gehörende 14 Städte, als:

1. Merseburg. 2. Naumburg. 3. Sangerhausen. 4. Nebra. 5. Lauchstädt. 6. Ortrandt. 7. Weißenfels. 8. Gräfenhaynchen. 9. Schmiedeberg.

berg. 10. Düben. 11. Zörbig. 12. Schaafstädt. 13. Brücken, 14. Wallhausen.

sind annoch nachträglich mit den erforderlichen Plombage-Utensillen zu den 2 gGr. und den 1 gGr. Bleien versehen worden, welches den Erhebungsbehörden in Verfolg der Verfügung vom 31sten Dezember v. J. (Amtsblatt 1816. Stück 2. No. 13.) bekannt gemacht wird. Potsdam, den 11ten Juni 1816.

No. 224. Chausseefreiheit der Düngerfuhren. d. d. 7. Juli.

Mit Bezug auf die Bestimmung des Chausseetarifs vom 10ten Juni 1811 Lit. e.

(siehe Amtsblatt vom Jahre 1811. pag. 114.)

hat der Herr Finanzminister unterm 15ten v. M. festgesetzt:

daß zur Erleichterung des landwirthschaftlichen Gewerbes Düngerfuhren künftig nicht nur innerhalb der Feldmarken ihrer Besitzer, sondern auch ohne diese Einschränkung überall frei vom Chausseegelde sein sollen.

Potsdam, den 3ten Juli 1816.

No. 225. Pensionen. d. d. 11ten Juni.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Mai d. J. ist im Allgemeinen den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat bewilliget worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 28sten Junius 1816.

Personalchronik.

Der freiwillige Jäger Sachse ist zum Kammergerichts-Kalkulator, der invalide Oberjäger Ernst zum Aufseher beim Land-Konsumtionssteueramte in Storkow, der Michael Richter zum Schullehrer in Preusnitz, der Dubbe zum Schullehrer in Wulfersdorf, der Kantor und Schullehrer Freyer zu Carlsbiese zum Schullehrer zu Königl. Neu-Reetz, der Küster Trester zu Biesenthal zum Schullehrer zu Spechthausen, der interim. Schullehrer Schulze zum Schullehrer zu Berkholz, der Schullehrer Weißholz zu Kemlitz zum Küster und Schullehrer zu Trebbin, und der Lehrer Walther zu Ilmersdorf zum Schullehrer zu Niederseefeld bestellt worden.

Der Chirurgus Nicolai ist als Schullehrer zu Gläven, der Küster und Schullehrer Dannenberg zu Niederfinow als Küster und Schullehrer zu Stolpe, der Ludwig Neumann als Schullehrer zu Kribbe und der Gottfried Dietrich als Schullehrer zu Havelberg bestätigt worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Pred. Parisius zu Paaren, Superint. Nauen, der Pred. Schulz zu Kletzke, Superint. Perleberg, der Pred. Frische zu Falkenrehde, Superint. Potsdam, der Schullehrer Prehm zu Weissen, Superint. Perleberg, und der Schullehrer Hansen zu Rambow, Superint. Lenzen.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

Pferde- und Viehmarkt in Berlin.

Nach der Verfügung der hohen Miniſterien der Finanzen und des Innern wird jährlich im Frühjahr und Herbſt in Berlin auf dem Alexanderplatze ein Pferde- und Viehmarkt, welcher im Herbſt mit dem ſchon beſtehenden Ochſenmarkt vereinigt werden ſoll, jedesmal acht Tage vor dem wirklichen Anfange der Reminiſzere- und Martinimeſſe zu Frankfurth an der Oder abgehalten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kirchen- und Schulnachrichten.

In der Rathenower Diözeſe ſind die Kirchen zu Rathenow, Liepe, Bamme, Vehniß, Strodene, Warſow, Ferchesar, Senske, Brädikow und Nennhauſen bei der Feier des Friedensfeſtes mit neuen Kanzel- und Altarbekleidungen beſchenkt worden.

Der Schule zu Rathenow ſind von dem Herrn Apotheker Heinrich zu Havelberg 10 Thaler geſchenkt worden.

Die Schule zu Strausberg hat bei der öffentlichen Prüfung von der Gemeine mehrere Geſchenke erhalten. Auch haben die Schüler ſelbſt aus eigenem Antriebe 5 Thaler zuſammengelegt, um dafür einige fehlende Stücke des Lehrapparats anzuſchaffen.

Der Kirche zu Garzau iſt von der Gutsbeſitzerin Frau von Alvensleben eine neue Bekleidung des Altars, des Tauftiſches und des Altarpults geſchenkt worden. Auch hat der Schullehrer eine von der Wohnſtube abgeſonderte beſondere Schulſtube erhalten. Der Herr Domherr von Bredow zu Wölſickendorf hat der Schule daſelbſt die eingehenden gerichtlichen Straf- und Pfandgelder geſchenkt, und dem Schullehrer einen ſchönen Garten überlaſſen.

Die Schulen zu Wölſickendorf, zu Wolkenberg und zu Steinbeck haben von dem Pfarrer der Gemeinen Herrn Böhmer mehrere Schulſchriften zum Geſchenk erhalten.

Die Kirche zu Franzöſiſch-Buchholz hat von der Gemeine einen Kronleuchter, von der Tochter des Zimmergeſellen Steger eine ſammetne Kanzelpultdecke, von einem Ungenannten eine Altardecke und einen ſammetnen Ueberhang über das Altarpult zum Geſchenke erhalten.

Die Stadtſchule zu Nauen hat ſich fortwährend der Fürſorge des Magiſtrats und der Schulkommiſſion, ſo wie der Theilnahme der Gemeine zu erfreuen. Bei dem am 17ten Mai gehaltenen öffentlichen Schulexamen waren an 300 Perſonen als Zuhörer anweſend. Der Magiſtrat hat an und in dem Schulgebäude mehrere zweckmäßige Verbeſſerungen bewirkt, und den fleißigen Schulbeſuch der Kinder ernſtlich zu befördern ſich bemüht. Der Lehrapparat iſt anſehnlich vermehrt worden, durch Anſchaffung von 11 Wandtafeln, 270 Schiefertafeln, 21 Landcharten, 2 Globen, mehrern mathematiſchen Inſtrumenten, einigen pädagogiſchen Schriften für den Lehrer und vielen Exemplaren einiger eingeführten Schulbücher.

Der Schule zu Zernikow in der Zehdenicker Diözeſe iſt von dem Schulvorſteher Kuſe ein Schrank zur Aufbewahrung der Schulbücher geſchenkt worden. Auch reparirt derſelbe unentgeldlich die ſchadhaft gewordenen Utenſilien der Schule.

Um das Schulweſen der Storkowſchen Diözeſe macht ſich der Geograph und Mathematiker Herr Klöden dadurch verdient, daß er dem Herrn Superinten-

den-

denten Meyer zu Marggrafpieske eine große Anzahl von zweckmäßigen und nützlichen Schriften zum Gebrauch für die Schullehrer seines Kreises mittheilt.

Die Frau von Risselmann hat der Schule zu Schönwalde 10 Thaler geschenkt.

Die Schule zu Schwante hat von dem Herrn Prediger Balde 5 Thaler zum Geschenk erhalten.

Die Stadtschule zu Spandow hat zum Geschenk erhalten von dem Garnisonarzte Herrn Feller 43 Bände von Büffons Naturgeschichte, von dem Herrn Burgemeister Daberkow 14 Bände von Häberleins allgemeiner Weltgeschichte, von dem Vorsteher einer israelitischen Schulanstalt zu Berlin, Hrn. Bock, 3 Exempl. seines Kinderfreundes und 50 Fibeln, von der Wittwe des Banquiers Herrn Levi zu Berlin 9 Bände von Büschings Erdbeschreibung und Ossians Gedichte in drei Bänden, vom Herrn Inspektor Rissbauer zu Spandow 7 Bände von Büschings Erdbeschreibung, von fünf abgegangenen Schülern Döhl 1 und 2, Ockel, Rissbauer und von Pannewitz ein schönes Thermometer mit einer messingenen Skale von Tourte, und von dem Rathsherrn und Apotheker Herrn Döhl eine Elektrisirmaschine.

Der Schule zu Schwedt sind geschenkt worden von einem Schulfreunde Pestalozzi's Elementarbücher und Niemanns Beschreibung der Neckanschen Schule; von dem Herrn Kommissionsrath Wider 10 Exemplare von Richters musikalischem Schulgesangbuche; von einem Ungenannten 5 Thaler zu Prämien für Schüler; von dem Herrn Burgemeister Luckwaldt ein halbes Rieß Papier.

Der Schule zu Nowaweß ist von dem Herrn Kalkulaturgehülfen Kupke zu Potsdam ein Exemplar von Richters musikalischem Schulgesangbuche geschenkt worden.

Von dem rühmlichst bekannten Versuch planmäßiger und naturgemäßer Denkübungen von dem Herrn Pred. Krause ist der dritte Kursus (Halle 1816.) erschienen.

Der Magistrat und die Schulkommission zu Trebbin haben ihre Schule durch eine dritte Klasse erweitert.

Die Kirche zu Neuholland bei Oranienburg ist von der Gemeine mit einem neuen Kronleuchter, wie auch mit einer neuen Bekleidung für Kanzel und Altar, welche Stücke einen Werth von mehr als 100 Thalern haben, beschenkt worden.

Die Gemeine zu Hohenbruch bei Cremmen hat zur Anschaffung einer Orgel für ihre Kirche bereits 165 Thaler zusammengelegt.

Dem Schullehrer zu Steglitz giebt der Herr Großkanzler von Beyme eine jährliche Gehaltszulage von 50 Thalern.

Dem Schullehrer zu Schönefeld giebt das Domkirchendirektorium zu Berlin eine jährliche Gehaltszulage von 20 Thalern.

Der Herr Landrath von Hacke hat dem Herrn Prediger Mulzer zu Giesensdorf für die Schule daselbst ein Geschenk von 12 Thalern zugesandt.

Druckfehler. Im 28sten Stück des Amtsblatts muß gelesen werden:

pag. 236. Zeile 2. von oben auch statt auf,
ebendas. = 6. = unten den statt der,
pag. 238. = 14. = oben denselben statt demselben, und
ebendas. = 10. = unten Belzig statt Pelzig.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

29ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Vakante Prediger-, Kantor- und Schullehrerſtelle.

Zu Storkow wird zu Michaelis die vereinigte zweite Prediger- und Rektorſtelle erledigt, mit welcher gegen 400 Rthlr. Einkünfte verknüpft ſind. Qualifizirte Subjekte können zu dieſer Stelle ſich melden.

Die Kantorſtelle zu Greiffenberg, mit welcher ungefähr 250 Rthlr. Einkünfte verbunden ſind, iſt erledigt. Diejenigen, welche ſich die erforderliche Geſchicklichkeit zutrauen, und ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, haben ſich bei dem Herrn Superintendenten Richter zu Angermünde zu melden.

Die Garniſon-Schullehrer-Stelle zu Spandow iſt erledigt. Diejenigen, welche ſich die zu dieſer Stelle nöthige Geſchicklichkeit zutrauen, und ſich um dieſelbe bewerben wollen, haben ſich bei dem Herrn Prediger Hornburg in Spandow zu melden.

Steckbrief.

Es iſt in der Nacht vom 24ſten auf den 25ſten d. M. ein wegen Diebſtahls inhaftirter und wahrſcheinlich höchſt gefährlicher Verbrecher, welcher ſeiner Angabe nach Johann Schulze heißt, aus dem Gefängniß in Quitzöbel entſprungen. No. 18.

Wir erſuchen alle reſp. Polizeibehörden, dieſen unten näher ſignaliſirten Menſchen, wo er ſich betreten laſſen ſollte, anhalten, und an das Inquiſitoriat der Altmark zu Stendal, wo die Unterſuchung gegen ihn geführt werden ſollte, ſobald als möglich ablieferu zu laſſen.

Havelberg, den 25ſten Junius 1816.

Adelich von Gansaugiſche Gerichte zu Quitzöbel.

Signalement.

Der Johann Schulze iſt 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß; ſeiner Angabe nach hat er das Zinngießen erlernt, und iſt in Rendsburg geboren. Er hat braune Augen und Haare, ſchwärzlichen Bart, ein längliches Geſicht, ſchmale Backen, kleinen Mund, längliche Naſe und Kinn, und ein freies Anſehen. Er iſt ziemlich ſchlank, und aus ſeiner Haltung läßt ſich ſchließen, daß er Soldat geweſen iſt.

Bekleidet iſt er mit einem runden Hut, ſchwarzſeidenem Halstuch, einer gelb und blau geſtreiften Winterweſte, einem ſchwarzen Leibrock, grautuchenen weiten langen Beinkleidern und Stiefeln.

Verpachtung.

Auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von der Neumark wird das im Beeskowſchen Kreiſe belegene Gut Limsdorf auf drei hintereinander folgende Jahre

am 30. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

im Wohnhauſe daſelbſt verpachtet, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen ſollen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und der Abſchluß des Pachtkontrakts, und die Uebergabe nach eingehohlter Genehmigung des Königlichen Ober-Landesgerichts ſofort erfolgen.

Beeskow, den 29ſten Junius 1816.

Der Hoffiskal Ebeling.

Geſtohlenes Pferd.

In der Nacht vom 18ten zum 19ten Juni d. J. iſt von der Weide bei Nächſt-Neuendorff, Amts Zoſſen, ein hellbrauner Wallach 12 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 8 Zoll groß, mit einer weißen Schneppe, geſtohlen worden. Es wird daher jedermann erſucht, dieſes Pferd und den etwanigen Entwender deſſelben anzuhalten, und dem Beſitzer des Allodial-Schulzenguts zu Nächſt-Neuendorff gegen Erſtattung der Koſten davon Nachricht zu geben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 30.

Den 19ten Julius 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 365. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Mai 1816., betreffend den den Hinterbliebenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnadenmonat.

No. 366. Das Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung. Vom 29sten Mai 1816.

No. 367. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Junius 1816., betreffend die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bei Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind.

No. 368. Die Allerhöchste Kabinetsordre von demselben Tage, die Uebersetzung der Preußischen Gesetze in die Polnische Sprache, behufs der Einführung derselben im Großherzogthum Posen betreffend.

Den Inhabern der bei der hiesigen Hauptbank und den Provinzialkomtoirs belegten Kapitalien mache ich hierdurch zur Nachricht bekannt, daß vom 3ten August d. J. an, die Zahlung sämtlicher rückständiger Zinsen gegen Präsentation der Obligationen wieder ihren Anfang nehmen, und damit in derselben Art, wie vor dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1816. fortgefahren werden wird.

Die Interessenten können sich daher von gedachtem Tage an, sowohl bei der hiesigen Hauptbank, als bei den Bankokomtoirs in den Provinzen, zur Erhebung der rückständigen Zinsen melden. In Rücksicht der Kapitalszahlungen werden noch

nähere Feſtſetzungen erfolgen; bis dahin hat es bei den Beſtimmungen des Königlichen Edikts vom 27ſten Oktober 1810. ſein Bewenden.

Berlin, den 8ten Julius 1816.

Der Miniſter der Finanzen.
Graf v. Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 226. Veränderungen an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern. 1. 2. 1263. Juli.

Des Königs Majeſtät haben durch die Kabinetsordre vom 4ten Oktober 1815. Nr. 311. Seite 206 der Geſetzſammlung zu beſtimmen geruhet, daß bei jeder Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern, diejenige Staatsbehörde, welche ſolche vorzunehmen beabſichtigt, darüber zuvor mit der Oberbaudeputation kommuniziren, und wenn dieſe nicht einwilligt, an den Herrn Fürſten Staatskanzler zur Einholung des Immediatbefehls, ob die Veränderung vorzunehmen, berichtet werden ſolle. Durch dieſe Beſtimmung wird die Erhaltung öffentlicher Gebäude und Denkmäler, ſoweit den Staatsbehörden darüber die Dispoſition zuſteht, erreicht, und es iſt vorauszuſetzen, daß auf ähnliche Art die Erhaltung aller übrigen Gebäude und Denkmäler, welche für Geſchichte und Kunſt von irgend einer Erheblichkeit ſind, angeordnet ſein würde, wenn ſolches ohne Beſchränkung der Privatrechte ausführbar geweſen wäre. Der Mangel einer beſchränkten Dispoſition über die Erhaltung von Gebäuden und Denkmälern der Privatperſonen und Kommunen hatte in einzelnen Fällen die gänzliche Zerſtörung derſelben zur Folge. Manche bedauern ſchon gegenwärtig, daß Vorfahren im Beſitz waren, welche zur Erreichung eines oft unbedeutenden Geldvortheils, oder zur Vermeidung geringer Unterhaltungskoſten, oder aus Vorliebe zur Neuerung, ſo ſchätzbare Ueberreſte der Vorzeit zerſtörten, und für Künſtler und Geſchichtsforſcher jede Spur weiterer Unterſuchung vertilgten. Zur Abwendung dieſer unerſetzlichen Nachtheile wünſchen wir, daß Privatperſonen und Kommunen, bei beabſichtigter Veränderung mit Gebäuden und Denkmälern jeder Art, beziehungsweiſe mit den Herren Landräthen und Polizeidirektoren Rückſprache nehmen mögen, um über die Mittel zur Erhaltung derſelben, ſofern dieſe erheblich erſcheint, Vorſchläge abgeben zu können.

Die Herren Landräthe und Polizeidirektoren werden in vorkommenden Fällen darüber an uns berichten.

Potsdam, den 10ten Julius 1816.

No. 227. Kirchenkollekten 1. c. 28. Juli.

Die in Beziehung auf das Kaſſen- und Rechnungsweſen in der Verfügung vom 20ſten April d. J. pag. 172. des diesjährigen Amtsblatts gegebene Beſtimmung, daß

daß die über den Ertrag der Kirchenkollekten aufzunehmenden Nachweisungen vom Kirchenvorstande mit unterschrieben sein müssen,

wird dahin erläutert, daß es zur nothwendigen Abkürzung der Sache, bei dem allgemein bewährten Vertrauen der Herren Prediger, der Mitunterschrift des Kirchenvorstandes nicht bedarf.

Potsdam, den 9ten Julius 1816.

No. 228. Fortkommen verwundeter Offiziere bei Reisen. I. m 393. Juli.

Durch das Reskript des Königlichen Ministerii des Innern vom 24sten v. M. ist, auf Veranlassung des, einem Offizier, welcher einer offenen Wunde wegen nicht mit der ordinairen Post nach seinem Bestimmungsorte zu reisen im Stande war, bewilligten Vorspanns, bestimmt worden, daß solchen Offizieren, der Vorschrift gemäß, kein Vorspann, sondern Extrapost bewilligt werden soll.

Dies wird den betreffenden Zivilbehörden in Verfolg der Verfügung vom 6ten v. M., Amtsblatt Stück 24. Nr. 190., zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten Julius 1816.

No. 229. Brandschäden-Vergütigung pro $18\frac{1}{16}$. I. p. 670. Juli.

In dem verflossenen Feuersozietäts-Jahre von $18\frac{1}{16}$ sind bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät nachstehende Summen zur Liquidation gekommen.

A. In der Kurmark.

Liebenwalde.

1) Brandschaden durch den in der Nacht vom 5ten zum 6ten August 1815 statt gehabten Brand . . . . . 7,082 rtl. 5 gr. 9 pf.

Perleberg.

2) Schaden durch das am 30sten Oktober 1816 in der Zichorienfabrik des Fritze entstandene Feuer . 428 „ 19 „ 6 „

Prenzlow.

3) Durch den am 22sten Mai 1815 im französischen Kantorathause ausgebrochenen Brand verursachten Schaden 92 „ 9 „ 6 „

Schwedt.

4) Desgleichen durch das am 12ten November 1815 im Fabrikengebäude der Kaufleute Gebrüder Philippsborn entstandene Feuer . . . . . 71 „ 9 „ 1 „

Latus 7674 rtl. 19 gr. 10 pf.

	Transport	7674 rtl. 19 gr. 10 pf.
	Genthin.	
5) Brandſchaden durch das Feuer auf dem Ackergute des Bürgers Erdmann Säger am 8ten März 1816 .		60 , 23 , — ,
	Buchholz.	
6) Beiträge zum 3ten und 4ten Quartal $18\frac{11}{12}$ für die bei der Feuerſozietät gelöſchten Gebäude der Wittwe Gnädig, des Töpfermeiſters Seiffert und der verehelichten Wahnke		7 , 4 , — ,
	B. In der Neumark.	
	Cüſtrin.	
7) Rückſtändige und niedergeſchlagene Feuerſozietäts-Beiträge von der demolirten Kuckeſchen Ackermühle für das 1ſte und 2te Quartal $18\frac{12}{13}$		1 , 21 , — ,
	Sonnenburg.	
8) Schaden an der Kirche und dem Thurm im Jahre 1814		3,956 , 23 , 6 ,
	Neuwedel.	
9) Von den dem Ackerbürger Baumann am 22ſten October 1805 abgebrannten zwei Scheunen, iſt früher nur der Betrag der einen mit 50 rtl. ausgeſchrieben, und es kommen noch für die zweite zum Anſatz . .		50 , — , — ,
	Berlinchen.	
10) Brandſchaden durch das am 11ten Oktober 1811 im Wohnhauſe des Schloſſermeiſters Schmidt ausgebrochene Feuer		167 , 14 , 8 ,
	Arnswalde.	
11) Brandſchaden durch das am 22ſten Dezember 1815 in den Mühlenthor-Scheunen ausgebrochene Feuer, welches 64 Scheunen eingeäſchert hat . . .		7,515 , — , — ,
	Pelz.	
12) Wegen des im Jahre 1815 durch einen Blitzſtrahl verurſachten Feuers		1,500 , — , — ,
	Summe	20,934 rtl. 10 gr. — pf.

Zur

Zur Bezahlung dieſer Summe bedarf es keines neuen Ausſchreibens. Nach der Bekanntmachung vom 8ten September v. J. (im Amtsblatt für 1815 Nr. 329.) blieb in der Feuerſozietäts-Kaſſe ein Beſtand von . 21,660 rtl. 6 gr. 11 pf.

Hierzu kommen:

1)	die nach der Bekanntmachung vom 23ſten Februar d. J. (im diesjährigen Amtsblatt Nr. 73.) aus der Hauptrechnung für $18\frac{10}{11}$ erſparten . . .	201	15	—
2)	von dem Magiſtrat zu Bernau als erſpart einzuzahlende	1	—	10
3)	die bei der Reparatur des Ottoſchen Gartenhauſes zu Granſee erſparten	—	4	—
4)	der Beitrag der Städte Cottbus und Peitz zu den vom 1ſten Mai 1815 ab ſtatt gehabten Brandſchäden .	472	7	7

Es bleibt mithin zu verfügen über 22,335 rtl. 10 gr. 4 pf.

Wenn hiervon die obigen Schäden mit 20,934 „ 10 „ — „

vergütigt werden, ſo verbleibt noch ein Beſtand von 1,401 rtl. — gr. 4 pf., welches hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Sozietätsintereſſenten gebracht wird.

Potsdam, den 8ten Julius 1816.

No. 230. Reklamationen an Frankreich. 1. p. 554. Juli.

Obgleich die Verfügung Nr. 38. des diesjährigen Amtsblatts ausführliche Anweiſung enthält, in welcher Art die Liquidationen an Frankreich angefertiget werden müſſen, wenn ſolche für reklamationsfähig geachtet werden ſollen, ſo zeigt doch die Erfahrung, daß dieſe Vorſchriften nicht gehörig beachtet werden.

Es werden daher diejenigen Einſaſſen, welche auf den Grund der Konvention vom 20ſten November 1815. Anſprüche an Frankreich liquidiren zu können glauben, hierdurch nochmals zur genaueſten Befolgung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten mit dem Bemerken aufgefordert, daß ſie ſich ſelbſt beizumeſſen haben werden, wenn über die zur Vervollſtändigung der Liquidationen zu erlaſſenden Verfügungen der präkluſoriſche Termin eintreten, und ſodann jeder Reklamant ohne Weiteres mit dem Anſpruche zurückgewieſen werden ſollte.

Potsdam, den 9ten Julius 1816.

Der

No. 231. Destillir-anstalten außerhalb der Stadt. 2. a. 1. 162. Juli.

Der Herr Finanzminister hat mittelst Verfügung vom 15ten Junius c. bestimmt, daß Destilliranstalten außerhalb der Stadt, Hinsichts ihrer Zulässigkeit und künftigen Behandlung den gewöhnlichen Branntweinbrennereien gleich behandelt werden sollen. Hiernach sind also Destilliranstalten in den Vorstädten zu gestatten, in sofern solche nicht

a. auf Grund und Boden eines Getränkepflichtigen Kruges anzulegen beabsichtiget werden,

b. der Unternehmer sich verpflichtet, den Blasenzins zu entrichten,

c. in polizeilicher Hinsicht das Nöthige wegen der Feuersicherheit wahrgenommen werden kann.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9ten Julius 1816.

No. 232. Revision der Spezial-Stempeldepots. 2. a. 1583. Juni.

Die in der Bekanntmachung vom 17ten Mai c. (Amtsblatt Seite 192. Nr. 189.) enthaltene Verordnung,

daß bei den Tertial- und außerordentlichen Verschreibungen das Verzeichniß der benöthigten Stempelmaterialien zweifach eingereicht, und den Revisoren der Stempeldepots von der Provinzial-Stempelbuchhalterei ein Exemplar des Verzeichnisses oder ein Vakatattest übersandt werden soll,

wird hiermit aufgehoben, und dagegen folgendes festgesetzt.

Die Revisoren der Stempeldepots haben sich vor der Revision von den Akziseämtern die Verzeichnisse des Provinzial-Stempelmagazins über die tertialiter versandten Materialien, oder die von dem gedachten Magazin den Aemtern zugefertigten Vakatatteste vorlegen zu lassen, und darnach, imgleichen nach den vorgekommenen Zwischenverschreibungen und Zusendungen, von welchen sie die Provinzial-Stempelbuchhalterei immer besonders in Kenntniß setzen wird, die Richtigkeit der Stempelmaterialien-Rechnungsabschlüsse in Zusammenhaltung mit den Debitsextrakten zu prüfen.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verfügung vom 17. Mai d. J.

Potsdam, den 10ten Julius 1816.

Der

Der in der 5ten Klasse des Gewerbsteuertarifs vom 2ten November 1810. bei den Schlächtern gemachte Zusatz: No. 233. Gewerbsteuer der Schlächter als Viehhändler. 2 a. 2022. Juni.

„Schlächter, die über 250 bis 1000 Thaler Schlachtsteuer entrichten, ganze Heerden und Ställe von Vieh kaufen, die ärmern Schlächter damit verlegen, oder in den Häfen ganze Ladungen von Fleisch liefern,"

hat Zweifel erregt, ob Schlächter zum Betriebe des Viehhandels eines besondern Gewerbscheins bedürfen, oder ob sie nicht mindestens Schlachtvieh den Mitmeistern auf ihren Schlächtergewerbschein verkaufen dürfen.

Diesen Zweifel hat der Herr Finanzminister durch die Bestimmung vom 12ten April d. J. dahin entschieden, daß der Schlächter, welcher Viehhandel treibt, auch wenn er blos Schlachtvieh an seine Mitmeister abläßt, doch als Viehhändler einen besondern Gewerbschein außer seinem Schlächtergewerbeschein lösen, und daß die Gewerbesteuer für den Viehhandel nach Maaßgabe der im Jahre vorher gezahlten Schlachtsteuer festgesetzt werden soll. Wonach sich die Behörden und die Viehhändler, welche zugleich Schlächter sind, zu achten haben.

Potsdam, den 11ten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Das Kammergericht erhält sehr oft Verfügungen an Gutsbesitzer des Departements von dem betreffenden Postamte mit der Bemerkung zurück, daß der Gutsbesitzer zur Zeit auf dem Gute nicht anwesend sei. Jeder Gutsbesitzer ist aber verbunden, wenn er sich an einem andern Orte aufhält, auf seinem Gute Jemanden zurück zu lassen, welcher ihm die das Gut betreffende Verordnungen nachsende; insbesondere sind Wirthschafter, Pächter, Administratoren und Sequester gesetzlich verpflichtet, gerichtliche Verfügungen an den Gutsbesitzer anzunehmen und sie an denselben zu befördern. Es werden daher sowohl Gutsbesitzer, welche sich nicht auf ihren Gütern befinden, als alle jene Stellvertreter hiernach angewiesen, und letztere haben Ordnungsstrafe zu erwarten, wenn sie gerichtliche Verfügungen, welche sich schon von außen durch das öffentliche Siegel auszeichnen, wieder zurückgehen lassen. Berlin, am 20sten Juni 1816. No. 33. Beförderung gerichtlicher Verfügungen an abwesende Gutsbesitzer.

Bei der Königlichen Sächsischen Friedensvollziehungs-Kommission ist von Seiten mehrerer Sächsischen Justizbehörden die Anfrage geschehen: No. 34. Prozeßangelegenheiten.

wie es wegen Abgabe der Akten bei schwebenden Prozessen in solchen Fällen gehalten werden solle, wo connexitas causae Statt finde, und diese Prozesse ohne

ohne Rückſicht auf die Konnexität nach der Konvention vom 20ſten Februar dieſes Jahres unter verſchiedener Landeshoheit fortzuſtellen wären.

Beiderſeitige Friedensvollziehungs-Kommiſſionen ſind hierauf dahin übereingekommen:

daß blos in dem Falle, wenn die Sachen dergeſtalt in ſich konnex ſeien, daß eine ohne Präjudiz der andern nicht entſchieden werden könne, ſelbige von demjenigen Richter fortgeführt werden müſſen, vor welchen die zuerſt anhängig gewordene Sache, nach der vorangezogenen Konvention, gehört.

Berlin, den 5ten Juli 1816.

Perſonalchronik.

Der Prediger Marot in Berlin iſt an die Stelle des auf ſein Anſuchen von der dortigen reformirten Superintendentur entlaſſenen Konſiſtorialraths Giller zum Superintendenten ernannt worden.

Dem Lieutenant Wagner iſt der durch das erfolgte Ableben des Oberförſters Grove vakant gewordene Unterförſterdienſt zu Woltersdorf, Forſtamts Zinna, mit dem Prädikat als Heegemeiſter übertragen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Stadt Storkow und die dort eingepfarrten Gemeinen Kietz, Sandfurth, Cummersdorff, Wochoſee, Bugk, Lebbin, Wolzig, Colpin, Klein Schauen, Stansdorf, Rieplor und Neu-Boſton haben durch freiwillige Beiträge eine Summe von circa 50 Rthlr. zuſammengebracht, und dafür einen gläſernen Kronleuchter mit Einfaſſung von Bronze und 16 Leuchtern angekauft, welcher zum Andenken an die großen Begebenheiten der Jahre 18$\frac{1}{13}$ am 2ten Juni d. J., als dem erſten Pfingſtfeiertage, in der Kirche zu Storkow feierlich befeſtigt, und das Feſt dadurch verherrlicht worden, daß an beiden Feiertagen die Wachskerzen in der Kirche während des Gottesdienſtes angezündet geweſen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 31.

Den 26ſten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 234. Militairzahlungen aus den Jahren 1813 bis 1815. I. m. 327. Juni.

Von ſämmtlichen in dem Departement der dieſſeitigen Regierung in derjenigen Ausdehnung, wie ſolches vor der neueſten Organiſation beſtand, ſeit dem 1ſten Januar 1813 bis zum 31ſten Dezember 1815, beide Tage einſchließlich, an das vaterländiſche Militair baar bezahlten Summen oder ertheilten, gehörig realiſirten Anweiſungen, ſind Nachweiſungen anzufertigen, welche binnen 4 Wochen bei uns eingehen müſſen, und von den Städten Berlin, Frankfurth, Brandenburg und Potsdam, rückſichtlich der aus den Kommunalkaſſen gezahlten, hierher gehörigen Summen unmittelbar bei uns, von den übrigen Städten aber bei dem vorgeſetzten Kreislandrath einzureichen ſind.

Zum Leitfaden dazu dient, daß

1) ſämmtliche Geldzahlungen ſich zur Aufnahme eigenen, welche in den Rechnungen und Büchern der Spezialkaſſen als unmittelbare Zahlung an das Militair entweder förmlich verausgabt ſind, oder noch als Vorſchuß offen ſtehen.

   Daraus folgt, daß diejenigen Militairzahlungen, welche für Rechnung der Regierungskaſſe geleiſtet ſind, und demnächſt durch Quittungswechſel in der Art berichtigt worden, daß ſie in den Rechnungen als abgelieferter Ueberſchuß zur Ausgabe kommen, oder ſonſt erſetzt ſind, in die einzureichende Nachweiſungen nicht übernommen werden dürfen.

   Ein entgegengeſetztes Verfahren würde errores dupli veranlaſſen, da die in dieſer Art berichtigten Summen in den von der Regierungskaſſe zu fertigenden Nachweiſungen verzeichnet werden, und daher bei den Spezialkaſſen nicht auch zur Anrechnung kommen dürfen.

2) Nicht nur die aus den Königlichen, ſondern auch die etwa aus ſtändiſchen, Kämmerei- und Kommunalkaſſen an das Militair gezahlten, und aus Königl. Kaſſen nicht erſtatteten Summen ſind in die Verzeichniſſe zu übernehmen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch die Zahlungen für Servis, für Lazarethkosten immobiler Truppen aus dem Servisfonds, und für die Wachen des garnisonirenden Militairs, da über diese Ausgaben besondere Rechnungen gelegt werden.

3) In die Nachweisungen gehören sämmtliche Zahlungen vorgedachter Art, welche seit dem 1sten Januar 1813 bis zum 31sten Dezember 1815, beide Tage einschließlich, geleistet worden sind, gleichviel, ob das Geld zur Berichtigung von Forderungen aus den frühern Jahren, oder für das jetzige laufende Jahr gezahlt worden ist.

Der Tag der ausgestellten Quittung entscheidet daher ganz allein.

Unter Militairpersonen, deren Geldempfang näher nachzuweisen ist, sind nicht allein das stehende Heer, incl. der Landwehr, sondern auch alle Behörden und Offizianten, niemand davon ausgeschlossen, zu verstehen, welche mit der Militairadministration und Oekonomie zu thun hatten.

Sollten Zahlungen an Subjekte, die zwar nicht zur Kathegorie der Militair-Offizianten gehören, geschehen, die Gelder jedoch behufs der Bestreitung von Militairkosten bezogen worden sein, so sind solche in den zu fertigenden Verzeichnissen mit nachzuweisen.

Zur Anfertigung dieser Nachweisung dient das unten abgedruckte Schema, und müssen die verschiedenen Colonnen mit der höchsten Genauigkeit und Präzision ausgefüllt werden, damit keine Rückfragen nöthig werden. Sollten Gelder ohne Quittungen in Empfang genommen sein, so ist darüber eine besondere Nachweisung zu fertigen, und dabei das Schema mit Weglassung der 6ten und 7ten Colonne zu benutzen, sub rubro: Bemerkungen, aber

der Thatbestand ausführlich vorzutragen.

Jede Summe, welche hiernach in die einzureichende Nachweisung gehört, aber nicht darin aufgenommen wird, fällt den Kassenoffizianten und Kuratoren zur Last, deren Pflicht es ist, solche zur Uebernahme anzuzeigen, dergestalt, daß man sich lediglich an diese halten wird, wenn nach beendigtem Revisionsgeschäft die wirklichen Empfänger wegen der erhaltenen Decharge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Gelder, welche von feindlichen oder auch verbündeten Truppen gewaltsamer Weise, oder auf dem Wege der Requisition genommen worden, oder empfangen sind, gehören nicht hierher.

Ueber die etwa in den Jahren 1813 bis 1815 an die Kassen der im Jahre 1813 errichteten Militairgouvernements gezahlten Gelder erwarten wir eine besondere Nachweisung, wobei jedoch das vorstehend Bemerkte, wonach dergleichen Zahlungen, wenn sie von der Regierungkasse ersetzt sind, übergangen werden müssen, zu berücksichtigen ist.

Die Herren Landräthe und resp. Kreisdirektorien werden die einzelnen, ihnen zugehenden Nachweisungen der Städte, mit ihren etwanigen Bemerkungen versehen, jede besonders einreichen; eben so die Nachweisung für die unter ihrer speziellen

Ku-

Kuratel ſtehenden Kaſſen, und werden dieſelben beſonders darauf zu halten haben, daß ihnen die betreffenden Magiſtrate die Nachweiſungen pünktlich einreichen, damit ſie innerhalb der oben beſtimmten Friſt anzeigen können, daß ſämmtliche Nachweiſungen ihres Kreisbezirks wirklich eingereicht ſind. Jeden Magiſtrat haben ſie, wenn er innerhalb 3 Wochen die Nachweiſung nicht einreicht, ohne Weiteres, falls nicht ganz triftige Hinderungsgründe angezeigt werden, in eine verhältnißmäßige Ordnungsſtrafe zu nehmen, und uns, daß dieſes geſchehen, anzuzeigen.

Potsdam, den 10ten Juli 1816.

Schema

zur Nachweiſung derjenigen Zahlungen, welche in dem Bezirk der ehemaligen Königl. Regierung zu —— an Militair-Behörden und Perſonen, oder zu militairiſchen Zwecken geleiſtet worden ſind, für den Zeitraum vom 1ſten Januar 1813 bis 31ſten Dezember 1815, beide Tage einſchließlich.

1. Laufende Nr.	2. Namen der Caſſe welche die Zahlung geleiſtet hat.	3. Namen und Karakter des Empfängers und deſſen jetziger Aufenthaltsort.	4. Zu welchem Behuf die Zahlung geleiſtet worden.	5. Auf weſſen Ordre die Zahlung geſchehen iſt.

6. Jahr und Tag der Quittung.	7. Wo ſich die Quittung jetzt befindet.	8. Betrag der erhaltenen Summe				9. Bemerkungen.
		in Golde. rtlr. gr.	in Treſorſcheinen. rthlr.	in Silbergelde. rtlr. gr. pf.	Summe. rtlr. gr. pf.	

Es iſt nothwendig, von ſämmtlichen in den zum hieſigen Regierungsbezirke übergangenen Theilen des Herzogthums Sachſen befindlichen milden Stiftungen Kenntniß zu erhalten. Sämmtliche Obrigkeiten und Stiftungsberechtigte in den genannten Theilen des Herzogthums Sachſen werden daher hierdurch aufgefordert, ſo ſchleunig als möglich, längſtens aber binnen 3 Wochen a dato den betreffenden landräthlichen Behörden anzuzeigen, welche Stiftungen von ihnen verwaltet werden.

No. 235. Milde Stiftungen im Herzogthum Sachſen. I. p. 13ten Juli.

8. Die Zunftordnungen, bes. die 1589, vom Rath mit der Bäckerzunft erneuerte Bäckerei-Zunft-Ordnung, 1589.

9. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

10. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

11. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

12. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

13. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

14. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

15. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

16. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

17. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

18. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

19. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

20. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

21. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

22. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

23. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

24. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

25. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

26. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

27. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

28. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

29. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

30. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

31. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

32. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

33. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

34. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

35. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

36. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

37. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

38. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

39. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

40. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

41. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

42. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

43. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

44. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

45. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

46. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

47. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

48. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

49. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

50. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

51. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

52. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

53. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

54. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

55. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

56. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

57. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

58. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

59. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

60. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

61. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

62. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

63. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

64. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

65. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

66. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

67. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

68. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

69. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

70. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

71. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

72. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

73. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

74. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

75. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

76. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

77. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

78. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

79. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

80. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

81. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

82. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

83. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

84. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

85. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

86. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

87. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

88. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

89. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

90. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

91. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

92. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

93. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

94. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

95. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

96. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

97. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

98. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

99. Ordnung der Bäckerschaft, 1589.

100. Ordnung, wie es mit dem Brodbacken und Verkaufen, auch der Bäckerschaft Gerechtigkeit, Freiheiten, Gebräuchen und Gewohnheiten gehalten werden soll, 1589.

Den Herren Landräthen und Polizeidirektoren wird hiermit aufgegeben, nicht allein, wie bisher schon vorgeschrieben, die in ihren resp. Geschäftsbezirken vorgekommenen Verbrechen sofort uns anzuzeigen, sondern auch quartaliter ein Verzeichniß derselben mit der Bemerkung: ob, wann und wie der Verbrecher entdeckt, und an die Kriminaljustiz abgeliefert worden, an uns einzusenden.

Potsdam, den 9ten Juli 1816.

No. 236. Anzeige von vorgekommenen Verbrechen. 1. p. 529. Mai.

Nach einem von dem Herrn Staatskanzler an den Herrn General-Postmeister von Seegebarth unterm 14ten d. M. erlassenen Schreiben soll, zur Erleichterung der Anschaffung der Gesetzsammlung und Erweiterung des Debits derselben, denjenigen, welche das ganze Werk von 1810. bis inkl. 1815. sich anschaffen, solches für den Preis von Vier Thalern überlassen werden, und die öffentlichen Behörden in den neuen Provinzen können das ganze Werk zu diesem ermäßigten Preise kaufen.

Vorstehende Bestimmung wird zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 16ten Juli 1816

No. 237. Gesetzsammlung v. 1810 bis 1815. 1. p. 479. Juli.

Die Akziseämter Muskau und Seidenberg im Herzogthum Sachsen, zum Regierungsbezirk von Liegnitz, und das zu Belzig, zu unserm Bezirk gehörig, sind mit den erforderlichen Plombageutensilien zu den 2 gGr. und 1 gGr. Bleien versehen worden, um sich selbiger zur Verschließung der Kollis und Wagen bei Waarenversendungen nach andern Königlichen Provinzen zu bedienen.

Dies wird zur Kenntniß der Abgabenbehörden gebracht.

Potsdam, den 9ten Juli 1816.

No. 238. Plombageutensilien. 2. a. 2323. Juni.

In Verfolg unserer im Amtsblatt Stück 46. No. 403. enthaltenen Verfügung vom 11ten November v. J. wird annoch nachträglich zur Kenntniß der diesseitigen Abgabenbehörden gebracht, daß auch den im Departement der Regierung zu Posen belegenen beiden Städten Bojanowo und Kempen die Befugniß ertheilt worden ist, fremde unversteuerte Waaren auf Begleitscheine direkte dorthin zu beziehen, am Bestimmungsorte versteuern, und von dort aus nicht nur im Großherzogthum Posen, sondern auch nach den andern Königlichen Provinzen mit Passierscheinen absetzen und versenden zu dürfen.

Potsdam, den 17ten Juli 1816.

No. 239. Begleitscheine und Passirzettel. 2. a. 547. Juli.

Da die Gewerbesteuer der Brauer sich nach der Scheffelzahl des deklarirten Malzes abmißt, eine Benutzung deſſelben zu Essig statt zu Bier mithin bei Ausmittelung der erstern bereits zur Anrechnung kommt, so hat der Herr Finanzminister unterm 15ten v. M. festgesetzt:

daß Bierbrauer, welche nebenher gelegentlich Essig bereiten, von der Lösung eines besondern Gewerbscheins auf Essigfabrikation entbunden bleiben, sofern

No. 240. Gewerbsteuer der Bierbrauer, so zugleich Essig brauen. 2. a. 17. Juli.

fern die Steuer beider Gewerbsarten zusammen, nach dem obigen Maaßstabe den höchsten Tarifsatz der 6ten Klasse nicht übersteige.

In den letztern seltenen Fällen soll aber für jeden Zweig der Brauerei ein besonderer Gewerbeschein gelöset werden.

Potsdam, den 17ten Juli 1816.

No. 241. Papier aus den Provinzen jenseits der Weser. 2. a. 552. Juli.

Die Art der Verpackung der in den Provinzen zwischen der Weser und Maaß verfertigten Papiere hindert deren zweckmäßige Verbleitung. Es soll daher nach einer aus dem Finanzministerium erlassenen Verfügung vom 18ten v. M. selbige unterbleiben, wogegen aber diese Papiere, wenn sie bei dem Eingange in die Provinzen rechts der Weser als einländische behandelt werden sollen, mit Zertifikaten der Burgemeistereien begleitet sein müssen, worin nicht nur die Sorte, sondern auch das Wasserzeichen des Papiers angegeben sein muß. Von den Formen zu den diesfälligen Zertifikaten werden die betreffenden Behörden von den resp. Steuerräthen unterrichtet werden, um selbige in vorkommenden Fällen vergleichen zu können.

Von den mit dergleichen Zertifikaten eingehenden überweserschen Papieren wird die Verbrauchsabgabe nach den in der Verfügung vom 17ten November v. J. Amtsblatt Stück 46. No. 406. enthaltenen Tarifsätzen erhoben, nämlich

a) vom Post-	} Papier	. . . . .	2 Gr.	} pro Ries.
b) „ Schreib-		. . . . .	1 „	
c) „ Druck-		. . . . .	— „ 4 Pf.	

dagegen aber der Ersatzzoll, wie bei allen einländischen Erzeugnissen, nicht eingefordert.

Hiernach haben sich sämmtliche Hebungsbehörden zu achten.

Potsdm, den 19ten Juli 1816.

No. 242 Landwehrleute. K. u. Sch. G. 56. Juli.

Von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges ist festgesetzt, daß künftighin die entlassenen Landwehrmänner zur Zivilgemeine ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und bei denselben zusammenbleibenden Landwehrleute, Unter- und Oberoffiziere aber sammt ihren Familien, imgleichen die zu den Uebungen zusammengezogenen Landwehrmannschaften, während der Dauer der Uebungen zu den Gemeinen desjenigen Brigadepredigers gehören sollen, in dessen Amtsbezirk sie garnisoniren.

Sämmtliche Superintendenten und Zivilgeistliche haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 11ten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 35. Verrechnung der Geldstrafen in Kriminal- u. fiskalischen Untersuchungen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem mit der Königlichen Regierung in Potsdam getroffenen Uebereinkommen die bei den Justizämtern in Kriminaluntersuchungen erkannten Geldstrafen von 5 Thalern und darunter zur Amts-Sportelkasse fließen, die höhern, so wie die in fiskalischen Untersuchungen erkannten Geldstrafen aber nach den desfals bestehenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet werden sollen.

Berlin, den 8ten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 4. Verheirathung der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner zu ihren Verheirathungen eines Trauscheins der landräthlichen, oder sonst einer Zivilbehörde bedürfen. Das Königliche Ministerium des Innern hat dieserhalb bestimmt, daß, da die entlassenen Landwehrmänner ganz in ihr bürgerliches Verhältniß zurücktreten, keine Veranlassung sei, ihnen in Hinsicht ihrer Verheirathungen Einschränkungen zu machen, welche etwan aus militairischer Verfassung und Verpflichtung entspringen sollten.

Hiernach bedarf es also nicht des Trauscheins irgend einer Zivilbehörde zu den Verheirathungen der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner.

Berlin, den 12ten Julius 1816.

Personalchronik.

Versetzungen.

Der Herr Regierungsrath Keßler ist als Regierungsdirektor nach Münster, der Herr Ober-Konsistorialrath Natorp als Mitglied des Konsistoriums der Provinz Westphalen nach Münster, der Herr Regierungsrath Sack als Geheimer Regierungsrath nach Aachen, der Herr Regierungsrath von Rappard in dieser Eigenschaft ebenfalls nach Aachen, und der Herr Bauinspektor Balkow als Regierungs- und Baurath nach Marienwerder versetzt worden. Der Herr Konsistorialrath und Hofprediger Eylert ist als Mitglied vom Regierungskollegio ausgeschieden.

Der Herr Kontrolinspektor Töche ist als Rechnungsrevisor bei der Königl. Ober-Rechnungskammer zu Berlin, der Herr Kalkulator Kunzmann als Kalkula-

kulator beim Magiſtrat zu Berlin, der Herr Kalkulator Lubitz als Kalkulator zur Königl. Regierung in Minden, der Kalkulaturaſſiſtent Herr John als Kalkulator zur Königl. Regierung in Trier, der Regiſtraturvorſteher Herr Vogel als Regiſtrator zum Königl. Finanzminiſterio, der Herr Regiſtrator Müller als Regiſtrator zur Königl. Regierung in Reichenbach, der Regiſtraturgehülfe Herr Aſter als Regiſtrator und der Kanzliſt Herr Heinze zur Regierung in Minden, der Regiſtraturaſſiſtent Herr Heinſch als Regiſtrator nach Cleve, der Kaſſenaſſiſtent Herr Bliefener als Kaſſenſchreiber bei der Regierungskaſſe in Coblenz, und der Kaſſenaſſiſtent Herr Reuter als Rendant bei der Straf- und Beſſerungsanſtalt in Spandow verſetzt.

Anſtellungen.

Der Herr Regierungsrath Hecht iſt in dieſer Eigenſchaft von Berlin zur Potsdamſchen Regierung übergegangen.

Der bisherige Kreis-Steuereinnehmer der Freiſtädtſchen Kreiskaſſe in Schleſien Herr Maentel iſt zum Rechnungsrath und Vorſteher der Rechnungskontrolle des hieſigen Kollegiums, der Forſtſekretär Herr Thielemann zum Kalkulator, und der Buchhalter Herr Hauptmann von Legat zum Kontrolleur der hieſigen Haupt-Regierungskaſſe ernannt.

Der bisher bei dem Stadtgericht in Berlin geſtandene Juſtizkommiſſarius Vogel iſt als Juſtizkommiſſarius an das Königl Kammergericht verſetzt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Kandidaten der Theologie, Rektor Behrend in Pyritz, Rektor Voigt in Alt-Strelitz, und Konrektor Ideler in Nauen ſind, nach beſtandener Prüfung pro ministerio, für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

(Hierbei das chronologiſche Regiſter der im Amtsblatte für die Monate April, Mai und Juni 1816 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 32.

Den 2ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 243. Berechtigung zum Rationsempfange. v. m. 1886. Juli.

Ueber den Rationsempfang beurlaubter Offiziere in Friedenszeiten ist von dem Königl. Kriegesministerio unterm 24sten Mai d. J. folgendes bestimmt worden.

1) Für die in der Garnison zurückbleibenden Dienstpferde beurlaubter Offiziere werden die Rations, wie solches auch früher festgesetzt worden ist, in der gewöhnlichen Art empfangen.

2) Allen Offizieren, welche auf 2 bis 6 Monate beurlaubt sind, und die Reise mit eigenen Pferden machen, auch solche wirklich bei sich behalten, wird es erlaubt, auch ausser der Garnison jedoch nur an Orten, wo Magazine sind, die Rationen für die Pferde zu empfangen.

3) Bei der Empfangnahme dieser Rationen müssen aber die Offiziere sich durch Atteste ihrer vorgesetzten Militairbehörde zur Berechtigung ausweisen.

Dergleichen Atteste müssen von einem Regimentskommandeur oder einer andern höhern Militairbehörde ausgefertiget und mit einem Dienstsiegel bedruckt, auch muß darin genau angegeben sein:

a. für welche Zeit der Urlaub ertheilt ist,
b. die etatsmäßige Zahl der Rationen,
c. wieviel davon in der Garnison empfangen worden,
d. wieviel also noch etatsmäßig außer der Garnison auf wirklich vorhandene Dienstpferde bezogen werden können.

Durch die Verabreichung der Rations sind die Offiziere aber nicht berechtigt, Stallungen für die Pferde zu verlangen.

4) Offizieren, welche über 6 Monate beurlaubt sind, können keine Rations verabreicht werden.

5) Die nicht zu dem fortwährend besoldeten Stamme gehörenden Landwehroffiziere haben, wenn ihre Beurlaubung auch nicht über 6 Monate dauert, auf einen

Rationsempfang in natura keinen Anſpruch, und erhalten dieſe, wie es in den für die Landwehr vollzogenen Etats bereits feſtgeſetzt iſt, die Rationen in Gelde vergütiget.

Welchen Offizieren der Landwehr überhaupt, in welcher Art und für welche Zeit die Rationen und Portionen zuſtehen, ergiebt nachſtehender Auszug:

Extrakt

aus dem Verpflegungsetat für die Landwehr des Erſten Aufgebots, Rationen und Portionen betreffend.

	Benennung der Militairabtheilungen.	Rationen in natura ſchwere	Rationen in natura leichte.	Rationen in Gelde	Portionen.	Bemerkungen.
	I. Landwehr-Infanteriebataillon.					
	1. perpetuell.					
1	Kommandeur	—	2	—	—	Iſt der Kommandeur des Bataillons Regimentskommandeur, ſo erhält er 4 Rationen.
1	Bataillonsadjutant	—	1	—	—	
1	Bataillonstambour	—	—	—	1	
1	Bataillonsſchreiber	—	—	—	1	
4	Feldwebel	—	—	—	4	
4	Kapitain d'armes	—	—	—	4	
8	Gefreite	—	—	—	8	
	Summe	—	3	—	18	
	2. Auf die 4wöchentliche Uebungszeit.					
4	Kapitains à 6 Rthlr. 15 Sr.	—	—	4	—	
52	Unteroffiziere					
592	Gemeine					
12	Spielleute					
656	Mann	—	—	—	656	
	Summe	—	—	4	656	
	II. Landwehrreskadron.					
	1. perpetuell.					
1	Premierlieutenant	—	2	—	—	
1	Wachtmeiſter	—	1	—	1	
1	Trompeter	—	1	—	1	
1	Fahnenſchmidt	—	1	—	—	
2	Gefreite	—	2	—	2	
	Summe	—	7	—	4	

Be-

Benennung der Militairabtheilungen.	Rationen in natura schwere	leichte	in Geld	Stück
2. Für die 4wöchentliche Uebungszeit.				
1 Rittmeister à 6 Rtlr. 15 Gr.	—	—	1	—
2 Sekondelieutenants	—	2	—	—
11 Unteroffizere	—	11	—	—
1 Trompeter	—	1	—	—
84 Gemeine	—	84	—	—
96 Mann	—	—	—	96
Summe	—	98	1	96
III. Komplette Artillerie auf die 4wöchentliche Uebungszeit.				
8 Unteroffizere				
100 Gemeine				
1 Tambour				
109 Mann	—	—	—	109
Summe	—	—	—	109
IV. Garde- oder Grenadierlandwehr-Infanteriebataillon.				
1. perpetuell.				
1 Staabsoffizier	—	1	—	—
1 Adjutant zugleich Rechnungsführer	—	1	—	—
4 Feldwebel				
4 Kapitaind'armes				
1 Bataillonstambour				
8 Gefreite				
17	—	—	—	17
1 Bataillonsschreiber	—	—	—	1
Summe	—	3	—	18
2. Für die 4wöchentliche Uebungszeit.				
1 Staabsoffizier	—	2	—	—
4 Kapitains	—	4	—	—
52 Unteroffizere				
592 Gemeine				
12 Spielleute				
656 Mann	—	—	—	656
Summe	—	6	—	656

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach pünktlichst zu achten.

Potsdam, den 22sten Juli 1816.

No. 245.

No. 244. Einlösung der Russischen Bons. 1. m. 2816. Juli.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten April d. J., wegen Einlösung der Russischen Bons, gereicht den Inhabern derselben zur Nachricht, daß die erste Verloosung am 15ten d. M. durch die Königl. General-Lotteriedirektion statt gefunden hat.

Die Gewinnliste ist besonders abgedruckt und hier beigefügt.

Jener Bekanntmachung vom 22sten April c. gemäß wird die Zahlung des Kapitals und fälligen Zinsenbetrages bei der Staatsschulden-Tilgungskasse im Seehandlungsgebäude, und zwar, was die jetzt durch die erste Verloosung gezogenen Russischen Bons betrifft, im Laufe des Monats August d. J. dergestalt geleistet werden, daß vom 5ten bis 10ten August

die Nummern der Loose 1. bis 285. incl.
vom 12ten bis 17ten August
die Nummern der Loose 269. bis 516. incl.
vom 19ten bis 24sten August
die Nummern der Loose 517. bis 773. incl. und
vom 26sten bis 31sten August
die Nummern der Loose 774. bis 1030. incl.

zur Einlösung kommen.

Hierbei wird noch festgesetzt:

1) jeder Bon muß über das empfangene, darin verschriebene Kapital nebst Zinsen quittirt werden, und zwar blos durch die Worte:

den Inhalt nebst Zinsen empfangen.

Wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon Nachweisungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeldlich ausgeben.

2) Jeder Bon muß mit dem Vermögens-Steuer-Stempel bedruckt sein, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann.

3) Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungkasse einzusenden, und die Uebersendung des Betrages zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder Jemanden unter Zuschickung der Bons bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse wenden; denn es wird die Einrichtung getroffen werden, daß die gezogenen, mithin zur Einlösung gelangenden Bons den Regierungs-Hauptkassen bis zum letzten September c. in vorstehender Art quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, und von ihr den Kapitals- und Zinsenbetrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden.

Berlin, den 19ten Juli 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung benachrichtigen wir das dabei interessirte Publikum, daß unsere Regierungskasse zur Annahme der zur Einlösung ge-

gelangenden Russischen Bons und zum weitern Verfahren in Gemäßheit der Bekanntmachung angewiesen ist.

Die in der Bekanntmachung allegirte Gewinnliste wird mit dem nächsten Stück unsers Amtsblatts ausgegeben werden. Potsdam, den 27sten Julius 1816.

No. 245. Neue Auflage des Amtsblatts de 1811. und 1812. I. p. 2179. Juni.

Alle diejenigen, welche sich die beiden Jahrgänge 1811. und 1812. des diesseitigen Amtsblatts für 15 Gr. für jeden Jahrgang, mit Einschluß des Registers, anschaffen wollen, haben sich deshalb in portofreien Briefen an das hiesige Postamt bis zum 1sten September d. J. zu wenden, um die Zahl der abzudruckenden Exemplare bestimmen zu können.

Von den spätern Jahrgängen sind noch Exemplare vorräthig.

Potsdam, den 24sten Juli 1816.

No. 246. Schwedische Partialobligationen. I. p. 2858. Juli.

Das zu meiner Kenntniß gekommene Zirkularschreiben der Handlung Frege und Komp. zu Leipzig vom 28sten Junius d. J. an die Interessenten der im Jahre 1802. negoziirten Schwedischen Anleihe, und die demselben beigefügte Kopie des Briefes der Herren Michaelson und Benedickt in Stockholm d. d. den 4ten Juni 1816. erregen die Besorgniß, daß die Königl. Preuß. Unterthanen, welche Inhaber der über diese Anleihe ausgegebenen Obligationen sind, ein Verlust treffen möchte.

Da sich nun voraussehen läßt, daß die höhern, dazu geeigneten Behörden die Königl. Preuß. Unterthanen gegen einen solchen Verlust durch eine angemessene Verwendung zu schützen suchen werden, so fordere ich sämmtliche im Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen wohnende Inhaber solcher Obligationen, so wie die Vorsteher, Kuratoren und Vormünder dieser Obligationsinhaber hiermit auf,

a. den Betrag,
b. die Nummer,
c. der Zinsenrückstand

der ihnen, ihren Kuranden und Pflegebefohlnen eigenthümlich zustehenden Schwedischen Partialobligationen, und

d. die Zeit, zu welcher, und die Art und Weise, wie sie in den Besitz dieser Obligationen gekommen,

unter deutlicher Benennung des Namens, Wohnorts und Charakters der Inhaber, binnen längstens 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir, dem unterzeichneten Regierungs-Chefpräsidenten anzuzeigen, auch die Mittel, wodurch sie das Eigenthum der Partialobligationen bescheinigen wollen, anzugeben, und sich zugleich erforderlichenfalls zur eidlichen Bestärkung der Richtigkeit aller ihrer Angaben zu erbieten.

Spätere Anzeigen werde ich bei meinen Anzeigen und Verwendungen nicht berücksichtigen können. Merseburg, den 24sten Julius 1816.

Der Regierungs-Chefpräsident. v. Schönberg.

Nach vorstehender Aufforderung haben sich die zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen Einwohner des Herzogthums Sachsen zu achten.

Potsdam, den 30sten Julius 1816.

Da

No. 247. Stempelmaterialien-Debit im Herzogthum Sachsen 2. a. 1017. Juli.

Da der Debit der Stempelmaterialien und Karten
zu Baruth der General-Akziseeinnahme,
zu Dahme der Amts- und Trankſteuer-Einnahme, und
zu Niemegk der General-Akziseeinnahme daſelbſt
anderweitig übertragen worden iſt, ſo wird ſolches den Behörden und Einſaſſen in dem zum hieſigen Regierungsbezirk gehörenden Theile des Herzogthums Sachſen mit Bezug auf das Publikandum vom 25ſten v. M. (Amtsblatt Pag. 218. No. 211.) hierdurch bekannt gemacht.

In Anſehung der Stempeldepots in den Städten Belzig, Brück und Jüterbogk verbleibt es bei den Beſtimmungen des gedachten Publikandums.

Potsdam, den 19ten Juli 1816.

No. 248. Stempelung der Wechſel und Anweiſungen im Herzogthum Sachſen. 2. a. 1017. Juli.

Das Publikum in dem zum Bezirk der hieſigen Regierung gehörenden Landestheile des Herzogthums Sachſen wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 25ſten v. M. (Amtsblatt Pag. 218. No. 211.) hierdurch benachrichtigt, daß die Wechſelſtempelung in rother Farbe der mit dem Stempelmaterialien-Debit beauftragten
Stadt-Trankſteuer-Einnahme zu Belzig und
Amts- und Trankſteuer-Einnahme zu Dahme
übertragen worden iſt, bei welchen Behörden die ſtempelpflichtigen Wechſel und Anweiſungen zur Stempelung präſentirt, und die Gefälle erlegt werden müſſen.

In den Städten Baruth, Brück, Jüterbogk und Niemegk, wo keine Wechſelſtempelung ſtatt findet, muß die Erlegung der Stempelgefälle von Wechſeln und Anweiſungen bis zu 500 Rthlr. einſchließlich, bei den mit dem Stempelmaterialien-Debit beauftragten Behörden geſchehen, und von den Rendanten die Berichtigung derſelben auf den Wechſeln und Anweiſungen beſcheinigt werden.

Potsdam, den 19ten Juli 1816.

No. 249 Kautionen. a. d. 1 p. 720. Juli.

Sämmtliche angeſtellte, oder angeſtellt geweſene Beamten und ſonſtige Kautionsbeſteller in dem zum dieſſeitigen Regierungsdepartement gelegten Theile des Herzogthums Sachſen, welche wegen einer an Königlich Sächſiſche Kaſſen gezahlten Kaution Anſprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, den Betrag der beſtellten Kaution mit Beifügung des Original-Rekognitionsſcheins, worüber eine Interimsbeſcheinigung ertheilt werden wird, und mit genauer Angabe, bis zu welcher Zeit die Zinſen von dem Kautionskapitale berichtigt ſind, ſchleunigſt und ſpäteſtens in 14 Tagen der Königlichen Regierung zu Merſeburg anzuzeigen, damit Kapital und Zinſen bei der Königlichen Ausgleichungskommiſſion in Dresden gehörig liquidirt werden können.

Auf ſpätere desfalſige Anzeigen wird, da in dieſer Zeit die Liquidation geſchloſſen und abgeſendet werden muß, keine Rückſicht weiter genommen werden.

Potsdam, den 24ſten Julius 1816.

Perſonalchronik.

Der Bürger und Schneidermeiſter Lorenz zu Mittenwalde iſt zum Burgemeiſter daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

32sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Die Louise Grauel, aus Charlottenburg gebürtig und etwa 18 Jahre alt, ist schon oft ihren Dienstherrschaften entlaufen, um zu vagabondiren, und jetzt auf dem Transport von Landsberg an der Warthe nach Charlottenburg, in Mahlsdorf entsprungen. Alle Polizeibehörden werden auf diese Vagabondin aufmerksam gemacht, um sie im Betretungsfalle in das nächste Landarmenhaus sicher transportiren zu lassen.

Potsdam, den 22sten Julius 1816.

Königliche Regierung.

Steckbriefe.

No. 19. Der Deserteur Friedrich Elsfeld vom 2ten Königl. Preuß. Garderegiment, ist auf dem Transport von Halle nach Berlin in dem zwischen Niemegk und Beelitz belegenen Dorfe Buchholz unserer Wache am gestrigen Tage entsprungen.

Wir ersuchen daher alle hohe und niedere Militair- und Zivilbehörden hiermit ganz gehorsamst und ergebenst, auf diesen Elsfeld, welcher hierbei bezeichnet ist, genau zu achten, und ihn im Betretungsfall, gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Niemegk, den 17ten Julius 1816.

Der Stadtmagistrat.

Signalement.

Der Friedrich Elsfeld ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, spitzige Nase, gebogen Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet ist er mit einer blauen Jacke, dergleichen langen Hosen, weißen Brustlatz, runden Hut und Stiefeln, trägt auch oft eine rothe Mütze.

No. 20. Es hat sich am verwichenen Sonntage den 14ten dieses Abends von hier der Maurergeselle Johann Tercks aus Danzig gebürtig entfernt, und der hiesigen Soldatenwittwe Schittmeyer, bei der er sich die Zeit seines Hierseins über aufgehalten hat, neben mehreren Kleidungsstücken und andern Sachen, als z. B. einen blau tuchnen Rock, 6 weiße Halstücher, ein Bettlacken, ein Tischtuch u. s. w. noch 10 Rthlr. baares Geld entwendet. Die resp. Polizeibehörden werden daher hierdurch ergebenst ersucht, gefälligst auf den ꝛc. Tercks, dessen nähere Bezeichnung unten folgt, vigiliren zu lassen, und ihn im Betretungsfalle durch Transport hierher an uns zu befördern.

Be-

Beſchreibung.

Der ꝛc. Tercks iſt mit einem richtigen Paſſe verſehen, der ihm auf den Grund eines Zeugniſſes ſeines hieſigen Meiſters ausgeſtellt wurde. Er iſt nach Danzig gerichtet, und das Signalement in demſelben iſt folgendes: Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe ſtumpf, Mund gewöhnlich, Bart braun, ſtarken Backenbart, Kinn rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittler. Iſt des Schreibens unerfahren und ohne beſondre Kennzeichen.

Neuſtadt-Eberswalde, den 18ten Julius 1816.

Magiſtrat.

No. 21. Der Tagelöhner Wilhelm Benefeld in Bienwalde iſt, nachdem er 64 Rthlr. entwendet, den 22ſten Julius entlaufen, und hat wahrſcheinlich ſeinen Weg nach Hamburg genommen. Alle Obrigkeiten werden erſucht, ihn, wenn er ſich betreten läßt, feſtzunehmen und nach Bienwalde bei Rheinsberg abzuliefern.

Signalement.

Er iſt einige 40 Jahr alt, ungefehr 5 Fuß 4 Zoll groß, magern Baues, blaſſer Geſichtsfarbe, hat blaue Augen, eine kurz aufgeworfene Naſe, blondes Haar, etwas ſchiefe Beine, iſt daran kennbar, daß er alle Worte wiederholt, trägt einen blauen Ueberrock mit glatten gelben Knöpfen, darunter eine Soldatenuniform mit rothen Aufſchlägen und Kragen und gelben Knöpfen, eine blau punktirte manchester Weſte, grau tuchene Beinkleider mit rothem Vorſtoß, Stiefeln, einen runden Hut, und einen gelbbunten kattunen Halstuch.

Bienwalde, den 24ten Julius 1816.

Erbzinsgericht daſelbſt.

Patent.

Es iſt mir von Seiten Eines hohen Miniſterii der Finanzen und des Handels das ausſchließliche Recht zur Fabrikation des Bleizuckers, nach einem von mir erfundenen neuem Verfahren, deſſen Beſchreibung ſich bei den Akten des benannten hohen Miniſterii befindet, vom 8ten Junius d. J. an auf ſechs hintereinanderfolgende Jahre ertheilt worden, welches ich hiermit, den Geſetzen zufolge, zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 29ſten Junius 1816.

Friedrich Barez.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 33.

Den 9ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 260. Feiertage im Herzogthum Sachsen. I. c. 1965. Juli.

Zufolge einer Bestimmung der 2ten Abtheilung des Königl. Ministerii des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 15ten dieses Monats, finden die Verordnungen wegen Aufhebung der kirchlichen Feier des dritten Festtages der drei großen Feste, imgleichen des Johannis- und Michaelisfestes, so wie der Marien- und Apostelfeste um so mehr auch im Herzogthume Sachsen Anwendung, als schon die Abschaffung der Feier mehrerer Bußtage, mit Ausnahme des Einen in den alten Preußischen Provinzen eingeführten Bußtages, für die sächsischen Provinzen angeordnet ist.

Diese Bestimmung wird mit wörtlicher Beifügung des §. 3. des Edikts vom 28sten Januar 1773.

„weil aber unsere Absicht keinesweges dahin gehet, unsern Unterthanen des platten Landes dadurch eine neue Last aufzulegen, so setzen wir hierdurch ausdrücklich fest: daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen oder alltäglichen Diensten verpflichtet sind, ihnen diese abgeschafften Feier- und Bußtage dergestalt zu Gute kommen sollen, daß sie ihren Gutsherrn, oder den Pächtern und Verwaltern derselben, an diesen eingezogenen Feier- und Bußtagen keine Hofedienste, von deren Leistung sie sonst ein wirklicher Feiertag befreit, zu leisten schuldig sind, außer in sofern solche Tage in die Saat- und Erndtezeit treffen; dahingegen an denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur drei oder weniger Tage in der Woche Hofedienst zu fordern berechtigt ist, es in desselben Willkühr beruht, ob er diese bestimmten Dienste an einem dergleichen abgeschafften Feiertage geleistet haben will;"

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich hiernach alle Behörden, Gutsobrigkeiten und Einsassen des zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen zu achten.

Potsdam, den 31sten Julius 1816.

No. 251. Servisbehebung. I. m. 2137. Juli.

Da nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 5. d. M. der Servis auch für das 3te und 4te Quartal des laufenden Jahres nach den pro 1816 aufgestellten Grundsätzen repartirt und eingehoben werden soll, so werden die Magistrate und Servisbehörden im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 10. Nr. 80. Seite 84.) hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich hiernach pünktlichst zu achten und mit der Provinzial-Servискasse zu berechnen.

Potsdam, den 23sten Julius 1816.

No. 252. Lieferung zur Truppenverpflegung. I. m. 2413. Juli.

Die Lieferung des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Verpflegung der Truppen in den innerhalb der Grenzen des hiesigen Regierungsdepartements belegenen Garnisonstädten der Ukermark, Priegnitz, des Ruppinschen, Havelländischen, Glien- und Löwenbergschen, Nieder-Barnimschen, Ober-Barnimschen, Zauch- und Belzigschen, Luckenwalde- und Jüterbogkschen, Teltow- und Storkowschen Kreises, soll entweder für den Zeitraum vom 1sten November 1816 bis Ende April 1817, oder vom 1sten November 1816 bis Ende November 1817, je nachdem der eine oder der andere Zeitraum von der höhern Behörde für rathsam erachtet werden mögte, im Wege des öffentlichen Ausgebots dergestalt in Entreprise ausgegeben werden, daß die Lieferung

a) für Potsdam, Charlottenburg und Spandau,
b) für die übrigen Garnisonstädte der genannten Kreise jede besonders, demnächst für alle diese zusammen, und endlich
c) für sämmtlich vorstehend unter a. und b. bemerkte Städte zusammen

für die mindeste Forderung zur Lizitation gestellt wird, und die Gebote für jeden der obigen Zeiträume besonders abgegeben werden müssen.

Hierzu wird auf den 20sten August dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr hier in Potsdam im Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Ribbach ein Termin angesetzt. Wer an dem Gebote Theil nehmen will, muß sich vor dem Anfange der Lizitation durch einen annehmlichen Bürgen, oder durch Niederlegung einer Kaution, deren Betrag in den Bedingungen näher bestimmt ist, ausweisen, daß er fähig sei, die zu übernehmende Verbindlichkeiten zu erfüllen. Auch bleibt er bis zum Eingange der höhern Genehmigung, und zwar bis zum 30sten September dieses Jahres incl. an sein Gebot gebunden; erfolgt die Genehmigung aber später, so hängt es von seiner Willkühr ab, ob er die Lieferung noch übernehmen will oder nicht. Die Regierung behält sich die Auswahl des Entrepreneurs unter den beiden Mindestfordernden vor.

Der Entwurf der Bedingungen wird den Lieferungslustigen vom 6ten künftigen Monats an, und zwar

a) hier in Potsdam vom Herrn Kanzleiinspektor Korn,
b) in Berlin beim Rentamt Mühlenhoff, &
c) in Brandenburg beim dortigen Magistrat,
d) beim Ukermärkschen Kreisdirektorio zu Prenzlow,
e) beim Herrn Landrath von Zieten zu Wustrau,

zur Einsicht vorgelegt werden.

In ſofern zur Sicherung des Verpflegungsbedarfs für den Monat Oktober dieſes Jahres bis zum Eintritt des Lizitationstermins nicht andere Maaßregeln ergriffen werden, wird zugleich auch die Lieferung deſſelben zur Lizitation geſtellt, und es gelten rückſichtlich derſelben alle wegen der Lieferung für die folgende Zeit aufgeſtellte Bedingungen, nur daß

a) die Kaution verhältnißmäßig vermehrt,

b) die 1ſte Hälfte des Bedarfs pro Oktober ſchon vom 15ten bis 20ſten, und die 2te Hälfte deſſelben bis zum 30ſten September eingeliefert werden muß.

Potsdam, den 30ſten Julius 1816.

No. 253. Schießpulver. 2. a. 2150. Juli.

Das in den überweſerſchen Provinzen verfertigte Schießpulver darf nach einer Beſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii vom 6ten Julius c., auf bloße Urſprungsatteſte in der gewöhnlichen Form in unverbleieten Fäſſern verſendet werden, weil die Verbleiung dergleichen Pulverfäſſer mit zu großer Gefahr verbunden iſt. Sämmtlichen Akziſe- und Zollämtern wird ſolches nachrichtlich und mit der Anweiſung bekannt gemacht, das aus gedachten Provinzen eingehende Schießpulver in unverbleieten Fäſſern paſſiren zu laſſen.

Potsdam, den 25ſten Julius 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 36 Ausgleichung der Forderungen von Unterthanen des Herzogthums Warſchau an Preußiſche Unterthanen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Allerhöchſte Königliche Kabinetsordre vom 28ſten September 1813. Geſetzſammlung No. 17 de 1813., nach welcher kein Preußiſcher Unterthan von einem Unterthan des Herzogthums Warſchau in rechtlichen Anſpruch ſoll genommen werden können, wenn er die Forderung ſeines Gläubigers durch ein anderes im Herzogthum Warſchau ausſtehendes, ihm gehöriges Kapital, geſetzt daß ſolches auch auf die Bayonner Konfiskationsliſte gebracht wäre, ſicher zu ſtellen vermag, durch den Allerhöchſten Befehl vom 21ſten Mai d. J. aufgehoben worden iſt. Berlin, den 15ten Julius 1816.

No. 37. Ausſchüttung der Depoſitalmaſſen aus alten Bank-Aktivis.

Um die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche die Ausſchüttung der kleinen Depoſitalmaſſen, welche ganz, oder zum Theil aus alten Bankoaktivis beſtehen, bisher gefunden, hat das Königliche Finanzminiſterium, auf Anregung des Chefs der Juſtiz, das Haupt-Bankodirektorium unter dem 21ſten Junius d. J. angewieſen, der Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 4ten Junius 1810. Nr. 15. zu genügen, und die Ausſchüttung der ältern Depoſitalmaſſen möglichſt zu erleichtern.

Es iſt dabei dem Haupt-Bankodirektorio beſonders zur Pflicht gemacht worden,

1) die Umſchreibung größerer Obligationen in kleinere auf den Antrag der Depoſitalbehörden niemals zu verweigern, ſolche auf die Verſicherung der Gerichte, daß dergleichen Umſchreibungen zur Auseinanderſetzung mehrerer Depoſital-Intereſſenten nöthig ſeien, ohne Anfrage zu bewirken, und das, unter Anwendung des Grundſatzes — daß Bankoobligationen unter 50 Rthlr. gar nicht,

sätzlich und überall auf Personen, welche durch eine Krankheit, welche sie sich in Ausübung ihres Berufes als Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Thierärzte, Abdecker, Hebammen oder Krankenwärter zugezogen haben, in Armuth gerathen sind, Anwendung finden. Ueber die Gewährung der Unterstützung entscheidet in jedem einzelnen Falle das Ministerium des Innern, welches auch die Höhe derselben bestimmt. Auf die Gewährung der Unterstützung hat selbst dann kein Anspruch Statt, wenn die Bedingungen derselben vorhanden sind.

Die Unterstützungen werden aus dem Fonds für Pensionen und Unterstützungen gegeben. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Betheiligte sich in einer besonders dringenden Lage befindet, mehr als 100 Thlr. betragen.

Gesetz, die Verhältnisse der Hebammen betreffend.

Vom 30. Januar 1846.

Nachdem durch das Gesetz vom 30. Januar 1846 die Verhältnisse der Hebammen im Herzogthume Lauenburg eine neue Ordnung erhalten haben, so wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes vom 1. Januar 1847 an in Kraft treten.

Die Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 30. Januar 1846 ist durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Januar 1847 in Kraft gesetzt worden.

Die Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 30. Januar 1846 ist durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Januar 1847 in Kraft gesetzt worden.

Gesetz, die Verhältnisse der Hebammen betreffend.

Vom 30. Januar 1846.

Die Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 30. Januar 1846 ist durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Januar 1847 in Kraft gesetzt worden.

Die Hebammen-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 30. Januar 1846 ist durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Januar 1847 in Kraft gesetzt worden.

Verzeichniß

der bei der 1sten Verlooſung der Ruſſiſchen Bons am 15ten dieſes Monats gezogenen Nummern in 1030 Looſen.

Looſe	Nummern der Ruſſiſchen Bons.		
1	101	bis	150
2	301	—	350
3	451	—	500
4	701	—	750
5	901	—	950
6	1301	—	1350
7	1451	—	1500
8	1501	—	1550
9	1701	—	1750
10	2251	—	2300
11	2351	—	2400
12	2501	—	2550
13	2951	—	3000
14	3551	—	3600
15	3701	—	3750
16	4151	—	4200
17	4651	—	4700
18	5151	—	5200
19	5551	—	5600
20	5751	—	5800
21	6001	—	6050
22	6201	—	6250
23	6651	—	6700
24	7001	—	7050
25	7151	—	7200
26	7201	—	7250
27	7401	—	7450
28	7851	—	7900
29	7951	—	8000
30	8201	—	8250
31	8301	—	8350
32	8751	—	8800
33	8801	—	8850
34	9301	—	9350
35	9551	—	9600
36	9951	—	10000
37	10101	—	10150
38	10601	—	10650
39	10851	—	10900
40	11051	—	11100
41	11251	—	11300
42	11401	—	11450
43	11501	—	11550
44	11701	—	11750
45	11851	—	11900
46	12001	—	12050
47	12151	—	12200
48	12501	—	12550
49	12601	—	12650
50	12901	—	12950
51	13051	bis	13100
52	13201	—	13250
53	13251	—	13300
54	13651	—	13700
55	13751	—	13800
56	15951	—	16000
57	16051	—	16100
58	16251	—	16300
59	16401	—	16450
60	16501	—	16550
61	16751	—	16800
62	17051	—	17100
63	17451	—	17500
64	17701	—	17750
65	17901	—	17950
66	18201	—	18250
67	18551	—	18600
68	18651	—	18700
69	18701	—	18750
70	19001	—	19050
71	20601	—	20650
72	21151	—	21200
73	21351	—	21400
74	21651	—	21700
75	21951	—	22000
76	22751	—	22800
77	22901	—	22950
78	22951	—	23000
79	23451	—	23500
80	23751	—	23800
81	25501	—	25550
82	25651	—	25700
83	25951	—	26000
84	26151	—	26200
85	26251	—	26300
86	26501	—	26550
87	26751	—	26800
88	27251	—	27300
89	27351	—	27400
90	27451	—	27500
91	27801	—	27850
92	28001	—	28050
93	28101	—	28150
94	28601	—	28650
95	28851	—	28900
96	29251	—	29300
97	29651	—	29700
98	29951	—	30000
99	30551	—	30600
100	31101	—	31150
101	31501	bis	31550
102	31701	—	31750
103	31801	—	31850
104	32001	—	32050
105	32151	—	32200
106	32351	—	32400
107	32651	—	32700
108	33351	—	33400
109	33601	—	33650
110	33801	—	33850
111	33851	—	33900
112	33951	—	34000
113	34401	—	34450
114	35151	—	35200
115	35451	—	35500
116	35651	—	35700
117	36051	—	36100
118	36151	—	36200
119	36301	—	36350
120	37201	—	37250
121	37401	—	37450
122	38151	—	38200
123	39151	—	39200
124	39801	—	39850
125	40201	—	40250
126	40301	—	40350
127	40751	—	40800
128	41001	—	41050
129	41301	—	41350
130	41451	—	41500
131	41651	—	41700
132	41751	—	41800
133	41801	—	41850
134	41851	—	41900
135	41901	—	41950
136	41951	—	42000
137	42401	—	42450
138	42451	—	42500
139	43501	—	43550
140	43701	—	43750
141	43751	—	43800
142	44851	—	44900
143	45151	—	45200
144	45351	—	45400
145	45801	—	45850
146	45851	—	45900
147	46051	—	46100
148	46401	—	46450
149	46601	—	46650
150	47251	—	47300
151	48151	bis	48200
152	48751	—	48800
153	49001	—	49050
154	49051	—	49100
155	49101	—	49150
156	49401	—	49450
157	49451	—	49500
158	50151	—	50200
159	50451	—	50500
160	50501	—	50550
161	50651	—	50700
162	50901	—	50950
163	51151	—	51200
164	51301	—	51350
165	51351	—	51400
166	51451	—	51500
167	51501	—	51550
168	51551	—	51600
169	51701	—	51750
170	51851	—	51900
171	52101	—	52150
172	53201	—	53250
173	53301	—	53350
174	53451	—	53500
175	53551	—	53600
176	53701	—	53750
177	54401	—	54450
178	54701	—	54750
179	55051	—	55100
180	55201	—	55250
181	55301	—	55350
182	55651	—	55700
183	56651	—	56700
184	58051	—	58100
185	58401	—	58450
186	58451	—	58500
187	58651	—	58700
188	59351	—	59400
189	59501	—	59550
190	60051	—	60100
191	60251	—	60300
192	60351	—	60400
193	60601	—	60650
194	60651	—	60700
195	60801	—	60850
196	60901	—	60950
197	61051	—	61100
198	61251	—	61300
199	61601	—	61650
200	61701	—	61750
201	62101	bis	62150
202	62151	—	62200
203	62801	—	62850
204	63101	—	63150
205	63301	—	63350
206	63401	—	63450
207	63451	—	63500
208	64151	—	64200
209	64301	—	64350
210	65301	—	65350
211	65901	—	65950
212	66151	—	66200
213	66251	—	66300
214	66351	—	66400
215	66901	—	66950
216	67501	—	67550
217	68051	—	68100
218	68651	—	68700
219	68951	—	69000
220	69151	—	69200
221	69201	—	69250
222	69251	—	69300
223	69501	—	69550
224	69651	—	69700
225	70251	—	70300
226	70451	—	70500
227	70901	—	70950
228	71651	—	71700
229	71851	—	71900
230	72201	—	72250
231	72301	—	72350
232	72651	—	72700
233	72801	—	72850
234	73801	—	73850
235	73901	—	73950
236	74151	—	74200
237	74401	—	74450
238	74651	—	74700
239	75251	—	75300
240	75451	—	75500
241	75651	—	75700
242	76401	—	76450
243	76551	—	76600
244	77151	—	77200
245	77251	—	77300
246	77301	—	77350
247	77601	—	77650
248	77751	—	77800
249	78301	—	78350
250	78451	—	78500

Loos	Nummern der Russischen Bons.			Loos	Nummern der Russischen Bons.			Loos	Nummern der Russischen Bons.			Loos	Nummern der Russischen Bons.			Loos	Nummern der Russischen Bons.		
251	78751	bis	78800	306	95651	bis	95700	362	112001	bis	112050	418	126001	bis	126050	474	141251	bis	141300
252	79101	—	79150	307	95701	—	95750	363	112101	—	112150	419	126051	—	126100	475	141601	—	141650
253	79351	—	79400	308	95801	—	95850	364	112201	—	112250	420	126351	—	126400	476	141751	—	141800
254	79801	—	79850	309	96401	—	96450	365	112251	—	112300	421	126651	—	126700	477	141901	—	141950
255	79951	—	80000	310	96901	—	96950	366	112551	—	112600	422	127151	—	127200	478	142251	—	142300
256	80601	—	80650	311	97051	—	97100	367	112751	—	112800	423	127351	—	127400	479	142401	—	142450
257	80651	—	80700	312	97151	—	97200	368	112951	—	113000	424	127851	—	127900	480	142551	—	142600
258	80751	—	80800	313	97401	—	97450	369	113351	—	113400	425	127901	—	127950	481	143401	—	143450
				314	97751	—	97800	370	113401	—	113450	426	127951	—	128000	482	143601	—	143650
259	81501	—	81550	315	97801	—	97850	371	113501	—	113550	427	128201	—	128250	483	143751	—	143800
260	81551	—	81600	316	98351	—	98400	372	114551	—	114600	428	128351	—	128400	484	143801	—	143850
261	82051	—	82100	317	98951	—	99000	373	114901	—	114950	429	128701	—	128750	485	143901	—	143950
262	82701	—	82750	318	99051	—	99100	374	115001	—	115050	430	129101	—	129150	486	144351	—	144400
263	82851	—	82900	319	99301	—	99350	375	115351	—	115400	431	129501	—	129550	487	144451	—	144500
264	83151	—	83200	320	99701	—	99750	376	115451	—	115500	432	129701	—	129750	488	144501	—	144550
265	83201	—	83250	321	99951	—	100000	377	115701	—	115750	433	129751	—	129800	489	144751	—	144800
266	83351	—	83400	322	100401	—	100450	378	116451	—	116500	434	129851	—	129900	490	145151	—	145200
267	83451	—	83500	323	100601	—	100650	379	116551	—	116600	435	129901	—	129950	491	145301	—	145350
268	83951	—	84000	324	100701	—	100750	380	116951	—	117000	436	130201	—	130250	492	145501	—	145550
269	84601	—	84650	325	101151	—	101200	381	116851	—	116900	437	130851	—	130900	493	146001	—	146050
270	84951	—	85000	326	101701	—	101750	382	117001	—	117050	438	130901	—	130950	494	146251	—	146300
271	85301	—	85350	327	101801	—	101850	383	117251	—	117300	439	131251	—	131300	495	146351	—	146400
272	85501	—	85550	328	101901	—	101950	384	117451	—	117500	440	131401	—	131450	496	146551	—	146600
273	85551	—	85600	329	102001	—	102050	385	118051	—	118100	441	131451	—	131500	497	147501	—	147550
274	85951	—	86000	330	102101	—	102150	386	118351	—	118400	442	131701	—	131750	498	147551	—	147600
275	86651	—	86700	331	102201	—	102250	387	118551	—	118600	443	131851	—	131900	499	148151	—	148200
276	86951	—	87000	332	102701	—	102750	388	118751	—	118800	444	131901	—	131950	500	148201	—	148250
277	87951	—	88000	333	102951	—	103000	389	119201	—	119250	445	131951	—	132000	501	148301	—	148350
278	88001	—	88050	334	103151	—	103200	390	119451	—	119500	446	132101	—	132150	502	148501	—	148550
279	88701	—	88750	335	103301	—	103350	391	119551	—	119600	447	132401	—	132450	503	149751	—	149800
280	88901	—	88950	336	103751	—	103800	392	119751	—	119800	448	132451	—	132500	504	150051	—	150100
281	89151	—	89200	337	103901	—	103950	393	119901	—	119950	449	132651	—	132700	505	150951	—	151000
282	89501	—	89350	338	104051	—	104100	394	120001	—	120050	450	132801	—	132850	506	151001	—	151050
283	89551	—	89600	339	104201	—	104250	395	120351	—	120400	451	132851	—	132900	507	151051	—	151100
284	89751	—	89800	340	104251	—	104300	396	120401	—	120450	452	133051	—	133100	508	151501	—	151550
285	90001	—	90050	341	104401	—	104450	397	120851	—	120900	453	133351	—	133400	509	152151	—	152200
286	90251	—	90300	342	104851	—	104900	398	121301	—	121350	454	133601	—	133650	510	152551	—	152600
287	90451	—	90500	343	104951	—	105000	399	121551	—	121600	455	133851	—	133900	511	152651	—	152700
288	90651	—	90700	344	105751	—	105800	400	122051	—	122100	456	134951	—	135000	512	152801	—	152850
289	91151	—	91200	345	106301	—	106350	401	122101	—	122150	457	135451	—	135500	513	152851	—	152900
290	91351	—	91400	346	106551	—	106600	402	122151	—	122200	458	135001	—	135050	514	153001	—	153050
291	91601	—	91650	347	106651	—	106700	403	122201	—	122250	459	136151	—	136200	515	153351	—	153400
292	91951	—	92000	348	106701	—	106850	404	122701	—	122750	460	136851	—	136900	516	153601	—	153650
293	92401	—	92450	349	106851	—	106900	405	123301	—	123350	461	136951	—	137000				
294	92451	—	92500	350	106901	—	106950	406	123651	—	123700	462	137101	—	137150	517	153801	—	153850
295	92901	—	92950	351	107201	—	107250	407	123701	—	123750	463	137901	—	137950	518	154001	—	154050
296	93051	—	93100	352	107551	—	107600	408	124051	—	124100	464	138001	—	138050	519	154051	—	154100
297	93101	—	93150	353	109151	—	109200	409	124101	—	124150	465	138651	—	138700	520	154751	—	154800
298	93301	—	93350	354	109251	—	109300	410	124301	—	124350	466	139051	—	139100	521	155501	—	155550
299	93701	—	93750	355	109601	—	109650	411	124451	—	124500	467	139151	—	139200	522	155551	—	155600
300	94651	—	94700	356	109651	—	109700	412	124551	—	124600	468	139201	—	139250	523	155601	—	155650
301	94701	—	94750	357	110251	—	110300	413	124651	—	124700	469	139601	—	139650	524	156451	—	156500
302	94751	—	94800	358	110301	—	110350	414	124901	—	124850	470	140001	—	140050	525	157051	—	157100
303	94801	—	94850	359	110751	—	110800	415	125151	—	125200	471	140101	—	140150	526	157401	—	157450
304	95051	—	95100	360	111301	—	111350	416	125301	—	125350	472	140251	—	140300	527	157501	—	157550
305	95351	—	95400	361	111451	—	111500	417	125801	—	125850	473	140801	—	140850	528	157801	—	157850

Surname	Forename	Address	Occupation	Date
Abbott	Mrs	1 Bedford Square	Gentlewoman	1911

Loose	Nummern des Russischen Bons.		
808	238501	bis	238550
809	238551	—	238600
810	239201	—	239250
811	239851	—	239900
812	240101	—	240150
813	240151	—	240200
814	240301	—	240350
815	240501	—	240550
816	240601	—	240650
817	240851	—	240900
818	241051	—	241100
819	242101	—	242150
820	242251	—	242300
821	242351	—	242400
822	242851	—	242900
823	242901	—	242950
824	243101	—	243150
825	243151	—	243200
826	244101	—	244150
827	245051	—	245100
828	245301	—	245350
829	245401	—	245450
830	245501	—	245550
831	246701	—	246750
832	247151	—	247200
833	247601	—	247650
834	248501	—	248550
835	249351	—	249400
836	249451	—	249500
837	249851	—	249900
838	250001	—	250050
839	250101	—	250150
840	250151	—	250200
841	250551	—	250600
842	250601	—	250650
843	250851	—	250900
844	251551	—	251600
845	251851	—	251900
846	252551	—	252600
847	252851	—	252900
848	252901	—	252950
849	253051	—	253100
850	253101	—	253150
851	254251	—	254300
852	254501	—	254550
853	254901	bis	254950
854	255601	—	255650
855	256001	—	256050
856	256101	—	256150
857	256901	—	256950
858	257001	—	257050
859	257101	—	257150
860	257151	—	257200
861	257251	—	257300
862	257801	—	257850
863	258351	—	258400
864	258651	—	258700
865	258751	—	258800
866	259401	—	259450
867	259651	—	259700
868	259851	—	259900
869	260251	—	260300
870	260501	—	260350
871	260701	—	260750
872	261051	—	261100
873	261201	—	261250
874	261851	—	261900
875	262101	—	262150
876	262151	—	262200
877	262401	—	262450
878	262551	—	262600
879	262751	—	262800
880	263001	—	263050
881	263101	—	263150
882	263601	—	263650
883	264101	—	264150
884	264751	—	264800
885	265201	—	265250
886	265351	—	265400
887	265601	—	265650
888	266301	—	266350
889	266551	—	266600
890	266701	—	266750
891	266751	—	266800
892	266801	—	266850
893	267051	—	267100
894	267251	—	267300
895	267301	—	267350
896	267501	—	267550
897	267651	—	267700
898	267751	bis	267800
899	268051	—	268100
900	268101	—	268150
901	269051	—	269100
902	269401	—	269450
903	269851	—	269900
904	269951	—	270000
905	270101	—	270150
906	270401	—	270450
907	270551	—	270600
908	270701	—	270750
909	270851	—	270900
910	270901	—	270950
911	271001	—	271050
912	271401	—	271450
913	271501	—	271550
914	271551	—	271600
915	271801	—	271850
916	271851	—	271700
917	271851	—	271900
918	271901	—	271950
919	271951	—	272000
920	272251	—	272300
921	272401	—	272450
922	272651	—	272700
923	273001	—	273050
924	273551	—	273600
925	274751	—	274800
926	275251	—	275300
927	275451	—	275500
928	275551	—	275600
929	275851	—	275700
930	275701	—	275750
931	276301	—	276350
932	276351	—	276400
933	276501	—	276550
934	276751	—	276800
935	276851	—	276900
936	277051	—	277100
937	278901	—	278950
938	279301	—	279350
939	279501	—	279550
940	279851	—	279900
941	280151	—	280200
942	280351	bis	280400
943	280501	—	280550
944	280601	—	280650
945	280951	—	281000
946	281351	—	281400
947	282051	—	282100
948	282101	—	282150
949	282601	—	282650
950	282901	—	282950
951	283101	—	283150
952	283151	—	283200
953	283251	—	283300
954	283451	—	283500
955	283601	—	283650
956	284301	—	284350
957	284351	—	284400
958	284701	—	284750
959	284951	—	285000
960	285001	—	285050
961	285051	—	285100
962	285501	—	285550
963	286301	—	286350
964	286751	—	286800
965	286851	—	286900
966	287301	—	287350
967	287601	—	287650
968	288051	—	288100
969	288451	—	288500
970	289251	—	289300
971	289551	—	289600
972	289701	—	289750
973	289951	—	290000
974	290101	—	290150
975	291151	—	291200
976	291701	—	291750
977	291951	—	292000
978	292201	—	292250
979	292551	—	292600
980	292801	—	292850
981	292951	—	293000
982	293151	—	293200
983	293351	—	293400
984	293451	—	293500
985	293601	—	293650
986	293901	bis	293950
987	294101	—	294150
988	294301	—	294350
989	294451	—	294500
990	294701	—	294750
991	294801	—	294850
992	294851	—	294900
993	295101	—	295150
994	295251	—	295300
995	296101	—	296150
996	296401	—	296450
997	296701	—	296750
998	297451	—	297500
999	297551	—	297600
1000	297601	—	297650
1001	297651	—	297700
1002	297701	—	297750
1003	298001	—	298050
1004	298101	—	298150
1005	298151	—	298200
1006	298501	—	298550
1007	299001	—	299050
1008	299451	—	299500
1009	299851	—	299900
1010	300701	—	300750
1011	301451	—	301500
1012	301751	—	301800
1013	302801	—	302850
1014	302951	—	303000
1015	303051	—	303100
1016	303101	—	303150
1017	303701	—	303750
1018	304501	—	304550
1019	304601	—	304650
1020	304651	—	304700
1021	304751	—	304800
1022	304801	—	304850
1023	305151	—	305200
1024	305201	—	305250
1025	306301	—	306350
1026	306401	—	306450
1027	307501	—	307550
1028	308251	—	308300
1029	308851	—	308900
1030	308951	—	309000

Berlin, den 15. July 1816.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 34.

Den 16ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 264. Geschäftskreise der Bauinspektoren. 2. a. 2710. Juli.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten März d. J. Amtsblatt Nr. 12. werden hierdurch folgende Veränderungen in der Eintheilung der Baukreise und dem Personal der Baubeamten zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Zu dem 2ten Baukreise sind die zu dem Ruppinschen landräthlichen Kreise gehörigen Dörfer und Etablissements Buberow, Glambeck, Grieben und Ladewigsaue, Amts Friedrichsthal, und Großmutz, Linde und Rüthenick, Amts Oranienburg, gelegt worden. Statt des anderweitig angestellten Bauinspektors Schwarz wird der dazu ernannte Bauinspektor Herrmann den Geschäften in diesem Baukreise vorstehen. Der durch die Versetzung des Bauinspektors Schramm nach Berlin erledigte Dienst im 3ten Baukreise ist dem dazu ernannten Bauinspektor Hampel verliehen worden.

Von dem 5ten Baukreise sind die oben beim 2ten Kreise genannten, und ferner die Oranienburgschen und Friedrichsthalschen Amtsdörfer und Vorwerke Pausin, Marwitz, Beetz, Wall, Sommerfeld und Hohenbruch, welche künftig zum Ost-Havelländischen Kreise gehören werden, abgenommen, und letztere

zum 6ten Baukreise gelegt worden.

Der durch die Beförderung des vormaligen Bauinspektors Balkow erledigte Dienst für diesen Kreis ist dem Bauinspektor, Rittmeister Krahmer, verliehen worden, wird vorläufig aber durch den Baukondukteur Schönermark verwaltet werden, die Aufsicht auf die Havel von der Oranienburger Mühle bis zur Priegnitz, und auf die Spree von unterhalb Charlottenburg bis Spandow aber an den Wasserbau-Inspektor Schwarz übergehen, der in den Posten des verstorbenen Ober-Grabeninspektors Thal tritt, außerdem noch die Aufsicht über den Ruppiner Kanal übernimmt, in Cremmen wohnen, und in den Vorfluthsangelegenheiten der Jäglitz, Temnitz, Glinze, Dosse, des Rhins, des Havelländischen und Gliener Luchs von dem Graben-Inspektor Witte zu Giesenhorst unterstützt werden wird.

Potsdam, den 31sten Julius 1816.

No. 255. Getreide- und Fourragepreise pro Julius 1816. v. 8ten Aug.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$tel betragen:

1)	für	den	Scheffel	Weitzen	‚	‚	3	Rthlr.	—	Gr. 5 Pf.
2)	—	—	—	Roggen	‚	‚	1	—	23	— 9 —
3)	—	—	—	große Gerste	‚	2	—		3	— 7 —
4)	—	—	—	kleine Gerste	‚	1	—		16	— — —
5)	—	—	—	Hafer	‚	‚	1	—	7	— 5 —
6)	—	—	—	Erbsen	‚	‚	1	—	22	— — —
7)	—	—	Zentner	Heu	‚	‚	1	—	10	— — —
8)	—	das	Schock	Stroh	‚	‚	9	—	3	— — —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{12}$stel

für das Quart Bier ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ 1 Gr. 2 Pf.

— — — Brantwein ‚ ‚ ‚ ‚ 4 — ‚ —

Potsdam, den 5ten August 1816.

No. 256. Arzneilieferung für erkrankte Gensd'armen. v. p. 1542. Juli.

Durch die Verordnung vom 16ten Februar 1813. (Amtsblatt 1813. S. 79.) ist es den Apothekern zur Pflicht gemacht, die Arzneien für erkrankte Gensd'armen mit einem Abzuge von 25 Prozent zu verabfolgen. Diese Vorschrift wird hierdurch erneuert, mit dem Bemerken, daß die allgemeinen Bestimmungen über den Rabatt in der Arzneitaxe vom 9ten April 1811. und 1sten Oktober 1815, auf die Arzneilieferungen für die Gensd'armerie keinen Bezug haben, es vielmehr Hinsichts dieser bei der Vorschrift vom 16ten Februar 1813. sein Bewenden behält.

Potsdam, den 8ten August 1816.

No. 257. Feier der Sonn- und Festtage v. c. 7417. Juli.

Seit einiger Zeit sind wiederum sehr viele leichtsinnige Störungen der Sonntagsfeier und des öffentlichen Gottesdienstes, besonders durch öffentliche Arbeiten, durch Musik und Tanz außer den dazu erlaubten Stunden, u. s. w. zu unserer Kenntniß gekommen, auf welche wir sehr ernste Untersuchungen und Bestrafungen gegen die Schuldigen, so wie gegen die nachlässigen Ortsbehörden haben verfügen müssen. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, dies zur öffentlichen Warnung bekannt zu machen, indem wir sowohl die Justiz- und Polizeibehörden, als auch die Prediger und Kirchenvorsteher an ihre Pflicht erinnern, auf die Befolgung der landesherrlichen ältern und neuern Verordnungen wegen der Sonntagsfeier, und insbesondere auf die Polizeiordnungen in den Städten, und auf die Vorschriften der Dorfordnung vom 16ten Dezember 1702 und derer §§. 1. seq. 25. 26. seq. dem ernsten Willen Sr. Majestät des Königs gemäß zu halten.

Wir werden von jetzt an die Namen der Uebertreter und die über sie verhängte Strafen, zur öffentlichen Beschämung derselben und andern zur Warnung in den Amtsblättern bekannt machen. Die Ortsobrigkeiten und Prediger haben dies in den Gemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 6ten August 1816.

Da durch die diesjährige naſſe Witterung die Getreideerndte ſo ſehr verſpätet worden, ſo iſt durch das Miniſterialreſkript vom 9ten d. M. beſtimmt worden, daß der Termin zur Eröffnung der Jagd im hieſigen Regierungsdepartement für dieſes Jahr bis zum 6ten September hinausgeſetzt werden ſoll, welches dem Publikum zur Achtung hierdurch bekannt gemacht wird. No. 258. Jagd. 2 h 1 p 528. Auguſt.

Potsdam, den 10ten Auguſt 1816.

Für nachfolgend benannte Ruſſiſche und Polniſche Produkte, als: No. 259. Surrogat-Waarenſyſtem Hinſichts der Ruſſiſchen u. Polniſchen Produkte. 2. a. 2557. Juli.

Matten, Pott- und Blauaſche, Waldaſche, Borſten, Flachs und Hanf, Heede, Bock- und Ziegenfelle, Hanföl, Kalb- und Schaaffelle, ordinaire rohe und gebleichte flächſene, hanfene und werkene Leinewand, Talg, Wachs, Juchten, Rind- und Elendshäute, Roßhäute und Segeltuch,

iſt eine Einrichtung in Königberg in Preußen dahin getroffen worden, daß ſelbige eine Abgabe entrichten, welche bei dem weitern Vertriebe dieſer Handelsgegenſtände

nach dem Auslande, alle Ausfuhrgefälle,
nach dem Einlande, alle Eingangsgefälle,

mit Ausſchluß der Konſumtionsſteuer aufhebt.

Dem Publikum wird dies nachrichtlich, den altländiſchen Akziſe- und Zollämtern aber zur Befolgung mit dem Auftrag bekannt gemacht, von oben benannten Gegenſtänden, wenn ſie mit Begleitſcheinen aus Königsberg, als Surrogatwaaren benannt, in die Kurmark eingehen, bloß die Konſumtionsakziſe zu erheben, wenn ſie aber in der Art zum Ausgange beſtimmt ſind, Ausfuhrzollfrei paſſiren zu laſſen.

Potsdam, den 5ten Auguſt 1816.

Fremde Gegenſtände, die in den alten Preußiſchen Provinzen zur Konſumtion verſteuert werden, unterliegen bekanntlich nicht einer Tranſitoabgabe, daher denn auch dergleichen von dem nach dem Herzogthum Sachſen gehenden verſteuerten Leinſaamen nicht erhoben werden kann. No. 260. Leinſaamen. 2. a. 2044. Juli.

Da aber die Tranſitoabgabe vom Leinſaamen größer als die Konſumtionsabgabe iſt, ſo muß darauf geachtet werden, daß derſelbe nicht ohne Entrichtung des höhern Tranſitozolles in das Königreich Sachſen ausgehe, zu welchem Behuf der (verſteuerte) Leinſaamen aus den alten Provinzen von den Akziſeämtern mit Begleitſcheinen, welche auf ein ſtädtiſches Amt des Herzogthums Sachſen zu richten ſind, expedirt und darin bemerkt werden muß, daß der Leinſaamen daſelbſt zur Reviſion geſtellt, der Begleitſchein bei ſelbigem abgegeben, und ſo mit dem Eingangsatteſt an das Ausſtellungsamt zurückgeſandt werden ſoll.

Geht dieſer Leinſaamen ex post wieder in das Königreich Sachſen, ſo müſſen von den Herzoglich Sächſiſchen Akziſeämtern pro Tonne noch 4 Gr. auf die Tranſitoabgabe nachgehoben werden. Hiernach haben ſich dieſe ſowohl, als auch die altländiſchen Akziſe- und Zollämter, letztere deswegen, daß dergleichen Begleitſcheine den Fieranten beim Ausgang über die Kurmärkſche Grenze nicht abgenommen werden dürfen, zu achten. Potsdam, den 7ten Auguſt 1816.

No. 261. Größe der Marktbuden in Berlin. 2. a. 789. August.

Es sind mehrere Beschwerden darüber eingegangen, daß einige Gewerbtreibende, welche ihre Waaren in Buden und Schragen auf den hiesigen Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt feil bieten, die übliche Größe der Buden und Schragen nicht beibehalten, vielmehr solche merklich erweitern, und dadurch den Raum für die übrigen Verkäufer dergestalt verengen, daß mehrere der letztern ihre früher inne gehabten Stellen nicht wieder haben erhalten können.

Wenn nun schon zu dem sonst üblich gewesenen Raum, behufs der Belebung des Marktverkehrs, auch die den Marktplätzen benachbarten Straßen hinzugegeben worden sind, so gebietet gleichwohl die Lokalität gewisse Schranken, deren Ueberschreitung nicht möglich ist, und es wird daher zur Aufrechthaltung und Vermehrung der für das Publikum wünschenswerthen Konkurrenz der Verkäufer auf den Märkten dringend nothwendig, der gedachten Vergrößerung der Marktbuden und Schragen, wodurch solche mißbrauchsweise aus Verkaufsstellen in Waarenlager verwandelt werden, entgegen zu wirken. Zu dem Ende wird hierdurch folgendes verordnet:

1) keine Bude darf eine Thür in den Seitenwänden haben, vielmehr sind die Thüren derselben überall in der hintern oder vordern Wand anzubringen, um es auf solche Weise möglich zu machen, daß, mit Ausnahme der nöthigen Durchgänge, die Buden dicht an einander aufgebauet werden können;
2) auf den Marktplätzen, wo zu Gewinnung des Raums zwei Reihen der Buden auch mit den Rückseiten füglich an einander gesetzt werden können, kann nur der Aufbau solcher Buden zugelassen werden, in welchen die Thüren in der vordern Wand angebracht sind;
3) die Buden der Tuchhändler dürfen nicht über 10 Fuß Breite, und nicht über 6 bis 8 Fuß Tiefe haben;
4) die Buden aller übrigen Verkäufer dürfen nicht über 8 Fuß Breite und über 6 bis 7 Fuß Tiefe enthalten;
5) die Schragen dürfen nicht über 4 Fuß tief und 4 Fuß breit sein.

Alle diejenigen, welche auf den hiesigen Jahrmärkten oder dem Weihnachtsmarkt ihre Waaren in Buden oder Schragen feil bieten wollen, haben sich hiernach zu achten und in Zeiten einzurichten, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen das Aufbauen ihrer Buden verweigert werden wird.

Berlin, den 28sten Julius 1816.

Königl. Regierung zu Berlin. Erste Abtheilung.

Vorstehende Bestimmung der Regierung zu Berlin wird den, die Märkte zu Berlin bereisenden Gewerbtreibenden hiesigen Departements zur Nachricht bekannt gemacht. Potsdam, den 10ten August 1816.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

34sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Am 28sten August Morgens um 9 Uhr sollen zu Frankenfelde, unweit Freyenwalde und Wriezen, die für die Marken und für Pommern bestimmten und einige überschüßigen Stöhre, zwischen 80 und 90 Stück, aus der auf Königl. Rechnung in Frankreich angekauften Merinoheerde öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Auch soll zugleich die von dieser Heerde geschorne, theils gewaschene theils ungewaschene Wolle in verschiedenen Sorten und Partieen meistbietend ausgebothen werden, wenn sich Liebhaber dazu einfinden.

Die Schäferei sowohl als die Wolle kann zu jeder Zeit daselbst in Augenschein genommen werden.

Thär,
Königl. Staatsrath als Oberaufseher der Stammschäfereien.

Steckbriefe.

Nachstehend näher bezeichnete Schuhmachergeselle Gotthardt Tobias hat sich in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. aus dem hiesigen Amtsdorf Schöpfurth nach einem verübten Gelddiebstahl heimlich entfernt. Alle Militair- und Zivilbehörden werden daher ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen. No. 22.

Amt Biesenthal, den 20sten Julius 1816.

Fischer.

Personsbeschreibung.

Der Schuhmachergeselle Gotthardt Tobias, ist gebürtig aus Wehlau in Ostpreußen, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, lutherischer Religion, untersetzter Statur, blaßer Gesichtsfarbe, hat blaue Augen, dicke Nase, schwarzes gerades Haar. Er gehet am rechten Fuß auf einer Stelze, ist bei Preußisch Eylau blessirt worden, und hat bei der Infanterie gedient.

Bekleidet war er mit einem alten dunkelgrünen Rock mit dergleichen Knöpfen, Schuhen, einer grünen Schirmmütze mit einer breiten gelben Tresse, blauen kattunenen Halstuch mit gelben Sternen, und hat noch einen Bündel mit Sachen bei sich.

Ein angeblicher Gärtner und Jäger, Namens Johann Christ. Zabel, welcher wegen nicht gehöriger Legitimation in Spandau angehalten und am 11ten v. M. von dort nach dem Landarmenhause zu Brandenburg abgesandt worden, ist auf dem Wege dahin, in dem Dorfe Dyrotz, Nachts zwischen 11 und 12 Uhr, mit Zurücklassung mehrerer Sachen, dem ihm beigegebenen Begleiter entsprungen. No. 23.

Da

Da derſelbe ſich durch dieſe Flucht ſehr verdächtig gemacht hat, ſo werden ſämmtliche Zivilbehörden reſp. erſucht und angewieſen, auf den unten näher bezeichneten Zabel ein wachſames Auge zu haben, ihn, wenn er ſich betreten läßt, anzuhalten, und gegen Erſtattung der Koſten an die Inſpektion des Landarmenhauſes zu Brandenburg abliefern zu laſſen.

Der ꝛc. Zabel iſt nach einem bei ihm vorgefundenen alten Paſſe 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, ſchwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, am rechten Fuß unter der Wade zwei offene Wunden, und war bei ſeiner Entweichung bekleidet mit einer grauen kurzen Jacke, langen grünen Tuchhoſen mit gelben auf beiden Seiten heruntergehenden Knöpfen, einem runden Hut, Stiefeln, einer Weſte und Halstuch, deren Farbe jedoch nicht angegeben iſt. Potsdam, den 9ten Auguſt 1816. Königl. Regierung.

No. 24. Da es ſich bei der Unterſuchung gegen den hier verhafteten Schäferknecht Johann Schmidt ergeben, daß deſſen Bruder, der Brennerknecht Friedrich Schmidt aus Neu-Käbelich im Mecklenburgſchen, Theil an einem hieſelbſt verübten Hammeldiebſtahl genommen habe, derſelbe aber nach ſeiner Verhaftung auf dem Transporte hierher entſprungen, ſo werden hiermittelſt alle reſpektiven Ortsobrigkeiten und Gerichtsbehörden, unter Entbietung zu allen Gegendienſten in ähnlichen Fällen, von uns geziemend erſucht, dieſen unten beſchriebenen Friedrich Schmidt, wo er ſich betreten läßt, zu verhaften, und hierher zur weitern Unterſuchung gegen Erſtattung der Koſten auszuliefern.

Kreckow in Mecklenburg Strelitz, den 29ſten Julius 1816.

Gräflich von Schwerinſches Patrimonialgericht.

Bezeichnung.

Der Brennerknecht Friedrich Schmidt, ungefähr 30 Jahre alt, iſt von mittlerer Größe und mittlerem Körperbau, hat ein ſchieres Geſicht, blondes Haar und ſchwachen Bart, und trägt gewöhnlich einen blauen Rock von eigengemachtem Zeuge, einen Hut, ein rothes gedrucktes Bruſttuch und Stiefeln.

Geſtohlne Pferde.

Es ſind dem Richter Schulze zu Großzieſcht unter hieſigem Amte in der Nacht vom 24ſten zum 25ſten d. M. zwei Pferde aus dem Stalle geſtohlen worden, Das eine iſt eine 11 bis 12 Jahr alte ſchwarzbraune Stute mit breiten nicht ausgeſchnittenen Hufen und flachen Kamm. Das andere iſt eine etwas lichtbraune, 8 bis 9 Jahr alte Stute, mit einem vollen und etwas krauſen Kamm, vollem Schweif, ausgeſchnittenen Hufen und einem Stern, und hat zwiſchen den Vorderbeinen einen weißen Fleck. Jeder, der von dieſen Pferden und ihren Entwendern Nachricht hat, wird dringend gebeten, ſie unterzeichnetem Amte baldigſt mitzutheilen, und die Anhaltung beider Pferde unverzüglich zu veranſtalten. Die aufgelaufenen Unkoſten werden ſogleich wiedererſtattet werden.

Gräflich Solms. Amt Baruth 2ten Theils, den 26ſten Julius 1816.

Krumpe.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 35.

Den 23ſten Auguſt 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 262. Vorſichtsmaasregeln bei den Augenkrankheiten des Militairs. I. m. 1026. Auguſt.

Die in der Armee fortwährend vorkommenden Augenkrankheiten haben die Militärbehörden veranlaßt, den Regimentsärzten die Anwendung der zweckmäßigſten Maasregeln, dieſem Uebel zu ſteuern, zur beſondern Pflicht zu machen, und um die weitere Verbreitung dieſes Uebels durch Anſteckung möglichſt zu verhüten, iſt die Abſonderung der auch noch ſo leichten Augenkranken von den Geſunden gemeſſenſt angeordnet worden.

Zur Erreichung dieſes Zwecks werden daher die Magiſtrate und Deputationen für das Servis- und Einquartirungsweſen hiemit aufgefordert, in Fällen, wo der zur Abſonderung der Augenkranken von den übrigen Kranken nöthige Gelaß in den Garniſonlazarethen nicht bereits vorhanden ſein ſollte, ſolchen unverzüglich zu beſorgen und zu beſchaffen. Potsdam, den 14ten Auguſt 1816.

No. 263. Vorſichtsmaasregeln z. Verhütung nachtheiliger Krankheiten unter dem Viehe. I. p. 1102. Auguſt.

Die anhaltend naſſe Witterung dieſes Sommers, und die zum Theil ungeſunde Beſchaffenheit des Futters läßt die Entſtehung nachtheiliger Krankheiten unter dem Viehe, beſonders unter dem Rindvieh und den Schaafen befürchten. Zu ihrer Verhütung haben ſämmtliche Kreis- und Ortsobrigkeiten die zur Ableitung ſtehender Wäſſer und zur Entwäſſerung der Wieſen nöthigen Anordnungen möglichſt zu befördern, und dahin zu ſehen, daß die ſchlammigen Niederungen, denen ſelbſt hohe und magere Weiden vorzuziehen ſind, von dem Viehe möglichſt vermieden werden.

Sorgfältig iſt ferner das Saufen des Viehes aus unreinem Pfuhlwaſſer zu verhüten, und dagegen für gutes reines Trinkwaſſer zu ſorgen, deſſen auch die Schaafe bedürftig ſind, denen zugleich das Salz als das zweckmäßigſte Präſervativ täglich und in hinreichender Menge gegeben werden muß.

Dem Rindviehe gebe man, wenn es irgend die Vorräthe erlauben, des Morgens vor dem Austreiben ein wenig Heu oder Stroh und gutes Waſſer, das aber, wenn es Brunnenwaſſer iſt, ſchon mehrere Stunden zuvor geſchöpft, und dadurch weicher gemacht und erwärmt ſein muß.

Das schlammige Heu muß an hochliegenden und dem Luftzuge ausgesetzten Stellen sorfältig getrocknet, und sodann durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutze befreiet, bei dem Füttern aber zuvor mit Salzwasser besprengt werden, wobei es zugleich von erwiesenem Nutzen ist, wenn jedem ausgewachsenen Stück Rindviehe, dem man das feucht eingebrachte Heu zu füttern genöthigt ist, Morgens und Abends jedesmal ein Eßlöffel voll Küchensalz entweder in den Hals gesteckt, oder in irgend einem Gesöff gegeben wird.

Durchaus nachtheilig aber würde es sein, ein schlammig und naß eingebrachtes Heu allein und ohne verbessernden Zusatz zu geben. Man gebrauche dasselbe also, nachdem es vorgedachtermaßen gereinigt und mit Salzwasser besprengt worden, nur mit gesundem Stroh hinreichend vermischt, geschnitten, und soweit als thunlich mit erfrischenden Erdfrüchten, als Rüben und Kartoffeln gemengt.

Zugleich werden die Kreis- und Ortsobrigkeiten, so wie sämmtliche Viehbesitzer, auf die im vorjährigen Amtsblatt Seite 275 bis 284 publizirten Vorschriften über das polizeiliche Verfahren zur Abwendung und Unterdrückung der Lungenseuche, wie auch auf die von dem Königl. Ministerium des Innern publizirte Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche vom 3ten Dezember v. J. (Amtsblatt 1815. Seite 354. — 359.) verwiesen. Potsdam, den 16ten August 1816.

No. 264. Vergütung des Geldbetrages für die gratis ertheilten abgestempelten Lehrbriefe 2. a. 2689. Juli.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt enthaltenen Verfügungen vom 29sten August 1812, 14ten Dezember 1813 und 28sten Dezember 1815, werden die Magistrate, Gewerke und Lehrherrn hierdurch angewiesen, den Werthsbetrag der gratis ertheilten Lehrbriefe von 1 Rthlr. nicht mehr besonders, sondern denselben mit der Stempelabgabe von 8 Gr. zusammen, mithin von jetzt an für jeden Lehrbrief den vollen Geldbetrag mit 1 Rthlr. 8 Gr. zur Erstattung zu liquidiren.

Potsdam, den 10ten August 1816.

No 265. Salzeinschwärzung. 2 a. 312 August.

Sämmtliche Akzise-, Zoll- und Grenzoffizianten des hiesigen Regierungsdepartements werden hierdurch in Verfolg einer Verfügung des Finanzministerii vom 15ten Julius d. J. angewiesen, auf das verbotene heimliche Einbringen des Salzes aus den Provinzen links der Elbe in die diesseitigen aufmerksam zu sein. Das Publikum wird gewarnt, sich dergleichen Salzeinschwärzungen nicht zu Schulden kommen zu lassen. Potsdam, den 10ten August 1816.

No. 266. Bestrafung der Zolldefraudationen. 2. a. 2706. Juli.

In der Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-Binnen- und Privatzölle zunächst in den alten Provinzen der Monarchie vom 11ten Junius 1816. sind §. 9. die auf Defraudationen geordneten Strafen ausgesprochen. Es ist jetzt die Frage aufgeworfen worden, ob selbige auch auf die Defraudationen der verbleibenden altländischen Zölle Anwendung finden sollen? — Da dies nun nach besagtem §. 9. keinen Zweifel leidet, und die Strafen daselbst ganz allgemein festgestellt sind, um die verschiedenen in den Provinzialzollgesetzen geordneten Strafen aufzuheben, so wird solches

ches zur Vermeidung ähnlicher Zweifel, und zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 10ten August 1816.

No. 267. Gewerbsteuer der Schlächter als Viehhändler. 2. a. 697. August.

In der Verfügung vom 11ten v. M. Amtsblatt Nr. 233. wegen der Gewerbsteuer der Schlächter als Viehhändler, ist am Schlusse gesagt, daß die Gewerbsteuer für den Viehhandel nach Maaßgabe der im Jahre vorher gezahlten Schlachtsteuer festgesetzt werden soll. Da aber nach der Bestimmung nicht die Schlachtsteuer, sondern die Viehhandlungsakzise zum Grunde gelegt werden soll, so wird obige Bekanntmachung dahin deklarirt,

daß gedachte Gewerbsteuer nach Maaßgabe der im Jahre vorher gezahlten Viehhandlungsakzise festgesetzt werden soll.

Hiernach haben sich die Hebungsbehörden und die Viehhändler, welche zugleich Schlächter sind, zu achten. Potsdam, den 12ten August 1816.

No. 268. Plombageutensilien. 2. a 384. August.

Nachbenannte zum Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. geschlagene zehn Städte des Herzogthums Sachsen, als

1) Drebkau, 2) Lübben, 3) Lübbenau, 4) Luckau, 5) Golßen, 6) Spremberg, 7) Vetschau, 8) Hoyerswerda, 9) Pförten und 10) Ruhland,

sind zur Bezeichnung und Verschließung dort gefertigter, nach andern Königlichen Provinzen zu versendenden Waaren nunmehr ebenfalls mit den Plombageutensilien zu den 2 gGr. und 1 gGr. Bleien versehen worden.

Dies wird in Verfolg der Verfügung vom 11ten Junius d. J. (Amtsblatt vom Jahre 1816 Stück 29. Nr. 223.) den Erhebungsbehörden bekannt gemacht.

Potsdam, den 13ten August 1816.

No. 269. Behandlung der zur Ausfuhr nach dem Herzogthum Sachsen bestimmten Produkte. 2. a. 2955. Juli.

Die Modalitäten, welche in Betreff der Ausfuhr des Flachses nach dem Herzogthum Sachsen durch die Verordnung vom 28sten Mai d. J., im Amtsblatt Stück 23. Nr. 187. vorgeschrieben worden sind, sollen nach dem Reskript des Herrn Finanzministers vom 6ten v. M. auch auf andere bisher zur Ausfuhr verboten gewesene Gegenstände, als Asche, Hanf, Gerberborke, Häute ꝛc. Anwendung finden. Es müssen daher über dergleichen etwa auch auf dem platten Lande aufgekaufte, nach dem Herzogthum Sachsen zu versendende Produkte die Bedarfsatteste vorgezeigt, und beim nächsten Akzise- oder Zollamte die vorgeschriebenen Begleitscheine gelöset, und die Ausfuhr-Zollgefälle nach dem Herzogthum Sachsen erlegt werden; jedoch dürfen dergleichen Landprodukte nicht allhier vorhero zur Akzise versteuert werden.

Sämmtliche Erhebungsbehörden haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 13ten August 1816.

No. 270. Geschäftskreise der Bauinspektoren. 2. a. 1101. August.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 31sten v. M., Amtsblatt No. 254, werden folgende Veränderungen in dem Personal der Baubedienten bekannt gemacht:

1) der

1) der Baukondukteur Hampel hat den ihm mit dem Titel eines Bauinspektors bestimmten Dienst im 3ten Baukreise des hiesigen Regierungsdepartements abgelehnet.

Bis zur anderweitigen Besetzung desselben wird daher der Baukondukteur Schönermarck denselben verwalten, und in Prenzlau wohnen.

2) Der dem Bauinspektor Krahmer verliehene Dienst im 6ten Baukreise wird dagegen vorläufig noch von dem ꝛc. Hampel verwaltet werden, bis deshalb weitere Verfügung erlassen wird. Potsdam, den 16ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 38. Erbschafts-Stempel-Wesen im Herzogthum Sachsen

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer zwischen dem Königlichen Justiz- und Finanzministerio getroffenen Uebereinkunft in Absicht des Erbschafts-stempel-Wesens und in Folge der allgemeinen Bestimmung, laut welcher die Preußischen Stempelgesetze im Herzogthum Sachsen vom 1sten Julius d. J. an in volle Wirksamkeit treten, folgende Festsetzungen erfolgt sind.

Der Preußische Erbschaftsstempel soll nur bei Sterbefällen Anwendung finden, welche sich nach dem 30sten Junius d. J. ereignet, wogegen alle vor dem 1sten d. M. angefallene Erbschaften stempelfrei sind, mit Ausnahme der für dahin gehörige Erbtheilungen und Erbvergleiche nach den Sächsischen Gesetzen am 1sten Julius d. J. schon verfallenen Stempelgebühren. Werden hingegen dergleichen Akte über frühere Erbanfälle erst nach dem 30sten Junius d. J. aufgenommen, so treten die für die Erbregulirungen und Erbrezeße vorgeschriebenen Preußischen Stempelgesetze ein, weil das Sächsische Gesetz mit dem 1sten d. M. als erloschen zu betrachten ist.

Berlin, den 29sten Julius 1816.

No. 39. Edikalzitationen.

Von dem Königlichen Kammergericht ist die Liste der in seinem Departement vom 30sten Julius 1812 bis zum 1sten April 1816 veranlaßten Edikalzitationen aus den Intelligenzblättern extrahirt worden, in welchen wegen des Suspensionsedikts keine definitive Festsetzungen haben erfolgen können, um dieselbe nach der Aufhebung des Suspensionsedikts, der Vorschrift der Verordnung vom 20sten März 1816 zufolge, dem Königlichen Generallieutenant Herrn von Ziethen Exzellenz zur Publikation an die in Frankreich gebliebenen Armeekorps zuzufertigen.

Die Kosten dieser ersten Liste, welche 120 Rthlr. betragen, sind auf sämmtliche Gerichte, in Ansehung deren Bekanntmachungen veranlaßt sind, nach der unten abgedruckten Spezifikation repartirt worden.

Die sämmtlichen Gerichte werden daher aufgefordert, diese Kosten in 8 Tagen unfehlbar, bei Vermeidung einer mit Kosten verknüpften Erinnerung, nach Anweisung des §. 9. der gedachten Verordnung aus der Kasse vorschußweise zu bezahlen und an die Kammergerichts-Salarienkasse postfrei einzusenden.

Die Designation der Sachen, für welche jedes Gericht die Zahlung der Kosten zu leisten hat, wird denselben besonders, jedoch ohne weiteres Notifikatorium überschickt werden. Berlin, den 11ten Julius 1816.

Ver-

Verzeichniß

in welcher Art die Koſten für den Druck der Liſte von den in dem Zeitraum vom 30ſten Julius 1812 bis den 1ſten April 1816 im Departement des Königlichen Kammergerichts veranlaßten Edikталzitationen, der Kammergerichts-Salarienkaſſe zu erſtatten ſind.

N.	Benennung der Gerichte, von welchen die Edikталzitationen erlaſſen ſind.	Zahl der erlaſſenen Edikталzitationen.	Betrag der Druckkoſten, á 3 gr. 8 pf. in jeder Sache. rthlr.	gr.	pf.	
1	Das Königl. Kammergericht . .	118	18	—	8	wozu die Extrahenten in einer jeden der im Verzeichniß genannten 118 Sachen 3 gr. 8 pf. beitragen.
2	„ Königl. Stadtgericht zu Berlin .	78	11	22	—	
3	„ Stadtgericht zu Angermünde .	3	—	11	—	
4	„ Schul-Amtsgericht zu Blankenburg und Joachimsthal . . .	1	—	3	8	
5	„ Kitſcherſche Patrimonialgericht zu Burg Wittenberge . . .	1	—	3	8	
6	„ Stadtgericht zu Burg . .	16	2	10	8	
7	„ Land- und Stadtgericht zu Brandenburg	33	6	1	—	
8	„ Hof- und Stadtgericht zu Beeskow	9	1	9	—	
9	die von Ihenplitzſchen Gerichte zu Groß-Bähnitz	1	—	3	8	
10	das Stadtgericht zu Bernau . .	9	1	9	—	
11	„ „ „ Cöpnick . .	8	1	5	4	
12	„ Juſtizamt Cöpnick . . .	7	1	1	8	
13	„ „ Chorin . . .	1	—	3	8	
14	„ Geſammtgericht zu Cremmen .	6	—	22	—	
15	die von Eckhardtſteinſche Gerichte zu Britz	1	—	3	8	
16	das Stadtgericht zu Beelitz . .	1	—	3	8	
17	„ „ „ Charlottenburg .	3	—	11	—	
18	„ Juſtizamt zu Cüſtrin . .	2	—	7	4	
19	„ „ „ Fehrbellin . .	3	—	11	—	
20	die von Heldebrandſchen Gerichte zu Eggersdorf	1	—	3	8	
21	das Stadtgericht zu Freienwalde .	10	1	12	8	
22	„ „ „ Frieſack . .	1	—	3	8	
23	„ „ „ Fürſtenwalde .	16	2	10	8	
24	„ Land- und Stadtgericht zu Frankfurth	35	5	8	4	
	Latus	364	55	14	8	

die

N.	Benennung der Gerichte, von welchen die Ediktalzitationen erlassen sind.	Zahl der erlassenen Ediktalzitationen.	Betrag der Druckkoster, à 3 gr. 8 pf. in jeder Sache. rthlr.	gr.	pf.
	Transport	364	55	14	8
25	die Gerichte der Herrschaft Greiffenberg .	2	—	7	4
26	das Justizamt Golzow . . .	3	—	11	—
27	die von Möllendorffschen Gerichte des Ländchens Cumlosen . . .	1	—	3	8
28	das Stadtgericht zu Gransee . . .	3	—	11	—
29	, Justizamt Gorgast . . .	1	—	3	8
30	die von Holzendorffschen Patrimonialgerichte zu Vietmannsdorf . . .	1	—	3	8
31	die Fürstlich von Hardenbergsche Patrimonialgerichte zu Lietzen . . .	1	—	3	8
32	das Stadtgericht zu Havelberg . .	6	—	22	—
33	, Domgericht zu Havelberg . .	6	—	22	—
34	, Justizamt Jerichow . .	1	—	3	8
35	, Stadtgericht zu Kyritz . .	8	1	5	4
36	, Justizamt Königshorst . .	1	—	3	8
37	die von Kröchersche Patrimonialgerichte zu Hohen Kyritz . . .	1	—	3	8
38	die von Hagensche Patrimonialgerichte zu Stöllen	1	—	3	8
39	das Stadtgericht zu Luckenwalde .	3	—	11	—
40	die von Rohrsche Gesamtgerichte zu Meyenburg	1	—	3	8
41	das Stadtgericht zu Lychen . .	6	—	22	—
42	, , , Lenzen . .	8	1	5	4
43	, Justizamt Liebenwalde und Biesenthal	2	—	7	4
44	, , Alt-Landsberg . .	4	—	14	8
45	, , Mühlenhoff . . .	1	—	3	8
46	, Stadtgericht zu Müllerose . .	2	—	7	4
47	, , , , Müncheberg .	9	1	9	—
48	die von Rohrsche Gerichte zu Meyenburg	1	—	3	8
49	das Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde	18	2	18	—
50	, , , Nauen . .	13	1	23	8
	Latus	468	71	12	—

das

N.	Benennung der Gerichte, von welchen die Edikalzitationen erlassen sind.	Zahl der erlassenen Edikalzitationen.	Betrag der Druckkosten, à 3 gr. 8 pf. in jeder Sache. rthlr.	gr.	pf
	Transport	468	71	12	—
51	das Stadtgericht zu Neustadt a. d. Dosse	3	—	11	—
52	„ Justizamt Nieder-Schönhausen	3	—	11	—
53	„ Stadtgericht zu Oderberg	1	—	3	8
54	„ „ „ Oranienburg	5	—	18	4
55	„ „ „ Perleberg	9	1	9	—
56	„ „ „ Prenzlow	43	6	13	8
57	„ Justizamt Nedlitz	1	—	3	8
58	„ Stadtgericht zu Potsdam	15	2	7	—
59	„ „ „ Pritzwalk	17	2	14	4
60	„ „ „ Neu-Ruppin	6	—	22	—
61	„ Justizamt Alt-Ruppin	3	—	11	—
62	„ Stadtgericht zu Rathenow	11	1	16	4
63	die Erbpachtsgerichte zu Wilhelminenaue	1	—	3	8
64	das Justizamt Rüdersdorf	2	—	7	4
65	„ „ Storkow	1	—	3	8
66	„ „ Spandau	5	—	18	4
67	„ Stadtgericht zu Seelow	9	1	9	—
68	„ „ „ Storkow	1	—	2	8
69	„ „ „ Schwedt	13	1	23	8
70	die Fürstlich von Hardenbergsche Patrimonialgerichte zu Hauseberg und Putzig bei Schwedt	1	—	3	8
71	das Justizamt Sandau a. d. Elbe	11	1	16	4
72	die Fürstlich von Schönburgschen Gerichte zu Tempelhoff	2	—	7	4
73	das Stadtgericht zu Spandau	18	2	18	—
74	die Fürstlich von Schönburgschen Gerichte zu Gusow	1	—	3	8
75	die Erbpachtsgerichte zu Gosen und Wernsdorf	1	—	3	8
76	die von Katteschen Gerichte zu Wust, Schönermarke zu Sandau	1	—	3	8
	Latus	652	99	14	8

das

N.	Benennung der Gerichte, von welchen die Ediktalzitationen erlassen sind.	Zahl der erlassenen Ediktalzitationen.	Betrag der Druckkosten, à 3 gr. 8 pf. in jeder Sache. rthlr.	gr.	pf.
	Transport	652	99	14	8
77	das Stadtgericht zu Strasburg . .	13	1	23	8
78	, , , Strausberg .	26	3	23	4
79	, , , Wittstock . .	8	1	5	4
80	die Gerichte des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock . .	1	—	3	8
81	das Patrimonialgericht zu Burg Wittenberge	1	—	3	8
82	, Land- und Stadtgericht zu Wriezen	25	3	19	8
83	, Stadtgericht zu Wilsnack . .	2	—	7	4
84	, , , Vieraden . .	1	—	3	8
85	, Justizamt Wollup . . .	3	—	11	—
86	die von Holzendorfschen Gerichte zu Wilsikow	1	—	3	8
87	das Stadtgericht zu Treuenbrietzen .	3	—	11	—
88	, Justizamt Königs-Wusterhausen .	1	—	3	8
89	, Stadtgericht zu Trebbin . .	2	—	7	4
90	die von Pannewitzsche Gerichte zu Trebnitz	1	—	3	8
91	das Stadtgericht zu Wusterhausen a. d. Dosse	6	—	22	—
92	die Reichsgräflich von Schwerinsche Gerichte zu Walsleben . . .	1	—	3	8
93	, von Werderschen Gerichte zu Paschau	1	—	3	8
94	das Justizamt Zieser . . .	11	1	16	4
95	, Stadtgericht zu Zehdenick . .	19	2	21	8
96	, , zu Zossen . .	5	—	18	4
97	die Reichsgräflich von Wartenbergschen Gerichte zu Carow und von Görneschen Gerichte zu Gollwitz und Plötz, (Justizrath Paalzow zu Brandenburg) .	1	—	3	—
98	, von Armim- und von Schulenburgsche Gesammtgerichte (Justizrath Berendes zu Parey) . . .	1	—	3	—
99	, von Zietensche Gerichte zu Lögow bei Wusterhausen a. d. Dosse . .	1	—	3	—
	Summa	786	120	—	—

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 5. Kandidaten der Theologie.

Ungeachtet schon mit Bezug auf ältere Verordnungen von der Königl. Regierung in Potsdam am 16ten März 1812. (Kurmärkisches Amtsblatt von 1812. pag. 120.) verfügt ist, daß die Kandidaten der Theologie, ehe sie zu einem Examen zugelassen werden dürfen, Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, und zwar diejenigen, welche eben erst von der Universität kommen, von der theologischen Fakultät derselben, diejenigen aber, welche schon einige Zeit von der Universität zurück sind, zugleich ein solches von dem Superintendenten, in dessen Diözese sie sich aufhalten, beibringen, auch die Superintendenten keinem ein solches Zeugniß ausstellen sollen, der sich ihnen nicht gehörig bekannt gemacht hat, so lehrt doch die Erfahrung, daß diese Vorschrift von vielen Kandidaten nicht berücksichtigt wird. Wir bringen dieselbe daher hiermit in Erinnerung, mit dem Hinzufügen, daß mit dem Gesuche um Prüfung pro licentia concionandi außer jenen Zeugnissen auch noch der Taufschein, so wie auch ein Zeugniß, daß, oder aus welchen Gründen etwan nicht der Kandidat an einem der beiden letzten Kriege thätigen Antheil genommen habe, beigebracht werden muß.

Berlin, den 12ten August 1816.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten v. M. das bisherige Brandenburg-Preußische Ober-Bergamt unter dem Namen:

Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen,

zu bestätigen, und ihm seinen Rang als Landesverwaltungs-Behörde mit den Königlichen Regierungen anzuweisen.

Der Wirkungskreis des Ober-Bergamts umfaßt die Verwaltung des Bergwerksregale, die Verwaltung der für landesherrliche Rechnung betriebenen Berg-, Hütten- und Salzwerke, Kalksteinbrüche, Kalkbrennereien, Glashütten und Torfgräbereien, und den Absatz ihrer Erzeugnisse in dem dem Ober-Bergamte beigelegten Distrikte, jedoch mit Ausschluß der Torfgräbereien in Ost- und Westpreußen und in Litthauen, so wie mit Ausschluß derjenigen kleinen Forst-Torfgräbereien, welche durch die Forstbedienten als Nebengeschäfte verwaltet werden.

Der Distrikt, welcher dem Ober-Bergamte für die Brandenburg-Preußischen Provinzen in Hinsicht der vorgenannten Verwaltungsgegenstände beigelegt worden, begreift in sich, die Provinzen Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen, einen Theil des Großherzogthums Posen, Pommern, die Kurmark, den Theil der Neumark

und des Herzogthums Magdeburg, welcher am rechten Elbufer belegen, einen Theil von Niederschlesien und einen Theil des Herzogthums Sachsen.

Dieser Distrikt wird südlich durch den Distrikt des Königlichen Ober-Bergamtes für die Provinz Schlesien zu Breslau, und westlich durch den Distrikt des Königlichen Ober-Bergamtes für die Provinz Sachsen zu Halle begrenzt.

Die Grenze mit dem Distrikt des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau geht durch das Großherzogthum Posen von dem Einfluß der Prosna in die Warthe, diese entlang bis nach Moszyn, von da über Kosten nach Fraustadt, durch Schlesien von Fraustadt längs der Landstraße über Glogau bis Jakobsdorff, von da längs der Lübenschen und Bunzlauer Kreisgrenze bis an der Landstraße, und auf dieser fort über Bunzlau bis Naumburg am Quels, durch das Herzogthum Sachsen längs der unterhalb Naumburg über Hochkirch, Görlitz, Reichenbach bis Rothkretschau führenden großen Landstraße.

Zwischen dem Distrikt des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle und dem zu Berlin bildet die Elbe die Grenze.

Dem Ober-Bergamte für die Brandenburg-Preußischen Provinzen sind untergeordnet:

in der Kurmark,

das Königliche Bergamt zu Rüdersdorff für die dortigen Kalksteinbrüche und Kalkbrennereien,
die " Administration des Alaunwerks zu Freyenwalde,
das " Saigerhüttenamt zu Hohnofen bei Neustadt an der Dosse,
" " Hüttenamt des Messingswerks zu Hegermühle,
" " " " zu Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde,
die " Eisengießerei zu Berlin,
das " Hüttenamt zu Gottow,
" " " " zur Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde,
" " " " zu Carlswerk,
die " Gypsfaktorei zu Sperenberg,
" " Kalkfaktoreien zu Rathenow und Beeskow,
" " Rhintorfinspektion zu Linum,
" " Torffaktoreien zu Friedersdorff und Paaren,
das " Torfschiffahrts-Komptoir zu Berlin,
die " Eisenmagazine, Mühlenstein- und Alaunfaktoreien zu Berlin, Potsdam, Brandenburg, Rathenow und Havelberg;

im Herzogthum Magdeburg,

die Königlichen Torffaktoreien zu Flenerode, Carow und Woltersdorff;

in der Neumark,

das Königliche Hüttenamt zu Vietz,
" " " " " Kutzdorff,

das

das Königliche Hüttenamt zu Pelz,
" " " " " Pleske,
" " " " " Crossen,
" " " " " Zanzhausen und Zanzthal,
" " " " " Himmelstädt,
" " " " " Kupferhammer-Radach,
die " Kalkfaktorei " Landsberg an der Warthe,
" " Torf " " Költschen,
" " Eisenmagazine, Mühlenstein- und Alaunfaktoreien zu Küstrin, Landsberg a. d. Warthe, Frankfurth a. d. Oder, Crossen und Tschichorzig;

in Pommern,

das Königliche Salzamt zu Kolberg,
" " Hüttenamt zu Torgelow,
die " Bergfaktorei zu Posjuch,
" " Torffaktoreien zu Karolinenhorst, Gnageland und Swinemünde,
" " Eisenmagazine, Mühlenstein- und Alaunfaktoreien zu Stettin und Kolberg;

im Herzogthum Sachsen,

die Königliche Glashütte zu Friedrichsthal bei Senftenberg;

in Schlesien,

die Königliche Eisensteinfaktorei zu Neusalz,
" " Alaunfaktorei und Flußsiederei zu Breslau;

im Großherzogthum Posen,

die Königliche Kalkfaktorei zu Bromberg,
das " Eisenmagazin zu Bromberg,
die " Mühlensteinfaktorei zu Nackel;

in Westpreußen,

das Königliche Eisenmagazin, die Mühlenstein- und Alaunfaktorei zu Elbing,
die " Mühlensteinfaktorei zu Graudenz;

in Ostpreußen,

die Königliche Alaunfaktorei zu Königsberg;

in Litthauen,

das Königliche Hüttenamt zu Wondolleck.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20sten Julius 1816.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Per-

Personalchronik.

Die am 1sten April aus ihren früheren Dienstverhältnissen getretenen Bauinspektoren Herren Clemen und Quednow sind zu Regierungs- und Baurathen, ersterer bei der Regierung zu Arensberg, letzterer bei der Regierung zu Trier ernannt worden.

Dem Bauinspektor Herrn Buchholz zu Wittstock ist das Prädikat eines Ober-Bauinspektors verliehen; der bisher in dem Berliner Regierungsdepartement angestellte Bauinspektor Herr Rittmeister Krahmer ist in das hiesige Departement, und der Bauinspektor Herr Schramm zu Prenzlow in dieser Eigenschaft nach Berlin versetzt, und die Baukondukteurs Herr Lieutenannt Herrmann und Herr Lieutenannt Haberhauf sind zu Bauinspektoren, ersterer in dem hiesigen, letzterer im Düsseldorfschen Departement ernannt worden.

Der Lieutenannt Hasse ist zum Kalkulator bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Der Kassirer Liede beim Akziseamt Potsdam ist zum Akziseeinnehmer in Strausberg, und in dessen Stelle der Akziseaufseher Schlegel aus Wriezen zum Kassirer bei dem Akziseamte Potsdam bestellt worden.

Der Supernumerarius Preisler ist zum Akzisekassen-Kontrolleur in Templin, der Supernumerarius Müller zum Akziseaufseher in Lenzen, der Supernumerarius Liebich zum Akziseaufseher in Zehdenick, der Supernumerarius Herrmann zum Akziseaufseher in Prenzlow, der Steueraufseher Windberg zu Zehdenick zum Thorschreiber daselbst, und der Invalide Ranfch zum Mühlen-Waagesetzer in Wittstock bestellt worden.

Der freiwillige Jäger Leopold Preisler, der invalide Unteroffizier Schneider und der invalide Kürassier Fritze sind als reitende Grenzjäger bei der Uckermärkschen Grenzbrigade in Lychen angestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 36.

Den 30ſten Auguſt 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 271. Stempel in den Inſtallations-Protokollen ꝛc. der Beamten. 2. a. 2069. Jull.

Durch eine Verfügung des Herrn Finanzminiſters vom 27ſten Junius d. J. iſt beſtimmt worden,

a) daß eine jede Beſtallung, durch welche ein Gehalt von funfzig Thalern und darüber zugeſtanden wird, durchweg dem acht Groſchen Stempel unterworfen bleibt,

b) daß aber jeder andere auf die Anſtellung eines Beamten Bezug habende ſtempelpflichtige Erlaß, nemlich die Kaſſenanweiſung, die Benachrichtigung des Beſtallten und das Inſtallationsprotokoll,

aa) bei einem Gehalte von funfzig Rthlr. bis zweihundert Thalern einſchließlich, nur mit einem zwei Groſchen Stempel,

bb) bei einem Gehalte über zweihundert Thaler aber jederzeit mit einem acht Groſchen Stempel

getroffen werden ſoll.

Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12ten Auguſt 1816.

No. 272. Vernichtung von Staatspapieren. 2 l. 265. Auguſt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die von des Königs Majeſtät zur Vernichtung der hierzu beſtimmten Staatspapiere angeordnete Kommiſſion, am 10ten Julius d. J. abermals

1) an alten ungeſtempelten Treſorſcheinen für
100,000 Thaler und

2) von den auf den Preußiſchen Antheil übernommenen Sächſiſchen Kaſſenbillets Litt. A. eine Summe von
400,000 Thalern

durch das Feuer vernichtet worden.

Potsdam, den 20ſten Auguſt 1816.

No. 273. Bettelei auf der Landstraße. 1. p. 1667. August.

Es iſt von Reiſenden Klage darüber geführt worden, daß ſie auf den Landſtraßen von der Bettelei wandernder Handwerksburſchen beläſtigt werden.

Sämmtliche Behörden werden daher aufgefordert, ihre beſondere Aufmerkſamkeit hierauf mit zu richten, und dergleichen Bettler in die Land-Armenanſtalten abzuliefern. Diejenigen Ortsbehörden werden unfehlbar in Strafe genommen werden, in deren Bezirken dergleichen und ſonſtige Betteleien beſtimmt nachgewieſen werden.

Die Herren Landräthe und die Gensd'armerie haben hierauf überall gehörige Achtſamkeit zu wenden, und die Saumſeligen anzuzeigen.

Potsdam, den 20ſten Auguſt 1816.

No. 274. Zinſen von den Zentralſteuer Obligationen. 1. p. 1723. August.

Da Königlicher Sächſiſcher Seits mit der Auslieferung der Depoſitengelder aus dem Herzogthume Sachſen jetzt der Anfang gemacht worden, und die verfloſſenen Oſterzinſen von den Zentralſteuer-Obligationen bei dem Handlungshauſe Reichenbach & Comp. in Leipzig, welches die Zahlung beſorgen wird, jetzt gegen Rückgabe der betreffenden Koupons von den Inhabern der Obligationen erhoben werden können, ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21ſten Auguſt 1816.

No. 275. Geſindeordnung vom 8ten November 1810. 1. p. 1715. August.

Die über einige Beſtimmungen der Geſindeordnung vom 8ten November 1810, Geſetzſammlung vom Jahre 1810. Seite 103., entſtandenen Zweifel haben das Königliche Polizeiminiſterium veranlaßt, in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Juſtizminiſterium unterm 12ten Auguſt d. J. feſtzuſetzen, daß

1) Dienſtboten, die bereits vermiethet geweſen ſind, nicht blos beim Antritt ihres anderweitigen Dienſtes, ſondern ſchon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrſchaft, bei welcher ſie ſich von Neuem vermiethen, nachweiſen müſſen, daß die Verhältniſſe zu der bisherigen Dienſtherrſchaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen ſtehen, und daß daher, wie der §. 11. der Geſindeordnung vom 8ten November 1810 ausdrücklich beſtimmt, ohne jenen Nachweis Niemand Geſinde miethen darf,

2) die Herrſchaft den, im §. 171. der gedachten Geſindeordnung vorgeſchriebenen ſchriftlichen Abſchied dem abziehenden Geſinde in jedem Falle, auch wenn daſſelbe ihn nicht verlangen ſollte, geben muß.

Dieſe Beſtimmungen werden zur Befolgung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21ſten Auguſt 1816.

Dem

No. 276. Erſatzzollfreiheit von fremden Steinkohlen. 2. a. 22. Auguſt.

Dem Publikum und den Erhebungsbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters vom 18ten v. M. fremde Steinkohlen von dem Erſatzzoll frei ſein ſollen.

Potsdam, den 13ten Auguſt 1816.

No. 277. Grüne Seife. 2. a. 2648. Juli.

Da die Cunyſche Seifenfabrik in Magdeburg das fremde Hanföl, deſſen ſie ſich zur Seifenfabrikation bedient, gleich den Fabrikanten in den Provinzen rechts der Elbe mit 9 Gr. pro Zentner verſteuern muß, ſo werden ſämmtliche von uns reſſortirende Akziseämter in Gemäßheit der unterm 15ten Julius c. ergangenen Miniſterialverfügung hierdurch angewieſen, die mit Paſſirſcheinen aus der Cunyſchen Fabrik in Magdeburg eingehende grüne Seife nicht zur Verſteuerung zu ziehen. Der Kalkulatur und den Herren Steuerräthen wird dieſe Vorſchrift zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 16ten Auguſt 1816.

No. 278. Abgabe von dem im Brombergſchen fabrizirten Tabak. 2. a. 1362. Auguſt.

Das Königliche Finanzminiſterium hat beſchloſſen, nunmehr auch den Städten des Bromberger Regierungsdepartements

1) Czarnikau,
2) Filehne,
3) Gneſen,
4) Inowraclaw und
5) Lablſchin

die nehmliche Begünſtigung zuzugeſtehen, welche nach der Verordnung vom 4. Januar d. J. den beiden Haupt-Provinzialſtädten Poſen und Bromberg, und nach der Verordnung vom 20ſten Junius d. J. auch noch für einige Städte des Poſener Regierungsdepartements, namentlich Birnbaum, Bojanowe, Grätz, Karge, Koſten, Krotoſchin, Kurnick, Liſſa, Murowanna, Goslin, Rawitſch, Schwerin an der Warthe, Schwerſenz, Tirſchtiegel und Zduny, bewilligt wurde:

daß nemlich von dem in den obbenannten Städten bereiteten, nach den alten Königlichen Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftaback ſtatt der früher beſtimmten Verbrauchsabgabe von 8⅓, künftig nur eine Verbrauchsabgabe von zwei Prozent erhoben und entrichtet werden ſoll.

Die Behörden haben ſich daher hiernach zu achten.

Potsdam, den 22ſten Auguſt 1816.

No. 279. Verfahren bei den Brennholzverſteigerungen. 2. b. 883. Auguſt.

Durch eine unterm 3ten Auguſt d. J. aus dem Königlichen Finanzminiſterium ergangenen Verfügung iſt beſtimmt worden, daß das bisher, bei der Verſteigerung großer Brennholzquanta in den Königlichen Forſten beobachtete Verfahren, wo-

wonach das zum Verkauf zu ſtellende Holz zuerſt in kleinen Partieen, und ſodann im Ganzen ausgeboten, und bei dem letztern Ausgebot die bei dem erſtern erfolgten einzelnen Gebote zum Grunde gelegt worden, nicht ferner ſtatt finden, ſondern bei dergleichen Verſteigerungen, wenn auf die, immer zuerſt in kleinen Portionen auszubietenden Holzquanta die Gebote die Holztaxe überſteigen, der Zuſchlag an die meiſtbietend Gebliebenen ſogleich erfolgen ſoll, und die demnächſt auszubietenden größern Portionen nur aus denjenigen kleinen zuſammengeſetzt werden ſollen, auf welche die Gebote die Taxe nicht überſtiegen haben, und welche ſogleich nicht zugeſchlagen werden konnten.

Die Forſtämter haben ſich daher hiernach bei künftigen Brennholzverſteigerungen zu achten. Potsdam, den 20ſten Auguſt 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 40. Gemeinheits-Theilungsſachen.

Die Kommiſſarien in Gemeinheits-Theilungsſachen werden angewieſen, in allen Fällen, wo in polizeilicher Hinſicht die Genehmigung der Separationsrezeſſe von Seiten der Königl. Regierung als nöthig erſcheint, die landräthliche Behörde zuförderſt, und vor der Einſendung der Rezeſſe zur Beſtätigung, bei den einſchlagenden Verhandlungen zuzuziehen, und mit ihrer Erklärung zu vernehmen, damit die Königl. Regierung, bei Prüfung der Rezeſſe wegen des landespolizeilichen Intereſſe, nicht erſt nöthig hat, beſondere Berichte der landräthlichen Behörden hierüber einzuholen.

Berlin, den 8ten Auguſt 1816.

Perſonalchronik.

Die hieſigen Regierungsreferendarien Heim, v. Druffel und v. Stülpnagel ſind nach überſtandenem großen Examen als Aſſeſſoren beim hieſigen Kollegium angeſtellt worden.

Die bisherigen Regiſtraturgehülfen, freiwilligen Jäger Heſſelbarth und Herter, ſind zu Regiſtratoren bei der hieſigen Regierung ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Den Polizeibehörden des hieſigen Regierungsbezirks wird die von dem Herrn Regierungsrath Benda herausgegebene Sammlung der Königlichen Preußiſchen Paßgeſetze, welche unter dem Titel:

die Fremden- und Paß-Polizeiverfaſſung des Preußiſchen Staats. Leignitz bei J. F. Kuhlmey 1816. (Ladenpreis 12 Groſchen.)

erſchienen iſt, als ein brauchbares Handbuch über den erwehnten Gegenſtand empfohlen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

36sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Subhastations Patent.

Das im Dorfe Ruhlsdorf, Amts Altlandsberg, Oberbarnimschen Kreises belegene Erb-Schulzengut, welches gerichtlich auf 2379 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. gewürdigt worden ist, soll Schulden halber subhastirt werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 15ten Oktober d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Amts-Gerichtsstube angesetzt haben, so fordern wir alle diejenigen, welche das Gut zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, hiermit auf, ihre Gebote abzugeben, und haben sie zu erwarten, daß dem Best- und Meistbietenden, in sofern nicht rechtliche Umstände ein andres bestimmen, der Zuschlag geschehen, und auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird.

Die Taxe kann täglich Vormittags in der Registratur des Amts eingesehen werden.

Altlandsberg, den 5ten August 1816.

Königliches Preußisches Justizamt.

Avertissement.

Bei dem Justizamte Saarmund soll das zu Schenkendorff belegene, zum Nachlaß der daselbst verstorbenen Bauer Reuterschen Eheleute gehörige erbliche Bauergut mit den dazu gehörigen Aeckern, Gärten und Wiesen, imgleichen mit der damit verbundenen Schankkrugsgerechtigkeit, zusammen auf 2497 Rthlr. 13 Gr. taxirt, in dem auf den 21sten September d. J. zu Alt-Lauerwisch Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine, welcher zugleich peremtorisch ist, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und zugleich Besitzfähige werden hierdurch eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot

bot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden das Gut, wenn nicht beſondere unvorhergeſehene rechtliche Urſachen es verhindern, zugeſchlagen werden wird.

Zugleich werden alle etwanige unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ſich vor oder ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden, und ihre Anſprüche anzuzeigen, ausbleibenden Falls aber zu erwarten, daß ſie damit gegen den neuen Beſitzer nicht weiter gehört werden ſollen.

Die ſpezielle Taxe iſt übrigens in der hier befindlichen Regiſtratur des Juſtizamts Saarmund täglich einzuſehen.

Beelitz, den 7ten Auguſt 1816.

Königliches Preußiſches Juſtizamt Saarmund.

Bekanntmachung.

Daß der höchſten Orts der hieſigen Stadt bewilligte Herbſt-Wollmarkt, welcher ſeit einiger Zeit nicht gehalten worden, nunmehro bei den veränderten Umſtänden und ſtattfindendem ungehinderten Verkehr mit den altländiſchen Provinzen, zukünftigen hieſigen Michaelis-Jahrmarkt als den 30ſten September 1816 wieder gehalten werden ſoll, wird ſowohl den Herren Tuchfabrikanten und Wollhändlern, als auch den reſp. Herren Wollverkäufern zur Nachricht bekannt gemacht.

Niemegk, den 22ſten Auguſt 1816.

Der Stadtmagiſtrat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 37.

Den 6ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 280. Konkurrenz der Polizeibehörden bei gewaltsamen Todesfällen. v. p. 1409. August.

Die Zweifel, welche darüber entstanden sind:

ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltsamen Todes gestorbener Personen den Polizei- oder Justizbehörden obliege,

haben das Königl. Polizeiministerium veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister folgendes in Erinnerung zu bringen, und resp. in Gemäßheit des §. 161. der allgemeinen Kriminalordnung festzusetzen.

1) Die Anstellung der Rettungsversuche, so wie die Aufhebung und die in gedachter Gesetzstelle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erste Fürsorge für denselben bis zur Ankunft des Richters gehört zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden,

2) nachdem aber die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde schleunigst, und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Justiz-Ministerialreskripts vom 27sten März 1813. allenfalls mündlich zu machende Anzeige geschehen ist, hat die Polizeibehörde der Gerichtsbehörde, in sofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der Letztern alles fernern Verfahrens sich zu enthalten.

Sämmtlichen Unterbehörden werden diese Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten August 1816.

No. 281. Kur der Ausſchlagskrankheiten. I. p. 733. Juni.

Einige kürzlich auf dem Lande vorgekommene Fälle von Erſtickung ſolcher Perſonen, welche bei der Krätze und andern Hautkrankheiten ſich eingeſchmieret und dann in den geheizten Backofen begeben haben, machen es nöthig, gegen dieſes höchſt gefährliche Verfahren öffentlich zu warnen, und zugleich den Dorfobrigkeiten und Herrſchaften auf dem Lande ein genaues Augenmerk auf die zweckmäßigere Kur der mit Ausſchlagskrankheiten Behafteten, und auf die Verhütung jenes nachtheiligen Mißbrauchs einzuſchärfen, deſſen Zulaſſung nachdrücklich beſtraft werden ſoll.

Potsdam, den 29ſten Auguſt 1816.

No. 282. Privatlotterien. I. p. 1736. Juli.

Nachfolgende Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 11. §. 547.

„Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksſpiele unternommen werden.“

Theil II. Tit. 20. §. 248. und 249.

„Wer ohne beſondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der ſoll um 50 bis 100 Thaler fiskaliſch beſtraft werden, und außerdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armenkaſſe des Orts entrichten.“

„Wer in auswärtige vom Staat nicht beſonders genehmigte Lotterien einſetzt, muß den Betrag des Einſatzes, und noch über dieſes Hundert Thaler dem Fisco zur Strafe erlegen.“

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 30ſten Auguſt 1816.

No. 283. Anzeigen von entſtehenden Viehkrankheiten. I. p. 2422. Juli.

Da bei entſtehenden Viehkrankheiten die unter dem 11ten November 1813. vorgeſchriebenen Anzeigen deshalb, an das Königl. Miniſterium des Innern Seitens einiger Kreisbehörden unterlaſſen ſind, ſo werden letztere nochmals angewieſen, den Ausbruch eines jeden Viehſterbens nicht nur anhero, ſondern auch dem Königl. Miniſterium des Innern in Gemäßheit vorgedachter Verfügung ſchleunigſt anzuzeigen. Potsdam, den 30ſten Auguſt 1816.

No. 284. Rindvieh-Lungenſeuche in Koritz. I. p. 2964. Auguſt.

Da in der Stadt Koritz die Lungenſeuche unter dem Rindviehe graſſirt, ſo darf bis zur weitern Bekanntmachung weder Rindvieh aus dem Bezirke der Stadt nach andern Orten gebracht, noch fremdes Rindvieh durch die Stadt und deren

Ge-

Gebiet getrieben werden. Auch wird der auf dem 9ten Oktober d. J. anstehende Markt zu Kyritz aufgehoben und nicht statt haben.

Potsdam, den 2ten September 1816.

No. 285. Taxen der Gastwirthe. 1. 2. 2173. August.

Es ist bemerkt worden, daß die Verfügungen vom 13ten August und 26sten September 1811. (Amtsblatt 1811. pag. 143. und 211.) in Betreff der von den Gastwirthen anzuwendenden Taxen nicht überall befolgt werden. Wir bringen daher solche hierdurch in Erinnerung, und indem wir die dieserhalb ertheilten Vorschriften auch auf die dem diesseitigen Regierungsbezirk beigelegten, vormals Sächsischen Landestheile ausdehnen, beauftragen wir sämmtliche Orts- und Kreisbehörden, auf die Beachtung derselben nachdrücklich zu halten.

Potsdam, den 31sten August 1816.

No. 286. Einländischer Alaun. 2. a. 1705. August.

Se. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten Junius d. J. zu beschließen geruhet, den Handel mit einländischem Alaun in den Provinzen diesseits der Weser völlig frei zu geben, und die Abgaben davon nach einem gleichen Maaßstabe erheben zu lassen.

Zu dem Ende soll aller diesseits der Weser verfertigte Alaun, welcher in die Städte der Monarchie eingehet, und dessen Versteuerung nicht durch Passierscheine nachgewiesen wird, mit einer Konsumtionsabgabe von

acht Groschen für den Zentner

belegt sein, der von den Hütten unmittelbar nach dem platten Lande zur Konsumtion gehende Alaun aber ganz abgabefrei bleiben.

Von dem aus dem Auslande kommenden Alaun soll

ein Thaler sechszehn Groschen Konsumtionsabgabe und acht Groschen Ersatzzoll,

mithin überhaupt zwei Thaler für den Zentner erhoben werden, bei der Ausfuhr des Alauns hingegen dieselbe Abgabenfreiheit statt finden, welche sämmtlichen einländischen Berg- und Hüttenprodukten in diesem Falle durch das Reglement vom 20sten November 1788. bewilligt worden ist.

Dem Publikum wird solches hierdurch zur Nachricht und den Unterbehörden zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 26sten August 1816.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

No. 6. Ablieferung der Synodalgelder.

Die Herren Superintendenten, welche die Synodalgelder (ſogenannte Sandgelder) bisher an den Herrn Hof-Rentmeiſter Müller eingeſandt haben, werden hiermit aufgefordert, dieſe Gelder von nun an, im Laufe des Monats Oktober alljährlich an die Regierungs-Hauptkaſſe zu Berlin unerinnert einzuſenden.

Berlin, den 12ten Auguſt 1816.

Bekanntmachung.

Der Juſtizaktuarius Adolph Friedrich Ferdinand Schulz zu Rheinsberg, iſt ſtatt des verſtorbenen Senators Brauer zum Depoſitalrendanten bei dem Königl. Prinzl. Juſtizamte Rheinsberg ernannt worden.

Nur diejenigen Depoſitionen bei dem gedachten Juſtizamte werden künftig, als gültig erachtet werden, welche im Beiſein deſſelben und der Kuratoren, nemlich: des Juſtizraths Troſchel und Oberzieſemeiſters Schumann geſchehen, und durch eine von dieſen dreien Depoſitarien vollzogene Quittung erweißlich zu machen ſind.

Berlin, am 12ten Auguſt 1816.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Auguſt von Preußen Domainen-Kammer.

Perſonalchronik.

Der Aktuarius Eberding iſt zum Burgemeiſter in Freyenwalde, und der Kaufmann Dehnicke zum Burgemeiſter in Werder gewählt und beſtätigt.

Der Oberjäger Behrend vom reitenden Jägerkorps iſt zum Landjäger zu Cummersdorf, Amts Zoſſen, ernannt worden.

Der Supernumerarius, ehemalige freiwillige Jäger Gumtau iſt zum Akziſekaſſen-Kontroleur zu Lenzen beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobigung.

Bei dem am 15ten Julius d. J. ſtatt gefundenen Brande der Spandauer Mühlen haben ſich nachſtehende Perſonen: der Zollkontroleur Klaue zu Spandau und die Schutenſchiffer Güttge, Puhlmann, Zimmermann und Siegert mit ihren Leuten durch Verhinderung der weitern Verbreitung des Feuers rühmlich ausgezeichnet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

37ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachweiſung

der ſeit dem 18ten Mai 1815 eingeſandten freiwilligen Beiträge und Kollektengelder für die in den Feldzügen von 1813 bis 1815 invalide gewordenen Krieger und die Wittwen und Waiſen der Gebliebenen.

1) Durch den Hrn. Sup. Reichhelm zu Prenzlow, vom Synodalverein für die Vaterlandsvertheidiger am Rhein geſammelt, 6 rtl.; 2) vom Magiſtrat zu Brüſſow an Servispenſion des ehemaligen Servisrendanten Wollenburg zur Unterſtützung zweier Wittwen 2 rtl; 3) an dergl. vom Magiſtrat zu Brüſſow 2 rtl.; 4) vom Hrn. Bürgermeiſter Häberlein zu Werder 6 rtl.; 5) Beitrag des Hrn. Geheimen Finanzraths Jacobſon zur Unterhaltung von 10 Invaliden, à 300 rtl. jährlich, für den Zeitraum vom 1ſten April 1815 bis ult. Junius 1816 375 rtl.; 6) aus der Gouvernementskaſſe zu Halberſtadt von den dort eingegangenen Beiträgen zur Unterſtützung der invalide gewordenen, aus dem hieſigen Regierungsbezirk gebürtigen Krieger 500 rtl.; 7) für einen, vom Hrn. Bürgermeiſter Häberlein zu Werder eingeſandten und verkauften goldnen Trauring 1 rtl 12 gr.; 8) an überwieſenen Diäten und Fuhrkoſten des in der Schlacht bei Ligny gebliebenen Regierungsreferendarius Eichmann 12 rtl. 13 gr.; 9) vom Magiſtrat zu Brüſſow an Penſion des ehemaligen Servisrendanten Wollenburg pro Julius bis September 1815 2 rtl.; 10) von einigen Gliedern der Gemeine zu Fahrland, den Vorſtehern Wartenberg, Schleun, Kramer, desgl. Müller Ladermann, Müller Ruttdorf und Schleifer Pietſchmann 3 rtl.; 11) durch den Hrn. Sup. Büttner zu Perleberg, bei der kirchlichen Feier am 18ten Oktober geſammelt: in der Jakobikirche daſelbſt 24 rtl., von der verwittweten Frau Kaufmann Mertens 2 rtl., in den Kirchen zu Ulenze und Kleinow 1 rtl. 17 gr., zuſammen 27 rtl. 17 gr.; 12) durch den Hrn. Sup. Stöwe, bei der Feier der Schlacht von Leipzig geſammelt von der Gemeine zu Werder 9 rtl. 3 pf., zu Glindow 2 rtl. 13 gr. 7 pf., zuſammen 11 rtl. 13 gr. 10 pf.; 13) durch den Hrn. Pred. Siebmann am Gedächtnißtage der Leipziger Schlacht geſammelt: von den Gemeinen zu Schmergke 1 rtl. 13 gr., zu Gollwitz 17 gr., zu Rietz 12 gr., zuſammen 2 rtl. 18 gr.; 14) durch den Hrn. Pred. Schlomka zu Perleberg: von einer zu einem Freudenmale zu Perleberg verſammelten Geſellſchaft 17 rtl. 17 gr., von der Gemeine zu Dupow 2 rtl. 8 gr., zuſammen 25 rtl. 1 gr., incl. 5 rtl. Gold.; 15) durch den Hrn. Sup. Sadewaſſer zu Havelberg, bei einer Feierlichkeit am 18ten Oktober 1815 in der Stadtkirche geſammelt 31 rtl. 11 gr., incl 10 rtl. Gold; 16) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin, bei der Feier des Sieges bei Leipzig in der Stadt Templin geſammelt 14 rtl. 16 gr. 10 pf., dazu

von

von einer ungenannten Familie 3 rtl., zuſammen 17 rtl. 16 gr. 10 pf.; 17) durch den Hrn. Sup. Tiebel zu Nauen, gleichfalls beim Dankfeſte wegen des Sieges bei Leipzig geſammelt 7 rtl. 10 gr.; 18) durch den Hrn. Sup. Büttner zu Perleberg, in den Kirchen zu Cumloſen und Wentorf geſammelt 8 rtl. 14 gr.; 19) durch den Hrn. Landrath v. Rochow, bei der Feier des 18ten Oktobers in Saarmund geſammelt, 12 rtl. 17 gr. 3 pf., incl. 5 rtl. Gold; 20) durch den Hrn. Landrath v. Normann die im Cottbuſſchen Kreiſe geſammelten 300 rtl.; 21) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin: von der Gemeine zu Herzfelde 10 gr., zu Kloſterwalde 11 gr. 6 pf., zuſammen 21 gr. 6 pf.; 22) durch den Hrn. Sup. Stöwe, aus der Parochie Fahrland 4 rtl.; 23) durch den Hrn. Pred. Lauer zu Gottberg: von der Gemeine zu Gottberg 2 rtl. 16 gr., zu Luchfeld 1 rtl. 2 gr., zuſammen 3 rtl. 18 gr.; 24) durch den Hrn. Sup. Büttner die in der Kirche zu Dallmin geſammelten 18 rtl. 4 gr.; 25) durch den Hrn. Sup. Pelkmann die nachträglich aus den Abendſtunden zu Rudow bei ihm eingegangenen 3 rtl. 2 gr. 4 pf.; 26) durch den Hrn. Sup. Schröner: von den Gemeinen zu Rheinsberg, Wulkow, Niederwerder und Walsleben 9 rtl 16 gr. 4 pf.; 27) durch den Hrn. Sup. Wegener: von den Gemeinen zu Königsberg, Gantz, Chriſtdorf und Freetzdorf 10 rtl. 15 gr. 6 pf.; 28) durch den Hrn. Sup. Hindenberg zu Kyritz: aus Kyritz mit Einſchluß 1 rtl. von der Frau Bürgermeiſter Schütz, 20 rtl. 8 gr. 3 pf., aus Badekow 5 rtl., aus Gantkow und Mechow 8 rtl. 6 gr., zuſammen 33 rtl. 14 gr 3 pf.; 29) durch den Hrn. Pred. Euchler zu Sauen, in ſeiner Parochie geſammelt, 11 rtl. 12 gr.; 30) durch den Hrn. Pred. Fink zu Mildenberg: aus Mildenberg 3 rtl., aus Badingen 2 rtl. 10 gr., zuſammen 5 rtl. 10 gr.; 31) durch den Hrn. Sup. Schulz zu Fürſtenwalde, daſelbſt und zu Neuendorf bei der Feier der Schlacht bei Leipzig geſammelt 11 rtl. 15 gr., zur Hälfte für die Wittwen und Waiſen, zur Hälfte für Verwundete beſtimmt; 32) vom Hrn. Oberförſter Eyff zu Forſthaus Grüneberg zur Unterſtützung der Invaliden der Jägerbataillone pro 1815 4 rtl.; 33) durch den Hrn. Polizeidirektor Fleſche: vom hieſigen Müllergewerke 3 rtl. 16 gr. 3 pf.; 34) durch das Königl. Kammergericht, vom Mühlenmeiſter Jäckel zu Bredereiche 3 rtl. 8 gr.; 35) durch die Zauchiſche Kreiskaſſe, aus Derwitz und Crylow 6 rtl. 6 gr.; 36) durch den Hrn. Pred. Seeguitz zu Wuſterhauſen a. d. Doſſe aus Gartow 1 rtl. 4 gr.; 37) durch den Hrn. Sup. Bienz zu Neu-Ruppin von der reform. Gemeine ſeiner Superintendentur: aus Storbeck 1 rtl. 22 gr., aus Lüdersdorf 5 rtl. 4 gr., aus Schulzendorf und Königſtädt 4 rtl. 2 gr., aus Neuholland 9 rtl., zuſammen 20 rtl. 4 gr.; 38) durch den Hrn. Pred. Schulz beim Hochzeitmal des Schneidermeiſters Haſenbanck zu Plöven geſammelt 2 rtl; 39) durch den Hrn. Sup. Schröner zu Ruppin, aus Wildberg 7 rtl. 5 gr. 8 pf.; 40) vom Hrn Pred. Schmidt zu Neuſtadt-Eberswalde 1 rtl. 14 gr.; 41) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin, aus der Parochie Petersdorf 2 rtl.; 42) durch den Hrn. Sup. Bienz zu Neu-Ruppin, von der Gemeine zu Hohenbruch 1 rtl. 20 gr.; 43) durch den Hrn. Sup. Wegener zu Wittſtock: von der Gemeine zu Teetz 1 rthl. 9 gr., zu Herzſpring 20 gr., zuſammen 2 rthl. 5 gr.; 44) durch

durch den Hrn. Sup. Lieſsmann zu Lindow, von der Gemeine zu Keller 15 gr. 6 pf.; 45) durch den Hrn. Sup. Stöwe zu Potsdam, bei einer Hochzeitfeier zu Parſow vom Hrn. Pred. Schlitte daſelbſt geſammelt 3 rtl. 8 gr.; 46) durch den Hrn. Pred. Schüſs zu Löcknitz, beim Hochzeitmal des Schulzen Fahrenwald zu Plöwen geſammelt 2 rtl. 12 gr.; 47) durch den Hrn. Sup. Bävenroth zu Wilsnack, von den Gemeinen zu Groſs- und Klein-Lepienen 3 rtl. 20 gr.; 48) durch den Hrn. Sup. Schrader zu Burg, vom Hrn. Pred. Wilkens zu Care geſammelt 6 rtl. 12 gr.; 49) durch den Sup. Lieſsmann zu Prizwalk: aus Prizwalk die Kirchenkollekte 7 rtl. 14 gr. 2 pf., von der Frau Prediger Baldenius 1 rtl., von einer Geſellſchaft am Geburtstage des Königs Majeſtät 13 rtl., aus Beveſingen 1 rtl. 6 gr. 1 pf., aus Gieſendorf 1 rtl. 2 gr., aus Meyenburg 8 rtl., aus Freyenſtein 7 rtl. 14 gr. 3 pf., aus Teſchendorf vom Hrn. v. d. Hagen 5 rtl. Gold, aus Halenbeck die Kirchenkoll. 5 rtl. 4 gr. 3 pf., von der erwachſenen Jugend 12 gr., vom Hrn. Pred. Lieſsmann 5 rtl., aus Rapshagen 1 rtl. 14 gr., aus Rohlsdorf 1 rtl. 6 gr. 6 pf., aus Brugge 15 gr., aus Streckenthin 9 gr. 6 pf., aus Körkendorf vom Hrn. Amtmann Boſſelmann 1 rtl. 16 gr., vom Hrn. Kondukteur Treplin 1 rtl., vom Hrn. Gabke 1 rtl, von der Gemeine 1 rtl., von ſämmtlichen Knechten und Mägden auf dem Gute 22 gr. 6 pf., aus Techow 12 gr., aus Heiligengrabe 13 rtl. 17 gr., aus Schönhagen und Steffenshagen 3 rtl. 6 gr., aus Langerwiſch von der Frau Landesdirektor v. Rohr 5 rtl. Gold, aus Sarnau 1 rtl. 5 gr., aus Gärz 2 rtl. 8 gr., aus der Parochie Lindemberg 7 rtl. 19 gr., aus Schrepkow 1 rtl., aus Kolrep die Kirchenkollekte 2 rtl. 7 gr. 10 pf., vom Hrn. Pred. Wachsmuth 1 rtl., aus Buchholz 1 rtl. 22 gr., aus Schönebeck 14 gr. 7 pf., zuſammen 105 rtl. 7 gr. 8 pf. incl. 10 rtl. Gold; 50) durch die Ober-Barnimſche Kreiskaſſe, vom Königl. Hüttenamte zu Meſſingwerk bei Hegermühle 7 rtl. 2 gr., 51) durch den Hrn. Sup. Kohli zu Lenzen: aus Lenzen 1 rtl., aus Boberow 1 rtlr. 8 gr., zuſammen 2 rtl. 8 gr.; 52) durch den Hrn. Sup. Abel zu Möckern, in der Stadtkirche daſ. geſammelt 4 rtl.; 53) durch den Hrn. Sup. Schwarzkopf zu Luckenwalde, vom Hrn. Pred. Pickert zu Kloſter Lehnin geſammelt 2 rtl. 14 gr.; 54) durch den Hrn. Sup. Schröner zu Neu-Ruppin geſammelt 2 rtl. 16 gr.; 55) durch den Hrn. Sup. Chemlin zu Treuenbrietzen, von der Gemeine zu Bosdorf 20 gr.; 56) durch den Hrn. Sup. Tiſcher zu Zieſar, beim Hochzeitmale des Hrn. Amtm. Breeſike in Groben geſammelt 2 rtl. 12 gr.; 57) durch den Hrn. Sup. Puls zu Wansdorf, bei dem 400jährigen Jubiläum geſammelt: von der Gemeine zu Marwitz 17 gr., zu Vellen 2 rthlr. 12 gr., zu Eichſtädt 1 rtl. 11 gr. 6 pf., zuſammen 4 rtl. 16 gr. 6 pf.; 58) durch den Hrn. Sup. Kaliſch am Gedächtnitztage der Schlacht bei Leipzig im Dom zu Brandenburg geſammelt 5 rtl. 5 gr. 7 pf.; 59) durch denſelben aus Vercheſar und Marzahn 1 rtl. 21 gr. 2 pf.; 60) durch den Hrn. Landrath von Hacke von der Gemeine zu Neu-Schöneberg 10 rtl. 16 gr.; 61) aus der Kollekteneinnahme der Verwundeten vom Jahre 1815, welche hier vereinnahmt ſind, 737 rtl. 5 gr. 11 pf. incl. 50 rl. Gold; 62) für 17 Exempl. Predigten des Hrn. Sup. Neumann vom Hrn. Sup. Lettow zu Berlin 2 rtl. 20 gr.; 63) durch den Hrn. Pred. Centurier zu

Groſs-

Groß-Ziethen bei der Hochzeit des Bauer Jakob Lienard und der Luiſe Ginsler geſammelt 6 rtl. 12 gr. 7 pf.; 64) an Ueberſchuß der Miethen vom Franzöſchen Hauſe zu Strasburg, vom Magiſtrat daſelbſt eingeſandt, 15 rtl. 22 gr.; 65) vom Herrn Apotheker Heller zu Lenzke 100 rtl.; 66) vom Hrn. Färber Heyl zu Putlitz 3 rtl.; 67) vom Magiſtrat zu Lebus 20 rtl. 23 gr.; 68) durch den Hrn. Sup. Pelkmann, nachträglich in den Abendſtunden der Parochie Rudow geſammelt 2 rtl. 2 gr.; 69) vom Havelländiſchen Kreiſe durch den Hrn. Syndikus Meuß 83 rtl. 7 gr. 9 pf.; 70) vom Magiſtrat zu Brüſſow an Wollenburgſcher Penſion pro Oktober, November und Dezember 1815 2 rtl.; 71) durch den Hrn. Pred. Hering aus Bagemühle 6 rtl., aus Battin 5 rtl. 4 gr., zuſammen 11 rtl. 4 gr.; 72) in der katholiſchen Kirche hieſelbſt am Friedensfeſte geſammelt 7 rtl. 4 pf.; 73) desgl. vom Hrn. Pred. Achmet zu Seebeck 1 rtl. 8 gr. 9 pf.; 74) desgl. durch den Hrn. Superintend. Neumann zu Templin 28 rtl. 2 gr.; 75) desgl. durch den Hrn. Sup. Gillet, zu Cöpnick geſammelt, 3 rtl. 4 gr.; 76) desgl. durch den Hrn. Pred. Willfarth aus Werder 6 rtl. 19 gr., aus Gettow 8 rtl. 22 gr., zuſammen 15 rtl. 17 gr.; 77) desgl. vom Magiſtrat und der Bürgerſchaft zu Brück, Amts Belzig, 24 rtl. 12 gr. 6 pf.; 78) durch den Hrn. Oberpred. Pauly: aus Werder 8 rtl. 16 gr., aus Glindow 3 rtl. 20 gr., aus Petzow 21 gr., zuſammen 13 rtl. 9 gr.; 79) vom Hrn. Landrath v. Pannewitz an Pränumerationsgelder wegen des Bildes des Generals Roſtopſchin 4 rtl.; 80) durch den Hrn. Pred. Woltersdorf zu Derwitz, am Friedensfeſte geſammelt, 5 rtl. 7 gr. 9 pf.; 81) durch den Hrn. Pred. Gebhard zu Wendiſch Wilmersdorf von der Gemeine aus Chriſtinderf 6 rtl. 22 gr.; 82) durch den Hrn. Pred. Martus von den Gemeinen zu Golzow, Perkitz und Cummer 23 rtl. 21 gr. 2 pf.; 83) durch den Hrn. Pred. Schnee zu Schartau bei Burg, von der Gemeine zu Niegrip 13 rtl. 4 gr., zu Schartau 10 rtl. 16 gr., zuſammen 23 rtl. 20 gr.; 84) durch den Hrn. Pred. Wilberg zu Böcke: aus Böcke 1 rtl. 20 gr., aus Glienecke, Steinberg und Grebs 4 rtl. 16 gr., aus Wenzlow 2 rtl. 6 gr., zuſammen 8 rtl. 18 gr.; 85) durch den Hrn. Pred. Müller zu Groß-Woltersdorf bei Granſee: aus Groß-Woltersdorf 3 rtl. 1 gr. 1 pf., aus Zernickow 3 rtl. 6 gr. 4 pf., aus Menz 12 rtl. 6 pf., zuſammen 18 rtl. 7 gr. 11 pf.; 86) durch den Hrn. Pred. Sanwau zu Zittau: aus Neu-Zittau 17 rtl. 2 gr. 7 pf., aus Wernsdorf 3 rtl. 11 gr. 9 pf., aus Schmöckwitz 2 rtl. 4 gr., zuſammen 22 rtl. 18 gr. 4 pf.; 87) durch den Hrn. Pred. Gibelius: aus Wilmersdorf 3 rtl. 19 gr., aus Madlitz 7 rtl., aus Arnsdorf 4 rtl. 2 gr., zuſammen 14 rtl. 21 gr.; 88) durch den Hrn. Sup. Abel zu Möckern in der Stadtkirche daſelbſt geſammelt 11 rtl.; 89) durch den Hrn. Pred. Petri zu Schönhauſen: aus Schönhauſen 28 rtl. 11 gr., incl. ½ Fr.d'or, aus Tiſchbeck 11 rtl. 19 gr., zuſammen 40 rtl. 6 gr.; 90) durch den Hrn. Pred. Siebmann, aus ſeiner Parochie Schmerzke, Rietz und Sollwitz am Friedensfeſte geſammelt, 6 rtl. 12 gr.; 91) durch den Hrn. Pred. Beck zu Cabelitz von der daſigen Gemeine 1 rtl. 4 gr.; 92) durch den Hrn. Pred. Schütz zu Löcknitz, am Friedensfeſte geſammelt: aus Löcknitz 8 rtl. 11 gr., incl. 1 Dukaten, aus Bergholz 3 rtl. 16 gr., aus Plöwen 3 rtl. 3 gr., zuſammen

15 rtl.

15 rtl. 6 gr.; 93) durch den Hrn. Sup. Schröner in Ruppin, vom Hrn. Pred. Fleiſcher zu Alt-Ruppin beim Friedensfeſte geſammelt 4 rtl. 6 gr.; 94) durch den Hrn. Sup. Büttner am Friedensfeſte geſammelt, aus Neuhauſen und Kribbe 5 rtl. 9 gr., aus Reetz 1 rtl. 20 gr. 1 pf., aus Breſche 1 rtl. 15 gr., zuſammen 8 rtl. 20 gr. 1 pf.; 95) durch den Hrn. Pred. Schmidt zu Bergsdorf, am Friedensfeſte in Liebenberg 51 rtl.; 96) durch den Hrn. Pred. Kramm zu Retzow, aus Retzow durch Hauskollekte 28 rtl., aus Selbelang durch Kirchenkollekte 4 rtl. 6 gr. 3 pf., zuſammen 32 rtl. 6 gr. 3 pf.; 97) durch den Hrn. Pred. Kägler beim Friedensfeſte geſammelt, aus Königshorſt 16 rtl. 6 gr. 6 pf., aus Klenberg 1 rtl. 20 gr., zuſammen 18 rtl. 2 gr. 6 pf.; 98) durch den Hrn. Pred. Steinbeck, aus ſeiner Parochie Frankenfelde und Berkenbruck bei der Friedens-Dankfeier geſammelt 3 rtl. 3 gr.; 99) durch den Hrn. Pred. Baumann, von der Gemeine zu Biegen am Friedensfeſte zuſammengebracht 7 rtl.; 100) durch den Hrn. Pred. Chazelon zu franz. Buchholz am Friedensfeſte geſammelt 1 rtl. 18 gr.; 101) durch den Hrn. Sup. Tiebel zu Rauen, am Friedensfeſte zu Ribbeck geſammelt 4 rtl. 1 gr.; 102) durch den Hrn. Pred. Dehne zu Neu-Schadow ebenfalls am Friedensfeſte geſammelt 9 rtl. 1 pf., 103) durch den Hrn. Pred. Voigt zu Berge, daſelbſt und zu Lietzow am Friedensfeſte geſammelt 12 rtl.; 104) durch den Hrn. Pred. Kayſer: aus Milow 12 rtl. 22 gr., aus Leopoldsburg 4 rtl. 9 gr., zuſammen 17 rtl. 7 gr.; 105) vom Magiſtrat zu Storkow bei der Friedensfeier geſammelt: durch eine Hauskollekte 4 rtl. 16 gr., von einer frohen Geſellſchaft 3 rtl., von der jüdiſchen Gemeine 6 rtl., zuſammen 13 rtl. 16 gr.; 106) durch den Hrn. Pred. Teetz zu Jakobsdorf, bei der Friedensfeier geſammelt: aus Jakobsdorf 4 rtl., aus Briesen 9 rtl., zuſammen 13 rtl.; 107) durch den Hrn. Pred. Krüger zu Sieversdorf: aus Sieversdorf 2 rtl. 4 gr., aus Petersdorf 2 rtl., zuſammen 4 rtl. 4 gr.; 108) durch den Hrn. Pred. Gedicke zu Hohenwalde und Markendorf, aus ſeiner Parochie 3 rtl. 1 gr. 6 pf.; 109) durch den Hrn. Pred. Seeger zu Bechlin am Friedensfeſte aus den Kirchen zu Bechlin und Darſitz geſammelt 12 rtl. 10 gr.; 110) durch den Hrn. Sup. Krüger: vom Hrn. Pred. Schramon am Friedensfeſte in ſeiner Parochie geſammelt 5 rtl. 9 gr.; 111) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin, am Friedensfeſte geſammelt: aus Riegenwalde vom Hrn. Pred. Müller 13 rtl. 13 gr. 3 pf., aus Annenwalde 2 rtl. 12 gr., aus Döllin 4 rtl. 10 gr., aus Vietmannsdorf 7 rtl. 6 gr. 4 pf., aus Curdſchlag und Grünewald 2 rtl. 2 gr. 4 pf., aus Ruthenberg 20 gr. 3 pf., aus Thomsdorf 3 rtl., aus Bennitz 1 rtl. 6 gr., aus Roſenow 20 gr., aus Hardenbeck 1 rtl., aus Lychen 9 gr. 5 pf., aus Hammelſpring 2 rtl. 6 gr., aus Herzfelde 1 rtl. 2 gr., zuſammen 40 rtl. 11 gr. 7 pf.; 112) durch den Hrn. Sup. Schulz zu Fürſtenwalde: aus Fürſtenwalde 33 rtl. 5 gr. 4 pf., aus Neuendorf 1 rtl., aus Berkenbruck 16 gr., aus Trebus 5 rtl. 3 pf., zuſammen 39 rtl. 21 gr. 7 pf.; 113) durch den Hrn. Pred. Kaiſer zu Döbberin: aus Döbberin 18 gr., aus Niederjeſar 1 rtl. 3 gr. 1 pf., zuſammen 1 rtl. 21 gr. 1 pf.; 114) durch den Hrn. Sup. Schwartzkopf, vom Hrn. Pred. Strasburg geſammelt aus Schlenzer 1 rtl. 12 gr., aus Rosdorf 2 rtl. 4 gr., zuſammen 3 rtl. 16 gr.

16 gr.; 115) durch den Hrn. Sup. Lieſsmann zu Lindow: vom Hrn. Pred. Grüneberg zu Craaſs 2 rtl. 14 gr. 6 pf.; 116) durch den Herrn Prediger Winkler zu Liebenwalde 15 rtl. 3 gr. 2 pf.; 117) durch den Hrn. Sup. Schulz zu Fürſtenwalde: aus Demnitz 4 rtl. 20 gr. 3 pf., aus Falkenberg 2 rtl. 12 gr., aus Steinhöfel 8 rtl. 13 gr., zuſammen 15 rtl. 21 gr 3 pf.; 118) durch den Hrn. Pred. Baumann zu Biegen: von der Gemeine zu Pilgram 2 rtl.; 119) durch den Hrn. Pred. Wagener zu Warthe: vom Pred. und der Gemeine zu Warthe 5 rtl. 5 gr., von der Gemeine zu Brüſſenwalde 1 rtl. 19 gr., zu Küſtrinchen 1 rtl. 7 gr., zu Netzow 17 gr., zu Metzelthin 8 gr., zuſammen 9 rtl. 8 gr.; 120) durch den Hrn. Sup. Wegener zu Wittſtock: aus Wittſtock 31 rtl., aus Zechlin 15 rtl. 3 gr. 6 pf., aus Dranſee 6 rtl. 8 gr., aus Hertzſprung 1 rtl. 1 gr., aus Trieſs 1 rtl. 17 gr., aus Schweinreich 1 rtl. 5 gr., aus Berlinchen 1 rtl. 22 gr., aus Sevickow 1 rtl. 13 gr., aus Wernikow 1 rtl. 15 gr., aus Wulfersdorf 3 rtl. 1 gr., aus Criſtorf 1 rtl. 20 gr., aus Königsberg 2 rtl. 8 gr., aus Garz 1 rtl. 12 gr., aus Gadow 1 rtl. 10 gr., aus Zozen 1 rtl., aus Goldbeck 3 rtl. 4 gr., aus Freſsdorf 12 gr., aus Lellichow 10 gr., zuſammen 75 rtl. 17 gr. 6 pf.; 121) durch den Hrn. Sup. Ewald zu Rathenow: aus Bamme und Groningen 3 rtl. 2 gr., aus Hage 3 rtl. 22 gr. 3 pf., aus Brädikow 5 rtl. 9 gr., aus Koſsen 12 rtl. 10 gr., aus Kriele und Landen 12 rthlr. 18 gr., aus Liepe und Damme 11 rtl. 16 gr., aus Nennhauſen 12 rtl. 12 gr., aus Premnitz, Mögelin und Döberitz 5 rtl. 22 gr., aus Gülpe 2 rtl. 14 gr., aus Senske und Wageniſs 26 rtl. 12 gr., incl. 5 rl. Gold, aus Spaaz u. Wolſier 9 rl., aus Stechow 3 rl. 22 gr. 2 pf., aus Ferchesar und Lochow 6 rtl. 23 gr. 6 pf., aus Wihke und Waſſerſuppe 2 rtl. 23 gr. 7 pf., aus Vihnitz und Warſau 3 rtl. 10 gr., zuſammen 123 rtl. 6 pf.; 122) durch den Hrn. Sup. Schwarze zu Strasburg: aus Strasburg 8 rtl. 8 gr. aus Lübbenow 3 rtl. 13 gr., aus Trebenow und Weberlow 5 rtl. 14 gr., aus Groſs- und Klein-Luckow 2 rtl. 22 gr., aus Blumenhagen und Brielzig 10 rtl. 14 gr 6 pf., zuſammen 30 rtl. 23 gr. 6 pf.; 123) durch den Hrn. Sup. Fiſcher zu Alt-Brandenburg: vom Hrn. Pred. Lent zu Weſeram 11 rtl., vom Hrn. Pred. Kühne zu Bagow 2 rtl. 2 gr., vom Hrn. Pred. Hartwig zu Bensdorf 4 rtl. 4 gr. 3 pf., zuſammen 17 rtl. 6 gr. 3 pf.; 124) durch den Hrn. Pred. Backefen: aus Eladow 1 rtl. 5 gr., aus Gathow 1 rtl. 13 gr., aus Groſs-Glienecke 8 rtl. 8 gr., zuſammen 11 rtl. 2 gr.; 125) durch den Hrn. Pred. Livius zu Friedrichsdorf, in ſeiner Parochie am Friedensfeſte eingeſammelt 6 rtl. 8 gr.; 126) durch den Hrn. Sup. Lieskow zu Brandenburg, am Friedensfeſte geſammelt: aus Rädel 8 rtl. 10 gr., aus Wachow 5 rtl., aus Bochow 3 rtl. 20 gr., zuſammen 17 rtl. 6 gr.; 127) durch den Sup. Aſſiſtenten Hrn. Pred. Blühdorn zu Burg: aus Güſen 8 rtl. 10 gr., aus Groſs-Wuſterwitz 7 rtl. 4 gr., zuſammen 15 rtl. 14 gr.; 128) durch den Hrn. Sup. Abel zu Möckern: aus Grabau 7 rtl. 12 gr., Klein-Lübs 3 rtl. 16 gr., aus Hobeck 1 rthl., zuſammen 12 rthl. 4 gr.; 129) durch denſelben: aus Stegelitz und Pietzpuhl 5 rthlr. 12 gr., aus Ziebel und Zeddenick 1 rthlr. 10 gr., aus Wormlitz 2 rtl. 18 gr., aus Lüche und Pölken 1 rtl. 10 gr.,

zu-

zuſammen 11 rthlr. 2 gr.; 130) durch den Hrn. Sup. Sadewaſſer zu Gardelegen, in den Kirchen zu Rühſtädt, Beelow und Gnewsdorf geſammelt 12 rtl. 9 gr., nachgeſandt von den Herren Wirthſchaftern Lemm und Reineke 1 rtl., zuſammen 13 rtl. 9 gr.; 131) durch den Hrn. Sup. Hoffmann zu Gramzow: aus der Pfarre Potzlow 9 rtl. 20 gr., aus Drenſen 3 rtl. 17 gr., aus Lutzlow 7 rtl. 7 gr., zuſammen 20 rtl. 20 gr.; 132) durch den Hrn. Sup. Bävenroth zu Wilsnack: aus Wilsnack 14 rtl. 10 gr. 6 pf., aus Klein- und Groß-Lübben 4 rtl. 4 gr. 6 pf., zuſammen 18 rtl. 15 gr.; 133) durch den Hrn. Sup. Wolff zu Zoſſen, vom Hrn. Schaffroth zu Löwenberg und Genshagen 6 rtl. 16 gr.; 134) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin, vom Hrn. Pred. Piper, aus Petersdorf 5 rtl. 1 gr., aus Arendsdorf 1 rtl. 5 gr., aus Koppe 2 rtl. 22 gr., zuſammen 9 rtl. 4 gr.; 135) durch den Hrn. Konſiſtorialr. Mutzel: vom Hrn. Pred. Wirth zu Müncheberg 1 rtl. 18.; 136) durch den Hrn. Sup. Abel zu Möckern: vom Hrn. Paſt. Theune zu Randau eingeſammelt, 17 rtl. 14 gr. 3 pf.; 137) vom Magiſtrat zu Puttlitz, die vom Färber Heyl als Strafe erlegte, nachher aber niedergeſchlagene 3 rtl.; 138) durch den Hrn. Pred. Löſeke aus Ketzow 4 rtl. 10 gr., aus Pareetz 7 rtl. 22 gr., incl. 5 rtl. Gold, zuſammen 12 rtl. 8 gr.; 139) durch den Hrn. Sup. Bandow zu Neuſtadt-Eberswalde von den Gemeinen zu Britz und Hohenfinow 4 rtl. 11 gr.; 140) durch den Hrn. Pred. Hermanni zu Sivershorf: von den Gemeinen zu Sivershorf 10 rtl., zu Hohenofen 10 rtl., zuſammen 20 rtl.; 141) durch den Hrn. Pred. Riefenſthal am Friedensfeſte geſammlet, aus Buchholz 10 rtl. 18 gr., aus Krausnick 5 rtl. 15 gr. 3 pf., zuſammen 16 rtl. 9 gr. 3 pf.; 142) durch den Hrn. Sup. Schroner zu Ruppin: aus Kertzlin 2 rtl. 2 gr. 2 pf.; 143) vom franz. ref. Konſiſtorium allhier, bei der Feier der Einnahme von Paris geſammelt 4 rtl. 16 gr.; 144) durch den Hrn. Sup. Schwartzkopf, vom Hrn. Pred. Neumann zu Wahlsdorf am Friedensfeſte geſammelt 2 rtl. 2 gr., 145) durch den Hrn. Sup. Schröder zu Mittenwalde: am Gedächnißfeſte der Einnahme von Paris geſammelt 3 rtl. 13 gr.; 146) durch den Hrn. Pred. Tiedke: aus Nieder-Finow 4 rtl. 2 gr. 7 pf., aus Liepe 4 rtl. 17 gr. 6 pf., zuſammen 8 rtl. 20 gr. 1 pf.; 147) vom hieſigen Lazarethverein, deſſen baarer Beſtand von 106 rtl. 4 gr. 1 pf., außerdem an Banko Obligat. reſp. 1200 rtl. und 100 rtl., imgl. 3 rtl. an Potsdamſchen Zins-Koupons und 120 Verpflegungsportionen; 148) für ein zu Rauen von der Proviantkolonne No. 28. zurückgelaſſenes lahmes Pferd nach Abzug der Kur- und Auktionskoſten 1 rtl.; 149) durch den Hrn. Regiſtrator Vogel für 2 Exempl. des Kupferſtichs des ruſſiſchen Gener. Gr. v. Roſtopſchin 1 rtl. 8 gr.; 150) von einem Geber, welcher nicht genannt zu werden wünſcht, in Lieferungsſcheinen 626 rtl.; 151) durch den Hrn. Conſiſtorialfiſkal Blume aus der Kreditſache des Steuerraths Prevoſt 5 rtl. 13 gr. 11 pf.; 152) durch den Magiſtrat zu Brüſſow, an Servispenſion des ehemal. Servisrendanten Wollenburg pro Januar bis ult. Junius 1816 4 rtl.; 153) durch den Hrn. Burgemſtr. v. Barchet zu Cremmen: beim Friedensfeſte am 18ten Jan. 1816 geſammelt 12 rtl.; 154) durch den Hrn. Sup. Stöwe: aus einigen Parochien der Potsdamſchen Superintendentur 53 rtl. 2 gr.; 155) aus der Superin-

tem-

tendentur Templin 12 rtl. 15. gr.; 156) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin: bei der Todtenfeier am 4ten Julius 1816 gesammelt 26 rtl. 9 gr. 9 pf.; 157) von demselben aus der Hammelspringschen Parochie, am 4ten Julius 1816 gesammelt, 3 rtl. 12 gr. 3 pf.; 158) durch den Hrn. Pred. Strasburg zu Schlenzer, bei der Gedächtnißfeier am 4ten Julius 1816 gesammelt 2 rtl. 13 gr.; 159) durch den Hrn. Pred. Wilfarth zu Werder: am 4ten Julius 1816 gesammelt, aus Werder 5 rtl. 2 gr., aus Geltow 2 rtl. 15 gr., zusammen 7 rtl. 17 gr.; 160) durch den Hrn. Sup. Fischer: aus Weseram und Kühnow, am 4ten Julius 1816 gesammelt, 4 rtl. 16 gr. 1 pf.; 161) durch den Hrn. Sup. Lisco zu Brandenburg: aus Deetz am 4ten Julius 1816 gesammelt 3 rtl. 2 gr.; 162) durch den Hrn. Sup. Dölln zu Königswusterhausen: aus der Parochie Teupitz am 4ten Julius 1816 gesammelt 8 rtl.; 163) von J. G. Jüdisch zu Beeskow 3 Zinsscheine à 5 rtl. 4 gr., zusammen 15 rtl. 12 gr.; 164) für einen Wiener Einlösungsschein über 2 Gulden 11 gr. 6 pf., für eine Silbermünze 1 rtl. 11 gr., für ein Paar silberne Schuhschnallen 2 rtl. 5 gr. 6 pf., zusammen 4 rtl. 4 gr.; 165) durch den Hrn. Sup. Neumann zu Templin: aus den Parochien Rutzenburg, Herzfelde und Hammelsprung, am 4ten Julius 1816 gesammelt, 6 rtl 19 gr.; 166) von demselben, am 4ten Julius 1816 zu Viermannsdorf, Deergersdorf und Gollin gesammelt 2 rtl. 6 gr. 8 pf.; 167) durch den Hrn. Ober-Pred. Schadow zu Storkow: am 4ten Julius 1816 gesammelt 13 rtl. 21 gr. 9 pf.; 168) durch den Hrn. Pred. Pauly zu Werder: am Tage der Todtenfeier gesammelt, und zwar aus Werder 11 rtl. 16 gr., aus Glindow 4 rtl. 13 gr., aus Petzow 2 rtl. 22 gr., zusammen 19 rtl. 3 gr.

Königl. Regierung zu Potsdam.

Gestohlne Pferde.

In der Nacht von 17ten zum 18ten August d. J. sind dem Bauer Freydank in dem hiesigen Amtsdorfe Mellnitz drei Pferde, als:

1) ein Schweißfuchs, von Geschlecht eine Stute, 10 Jahr alt, gegen 11 Viertel hoch, mit einem Sterne und einer auf der linken Seite des Maules befindlichen Stollenbeule von der Größe eines Taubeneies,
2) eine dergleichen 1½ Jahr alt, gegen 10 bis 11 Viertel hoch, mit einer Blesse,
3) eine schwarzbraune Stute gegen 12 Jahr alt, 10 bis 11 Viertel hoch, mit zwei weißen Flecken auf dem Wiederroß, einem weißen bis an die Keute gehenden linken Hinterfuße und zottigen und langen Haaren an den Füßen,

von der Weide entwendet worden. Alle Wohllöbliche Zivil- und Polizeibehörden, besonders aber die Gensd'armen, werden dienstlichst und ergebenst ersucht, auf diese Pferde ein wachsames Auge zu haben, und davon, im Fall solche irgendwo sich finden oder verkauft sein sollten, schleunigst Nachricht anhero gelangen zu lassen.

Seyda, am 20sten August 1816.

Königl. Preuß. Justizamt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 38.

Den 13ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 287. Rotzkrankheit und Räude der Pferde. I. 2. 414. August.

Da in den mit dem hiesigen Regierungsdepartement vereinigten Kreisen des Herzogthums Sachsen, die frühern polizeilichen Verordnungen, betreffend die Rotzkrankheit und Räude der Pferde, nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangt sind, so werden die Kreis- und Ortsbehörden, so wie sämmtliche Pferdebesitzer auf die Bekanntmachungen vom 15ten Mai 1810 (Amtsblatt Jahrgang 1812 Seite 391.) und vom 2ten Dezember 1814 (Amtsblatt 1814 Seite 445 — 449) aufmerksam, und ihnen die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Potsdam, den 23sten August 1816.

No. 288. Rückständige Forderungen der in ihre Heimath entlassenen Militairs. I. 2725. August.

Verschiedene von den Behörden und Individuen seither an uns ergangene Anträge, die rückständigen Forderungen der in ihre Heimath entlassenen Militairs auf Provinzialkassen anzuweisen, haben uns veranlaßt, dieserhalb bei dem vierten Departement des Königlichen Kriegsministeriums anzufragen, welches uns hierauf unterm 24sten v. M. benachrichtiget hat:

daß sämmtliche in ihre Heimath entlassene Militairs mit ihren etwanigen rückständigen Forderungen sich an den nächsten Brigade-Kriegeskommissair zu wenden und diesem die darüber sprechenden Originalatteste zu übergeben haben, der alsdann durch das Oberkommissariat der Provinz für ihre Befriedigung Sorge tragen wird.

Hiernach haben sich die in die Heimath entlassenen Militairs zu achten, und die Behörden selbige in vorkommenden Fällen zu bescheiden.

Potsdam, den 1sten September 1816.

No. 289. Form der Berichte der Unterbehörden. I. 2. 498. Septemb.

Es ist seit einiger Zeit vielfältig bemerkt worden, daß bei Abfassung und Einreichung der Berichte der Unterbehörden von denselben die desfalls im Amtsblatt vom Jahre 1811. pag. 174. et seq. bereits bekannt gemachte Verfügung nicht gehörig befolgt wird.

Wir finden uns daher veranlaßt, solche nachstehend nochmals abdrucken zu lassen:

Die willkührliche oft gar nicht passende Art, in welcher seit Einführung des veränderten Geschäftsstils mehrere Behörden an die unterzeichnete Regierung berichtet haben, hat dieselbe veranlaßt, folgende Vorschriften zur genauesten Befolgung zu erlassen.

1) Alle Berichte der Unterbehörden müssen auf einem halb gebrochenen Bogen und zwar stets auf der rechten Seite desselben geschrieben, und muß dazu
2) gutes weißes Papier und gehörig schwarze Tinte genommen werden;
3) die Handschrift muß wenigstens leserlich und stets reinlich sein, auch jede Abkürzung eines Wortes vermieden werden.
4) Oben auf der linken Seite des gebrochenen Bogens ist der Ort und das Datum des Berichts zu bemerken.
5) Oben eben daselbst muß die berichtende Behörde den Inhalt des Berichts ganz kurz angeben, auch jederzeit am Schlusse unter dem Submissionsstrich sich nennen und eigenhändig den Bericht unterschreiben.
6) Unter der Inhaltsanzeige des Berichts muß die Deputation, aus welcher die Verfügung, worauf berichtet wird, erlassen ist, mit dem Anfangsbuchstaben der Deputation, so wie mit der Nummer des Monats bemerkt werden, z. B.

P. 800. August.

7) Wenn ein Bericht aus mehreren Bogen besteht, so sind solche einzulegen und gehörig zu heften. Dies muß auch mit Beilagen geschehen.
8) Mehrere von einander ganz verschiedene Gegenstände dürfen in einem Berichte nicht vorgetragen, vielmehr muß zur Erleichterung der Registraturführung über jeden einzelnen Gegenstand, der Ordnung gemäß, besonders berichtet werden.
9) Die verlangten Berichte müssen in der bestimmten Zeit, die in der Regel vom Tage der Präsentation der Verfügung an läuft, durchaus erstattet werden und eingehen, falls aber der Termin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, davon innerhalb desselben jederzeit sofort Anzeige gemacht und eine Verlängerung der Frist nachgesucht werden. Geschiehet keines von beiden, so wird porto- und stempelpflichtig exzitirt, der Betrag sofort durch Postvorschuß eingezogen, und eine Strafe angedrohet, die im Fall fernerer Unachtsamkeit und Nichtinnehaltens des von neuem gesetzten Termins, ebenfalls sofort durch Postvorschuß eingezogen wird.
10) Wird br. m durch Zufertigung des Originaldekrets Auskunft verlangt, so kann diese auch br. m. durch bloße Vermerke unter dem Dekrete gegeben werden, wenn anders der Gegenstand nicht besonders wichtig ist.

Notizen oder gar Abschriften werden die einzelnen Behörden nur in wenigen Fällen zu ihren Akten zurückbehalten dürfen.

11) Vakatscheine oder Negativanzeigen dürfen, wenn sie nicht besonders verlangt werden, künftig nicht mehr eingereicht werden. Dies gilt auch von allen

mo-

monatlichen Extrakten, ſobald keine Einnahmen oder Ausgaben vorgekommen, und keine Ueberſchüſſe an die Regierungs-Hauptkaſſe abgeführt ſind.

12) Wenn die periodiſch zu erſtattenden Berichte oder einzureichenden Extrakte nicht pünktlich zur beſtimmten Zeit eingehen, ſo wird hier angenommen, daß nichts affirmatives anzuzeigen geweſen, und eine Einnahme z. B. bei der Gewerbe, Luxusſteuer ꝛc. nicht vorgekommen iſt. Jede ſich nachentdeckende Saumſeligkeit oder Unordnung, als z. B., wenn wirklich etwas affirmatives anzuzeigen geweſen iſt, oder Spezialkaſſen ihre Ueberſchüſſe an die Regierungs-Hauptkaſſe eingeſandt, und den vorgeſchriebenen Extrakt einzureichen, verabſäumt haben, wird mit einer unerläßlichen Strafe bis zu 5 Rthlr. geahndet werden.

13) Alle Berichte, die auf den Grund von Verfügungen eingehen, müſſen an diejenige Deputation gerichtet werden, welche die Verfügung erlaſſen hat. Sachen, die in den Geſchäftskreis mehrerer Deputationen eingreifen, auch neue Sachen und Anträge, werden an die Königliche Regierung überhaupt adreſſirt.

14) Daß der Gebrauch des Königlichen Titels in den Vorſtellungen und Berichten an die Regierung oder an die Deputationen, ſo wie alle Titulatur über dieſelben und jede Schlußformel, wovon ſich ein großer Theil des Publikums und der Behörden noch nicht entwöhnt hat, wegfallen und man ſich im Kontext nur des Prädikats „Hochlöblich" bedienen ſoll, iſt bereits verordnet, und wird zu genauer Befolgung hier wiederholt.

15) Jeder Bericht und jede Vorſtellung, bei welcher die eine oder die andere vorſtehender Vorſchriften nicht pünktlich befolgt worden, wird zur Ergänzung des Mangelnden portopflichtig remittirt, wenn dies wegen Eile der Sache aber nicht thunlich iſt, der Berichtserſtatter in Strafe genommen werden.

Hiernach haben ſich alle Behörden der unterzeichneten Regierung und die es ſonſt angeht, zu achten.

Potsdam, den 7ten September 1811.

Königliche Kurmärkſche Regierung.

Indem wir insbeſondere die Unterbehörden in den gegenwärtig zum dieſſeitigen Regierungsbezirk gehörigen, vormals Sächſiſchen Landestheilen auffordern, ſich nach vorbeſagten Vorſchriften genau zu achten, beſtimmen wir zugleich ad 6. der obigen Verordnung, daß neben der Bezeichnung derjenigen Abtheilung der Regierung, aus welcher die Verfügung, worauf berichtet wird, erlaſſen worden, und der Journalnummer des Monats, jedesmal auch noch das Datum und Monat, ſo wie die Jahreszahl der ergangenen Verfügung ausdrücklich angegeben werden muß.

Diejenigen Unterbehörden, welche, dieſer wiederholten Aufforderung ungeachtet, bei Erſtattung ihrer Berichte den gegebenen deutlichen Vorſchriften nicht Folge leiſten ſollten, werden in die beſtimmte Strafe genommen werden.

Potsdam, den 5ten September 1816.

No. 290. Getreide- und Fouragepreise pro August 1816. J. m. 386. September.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate August d. J. auf dem Märkte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$tel betragen:

1)	für den	Scheffel	Weitzen				2	Rthlr.	22	Gr.	10	Pf.
2)	—	—	Roggen				2	—	2	—	6	—
3)	—	—	große Gerste				2	—	2	—	6	—
4)	—	—	kleine Gerste				1	—	15	—	5	—
5)	—	—	Hafer				1	—	7	—	1	—
6)	—	—	Erbsen				2	—	—	—	8	—
7)	—	Zentner	Heu				1	—	12	—	9	—
8)	—	das Schock	Stroh				9	—	13	—	—	—

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{12}$tel

für das Quart	Bier						1	Gr.	2 Pf.
— — —	Brantwein						4	—	—

Potsdam, den 5ten September 1816.

No. 291. Kriegesentschädigungs-Liquidationen J. m 318. September.

Es erscheint als ein großer Uebelstand, daß die Militair-Verpflegungs-Rückstände aus der Zeit vom 1sten Julius 1814 bis ult. April 1815 noch immer nicht vollständig liquidirt und berichtigt sind, vielmehr fortdauernd Liquidationen aus jener Zeit eingehen, wodurch die Kassenordnung gestört, die Legung der betreffenden Rechnungen aufgehalten, und die nothwendige Uebersicht, so wie jede genaue Berechnung der wirklich noch zu leistenden Zahlungen durchaus verhindert wird.

Um diesem Uebel abzuhelfen, ist es nothwendig, dem Liquidationswesen aus dem bemerkten Zeitraum in gleicher Art, als es hinsichtlich der Periode vom 1sten Mai bis Ende Dezember 1815 geschehen ist, durch Feststellung eines Präklusionstermins ein endliches Ziel zu setzen. Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, gleich nach Empfang der gegenwärtigen Verfügung durch eine den Amts- und sonstigen öffentlichen Blättern einzurückende Bekanntmachung alle diejenigen, welche für Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen in der Zeit vom 1sten Julius 1814 bis ult. April 1815 noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden sind, unter der Verwarnung:

daß späterhin auf diese Forderungen weiter keine Rücksicht genommen werden soll,

aufzufordern, solche spätestens bis zum 30sten September d. J. bei den betreffenden Kreisbehörden und Magistraten anzumelden und gehörig zu justifiziren. Den Kreisbehörden und Magistraten ist dagegen gemessenst zur Pflicht zu machen, die aus den beigebrachten Militairquittungen zusammenzustellenden Liquidationen bis zum 15ten Oktober c. an die Königliche Regierung einzusenden, welche ihrerseits die Liquidationen an das vierte Departement des Kriegesministerii dergestalt zu befördern hat, daß sie bei demselben unfehlbar bis zum 31sten Oktober c. inkl. wirklich eingehen. Nach dem 31sten Oktober d. J. sollen keine Liquidationen hier mehr angenommen, sondern diejenigen Unterthanen und sonstige Empfangsberechtigte, welche ihrerseits bei Anmeldung ihrer Forderung nichts verabsäumt haben, sondern bloß

durch

durch die Schuld der Behörden aufgehalten worden sind, von letzteren wegen ihrer Ansprüche entschädigt werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die diesfälligen Liquidationen nach den beiden Rechnungsperioden

1) pro ersten Julius bis ult. September 1814
2) pro ersten Oktober 1814 bis ult. April 1815

getrennt sein müssen.

Wir erwarten, daß die Königliche Regierung diesen Vorschriften auf das genaueste nachkomme, und davon, wie solches geschehen, Anzeige mache.

Berlin, den 27sten August 1816.

Der Minister der Finanzen. Der Minister des Krieges.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Vorstehende, aus den Ministerien der Finanzen und des Krieges erlassene Bestimmung wird sämmtlichen zum ehemaligen Kurmärkischen Regierungsdepartement gehörig gewesenen resp. Kreis- und andern Behörden, die mit dem Kriegesentschädigungs-Liquidationsgeschäft beauftragt sind, so wie allen Einwohnern und Gemeinen in demselben zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und werden erstere wiederholentlich angewiesen, den danach gesetzten Termin aufs pünktlichste inne zu halten. Potsdam, den 5ten September 1816.

No. 292. Aktionnairs der Tontine du pacte social. I. p 2840. August.

Durch eine Verordnung Sr. Majestät des Königs von Frankreich vom 25sten Oktober 1814, war für die Aktionnairs der Tontine du pacte social zur Beibringung der über ihre Ansprüche sprechenden Urkunden, eine Frist von 18 Monaten festgesetzt. Eine neuere Königl. Französische Verordnung vom 20sten Junius 1816 hat zu Gunsten dieser Aktionnairs noch eine Nachfrist von drei Monaten, vom Tage der Publikation der genannten Verordnung an gerechnet, verwilligt, indem die Aktionnairs der Tontine du pacte social den Nachweis über diejenigen Individuen, auf deren Existenz ihre Ansprüche beruhen, und die Bescheinigungen über den Erwerb ihrer Gerechtsame, bei gänzlichem Verlust der letztern, binnen dieser dreimonatlichen Nachfrist beschafft haben müssen.

Zur Nachricht und Benutzung für die im Preußischen Staate, und namentlich in unserm Regierungsdepartement vielleicht befindlichen Interessenten, wird solches hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 2ten September 1816.

No. 293. Kreischirurgen. I. p. 324. September.

Da nach der Allerhöchsten Orts erfolgten Bestimmung in jedem Kreise des hiesigen Regierungsdepartements ein besonderer Kreischirurgus angestellt werden soll, so haben diejenigen Wundärzte, welche eine solche Anstellung hieselbst nachsuchen wollen, außer ihrer Approbation, das Fähigkeitsattest über ihre Kenntniß der gerichtlichen Arzneikunde, nach überstandener Prüfung vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin, allhier einzureichen. Doch werden die Gesuche vor dem 1sten November d. J. erwartet.

Potsdam, den 4ten September 1816.

No. 294. Mauer- und Ziegelsteine. 2. a. 2513. Juli.

Es ist bemerkt worden, daß häufig, den Publikanden vom 5ten Julius 1793 und 16ten Junius 1798 zuwider, den Ziegel- besonders aber den Mauersteinen ein willkührliches Maaß gegeben wird.

Die Nachtheile davon bestehen nicht nur in Uebervortheilung des Publikums, welches größtentheils nicht im Stande ist, zu beurtheilen, in welchem Verhältniß der Kubikinhalt der Steine, also auch deren Werth zu den Maaßen der Länge, Breite und Stärke steht, sondern ganz vorzüglich darin, daß den Mauern nicht die durch Erfahrung als nöthig anerkannte Stärke gegeben, und bei Anwendung von Steinen verschiedener Ziegeleien zu einem und demselben Bau, die selten zu vermeiden ist, kein tüchtiger Verband im Mauerwerk erreicht werden kann.

Es ist daher nöthig, daß auf diese Vorschriften mit mehrerer Strenge gehalten werde. Zu dem Ende haben wir das Deklarations-Patent des Publikandi vom 5ten Julius 1793 hierunter abdrucken lassen, damit den Ziegeleibesitzern wie den Maurern der Vorwand, dasselbe nicht zu kennen, genommen werde.

Die Polizei- und Baubehörden werden aber angewiesen, dahin zu sehen:

1) daß keine Mauersteine, die nicht das darin vorgeschriebene Maaß halten, ververbaut werden, und
2) die Ziegeleien öfter zu revidiren, und wenn sie unbestellte Steine von nicht gesetzlicher Größe vorfinden, den Konfiskationsprozeß einzuleiten, und die Akten einzureichen. Potsdam, den 27sten August 1816.

Deklarationspatent

des Publikandi vom 5ten Julius 1793, die Form und Größe der Mauersteine in der Kurmark betreffend.

Da durch das Publikandum vom 5ten Julius 1793, die Form und Größe der in den Kurmärkschen Ziegeleien zu verfertigenden Mauer- und anderer Ziegelsteine betreffend, blos auf die Verfertigung der von dem vorgeschriebenen Maaß abweichenden Steine die Strafe der Konfiskation gesetzt worden, das Kaufen und Verbrauchen solcher im Maaß unrichtigen Steine aber bisher nicht verboten gewesen ist, solches indessen gleichwohl zur Erreichung des hierbei obwaltenden Zwecks nothwendig wird, so finden Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr für nöthig, zur nähern Bestimmung des gedachten Publikandi hierdurch festzusetzen:

daß nicht blos die Verfertigung der von dem vorgeschriebenen Maaß abweichenden Steine in den Kurmärkschen Ziegeleien bei Strafe der Konfiskation untersagt sein, sondern auch das Kaufen und Verbrauchen dergleichen Steine mit gleicher Strafe belegt werden soll.

Damit aber die Käufer und Besitzer solcher, das gesetzliche Maaß nicht haltenden Ziegelsteine einen hinreichenden Zeitraum zu deren Verbrauch erhalten, so wird ihnen dazu bis zum 1sten Dezember 1799 die Frist hierzu gestattet, und erst nach deren Ablauf soll auch gegen die Käufer und Besitzer solcher Steine hiernach verfahren werden.

Wenn

Wenn die Bauenden nach der Verſchiedenheit der Bauten, der etwa hierzu erforderlichen Steine in der Art, daß ſolche von dem geſetzlichen Maaß abweichen, nicht zum Handel, ſondern nur zu ihrem eigenen Bedarf wirklich erweislich benöthigt ſein ſollten, und ſolche auf den Ziegeleien ſich beſtellen wollen, ſo ſoll ihnen ſolches und die Verfertigung der Steine nach der beſtellten willkührlichen Form in Anſehung der Größe und Dicke auch in den Kurmärkſchen Ziegeleien zwar nachgelaſſen ſein, jedoch wird bei Strafe der Konfiskation für den Entrepreneur der Ziegelei und des Kaufwerths für den Käufer hierdurch verordnet, daß der Bauende ſich zuvor hierzu mit dem bei der Polizeiobrigkeit auszuwirkenden Paß, worin die Quantität der Steine und deren Form beſtimmt ausgedrückt ſein müſſen, verſehen ſoll. Auf ſolche Päſſe ſoll es auch den Bauenden verſtattet ſein, aus andern einländiſchen Provinzen ſolche Steine, die ein von dieſem Publikandum abweichendes Maaß haben, zum eigenen Verbrauch, nicht aber zum Handel einzuführen. Den Polizeiobrigkeiten wird aber hierdurch zur Pflicht gemacht, dergleichen Päſſe nicht ohne erhebliche Urſachen zu ertheilen, ſondern ſich zuvor von den Bauenden überzeugend nachweiſen zu laſſen, daß ſie entweder ihren Bedarf an Ziegelſteinen aus Kurmärkſchen, nicht zu weit entlegenen Ziegeleien nicht erhalten können, oder zu ihren Bauten, nach Verſchiedenheit und Beſchaffenheit derſelben, wirklich ſolcher Ziegelſteine bedürfen, welche das in der Kurmark geſetzlich beſtimmmte Maaß nicht halten.

Da es auch nöthig iſt, ſich der bisher üblichen 10 Zoll langen, $4\frac{1}{8}$ Zoll breiten und $2\frac{1}{2}$ Zoll dicken Mauerſteine bei der Reparatur alter maſſiver Gebäude zu bedienen, ſo wollen Seine Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, um das gegebene Geſetz in ſeiner Kraft zu erhalten, und weil auch ehedem dreierlei Formen gebraucht worden ſind, zwiſchen den im Publikando vom 5ten Julius 1793 vorgeſchriebenen zweierlei Maaßen von Mauerſteinen, nämlich $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, und $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{8}$ Zoll dick, noch eine Mittelform von Mauerſteinen

zu 10 Zoll lang
$4\frac{1}{8}$ Zoll breit und
$2\frac{1}{2}$ Zoll dick

auf allen Kurmärkſchen Ziegeleien zum Verkauf anzufertigen, hierdurch allergnädigſt nachlaſſen.

Dieſe Mittelform ſoll jedoch, zum Vortheil derjenigen Ziegeleien, welche bisher die Steine nach dem durch das Publikandum vom 5ten Julius 1793 vorgeſchriebenen Maaße angefertigt haben, vor dem 1ſten Dezember 1799 nicht erlaubt ſein, daher die Steine von dieſem Mittelmaaß bei der Strafe des Geſetzes nicht eher auf den Ziegeleien verkauft werden dürfen.

Sämmtlichen Maurermeiſtern in der Kurmark wird auch hierdurch anbefohlen, ſich nach dieſen Vorſchriften auf das genaueſte zu richten, keine, das geſetzliche Maaß nicht haltende Ziegelſteine zu vermauern, oder ſich die Befugniß zum Gebrauch derſelben von den Bauherrn zuvor gehörig nachweiſen zu laſſen, widrigenfalls ſie im

erſten

ersten Kontraventionsfall eine Geldbuße von 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, im zweiten Wiederholungsfall die Verdoppelung dieser Strafe, und im dritten Falle den Verlust des Meisterrechts zu gewärtigen haben.

Gegeben Berlin, den 16ten Junius 1798. (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

No. 295. Stempelgelder für die Dechargen d. Rechnungen. 2. a. 1801. August.

Mehrere Rendanten sämmtlicher uns untergeordneten Akzise-, Zoll- Konsumtionssteuer-Aemter, Kreiskassen, Wollmagazin-Kassen, Forstkassen u. s. w. haben bisher die Stempelgelder für die Dechargen der Akzise-, Zoll-, Konsumtionssteuer-, Amtsgelder-, Kontributions-, Forst-, Wollmagazin-Rechnungen u. s. w., sehr unordentlich zur Königlichen Oberrechnungs-Kammer abgeführt, und es stehen von den bis Ende Junius d. J. dechargirten Rechnungen noch viele Stempelgebühren-Reste aus. Dieser Unregelmäßigkeit kann nicht länger nachgesehen werden. Damit nun hierin vom 1sten Junius c. ab Ordnung geschaffen werde, so werden sämmtliche uns untergeordnete Kassen hiermit angewiesen, nur auf unsre jedesmalige besondere Aufforderung die Stempelgebühren an unsere Regierungskasse, und von jetzt an nicht weiter direkte an den Kanzleidirektor Schiller bei der Königlichen Oberrechnungs-Kammer einzusenden.

Diese Aufforderung wird vierteljährlich geschehen; derjenige Rendant, welcher alsdann nicht innerhalb 8 Tagen nach Empfang unserer Verfügung die Stempelgelder für die Dechargen mit besonderm Schreiben an unsere Regierungskasse einsenden wird, hat es sich beizumessen, daß alsdann der Stempelbetrag durch Postvorschuß entnommen werden wird, wenn nicht Anzeige eingeht, daß er etwa schon die Stempelgelder von den seit dem 1sten Julius c. dechargirten Rechnungen, vor Empfang dieser Verordnung an den rc. Schiller eingesandt habe.

Potsdam, den 31sten August 1816.

No. 296. Behandlung der über Stettin eingehenden Weine. 2. a. 2211. August.

Da die Ausmittelung des Nettoinhalts der über Stettin eingehenden, und ohne dortige Lagerung durch Kommissionairs oder Spediteurs weiter nach andern Städten zu versendenden Weine durch den Zoll-Visirstab, in Stettin nicht möglich ist, so sind durch das Reskript vom 28sten Junius c. die nach unsrer Verordnung vom 4ten Januar c. ad. c. für das Absendungsamt Stettin angeordneten frühern Bestimmungen wegen Behandlung dieses Weins dahin modifizirt worden,

daß, so lange bis nicht überall und auch bei dem Eingange über Hamburg, die Ausmittelungen des Raum- und Nettoinhalts der Weingebinde am ersten Eingangs- und Ausladungsorte geschehen kann, auch diese Ausmittelung in Stettin suspendirt, und dagegen erst am Bestimmungsort der Rauminhalt zur Ersatzzollversteuerung, mit Zurechnung von 6¼ zur Ausgleichung der sonstigen Leckagevergütigung, so wie der Nettoinhalt zur Akziseversteuerung ermittelt, und darnach die Gefälle, mit Rücksicht auf die bei der Konsumtionsversteuerung wegen zu bewilligender Leckage bestehenden Vorschriften, erhoben werden sollen.

Den

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 26.

Der unten bezeichnete Johann Friedrich Göhe, der bereits wegen mehrerer Diebereien in Untersuchung gewesen, und kürzlich wieder Diebstahls halber eingezogen worden, hat seiner Haft zu entkommen am 3ten d. M. Gelegenheit gefunden. Alle Militair- und Zivilbehörden werden ergebenst ersucht, auf diesen diebischen Burschen ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle aber denselben sofort zu verhaften und unter sicherer Begleitung anhero zu befördern.

Potsdam, den 4ten September 1816.

Königl. Polizei-Direktor. Fleſche.

Persons-Beschreibung.

Der Göhe ist 16 Jahr alt, kleiner Statur, hat blondes Haar, stumpfe Nase, blaue Augen, und eine bleiche Gesichtsfarbe, das linke Auge ist mit einem Fell bezogen. Er entwich baarfuß und ohne Kopfbedeckung, und war übrigens mit dunkelblau tuchener Jacke mit weißen metallenen Knöpfen, und mit langen Beinkleidern von gleichem Tuche bekleidet.

Subhastations Patent.

Das im Dorfe Ruhlsdorf, Amts Altlandsberg, Oberbarnimschen Kreises belegene Erb-Schulzengut, welches gerichtlich auf 2379 Rthlr. 13 Gr. 10 Pf. gewürdigt worden ist, soll Schulden halber subhastirt werden, und da wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 15ten Oktober d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Amts-Gerichtsstube angesetzt haben, so fordern wir alle diejenigen, welche das Gut zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, hiermit auf, ihre Gebote abzugeben, und haben sie zu erwarten, daß dem B.st- und Meistbietenden, in sofern nicht rechtliche Umstände ein andres bestimmen, der Zuschlag geschehen, und auf später eingehende Gebote nicht geachtet werden wird.

Die Taxe kann täglich Vormittags in der Registratur des Amts eingesehen werden.

Altlandsberg, den 5ten August 1816

Königliches Preußisches Justizamt.

Aver-

Avertissement.

Bei dem Justizamte Saarmund soll das zu Schenkendorf belegene, zum Nachlaß der daselbst verstorbenen Bauer Reuterschen Eheleute gehörige erbliche Bauergut mit den dazu gehörigen Aeckern, Gärten und Wiesen, imgleichen mit der damit verbundenen Schankkrugsgerechtigkeit, zusammen auf 2497 Rthlr. 13 Gr. taxirt, in dem auf den 21sten September d. J. zu Alt-Langerwisch Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine, welcher zugleich peremtorisch ist, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und zugleich Besitzfähige werden hierdurch eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Gut, wenn nicht besondere unvorhergesehene rechtliche Ursachen es verhindern, zugeschlagen werden wird.

Zugleich werden alle etwanige unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich vor oder spätestens in diesem Termine zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, ausbleibenden Falls aber zu erwarten, daß sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden sollen.

Die spezielle Taxe ist übrigens in der hier befindlichen Registratur des Justizamts Saarmund täglich einzusehen.

Beelitz, den 7ten August 1816.

Königliches Preußisches Justizamt Saarmund.

Ein geschickter, mit guten Zeugnissen versehener Schneidemüller, der das Mühlenbauwesen versteht, findet sogleich ein vortheilhaftes Unterkommen auf den Königl. Schneidemühlen vor Küstrin, und erfährt die Bedingungen auf dem dortigen Holz-Handlungskomtoir.

Der Kriegesrath Bock.

Den Begleitſcheinen über ſolche unmittelbar über See kommittirten, von Stettin nach Städten unſers Departements durchgehenden, dort nicht aufgefüllten Weine wird eine von den Stettiner Reviſionsoffizianten und dem Spediteur unterſchriebene Deſignation von dem in jedem Gebinde fehlenden Zollmaaß beigefügt, und jedes Weingebind, ſoweit ſolches irgend möglich iſt, muß in der Regel verſiegelt ſein. In Abſicht der aus den unverſteuerten Weinlagern der Stettiner Kaufleute nach Städten unſers Departements zu machenden Verſendungen bleiben die bisher gegebene Vorſchriften (cfr. Verordnung vom 4ten Januar 1816.) in voller Kraft ſtehen, d. h. dasjenige Weinquantum, welches auf dem Stettiner Begleitſchein angegeben wird, muß am Beſtimmungsorte gänzlich zur Akziſeverſteuerung gelangen.

Potsdam, den 5ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 41. Ediktalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachſtehende Schreiben des Königlichen Generallieutenants Hrn. v. Zieten Exzellenz.

Ein Königl. Hochlöbliches Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 6ten v. M. ganz ergebenſt, daß ich die mitgeſandten 160 Exemplare der vom 30ſten Julius 1812 bis zum 1ſten April c. veranlaßten Ediktalzitationen bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen laſſen. Sedan, den 1ſten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

Zieten.

am 10ten Auguſt eingegangen iſt, wodurch die erfolgte Inſinuation der darinn bezeichneten Ediktalzitationen an die Königl. Armeekorps in Frankreich nachgewieſen wird, mit der Anweiſung, in den in jener Liſte aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 26ſten Auguſt 1816.

No. 42. Anwendung des Stempelgeſetzes auf Kontraktspunktationen.

Die nachſtehende bei uns eingegangene Verordnung:

Es iſt Veranlaſſung zur näheren Erörterung der Frage geweſen, in wiefern das Stempelgeſetz auf Kontraktspunktationen Anwendung finde, oder nicht.

In der Regel hat die Punktation mit dem Kontrakte ſelbſt gleiche Gültigkeit, und es muß daher auch der Kontrakts-Werthſtempel ſchon der Regel nach zu erſterer verwandt werden.

Nur dann bedarf es dieſes Stempels nicht, ſondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer ſolchen Punktation dennoch nicht nach §. 121. Theil 1. Tit. 5. des Allgemeinen Landrechts ſofort auf Erfüllung geklagt werden kann, ſondern

dern nach §. §. 122. und folgenden am angeführten Orte erſt noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung, oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig iſt.

Zur Beſeitigung etwaniger Zweifel und Beachtung des Publikums ſoll dieſe nähere Beſtimmung des Stempelgeſetzes durch die reſp. Regierungsamtsblätter bekannt gemacht, übrigens aber Seitens der Gerichte, die hiernach mit Anweiſung zu verſehen ſind, danach allgemein verfahren werden.

Berlin, den 19ten Auguſt 1816.

Der Miniſter der Juſtiz. Der Miniſter der Finanzen.

wird hierdurch zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Berlin, den 29ſten Auguſt 1816.

Perſonalchronik.

Der Regierungsreferendarius, Lieutenant Berger iſt als Aſſeſſor beim hieſigen Kollegium angeſtellt, und der Regierungsregiſtrator Böhme daſelbſt als erſter Regiſtrator zur Königlichen Regierung in Aachen verſetzt worden.

Der Vorſteher der Stadtverordneten Zehlicke zu Wuſterhauſen an der Doſſe iſt zum Burgemeiſter daſelbſt gewählt und beſtätigt worden.

Der Supernumerarius Schmidt iſt zum Akziſeaufſeher in Storkow, und der Invalide Mardorff zum interimiſtiſchen Grenzjäger bei der Brigade in Rheinsberg beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die deutſchreformirte Gemeine zu Brandenburg, welche bisher unter der Inſpektion des Superintendenten Schmidt zu Burg geſtanden, iſt unter die des Superintendenten Cremer in Potsdam geſtellt worden.

Der Baron Arnold von Eckardſtein hat dem Stadtjuſtizrath Schulze zu Wriezen die Juſtizpflege auf ſeinen im Oberbarnimſchen Kreiſe belegenen Gütern Prädikow, Grunow, Prötzel, Reichnow, Kunkendorf, Herzhorn, Wollenberg, Leuenberg, Steinbeck, Sternbeck, Blumenthal, Beauregard, Bevay, Pliesdorf, Wuſing und Werliphul übertragen, und iſt dieſe Beſtellung vom Königl. Kammergerichte beſtätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 39.

Den 20sten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 297. Städtische Rechnungs-Extrakte. I. 1189. September.

Denjenigen Magistraten, welche mit Einreichung der Extrakte von den städtischen Rechnungen für das Jahr 1815, und selbst noch aus frühern Jahren, im Rückstande sind, wird hierdurch aufgegeben, solche bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. binnen 3 Wochen einzusenden. Gegen die mit frühern Extrakten rückständigen Magistrate wird, nach Ablauf dieser Frist, zugleich mit der Exekution vorgeschritten werden.

Wenn gleich mehrere Magistrate die Extrakte bei anderer Gelegenheit, namentlich als Beläge zu den Darstellungen des Finanzzustandes der Städte vorgelegt haben, so muß dennoch die besondere Einreichung der Duplikate derselben binnen der obigen Frist erfolgen.

Potsdam, den 14ten September 1816.

No. 298. Verzeichnisse der am 1sten August d. J. vorgefallenen Geburten. ad I. p. 1730 Mai.

Da noch mehrere Herren Superintendenten, landräthliche Behörden, Polizeidirektoren und Magistrate mit Einsendung der durch die Verfügung vom 22sten Mai c. (Amtsblatt Stück 23. No. 186.) vorgeschriebenen Verzeichnisse der am 1sten August c. statt gehabten Geburten im Rückstande sind, so werden selbige hierdurch erinnert, die gedachten Verzeichnisse unverzüglich und spätestens binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer mit Kosten verbundenen Verfügung einzureichen.

Potsdam, den 17ten September 1816.

No. 299. Kommunalakkise. 2. a. 435. September.

Die zum Besten der städtischen Kommunen nur auf zwei Jahre bewilligte Erhebung der erhöheten Akzise von Bier, Brantwein, Fleisch, Weitzen-Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten August d. J. bis auf weitern Befehl verlängert worden, welches dem Publikum und den Erhebungsbehörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 7ten September 1816.

Personalchronik.

Der bisherige Zollassistent Töpfer zu Spandau ist zum Akziseaufseher beim Akziseamte Potsdam, und der ehemalige freiwillige Jäger Amerian zum reitenden Grenzjäger bei der dritten Priegnitzschen Grenzbrigade in Lenzen bestellt worden.

Der Lehrer Marot zu Berlin ist zum französisch-reformirten Kantor und Schullehrer zu Groß-Ziethen, der Schullehrer Günther zu Mahlow zum Küster und Schullehrer zu Thyrow, die interimistischen Schullehrer Dornbusch zu Clausdorf und Thiele zu Zühlsdorf zu wirklichen Schullehrern daselbst, der Junkel zum reformirten Küster zu Lindow, der Lücke zum Küster und Schullehrer zu Strubensee, der Privatlehrer Wilde zum Lehrer an der Garnisonschule zu Spandau, und der Schullehrer Abel zu Crangen zum 2ten Schullehrer in Alt-Ruppin bestellt, auch der Küster Kersten aus Uchtdorf als Kantor und Schullehrer in Greiffenberg, der invalide Bombardier Rohde als Schullehrer in Krempendorf und Stolpe, der Bürger Gräfe aus Soldin als Schullehrer in Falkenberg, und der Seminarist Wald als Schullehrer-Adjunkt in Fredersdorf bestätigt worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Superintendent Kohlt in Lenzen, der Archidiakonus Probst in Zossen, der Prediger Weidland in Unze, Superintendent. Perleberg, der Rektor Woltersdorf in Vierrahden, Superintendent. Schwedt, der Rektor und Nachmittagsprediger Wolff in Cöpnick, der Küster Balzer in Alt-Ruppin, der Küster und Schullehrer Thau in Pessin, Superintendent. Dom Brandenburg, der Schullehrer Hansche in Schöneiche, Superintendent. Zossen, der reformirte Kantor Emeritus Kayerhof in Lüdersdorf, Superintendent. Neu-Ruppin, der Küster und Schullehrer Kusch in Hetzdorf, Superintendent. Strasburg, der Küster Sprung in Groß-Gottschau, Superintendent. Perleberg, der reformirte Kantor Sondereggen in Bernau, und der Küster und Schullehrer Schröder in Gühlow, Superintendent. Perleberg.

Vermischte Nachrichten.

Die im 23sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts pag. 200. gemachte Anzeige, daß der verstorbene Domdechant, General-Feldmarschall von Möllendorf, in seinem Testament der Stadt-Armenkasse zu Havelberg ein Legat von 100 Rthlr. ausgesetzt habe, ist dahin zu berichtigen, daß gedachtes Legat von dem Verstorbenen nicht für die Stadt-Armenkasse zu Havelberg, sondern für die dortige Dom-Armenkasse bestimmt worden ist.

Auf Verfügung des Königlichen Polizeiministeriums ist dem Seifensieder Schulze zu Perleberg für die bei Ausmittelung einer Diebesbande im Jahre 1810. bewiesene Thätigkeit, eine außerordentliche Gratifikation von 25 Thaler bewilligt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

39sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Wegen der in Oranienburg fortdauernd sich zeigenden Spuren der Lungenseuche unter dem Rindvieh wird der auf den 26sten September d. J. daselbst anstehende Viehmarkt nicht statt finden. Den 13ten September 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam.

Vagabonden.

Es sind vor einiger Zeit in das Landarmenhaus zu Strausberg vier vagabondirende Personen, zwei Männer und zwei Weiber, die sich beziehungsweise für Eheleute ausgaben, zusammen eingebracht worden. Sie nennen sich:

1) der Galanteriehändler Friedrich Wilhelm Kutter, gebürtig aus Rösebeck,
2) die verehelichte Kutter, geborne Simoßky,
3) der Abdecker Eduard August Wallich, gebürtig aus Anclam, und
4) die verehelichte Wallich, geborne Stieler.

Diese Personen sind nach den Verhandlungen höchst verdächtig. Selbst die Pässe und deren Signalements passen nicht zu den Personen; es scheint, daß sie selbige auf eine unerlaubte Weise an sich gebracht, und daß also auch die Namen, welche sie sich geben, nicht einmal die ihrigen sind. Alle ihre bisherigen Angaben sind falsch befunden worden, oder unerwiesen. Ihr Vagabondiren, ein Dietrich und andere dergleichen Geräthschaften, welche bei ihnen gefunden worden, vermehren den Verdacht.

Es scheint, daß sie besonders auch in Pommern und in Mecklenburg sich herumgetrieben haben. Ein genaues Signalement derselben erfolgt unten.

Alle Behörden werden resp. angewiesen und ersucht, im Fall ihnen von diesen Leuten etwas Näheres bekannt ist, der Inspektion des Landarmenhauses zu Strausberg davon Nachricht zu geben.

Den 6ten September 1816. Königliche Regierung zu Potsdam.

Signalement.

Friedrich Wilhelm Kutter, 34 Jahr alt, ist 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich groß, hat schwarzbraune Haare, eine hohe, mehr flach als gewölbte Stirn, dünne blonde Augenbraunen, hellgraue, kleine und im Kopf tief liegende Augen, eine gerade längliche und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, dünnen und blonden Bart, ein breites Kinn, längliches und mageres Gesicht mit starken Backenknochen, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von hagerer Statur.

Be-

Besonders kennbar ist er an einer Narbe auf der rechten Backe.

Seine Haltung ist gerade und sein Gang rasch. Er spricht in einem gelassenen Tone, und läßt sich durch nichts bewegen, seine Mienen oder seinen gelassenen Ton beim Sprechen zu ändern.

Seine Begleiterin

nennt sich Dorothee Luise Simoßky, verehelichte Knifer, ist 44 Jahr alt, kleiner Statur, hat schwarzbraune Haare, eine flache Stirn, dünne und blonde Augenbraunen, kleine graue Augen, eine längliche Nase, gewöhnlichen Mund, spitziges Kinn, ovales Gesicht, blasse und gesunde Gesichtsfarbe, und Narben auf dem linken Arm, angeblich von Pocken.

Eduard August Wallich, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß, hat schwarzbraune Haare, eine glatte flache Stirn, blonde Augenbraunen, kleine hellgraue Augen, eine eingebogene und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, einen röthlichen dünnen Bart, spitziges Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von untersetzter Statur. Besonders kennbar ist er an einer langen Narbe am rechten Brustbein.

Seine Begleiterin

nennt sich Hanne Karoline Wilhelmine Amalie Stieler, verehelichte Wallich, ist mittler Größe, 27 Jahr alt, hat blonde Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und mittle Statur.

Hat keine besondere Zeichen.

Steckbrief.

No. 26. Der Arrestant Heinrich Christian Twelker ist am 15ten d. M. auf dem Transporte von Merseburg nach Berlin, zwischen Beelitz und Potsdam seinem Führer entsprungen.

Da derselbe ein sehr gefährlicher Dieb ist, so werden alle resp. Polizeibehörden hierdurch ersucht, auf denselben genau vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns gefälligst abliefern zu lassen. Beelitz, den 16ten September 1816.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Heinrich Christian Twelker ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, längliche Nase und Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, und ist vorzüglich daran kenntlich, daß er im Gesichte einige Leberflecken und über dem linken Auge einige Warzen hat.

Bekleidet war er mit einer blauen Jacke, langen weissen leinenen Beinkleidern, rundem Huth und Stiefeln.

Bekanntmachung.

Der wegen begangenen Diebstahls mittelst Steckbriefs vom 25sten Junius d. J. verfolgte Johann Schulze ist bereits wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden. Havelberg, den 9ten September 1816.

Adelich von Ganſaugiſche Gerichte zu Quitzöbel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 40.

Den 27ſten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam

No. 300. Schwediſche Staatsanleihe vom Jahre 1802. I. p. 901. September.

Da ſich ergeben hat, daß außer den Bewohnern des Herzogthums Sachſen auch mehrere andere Preußiſche Unterthanen Partialobligationen aus der im Jahre 1802. bei Frege und Kompagnie zu Leipzig eröffneten Schwediſchen Staatsanleihe beſitzen, und bei einigen von dieſen Zweifel entſtanden ſind, ob ſie in dieſer Angelegenheit, gleich jenen, auf Verwendung rechnen dürften, ſo finde ich mich bewogen, die im 32ſten Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam enthaltene Aufforderung vom 24ſten Julius d. J. hierdurch ausdrücklich auf die Königlichen Preußiſchen Unterthanen auch außerhalb des Herzogthums Sachſen auszudehnen, und zugleich die darin beſtimmte vierwöchentliche Meldungsfriſt, für alle Preußiſche Unterthanen auf vier Wochen von dato an zu verlängern.

Merſeburg, den 10ten September 1816.

Der Regierungs Chefpräſident
von Schönberg.

Nach vorſtehender Aufforderung haben ſich alle Einwohner des hieſigen Regierungs Bezirks zu achten.

Potsdam, den 16ten September 1816.

No. 301. Einſendung der Ordnungsſtrafen. I. p. 316. September.

Die Einziehung der bisher zur Regierungskaſſe gefloſſenen Ordnungsſtrafen iſt, vom 1ſten Januar d. J. ab, dem Kontrolleur der hieſigen Kommunalkaſſe, Faber übertragen worden, der darüber unter der Firma:

„Rendant der Strafkaſſe„

quittiren wird.

Dieſe Einrichtung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben ſich ſämmtliche von uns reſſortirende Behörden daher hienach bei Einſendung der Ordnungsſtrafen zu achten.

Potsdam, den 16ten September 1816.

No. 302. Hebammenunterricht. J. p. 1151. September.

Der diesjährige Hebammenunterricht des Königlichen Hebammenlehrers, Herrn Profeſſor Ribke in Berlin, wird am Montage den 4ten November d. J. ſeinen Anfang nehmen. Frauen, welche als Hebammen angeſtellt werden und Zutritt zu dieſem Unterrichte haben wollen, müſſen ſich am benannten Tage bei dem Herrn Profeſſor Ribke in Berlin (neue Commandantenſtraße Nr. 27.) einfinden, und verſehen ſein:

1) mit einem Zeugniſſe des Kreis- oder Stadtphyſici, daß ſie zur Erlernung der Hebammenkunſt geſchickt ſind,

2) mit einem Zeugniſſe des Beichtvaters über ihren untadelhaften Lebenswandel,

3) mit einer Zuſicherung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde, daß ſie nach erhaltenem Fähigkeitszeugniße als Hebammen angeſetzt werden ſollen.

Die ſpäter kommenden haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie für dieſes Jahr nicht angenommen werden.

Zurückgewieſen werden diejenigen, welche ſchwerhörig, gebrechlich, krank oder zu alt ſind, nicht fertig leſen können, oder die zur Faſſung des Unterrichts nöthigen Geiſtesfähigkeiten nicht beſitzen.

Potsdam, den 17ten September 1816.

No. 303. Verfahren gegen Vagabunden. J. p. 578. September.

Es ſoll künftig ein Verzeichniß aller im Laufe eines jeden Monats aus unſerem Regierungsbezirke mit der Weiſung, dieſen oder die Königlichen Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeſchafften Vagebonden, mit kurzer Beifügung ihrer Perſonsbeſchreibung nach Ablauf eines jeden Monats durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und zu dieſem Behufe von den betreffenden Behörden jedesmal die nöthige Nachweiſung und Perſonsbeſchreibung jener Individuen monatlich an uns eingeſandt werden. Den Polizeiobrigkeiten wird dies eröfnet, mit der Anweiſung, auf alle ſolchergeſtalt durch die Amtsblätter bekannt gemachte Perſonen ein vorzügliches Augenmerk zu haben, und beſonders den Schulzen, Krügern und Schankwirthen eine gleiche Wachſamkeit auf ſolche Perſonen einzuſchärfen.

Potsdam, den 17ten September 1816.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 43. Ediktalzitationen.

Das Kammergericht hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Untergerichte seines Departements die nach der Anweisung vom 20sten März 1816 Seite 111 der Gesetzsammlung an das Königliche Armeekorps in Frankreich, alle 2 Monate abzusendende Liste der erlassenen Ediktalzitationen an des Herrn Generallieutenants von Ziethen Exzellenz unmittelbar einzusenden, beabsichten. Dieses Verfahren ist der bestimmten Vorschrift des §. 5. und 6. jenes Gesetzes entgegen. Es werden daher sämmtliche Untergerichte ohne Ausnahme hierdurch nochmals auf jene Vorschrift verwiesen, mit dem Bedeuten, daß es ihnen zwar verstattet sein soll, selbst eine Liste der bei ihnen erlassenen Ediktalzitationen für die Monate August und September und sofort von 2 zu 2 Monaten auf die Art anzufertigen, wie solches von dem Kammergerichte für die früheren Zeiträume bereits geschehen, daß sie diese Listen aber, welche blos zur Kontrolle dienen, mit dem Schlusse des zweiten Monats ungesäumt an das Kammergericht zur Aufnahme in die Hauptliste, Besorgung des Drucks und zur Absendung an des Herrn Generallieutenants von Ziethen Exzellenz einzureichen haben. Berlin, den 2ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 7. Berichte und Vorstellungen der Prediger.

Die frühern Bestimmungen, nach welchen die Prediger die Berichte und Vorstellungen in ihren Amtsangelegenheiten nur durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten bei den höhern Behörden einreichen sollen, damit jene sofort davon Kenntniß erhalten, und zur Abkürzung des Geschäftsganges bei Einsendung der Berichte und Vorstellungen gleichzeitig ihre Bemerkungen und gutachtliche Meinungen mittheilen können, scheinen bei den meisten Predigern der Provinz in Vergessenheit gerathen zu sein, so wie es denn auch von Superintendenten und Predigern häufig unterlassen wird, bei Erstattung der geforderten Berichte auf denselben die Journalnummer der an sie ergangenen Verfügung zu bemerken, wodurch öfters das Auffinden der dazu gehörigen Akten sehr erschwert wird.

Den Superintendenten und Predigern werden daher jene Bestimmungen zur genauesten Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 14ten September 1816.

Personalchronik.

Die bisher durch den Forstsekretair und nunmehrigen Regierungskalkulator Thielemann verwaltete 2te Forstsekretairstelle im Departement des Herrn Oberforstmeisters v. Kropff, mit Einschluß der dazu gehörigen drei Forstämter Belzig, Jüterbogk und Dahme im Herzogthum Sachsen, imgleichen die Rendantur der Ober- und Unterförster Sterbegesellschaftskasse ist dem Forstsekretair Schultz einstweilen mit übertragen worden.

Der

Der bisherige Kammergerichts-Salarienkaſſenaſſiſtent Wenzel iſt zum Kalkulator bei dem Königl. Kammergericht ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Friedrich Giesbert Goſebruch iſt zum Feldmeſſer im Departement der Regierung zu Potsdam beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Der verſtorbene Dombechant, General-Feldmarſchall von Möllendorf, hat der Hauptkirche des Ländchens Cumloſen kurz vor ſeinem Tode einen ſilbernen, inwendig vergoldeten Kelch mit ſeinem Namen und Wappen, ſo wie eine dergleichen Oblatendoſe und Teller zum Geſchenk gemacht.

Das Stift Heiligengrabe, welches ein Vorwerk in Rapshagen beſitzt, hat dem dortigen Schullehrer zwei Morgen Land und jährlich 1 Klafter eichen Holz, auch die Gemeine in Rapshagen demſelben aus eigenem Antriebe ½ Morgen Gartenland, und jährlich 2 Scheffel Roggen und 8 Fuder Holz bewilligt.

Die Gemeine zu Klein-Gottſchow hat zur Verbeſſerung des daſigen, nur mit einem geringen Einkommen verbundenen Schullehrerpoſtens, freiwillig dem Schullehrer die Weidefreiheit auf 2 Kühe bewilligt, und demſelben auſſerdem 2 Morgen Wieſewachs zur Benutzung angewieſen.

Der Kirche zu Fredersdorff iſt von dem dortigen Kirchenpatron, Gutsbeſitzer Praß, ein Poſitiv geſchenkt, auch von ſelbigem dem Küſter für das Spielen auf dieſem Inſtrument eine jährliche Belohnung von 2 Friedrich'ors ausgeſetzt worden.

Zwei ungenannte Wohlthäterinnen haben der Kirche zu Meſendorf eine ſchwarzſammetne, mit ſilbernen Frangen beſetzte Kanzel- und eine dergleichen Altardecke geſchenkt.

Am Friedensfeſte hat ein Theil der Gemeine zu Stolpe die Kanzel und den Altar der dortigen Kirche mit neuen ſeidenen Decken bekleidet, und ein anderer Theil der Gemeine die Kirche mit einer geſtickten Friedensfahne beſchenkt; auch iſt bei der nemlichen Gelegenheit der Kirche zu Stolzenhagen von der daſigen Gemeine ein Kronenleuchter von Meſſing geſchenkt worden.

Am 4ten Julius d. J. als am Tage der kirchlichen Todtenfeier zum Gedächtniß der in den letzten Kriegen für das Vaterland Gebliebenen, haben die Gemeinen zu Libäß und Märtensmühle die Kirche zu Libäß, und die Gemeine zu Schönweide und Gottow die Kirche zu Schönweide mit neuen Altar- und Kanzelbedeckungen beſchenkt. An eben dieſem Tage hat der Herr Oberamtmann Kähne zu Petzow der dortigen Kirche ein in der Eiſengießerei zu Berlin verfertigtes Kruzifix zum Geſchenk gemacht.

Der lutheriſchen Kirche zu Lindow iſt von zwei ungenannten Frauen der daſigen Gemeine eine mit breiten ſilbernen Frangen beſetzte ſeidene Altardecke und ein Armleuchter von feinem engliſchen Zinn, nebſt zwei dazu gehörigen Wachslichten, und der Kellerſchen Kirche von der Bauerfrau Söring ein ſeidenes Altartuch, und von der verehlichten Kunz ein gelbes Wachslicht geſchenkt worden.

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Oktober, November und Dezember 1816 erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Konſiſtorii der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Akziſe-, Konſumtionsſteuer- und Zollabgaben.		
Sept. 23	314	Bekanntmachung, daß die Ausfuhr der Wolle aus dem Herzogthum Sachſen unbedingt und ohne Rückſicht auf den Stand des Verſenders freigegeben worden, und welche Abgaben bei der Ausfuhr von dergleichen Wolle zu entrichten ſind	41	319
26	320	Die Werke, Rinde und Gärberlohe iſt für Eingangszollfrei erklärt	42	325
30	329	Beſtimmungen über die Entrichtung der ſtatt des Ausgangszolles geordneten Kontrollabgabe von der nach dem Auslande zu verſendenden inländiſchen, auf dem Lande gefertigten unverſteuerten Leinwand	43	330
Okt. 9	331	Beſtimmungen wegen des abgabenfreien Eingangs des in Bromberg gefertigten Zuckers in die alten Provinzen	43	330
11	337	Verſteuerungsſätze des auf Ziehſchlitten und Schubkarren einkommenden Brennholzes	44	339
15	338	Den Gebrüdern Cockerill zu Berlin iſt nachgegeben, über das aus ihrer Spinnerei nach den Fabrikationsorten zu verſendende Wollengarn Zertifikate zu ertheilen	44	339
15	339	Zollſatz von den zu Waſſer ein- und ausgehenden Holzkohlen	44	339
17	340	Beſtimmungen wegen des akziſefreien Eingangs des Alauns in die landesherrlichen Niederlagen und der davon erſt beim Verkaufe eintretenden Verſteuerung	44	339
23	350	Abgabe von den während oder unmittelbar nach beendigter Meſſe zu Waſſer nach dem Auslande gehenden Frankfurther Meßgütern	45	344
24	363	Beſtimmungen über den Handel mit alten Kleidungsſtücken	47	363
25	356	Abgaben von Gelb- und Blauholz	46	359
30	357	Abgaben von den aus dem Herzogthum Sachſen in die dieſſeitigen altländiſchen Städte eingehenden Mühlenfabrikaten, Getränken und Fleiſchwaaren	46	359
30	364	Beſtimmungen wegen des Verkehrs mit Kupfer- und Meſſingwaaren	47	364
Nov. 18	373	Der aus den überelbiſchen Provinzen eingehende, daſelbſt fabrizirte Zichorien darf im dieſſeitigen Beſtimmungsorte nur der geordneten Konſumtionsſteuer von 4 Gr. pro Zentner unterworfen werden	49	372

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 20	395	Die Bestimmungen des Reglements vom 20sten Mai 1792, wegen des Handels mit Wolle auf den städtschen Märkten ꝛc., sind aufgehoben	53	402
		B. Gewerbsteuer.		
Sept 24	317	Bestimmungen über die Gewerbscheine für Gewerbtreibende aus dem Herzogthum Sachsen	42	324
Nov. 7	372	Die Bretschneider dürfen ohne gelöseten Gewerbschein ihr Gewerbe nicht treiben	49	372
		C. Stempel.		
Sept 19	47 K	Anweisung für die Untergerichte im Herzogthum Sachsen, welche zum Departement des Kammergerichts gehören, die Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens betreffend	45	345—356
Oktb. 11	332	Bestimmungen in Absicht des Erbschaftsstempels bei der Nachfolge in fideikommissarische Besitzungen	43	330
22	349	Bestimmungen über die Stempelfreiheit der Klöster	45	344
22	355	Anweisung an die Prediger in den zum Potsdammer Regierungsbezirk gehörigen Landestheilen des Herzogthums Sachsen wegen Einreichung der Todtenlisten behufs der Bearbeitung des Erbschaftsstempel-Wesens	46	358
24	50 K	Bestimmung über die Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit der Dienstablösungs-Kontrakte	47	365
Nov. 4	52 K	Berichtigung einiger, in der unterm 19ten September d. J. bekannt gemachten Anweisung zur Bearbeitung des Erbschaftsstempel-Wesens im Herzogthum Sachsen vorgefundenen Fehler	47	365
		II. Domainen und Forsten.		
Oktb 18	354	Die Heide-Einmietheregister sollen von den Forstämtern zur geordneten Zeit eingereicht werden	46	358
Nov. 19	369	Bekanntmachung wegen Uebergabe des bisherigen Ständischen Domainenamts Jerichow an die Königliche Regierung zu Magdeburg	48	369
		III. Kirchen- und Schulwesen.		
Sept 12	10 Co	Was von den Predigern und Küstern, zur richtigen und genauen Führung der Kirchenbücher, bei Taufen und Trauungen zu beobachten ist	43	331
20	8 Co.	Die Kirchengemeinen sollen ohne höhere Anordnung keine besonderen kirchlichen Dank- oder Trauerfeste einseitig feiern	41	319

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 27	9 Co.	Bestimmungen über die kirchliche Feier der unvergeßlichen Tage der Schlacht von Leipzig, der Einnahme von Paris und der Schlacht von belle aliance	41	319
Oktb. 2	—	Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Heydebreck, daß die Bestimmungen wegen der kirchlichen Feier der obengedachten drei vaterländischen Festtage auch von sämmtlichen katholischen Geistlichen der Provinz gleichmäßig beachtet werden sollen	42	321
Nov. 1	353	Kirchen- und Hauskollekte zur Wiederherstellung der Kirche und Pfarre in dem zum Amte Spandau gehörigen Dorfe Cladow	46	358
1	11 Co	Bestimmungen über die Feier des Sieges bei Groß-Beeren durch Gottesdienst auf dem Schlachtfelde	48	369
	365	Kirchen- und Hauskollekte zur Wiederherstellung der in und bei Erfurt zerstörten evangelischen Kirchen und Schulen	48	367
13	—	Haustrauungs-Konzessionen sollen hinfort nicht mehr bei der Kirchen- und Schulkommission des Konsistorii der Provinz Brandenburg zu Potsdam, sondern bei dem gedachten Konsistorio unmittelbar nachgesucht werden	49	378
21	13 Co	Bestimmung über die den Kindern bei der Taufe beizulegende Vornamen	51	390
23	12 Co	Bestimmungen in Absicht einiger über Parochialverhältnisse zur Sprache gebrachten Zweifel	50	377—379

IV. Justiz.

Sept. 26	44 K	Bekanntmachung für die Untergerichte, in Betreff der im Departement des Kammergerichts vom 1sten April bis letzten Mai 1816 veranlaßten Ediktalzitationen	43	331
26	45 K	Bekanntmachung wegen der Gerichtsbarkeit über die Kirchen- und Pfarrdotalen in dem dem Kammergericht überwiesenen Bezirk des Herzogthums Sachsen	44	340
Oktb. 14	46 K	Bekanntmachung wegen Aufbewahrung der Hypothekenbücher und Akten bei den Justizämtern	24	340
24	49 K	Bekanntmachung für die Untergerichte, in Betreff der im Departement des Kammergerichts in den Monaten Junius und Julius 1816 erlassenen Ediktalzitationen	47	364
Nov. 4	51 K	Erinnerung an die Untergerichte zur Einreichung der Prozeßtabellen und Konduitenlisten	47	365
11	53 K	Verordnung in Betreff der Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung in den an Preußen übergegangenen, ehemals Sächsischen Landestheilen, in sofern sie sich auf das Allgemeine Landrecht beziehen	49	373
25	54 K	Anweisung an die Untergerichte, von den jüdischen Familienstiftungen jährliche Tabellen an das Kammergericht einzureichen, und über die Erhaltung dieser Stiftungen zu wachen	50	377

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 25	55 K	Anweisung an die im Bezirk des Kammergerichts liegenden Untergerichte des Herz. Sachsen, zur Einreichung der Untersuchungsakten wider solche in dortigen Gefängnissen befindliche Verbrecher, welche die nach Sächsischen Gesetzen ihnen zuerkannten Strafen noch nicht angetreten, oder noch nicht völlig abgebüßt haben, an die Strafmilderungs-Kommission in Berlin	50	377
		V. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Sept. 24	307	Aufforderung zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Listen über geleistete Militairzahlungen	41	317
25	310	Aufforderung an diejenigen, welche Ansprüche an Frankreich geltend zu machen haben, die desfalsigen Reklamationen schleunigst einzureichen	41	318
Oktb. 8	325	Die Unterbehörden sollen bei Einsendung der Geldsummen an die Regierungs- und Kommunalkasse immer den gehörigen Lieferzettel beifügen	43	329
9	—	Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidii der Provinz Brandenburg wegen des spätestens Termins zur Einreichung der Liquidationen über die gegen Frankreich zu reklamirenden Forderungen	44	333
11	327	Was bei den Zahlungen, welche die im Königreich Sachsen befindlichen milden Stiftungen und andere ähnliche Institute aus den Depositorien des Herzogthums Sachsen zu fordern haben, zu beobachten ist	43	329
11	328	Bekanntmachung, daß auf die ausgelooseten Kammerkredit-Kassenscheine zu Michaelis 1816 zahlbare Zinskoupons ausgegeben werden, und die Inhaber solcher Scheine sich bei der Königlichen Sächsischen Kammer-Kreditkasse zu Dresden wegen Aushändigung dieser Koupons zu melden haben	43	329
11	—	Bekanntmachung des Königlichen Finanzministerii wegen Verlängerung des Termins zur Stempelung der von Sachsen übernommenen Kassenbillets Lit. A.	44	333
18	—	Bekanntmachung der Kur- und Neumärkschen Haupt-Ritterschaftsdirektion in Absicht der ergangenen Beschlüsse wegen der Unzulässigkeit provisorischer Pfandbriefs-Bewilligungen, und eventueller Kassation der zum Theil seit mehreren Jahren in den Ritterschaftlichen Depositis uneingetragen befindlichen Pfandbriefe	46	360
19	351	Die Zinsen von den Zentralsteuer-Obligationen für den Michaelistermin können bei dem Handlungshause Reichenbach & Comp. in Leipzig erhoben werden	45	344
Nov. 19	—	Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Chefpräsidenten von Schönberg zu Merseburg über die Einrichtung der Koupons zu Erhebung der Zinsen von den Sächsischen Kammer-Kreditkassen-Kapitalien pro Ostern 1817	52	398
Dez. 20	393	Bekanntmachung wegen der Zinszahlung auf die vierten Koupons der Staats-Schuldscheine, und deren Annahme bei den Kassen	53	400

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VI. Militairwesen.		
Sept. 13	304	Bestimmungen über die Versorgungsansprüche der Militairpersonen, die in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 wider Frankreich gedient haben	41	311
18	306	Bestimmung über die Servizzahlung für die Frauen und Kinder der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner	41	317
20	—	Aufforderung der Königlichen Regierung zu Erfurt an die aus dem dasigen Departement gebürtigen, in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1791 bis 31sten Dezember 1795 gebornen jungen Leute, vor der zur Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer angeordneten Kreis-Revisionskommission auf ergehende Vorladung zu erscheinen	42	325
24	305	Instruktion über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer	41	312—316
25	308	Bekanntmachung wegen der den Militairfrauen, die ihren Männern in neue Garnisonen folgen, bewilligten Vergütigung für den nicht ferner stattfindenden Vorspann	41	317
26	309	Die Bataillonsschreiber sollen den für die Regimentsschreiber festgesetzten Servis erhalten	41	318
Oktb. 2	321	Bestimmungen, wie es zu Friedenszeiten bei Regulirung des Marsches und der Verpflegung der in Marsch zu setzenden Truppentheile gehalten werden soll	43	327
12	322	Bestimmungen über die Servizzahlung an diejenigen Offiziere der beurlaubten Landwehrregimenter, deren Schicksal noch nicht entschieden ist	43	327
13	323	Wie bei Verpflegung der zum Ersatz für das in Frankreich stehende Heer eingestellten Rekruten verfahren werden soll	43	328
14	336	Anweisung zur Anfertigung und Einreichung der Vorspannliquidationen	44	337
15	333	Bestimmungen, wie bei dem eingetretenen Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt, und der Vorspann vergütet werden soll	44	334—336
15	334	Die Reise-Unterstützungsgesuche für die Frauen der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich in die neuen Garnisonen ihrer Männer begeben, sollen an die betreffenden Königlichen Generalkommandos gerichtet werden	44	336
19	343	Bestimmungen in Absicht der Ertheilung des freien Bürgerrechts an die Soldaten	45	342
20	335	Bestimmungen wegen der einzureichenden Gesuche um Entlassung aus dem stehenden Heere	44	336
25	344	Die Amortisation verlorner Anerkenntnisse über Kriegsleistungen aus dem Jahre 1812 soll auf den Grund eines bei dem Obergericht der Provinz zu ertrahirenden öffentlichen gerichtlichen Aufgebots nachgesucht werden	45	342
31	352	Bestimmungen in Betreff des Liquidationswesens nach dem Gesetz vom 27sten September 1815	46	357
Nov. 7	360	Bestimmungen wegen Einreichung der Liquidationen über gelieferte Militair-Naturalverpflegung	47	361

Prä-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 8	36	Präklusivischer Termin zur Einreichung der Liquidationen über Zwangslieferungen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1813 bis letzten Junius 1814 für den ehemaligen hiesigen Regierungsbezirk	47	362
10	366	Magazindefekte, welche durch schlechte Magazinlokalien ꝛc., sowohl an Körnern, als Rauchfutter entstanden sind, sollen ferner nicht niedergeschlagen werden	48	368
23	374	Bestimmungen in Betreff der Aushebung der Militairpflichtigen	50	375
26	375	Die zu den Kreiskommissionen behufs der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer gehörenden Personen dürfen dafür keine Diäten, sondern nur baare Auslagen zur Erstattung liquidiren	50	375
26	380	Die aus den letzten drei Kriegesjahren herrührenden Forderungen der Einwohner des Potsdammer Regierungsbezirks an die Russische Krone müssen, gleich wie alle übrigen Lieferungsforderungen für vaterländische und fremdherrliche Truppen aus den gedachten drei Jahren, durch die diesseitige Regierung geltend gemacht werden	51	382
Dez. 1	381	Bestimmungen über den Servisanspruch der Offiziere der entlassenen Landwehrregimenter	51	383
2	382	Den Familien der in entfernten Garnisonen stehenden Militairs soll die bisher bewilligte Servis- und Brotunterstützung noch bis zum 1sten Mai 1817 gewährt werden	51	384
7	384	Servissatz für die aktiven Kapitains und Rittmeister	51	385
10	387	Bestimmungen über die Einsendung der Servisüberschüsse an die Provinzial-Serviskasse	52	395
12	391	Bestimmungen wegen des Ersatzes verlorner Kriegsdenkmünzen	53	399
13	388	Termin zur Einreichung der Servisliquidationen pro Oktober, November und December 1816	52	396
13	389	Bestimmungen in Absicht der Vorspannberechtigungen der Truppen bei Friedensmärschen	52	396
19	392	Bei Einziehung der Servisbeiträge soll bis auf weitere Verfügung noch nach den bisherigen, dieserhalb stattfindenden Bestimmungen verfahren werden	53	400
		VII. Polizei.		
Sept. 25	311	Bestimmungen über den Gebrauch der Gendarmerie zur Fortschaffung von Transportanden	41	318
26	318	Erneuertes Verbot wegen schnellen Reitens und Fahrens	42	324
Oktb. 2	315	Die Preise und das Gewicht der Bäckerwaarene sollen künftig von jedem Bäcker täglich durch eine in seinem Laden auszuhängende Tafel öffentlich angezeigt werden	42	321
4	319	Berliner Durchschnittspreise von Getreide, Fourage und Getränken pro September 1816	42	324
7	324	Was die Orts-Polizeibehörden in Absicht der mit Generalkonzessionen versehenen Kunstreiter- und Seiltänzergesellschaften zu beobachten haben	43	328

Vor-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 11	326	Vorschriften, wann Kinder von Vagabonden und Verbrechern in die öffentlichen Gefängnißanstalten mit aufgenommen werden sollen	43	329
11	341	Bekanntmachung wegen Erhöhung des Verpflegungssatzes für unvermögende erwachsene Gefangene von 1 Gr. 6 Pf. täglich auf 2 Gr.	44	340
19	348	Bestimmung über die von den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen wegen der über die Grenze gebrachten Vagabonden	45	344
21	48 K	Anweisung an die Untergerichte, sich nach den von der Regierung erlassenen Bestimmungen, wegen Aufnahme der Kinder von Vagabonden und Verbrechern in die öffentlichen Gefängnißanstalten, zu richten	47	364
Nov. 6	359	Berliner Durchschnittspreise von Getreide, Fourage und Getränken pro October 1816	47	361
18	371	Wie es bei Zusammenstellung der statistischen Nachrichten in Absicht der sich wirklich im Dienst befindenden Militairpersonen, und der auf Urlaub befindlichen und zur Kriegesreserve entlassenen Leute gehalten werden soll	49	372
26	379	Bestimmungen in Betreff der Zusammenstellung und Einreichung der Bevölkerungslisten für das Jahr 1816	51	381
29	378	Aufforderung, für die Erhaltung der öffentlichen Anlagen und Denkmäler zu sorgen, und diejenigen, welche sie freventlich verletzen, zur Bestrafung anzuzeigen	50	376
Dez. 5	383	Berliner Durchschnittspreise von Getreide, Fourage und Getränk pro November 1816	51	384
7	386	Bestimmungen über die Aufnahme der statistischen Tabelle für das Jahr 1816	51	385—390
		A. Feuersozietäten.		
Oktb. 19	345	Bekanntmachung für die Gerichtsbehörden in dem zum Potsdammer Regierungsbezirke gehörigen Landestheile des Herzogthums Sachsen wegen Einreichung der Brandkataster-Nachträge	45	342
19	346	Bekanntmachung, daß die aus dem Sächsischen Brandversicherungs-Institute herrührenden Vergütigungsforderungen in Beziehung auf Mobiliar-Brandschäden möglichst berücksichtigt werden sollen	45	343
19	347	Bekanntmachung wegen Aussetzung der periodischen Revision der Gebäudetaxen und Umarbeitung der Kataster bei der Städte-Feuersozietät	45	343
Nov. 15	368	Bekanntmachung wegen Einsendung der Brandassekuranz-Beiträge an die Feuersozietäts-Direktorial-Deputationskasse in Merseburg	48	368
15	370	Bekanntmachung wegen einer, zur Besorgung der Brandversicherungs-Angelegenheiten, in Merseburg errichteten Königlich Preußischen Feuersozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen	49	371
Dez 5	385	Aufforderung zur Versicherung der Landkirchen Privatpatronats bei der Feuersozietät	51	385

B. Me-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		B. Medizinalpolizei.		
Sept. 23	316	Erneuerte Bekanntmachung des Regulativs vom 27sten August 1806, wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpocken-Krankheit zu beobachtenden Maasregeln	42	322
24	312	Wegen der in der Stadt Wusterhausen a. d. Dosse grassirenden Lungenseuche unter dem Rindvieh wird der Rindviehverkehr mit gedachter Stadt untersagt	41	318
Oktb. 1	313	Wegen der Lungenkrankheit unter dem Rindvieh in der Stadt Liebenwalde wird der daselbst im Oktober d. J. angesetzte Rindviehmarkt aufgehoben	41	319
Nov. 27	377	Erneuertes Verbot in Betreff des Hausirens und Handelns mit fremden Medikamenten	50	376
		VIII. Ständische und Kommunalangelegenheiten.		
Oktb. 28	358	Die Bestimmung, wegen Zahlung der den Hinterbliebenen der Beamten außer dem Sterbemonat noch gebührenden Besoldung, soll auch auf die aus den Kommunalkassen besoldeten Polizeibeamten Anwendung finden	46	359
Nov. 14	367	Die ausnahmsweise angeordnete allgemeine Heranziehung aller Einwohner in den Etappenplätzen zur Einquartierungslast darf nur bei Märschen und Kantonnements mobiler Truppen erfolgen	48	368
		IX. Allgemeine Regierungssachen.		
Oktb. 8	330	Bekanntmachung wegen der in Belzig etablirten Salzfaktorei	43	330
21	342	Bekanntmachung wegen einiger Grenzabänderungen des Potsdammer Regierungsbezirks	45	341
Nov. 5	362	Aufforderung zur Einreichung vollständiger Nachweisungen der aus diesseitigen Fonds, so wie von diesseitigen Unterthanen, an die Universität Leipzig und andere Königliche Sächsische Institute bisher geleisteten Prästationen, nicht minder derjenigen Prästationen, welche diesseitige Institute jeder Art von Königlich Sächsischen Institutenkassen und Unterthanen erhalten haben	47	363
16	—	Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten von Heydebreck, auf welchem Wege Preußische Unterthanen ihre aus dem Kriege von 1813 herrührenden etwanigen Forderungen an die Kaiserlich Russische Krone geltend zu machen haben	48	367
24	376	Berichtigende Bestimmung in Absicht der westlichen Grenze der Ostpriegnitz	50	376
Dez. 7	390	Bestimmungen über die Befugnisse und Verpflichtungen der Verleger von Privatkalendern	52	396—398
20	394	Bekanntmachung wegen Auflösung des Joachimsthalschen Schuldirektoriums in Potsdam	53	401
21	396	Aufforderung an die im Departement der diesseitigen Regierung noch angestellten Baukondukteurs und Feldmesser, sich bis zum 1sten Februar 1817 hier zu melden	53	402

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 41.

Den 4ten Oktober 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam

No. 304. Versorgung der Freiwilligen. a. a. 402. September.

Der Herr Staatskanzler Fürst von Hardenberg hat über die Versorgungsansprüche der Militairpersonen, die in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 wider Frankreich gedient haben, unterm 28sten August d. J. folgende Bestimmungen erlassen: daß

1) nur denjenigen Freiwilligen ein unbedingter Anspruch auf Beförderung zu einem öffentlichen Amte zustehet, die in ihrem Militairdienst wirklich invalide geworden sind und solches vorschriftsmäßig nachweisen. Daß sie zur Verwaltung eines öffentlichen Amtes geeignet befunden worden, versteht sich von selbst. Daß

2) allen übrigen Freiwilligen, deren Anspruch durch die allgemeine Verfügung in der Bekanntmachung vom 3ten Februar 1813 Nr. 10. begründet wird, bei der Konkurrenz mit andern Bewerbern ein Recht auf vorzügliche Berücksichtigung in ihrer Zivillaufbahn einzuräumen sei, falls sie in selbige auf ordentlichem Wege bereits eingeschritten sind, oder sich dazu geschickt machen wollen, woraus denn

3) folgt, daß diejenigen unter ihnen, die sich vor dem Eintritt in den Militairdienst einer andern Bestimmung gewidmet haben, namentlich Handwerker, in ihr voriges Verhältniß zurücktreten und ihrem frühern Berufe folgen. Um ihnen dieses zu erleichtern, ist dem Königlichen Finanzministerium ein Fonds zu ihrer Unterstützung überwiesen worden.

Uebrigens ist es

a. gleichgültig, ob die Bewerber um ein öffentliches Amt in den Jägerdetachements, in den Feldregimentern oder in der Landwehr gedient haben;

b. die Ansprüche der früher zu Zivilämtern expektivirten Invaliden werden durch die Ansprüche der Freiwilligen aus den Feldzügen der Jahre 1813 bis 1815 nicht ausgeschlossen;

c. Nicht-Kombattanten, die z. B. bei den Büreaux des Verpflegungs- und Lazarethwesens angestellt gewesen sind, haben die Ansprüche der Freiwilligen in der Regel nicht. Tritt jedoch die Bewerbung eines solchen ein, der mit Gefahr seines Lebens und seiner Gesundheit in den Lazarethen gearbeitet hat, so soll er nicht unberücksichtigt bleiben. Dieses gilt ganz besonders von den Aerzten und Wundärzten in Beziehung auf die Anstellungen in der Medizinalpartie.

d. In Rücksicht auf die Bewerbungen der Individuen, die mit gar keinen Ansprüchen versehen sind, bleibt es bei den frühern Vorschriften und Einrichtungen der Behörden, wobei sich von selbst versteht, daß diejenigen, die nach Nr. 14. der Verordnung vom 7ten April 1815 von der Beförderung im Zivildienst ganz ausgeschlossen sind, auch nicht auf künftige Hoffnung zu unentgeldlicher Beschäftigung angestellt werden können, und daß die Referendarien, welche am 7ten April 1815 ihr 21stes Jahr erreicht und ihr 26stes noch nicht vollendet hatten, aber bei hinzureichender körperlicher Fähigkeit ihrer Militairpflicht nicht genügt haben, durch ihre unentgeldlich geleisteten Dienste keinen Anspruch auf Anstellung sich erwerben.

Potsdam, den 18ten September 1816.

Instruktion
über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer.

No. 305. Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer. v. m. 1982 September.

Zur Ausführung der in dem Edikt vom 3ten September 1814 darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen.

In Bezug des Gesetzes über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegesdienst vom 3ten September 1814, welches in den §§. 5., 7. und 16., die Annahme von Freiwilligen bei dem stehenden Heere, besonders junger Leute aus den gebildeten Ständen, und §. 9. verordnet, daß die Freiwilligen vor Erreichung des gesetzlich zum Eintritt in den Militairdienst vorgeschriebenen Alters von 20 Jahren, in das stehende Heer eintreten können, wird hiermit über die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen folgendes festgesetzt.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer kann auf eine doppelte Weise erfolgen: entweder so, daß junge Leute sich selbst bekleiden und bewaffnen, oder daß sie in der gewöhnlichen Art, sei es zum Eintritt auf weitere Beförderung, oder um die ihnen obliegende dreijährige Dienstzeit zu erfüllen, sich bei einem Regiment melden, und so wie alle andere Soldaten die Bekleidung und Bewaffnung von dem betreffenden Truppentheil erhalten. Für beide Gattungen sind schon in dem erwähnten Gesetz selbst die, mit dem freiwilligen Eintritt verbundenen Vorrechte und Begünstigungen festgesetzt, und es bedarf hier nur noch über das beim Eintritt zu beobachtende Verfahren der nachstehenden Bestimmungen.

1. Alle freiwillig eintretende junge Leute sind berechtigt die Waffengattungen und die Abtheilung der Linientruppen zu wählen, bei der sie dienen wollen; jedoch sind die Jäger- und Schützenbataillone hauptsächlich für diejenigen Freiwilligen bestimmt, die sich selbst kleiden und bewaffnen können.

2. Bei

2. Bei den Garde-Regimentern selbst findet, nach dem Willen Sr. Majestät des Königs, keine eigene Annahme von Freiwilligen Statt, vielmehr werden die sich zum Dienst bei den Garden meldenden Freiwilligen ausschließlich an das Garde-Schützenbataillon gewiesen.

3. Eigene Jägerdetaschements, wie solche in den letztern Kriegen Statt fanden, werden bei keiner Truppenabtheilung gebildet, sondern die Freiwilligen treten während ihrer aktiven Dienstzeit in die Kompagnien und Schwadronen derjenigen Truppenabtheilung ein, welche sie gewählt haben.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst ausrüsten, können solches auf eine zwiefache Weise bewirken: entweder daß sie ihre Kleidung, Waffen und sämmtliche Ausrüstungsgegenstände mitbringen, oder der Truppenabtheilung, bei der sie eintreten, eine nach dem Bedürfniß berechnete baare Geldsumme zahlen, wofür ihnen alle Gegenstände vollständig und neu verabreicht werden.

Die diesfallsigen Zahlungssätze sind im weiterhin folgenden §. 7. dieser Instruktion, nach den verschiedenen Gattungen der Waffe und der Truppentheile genau festgesetzt, und bei der Kavallerie ist darunter zugleich der Werth des Pferdes mit berechnet.

5. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung, Waffen, Lederzeugstücke und dergl. selbst mitbringt, oder durch eigene Besorgung bei den Truppen anschafft, so geschieht dieses in soweit auf seine Gefahr, daß wenn diese Gegenstände nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollten, sie vom Regimente nicht angenommen werden dürfen.

6. Ein Freiwilliger bei der Kavallerie, welchem es seine Verhältnisse wünschenswerth machen, sein eigenes Pferd mitzubringen, muß solches der Beurtheilung unterwerfen, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist, und die nach der gewählten Gattung der Reiterei vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

7. Wenn ein Freiwilliger seine eigene Equipirung nicht durch Mitbringung der Gegenstände in natura, sondern durch Erlegung der baaren Anschaffungskosten bewirkt, so geschieht solches nach folgenden bestimmten Sätzen:

a) Bei dem Garde-Jägerbataillon wird gezahlt	58 Rthlr.	14 gGr.	10 Pf.
b) Bei jedem der übrigen Jägerbataillone . .	54 "	6 "	2 "
c) Beim Garde-Schützenbataillon	56 "	18 "	3 "
d) Bei jedem der übrigen Schützenbataillone .	50 "	7 "	7 "
e) Bei einem Musketierbataillon	43 "	3 "	8 "
f) Bei einem Füsilierbataillon	42 "	7 "	1 "
g) Bei der Fußartillerie	41 "	6 "	9 "
h) Bei dem Pionierkorps	42 "	17 "	— "
i) Bei einem Kuirassierregiment	214 "	13 "	9 "
k) Bei einem Dragonerregiment	185 "	3 "	— "
l) Bei einem Husarenregiment	179 "	7 "	8 "
m) Bei einem Uhlanenregiment	178 "	18 "	5 "
und n) Bei der reitenden Artillerie , ...	175 "	4 "	4 "

Bei dieſen Zahlungsſätzen iſt ein Kuraſſierpferd von nicht unter 5 Fuß 2 Zoll Größe, zu 110 Rthlr.; ein Dragoner und Uhlanenpferd von 5 Fuß, zu 100 Rthlr., ſo wie ein Huſarenpferd, welches nicht unter 4 Fuß 11 Zoll ſein darf, zu 100 Rthlr. angenommen. Auch für die bei der reitenden Artillerie einzuſtellenden Pferde iſt der Satz von 100 Rthlr. beſtimmt.

Unter dem bemerkten Größenmaaß, welches nach Rheinländiſchen Maaß angenommen iſt, dürfen die einzuſtellenden Pferde nicht ſein.

Höhere als die hier reſp. beſtimmten Sätze dürfen weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Truppen angenommen werden.

8. Sämmtliche Ausrüſtungsgegenſtände, mit Einſchluß des Dienſtpferdes bei der Kavallerie, ſie mögen von dem Freiwilligen in natura mitgebracht, oder ihm für die erlegte Geldſumme verabreicht ſein, bleiben ein unbeſtreitbares Eigenthum des Freiwilligen, und derſelbe kann nach Beendigung ſeiner aktiven Dienſtzeit, willkührlich darüber disponiren.

Wenn während der Dienſtzeit eines Freiwilligen deſſen Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienſt fällt, ſo wird dafür ein anderes Dienſtpferd zum Gebrauch gegeben, doch kann auf einen Erſatz kein weiterer Anſpruch gemacht werden.

9) Die Annahme der Freiwilligen im Sinne des Edikts vom 3ten September 1814, und die Bewilligung der ihnen darin zugeſicherten Vorrechte, hat vorzüglich den Zweck, jungen Leuten aus den gebildeten Ständen, die ſich den Wiſſenſchaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitern Studiums, mit ihrer zu löſenden Verpflichtung zum aktiven Militairdienſt, möglich zu machen. Die bloße Fähigkeit, ſeine eigene Equipirung zu bewirken, iſt daher in keinem Falle zur Annahme eines ſich ſelbſt ausrüſtenden Freiwilligen, und zum Genuß der ſelbigem zuſtehenden Vorrechte entſcheidend, ſondern er muß auch bereits einen ſolchen Grad von wiſſenſchaftlicher Bildung erworben haben, der ſeine Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks ſichert, um deſſentwillen der Staat ihm die Begünſtigung angedeihen läßt.

Unter dem hier bedingten Grad von Bildung wird eine ſolche wiſſenſchaftliche Vorbereitung verſtanden, die einen jungen Mann zum Eintritt in die höheren Klaſſen eines Gymnaſiums eignet.

Aus eben der obigen Rückſicht iſt auch denjenigen Jünglingen, welche ſich ſchon in einer der drei höhern Klaſſen eines Gymnaſiums befinden, und die ihre Studien künftig auf der Univerſität fortſetzen wollen, zu ihrem eigenen Wohl und zur Beförderung einer gründlichen Kultur der Wiſſenſchaften überhaupt, anzurathen, den Zeitpunkt zum Eintritt als Freiwillige nur ſo zu wählen, daß ſie erſt ihren Gymnaſialkurſus völlig abſolvirt haben, um dann nach Beendigung ihres aktiven Militairdienſtes eine Univerſität zu beziehen.

Da die Leiſtung des Dienſtes in dieſem Zeitraum für die künftigen Verhältniſſe des ſich den Wiſſenſchaften widmenden jungen Mannes die nützlichſte iſt, ſo wird ſämmtlichen Behörden die möglichſte Beachtung einer diesfallſigen Mitwir-

kung

kung angelegentlichſt empfohlen, um ſo mehr als bei den meiſten jungen Leuten die Beendigung ihres Gymnaſialkurſus zwiſchen dem 17ten und 20ſten Altersjahr treffen wird, und viele von ihnen während ihres Militairdienſtes in einer Stadt, wo ſich eine Univerſität befindet, füglich die Gelegenheit benutzen können, nebenbei die wiſſenſchaftlichen Vorleſungen abzuwarten, und dadurch großen Theils in einem ununterbrochenen Studio zu bleiben.

10. Diejenigen Jünglinge, welche ihren Unterricht auf einem Gymnaſio empfingen, müſſen zur Beglaubigung ihrer, bis zu dem, im vorgehenden §. bezeichneten Grad gewonnenen wiſſenſchaftlichen Ausbildung, die Zeugniſſe der Schulanſtalten: diejenigen jungen Leute aber, welche ihre Unterweiſung auf einem andern Wege genommen, die Atteſte ihrer Lehrer beibringen, oder ſich nach den Umſtänden der Prüfung eines Sachkundigen unterwerfen.

11. Bei denjenigen, welche freiwillig bei den Kavallerieregimentern eintreten, kann in ſofern einige begünſtigende Nachſicht in Anſehung ihrer wiſſenſchaftlichen Vorbereitung Statt finden, wenn der junge Mann ſich durch bereits erworbene Fertigkeit im Reiten, oder wenigſtens durch eine hervorſtechende Anlage in dieſer Kunſt zu vervollkommnen, auszeichnet.

12. Die Anmeldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienſt geſchieht ſchriftlich oder perſönlich bei dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons, bei welchem der Eintritt gewünſcht wird.

Dieſer Meldung müſſen beigefügt, oder bei der perſönlichen Anſuchung überreicht werden:

a) der Erlaubnißſchein der Aeltern oder Vormünder.

b) Das Zeugniß des Gymnaſiums oder der Lehrer über den wiſſenſchaftlichen Unterricht im Sinne des §. 10., und zugleich Beſcheinigungen über den dabei bewieſenen Fleiß und ſittliche Führung.

c) Eine Erklärung, in welcher Art der Freiwillige, wenn er ſeine eigene Equipirung bewirkt, ſolche zu beſchaffen gedenkt.

d) Wenn eine ſchriftliche Meldung erfolgt, ſo iſt zugleich ein Zeugniß eines Regimentschirurgus oder eines Stadt- und Kreisphyſikus beizufügen, daß nicht allein der ſich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, ſondern auch ſonſt von hinlänglich robuſtem Körperbau iſt, um die Beſchwerden des Militairdienſtes ertragen zu können. Wer ſich perſönlich geſtellt, und mit den zu ſeiner Annahme erforderlichen Ausweiſungen nicht verſehen iſt, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er die Reiſe vergebens gemacht hat, oder wenigſtens der Beſchluß über ſeine Annahme bis zur Beibringung der nöthigen Atteſte ausgeſetzt bleibt.

13. Sobald der Regiments- oder Bataillonskommandeur in die Annahme eines Freiwilligen einwilligt, ſo wird darüber eine ſchriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher zugleich die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen, nebſt dem Termine ſeiner Entlaſſung aus dem aktiven Militairdienſt bemerkt werden. Das Original die-

dieſer von dem Freiwilligen eigenhändig zu unterzeichnenden Verhandlung, bleibt nebſt den beigebrachten Atteſten bei den Akten des Regiments oder Bataillons, eine vidimirte Abſchrift davon aber wird dem Freiwilligen eingehändigt.

Entſtehen über die Zuläßigkeit der Annahme eines Freiwilligen Zweifel, ſo gehören ſolche zur Entſcheidung des kommandirenden Generals der Provinz, zu welcher ſie ſowohl durch den Kommandeur, als auch durch den Freiwilligen ſelbſt und deſſen Angehörigen gebracht werden können.

14. Wer kein Zeugniß ſeiner guten Führung beizubringen vermag, wenn er auch übrigens völlig nach der Vorſchrift qualifizirt wäre, oder wer wegen entehrender Verbrechen bereits Gefängnißſtrafe erlitten hat, darf durchaus keine Annahme als Freiwilliger erwarten. Wenn Jemand, der ſich als Freiwilliger meldet, verſchweigt, daß er ſchon in dieſer Art Strafe ausgeſtanden hat, und durch ſolches Verſchweigen ſeine Annahme betrüglicher Weiſe zu bewirken ſucht, ſo wird derſelbe bei der hiernächſtigen Entdeckung noch beſonders zur Beſtrafung dafür dem Zivilgerichte übergeben.

15. Da durch das Geſetz vom 3ten September 1814 der Eintritt als Freiwilliger vom 17ten bis 20ſten Altersjahre nachgegeben iſt, ſo bleibt die Wahl des Jahres zum Eintritt innerhalb dieſes Zeitraums jedem Freiwilligen beliebig überlaſſen, und beſonders wird es denjenigen Freiwilligen, welche ſich ſelbſt equipiren, und die daher nur ein Jahr in dem aktiven Militair zubringen dürfen, von großem Vortheil für ihre Verhältniſſe ſein, vom 17ten bis zum 20ſten Jahre das Jahr ihres aktiven Militairdienſtes wählen zu können.

16. Bei einer jeden Brigade werden Einrichtungen zu beſonderm Unterricht für ſpezielle Militair-Dienſtkenntniſſe getroffen, damit diejenigen Freiwilligen, welche einſt in die Lage kommen könnten, dem Vaterlande bei der Landwehr zu dienen, ſich die zu einem Offizier erforderlichen Kenntniſſe zu erwerben vermögen.

Ueberhaupt wird es den Regiments- und Bataillonskommandeuren hiermit zur Pflicht gemacht, ſämmtlichen freiwillig zum aktiven Militairdienſt eingetretenen jungen Leuten jeden möglichen Vorſchub zur Fortſetzung ihrer künftigen Berufsbildung zu leiſten, und dergleichen jungen Männern eine beſonders vorſorgende Aufmerkſamkeit zu widmen.

17. In der Regel kann die Aufnahme von Freiwilligen bei den Linientruppen nur zu der Zeit geſchehen, wo die Erſatzmannſchaften geſtellt werden; jedoch wird den Brigadechefs nachgelaſſen, in beſondern Fällen auch Ausnahmen hierunter Statt zu geben, beſonders gegenwärtig, wo es darauf ankömmt, die Sache in Gang zu bringen.

Berlin, den 19ten Mai 1816.

Königliches Miniſterium des Innern und des Krieges.

v. Schuckmann. v. Boyen.

Obige Inſtruktion wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 24ſten September 1816.

Das

No. 306. Servis für die Frauen und Kinder der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner. I. m 777. September.

Das Königliche Miniſterium des Innern hat im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Kriegesminiſterio beſtimmt:

daß den Frauen und Kindern der bei den Stäben ſtehenden Landwehrmänner der regulativmäßige Servis ohne Unterſchied, ob die Verheiratung vor oder nach dem erſten Januar 1810 erfolgt iſt, verabreicht werden ſoll,

welches hiermit ſämmtlichen Servisbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 18ten September 1816.

No. 307. Einreichung der Zahlungsliſten. I. m. 706. September.

Die Berechnung unſrer Hauptkaſſe mit der General-Militairkaſſe, wegen der Militairzahlungen bis Ende Mai d. J., macht es nothwendig, daß die vorſchriftsmäßigen Zahlungsliſten unverzüglich eingereicht werden. Wir fordern daher die betreffenden Unterbehörden auf, die Einreichung derſelben zu beſchleunigen.

Es iſt ungern bemerkt worden, daß von einigen Kreiskaſſen die Einreichung der vorgeſchriebenen Zahlungsliſten über die erhaltene Portions-Vergütigungsgelder ſehr verzögert wird.

Die landräthlichen Behörden haben daher dafür zu ſorgen, daß dieſelben unverzüglich eingereicht werden.

Potsdam, den 24ſten September 1816.

No. 308. Vergütigung an Militairfrauen. I. m. 319. September.

Das Königliche Miniſterium des Innern hat uns unterm 20ſten v. M. bekannt gemacht, daß nach einer Zirkularverfügung des Königlichen Kriegesminiſterii an ſämmtliche kommandirende Herren Generale vom 6ten Julius d. J. alle Anträge um Vorſpann für Offizierfamilien zur Reiſe in die Garniſonen ihrer Männer und Väter unzuläſſig ſind, weil die Bewilligung von Vorſpann ein für allemal unterſagt iſt, und nicht ſtatt finden darf; daß jedoch in einzelnen Fällen, wenn wegen gänzlichen und erweißlichen Unvermögens, Familien von Subalternoffiziers dergleichen Reiſen aus eigenen Mitteln nicht zu machen im Stande ſind, auf desfalſige Anzeige des Generalkommandos an das Königliche Kriegesminiſterium, denſelben einige Unterſtützung gewährt werden ſoll, auf welche Vergünſtigung aber diejenigen Offiziere nicht Anſpruch machen könnten, welche ihre Familien bereits an ſich gezogen haben.

Die Frauen der Unteroffiziere und Soldaten, welche von nun an ihren Männern in die neuen Garniſonen folgen müſſen, ſollen ohne Rückſicht des Termins ihrer Verheirathung, die in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 30ſten April 1810 vorgeſchriebene Geldvergütung von drei Groſchen für jeden Tag zu 3 Meilen gerechnet, erhalten, wogegen aber alle Vorſpannsbewilligungen wegfallen.

Die Kreisbehörden und die Magiſtrate zu Potsdam und Brandenburg ſind ſchon unterm 1ſten Julius d. J. von uns angewieſen, dieſe Vergütigungen reſp. aus den Kreis- und Stadt-Kommunalkaſſen an die dazu berechtigten Frauen vorſchußweiſe zu zahlen.

Hier-

Hiernach haben ſich daher die zu den gedachten Vergütigungen berechtigten Militairfrauen an bemeldete Behörden zu wenden, und dieſe obigem gemäß zu verfahren. Potsdam, den 25ſten September 1816.

No. 309. Servis für den Bataillonsſchreiber. J. m. 1910. September.

Einem Reſkripte des Königlichen Miniſteriums des Innern zufolge, haben des Königs Majeſtät in den neuern Verpflegungsetats der Armee feſtzuſetzen geruhet, daß der Regimentsſchreiber bei dem Stabe des Regiments verbleiben, und auſſerdem jedes Infanteriebataillon ſeinen eignen Schreiber erhalten ſoll.

Da dieſe Bataillonsſchreiber in dem nemlichen Verhältniſſe und Solde, wie die Regimentsſchreiber ſtehen, ſo ſollen ſie auch den Servis der leztern erhalten, welcher nach dem Servisregulativ vom 17ten März 1810 in den Städten erſter Klaſſe 2 Thaler, und in den Städten zweiter Klaſſe 1 Thaler 12 Gr. monatlich beträgt.

Hiernach haben ſich die Servisdeputationen und Magiſtrate pünktlich zu achten.

Potsdam, den 26ſten September 1816.

No. 310. Reklamationen an Frankreich. J. p. 1859. September.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 9ten Julius d. J. No. 230. des Amtsblatts werden alle diejenigen, welche auf den Grund der Konvention vom 20ſten November 1815. Anſprüche an Frankreich geltend zu machen haben, die dazu gehörigen Beweismittel jedoch nicht ſofort zu beſchaffen im Stande ſein mögten, hierdurch aufgefordert, die diesfälligen Reklamationen mit Vorbehalt der nachträglich beizubringenden Beweismittel ſchleunigſt einzureichen, um nicht wegen bevorſtehenden Ablaufs der präkluſiviſchen Friſt damit zurückgewieſen zu werden. Die in No. 38. des Amtsblatts vorgeſchriebene Form der Reklamation iſt jedoch ſorgfältig zu beachten. Potsdam, den 25ſten September 1816.

No. 311. Transporte durch Gendarmen. J. p. 1507. September.

Einer Verfügung des Königlichen Polizeiminiſterii zufolge ſoll die Gendarmerie zur Fortſchaffung minder bedeutender Transportanden nur dann gebraucht werden, wenn ſie dadurch von wichtigern Dienſtleiſtungen nicht abgehalten wird, wogegen dieſelbe bei dem Transport gefährlicher Transportanden ſtets Hülfe zu leiſten verpflichtet iſt. Den Polizeibehörden wird dies zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 25ſten September 1816.

No. 312. Rindvieh-Lungenſeuche in Wuſterhauſen a. d. Doſſe. J. p. 1389. September.

Da in der Stadt Wuſterhauſen an der Doſſe die Lungenſeuche unter dem Rindviehe graſſirt, und der Rindviehverkehr mit gedachter Stadt, ſo wie das Hindurchtreiben des fremden Viehs durch dieſelbe und ihren Bezirk gänzlich unterbleiben muß, ſo kann auf den auf den 23ſten Oktober d. J. anſtehenden Viehmarkt zu Wuſterhauſen an der Doſſe kein Rindvieh zugelaſſen werden, und wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24ſten September 1816.

Da

Da in der Stadt Liebenwalde die Lungenkrankheit unter dem Rindvieh noch nicht aufgehört hat, ſo wird der daſelbſt auf den 10ten d. M. angeſetzte Rindviehmarkt aufgehoben. Der Pferde- und Schweinemarkt kann jedoch abgehalten, nur Rindvieh darf nicht zugelaſſen werden. No. 313. Lungenſeuche in Liebenwalde. I. p. 2750. September.

Dem Publiko wird dies zur Nachricht bekannt gemacht.

Potsdam, den 1ſten Oktober 1816.

Durch die Verordnung des Königl. Finanzminiſteriums von 1ſten Julius d. J. iſt der im Herzogthum Sachſen bisher noch beibehaltene, mit den dieſſeitigen Verwaltungsgrundſätzen jedoch unverträgliche Unterſchied, No. 314. Ausfuhr der Wolle. 2. a. 2436. September.

wonach die Ausfuhr der Wolle den Rittergutsbeſitzern geſtattet, den bäuerlichen Unterthanen aber bei Strafe der Konfiskation verboten war,

abgeſtellt, und dagegen die Ausfuhr der Wolle aus dem Herzogthum Sachſen unbedingt und ohne Rückſicht auf den Stand des Verſenders frei gegeben worden, und ſoll für jetzt bei der Ausfuhr dergleichen Wolle 5 Gr. vom Stein, Landakziſe, außerdem aber vom Käufer, der damit Handel treibt, noch 6 Pfennige vom Thaler des Werths an Handlungsakziſe entrichtet werden. Dies zur Nachricht und Achtung für das Publikum und die Behörden.

Potsdam, den 23ſten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

Wenn gleich es an und für ſich den guten Sinn einer kirchlichen Gemeine beurkundet, welche auſſer der allgemein angeordneten Feier gewiſſer denkwürdiger Tage, noch beſonders und auſſerdem auch für andere denkwürdige Tage eine gottesdienſtliche Feier anordnet, ſo iſt es doch nicht angemeſſen, daß, ſo lange kein allgemeines Kirchenfeſt zur Feier eines denkwürdigen Tages von den Behörden angeordnet iſt, irgend eine Kirchengemeine im Lande nach eigenem Ermeſſen ein Dank- oder Trauerfeſt in ihrer Kirche feiern. Sämmtliche Geiſtliche der Provinz Brandenburg werden daher hiermit angewieſen, dergleichen beſondere kirchliche Dank- oder Trauerfeſte weder ſelbſt zu veranlaſſen, noch ſonſt zu geſtatten. No. 8. Kirchliche Feiern.

Berlin, den 20ſten September 1816.

Da von des Königs Majeſtät Allerhöchſt ſelbſt angeordnet worden, daß die merkwürdigen Tage: No. 9. Vaterländiſche Feſttage.

1) der Schlacht von Leipzig (18ten Oktober)
2) der Einnahme von Paris (31ſten März)
2) der Schlacht von belle alliance (18ten Junius)

als vaterländiſche Feſttage angeſehen, und dieſe Feſte, ſo fern dieſelben nicht gerade auf einen Sonntag fallen, am nächſten Sonntage nach den genannten Tagen jährlich durch eine angemeſſene Erinnerung daran in den Predigten gefeiert werden ſollen,

len, ſo wird dieſe Allerhöchſte Anordnung hierdurch ein für allemal bekannt gemacht, den ſämmtlichen Geiſtlichen der Provinz die genaueſte Befolgung derſelben empfohlen und erwartet, daß dem gemäß der zunächſt bevorſtehende 18ten Oktober am 20ſten deſſelben Monats in ernſte und feierliche Erinnerung gebracht, und in den chriſtlichen Gemeinen Glaubensſinn und Vaterlandsliebe dadurch aufs neue werde angeregt werden.

Berlin, den 27ſten September 1816.

Perſonalchronik.

Predigtamts-kandidaten.

Die Kandidaten der Theologie, Rektor Hildebrand zu Bernau, Konrektor Klingner zu Wittſtock, Kallſch in Brandenburg, Krüger in Schwante, und Petrenz in Lübben ſind nach beſtandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigamt erklärt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Einlieger und Fiſchhändler Chriſtian Ulreb zu Bärenbuſch im Ruppinſchen Kreiſe hat ſeinen zum Betriebe des Fiſchhandels ausgeſtellten Hauſirſchein Nr. 3205. vom 17ten Juli 1816, gültig bis zum 31ſten Dezember 1817, verlohren.

Der Schein wird daher zur Verhütung alles Misbrauches hierdurch für ungültig erklärt. Potsdam, den 16ten September 1816.

Königliche Regierung.

Der Hauſirſchein des Einliegers und Leinwandhändlers Johann Chriſtian Schumann zu Dreetz im Ruppinſchen Kreiſe zum Betriebe des Leinwandhandels, Nr. 3895. vom 20ſten April d. J., bis zum 31ſten Dezember 1817. gültig, iſt verlohren gegangen, und wird daher zur Vermeidung alles Misbrauches für ungültig erklärt. Potsdam, den 16ten September 1816.

Königliche Regierung.

Turnanſtalt zu Neu-Ruppin.

Zu Neu-Ruppin iſt unter der Leitung des Rektors Brinck im Laufe des Sommers eine Turnanſtalt eröffnet worden. Die ſtädtiſchen Behörden bewieſen dabei einen rühmlichen Eifer, indem ſie ſowohl die Reiſekoſten für den Lehrer nach Berlin, um die daſige Turnanſtalt näher kennen zu lernen, als auch die zu den gymnaſtiſchen Uebungen erforderlichen Geräthſchaften und Gerüſte bewilligten.

Hierbei ein Extrablatt, desgleichen das chronologiſche Regiſter der im Amtsblatte für die Monate Juli, Auguſt und September 1816 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Extra-Blatt

zum

41sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 27.

Der unten näher bezeichnete Tagelöhner Martin Braatz aus Zellin, ein ſehr gefährlicher Verbrecher, der wegen wiederholter Diebſtähle zu 60 Peitſchenhieben und achtjähriger Zuchthausſtrafe, und Detention bis zum Nachweis ſeiner Beſſerung und ehrlichen Erwerbs verurtheilt worden, iſt auf dem Transport nach dem Zuchthauſe zu Landsberg an der Warte in der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. aus dem Gefängniſſe in Zellin gebrochen und entkommen.

Jedermann wird aufgefordert die baldige Anhaltung dieſes Verbrechers zu bewirken, und wenn ſolche erfolgt iſt, dem unterzeichneten Gerichte davon Nachricht zu geben, oder den Verbrecher ſelbſt anhero abzuliefern.

Der Martin Braatz iſt der nehmliche, welcher durch den Steckbrief im Intelligenzblatte Nr. 118. vom 16ten Mai c. und im Kur- und Neumärkiſchen Amtsblatte verfolgt und darauf eingebracht wurde; es muß alſo dem Publiko an der baldigen Wiederverhaftung dieſes Böſewichts um ſo mehr gelegen ſein.

Wrietzen an der Oder, den 19ten September 1816.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Martin Braatz iſt 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, ſtarker robuſter Konſtitution, hat ein glattes volles Geſicht, braune Augen, ſchwarzbraunes Haar, eine kleine Naſe, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, einen ſtarken ſchwarzbraunen Backenbart, der unterm Kinn zuſammenläuft.

Er leidet angeblich an epileptiſchen Anfällen, hat ein blaſſes und krankes Anſehen, und hatte bei ſeiner Flucht einen ſehr langen Bart. Bei ſeiner Entweichung war er mit einem dunkelgrauen tuchenen Ueberrocke mit überzogenen Knöpfen, einem blau tuchenen Kamiſol mit Ermeln und dergleichen Knöpfen, einem ſchwarz ſeidenen Halstuch, weisleinenen Ueberhoſen, Stiefeln und einem neuen runden Filzhute bekleidet.

Bekanntmachungen.

Der mittelſt Steckbriefes von 4ten d. M. verfolgte Knabe Johann Friedrich Götze iſt verhaftet und eingebracht worden.

Potsdam, den 17ten September 1816. Königlicher Polizeidirektor. Fleſche.

Ein Torfſtich von 32 Morgen in dem ſogenannten Ferchelſchen Luche bei Rathenow, welcher Torf von vorzüglicher Güte, und insbeſondere zum Kohlenbrennen tauglich, liefert, an der Havel belegen, mit vortheilhaften Rechten verbunden, (na-

ment-

mentlich muß die Gemeine Ferohel einen großen Theil der Fuhren zum Anfahren des Torfs an die Havel leiſten) ſoll in termino den 11ten Oktober c. früh 10 Uhr in der Wohnung des Unterſchriebenen, am Fürſtenwall Nr. 17. zu Magdeburg, öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen und zugleich benachrichtigt werden, daß der Schulze Köppe in Ferohel den Torfſtich an Ort und Stelle zeigen und die nöthige Auskunft geben, der Unterſchriebene aber die Beſchreibung und die Kaufbedingungen mittheilen wird.

Magdeburg, den 10ten September 1816.

Schrader, Juſtizkommiſſarius.

Die den Erben des Schmiedemeiſters David gehörige, im Dorfe Rhow belegene und in unſerm Hypothekenbuche No. 16. Pag. 151. seq. eingetragene Erbſchmiede, welche nach Abzug der Laſten auf 721 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. abgeſchätzt worden, ſoll meiſtbietend öffentlich verkauft werden, und iſt dazu ein Bietungstermin auf

den 21ſten Oktober Vormittags 11 Uhr

allhier auf der Domgerichtsſtube angeſetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe kann alle Sonnabend Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Regiſtratur eingeſehen werden. Dom Havelberg, den 9ten September 1816.

Königl. Preuß. Domgericht.

Das vom Amte Wollup abgezweigte 9te Erbpachtsetabliſſement von 169 Morgen 45 □Ruthen ſoll nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden behufs der Auseinanderſetzung der Erbpächter freiwillig ſubhaſtiret werden. Es ſteht hierzu ein peremtoriſcher Bietungstermin den 20ſten März Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup an, zu welchem akquiſitionsfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Meiſtbietende hat hiernächſt den Zuſchlag, wenn keine beſondere Umſtände ein anderes nothwendig machen, zu erwarten. Der Anſchlag des Guts, welcher täglich im Amte Wollup eingeſehen werden kann, iſt deductis deducendis auf 121 Rthlr. 1 Gr. ausgefallen, und an Inventarienſtücken praeter propter für 285 Rthlr. 17 Gr. vorhanden. Der jährliche Kanon beträgt pro Morgen 3 Rthlr. 12 Gr. inkl. ¼tel in Golde. Cüſtrin, den 15ten September 1816.

Königl. Preuß. Juſtizamt Wollup.

Das mir von der höchſten Staatsbehörde unterm 12ten Oktober 1815. auf Zehn Jahre verliehene Patent für die mir eigenthümlichen Methoden: Schiffsgefäße durch Dampfmaſchinen fortzutreiben, iſt, auf mein unterthänigſtes Anſuchen, dahin verlängert und extendirt worden, daß mir dieſes Patent nunmehr auf Funfzehn Jahre, vom 1ſten Januar 1817. an gerechnet, ertheilt worden iſt, mithin die 1½ Jahre Zeit, welche urſprünglich bis zur Ausübung des patentirten Gegenſtandes bewilligt waren, nicht in Anrechnung kommen ſollen.

Ich mache dies vorſchriftsmäßig, unter Beziehung auf meine frühere Bekanntmachung vom 24ſten Oktober 1815, hiermit öffentlich bekannt.

Dampfboot-Bauſtelle bei Pichelsdorf, den 17ten September 1816.

J. B. Humphreys.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 42.

Den 21ten Oktober 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 369. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Julius 1816., wegen freien Verkehrs des diesseits der Weser verfertigten inländischen Alauns und der auf ausländischen gelegten Konsumtionsabgabe.

No. 370. Desgleichen die vom 8ten August 1816., daß die zum Besten der städtischen Kommunen auf Konsumtibilien ruhenden erhöheten Akziesätze noch fortdauern sollen.

No. 371. Die Verordnung wegen Verwaltung des Patronalrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden. Vom 30sten August 1816.

Die bereits von dem Königl. Konsistorium am 27sten v. M. durch die Amtsblätter bekannt gemachte Allerhöchste Anordnung, wegen der kirchlichen Feier der vaterländischen Feste, und zwar des nächsten am bevorstehenden 20sten d. M., wird hiermit auch den sämmtlichen katholischen Geistlichen der Provinz zur gleichmäßigen Befolgung ihrer Seits bekannt gemacht. Berlin, den 2ten Oktober 1816.

Der wirkliche Geheime Rath, Ober-Präsident und Präsident des Konsistoriums der Provinz-Brandenburg.

v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 315. Gewicht der Backwaaren. I. 2. 2718. Julius.

Mit Genehmigung des Königl. Polizeiministeriums wird hierdurch festgesetzt, daß künftig jeder Bäcker in seinem Laden eine Tafel aushängen soll, worauf die Preise und das Gewicht, zu welchen er seine Backwaaren für den Tag verkaufen will, verzeichnet sind. Die Preise seiner Waaren kann jeder Bäcker nach Belieben bestimmen. Der Polizeibehörde liegt es aber ob, häufig die Backwaaren nachzuwie-

gen, und sich zu überzeugen, daß deren Preise und Gewicht mit den Sätzen der Tafel auch wirklich übereinstimmen. Findet sich das Gegentheil, so muß der Bäcker in eine Polizeistrafe genommen werden.

Am ersten eines jeden Monats ist von Seiten der Ortspolizeibehörden durchs Wochenblatt (wo ein dergleichen vorhanden) oder durch Trommelschlag, Anschlag ꝛc. dem Publikum bekannt zu machen, bei welchem Bäcker sich beim Nachwiegen das schwerste und bei welchem das leichteste Brot gefunden dabei aber jede Bemerkung zu vermeiden. In großen Städten muß dies für jedes Polizeirevier bekannt gemacht werden. Hiernach haben sich die Polizeibehörden genau zu achten, und für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

Potsdam, den 2ten Oktober 1816.

No. 316. Schaafpocken. 1. p. 133. Junius.

Das nachfolgende Regulativ vom 27sten August 1806, wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpocken-Krankheit zu beobachtenden Maaßregeln, wird hierdurch von Neuem eingeschärft, auch zugleich die Verfügung vom 6ten September 1814, nach welcher diejenigen, welche ihre Schaafheerden impfen lassen wollen, dieses Vorhaben in der Nachbarschaft bekannt zu machen haben, von Neuem in Erinnerung gebracht. Potsdam, den 23sten September 1816.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen. Da wir bemerkt haben, daß die Epidemie der Schaafpocken durch Ansteckung deshalb um sich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieser Krankheit selbst, so wie der dagegen anzuwendenden wirksamsten Mittel noch nicht genugsam verbreitet ist, theils weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derselben dienlichen Vorkehrungsmittel nur selten in Anwendung gebracht werden, so haben Wir uns veranlaßt gefunden, nachstehende Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und Achtung aller Besitzer von Schaafheerden, so wie auch der Schäfer und Schäferknechte bekannt zu machen und anzuordnen.

I. Die Erfahrungen wohlunterrichteter Oekonomen und Thierarznei-Kundiger kommen darin überein, daß diese Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch seuchartig ist, das heißt, nicht bloß durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch durch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit versehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Besitzer von Schäfereien sind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun.

II. Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden, und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden sein, sogleich dem Landrathe des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr., und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

III. So-

III. Sobald durch dieſe Anzeige, oder auf andere Weiſe der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt iſt, müſſen nicht nur die Beſitzer dieſer angeſteckten Heerde mit derſelben von der Grenze der Nachbaren, ſondern auch dieſe mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortſchaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet iſt, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwiſchen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren ſtatt finden muß, ſoll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze, alſo überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derſelben hat der Landrath des Kreiſes zu beſorgen, der auch Abweichungen von dieſer Normalvorſchrift geſtatten kann, wenn ſie durch die örtlichen Verhältniſſe begründet werden.

IV. Koppelweiden aber müſſen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn ſolches, beſonders bei gemeinſchaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich ſein ſollte, ſo muß der Landrath des Kreiſes, nach vorſtehenden Vorſchriften und mit gehöriger Berückſichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsintereſſenten, die Hütungsgrenzen zwiſchen dieſen Intereſſenten dergeſtalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der geſunden weiden kann.

V. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, ſo findet dafür Beſtrafung nach Vorſchrift der beſtehenden Geſetze, und dem Maaße der Fahrläſſigkeit des Vorſatzes und angerichteten Schadens ſtatt. Jedem Schäfereibeſitzer wird nachgelaſſen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei ſeinem Gerichte zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

VI. Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen ſind, muß aller Verkauf oder Tauſch aus derſelben ſo lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und ſelbſt der Verkauf der anſcheinend geſunden Häupter kann in dieſer Zeit nicht ſtatt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

VII. Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, ſo müſſen doch die geſund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank geweſenen Heerde wenigſtens noch ſechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

VIII. Wenn übrigens die Einimpfung der Schaafpocken vielfältig und ſattſam als das wirkſamſte Mittel zur Ausrottung dieſer Krankheit erprobt iſt, ſo werden alle Beſitzer von Schaafheerden auf den weſentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieſes Mittels hat, zugleich aufmerkſam gemacht, und wird ihnen die Einimpfung der Schaafpocken ihres eigenen Vortheils wegen hierdurch möglichſt empfohlen.

Wir befehlen unſerm Generaldirektorium, Krieges- und Domainenkammern, und ſämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbeſitzern in Unſern ſämmtlichen Provinzen, ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

Gegeben Berlin, den 27ſten Auguſt 1806. Friedrich Wilhelm.
v. Voß. v. Goldbeck.

No. 317. Gewerbscheine für Gewerbtreibende aus dem Herzogthum Sachsen. I. p. 650. September.

Wenn Gewerbtreibende aus dem Herzogthum Sachsen mit ihren Waaren die Jahrmärkte in denjenigen Preußischen Provinzen beziehen wollen, worin die Gewerbsteuer eingeführt ist, so müssen sie sich bei der nächsten Polizeibehörde dieser Provinz einen Gewerbschein lösen, wodurch sie dann berechtigt werden, alle Märkte im ganzen Umfange des Staats zu beziehen.

Potsdam, den 24sten September 1816.

No. 318. Schnelles Reiten und Fahren. I. f. 3189. Julius.

Unter Begünstigung der Verhältnisse der letzten unruhigen Jahre sind die bestehenden allgemeinen, provinziellen und Lokalvorschriften wegen schnellen Reitens und Fahrens an bewohnten Orten, zum Nachtheil des Publikums häufig außer Acht gelassen worden. Es wird daher für nothwendig erachtet, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung zu bringen.

1) Auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten und von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß ein jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten.
2) Die Uebertretung dessen soll mit fünf bis zehn Thalern Geldbuße, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.
3) Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld, so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frei, wenn er den Fehler vorher nicht gewußt hat.
4) Dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat.
5) Die sub 2. verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde ohne die gehörige Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Straßen, oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen, Schaden anrichten, stehen läßt.

Daß im Uebertretungsfalle die gesetzlich haftenden Personen überdem auch noch für den entstehenden Schaden besonders verantwortlich bleiben, versteht sich von selbst.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen, und die städtischen haben noch insbesondere die in den Städten über diesen Gegenstand vorhandenen Bestimmungen zu erneuern, und in Kraft zu erhalten. Potsdam, den 26sten September 1816.

No. 319. Getreide- und Fouragepreise pro Septbr. 1816. I. m. 442. Oktober.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

1)	für	den	Scheffel	Weitzen	,	,	3	Rthlr.	20	Gr.	—	Pf.
2)	—	—	—	Roggen	,	,	2	—	13	—	9	—
3)	—	—	—	große Gerste	,	,	2	—	6	—	10	—
4)	—	—	—	kleine Gerste	,	,	1	—	17	—	10	—
5)	—	—	—	Hafer	,	,	1	—	8	—	3	—
6)	—	—	—	Erbsen	,	,	2	—	10	—	8	—

7) für

7) für den Zentner Heu , , 1 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf.
8) — das Schock Stroh , , 9 — — — — —

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel
für das Quart Bier , , , , , , 1 Gr. 2 Pf.
— — — Brantwein , , , , 4 — 2 —

Potsdam, den 4ten Oktober 1816.

No. 320 Zollfreiheit der Borke, Rinde und Gärberlohe. d. d. 21ſten September.

Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der Finanzen vom 7ten d. M. ist die Borke, Rinde und Gärberlohe, für welche sich in dem der Verordnung vom 11ten Julius d. J., wegen Aufhebung der Binnenzölle, beigefügten Tarif kein Satz befindet, für Eingangs zollfrei erklärt.

Potsdam, den 26sten September 1816.

Bekanntmachung.

Nach den auf den Grund der Befehle Sr. Majestät des Königs erlassenen Anordnungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs, soll nunmehr mit den Behufs Leistung des jährlichen Ersatzes für das stehende Heer zu treffenden Einleitungen vorgeschritten werden, und wird des Endes in jedem Landräthlichen Kreise die nach dem 19ten Artikel des Militairgesetzes angeordnete Kreis-Revisionskommission im Laufe des nächstfolgenden Monats zusammentreten, um das ihr obliegende Geschäft der Prüfung der dienstpflichtigen, waffenfähigen Mannschaft und der Aushebung der zum Ersatz für das stehende Heer erforderlichen Anzahl junger Leute zu beginnen. Ueber die Tage, wenn die gedachten Kommissionen in einem jeden Kreise sich versammeln und in ihrem Geschäft vorschreiten werden, wird die weitere öffentliche Bekanntmachung noch erfolgen.

Vorläufig aber werden diejenigen aus dem hiesigen Departement gebürtigen oder in demselben gesetzlich domizilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1791 bis 31sten Dezember 1795 geboren, vermalen aber aus ihrem Geburts- oder gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, hierdurch aufgefordert, sich entweder des förderſamsten dorthin zurück zu begeben, oder wenigstens der betreffenden Ortsbehörde, oder ihren Eltern und sonstigen Angehörigen von ihrem Aufenthalte bestimmte Nachricht zu geben, damit sie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Frist vor der gedachten Kreis-Revisionskommission erscheinen können.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, oder sich auf ergehende Vorladung nicht gestellen, haben zu erwarten, daß gegen sie als gegen ausgetretene Kantonisten verfahren werden wird.

Erfurt, den 20sten September 1816.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Per-

Personalchronik.

Der bisherige Burgemeister Häberlein zu Werder ist zum Burgemeister in Treuenbrietzen gewählt und bestätigt.

Dem invaliden Feldjäger Preussing ist der Forstdienst des verstorbenen Heegemeisters Engel zu Nassenheide, Amts Oranienburg, als Unterförster übertragen worden.

Der Oberamtmann Gottgetreu zu Schulzendorf, Amts Waltersdorf, ist als Königl. Oekonomiekommissarius angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Uebersicht von den im Herbste 1815 und im Frühjahre 1816 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg a. d. W. statt gehabten Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen.

I. In Berlin wurden

1) verkauft im Frühjahr 1816 = 52,335 schwere Stein;
2) die Preise waren:
   für veredelte Wolle 20 — 36 Rthlr für den schweren Stein;
   mittlere „ 15 — 21½ „ „ „ „ „
   ordinaire „ 9 — 15½ „ „ „ „ „

II. In Breslau wurden

1) verkauft a. im Herbste 1815 = 56,693 schwere Stein Wolle,
   b. „ Frühjahr 1816 = 84,454 „ „ „
2) die Preise waren:

	a. im Herbste 1815,	b. im Frühjahr 1816,
für extra feine Wolle	19 — 21 Rthlr.	25 — 26 Rthlr. für den schw. Stein,
feine „	16 — 18 „	18 — 20 „ „ „ „ „
mittlere „	13 — 15 „	14 — 16 „ „ „ „ „
geringste „	9 — 12 „	12 — 13 „ „ „ „ „

III. In Landsberg a. d. W. wurden

1) verkauft a. im Junius 1816 = 18,967 schwere Stein,
   b. im Julius 1816 = 4,880 „ „
2) die Preise waren:

	a. im Junius,	b. im Julius,
für die feine Wolle . . .		18 Rthlr. für den schw. Stein,
mittlere „	17 — 18 Rthlr.	14 — 15 „ „ „ „ „
gemeine Landwolle „	11 — 12 „	10 — 11 „ „ „ „ „

Dem Karl August Ferdinand Franz zu Brandenburg ist die Erlaubniß ertheilt, den Familiennamen seines Stiefvaters, des Mühlenmeisters Gemberg daselbst, annehmen zu dürfen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

42ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Auguſt von Preußen ſoll die Nutzung der auf der Meierei zu Bellevue bei Berlin befindlichen vier großen Frieſiſchen Kühe, nebſt dazu gehörigen Wieſen und Sommergräſung, der Kuhpächterwohnung und Molkengeräthſchaften, auf drei oder ſechs nach einander folgende Jahre vom 1ſten Dezember d. J. ab im Wege der Lizitation verpachtet werden. Es wird dazu ein Lizitationstermin, auf den 18ten November dieſes Jahres Vormittags um 10 Uhr in dem Regiſtraturzimmer der unterzeichneten Domainenkammer (Wilhelmsplatz Nr. 8.) angeſetzt, in welchem ſich hieſige und auswärtige Pachtluſtige mit den erforderlichen Nachweiſungen über ihre Vermögensumſtände und Fähigkeit zum Betriebe der Kuhwirthſchaft einfinden wollen. Die Pachtbedingungen können bis zum Eintritte des Termins an jedem Vormittage in dem beſagten Regiſtraturzimmer eingeſehen werden.

Berlin, den 22ſten September 1816.

Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Auguſt von Preußen Domainenkammer.

Steckbrief.

No. 28. In der Nacht vom 28ſten zum 29ſten d. M. iſt der allhier wegen eines zu Papenbruch verübten Diebſtahls inhaftirt geweſene Müller, der ſchon früher zu Quitzöbel wegen eines in der Altmark begangenen Diebſtahls in Verhaft geſeſſen und ſich dort Schulze genannt, durch Zerbrechen des Ofens, aus dem Kriminalgefängniß entwichen. Alle Militair- und Zivilbehörden werden erſucht, den im nachſtehenden Signalement näher bezeichneten gefährlichen Verbrecher, wo er ſich betreten läßt, arretiren, und an uns abliefern zu laſſen.

Wittſtock, den 30ſten September 1816.

Königlich Preußiſches Juſtizamt hierſelbſt.

Der

Signalement.

Der Entwichene iſt ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, von nicht ſtarkem Körperbau, 29 oder 30 Jahr alt, und ſpricht den Brandenburg-Meklenburgiſchen Dialekt; ſein Geſicht iſt länglich und von der Sonne verbrant, ſeine Hände ſind durch den Sonnenbrand ſehr braun, und ſeine Füße ſind klein. Er trägt abgeſchnittenes Haar, welches braun iſt wie ſein Barthaar und ſein Backenbart, ſeine Augen ſind grau, ſeine Naſe iſt klein, auf ſeinem Naſenbein iſt die Spur einer ſtarken Verwundung, eben ſo hinter den Ohren und auf dem Hinterkopf. Seine Bekleidung beſtand bei ſeiner Entweichung in einem dunkelgrünen wollenen Ueberrocke mit beſponnenen kameelhaarenen Knöpfen, in einer Weſte von roth, blau und ſchwarzſtreifigem Sommerzeuge mit weißen Metallknöpfen, in einer Unterweſte von dünnem weißen Sommerzeuge mit hellblauen Streifen, in langen grauen Tuchhoſen, in einem mit blauer Seide geſtickten Hoſenträger von rothem Tuch, in einem guten Hemde, in einem weißen mouſſelinenem, auf der einen Seite mit Blut beſprizten Halstuch, in einem Halstuch von grober Leinwand, in langen weißen wollenen Strümpfen und in Schuhen mit Bändern.

Bekanntmachung.

Den 19ten Junius 1816. iſt mir zur Anfertigung des Bleizuckers nach meiner Methode, ein Patent auf 6 Jahr für alle Provinzen dieſſeits der Weſer gnädigſt verliehen worden. Das Verfahren deſſelben iſt ad acta bei Einem Königl. Miniſterium des Innern niedergelegt. Dies zur Nachricht für die etwa entſtehenden neuen Anlagen.

Fr. W. Reinmann,

Mauerſtraße No. 59. in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 43.

Den 18ten Oktober 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 321. Marsch- und Truppen-Verpflegungsangelegenheiten. d. m. 2633. September.

Einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 20sten v. M. gemäß, soll zu Friedenszeiten in der Regel die Regulirung des Marsches und der Verpflegung der im Marsch zu setzenden Truppentheile, so wie der sonst zu versendenden Militairdetaschements den Regierungen überlassen bleiben, und nur in den Fällen, wo bei eiligen Truppenabsendungen eine vorherige Requisition an die Regierung nicht hat ergehen können, sollen von den Königlichen Generalkommandos den Truppenabtheilungen offene Ordres mitgegeben werden, worin jedoch ausdrücklich bemerkt werden wird, daß die obwaltende Eile eine vorherige Kommunikation mit der Regierung des Bezirks nicht gestattet habe.

Den betreffenden Behörden unsers Departements wird dies hierdurch bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen solchen offnen Ordres der Königlichen Generalkommandos die prompteste und sicherste Befolgung zu gewähren.

Potsdam, den 2ten Oktober 1816.

No. 322. Servis der Landwehroffizi re. d. m. 2279. September.

Einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 20sten v. M. zu Folge, ist nach näherer Berathung mit dem Königlichen Kriegesministerio nachgegeben worden, daß auch denjenigen Offizieren der beurlaubten Landwehrregimenter, deren Schicksal noch nicht entschieden ist, der regulativmäßige Servis unter der Bedingung aus dem Provinzial-Servisfonds gewährt werden soll, daß sie sich durch Atteste ausweisen, entweder am Orte des Staabes vom Regimente, oder an einem ihnen vom Königl. Generalkommando angewiesenen Orte sich aufzuhalten, und sie also nicht auf Urlaub ihre weitere Bestimmung abwarten.

Auch sollen die zur obigen Kathegorie gehörigen Offiziere nur dann Anspruch auf den Servis haben, wenn sie in servispflichtigen Städten wohnen, nicht aber, wenn sie sich in Städten, die nicht zum Servisverbande gehören, oder auf dem platten Lande aufhalten.

Indem dies den Magiſträten und Servisbehörden in Gefolge der Bekanntmachungen vom 29ſten Januar und 18ten Mai dieſes Jahres (Amtsblatt Stück 5. No. 42. und Stück 21. No. 170.) zur genaueſten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieſelben zugleich angewieſen, ein namentliches Verzeichniß der betreffenden, zur obigen Kathegorie gehörigen Landwehroffiziere, oder ſtatt deſſelben Vakatſcheine, behufs der Zuſammenſtellung einer vom Königlichen Miniſterio des Innern verlangten Generalnachweiſung, binnen 14 Tagen unfehlbar anhero einzureichen, die Ausgabe hingegen in die Quartalliquidationen der übrigen Servisausgaben aufzunehmen und gehörig zu juſtifiziren.

Potsdam, den 12ten Oktober 1816.

No. 323. Verpflegung der Rekruten. J. m. 875. Oktober.

Einer Benachrichtigung des vierten Departements des Königlichen Kriegesminiſterii vom 6ten d. M. zu Folge werden die zum Erſatz für das in Frankreich ſtehende Heer eingeſtellten Rekruten gleich nach ihrer Uebernahme verpflegt, erhalten jedoch während des Marſches zum Armeekorps nach Frankreich bis zum rechten Elbufer das volle Traktament inkl. Gemüſezulage, nebſt dem Brotgroſchen, wogegen ſie vom linken Elbufer ab auf der Militairſtraße etappenmäſſig verpflegt werden, und dabei für einen ganzen Monat nur 16 gr. baar an Sold beziehen. Hiernach findet auf dem rechten Elbufer eine Verpflegung von Seiten der Unterthanen gegen Vergütung von 3 gr. und 4 gr. nicht ferner ſtatt. Die betreffenden Behörden haben ſich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 15ten Oktober 1816.

No. 324. Kunſtreiter u. Seiltänzer. J. p. 2481. September.

Bei der neuerlich einem Kunſtreiter ertheilten Generalkonzeſſion hat das Königliche Polizeiminiſterium zugleich verfügt:

1) daß einer jeden Polizeibehörde freiſteht, einem ſolchen Konzeſſionirten, der erhaltenen Generalkonzeſſion ungeachtet, die bei ihr in Anſehung ihres Orts nachzuſuchende beſondere Erlaubniß für einen beſtimmten, oder den nachgeſuchten Zeitraum zu verweigern, in ſofern beſondere Gründe, z. B. die kurz vorher ſtatt gehabte Anweſenheit gleichartiger und ähnlicher Künſtler, ſolches rathſam machen,

2) daß den Orts-Polizeibehörden obliegt, darauf zu ſehen, daß die Vorſtellungen, namentlich der Kunſtreiter und Seiltänzer, durch unvorſichtigen Gebrauch des Schieß- und andern Gewehrs oder ſonſt, weder der perſönlichen Sicherheit des Publikums, wie ſchon der Fall geweſen, noch feuergefährlich werden,

3) daß die Orts-Polizeibehörden einem jeden, welcher an ihrem Orte von ſeiner Konzeſſion Gebrauch gemacht hat, über ſein Betragen ein Zeugniß, entweder

auf

auf der Konzession selbst, oder besonders ertheilen, und im letzten Falle solches auf der Konzession bemerken müssen.

Sämmtliche Orts-Polizeibehörden haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 7ten Oktober 1816.

No. 325. Lieferzettel. I. p. 2062. August.

Es ist bemerkt worden, daß die Unterbehörden bei Einsendung der Geldsummen, besonders an die Kommunalkasse, nicht immer den gehörigen Lieferzettel beifügen. Diese Lieferzettel müssen selbst in denjenigen Fällen, wenn Zahlungen durch Abrechnung geschehen sind, beigefügt, und muß in dem Lieferzettel bemerkt werden, daß die Zahlung in dieser Art geschehen ist.

Sämmtliche Behörden haben sich hiernach zu richten.

Potsdam, den 8ten Oktober 1816.

No. 326. Aufnahme der Kinder von Vagabonden u. Verbrecher in die öffentlichen Gefängnißanstalten. I. p. 465. Oktober.

Obschon die Kinder solcher Personen, welche als Vagabonden oder wegen Verbrechen in öffentliche Gefängnißanstalten gebracht werden, in der Regel nicht mit aufgenommen werden sollen, indem den Behörden, an welche die Einlieferung erfolgt ist, vielmehr obliegt, sofort für deren Unterbringung und Erziehung entweder bei Verwandten oder in Instituten, oder sonst auf angemessene Art zu sorgen, so muß gleichwohl in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Brust liegen, in die Gefängnisse eingebracht werden, die Aufnahme der Kinder erfolgen, sobald es zweckmäßiger ist, solche in der mütterlichen Pflege noch so lange zu lassen, als ihnen die Brust gereicht wird, wobei darauf mit zu sehen ist, daß dergleichen Personen Gefängnißstuben, die einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde.

Potsdam, den 11ten Oktober 1816.

No. 327. Deposita der milden Stiftungen des Königreichs Sachsen. I. p. 175. Oktober.

Insofern milde Stiftungen oder andere ähnliche Institute, die sich im Königreich Sachsen befinden, Zahlungen aus den Depositorien des Herzogthums Sachsen zu fordern haben, so sind die Gelder bei diesseitigen Kassen bis auf weiteres zu deponiren, indem wegen des den Instituten des Herzogthums Sachsen gehörigen Vermögens und der Ungewißheit, ob diesen nicht mindestens ein Antheil an den zu extradirenden Geldern zusteht, deren Verabfolgung für jezt noch nicht erfolgen kann.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Potsdam, den 11ten Oktober 1816.

No. 328. Ausgelooseté Kammerkreditkassenscheine. I. p. 419. Oktober.

Daß auf die, nach dem Avertissement der zur Königl. Sächsischen Kammerkreditkasse verordneten Kommission vom 10ten September 1814. zu verzinsenden ausgelooseten Kammerkredit-Kassenscheine anderweit halbjährige, zu Michaelis 1816 zahlbare Zinskoupons ausgegeben werden sollen, und die Inhaber gedachter Scheine sich daher bei der Königl. Sächsischen Kammerkreditkasse zu Dresden wegen Aushän-

händigung dieser Koupons, unter Vorzeigung der letzten Zinsnote d. d. Neujahr 1815 zu melden haben, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten Oktober 1816.

No. 329. Abgabe von ausländischer roher Leinwand. S. a. 2981. September.

Es ist vom Königlichen Finanzministerio auf die gemachte Anfrage:

ob die durch die Verfügung vom 7ten Dezember v. J., statt des Ausgangszolles geordnete Kontrollabgabe zu 4 Gr. von dem Berliner Zentner der nach dem Auslande zu versendenden einländischen, auf dem Lande gefertigten unversteuerten Leinwand, in dem Absendungs- oder im Ausgangsorte erhoben werden soll,

bestimmt worden, daß es der Wahl der Absender überlassen werden soll, wo sie die gedachte Abgabe entrichten wollen, jedoch soll, wenn dies im Absendungsorte geschieht, die Entrichtung auf den Begleitscheinen bemerkt werden, welches daher zur Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 30sten September 1816.

No. 330. Salzfaktorei in Pelzig. S. a. 3099. September.

Es ist nunmehr die Salzfaktorei in Pelzig etablirt, und deren Verwaltung dem Invaliden Lieutenant und Apotheker Wachsmuth übertragen.

Potsdam, den 8ten Oktober 1816.

No. 331. Abgabefreiheit von dem in Bromberg gefertigten Zucker. S. a. 360. Oktober

Es ist von dem Herrn Finanzminister durch ein Reskript vom 3ten Oktober c. festgesetzt worden, daß der aus der Bromberger Raffinerie nach den alten Königlichen Provinzen gelangende raffinirte Zucker, Kandis, Farin und Sirup von der Ausgleichungsabgabe, welche zur Zeit noch bis auf wenige Ausnahmen allgemein auf allen dorthin gehenden Fabrikaten des Großherzogthums Posen mit 8½ pro Zent ruht, gänzlich befreit werden soll, daß jedoch

a) die genannten Gegenstände mit Passierscheinen des Konsumtionssteueramtes zu Bromberg beim Eingange in das alte Land versehen sein müssen und nur in plombirten Kollis dahin gelangen können,

b) daß die auf jene Befreiung Anspruch machende raffinirten Zucker nicht nur mit dem Fabrikzeichen sondern auch mit dem geordneten besondern Steuerstempel versehen sein müssen.

Dieses wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 9ten Oktober 1816.

No. 332. Erbschaftsstempel. S. a. 996. August.

Die Bestimmung des Erbschaftsstempels bei der Nachfolge in fideikommissarische Besitzungen hängt hauptsächlich von den Fragen ab,

1) ob bei Fideikommißanfällen überhaupt die Substanz oder die Nutzung, nach der gesetzlich bestehenden Berechnungsart zur Versteuerung mittelst zu lösenden Erbschaftsstempels gezogen, und

2) ob

a) ob bei dergleichen Anfällen die Erbschaft nach dem Verhältnisse versteuert werden soll, in welchem der jedesmalige Erbnehmer zu dem Stifter des Fideikommisses, oder zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze gestanden hat?

Durch die Verfügung des Königlichen Finanz- und Justizministeriums vom 18ten Julius d. J. sind jene Fragen aus Gründen der Billigkeit und in Uebereinstimmung mit dem Sinne des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. dahin entschieden:

zu 1) daß bei Fideikommißanfällen nicht die Substanz, sondern nur die Nutzung bei Berechnung des Erbschaftsstempels fernerhin zum Grunde gelegt, und

zu 2) daß das Verwandschaftsverhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze des Fideikommisses bei Bestimmung des Erbschaftsstempels beachtet werden soll.

Diese Deklaration wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten Oktober 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 44. Ediktalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königlichen Generallieutenants Herrn von Zieten Exzellenz vom 12ten d. M. an das Königliche Kammergericht:

Ein Königlich Hochlöbliches Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 8ten v. M. ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des Verzeichnisses der vom 1sten April bis letzten Mai c. erlassenen Ediktalzitationen bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen. Sedan, den 12ten September 1816.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armee-Korps in Frankreich.

v. Zieten.

am 26sten September d. J. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalzitationen an die Königl. Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung, in den in jener Liste aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26sten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 10. Richtige Führung der Kirchenbücher.

Da auf richtige und genaue Führung der Kirchenbücher die Sicherheit so vieler Privatrechte beruht, so ist von Seiten der Prediger so wie der Küster, welche in einigen Orten, wie z. B. in Berlin unter der Aufsicht der Prediger die Kirchenbücher führen, die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht nöthig, damit nicht falsche Angaben eingetragen werden. Besonders kann in einer großen Stadt oft

oft der Fall eintreten, daß ein Geistlicher eine Taufe verrichten soll, wo ihm weder die Eltern des Kindes noch die Taufzeugen, oder eine Trauung, wo ihm die Brautleute gar nicht persönlich bekannt sind. In solchem Falle ist es dann leicht möglich, daß ihm Namen und Umstände vorgelegt werden, die gar nicht mit den wirklichen Personen übereinstimmen, und wodurch die offenbarsten Irrungen entstehen können. Um diesem vorzubeugen, muß sich jeder eine Taufe verrichtende Pfarrer, wenn das gesammte bei der Taufe erscheinende Personal ihm unbekannt sein mögte, über die Identität der Personen in Gewißheit setzen, so wie dies auch bei allen Trauungen geschehen muß. Zu dieser Vergewisserung bedarf es aber keiner weitern Förmlichkeit, sondern es genügt, wenn irgend Jemand, der dem Geistlichen als zuverläßig und sonst persönlich bekannt ist, herbeigerufen wird, der wenigstens Eine von den erschienenen Personen kennt, welche dann wieder die Eltern oder Brautleute für das, wofür sie sich ausgeben, rekognosziren kann. Diese Maaßregel wird in den meisten Fällen um so weniger Schwierigkeit mit sich führen, da die Kirchenbedienten in der Regel mit einem oder dem andern der bei einer Taufe oder Trauung Anwesenden bekannt zu sein pflegen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Geistlichen überall und ganz besonders in den großen Städten mit aller Sorgfalt zu richten.

Berlin, den 12ten September 1816.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Schulen.

Der Magistrat zu Bernau hat aus der Bürgerkasse die nothwendigsten Stücke des Lehrapparats angeschafft; auch geben einige Einwohner daselbst freiwillige monatliche Beiträge zur Schulkasse. Zu Wusterhausen an der Dosse ist der Schullehrapparat durch Geschenke von Schulfreunden ansehnlich vermehrt worden; auch machte der Direktor Pätsch daselbst, zum Beweise seiner Theilnahme an den Fortschritten der Schüler bei der letzten öffentlichen Prüfung, der Schulbibliothek 24 Bücher vermischten Inhalts und 20 Landcharten zum Geschenk. Der Prediger Wagner zu Seeglitz schenkte der dortigen Schule ganz neue Schultische und mehrere Schiefertafeln. Der Amtmann Laue daselbst fährt fort, für arme Kinder das Schulgeld zu zahlen. Der Prediger Hansen zu Lögow schenkte der Schule zu Blankenburg mehrere Lehrbücher; desgleichen der Schulinspektor Segnitz der Schule zu Gartow; desgleichen der Prediger Georgi der Schule zu Zernitz; desgleichen der Schulvorsteher Chemnitz zu Gartow einen Thaler zur Anschaffung von Lehrbüchern. Die Schule zu Fehrbellin erhielt von Wilhelm Jensch aus Berlin bei seinem Abgange von der Schule einen Globus zum Geschenk.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

43sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Avertissement.

Vermöge hoher Anordnung sollen in den hiesigen Amtswaldungen und zwar:

den 28sten Oktober a. c.

auf Dippmannsdorfer Halde 183 Stück kieferne Sageblöcke, ½ Klafter eichen Scheitholz, 2 Klafter buchen, und 69¼ Klafter kiefern Knippelholz,

den 29sten Oktober a. c.

auf Brücker Halde 2 Stück kieferne Sageblöcke, 3½ Klafter eichen, und 3½ Klafter kiefern Scheitholz, 3¼ Klafter eichen, und 1¼ Klafter kiefern Knippelholz, 1042¾ Klafter kiefern Stubben- (Stockholz), und

den 30sten Oktober a. c.

auf Klepzig-Niemecker-Revier, und zwar: 1) im Haagen 12 Klafter birken Scheitholz, und 15 Schock birken Reisholz, 2) in Müßdorfer Heide 9½ Klafter kiefern Knippelholz, 2 Klafter eichen, und 105¼ Klafter kiefern Stubben- (Stockholz,) in kleinen Parthien an den Meistbietenden bis auf hohe Genehmigung verkauft werden, welches, und daß sich Kauflustige an den bestimmten Tagen in den Forsthäusern zu Dippmannsdorf, Brück und Klepzig einzufinden haben, hiermit bekannt gemacht wird. Das Holz kann übrigens täglich in Augenscheln genommen werden. Belzig, den 11ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Forstamt daselbst.

Nachweisung

der auf Veranlassung des Hrn. Ober-Forstmeisters von Kropff in seinem oberforstmeisterlichen Departement durch die Herren Forstbedienten und Liebhaber der Jägerei verzeichneten Beiträge zur Unterstützung invalide gewordener Feldjäger für die Jahre 1815, 1816 und 1817.

1) Hr. Oberforstm. v. Kropff 151 rtl. 12 gr.; 2) Hr. Forstm. Schultze 54 rtl.; 3) Hr. Forstm. Schmidt 5 rtl. Gold. Im Forstamte Köpenick: 4) Hr. Oberförster Müller 48 rtl.; 5) Hr. Heegem. Bock 12 rtl.; 6) Hr. Heegem. Ostwaldt 12 rtl.; 7) Hr. Heegem. Dickow 12 rtl.; 8) Hr. Heegem. Discher 18 rtl.; 9) Hr. Unterförster Tietz 12 rtl.; 10) Hr. Unterförster Meißner 12 rtl.; 11) Hr. Unterförster Ostwaldt 12 rtl.; 12) Hr. Heidelaufer Grunow 12 rtl. Im Forstamte Rüdersdorf: 13) Hr. Oberamtm. Bütow 3 rtl.; 14) Hr. Oberförster Langefeldt 6 rtl.; 15) Hr. Unterförster Micklisch 12 rtl.; 16) Hr. Unterförster Werck 12 rtl.; 17) Hr. Unterförster Pröscher 12 rtl. Im Forstamte Fürstenwalde:

18) Hr.

18) Hr. Forſtm. v. Jürgaß 3 rtl.; 19) Hr. Amtsrath Hemann 3 rtl.; 20) Hr. Oberförſter Friedrich 36 rtl.; 21) Hr. Heegem. Kielmann 12 rtl.; 22) Hr. Unterförſter van Hagen 12 rtl.; 23) Hr. Stadtförſter Grunow 6 rtl.; 24) Hr. Stadtförſter Karſtädt 9 rtl.; 25) Hr. Stadtförſter Kerl 6 rtl.; 26) Hr. Unterförſter Meier 12 rtl.; 27) Hr. Unterförſter Buſſe 12 rtl.; 28) Hr. Unterförſter Krüger 12 rtl. Im Forſtamte Storkow: 29) Hr. Oberförſter Rübe 48 rtl.; 30) Hr. Oberförſter Wilhelmy 48 rtl.; 31) Hr. Oberförſter Duhmecke 36 rtl.; 32) Hr. Amtm. Diercke 6 rtl.; 33) Hr. Unterförſter Kunowsky 12 rtl.; 34) Hr. Unterförſter Schultze 12 rtl.; 35) Hr. Forſtaufſeher Groſſe 12 rtl.; 36) Hr. Heegem. Groſſe 12 rtl.; 37) Hr. Unterförſter Mielitz 12 rtl.; 38) Hr. Unterförſter Bertram 12 rtl.; 39) Hr. Zollennehmer Groſſe 12 rtl.; 40) Hr. Neblerjäger Haack 2 rtl. Im Forſtamte Beeskow: 41) Hr. Oberförſter Bars 48 rtl.; 42) Hr. Unterförſter Schönrock 12 rtl.; 43) Hr. Heegem Döbel 12 rtl.; 44) Hr. Unterförſter Hintze 12 rtl. Im Forſtamte Bügen: 45) Hr. Oberförſter Laue 36 rtl.; 46) Hr. Unterförſter Bölke 12 rtl.; 47) Hr. Unterförſter Liepe 5 rtl. 12 gr.; 48) Hr. Amtsrath Bath zu Amt Sachſendorf 30 rtl. Gold; 49) Hr. Oberamtm. Lehmann zu Amt Wollup 30 rtl. Gold. Im Forſtamte Neuenhagen und Freienwalde: 50) Hr. Oberamtm. Berg 8 rtl.; 51) Hr. Oberförſter Schröder 18 rtl.; 52) Hr. Unterförſter Belling 1 rtl. 12 gr. Im Forſtamte Alt-Landsberg: 53) Hr. Oberamtm. Bath 29 rtl.; 54) Hr. Oberförſter Sternsdorf 36 rtl.; 55) Hr. Unterförſter Grumbach 12 rtl.; 56) Hr. Heideläufer Rangnow 3 rtl.; 57) Hr. Stadtförſter Hannemann 6 rtl. Im Forſtamte Löhme: 58) Hr. Amtsrath Fiß 5 rtl. Gold; 59) Hr. Heideläufer Thierſting 3 rtl. Im Forſtamte Potsdam: 60) Hr. Oberamtm. Müller 18 rtl.; 61) Hr. Landjäger Kaplik 36 rtl.; 62) Hr. Heegem. Zimmermann 6 rtl.; 63) Hr. Unterförſter Liche 6 rtl.; 64) Hr. Unterförſter Schuchardt 6 rtl.; 65) Hr. Unterförſter Wahlm 6 rtl. Im Forſtamte Lehnin: 66) Hr. Rentbeamte Siebert 12 rtl.; 67) Hr. Oberförſter Icke 27 rtl.; 68) Hr. Unterförſter Weithe 12 rtl.; 69) Hr. Unterförſter Krauſe 12 rtl. Im Forſtamte Saarmund: 70) Hr. Oberförſter Kienaſt 27 rtl.; 71) Hr. Unterförſter Dücke ſen. 12 rtl.; 72) Hr. Unterförſter Dücke jun. 12 rtl.; 73) Hr. Unterförſter Schwarz 12 rtl. Im Forſtamte Trebbin: 74) Hr. Oberamtm. Meyne 12 rtl. Im Forſtamte Zinna: 75) Hr. Regierungsrath Küſter 36 rtl.; 76) Hr. Oberförſter Steinert 36 rtl.; 77) Hr. Heegem. Below 12 rtl.; 78) Hr. Unterförſter Mücke 12 rtl.; 79) Hr. Unterförſter Grewe 12 rtl.; 80) Hr. Unterförſter Laßig 12 rtl.; 81) Hr. Unterförſter Metter 12 rtl.; 82) Hr. Unterförſter Haag 12 rtl. Im Forſtamte Zoſſen: 83) Hr. Regierungsaſſeſſor Decker 36 rtl.; 84) Hr. Landjäger Kähne 36 rtl.; 85) Hr. Heegem. Schramm 12 rtl.; 86) Hr. Unterförſter Regler 12 rtl.; 87) Hr. Unterförſter Köhler 12 rtl.; 88) Hr. Unterförſter Kitz 6 rtl.; 89) Hr. Unterförſter Noack 6 rtl.

(Der Beſchluß folgt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 44.

Den 25sten Oktober 1816.

Die nach der Verordnung vom 15ten Februar c., wegen der von Sachsen übernommenen Kassenbillets Litt. A., vorgeschrieben gewesene Bezeichnung derselben mit dem hiesigen Wechselstempel ist seit länger als einem Monat geschlossen worden, da in dieser Zeit dergleichen Kassenbillets nicht weiter zur Stempelung präsentirt worden sind. Um aber gleichwohl denjenigen Inhabern der genannten Kassenbillets, welche die gedachte Verordnung außer Acht gelassen haben, die Gelegenheit zur nachträglichen Stempelung derselben zu verschaffen, soll denselben hierzu noch ein für allemal eine Frist bis zum letzten Dezember d. J. dergestalt hiermit zugestanden werden, daß die bis dahin bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse durch die Inhaber selbst oder die betreffenden Regierungen eingehenden Kassenbillets noch mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen werden sollen, wogegen mit dem gedachten Tage diese Stempelung als für immer beendet anzusehen ist, und vom 1sten Januar 1817. ab keine dergleichen ungestempelte Kassenbillets zur Stempelung weiter werden angenommen werden.

Berlin, den 11ten Oktober 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte Generalverwaltung.
Villaume.

Mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu Anfang dieses Jahres sind sämmtliche Individuen oder Kommunen oder Privatanstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition des Staates stehen, in Folge des Artikels 19. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814 und Artikels 2. der Konvention vom 20sten November 1815 aufgerufen worden, alle nach Maasgabe eben erwähnter Verträge gegen Frankreich zu reklamirende Forderungen bei den resp. Regierungen ihrer Wohnungsbezirke zur Liquidation zu bringen. Der Artikel 16. der letztgenannten Konvention bestimmt dazu eine einjährige präklusivische Frist vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages angerechnet, unter der Verwarnung, daß alle nicht Inen

nen derſelben angebrachte Reklamationen, Rechte und Zurückforderungen verfallen ſein würden. Dem ſämmtlichen bei dieſem Gegenſtande intereſſirten Publiko wird dieſer öffentliche Erlaß hiermit in Erinnerung gebracht, und zugleich, meiner ergangenen Beſtimmung gemäß, insbeſondere zu erkennen gegeben:

a) daß alle Reklamationen aus dem Bezirke der hieſigen Regierung ſpäteſtens am 10ten Dezember d. J., diejenigen der Regierungen zu Potsdam und Frankfurth aber ſpäteſtens am 1ſten Dezember d. J., in der vorſchriftsmäßigen Form und möglichſt vollſtändig belegt, bei der betreffenden Regierung übergeben ſein müſſen, wenn die Intereſſenten auf deren Beachtung von Seiten der Haupt-Liquidationskommiſſion zu Paris rechnen wollen, alle ſpäter eingehenden zwar angenommen und weiter werden befördert werden, jedoch unter Trennung von den rechtzeitig eingebrachten Reklamationen, und in einem Etat als wegfallende Forderungen, und mit der Vorherbeſtimmung, definitiv abgewieſen zu werden;

b) daß das Präjudiz der Erlöſchung aller Rechte auf den Grund jener Konvention und dieſer Bekanntmachung auch auf alle diejenigen Individuen Anwendung findet, welche ſich bis jetzt begnügt haben, durch beſondere Bevollmächtigte oder direkt ihre Forderungen bei den Franzöſiſchen Miniſterien, Adminiſtrationen oder ſonſtigen Behörden anzumelden und zu betreiben, ohne daß ſie rechtzeitig durch die Haupt-Liquidationskommiſſion zu Paris reklamirt ſind, indem lediglich die von der letztern periodiſch eingereichten Generaletats, und die in ſolchen aufgeführten Forderungen zur hauptſächlichen Liquidationsverhandlung mit der Franzöſiſchen Regierung geſtellt werden;

c) daß die Vorſteher der Kommunen und öffentlichen Anſtalten, denſelben, die Kuratoren den Minderjährigen dafür verantwortlich werden, wenn ſolche die Reklamation überhaupt und in der gehörigen Friſt nicht anmelden.

Die Folgen der Nichtbeachtung dieſer hiermit erneuerten und gemeſſenſt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorſchrift, hat jeder Liquidationsberechtigte ſich ſelbſt zuzuſchreiben, und ſich mit demjenigen, was er nach Vorſtehendem gehörig zu liquidiren verſäumt hat, als entſchieden und für immer abgewieſen zu achten.

Berlin, den 9ten October 1816.

Königliches Oberpräſidium der Provinz Brandenburg.

v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 333.

Verpflegung der vaterländiſchen Truppen auf Märſchen.

J. m. 1324. Oktober.

Beſtimmungen

wie bei dem eingetretenen Friedenszuſtande die Verpflegung der Truppen auf Märſchen bewirkt, und der Vorſpann vergütet werden ſoll.

1. Märſche auf Militairſtraßen.

Bei den Märſchen der Truppen auf den Militairſtraßen verbleibt die Naturalverpflegung. Der Soldat wird, wo ſich keine mit den erforderlichen Beköſtigungsmitteln verſehene Magazine befinden, durch den Wirth beköſtiget, iſt aber nicht

be

berechtiget, Getränke zu fordern, indem er ſich ſolche ſelbſt verſchaffen muß, und ihm dafür zwölf Groſchen weniger als bisher von ſeinem Traktament abgezogen werden, dergeſtallt, daß ihm Ein Thaler vier Groſchen übrig bleiben. In den Orten auf den Militairſtraßen, wo die Quartiergeber die Beköſtigung des in bedeutenden Abtheilungen marſchirenden Militairs aus eigenen Mitteln nicht vorſchießen, oder ſie ſonſt nicht übernehmen können, wird denſelben nach den Umſtänden die Geldvergütung entweder vorher gezahlt, oder das Material zur Zubereitung aus den für dergleichen Fälle zu etablirenden Verpflegungsmagazinen gereicht. Die den Quartiergebern zu gewährende Geldvergütung pro Mann und Tag ſoll, nachdem das Getränk aus den Beſtandtheilen der Portion ſcheidet, betragen:

a) in größern Städten ſtatt bisher vier Groſchen — drei Groſchen vier Pfennige;
b) in den kleinern Städten und auf dem platten Lande — zwei Groſchen ſechs Pfennige.

Die Offiziere erhalten die Marſchzulage nach den beſtehenden Grundſätzen und bezahlen die Beköſtigung ſelbſt. Der Vorſpann wird pro Pferd und Meile mit ſechs Groſchen bezahlt. In den Rheiniſchen Provinzen erfolgt für einen einſpännigen Karren eine Vergütung von neun Groſchen pro Meile, wogegen aber dieſer Karren mindeſtens 4½ bis 5 Zentner laden muß.

Die eigentlichen Militairſtraßen werden, ſo lange vaterländiſche Truppen in Frankreich ſtehen, von der Elbe ab angenommen, die Märſche der Truppen aus den Provinzen bis zum Erreichen der Militairſtraßen aber nach jedesmaligen Marſchdirektionen angeordnet. Hiernach tritt alſo die Naturalverpflegung auf Koſten des Staats nur erſt bei den Märſchen links der Elbe auf den Etappenſtraßen ein. Außerhalb derſelben richtet ſich die Verpflegung nach der unter II. folgenden Beſtimmung.

II. Märſche im Innlande außerhalb der eigentlichen Militairſtraßen.

Bei allen Märſchen im Innlande, als:

a) Zuſammenziehungen der Truppen ſo weit ſie nicht die Natur dauernder Kantonnements annehmen,
b) Garniſonveränderung,
c) Kommandos,
d) Transporten,
e) Rekonvaleszenten- oder zurückgehenden Beurlaubtentransporten, ſo weit letztere zur Verpflegung berechtigt ſind; wenn die Märſche über 2 Tage dauern und daher als Kommandos betrachtet werden, erhält der Soldat, außer ſeinem Traktament, die Viktualienzulage pro rata der Tage des Marſches, und ſtatt der Brotportion den gewöhnlichen Brotgroſchen vom 1ſten Marſchtage an, wogegen derſelbe dem Wirthe für die ihm von letzterem mit Ausnahme des Getränkes zu verabreichende Verpflegung täglich zwei Groſchen bezahlt. Daß ſolches geſchehe, dafür ſorgt der kommandoführende Offizier.

Die Portion, welche der Soldat zu fordern berechtiget iſt, beſtehet
in zwei Pfund Brod,
in ein halb Pfund Fleiſch,
und Gemüſe und Salz.

In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Kantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden. Bei Märschen von nicht über zwei Tage, bleibt der Soldat in seiner gewöhnlichen Verpflegung und erhält keinen Brotgroschen, indem er bei der kurzen Dauer des Marsches seine Brotportion mitnehmen kann.

Die Offiziere erhalten im Innlande keine Vergütung, als die bereits festgesetzte Marschzulage, wenn der Marsch über 14 Tage dauert. Der Vorspann wird eben so bezahlt, wie bei Märschen auf Militairstraßen.

Berlin, den 14ten September 1816.

Der Finanzminister. v. Bülow. Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Kriegsminister. v. Boyen.

Obige Bestimmungen sind vom 1sten November d. J. ab in Anwendung zu bringen, in sofern solches auf etwanige Anordnung des Königlichen Kriegesministerii in einzelnen Fällen nicht schon früher statt gefunden hat.

Potsdam, den 15ten Oktober 1816.

No. 334. Reisevergütigung an Militairfrauen. I. m. 1100 Oktober.

Nach einem Reskripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 1sten d. M. sollen die Königlichen Generalkommandos die festgesetzten Reisegebühren für die Frauen der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich in die neuen Garnisonen ihrer Männer begeben, bei dem ersten Departement des Königlichen Kriegesministerii zur Liquidation bringen, die Königlichen Regierungen daher auch hierbei, wie solches rücksichtlich der Offizierfamilien nach Inhalt der Bekanntmachung vom 25sten v. M. im 41sten Stücke des Amtsblatts Nr. 308. statt findet, jeder Mitwirkung überhoben sein, und mithin dergleichen Reise-Unterstützungsgesuche an die betreffenden Königlichen Generalkommandos gerichtet werden. Dies wird hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in der gedachten Bekanntmachung vorgeschriebene vorschußweise Zahlung von dergleichen Vergütungen aus den Kreiskassen oder Kommunalkassen nunmehr nicht statt findet.

Ob den Kindern der Unteroffizier- und Soldatenfamilien auch eine Reiseunterstützung und in welchem Belange zu Theil werden soll, darüber wird noch der nähere Beschluß des Königlichen Ministerii des Innern, nach Berathung mit dem Königlichen Kriegsministerio, erfolgen, und zu seiner Zeit gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 15ten Oktober 1816.

No. 335. Gesuche um Entlassung aus dem stehenden Heere. I. m. 1543. Oktober.

Die Königlichen Ministerien haben eine Aushebung der zum Dienst im stehenden Heere verpflichteten Einwohner, besonders mit um deswillen angeordnet, daß die dienstthuenden, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen ihre Verpflichtung erfüllt haben, oder ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen in den Heimathen nothwendig sind, entlassen werden können.

Die

Die Angehörigen der aus dem ſtehenden Heere zu entlaſſenden Militairperſonen, oder die ſonſt mit letztern in Verbindung ſtehenden Einwohner unſers Regierungsbezirks, haben daher ihre gehörig motivirten Anträge wegen nöthiger Entlaſſung mit genauer Bezeichnung der Regimenter und Bataillons, bei welchen erſtere ſtehen, reſp. den Landräthlichen Behörden, aus der Stadt Potsdam dem Polizeidirektor Fleſche, und aus der Stadt Brandenburg dem Magiſtrate daſelbſt unverzüglich und ſpäteſtens bis zum 10ten k. M. einzureichen, indem alsdann die Nachweiſungen geſchloſſen, und nachher eingehende Anträge bei den diesmaligen Entlaſſungen nicht berückſichtigt werden können, da die Erſatzmannſchaften noch im Laufe des Novembers zu den Truppentheilen abgehen, und ſogleich bei deren Ankunft die zu Entlaſſenden ihre Rückkehr antreten ſollen.

Die oben bemerkte Behörden reichen die Nachweiſungen der zu Entlaſſenden, regimenterweiſe, zweifach und mit ihrem pflichtmäßigem Gutachten begleitet, nach dem ihnen mittelſt Verfügung vom 26ſten Junius c. (I. m. Nr. 2521.) zugefertigten Formular B. dergeſtalt bei uns ein, daß ſie ſpäteſtens den 20ſten k. M. hier eintreffen.

In ſofern ſie auf gedachte Verfügung bereits Nachweiſungen eingereicht haben, werden nur die jetzt noch einkommenden Anträge in die Nachweiſungen aufgenommen, in den Begleitungsberichten jedoch genau angeführt, wenn, und für welche Individuen die Entlaſſung ſchon nachgeſucht iſt.

Wegen Begründung der Anträge werden die Intereſſenten auf die Bekanntmachung vom 29ſten Auguſt v. J. Amtsblatt Stück 35. Nr. 316. verwieſen, und werden ſie ſich die nachtheiligen Folgen ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ſie ſich nicht gehörig, oder ſpäter als in der obigen Friſt melden ſollten.

Potsdam, den 20ſten Oktober 1816.

No. 336. Vorſpannliquidationen. I. p. 891. Oktober.

In Gemäßheit einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern vom 24ſten v. M. und im Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten April d. J. (Amtsblatt Stück 16. No. 124.) werden die betreffenden Behörden hierdurch angewieſen,

1) die Liquidationen über den geleiſteten Vorſpann nach umſtehend abgedrucktem Schema anzufertigen, und ſolche nach Vorſchrift gedachter Bekanntmachung alle drei Monate dergeſtalt dreifach anhero einzureichen, daß ſie in den erſten 8 Tagen des nachfolgenden Quartals eingehen,

2) die ärztlichen Atteſte, welche, nach §. 33. des unterm 26ſten September 1808. emanirter Regulativs über den Feldetat der Truppen, für die geforderten Krankenwagen auszuſtellen ſind, den Quittungen über den, für die Kranken verabreichten Vorſpann beizufügen,

3) unter den Liquidationen die richtige Meilenzahl zu atteſtiren.

Potsdam, den 14ten Oktober 1816.

Sche-

Schema. **Liquidation**

des (vom N. Nſchen Kreiſe) (von der Stadt N. N.) im ten Quartal 181 verabreichten Vorſpanns. Auf

No. der Etate.	Benennung der Perſonen u. Behörden, welche den Vorſpannpaß oder die Marſchroute ausgeſtellt haben.	Datum der Ausſtellung.	Datum an welchem der Vorſpann geleiſtet iſt.	Namen und Character des Empfängers.	Truppentheil	Zu welchem Zweck der Vorſpann geſtellt iſt.	Von	bis	Anzahl der Wagen u. Pferde. 1ſpännige Wagen.	2ſpännige Wagen.	3ſpännige Wagen.	4ſpännige Wagen.	Vorlege- u. Reitpferde.	Summa der Pferde.	Meilenzahl.	Summa der Pferde u. Meilen.	Geld-Betrag à 6 gr. pro Pferd und Meile rtl.	gr.	Bemerkung.
1	Generalkommando in Preußen.	Den 1ſten Mai 1816.	Den 5ten Mai 1816.	Major N. N.	Oſtpreußiſches Jägerbataillon.	Zum Marſch des genannten Bataillons von Königsberg nach Berlin.	Königsberg	Brandenburg	—	5	—	3	4	26	3	78	19	12	Der Patronenwagen mußte auf Befehl des Generalkommandeurs mitgenommen werden
2	Regierung zu Potsdam.	Den 2ten Mai 1816.	Den 3ten Mai 1816.	Unteroffizier N. N.	Vom 1ſten Schleſiſchen Landwehr-Infanterieregiment.	Zur Reiſe des genannten verkrüppelten Unteroffiziers in ſeine Heimath nach Ohlau.	Potsdam	Zeblendorf	—	1	—	—	—	2	2	4	1	—	

Die Richtigkeit der hier angegebenen Meilen wird beſcheinigt.

N. N. den ten

(Landrath des N. Nſchen Kreiſes.) (Magiſtrat.)

No. 337. Versteuerung des auf Ziehschlitten und Schubkarren einkommenden Brennholzes. 2. a. 756. Oktober.

Auf die Frage, in welcher Art das mit Ziehschlitten und Schubkarren einkommende Brennholz zu versteuern sei, ist durch das Königl. Finanzministerium unterm 26sten v. M. verordnet worden, daß für einen größern Ziehschlitten voll starkes oder Klobenholz ein gGr., für einen kleinen mit dergleichen Holz sechs Pfennige, und für einen Schubkarren mit dergleichen Holz drei Pfennige erlegt, das Raff- und Leseholz aber, welches arme Leute einbringen, frei eingelassen werden soll.

Sämmliche Akziseämter haben sich hiernach zu achten, und die Thorschreiber zu instruiren.

Potsdam, den 11ten Oktober 1816.

No. 338. Zertifikate über Wollengespinnst. 2. a. 879. Oktober.

Das Königl. Finanzministerium hat den Gebrüderen Sockerill zu Berlin nachgegeben, über das aus ihrer Maschinenspinnerei nach den Fabrikationsorten zu versendende Wollengarn, da solches keinen Akziseabgaben unterworfen ist, Zertifikate zu ertheilen, welche die Stelle der Passierscheine vertreten sollen. Den Akziseämtern derer Städte, wohin dergleichen Versendungen gerichtet werden möchten, wird daher solches hiermit zur Achtung, und mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Zertifikate zum Belag des Passierzettel-Registers zu nehmen.

Potsdam, den 15ten Oktober 1816.

No. 339. Zollsatz von Holzkohlen. 2. a. 730. Oktober.

Es ist von dem Herrn Finanzminister unterm 4ten d. M. bestimmt worden: daß von den zu Wasser ein- und ausgehenden Holzkohlen für die Tonne, deren Inhalt nach dem Gesetz vom 16ten Mai d. J. §. 16. zu 4 Scheffeln gerechnet, drei Pfennige an Zoll erhoben werden sollen.

Die Zollbehörden haben hiernach den Tarif vom 21sten Junius d. J. zu vervollständigen.

Potsdam, den 15ten Oktober 1816.

No. 340. Alaun. 2. a. 2882. September.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. August d. J., Amtsbl. St. 37. No. 286., betreffend den freigegebenen Handel mit Alaun in den Provinzen diesseits der Weser und die davon zu erhebenden Abgaben, und mit Bezug auf das Reglement vom 20sten November 1788., wird zur Achtung der betreffenden Akziseämter hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften des gedachten Reglements, wegen akzisfreien Eingangs auch des Alauns in die landesherrlichen Niederlagen und erst beim Verkauf und beziehungsweise am Bestimmungsorte eintretender Versteuerung, durch den Kabinetsbefehl vom 18ten Junius d. J. keinesweges als aufgehoben zu betrachten, vielmehr für jetzt gänzlich aufrecht zu erhalten sind.

Potsdam, den 17ten Oktober 1816.

Die

No. 341. Verpflegungssatz für unvermögende Gefangene. 2. b. 203. Oktober.

Die Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern haben durch die Verfügung vom 17ten v. M. genehmigt, daß, so lange die jetzigen hohen Kornpreise bestehen, der bisherige Verpflegungssatz für unvermögende erwachsene Gefangene im Departement der hiesigen Regierung von 1 Gr. 6 Pf. täglich auf zwei Groschen erhöhet werde, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11ten Oktober 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 45. Gerichtsbarkeit über die Kirchen- und Pfarrdotalen.

Durch das Reskript des Justizministerii vom 18ten d. M. ist festgesetzt worden: daß die Gerichtsbarkeit über die seither dem Konsistorio zu Wittenberg unmittelbar unterworfen gewesenen Kirchen- und Pfarrdotalen in dem dem Kammergericht überwiesenen Bezirk des Herzogthums Sachsen den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts übertragen worden ist.

Hiervon werden sowohl die resp. Gerichte, als auch die Kirchen und Pfarrdotalen in Kenntniß gesetzt, und erstere angewiesen, über dieselben die Gerichtsbarkeit in gleicher Art als gegen die übrigen Gerichtseingesessenen zur Ausübung zu bringen.

Berlin, den 26sten September 1816.

No. 46. Aufbewahrung der Hypothekenbücher und Akten bei den Justizämtern.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Vorschrift des Justizämterreglements, wonach die Hypothekenbücher und die Akten der Justizämter auf den Aemtern selbst in Verwahrung bleiben sollen, nicht überall gehörig beobachtet wird. Dies gesetzwidrige Verfahren kann nicht gestattet werden. Den Justizbeamten wird die pünktliche Befolgung jenes Reglements in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen, daß sie sich schlechterdings so lange auf den Aemtern selbst aufhalten müssen, bis alle Geschäfte des Gerichtstages beendigt sind, und sich in keinem Falle beikommen lassen dürfen, Hypothekenbücher oder Akten mit sich umher zu führen. Wegen jedes hieraus entstehenden Nachtheils bleiben sie allein verantwortlich.

Berlin, den 14ten Oktober 1816.

Personalchronik.

Der zum Oberprediger in Crossen erwählte und als solcher bestätigte seitherige Brigadeprediger Schulze ist durch eine Allerhöchste Kabinetsordre auch zum Superintendenten der Crossenschen Diözese ernannt worden.

Der interimistische Registrator Pochhammer bei der General-Steuerinspektion in Berlin ist in die Stelle des zum Steuerinspektor in Berlin ernannten Schubart zum Stadtinspektor in Perleberg bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

44ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Wegen der in der Umgegend von Neuſtadt an der Doſſe noch herrſchenden Lungenſeuche iſt der Verkauf des Rindviehes auf dem daſelbſt zum 1ſten November d. J. anſtehenden Viehmarkte unterſagt, und wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 18ten Oktober 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam.

Der Handelsmann Franz Sporleder aus Sieversſhauſen im Königreich Hannover iſt wegen unbefugten Verkaufs von Medizin über die Grenze verwieſen, und ſoll, im Fall er zur Treibung ſeines verbotenen Handels zurückkehret, als Landſtreicher behandelt werden.

Den 18ten Oktober 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam.

Perſonsbeſchreibung.

Der ꝛc. Sporleder iſt 25 Jahr alt, unterſetzter Statur, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, kleinen Mund, ſchwachen Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe, übrigens kein beſonderes Kennzeichen.

Steckbrief.

Es werden alle reſp. Zoll- und Militairbehörden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den unten näher bezeichneten Tagelöhner Neumann, einen ſehr gefährlichen, oft ſchon beſtraften Verbrecher, welcher mehrerer, geſtern im Dorfe Neu-Barnim verübten Diebſtähle verdächtig iſt, vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu laſſen. No. 29.

Wriezen, den 15ten Oktober 1816.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Samuel Neumann aus Wriezen iſt 25 bis 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, ſchwärzliche Augenbraunen, graue Augen, Stumpfnaſe, ovales Geſicht, ſchwarzen Bart, ſtarken Körperbau und blaſſe Geſichtsfarbe; bei ſeiner Flucht war er mit einem blauen Rock, grauen langen Beinkleidern und einem runden Hute bekleidet.

Bekanntmachung.

Am 29ſten v. M. iſt ein taubſtummer Menſch wegen Herumtreibens zur hieſigen Anſtalt eingeliefert worden.

Derſelbe iſt 5 Fuß groß, dem Anſehen nach 17 Jahr alt, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Naſe, etwas aufgeworfenen Mund, ganz ſchwachen Bart, rundes Kinn, rundes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und iſt robuſter Statur. Seine miteingebrachte Kleidung beſtehet in einer alten leinenen Jacke, einer zerriſſenen ſchwarzen Weſte, einem Paar dergl. grünen mancheſternen langen Beinkleidern, einem Paar dergl. leinenen, einem Hemde, einem Paar neuen ordinairen Stiefeln, und einer ſchwarzen Tuchmütze mit Schirm.

Mehrere mit demſelben angeſtellte Verſuche machen es im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß derſelbe in der That taubſtumm ſei und nicht blos ſimulire, wobei zu bemerken, daß er durch Schuld einer wahrſcheinlich angebohrenen mangelhaften Ausbildung der Zunge zu ſprechen unfähig ſein dürfte, auch wenn er nicht taub wäre. Wie er durch Zeichen zu verſtehen giebt, iſt er bisher auf dem Lande geweſen und hat ländliche Arbeiten verrichtet. Schreiben hat er nicht gelernt, auch kennt er die Buchſtaben nicht, obgleich er die Bedeutung einzelner Worte zu wiſſen ſcheint. Wahrſcheinlich iſt der Name Wilhelm Schröpler, der in dem bei ihm gefundenen Gebetbuche — das güldene Schatzkäſtlein — geſchrieben ſtehet, der Seinige

Da derſelbe ſonſt nichts bei ſich führet, woraus entnommen werden könnte, wohin er etwa gehöre, ſo machen wir deſſen Einlieferung hierdurch öffentlich bekannt, und erſuchen diejenigen, denen dieſer taubſtumme Menſch näher bekannt ſein dürfte, um desfalſige geneigte Benachrichtigung.

Brandenburg, den 15ten Oktober 1816.

Königliche Inſpektion des Landarmen- und Invalidenhauſes.

Der

Der Dienſtknecht Gottfried Findert, gebürtig aus Zechin im Oberbruche, welcher ſeit dem Julius 1806, wo er von ſeinem damaligen Aufenthaltsorte Ortwig verſchollen, von ſeinem Leben und Aufenthalte nichts hat hören laſſen, wird auf den Antrag ſeiner Ehefrau, Eve Marie geborne Liesegang, und ſeiner Geſchwiſter der verehelichten Koloniſt Zeidler zu Lehmannshöfel, Luiſe geborne Findert und des Koloniſten Johann Gottlieb Findert aus Beaulieu bei Sonnenburg, hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich bis den 24ſten Auguſt 1817 Vormittags um 11 Uhr auf dem Amte Wollup zu melden, und von ſeinem Aufenthalte Nachricht zu geben, widrigenfalls er durch Urtel und Recht für todt erklärt, und ſein Nachlaß unter ſeine Erben vertheilt werden ſoll.

Cüſtrin, den 7ten Oktober 1816.

Königlich Preußiſches Juſtizamt Wollup.

Beſchluß der im Extrablatt zum 43ſten Stück des Amtsblatts abgedruckten Nachweiſung der auf Veranlaſſung des Hrn. Ober-Forſtmeiſters von Kropff in ſeinem oberforſtmeiſterlichen Departement durch die Herren Forſtbedienten und Liebhaber der Jägerei verzeichneten Beiträge zur Unterſtützung invalide gewordener Feldjäger für die Jahre 1815, 1816 und 1817.

Im Forſtamte Buchholz: 90) Hr. Oberförſter Kerſten 48 rtl.; 91) Hr. Unterförſter Kosboth 12 rtl.; 92) Hr. Unterförſter Brehmer 12 rtl.; 93) Hr. Unterförſter Rehtanz 12 rtl.; 94) Hr. Unterförſter Mahnkopf 12 rtl.; 95) Hr. Unterförſter Paſchke 12 rtl.; 96) Hr. Unterförſter Nickel 12 rtl.; 97) Hr. Unterförſter Liepe 12 rtl.; 98) Hr. Unterförſter Bernſee 12 rtl.; 99) Hr. Unterförſter Nagel 12 rtl. Im Forſtamte Krausnick: 100) Hr. Oberamtm. Itzig 20 rtl.; 101) Hr. Oberförſter Köppen 48 rtl.; 102) Hr. Unterförſter Hänicke 12 rtl.; 103) Hr. Unterförſter Reß 12 rtl.; 104) Hr. Unterförſter Kaatſch 12 rtl. Im Forſtamte Coſſenblatt: 105) Hr. Oberförſter Gené 24 rtl.; 106) Hr. Unterförſter Luban 12 rtl.; 107) Hr. Heideläufer Köppen 3 rtl. Im Cottbuſſchen Kreiſe und im Forſtamte Peitz: 108) Hr. Baron von Wackerbarth auf Briesen 20 rtl.; 109) Hr. Oberamtm. Wilke 48 rtl.; 110) Hr. Oberamtm. Hubert 36 rtl.; 111) Hr. Juſtizamtm. Ohnesorge 6 rtl.; 112) Hr. Landjäger Nitſchky 48 rtl.; 113) Hr. Unterförſter Teſchner 12 rtl.; 114) Hr. Unterförſter Pöſch 12 rtl.; 115) Hr. Unterförſter Steffen 12 rtl.; 116) Hr. Unterförſter Hoff 12 rtl.; 117) Hr. Unterförſter Freitag 12 rtl.; 118) Hr. Unterförſter Ladewig 12 rtl.; 119) Hr. Heideläufer Markuſe 12 rtl. Im Forſtamte Zieſar: 120) Hr. Oberamtm. Schönberg 18 rtl.; 121) Hr. Landjäger Lindſtädt 24 rtl.; 122) Hr. Unterförſter Schönrock 6 rtl.; 123) Hr. Unterförſter Schneider 6 rtl.; 124) Hr. Unterförſter Dürre 9 rtl.; 125) der adliche Förſter Hr. Möbes 6 rtl.; 126) der adliche Förſter Hr. Laue zu Waſſer Jerichow 6 rtl.; 127) der adliche För-

Förſter Hr. Laue zu Wüſten Rogäſen 6 rtl.; 128) Hr Oberförſter Cuſig 24 rtl.; 129) Hr. Oberförſter v. Bornſtädt 48 rtl.; 130) deſſen Hausgenoſſen 42 rtl.; 131) Hr. Unterförſter Bothe 6 rtl. Im Forſtamte Lohburg: 132) Hr. Oberamtm. Tannen 15 rtl.; 133) Hr. Oberförſter Wieſe 18 rtl.; 234) Hr. Unterförſter Huhn 6 rtl.; 135) Hr. Amtm. Haaſe 6 rtl.; 136) der interimiſtiſche Forſtbediente Hr. Enff 12 rtl. Im Forſtamte Jerichow: 137. Hr. Oberamtm. Schrader 18 rtl.; 138) Hr. Heegem. Straube 18 rtl.; 139) Hr. Unterförſter Heinrich 7 rtl. 12 gr.; 140) Hr. ꝛc Wille 3 rtl. Im Forſtamt Altenplatow: 141) Hr. Oberamtm. Brenning 15 rtl.; 142) Hr. Landjäger Bechtoldt 36 rtl.; 143) Hr. Oberförſter Ohrdorff 18 rtl ; 144) Hr. Unterförſter Stieler 12 rtl.; 146) Hr. Förſter Kuhle zu Kriel 9 rtl.; 146) Hr. Stadtförſter Kieß zu Burg 18 rtl.; 147) Hr. Forſtaufſeher Deeß 9 rtl. In Berlin: 148) Hr. Lieferant Coſte 20 rtl.; 149) Hr. Kaufmann Rogge 5 rtl.; 150) Hr. Kaufmann Engel 1 rtl.; 151) Hr. Rendant Helmann 12 gr.; 152) Hr. ꝛc. Wille 12 gr.; 153) Hr. C. L. Fecht 1 rtl.; 154) Hr. C. F. E. 2 rtl.; 156) Hr. Banquier Benecke 20 rtl.; 156) ein Ungenannter 1 rtl ; 157) ein Ungenannter 2 rtl.; 158) Hr. ꝛc. Fecht 1 rtl.; 159) Hr. Kaufmann Mundt 10 rtl.; 160) Hr. Kaufmann Gaum 1 rtl. Dazu: 161) vom Hrn. Oberſtlieutenant von Kaphengſt zu Rathenow 15 rtl.; 162) vom Hrn. v. Möllendorf zu Wudicke 15 rtl.; 163) vom Hrn. Amtm. Wlukop zu Mögelin 9 rtl.; 164) vom Hrn. von Bröſigke zu Kutzur 15 rtl.; 165) vom Hrn. von Bröſigke zu Kammer 15 rtl.; 166) vom Hrn. Oberamtm. Lucke zu Milow 15 rtl.; 167) vom Hrn. Zollverwalter Stillig zu Milow 5 rtl.: 168) vom Hrn. von Bröſigke zu Greps 6 rtl.; 169) vom Hrn. Mühlenmeiſter Lucke zu Premnitz 12 rtl.; 170) von der Frau von Briesen zu Böhne 6 rtl.; 171) vom Hrn. Amtmann Both zu Böhne 4 rtl.; 172) vom Hrn. von Bredow auf Landin 15 rtl. Zuſammen 2765 rtl.: hierzu das Agio von 70 rtl. Gold zu 10 Prozent 7 rtl. Summa 2772 rtl.

Von der nachgewieſenen Einnahme der 2772 rtl.

erhalten 3 Jahre hindurch:

3 invalide Oberjäger jeder monatlich 4 rtl., alſo jeder jährlich 48 rtl., macht jedem für 3 Jahre 144 rtl. und für 3 derſelben 432 rtl.

21 invalide Feldjäger jeder monatlich 3 rtl., alſo jährlich jeder 36 rtl., macht jedem für 3 Jahre 108 rtl. und für 21 derſelben 2268 rtl.

1 invalider Feldjäger, Namens Stahlberg, erhält 3 Jahre hindurch monatlich nur 2 rtl., macht binnen 3 Jahr 72 rtl.

Summa 25 Invaliden. Summa obige 2772 rtl.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 45.

Den 1ſten November 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 342. Grenzabänderungen des Potsdammer-Regierungsbezirks. I. p. 2153. Octobr.

Mit höherer Genehmigung ſind nachſtehende Abänderungen der in der Bekanntmachung vom 8ten März d. J., (Amtsblatt Nr. 11. Seite 94. ꝛc.) bezeichneten Grenzen des Potsdamſchen Regierungsbezirks feſtgeſetzt.

Es ſoll nemlich das im Lebuſiſchen Kreiſe belegene Dorf Klenbaum, Amts Rüdersdorf, nebſt der Liebenbergſchen Mühle und den dazu gehörigen Büdnerſtellen, mit dem dieſſeitigen Regierungsdepartement vereinigt, und dem Niederbarnimſchen Kreiſe beigelegt werden.

Dagegen wird zu dem Bezirk der Regierung zu Frankfurth a. d. O. abgetreten:

1) der im Storkowſchen Kreiſe belegene Antheil von Breetſchen, nebſt dem Vorwerk Amalienhof und der Guteforſt,
2) das Dorf Gilenecke, Amts Storkow, und
3) das Dorf Langenwahl, Amts Stansdorf, beide letztere ebenfalls im Storkowſchen Kreiſe belegen.

Von der in der Bekanntmachung vom 16ten März d. J., (Amtsblatt Nr. 12. Seite 103. ꝛc.) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten künftigen Kreiseintheilung des Potsdamſchen Regierungsbezirks ſind folgende Abweichungen verfügt.

Die nach jener Bekanntmachung mit dem Oſthavelländiſchen Kreiſe vereinigten Amtsvorwerke und Dörfer Liezow und Berge bei Rauen ſollen dem Weſthavelländiſchen, und zwei bisher mit dem Glien- und Löwenbergſchen Kreiſe verbundene, nach der obigen Bekanntmachung bei dem Oſthavelländiſchen Kreiſe verbleibende Etabliſſements, nemlich das zu dem von Arnſtädtiſchen Gute Teſchendorf gehörige Vorwerk Neuhoff, und der unter dem Amte Ruppin ſtehende Neukammer-Theerofen, dem Ruppinſchen Kreiſe beigelegt werden.

Dieſe Veränderungen werden mit der, nach höhern Orts ergangener Beſtimmung am 1ſten Januar 1817 in Wirkſamkeit tretenden neuen, unterm 16ten März

d. J. bekannt gemachten Kreiseintheilung zur Ausführung kommen, welches den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung gereicht.

Potsdam, den 21ſten Oktober 1816.

No. 343. Ertheilung des freien Bürgerrechts an d. Soldaten 1. m. 25. Oktober.

Durch ein Reſkript des Königlichen Miniſterii der Finanzen und des Innern vom 11ten v. M. iſt feſtgeſetzt, daß es

a) bei der freien Ertheilung des Bürgerrechts auf den Grund der Kabinetsordre vom 20ſten März d. J. an Soldaten, die in den Jahren 1813, 1814 und 1815 gedient, allerdings nicht erforderlich iſt, daß ein Soldat gerade in dieſen dreien Jahren Kriegesdienſte geleiſtet, es vielmehr, um dieſen Anſpruch zu begründen, ſchon hinreiche, wenn er auch nur einen dieſer Feldzüge mitgemacht, und die geordneten Zeugniſſe über ſein Wohlverhalten aufzuweiſen hat, und daß

b) dieſe Begünſtigung nicht ausſchließlich auf die wirklichen Krieger zu beſchränken, ſondern auch auf die in Geſchäften der Armee angeſtellt geweſenen Nichtſtreitenden auszudehnen ſei, in ſofern dieſe, dem Heere folgend, ſich gleichen Gefahren ausgeſetzt haben, und dieſes, ſo wie ihr ſonſtiges gutes Verhalten, durch gültige Zeugniſſe bekunden.

Uebrigens findet es kein Bedenken, daß bei dem ſolchergeſtalt frei zu ertheilenden Bürgerrechte auch die Befreiung von den dabei ſonſt vorkommenden Stempeln, ſo wie auch von den üblichen magiſtratualiſchen Sporteln eintreten muß.

Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19ten Oktober 1816.

No. 344. Verlorne Anerkenntniſſe über Kriegsleiſtungen aus dem Jahre 1812. 1. m. 1395. Oktober.

Nach einer Beſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii vom 1ſten d. M., ſollen diejenigen Individuen, welche die ihnen von den dazu berechtigten Behörden ausgefertigten Anerkenntniſſe über Leiſtungen aus dem Jahre 1812 verloren haben, die Amortiſation derſelben auf den Grund eines, bei dem Obergericht der Provinz, zu extrahirenden öffentlichen gerichtlichen Aufgebots nachſuchen.

Hiernach haben ſich die betreffende Individuen zu achten, und die Behörden etwanige Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der angeblich verloren gegangenen Anerkenntniſſe, mit Bezug auf dieſe Verfügung, abzuweiſen.

Potsdam, den 25ſten Oktober 1816.

No. 345. Einreichung der Brandkataſter-Nachträge. 1. p. 1501. Oktober.

Die von dem Königlichen Preußiſchen vormaligen Generalgouvernement des Herzogthums Sachſen unterm 9ten Januar a. c. erlaſſene Verfügung, nach welcher vor der Hand und bis auf weitere Verordnung in den Subſkriptionsquantis keine Veränderung vorgenommen werden, und alle ſonſt in den Monaten Dezember und Junius jeden Jahres nachgelaſſenen Erhöhungen oder Herabſetzungen der Subſkriptionsſummen ausgeſetzt bleiben ſollen, wird hiermit zurückgenommen, und es haben die Gerichtsbehörden die unterdeſſen angezeigten Werthsveränderungen in die gewöhnlichen Kataſternachträge aufzunehmen, ſelbige im Monat Januar k. J. anher zu einzureichen,

und

und in der vorhin beobachteten, durch das Generale vom 15ten Januar 1802 bestimmten Maaße damit fortzufahren. Merseburg, den 9ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation des Herzogthums Sachsen.
v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Nachachtung sämmtlicher betreffenden Gerichtsbehörden in dem zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen Landestheile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Achtung gebracht.

Potsdam, den 19ten Oktober 1816.

No. 346. Forderungen in Beziehung auf Mobiliar-Brandschäden 1. p. 1204. Oktober.

In der Bekanntmachung wegen Suspension des Mobiliar-Brandversicherungs-Instituts vom 28sten Mai d. J., im 24sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, liegt zwar bereits die Zusicherung, daß die vor dem 1sten April d. J. eingetretenen Mobiliar-Brandschäden annoch möglichst berücksichtigt werden sollen. Da jedoch die wirkliche Vergütung dieser Mobiliar-Brandschäden, bei der gänzlichen Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel, welche mit den, seit dem Jahre 1813 unbezahlt gebliebenen Forderungen in gar keinem Verhältniß stehen, und über die man sich zuförderst mit der Königlichen Sächsischen Behörde zu vereinigen hat, dermalen noch nicht erfolgen kann, so findet sich die unterzeichnete Deputation zu Beantwortung mehrerer diesfalls geschehener Anfragen bewogen, die Zusicherung der künftigen möglichsten Berücksichtigung der Mobiliar-Brandschäden-Vergütigungsforderungen hiermit ausdrücklich zu wiederholen, zugleich aber die Interessenten, unter den angegebenen Umständen, zur Geduld zu verweisen. Einseitige Bestimmungen der unterzeichneten Deputation können hierbei um so weniger statt finden, als die Interessenten beider Sächsischen Landesantheile bis zum 1sten April d. J., als so lange das Institut gemeinschaftlich bestanden hat, nach einerlei Grundsätzen behandelt, diese Grundsätze aber erst festgesetzt werden müssen.

Merseburg, den 3ten October 1816.

Königlich Preußische Feuersozietäts-Direktorialdeputation des Herzogthums Sachsen.
v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Obrigkeiten in dem, zum Bezirke der Regierung zu Potsdam gehörenden Landestheile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 19ten Oktober 1816.

No. 347. Umarbeitung der Kataster bei d. Städte-Feuersozietät. 1. p. 724. Oktober.

In Verfolg der Verfügung vom 24sten Oktober v. J., (Amtsblatt für 1815. Nr. 394.) und mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die periodische Revision der Gebäudetaxen und die Umarbeitung der Kataster bei der Städtefeuersozietät, bis zur bald zu gewärtigenden Beendigung der schon weit vorgerückten allgemeinen Bearbeitung der Feuersozietätsangelegenheiten ausgesetzt werden kann.

Die betreffenden Behörden haben aber um so mehr ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die nach dem §. 9. des Städte-Feuersozietätsreglements vom 29sten Mai 1800 nachgelassene jährliche Abänderung der Kataster durch Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung alter Katastersummen nicht verabsäumt werde, und ihre desfalsige Anträge spätestens zum 1sten April einzureichen, wenn solche berücksichtigt werden sollen. Potsdam, den 19ten Oktober 1816.

No. 348. Vagabonden. 1. p. 1711. Oktober.

In Bezug auf die Verfügung vom 17ten v. M. Amtsblatt Nr. 303. wird den Polizeibehörden bekannt gemacht, daß es in dem Falle, wenn während eines Monats kein Verbrecher oder Vagabonde von ihnen über die Grenze gebracht worden, keiner Anzeige anhero bedarf. Potsdam, den 19ten Oktober 1816.

No. 349. Stempelfreiheit der Klöster. 2. a. 1152. August.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 29sten Julius d. J., soll wegen der Stempelfreiheit der Klöster ein Unterschied zwischen den reichen und armen oder Bettelklöstern gemacht werden.

Den begüterten Klöstern kann die Stempelfreiheit, in Bezug auf ihr Vermögen, besonders dafern solches in liegenden Gründen besteht, nicht bewilligt werden, dagegen aber soll den ganz armen oder Bettelklöstern in Fällen, wo von Anwendung des Stempels die Rede ist, nach der Analogie des §. 4. ad 2. der Deklaration vom 27sten Junius 1811 die Stempelfreiheit, die den milden Stiftungen und Kirchen zustehet, ebenfalls eingeräumt werden.

Dieser Beschluß wird zur genauesten Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 22sten Oktober 1816.

No. 350. Frankfurter Meßgüter. 2. a. 1012. Oktober.

Mittelst Reskripts des Königlichen Finanzministerii vom 22sten Junius d. J. ist bestimmt worden, daß, wenn der Fall vorkommt, wo Frankfurther Meßgüter während oder unmittelbar nach beendigter Messe zu Wasser nach dem Auslande geführt werden, zur Begünstigung des Meßverkehrs davon nicht mehr als eine Abgabe von einem Groschen vom Zentner erhoben werden soll, sonst aber weder Ersatzzoll, noch Ausgangszoll, noch Tantieme. Doch versteht es sich von selbst, daß diese Bestimmung auf die davon ebenfalls noch zu entrichtenden Kanal- und sonstigen Wasser-Kommunikationsabgaben keinen Bezug hat.

Es wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten Oktober 1816.

No. 351. Zinsen von Zentral Steuerobligationen. 2. d. 695. Oktober.

Einer Benachrichtigung der Königlichen Preußischen Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen zu Folge, können die Zinsen von den Zentral-Steuerobligationen für den gegenwärtigen Michaelistermin von dem Handlungshause Reichenbach & Komp. in Leipzig sofort erhoben werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 19ten Oktober 1816.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Anweisung

für die Untergerichte in den Landestheilen des Herzogthums Sachsen, welche zum Departement des Kammergerichts geschlagen worden, die Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens betreffend.

No 47. Erbschafts-Stempelwesen.

Durch die Verordnung des Königlichen Justizministerii vom 24sten Julius d. J. ist in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Finanzministerio festgesetzt worden, daß die Preußischen Stempelgesetze im Herzogthum Sachsen vom 1sten Julius d. J. an in volle Wirksamkeit treten.

Die dem Kammergerichte untergeordneten Gerichtsbehörden des Herzogthums Sachsen werden in Gemäßheit jener Verordnung auf die in der Allgemeinen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der Regierung zu Potsdam bekannt gemachten Stempelgesetze verwiesen.

Zur Erleichterung der Uebersicht wird ihnen die nachstehende Anweisung ertheilt, wornach sie das Erbschafts-Stempelwesen zu bearbeiten haben.

Anwendung des Preußis. Erbschafts-stempels.

1. Der Preußische Erbschaftsstempel findet nur bei Sterbefällen Anwendung, welche sich nach dem 30sten Junius d. J. ereignet haben.

Obliegenheiten der Prediger und Judenältesten.

2. In den ersten acht Tagen nach dem 1sten Oktober d. J. reichen die Ortsprediger aller Konfessionen und die Judenältesten die im Abschnitt III. §. 28. u. f. der Instruktion vom 5ten September 1811 angeordneten Todtenlisten für den Zeitraum vom 1sten Julius bis 30sten September d. J., in den ersten 8 Tagen nach dem 1sten Januar 1817 für den Zeitraum vom 1sten Oktober bis 31sten Dezember d. J., und sodann von 4 zu 4 Monaten für den Zeitraum

vom 1sten Januar bis 30sten April,
„ 1sten Mai „ 31sten August,
und „ 1sten September „ 31sten Dezember

eines jeden Jahres, oder eine Bescheinigung, daß keine Todesfälle vorgekommen sind, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie ein. Sind mehrere Jurisdiktionen in einer Parochie vorhanden, so sind eben soviel einzelne Todtenlisten anzufertigen, und in jede die vor die resp. Gerichte gehörigen Fälle nach Maaßgabe ihres Jurisdiktionsumfangs aufzunehmen.

Die Todtenliste oder Bescheinigung muß von dem Prediger mit Bezug auf die Kirchenbücher ausgefertigt, eigenhändig vollzogen, und mit dem Kirchensiegel beglaubiget werden.

Säumige Prediger oder Judenältesten werden von den Gerichtsbehörden erinnert, und nach Ablauf von 8 Tagen bei der Königlichen Regierung zur Bestrafung angezeigt.

Die ordentliche Strafe des Verzugs besteht in einer Geldstrafe von 10 Rthlr.

Uebertragung aller Todesfälle im Gerichtsbezirk u. der auswärts verstorbenen

3. Jedes Gericht trägt die in den Todtenlisten verzeichnete Sterbefälle ohne alle Ausnahme in die, nach dem unten folgenden Formular von ihm zu führende Erbschafts-Stempeltabelle nach der Zeitfolge ein; eben so die Sterbefälle seiner au-

Gerichtseingesessenen in die Erbschafts-Stempeltabelle.

außerhalb des Bezirks verstorbenenen Gerichtseingesessenen, sobald es Nachricht davon erhält.

Verfahren bei Todesfällen eximirter oder einer andern Gerichtsbarkeit unterworfener Personen.

4. Das Ableben von Personen, welche seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren, zeigt es dem gehörigen Verlassenschaftsgerichte in den Königlichen Preuß. Staaten unverzüglich bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Unterlassungsfall an, mit der Angabe der muthmaßlichen Erben und ihres Aufenthalts, bezeichnet die Nummer, welche der Fall in seiner Erbschafts-Stempeltabelle erhalten, erbittet sich Nachricht, welche Nummer derselbe in der Tabelle des Verlassenschaftsgerichts bekömmt, und trägt diese demnächst in seiner Tabelle in der letzten Rubrik nach.

Ist das Kammergericht das gehörige Verlassenschaftsgericht, so bedarf es der Nachtragung dieser letztern Nummer von Seiten der Untergerichte nicht, sie wird vielmehr bei der Revision der Untergerichtstabellen durch das Kammergericht selbst ergänzt.

Zu bemerken ist, daß das Kammergericht von dem Ableben aller eximirten Personen benachrichtiget werden muß.

Eine Ausnahme findet nur in dem alleinigen Falle statt, wenn der Erblasser minderjährige Kinder und keine letzte Willensverordnung hinterlassen hat. In diesem Falle geschieht die Anzeige bei dem Kurmärkschen Pupillenkollegio. Letztwillige Verordnungen eximirter Personen werden auf den Antrag der Interessenten, oder nach Ablauf von 6 Wochen vom Tode des Erblassers angerechnet von Amtswegen von dem Gerichte, wo sie niedergelegt sind, publizirt und sodann zu jedesmal nebst der Publikationsverhandlung im Original, mit Zurückbehaltung beglaubter Abschriften, an das Kammergericht zur weitern Verfügung eingereicht.

Ausmittelung des Nachlasses der Erben und ihrer Legitimation.

5. Auf die erhaltene gewisse Nachricht von dem Tode eines seiner Gerichtseingesessenen erläßt das Gericht ungesäumt die nöthigen Verfügungen zum Behuf der Ausmittelung des Nachlasses, der Erben und ihrer Legitimation.

Es wird dem Erben nach Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist aufgegeben, binnen 6 Monaten vor der Antretung der Erbschaft, und beziehungsweise von dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist angerechnet, ein Inventarium einzureichen.

Ist die Erbschaft besonders weitläuftig und verwickelt, so kann der Richter auf Anrufen des Erben, nach erfolgter Prüfung seiner angezeigten Gründe, die Frist zur Einreichung des Inventarii verhältnißmäßig verlängern.

Hält der Erbe die ihm bestimmte Frist nicht inne, so wird er an die Einreichung erinnert, unter der Androhung, daß nach Ablauf von 8 Wochen die Aufnahme des Inventarii durch das Gericht selbst bewirkt, und er zur Strafe des Verzugs den doppelten Betrag des Erbschaftsstempels zu erlegen werde angehalten werden.

Diese Drohung wird im eintretenden Falle zur Ausführung gebracht.

Ein Rechtsmittel dagegen findet nur alsdann statt, wenn die Geldbuße den Betrag von 20 Rthlr. übersteigt.

Form des Inventarii.

6. Bei der Anfertigung des Inventarii muß die im 2ten Theile der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Form beobachtet werden. Es muß die

Ver-

Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt enthalten, und von dem Erben selbst, sowie von den etwa zugezogenen Taxatoren unterzeichnet sein.

Erheben sich Zweifel gegen dessen Richtigkeit, so sind dieselben ohne prozessualische Weitläuftigkeit aufzuklären, und nach Bewandniß der Umstände die eidliche Manifestation nach §. 33. und 34. Tit. 22. Proz. Ord. zu bewirken.

Werthsbestimmung der zum Nachlaß gehörigen Sachen.

7. Bei der Bestimmung des Werthes der zum Nachlaß gehörigen Gegenstände treten nachstehende Vorschriften ein:

I. der Werth unbeweglicher Güter oder Realgerechtigkeiten wird, wenn eine nach dem Erbanfall vorschriftsmäßig aufgenommene Taxe vorhanden ist, nach dieser, sonst nach dem letzten Erwerbungspreise bestimmt, und wenn dieser nicht feststeht, oder dem wirklichen Werthe zur Zeit des Erbanfalls notorisch nicht gleich kommen, sondern bedeutend abweichen sollte, durch eine besonders aufzunehmende vorschriftsmäßige Taxe ausgemittelt.

Die Abschätzung in Antrag zu bringen, gebührt nicht nur dem Erben, wenn er den letzten Erwerbungspreis für zu beträchtlich, sondern auch der Finanzbehörde, wenn sie diesen Preis für zu niedrig hält. Jedes Gericht ist verbunden, wichtige Zweifel gegen den letzten Erwerbungspreis der hiesigen Königlichen Regierung vorzutragen, und ihr zu überlassen, ob sie Grund genug findet, eine Abschätzung zu verlangen.

Die Kosten derselben fallen jedesmal dem unterliegenden Theil zu Last, dessen Behauptung durch die Taxe nicht bestätigt wird.

II. Der Werth beweglicher Sachen wird nach der nöthigenfalls eidlich zu erhärtenden Angabe des Erben oder durch vereidete Taxatoren bestimmt.

III. Ungewisse Forderungen werden, den sichern gleich, zur Masse gerechnet, es sollen jedoch, wenn sie in der Folge erweislich nicht eingehn, die dafür erlegten Stempelgefälle erstattet werden.

IV. Staats- und andere öffentliche Papiere werden nach dem Kours, der zur Zeit der Erbschaftsantretung statt gefunden hat, zu Kourant berechnet.

V. Baares Gold und Goldkapitalien werden mit 10 Prozent Aufgeld, Konventionsgeld und andere ausländische Silbermünzen nach dem Verhältnisse des Münzfußes, wornach sie ausgeprägt sind, zum Preußischen 21 Guldenfuße berechnet.

VI. Zu den Nachlaßschulden gehören auch Begräbniß-, Medizinalkosten und das Arztlohn; die Kosten der Nachlaßregulirung und die zu erlegenden Stempelgefälle bleiben davon ausgeschlossen.

VII. Konferenda sind der Steuer unterworfen und werden nur dann ausgenommen, wenn die Schenkung gerichtlich erfolgt ist, weil in diesem Falle die nöthigen Stempel zur gerichtlichen Schenkungsurkunde verbraucht worden.

VIII. Nutzungen und lebenslänglicher Nießbrauch werden zu Geld berechnet, und der jährliche Geldbetrag derselben zu 5 Prozent $12\frac{1}{2}$ Mal genommen als der eigentliche Werth der Nutzungen und des Nießbrauchs betrachtet.

Wenn

Wenn z. B. der Nießbrauch von einem Hauſe oder von einem Kapitale zu 5% gerechnet 200 Rtlr. jährlich abwirft, ſo liefert dieſe letztere Summe $12\frac{1}{2}$ Mal genommen, 2500 Rtlr. und nur von dieſen 2500 Rtlr. wird der Erbſchaftsſtempel berichtigt.

Berechnung des Werthſtempelbetrages bei Erbſchaften, Vermächtniſſen u. Schenkungen von Todeswegen.

8. Der Werthſtempel bei Erbſchaften, Vermächtniſſen und Schenkungen von Todeswegen wird nach dem Antheil eines jeden einzelnen Theilnehmers, und wenn er mehrere Summen unter verſchiedenen Bezeichnungen, z. B. als Erbtheil, Prälegat u. ſ. w. oder mehrere Legate erhält, von dem Geſammtbetrage, den er überhaupt aus dem Nachlaſſe erhält, berechnet, und es wird dabei nach folgenden Grundſätzen verfahren:

I. Deszendenten, eheliche und uneheliche, desgleichen adoptirte Kinder entrichten $\frac{1}{2}$ Prozent oder 6 Gr. vom Hundert;
II. Aszendenten $\frac{1}{2}$ Prozent oder 12 Gr.;
III. vollbürtige Brüder, Schweſtern und deren Kinder 1 Prozent oder 1 Rtlr. vom Hundert;
IV. überlebende Ehegatten gleichfalls 1 Prozent;
V. Halbgeſchwiſter und deren Kinder 2 Prozent;
VI. Stiefkinder und Stiefeltern, ſo wie
VII. alle übrigen Verwandten inkl. der Geſchwiſter Enkelkinder 3 Prozent, und
VIII. alle Nicht-Verwandte mit Einſchluß von Schwägern und Schwägerinnen 8 Prozent.

Die Stempelpflichtigkeit tritt ein zu I. bei Deszendenten, wenn der Geſammtbetrag, den ſie erben, 500 Rtlr. überſteigt, und jeder einzelne von ihnen mindeſtens 50 Rtlr. erhält.

Beträgt z. B. das, was die Deszendenten erhalten, zuſammen 501 Rtlr., und es ſind deren 10, oder weniger vorhanden, ſo müſſen ſie den Erbſchaftsſtempel entrichten, weil der Geſammtbetrag mehr ausmacht als 500 Rtlr., und jeder einzelne Deszendent volle 50 Rtlr. davon erhält.

Im übrigen iſt es ſowohl zu II. bis VII. bei Aszendenten u. ſ. w. ſowie durch das ganze Stempelgeſetz überhaupt herrſchender Grundſatz, daß nur Gegenſtände, hier der Erbtheil, das Vermächtniß oder die Schenkung von Todes wegen, welche 50 Rtlr. erreichen, ſtempelpflichtig ſind.

In Hinſicht der erbſchaftlichen Vortheile von 50 Rtlr. bis 200 Rtlr. ausſchließlich findet zu VIII. bei Nicht-Verwandten, Schwägern und Schwägerinnen die eigenthümliche Beſtimmung ſtatt, daß

für	50	Rtlr.	bis	$62\frac{1}{2}$	Rtlr.	ausſchließlich	4	Rtlr.
„	$62\frac{1}{2}$	„	„	75	„	„	5	„
„	75	„	„	$87\frac{1}{2}$	„	„	6	„
„	$87\frac{1}{2}$	„	„	100	„	„	7	„
„	100	„	„	200	„	„	8	„

zu entrichten ſind.

Zu-

Außer diesem Falle wird von 50 Rtlr. bis 200 Rtlr. ausschließlich, derselbe Stempelbetrag berichtigt; nur das verschiedene Verwandschaftsverhältniß verändert die Stempelquoten, d. h. es macht keinen Unterschied, ob jemand 50, 60, 80, 100 oder 199 Rtlr. erbt.

Er bezahlt in allen diesen Fällen, wenn er Deszendent ist $\frac{1}{4}$ Prozent, wenn er Aszendent ist $\frac{1}{2}$ Prozent u. s. w.

Mit jedem vollen Hundert steigt der anzuwendende Stempel. Die Thaler, die kein volles Hundert ausmachen, werden bei Bestimmung des Stempels nicht mitgerechnet; d. h. 299 Rtlr. werden nur so hoch wie 200 Rtlr., 399 Rtlr. so hoch wie 300 Rtlr. und so weiter versteuert.

Einige Modifikationen bei der Ausmittelung des Erbschaftsstempels.

9. Der Erbe, Legatar oder Geschenknehmer ist erst dann den Stempel zu lösen verpflichtet, wenn ihm die Nutzung des geerbten, vermachten oder geschenkten Vermögens zufällt.

Der Benefizialerbe, wenn er ein Inventarium überreicht und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst, wenn erhellt, daß das Aktivvermögen die Schulden übersteigt. Personen, die kein Inventarium vorzulegen wünschen, können bei der kompetenten Regierung die Bestimmung eines Aversionalstempels nachsuchen. Ist die Gütergemeinschaft unter Eheleuten eingeführt, oder sonst das beiderseitige Vermögen nicht getrennt, und ergiebt sich mithin der Werth der Erbschaft nicht, so kann der überlebende Ehegatte, er mag nach einem Testamente erben oder nicht, das erweislich oder nach einer Versicherung an Eidesstatt Eingebrachte, oder das während der Ehe Ererbte und eigenthümlich Erworbene abziehen.

Bleiben Erben in ungetheilten Gütern, so müssen sie den Erbschaftsstempel entrichten, als ob wirkliche Theilung gehalten worden wäre.

Wird dem einen Erben der Nießbrauch, dem andern das Eigenthum einer Sache oder des ganzen Nachlasses vermacht, so entrichtet der erstere den Erbschaftsstempel vom Nießbrauche, der letztere von der Substanz, sobald er zum Genuß derselben gelangt.

Entsagt ein überlebender Ehegatte seinem Erbrecht zum Vortheil der Kinder, oder erhöht er deren Erbtheil aus eigenen Mitteln freiwillig, so müssen diese, wenn ihr Gesammtantheil über 500 Rtlr. steigt, den Deszendentenstempel lösen.

Vermächtnisse für Testamentsvollstrecker.

10. Testamentsvollzieher entrichten in der Regel von jedem anfallenden Vermächtnisse die Hälfte der gesetzlichen Stempelabgabe.

Ausgenommen

a. wenn ihnen nachgelassen worden, neben dem Vermächtnisse noch Gebühren für die Vollziehung zu liquidiren, und

b. wenn die Testamentsvollziehung einem Miterben übertragen worden.

In beiden Fällen entrichten sie den vollen Betrag.

Justizkommissarien, zu deren Praxis Testamentsvollziehungen mit gehören, sind von der Erlegung des Erbschaftsstempels ganz befreit, wenn sie durch ein gerichtliches Festsetzungsdekret nachweisen, daß ihr Deservit dem Betrage des Vermächtnisses gleich kömmt.

Erbschaften fremder Reisenden, und solche die aus dem Auslande kommen oder dahin fallen.

11. Erbschaften fremder Reisenden, die im Preußischen sterben, eben so Erbschaften, welche Preußischen Unterthanen aus fremden Ländern zufallen, sind stempelfrei, vorausgesetzt, daß der Erblasser nicht einländisches Vermögen im Auslande angelegt hat; hat ein auswärtiger Erblosser innerhalb Landes Vermögen besessen, so wird der Stempel von diesem Theil der Erbschaft entrichtet.

Erbschaften, welche in Preußischen Landen einem Ausländer zufallen, sind dem Erbschaftsstempel unterworfen.

Verbindlichkeit der Inhaber der Erbschaft für die Berichtigung des Erbschafts Stempels zu sorgen.

12. Der Inhaber einer Erbschaft ist unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, die Zahlung der Stempelsteuer für sich, seine Miterben und Legatarien vorschußweise aus der Masse binnen 6 Monaten vom Tage des Erbanfalls zu leisten, ohne Rücksicht, ob die Nachlaßregulirung und Auseinandersetzung bis dahin beendiget ist oder nicht.

Bevollmächtigte der Interessenten und Testamentsvollzieher sind bei gleicher Verantwortlichkeit die Berichtigung des Erbschaftsstempels vor der Auseinandersetzung des Nachlasses zu bewirken verbunden.

Kein Gericht darf eher die Erbrezesse den Interessenten aushändigen, oder die Eintragung eines Erbrechts auf Immobilien in die Hypothekenbücher verfügen, als bis die Berichtigung der Erbschafts-Stempelgefälle nachgewiesen worden.

Verfahren bei der Lösung des Erbschafts-Stempels.

13. Sind die Erbschafts-Stempelgefälle berechnet, so wird dem Inhaber der Erbschaft ein kosten- und stempelfreies Attest über den Betrag derselben ausgefertigt, und die Stempellösung beim nächsten Akziseamte oder Stempelvertheiler aufgegeben.

Diese überschreiben und besiegeln das erforderliche Stempelpapier, welches demnächst von dem Inhaber der Erbschaft zu den gerichtlichen Akten eingereicht wird.

Ist das Stempelpapier zu den Akten gebracht, so erhält derselbe ein kosten- und stempelfreies Attest über die wirklich geschehene Stempellösung, mit Erwähnung der einzelnen Erbantheile und des Stempelbetrages, zum Ausweis seiner freien Disposition über den Nachlaß und des für die Miterben, Legatarien und Geschenknehmer vorgeschossenen Betrages.

Verfahren bei der Anlegung u. Eintragung in die Haupterbschafts-Stempeltabelle und in die Tabelle der gefundenen Erbschafts-Stempelgefälle.

14. Nach erfolgter Stempellösung wird die Erledigung des Falles in der Erbschafts-Stempeltabelle nachgetragen.

Diese Tabelle erhält folgende Einrichtung:

Ueberschrift:

Haupterbschafts-Stempeltabelle
des Königl. Stadtgerichtes
(Justizamtes, oder des N. N.schen Patrimonialgerichts)
vom 1sten Julius bis letzten Dezember 1816.
(in der Folge vom 1sten Januar bis letzten April,
" 1sten Mai " " August,
" 1sten September " " Dezember jeden Jahres.)

In-

Inhalt.

Nr.	Namen, Stand und Todestag des Erblassers.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rtlr.	Gr.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien mit der Bemerkung ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einz. Erbport. Vermächtn. und Schenk. a Todes weg. Rtlr	Gr.	Prozentbetrag.	Betrag des gelösten Werthstempels. Rtl.	gr.	Bemerkungen 1) wann des Stempel gelöst, oder wie die Stempelung nachgewiesen worden; 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3) sonstige Erläuterung.
1	Johann Neumann Schlächter zu N. † d. 1sten Jul. 16.	49	23	August Neumann, Bruder des Erblassers.	49	23	1	—	—	unter 500 Rtlr. mithin stempelfrei.
2	Karl Kuntze. Tischler zu N. † d. 2ten Jul. 16.	50	—	Karl Kuntze, Vater des Erblassers erbt ab intestato.	50	—	½	—	12	der Werthstempel ist am 10ten Aug. gelöst und am 12ten Aug. zu den Akten gebracht.
3	Peter Hinz, Kaufmann zu N. † d. 3ten Jul. 16.	500	—	Conrad Hinz, Sohn des Erblass.	250	—	¼	—	—	unter 500 Rtlr. mithin stempelfrei.
				Otto Hinz, Sohn des Erblass. Intestaterben.	250	—	¼	—	—	
4	Heinrich Alt, Kirchenvorst. zu N. † d. 4ten Juli. 16.	1000	12	1) Friedrike Alt geb. Jung, Wittwe d. Erblas.	500	6	1	5	—	der Werthstempel ist am 15ten Aug. gelöst und am 16ten zu den Akten gebracht.
				2) Heinrich Alt, Sohn des Erblass erben nach den Ehepakten.	500	6	¼	1	6	
5	Friedrich Preuß, Wachtmeister im N. Regiment † d. 5ten Jul. 16.	—	—	1) Karoline Preuß geb Weiße, Wittwe	—	—	1	—	—	der Nachlaß befindet sich größtentheils außer dem Gerichtsbezirk des unterzeichneten Stadtgerichts, und die Frist zur Einreichung des Inventarii ist noch nicht abgelaufen.
				2) Friedrich } ohne Erbl.	—	—	¼	—	—	
				3) Karl } ohne Erbl.	—	—	¼	—	—	
				4) Heinrich } ohne Erbl. Intestaterben.	—	—	¼	—	—	
6	der Hauptmann von Belling, im N. Regiment, † d. 6ten Jul. 16.	—	—		—	—	—	—	—	der Todesfall ist dem Königl. Pupillenkollegio am 7ten Jul. angezeigt, hat die Nr. 20. in dessen Erbschafts-Stempeltabelle vom 1sten Mai bis letzten Aug. 1816 erhalten.

Diese

Dieſe Tabelle wird mit geräumigen Abtheilungen für die 2te, 4te und beſonders die 8te Kolonne auf einem ganzen Bogen angelegt.

In die 3te Kolonne kömmt der reine Betrag des Nachlaſſes nach Abzug der Schulden des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten ꝛc. auf Preuß. Kurantwerth berechnet.

In der 4ten Kolonne werden die Erben ꝛc. namentlich aufgeführt und der Grund ihres Erbrechts bemerkt. Iſt kein Nachlaß vorhanden, oder die Schulden überſteigen denſelben, ſo genügt es, wenn z. B. geſagt wird:

1. Wittwe,
2. Kinder.

In der letzten Kolonne wird noch beſonders angeführt, warum der Nachlaß ſtempelfrei iſt.

In der 5ten Kolonne müſſen, den einzelnen Erben gegenüber, deren Erbtheile ausgeworfen werden. Der Geſammtbetrag dieſer einzelnen Erbtheile muß in der Regel mit dem ganzen Betrage des Nachlaſſes übereinſtimmen; wo dies nicht der Fall iſt, wenn ein Nießbrauch oder eine lebenslängliche Rente ausgeſetzt worden, gehören die diesfälligen Erläuterungen in die letzte Rubrik.

Z. B. es ſtirbt jemand, ſein reiner Nachlaß beträgt 10,000 Rtlr., er hat hiervon

a. ſeiner Wittwe an Kapitalsvermögen . . . 1000 Rtlr.
und den lebenslänglichen Nießbrauch ſeiner Grundſtücke im Werthe von . . . . . 6000 — ausgeſetzt,

b. ſeinem Sohne 1ſter Ehe weiter nichts, als eine lebenslängliche Rente von 60 Rtlr. vermacht, wozu ein Kapital von . 1000 — aus dem Nachlaſſe angewieſen wird, und

c. ſeinen 3 Kindern 2ter Ehe, jedem 1000 Rtlr. Kapital, zuſammen 3000 — auch das Eigenthum der Grundſtücke und des ſeinem Sohne 1ſter Ehe angewieſenen Kapitals vermacht.

Die Eintragung in die Haupterbſchafts-Stempeltabelle erfolgt alsdann in folgender Art:

N.		Rthler.		Rthl.	Pf.	Rl. gr.	
7	Kaufmann N. zu N. †d. 1sten Aug 1816.	10,000	1. N. Wittwe 2. N. Sohn 1ster Ehe 3. N. Kinder 4. N. 2. Ehe 5. N. d. Erblassers. auf d. Grund des am — publ. Testaments.	4125 625 1000 1000 1000	1 ¼ ¼ ¼ ¼	41 — 1 12 2 12 2 12 2 12	Die Wittwe erbt . . . 1600 Rtlr. Kapital, und hat den Nießbrauch der Grundstücke, welche 5000 Rtlr. werth sind. Der Ertrag derselben ist 50 Rtlr. 12½ Mal . . 3125 — 4125 Rtlr.
						50 Rl.	Der Sohn N. erhält bloß eine lebenslängliche Rente von 50 Rtlr., wozu ein Kapital von 1000 Rtlr. ausgesetzt worden 50 Rtlr. 12½ Mal beträgt 625 — Die 3 übrigen Kinder haben ererbt . . . . 3000 — Sie erhalten die Grundstücke und das ausgesetzte Kapital von 5000 Rtlr. und resp. 1000 Rtlr. erst nach Erledigung des Nießbrauchs der Mutter und resp. der Rente ihres Halbbruders. Die Stempel von 50 Rtlr. sind am 30sten Aug. gelöst und am 1sten Sept. zu den Akten gebracht.

Bevor die Stempellösung nicht vollständig erfolgt ist, wird der Erbfall als unerledigt in den Nachtragstabellen fortgeführt, wovon Nr. 5. die Rede ist. Außerdem muß über dergleichen gestundete Stempelgefälle jedes Gericht eine besondere Tabelle unter stets fortlaufenden Nummern führen, worin im obigen Falle die Eintragung in der Art geschehen muß:

1ste	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te Kolonne.
	Nr. der Haupterbschafts-Stempeltab.	Erblasser.	Gestundeter Nachlaß.	Namen der Erben.	Betrag der einzelnen Erbtheile.	Prozent Betrag.	Betrag des gelösten Stempels.	Bemerkungen
1.	Nr. 7.	Kaufmann N. zu N. †d. 1sten Aug 1816.	1. 5000 rl. 2. 1000 =	1. N. Kinder 2. N. 2. Ehe 3. N. d. Erblassers.				zu 1. sind die Erben für Versteurung erst nach erledigt. Nießbrauch der Mutter, zu 2. nach erledigter Rente ihres Halbbruders N. — verpflichtet.

Tritt

Tritt hiernächst der Fall der Erledigung des Nießbrauches oder der Rente ein, so werden die 6te, 7te und 8te Kolonne ausgefüllt, in der 9ten Kolonne auch bemerkt, wenn sich unterdessen eine Veränderung in der Person der Erben zugetragen hat.

Ist diese Uebertragung in die Tabelle der gestundeten Erbschafts-Stempelgefälle erfolgt, so wird dies in der Haupterbschafts-Stempeltabelle in der letzten Kolonne ebenfalls bemerkt, und die laufende Nummer jener Tabelle beigefügt. Diese Tabelle der gestundeten Stempelgefälle bleibt im Gewahrsam eines jeden Gerichts, und wird nun dem Provinzial-Stempelrevisor bei der von ihm vorzunehmenden Revision vorgelegt.

In der 8ten Kolonne der Haupterbschafts-Stempeltabelle wird

1) die erfolgte Lösung und Berichtigung der Erbschafts-Stempelgefälle bemerkt, oder es werden

2) die Gründe, warum dies noch nicht geschehen ist, angeführt. Z. B. weil der Erblasser ein durchreisender Fremder gewesen; weil nichts, oder nicht 50 Rthlr., oder wenn blos Deszendenten vorhanden, nicht über 500 Rthlr. hinterlassen worden; weil die Frist zur Einreichung des Inventarii noch nicht abgelaufen ist; weil die Frist nicht innegehalten worden, und die gerichtliche Aufnahme des Inventarii erfolgen muß, und am ꝛc. bereits verfügt worden; weil eine Abschätzung der Grundstücke oder Gerechtigkeiten in Antrag gebracht worden; weil der Erbe mit der Königlichen Regierung über die Bestimmung eines Aversionalstempels in Unterhandlung steht; weil ein erbschaftlicher Liquidationsprozeß extrahirt worden u. s. w.; endlich

3) anderweitige Erläuterungen, z. B. daß der Fall dem Kammergerichte oder dem sonstigen kompetenten Verlassenschaftsgerichte angezeigt worden; die Nummer, welche derselbe bei dem letztern in dessen Erbschafts-Stempeltabelle erhalten; warum nicht der volle Betrag des Nachlasses zu versteuern ist, mit Bezug auf die laufende Nummer in der Tabelle der gestundeten Erbschafts-Stempelgefälle; wieviel der überlebende Ehegatte an eigenthümlichen Vermögen in Abzug gebracht, nachgewiesen oder an Eidesstatt versichert habe; ob ein Manifestationseid abgefordert, ob die Strafe des doppelten Betrages festgesetzt worden u. s. w.

Nachtragstabelle.

15. Der Abschluß der Haupterbschafts-Stempeltabelle erfolgt:

1) für die vom 1sten Julius bis letzten Dezember 1816 gegen den Ablauf des Monats Junius 1817,
2) für die vom 1sten Januar bis letzten April 1817 gegen den Ablauf des Monats Oktober 1817,
3) für die vom 1sten Mai bis letzten August 1817 gegen den Ablauf des Monats Februar 1818,

4) für

4) für die vom 1ſten September bis letzten Dezember 1817 gegen den Ablauf des Monats Junius 1818,

und ſo weiter.

Nach der erfolgten Abſchließung derſelben erfolgt eine Rekapitulation der noch unerledigten Fälle; es wird dieſelbe auf der Außenſeite der Tabelle vermerkt und hierüber mit der nächſtfolgenden Haupterbſchafts-Stempeltabelle eine Nachtragstabelle eingereicht.

Dieſe Nachtragstabelle hat folgende Kolonnen:

Fortlaufende Nummern.	Nr. aus der früh. Haupttabelle	Namen, Stand und Todestag des Erblaſſers. Benennung des Zeitraums der frühern Haupttabellen	Ganzer Betrag des Nachlaſſes. Rl. gr.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien, mit der Bemerkung, ob und wie ſie mit dem Erblaſſer verwandt ſind.	Betrag der einzelnen Erbportionen-Vermächtniſſe und Schenkung von Tod weg.	Prozentbetrag.	Betrag des gelöſten Werthſtempels. Rl. gr.	Bemerkungen. 1) Wann der Stempel gelöſt oder wie die Stempellöſung nachgewieſen worden; 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können; 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen; 4) ſonſtige Erläuterungen.

Bleiben einige von dieſen Fällen bis zur nächſtfolgenden Nachtragstabelle noch unerledigt, ſo werden ſie darin mit aufgenommen, ſo daß jede Nachtragstabelle ein ganz vollſtändiges Verzeichniß der bis dahin unerledigten Erbſchaftsfälle enthalten muß.

16. Die ſämmtlichen Gerichte haben hiernach zu führen

Allgemeine Beſtimmungen in Rückſicht der zu führenden verſchiedenen Tabellen.

1) eine Haupterbſchafts-Stempeltabelle,
2) eine Nachtragstabelle,
3) eine Tabelle der geſtundeten Stempelgefälle.

Jedes Stadtgericht, Juſtizamt, oder Patrimonialgericht hat ſeine Tabellen beſonders zu führen und einzureichen. Verwaltet aber ein Richter mehrere Juſtitiariate, ſo kann er der Geſchäftserleichterung wegen die Tabellen ſeiner verſchiedenen Gerichte in ein Kouvert verpacken und einſenden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß der Betrag der gelöſten Stempel in der Haupt- und Nachtragstabelle auf jeder Seite zuſammengerechnet und auf die nächſtfolgende bis zur Hauptſumme übertragen wird, imgleichen daß ſämmtliche Tabellen am Schluſſe mit dem Datum, Namen der Gerichtsbehörde und des Richters verſehen ſein müſſen.

Der

Der Haupttabelle werden die Todtenlisten in der Urschrift als Beläge beigefügt.

Zeit wenn die Tabellen einzusenden.

17. Mit dem Ablauf des Monats Junius 1817 wird die Einsendung der 1sten Erbschafts-Stempeltabelle mit Beifügung der dazu gehörigen beiden Original-Todtenlisten, mit dem Ablauf des Monats Oktober 1817 die Einsendung der 2ten Haupterbschafts-Stempeltabelle mit Beifügung der dazu gehörigen Original-Todtenlisten und die Einsendung der 1sten Nachtragstabelle, hiernächst aber die Einsendung der folgenden Tabellen mit dem Ablaufe des Monats Februar, Junius und Oktober eines jeden Jahres, an das Kammergericht erwartet, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rtlr.

In jedem Einsendungsberichte ist übrigens pflichtmäßig zu bemerken, daß die Uebertragung der unerledigten Fälle aus der Haupttabelle in die Nachtragstabelle bereits erfolgt ist.

Portofreiheit.

18. Die Einsendung erfolgt unter dem portofreien Rubro: herrschaftliche Erbschafts-Stempeltabelle.

Belohnung der Untergerichte.

19. Von den wirklich eingezogenen Erbschafts-Stempelgefällen wird den Untergerichten eine Tantieme von 1½ Prozent vergütigt, und alle Jahr nach erfolgter Revision ihrer Tabellen bei dem Kammergericht und der Superrevision bei dem Königlichen Finanzministerio bezahlt.

Dagegen sind aber

Kostenpunkt.

20. alle Verhandlungen, welche blos Nachweisung des ererbten Vermögens zum Behuf der Werthstempel-Bestimmung bezwecken, kostenfrei zu bearbeiten. Lassen es jedoch die Erben zu Erinnerungen, oder zur Aufnahme des Inventarii und einer Taxe kommen, reichen sie ungegründete Vorstellungen gegen gesetzlich geschehene Erbschafts-Stempelbestimmungen ein, suchen sie außergewöhnliche Stundung, oder Zahlungsfristen, oder Erlaß der Stempelabgabe im Wege der Gnade nach, so sind sie nicht nur die hierdurch veranlaßten Kosten, sondern auch Stempel zu entrichten gehalten; letztere jedoch nur in sofern, als der Gegenstand, nämlich die betreffende Stempelabgabe, 50 Rtlr. oder mehr beträgt.

Schlüßlich wird den Untergerichten des Herzogthums Sachsen im Departement des Kammergerichts die möglichste Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit in diesem Zweige ihrer Verwaltung zur Pflicht gemacht.

Sollten sie zuviel an Erbschaftsstempeln erheben, so werden sie angehalten werden, den Erlegern den Betrag baar zu erstatten, und können die Vergütigung nur bei der Finanzbehörde mit 2½ Prozent Verlust in Antrag bringen.

Berlin, den 19ten September 1816.

Amts-Blatt
der
königlichen Regierung zu Potsdam.
Jahrgang 1871.

Inhalt.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nr. 1. Gesetz, betreffend die Ausführung des Artikels 4 Nr. 13 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871. S. 1. — Nr. 2. Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze. S. 1. — Nr. 3. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 4. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 5. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 6. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 7. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 8. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 9. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 10. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 11. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 12. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 13. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 14. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 15. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 16. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 17. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 18. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 19. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 20. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 21. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 22. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 23. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 24. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 25. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 26. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 27. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 28. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 29. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 30. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 31. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 32. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 33. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 34. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 35. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 36. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 37. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 38. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 39. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 40. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 41. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 42. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 43. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 44. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 45. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 46. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 47. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 48. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 49. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 50. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 51. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3. — Nr. 52. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verhältnisse der Konsuln auf die Konsuln fremder Staaten. S. 3.

No. 353. Kirchen- und Hauskollekte für die Gemeine Eladow. I. c. 245. August.

Am 4ten April 1808 brannten in dem zum Amte Spandow gehörigen Dorfe Eladow, bis auf drei Häuser, sämmtliche Gebäude, mit Einschluß der Kirche und Pfarre ab. Zur nothwendigen Wiederherstellung der Kirche und Pfarre, ist die durch dieses Unglück, und durch die kriegerischen Drangsalen verarmte Gemeine nicht im Stande, die ihr obliegenden Kosten aufzubringen, und die zweite Abtheilung des Königlichen Ministerii des Innern hat derselben daher zu diesem Behufe eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte im Bezirke des Königlichen Konsistorii zu Berlin bewilligt.

Mit Bezug auf die pag. 171 bis 173 und pag. 246 und 247 des diesjährigen hiesigen Amtsblatts befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Julius c. werden daher die Kreisdirektorien, Landräthe und Magistrate, mit Ausschluß des Magistrats zu Berlin, aufgefordert, die Hauskollekte, die Superintendenten und Prediger hingegen, die Kirchenkollekte, mit Ausschluß in Berlin, zu veranstalten, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse einzusenden. Potsdam, den 1sten November 1816.

No. 354. Heideeinmiethe-Register. 2. b. 1065. Oktober.

Ungeachtet den sämmtlichen Forstämtern unterm 19ten Dezember 1812. durch das Amtsblatt, Jahrgang 1812 No. 52. Pag. 547., wiederholentlich aufgegeben worden ist, die Heide-Einmiethe-Register, bei Vermeidung 1 Rthlr. Strafe, spätestens vor dem 1sten September jeden Jahres einzureichen, so ist solches dennoch verschiedentlich unterblieben, und es sind sogar jetzt die Register von einigen noch nicht eingereicht, wofür die verschuldete Strafe eingezogen werden wird.

Da die Ordnung im Allgemeinen, insbesondere aber das Interesse der Raff- und Leeseholzbedürftigen Unterthanen äußerst leidet, wenn die Heideeinmiethe-Zettel nicht prompt am Michaelistage ausgetheilt werden, die Heideeinmiethe-Register aber hierzu in Zeiten vorher revidirt und genehmigt sein müssen, so wird den sämmtlichen Forstämtern unsers Ressorts hiermit aufgegeben, die Heideeinmiethe-Register künftig vor dem 20sten August jeden Jahres eingereicht zu haben, oder zu gewärtigen, daß die alsdann noch fehlenden sogleich nach diesem Termin, ohne weitere Erinnerung, nebst 2 Rthlr. Strafe mittelst Exekution eingefordert werden.

Potsdam, den 18ten Oktober 1816.

No. 355. Todtenlisten im Herzogthum Sachsen 2. a. 3075. September.

Nachdem bestimmt worden, daß mit dem 1sten Julius d. J. im Herzogthum Sachsen das Stempelgesetz, wegen zu lösender Stempel bei Erbschaften in Wirkung treten soll, so werden die Prediger und Vorsteher der Synagogen mosaischer Glaubensgenossen dieser Provinz, diesseitigen Regierungsdepartements, hierdurch angewiesen, die Todtenlisten oder Bescheinigungen nach §. 28. Abschnitt III. der Instruktion vom 5ten September 1811 den resp. Gerichtsbehörden zu übersenden. Da indeß nach spätern Verordnungen diese Listen und Atteste nur dreimal des Jahres übergeben werden sollen, und für diesesmal, um mit den vorschriftsmäßigen Terminen in Uebereinstimmung zu kommen, ein sechsmonatlicher Termin, nämlich vom 1sten Julius bis letzten Dezember statt finden muß, so wird den Predigern und Judenältesten oder Magistraten hierdurch aufgegeben:

Extra-Blatt

zum

46ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Auguſt von Preußen ſoll die Nutzung der auf der Meierei zu Bellevue bei Berlin befindlichen vier großen Friesiſchen Kühe, nebſt dazu gehörigen Wieſen und Sommergräſung, der Kuhpächterwohnung und Molkengeräthſchaften, auf drei oder ſechs nach einander folgende Jahre vom 1ſten Dezember d. J. ab im Wege der Lizitation verpachtet werden. Es wird dazu ein Lizitationstermin auf den 18ten November dieſes Jahres Vormittags um 10 Uhr in dem Regiſtraturzimmer der unterzeichneten Domainenkammer (Wilhelmsplatz Nr. 8.) angeſetzt, in welchem ſich hieſige und auswärtige Pachtluſtige mit den erforderlichen Nachweiſungen über ihre Vermögensumſtände und Fähigkeit zum Betriebe der Kuhwirthſchaft einfinden wollen. Die Pachtbedingungen können bis zum Eintritte des Termins an jedem Vormittage in dem beſagten Regiſtraturzimmer eingeſehen werden.

Berlin, den 22ſten September 1816.

Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Auguſt von Preußen Domainenkammer.

Steckbrief.

No. 30. Es iſt auf dem Transporte von Berlin nach Danzig, zwiſchen Bernau und Neuſtadt-Eberswalde vor Schönholz, der Soldat und Arreſtant Friedrich Wilhelm Prockiſch, vom 3ten Oſtpreußiſchen Infanterieregimente, ſeinem Begleiter entſprungen. Jede Polizeiobrigkeit wird erſucht, auf den Entwichenen gefälligſt vigiliren zu laſſen, und im Fall er eingezogen werden ſollte, ihn, je nachdem Berlin oder Neuſtadt-Eberswalde näher iſt, entweder an den Königlichen Major und Platzmajor Herrn von Goutard zu Berlin oder an uns zu befördern.

Deſſen Signalement iſt folgendes:

19jähriges Alter, 5 Zoll Größe, ſchwarze Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, dicker Mund, rundes Kinn und geſunde Geſichtsfarbe. Bekleidet iſt derſelbe mit einer grünen Montur mit rothem Kragen, eben ſolchen Aufſchlägen und weißen Achſelklappen, ferner einer ſchwarzſeidenen Weſte, langen grauen Tuchhoſen und Schuhen geweſen, und hat eine Schirmmütze getragen. Uebrigens bezeichnet ihn beſonders ein kurz abgeſchnittener Knebelbart.

Neuſtadt-Eberswalde, den 23ſten Oktober 1816.

Magiſtrat.

Der

Der unten näher beſchriebene Barbier Adolf Friedrich Kretſchmann aus Freiberg im Königreiche Sachſen, iſt wegen Bettelns und Mangels an Legitimation verhaftet und als Vagabond über die Grenze geſchafft worden.

Den 18ten Oktober 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam. Erſte Abtheilung.

Perſonsbeſchreibung.

Der ꝛc. Kretſchmann iſt 59 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, ſchwächlicher Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, längliches Kinn, geſunde Geſichtsfarbe, und iſt mit einem offenen Bruchſchaden behaftet.

In den Landarmenhäuſern zu Brandenburg und Wittſtock befinden ſich die nachbenannten Perſonen, welche wegen fehlender Legitimation eingebracht worden ſind, und entlaſſen werden können, ſobald ſich ein angemeſſenes Unterkommen für ſie findet.

A. zu Brandenburg.

1) der ehemalige Koloniſt George Neubert, 44 Jahr alt, als Tagelöhner brauchbar;
2) die ꝛc. Dorothea Pagel, 18 Jahr alt, als Magd;
3) der Riemergeſelle Johann Lebrecht Schenk, 49 Jahr alt, in dieſer Eigenſchaft;
4) der Bäckergeſelle Johann Jakob Rheder, 38 Jahr alt, in dieſer Eigenſchaft;

B. zu Wittſtock.

1) ein taubſtummer Mann, 44 Jahr alt, zur Gärtnerei;
2) der ꝛc. Johann Ferdinand Wilhelm Günter, 45 Jahr alt, als Müllergeſell;
3) die Wittwe Viol, geborne Breka, 48 Jahr alt, zu häuslichen Arbeiten;
4) der Friedrich Wilhelm Greß, 48 Jahr alt, zur Bäckerei;
5) der ꝛc. Joachim Friedrich Mellenhauer, 60 Jahr alt, zur Garnweberei;
6) der Karl Gottfried Pracht, 48 Jahr alt, zur Aufwartung;
7) die Wittwe Kronemann, geb. Riethan, 39 Jahr alt, zu häusl. Arbeiten;
8) der ꝛc. Joachim Friedrich Wilhelm Hagenow, 26 Jahr alt, zur Garnweberei;
9) die ꝛc. Luiſe Baumann, 20 Jahr alt, zum Stricken;
10) der ꝛc. Friedrich Schmidt, 24 Jahr alt, zur Bäckerei;
11) die ꝛc. Suſanne Chriſtiane Luiſe Belitz, 18 Jahr alt, zu häuslichen Arbeiten;
12) die ꝛc Katharine Eliſabeth Berner, 54 Jahr alt, zum Flachsſpinnen;
13) der ꝛc. Karl Friedrich Wichmann, 28 Jahr alt, zu Landarbeiten;
14) der ꝛc. Karl Wilhelm Schreiber, 25 Jahr alt, zum Hüten; und
15) die ꝛc. Maria Eliſabeth Bienemann, 21 Jahr alt, zu häuslichen Arbeiten.

Wer

Wer eine dieſer Perſonen in Dienſt nehmen will, kann ſich an die Inſpekſion des betreffenden Landarmenhauſes deshalb wenden.

Den 21ſten Oktober 1816

Königliche Regierung zu Potsdam. Erſte Abtheilung.

Die untenbenannten Perſonen ſind wegen fehlender Legitimation in das Landarmenhaus zu Strausberg gebracht worden, und haben noch nicht entlaſſen werden können, weil ſich bisher für ſie keine günſtige Gelegenheit zu einem ordentlichen Broterwerbe hat finden wollen:

1) Johann Friedrich Windt, 36 Jahr alt, Maſchinenſpinner, der auch mit Pferden umzugehen weiß;
2) Gottfried Paul Gohlicke, 34 Jahr alt, zur Landarbeit brauchbar;
3) Chriſtian Melchert, 33 Jahr alt, eben ſo;
4) Johann Chriſtoph Behrend, 48 Jahr alt, eben ſo;
5) Carl Friedrich Finke, 55 Jahr alt, als Hausknecht zu gebrauchen;
6) Johann Friedrich Wilhelm Kolm, 65 Jahr alt, als Tagelöhner brauchbar;
7) George Ferdinand Dresler, 51 Jahr alt, eben ſo;
8) Johann Andreas Gebeler, 28 Jahr alt, als Hausknecht brauchbar, kann ſchreiben und iſt Maſchinenſpinner;
9) Albrecht Ganſau, 23 Jahr alt, zu leichten Arbeiten geſchickt;
10) Chriſtoph Friedrich Kluckert, 44 Jahr alt, als Arbeitsmann brauchbar;
11) Friedrike Florentine Amalie Dresler, Witwe Schulz, 55 Jahr alt, zur Wartung von Kindern brauchbar;
12) Caroline Wilhelmine Eckert, verehelichte Thiem, 43 Jahr alt, zur Dienſtmagd auf dem Lande brauchbar; und
13) Catharine Caſtian, verehelichte Molly, 35 Jahr alt, zum Waſchen und zur Landarbeit brauchbar.

Wer eine dieſer Perſonen in Dienſt nehmen will, kann ſich mit der Inſpektion des gedachten Landarmenhauſes in Briefwechſel ſetzen.

Den 27ſten Oktober 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam. Erſte Abtheilung.

Schulſchriften.

1. Lehrbüchlein der Singekunſt. Für die Jugend in Volksſchulen, herausgegeben von B. C. L. Natorp. 1ſter Kurſus. Eſſen und Duisburg, bei Bädeker. 1816.

Dieſes Lehrbüchlein der Singekunſt verhält ſich zu des Verfaſſers Anleitung zur Unterweiſung im Singen, wie ein Kompendium einer Wiſſenſchaft zu dem methodologiſchen Kommentar darüber. So wie die Anleitung für Lehrer beſtimmt iſt, um dieſen den methodologiſchen Stufengang der Unterweiſung

ſungen und Uebungen vorzuzeichnen und die praktiſche Handhabung der Methode zu veranſchaulichen; ſo iſt dieſes Lehrbüchlein für die Geſangſchüler beſtimmt, für welche es bei den muſikaliſchen Uebungen das ſein ſoll, was für die Leſeſchüler bei den Uebungen im Buchſtabiren und Leſen die Leſefibel iſt. Es iſt eine muſikaliſche Fibel. Viele Erfahrungen haben gezeigt, daß bei dem muſikaliſchen Unterrichte Lehrer und Schüler ſich ſehr häufig und leicht verleiten laſſen, aus dem Geleiſe einer vorgeſchriebenen Ordnung und Stufenfolge herauszugehen und in Sprüngen, welche den ſonſt ſichern Erfolg hindern, vorwärts zu eilen. Um dieſer Voreiligkeit entgegen zu wirken, Lehrer und Schüler im rechten Geleiſe zu erhalten, und zugleich um den eingeführten muſikaliſchen Unterricht in die Volksſchulen feſter einwurzelnd zu machen, wird es ſehr wirkſam ſein, wenn den Schülern ſelbſt eine muſikaliſche Fibel mit Uebungsſtücken, in welcher der Gang der Uebungen ſtrengmethodiſch vorgezeichnet ſteht, in die Hände gegeben wird, ſo daß der Lehrer ſich dadurch genöthigt findet, einen gemeſſenen Gang zu halten, und daß die Schüler durch den Gebrauch des Buchs verhindert werden, irgend welche im Stufengange liegende Uebungen zu überſchlagen.

2. Plan zur Einrichtung der Volksſchulen in Städten und auf dem Lande, nebſt einem Anhange, welcher in vier Beilagen einen Auszug der wichtigſten Landesgeſetze, das Volks-Schulweſen betreffend, enthält, vom Schulinſpektor und Prediger Hein zu Wriezen a. d. Oder. Berlin b. Fr. Späthen. 1816.

Dieſe Schrift handelt in vier Hauptabſchnitten von der Einrichtung der Elementar-, Mädchen- und Stadt-Bürgerſchulen und von dem Begriff, dem Zweck, den Rechten und Pflichten der Vorſteher und Lehrer derſelben. Die von den Volksſchulen zur Erreichung ihres Zwecks anzuwendende Mittel, ihre Abtheilungen u. Klaſſen, ihren Unterrichtskurſus, die Unterrichtsgegenſtände, die allgemeine Methode des Unterrichts und der auszufüllende Unterrichtskreis, werden in dieſer Schrift nachgewieſen. Jedes Lehrfach wird für jede Schule und Schulklaſſe in Kurſus zerlegt; der Lehrapparat, die Wahl der Lehrbücher wird nachgewieſen, und für alle drei Arten von Schulen ein Sektionsplan entworfen. Der letzte Abſchnitt handelt von der Einrichtung der Schulzucht in Volksſchulen. Allgemeine Grundſätze der Schulzucht. Die Schulzucht ſelbſt. Die Grundverfaſſung der Schule. Das Leben der Schüler in der Schule. Schul-Polizeigeſetze. Gegenſeitiges Verhältniß der Schüler, der Lehrer und Schulaufſeher.

3. Anleitung zum Gedankenrechnen in erläuternden Beiſpielen von Albrecht Hartung, Lehrer an der Königl. Domſchule und Kantor an der Hof- und Domkirche zu Berlin. Berlin bei Nikolai. 1816. (Preis 10 Gr.)

binnen acht Tagen für die Zeit vom 1ſten Julius d. J. bis letzten September, und eben ſo nach dem 1ſten Januar k. J. für die Zeit vom 1ſten Oktober bis letzten Dezember d. J., von da an aber nach dem 1ſten Mai, 1ſten September und 1ſten Januar für die alsdann verlaufenen vier Monate eines jeden Jahres, die Todtenliſten oder Beſcheinigungen an die reſp. Gerichtsbehörden einzureichen.

Potsdam, den 22ſten Oktober 1816.

No. 356. Abgaben vom Gelb- und Blauholz. 2. a. 1362. Oktober.

Nach einem Reſkripte des Königlichen Finanzminiſterii vom 5ten d. M. iſt beſchloſſen, auf Gelb- und Blauholz, worauf die Akziſe bereits erlaſſen iſt, auch den Eingangszoll oder Lizent zu erlaſſen, und den davon zu entrichtenden Erſatzzoll bis auf acht gGroſchen für den Zentner zu ermäßigen.

Dieſes wird daher zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 25ſten Oktober 1816.

No. 357. Mühlenfabrikate, Getränke und Fleiſchwaaren aus dem Herzogthum Sachſen 2. a. 1541. Oktober.

Mittelſt Reſkripts des Königlichen Finanzminiſterii vom 14ten d. M. iſt nachgegeben, daß von den aus dem Herzogthum Sachſen in die dieſſeitigen altländiſchen Städte eingehenden Mühlenfabrikaten, Getränken und Fleiſchwaaren, wenn ſolche mit den vorſchriftsmäßigen Urſprungsatteſten verſehen ſind, keine Grenzzoll-Abgabe, und nur diejenige Konſumtionsſteuer entrichtet werde, welche von dieſen Objekten erhoben wird, wenn ſie von dem altländiſchen platten Lande in die altländiſchen Städte eingehen; es können auch von dieſer Abgabe noch diejenigen im Herzogthum Sachſen entrichteten Verzehrungsſteuern in Abzug gebracht werden, welche durch vorſchriftsmäßige Steuerquittungen, die zum Regiſterbelag zu nehmen ſind, als bezahlt dargethan werden.

Wo letztere jedoch fehlen, müſſen die gedachten Konſumtionsabgaben erhoben werden.

Dieſes wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 30ſten Oktober 1816.

No. 358. Beſoldungszahlung außer dem Sterbemonat. 2. b. 628. September.

Nach einer von dem Königlichen Polizeiminiſterium uns unterm 3ten v. M. bekannt gemachten, von dem Herrn Fürſten Staatskanzler erlaſſenen Beſtimmung, ſoll die allerhöchſte Kabinetsordre vom 27ſten April d. J., (Geſetzſammlung Seite 134) wegen der den Hinterbliebenen der Beamten außer dem Sterbemonat noch gebührenden Beſoldung, auch auf die aus Kommunalkaſſen beſoldeten Polizeibeamten Anwendung finden, indem es nur darauf ankommen kann, daß ſie, wie bei Polizeibeamten der Fall iſt, Beamte des Staats und nicht der Kommunen ſind. In Anſehung ihrer muß alſo daſſelbe gelten, was die Geſetze wegen der Staatsbeamten im Allgemeinen beſtimmen, ſo wie die Kommunalkaſſen gehalten ſind, den Beſtimmungen des Staats über Gehaltszulagen der Beamten überhaupt ſich zu unterwerfen.

Potsdam, den 28ſten Oktober 1816.

Die

Die Kur- und Neumärkische Hauptritterschafts-Direktion benachrichtigt hierdurch die interessirenden Herren Gutsbesitzer der Mark Brandenburg, daß Seitens der im Mai d. J. eingetretenen Generalversammlung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditassoziation

1) wegen der Unzulässigkeit provisorischer Pfandbriefs-Bewilligungen,
2) wegen eventueller Kassation der zum Theil seit mehreren Jahren in den Ritterschaftlichen Depositoriis uneingetragen befindlichen Pfandbriefe,

folgende Beschlüsse ergangen sind.

Zu 1) Es sollen in der Folge alle und jede provisorische Pfandbriefs-Bewilligungen und Ausfertigungen durchaus nicht weiter statt finden, und von der Hauptritterschafts-Direktion keine Pfandbriefsgesuche dem engern Ausschusse zum Vortrage gebracht werden, wenn nicht dieselben so vollständig begründet, und mit allen Erfordernissen dergestalt versehen sind, daß die Bewilligung der Pfandbriefe definitiv, ohne weitere Erledigung irgend eines Hindernisses, geschehen kann.

Damit nun aber jeder Pfandbriefssucher von den vorzüglichsten Erfordernissen zeitig in Kenntniß gesetzt werde, deren Erledigung dem Vortrage der Pfandbriefsgesuche vorausgehen muß, und zur vollständigen Substantiirung solcher Gesuche nothwendig ist, so hat die Hauptritterschafts-Direktion in Folge dieses Beschlusses eine Information entworfen, welche nach dem Drucke einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren, den Provinzial-Ritterschaftsdirektionen der Mark Brandenburg zu Perleberg, Berlin, Prenzlow und Frankfurth an der Oder zur weiteren Verbreitung an die sich dazu meldenden Gutsbesitzer zugefertigt werden soll.

Zu 2) Da auch mehrere bereits ausgefertigte Pfandbriefe, deren Eintragung und Aushändigung zum Theil schon seit mehreren Jahren durch mancherlei Hindernisse aufgehalten worden, sich noch im Deposito der verschiedenen Ritterschaftsdirektionen befinden: so ist beschlossen, daß, wenn nicht binnen den nächsten drei Jahren vom 25sten Mai d. J., als dem Tage dieses Beschlusses angerechnet, alle Erfordernisse dergestalt erledigt sind, daß alsdann die Eintragung und Ausreichung geschehen kann, jene Pfandbriefe nach Ablauf der bemerkten Frist, dem engeren Ausschusse der Kreditassoziation zur Kassation vorgelegt, und mit dieser verfahren werden soll.

Berlin, den 18ten Oktober 1816.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschaftsdirektion.

Personalchronik.

Predigtamtskandidaten.

Die Kandidaten der Theologie Stürmer zu Schneidemühl bei Cüstrin, Hoffmann und Leske zu Sorau, Meß zu Brandenburg, am Ende zu Belzig und Buckwar zu Pelz sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 47.

Den 15ten November 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 359. Getreide und Fouragepreise pro Oktober 1816. Im 556. November.

Der Durchschnittspreis von dem im Monate Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$tel betragen:

1)	für den Scheffel	Weitzen			4	Rthlr.	—	Gr.	4	Pf.
2)	— — —	Roggen			2	—	17	—	9	—
3)	— — —	große Gerste			2	—	11	—	8	—
4)	— — —	kleine Gerste			1	—	20	—	3	—
5)	— — —	Hafer			1	—	10	—	11	—
6)	— — —	Erbsen			2	—	21	—	1	—
7)	für den Zentner	Heu			1	—	10	—	3	—
8)	— das Schock	Stroh			8	—	8	—	—	—

Die Durchschnittspreise betrugen in $\frac{1}{24}$stel

für das Quart	Bier		1	Gr.	2 Pf.
— — —	Brantwein		4	—	8 —

Potsdam, den 6ten November 1816.

No. 360. Liquidationen über gelieferte Militair-Naturalverpflegung. I. m. 2179. September.

Nach den frühern Vorschriften und namentlich der Bekanntmachung vom 6ten Februar d. J. (Amtsblatt Stück 6. No. 43.) sind die Liquidationen der reglementsmäßigen Vergütungen für die Durchmärsche, besonders für geleistete Militair Naturalverpflegung von den einzelnen Behörden monatlich eingereicht, und von hier aus, so wie sie eingekommen, zur Festsetzung und Anweisung weiter befördert worden. Um einerseits zwar den Einwohnern die Befriedigung so schleunig als möglich zu gewähren, anderer Seits aber auch den Geschäftsgang auf alle Weise abzukürzen, ist vom Königlichen Finanzministerio unterm 24sten August d. J. bestimmt worden, daß

1) die diesfälligen Liquidationen von den betreffenden Behörden monatlich gesammelt, und spätestens bis zum 15ten des folgenden Monats bei uns eingereicht, und

2) dieſe Liquidationen demnächſt hier für jeden Monat zuſammengeſtellt, und am letzten Tage des Empfangsmonats an das vierte Departement des Königlichen Kriegsminiſterii zur Feſtſetzung ꝛc. eingeſandt werden ſollen.

Da jedoch die zu liquidirende Vergütungen ſeit einiger Zeit ſo unbedeutend ſind, daß es rathſam erſcheint, die Liquidationen in der Regel nur von 3 zu 3 Monaten einzureichen, indem es den Einwohnern läſtiger fällt, wegen des Empfangs geringfügiger Vergütungen öftere Reiſen zu machen, überdies auch die Arbeiten der Behörden durch die monatliche Einreichung bedeutend vermehrt werden, ſo hat ſich das Königl. Finanzminiſterium damit einverſtanden erklärt, daß, wo es Schwierigkeiten mache, geringfügige Liquidationen monatlich zuſammen zu bringen, ſolche von 3 zu 3 Monaten eingereicht würden, bei größern Summen hingegen, und überhaupt in Fällen, wo die Beſchaffung der Beläge ohne Schwierigkeiten geſchehen könne, es bei der allgemeinen Beſtimmung der monatlichen Einreichung ſein Bewenden behalten müſſe.

Hiernach haben daher die Unterbehörden zu verfahren, und werden die Liquidationen für die Monate Oktober, November und Dezember d. J., in ſoweit ſolche nicht eingereicht ſind, ſpäteſtens am 15ten Januar k. J., auch die folgenden jedesmal am 15ten des nächſten, nach dem Quartale eintretenden Monats gewärtigt.

Rückſichtlich der Einrichtung und Juſtifizirung der Liquidationen, ſo wie wegen der Beſchleunigung der etwa noch aus früheren Zeiträumen rückſtändigen, behält es überall bei den bisherigen Vorſchriften ſein Bewenden.

Potsdam, den 7ten November 1816.

No. 361. Zwangslieferungs-Liquidationen. 1. m. 128. November.

Durch eine Verfügung des Königl. Finanzminiſterii iſt uns die Beendigung des in dem Edikt vom 3ten Junius 1814 angeordneten Liquidationsgeſchäfts zur dringendſten Pflicht gemacht worden.

Dem gemäß wird hierdurch bekannt gemacht:

daß die Liquidationen über Zwangslieferungen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1813 bis letzten Junius 1814 für den ehemaligen hieſigen Regierungsbezirk ſpäteſtens bis ult. Dezember d. J. bei den reſp. Kreisbehörden und Magiſträten der großen Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth an der Oder eingereicht ſein müſſen, da nach Ablauf dieſer Friſt keine ſolche Liquidation weiter angenommen werden kann.

Zur Zuſammenſtellung und Einreichung dieſer Liquidationen bei uns, wird den Landräthen und den obgedachten Magiſträten eine Friſt bis zum letzten März 1817 bewilliget, binnen welcher das Geſchäft von ihnen beendiget ſein muß. Jede dieſer Behörden, welche dieſe Friſt überſchreitet, wird für jede ſpäter von ihr eingehende Liquidation in 10 bis 20 Rthlr Strafe genommen, wie denn auch eine ſolche Behörde wegen des aus der Verzögerung entſtehenden Nachtheils ohnedies ſchon verhaftet bleibt. Potsdam, den 8ten November 1816.

Be-

No. 362. Präſtationen. I. p. 64. September.

Behufs der Ausgleichung mit dem Königreich Sachſen bedürfen wir einer genauen vollſtändigen Nachweiſung derjenigen Präſtationen, welche aus dieſſeitigen Fonds, ſo wie von dieſſeitigen Unterthanen, an die Univerſität Leipzig und andere Königl. Sächſiſche Inſtitute bisher geleiſtet worden ſind, nicht minder einer gleichmäßigen Nachweiſung aller dergleichen Präſtationen, welche dieſſeitige Inſtitute jeder Art von dermalen Königlich Sächſiſchen Inſtitutenkaſſen und Unterthanen erhalten haben.

Es werden daher ſämmtliche Rentämter, Obrigkeiten und andere Behörden und Kaſſen, nicht minder die Unterthanen des hieſigen Regierungsbezirks, von welchen dergleichen Zahlungen an Königl. Sächſiſche Inſtitute, imgleichen an dortige öffentliche Lehrer und deren Wittwen zu leiſten ſind, hiermit angewieſen, binnen vier Wochen, und ſpäteſtens bis zum vierzehnten Dezember dieſes Jahres, über die Präſtationen eine genaue Nachweiſung hier einzureichen, und darin ſowohl über den Betrag derſelben, als über die Zeit, wie lange die Zahlung wirklich erfolgt, und an wen ſolche zu leiſten iſt, vollſtändige Auskunft zu ertheilen, ſo wie die Kuratoren ſämmtlicher dieſſeitigen Inſtitute und frommen Stiftungen, welche von Sächſiſchen Behörden und Unterthanen Präſtationen zu empfangen haben, zur Einreichung einer gleichmäßigen Nachweiſung aufgefordert werden.

Potsdam, den 5ten November 1816.

No. 363. Handel mit alten Kleidungsſtücken. 2. a. 3185. September.

Es iſt bereits durch frühere Verfügungen, namentlich durch die, in Folge der Königlichen Kabinetsordre vom 15ten Dezember 1801. und der darauf ergangenen Direktorialreſkripte vom 22ſten Dezember 1801 und 20ſten März 1805, von der damaligen Königlichen Abgabendirektion zu Brandenburg erlaſſenen Zirkularien vom 8ten Januar 1802 und 19ten April 1805, das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein verboten, dagegen der Handel damit nach dem Auslande unter gehöriger Aufſicht, ſo wie auch jedem Reiſenden geſtattet, ſchon gebrauchte Kleider zum eigenen Bedarf einzubringen.

Der Handel mit fremden alten Kleidern nach dem Auslande darf nemlich nach jenen Verfügungen nur von den Packhöfen aus direkte nach dem Auslande betrieben, folglich an Orten, wo keine Packhöfe oder öffentliche Niederlagen befindlich ſind, nicht betrieben werden. Dergleichen alte Kleider müſſen auf den Packhöfen bis zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeſchluß der Akziſebeamten verwahrlich niederg legt werden, und der Verſender oder Verkäufer iſt ſchuldig, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe den richtigen Ausgang über die Grenze durch Beibringung des gehörig beſcheinigten Begleitſcheins von dem Haupt-Grenzzollamte zu juſtifiziren.

Aus Geſundheitspolizeilichen Gründen iſt es dringend nothwendig, daß dieſe frühere Verordnungen ſtrenge befolgt werden.

Wir weisen daher die von uns ressortirenden Behörden gemessenst an, auf die Befolgung mit Sorgfalt zu halten. Reisenden bleibt das Einbringen genußter Kleidungsstücke zu ihrem eigenen Gebrauche nach wie vor gestattet.

Potsdam, den 24sten Oktober 1816.

No. 364. Kupfer- und Messingwaaren. 2. a. 1315. Oktober.

Da fremdes Kupfer und fremder Messing in den überelbischen Provinzen eben der Verbrauchsabgabe unterworfen sind, welche davon diesseits der Elbe erlegt werden muß, so sollen nach einem Reskripte des Königlichen Finanzministerii vom 8ten d. M., die daraus in gedachten Provinzen verfertigten Waaren, wenn sie diesseits mit gehörig ausgefertigten Passirscheinen eingehen, keiner fernern Abgabe unterworfen werden. Auch soll die Bezeichnung dieser Waaren unterbleiben.

Dies wird daher zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 30sten Oktober 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 48. Aufnahme der Kinder von Vagabunden in die Gefängnißanstalten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, auch ihrerseits die Bestimmungen, wegen Aufnahme der Kinder von Vagabunden und Verbrechern in die öffentlichen Gefängnißanstalten, in der Bekanntmachung vom 11ten Oktober 1816 pag. 329. des Amtsblatts der Regierung zu Potsdam, sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 21sten Oktober 1816.

No. 49. Edikralzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königlichen Generallieutenants Herrn von Ziethen Exzellenz vom 10ten d. M. an das Kammergericht:

> Ein Königlich Hochlöbliches Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 19ten v. M. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des Verzeichnisses der in den Monaten Junius und Julius d. J. erlassenen Edikralzitationen, bei dem mir em Kommando anvertrautem Armeekorps habe vertheilen lassen. Sedan, den 10ten Oktober 1816.
>
> Königlich Preußischer Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich. v. Ziethen.

am 19ten Oktober d. J. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Edikralzitationen an die Königlichen Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung, in den in jener Liste aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 24sten Oktober 1816.

Das

No. 50. Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Dienstablösungs-Kontrakte.

Das Königliche Justizministerium hat Veranlassung gefunden, mit dem Königlichen Finanzministerio über die Stempelpflichtigkeit oder Freiheit der Dienstablösungs-Kontrakte in Kommunikation zu treten. Da beide Königlichen Ministerien darüber einig sind, daß die Verhandlungen über Dienstablösungen und die darüber abgeschlossenen Kontrakte, in sofern dieselben nicht auf baare Vergeltung der Erlassung der Dienste, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten, stempelfrei auszufertigen sind, so wird solches, zur Vermeidung etwaniger Bedenken, den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 24sten Oktober 1816.

No. 51. Einreichung der Prozeßtabellen und Konduitenlisten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden hierdurch erinnert, nicht nur

1) mit dem 1sten Dezember d. J. prompt die Prozeßtabellen an das Kammergericht einzusenden, sondern
2) die Direktoren oder vorsitzende Richter der Untergerichte werden auch hierdurch, im Gefolge der Verordnung des Herrn Justizministers vom 31sten Oktober, gemeßenst angewiesen, die dem Präsidio mit dem 1sten Dezember einzureichende Konduitenlisten von sämmtlichen Mitgliedern, Subalternen und Justizkommissarien ihres Gerichts, unfehlbar am 1sten Dezember prompt einzusenden, und darin die Vornahmen, die Dienstzeit und das Alter jedes Offizianten richtig zu bemerken.

Die am 8ten Dezember allhier nicht eingegangenen Prozeßtabellen und Konduitenlisten werden auf Kosten des säumigen Gerichts nicht nur erinnert, sondern auch die Kosten nebst 5 Rthlr. Strafe durch Postvorschuß eingezogen werden.

Berlin, den 4ten November 1816.

No. 52. Berichtigungen.

In der Anweisung vom 19ten September c., welche den Untergerichten der Landestheile des Herzogthums Sachsen im Departement des Kammergerichts, zur Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens, durch das Amtsblatt Nr. 45. geworden ist, haben sich einige Schreib- oder Druckfehler gefunden, welche hiermit den betreffenden Behörden, zur Berichtigung der ihnen zugekommenen Anweisung, bekannt gemacht werden, nämlich:

Seite 346. die 14te Zeile von unten statt der Worte: „vor der Antretung der Erbschaft“ ist von der Antretung der Erbschaft zu lesen.

Seite 351. bei Nr. 1. in der 4ten Kolonne ist hinter dem Satz: „August Neumann, Bruder des Erblassers“ hinzuzusetzen: ex testamento, und bei derselben Nr. in der 8ten Kolonne ist 60 Rthlr. statt „600 Rthlr.“ zu lesen.

Auf derselben Seite bei Nr. 3. in der 8ten Kolonne statt der Worte: „unter 600 Rthlr.“ ist nicht über 500 Rthlr. zu lesen.

Seite

Seite 353. in der 8ten Kolonne 6te Zeile von oben, iſt 250 Rthlr. ſtatt „50 Rthlr.“ zu leſen,
und endlich auf derſelben Seite in der 25ſten Zeile von oben, ſoll es „Nr. 15.“ ſtatt Nr. 5. heißen.

Berlin, den 4ten November 1816.

Perſonalchronik.

Dem hieſigen Konſiſtorialaſſeſſor Herrn Kloß iſt mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 12ten Oktober d. J. der Titel eines Konſiſtorialraths beigelegt worden.

Der ehemalige Königlich Sächſiſche Oberforſtmeiſter Herr v. Schleinitz iſt als Oberforſtmeiſter und Mitglied, auch ſind die Herren v. Reitzenſtein und Borcherdt als Referendarien beim hieſigen Kollegium angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

In Neuſtadt-Eberswalde und Perleberg haben ſich zum Zweck wiſſenſchaftlicher Mittheilung und belehrender Unterhaltung Privatvereine gebildet; erfreuliche Zeichen einer ernſten Zeit voll geiſtigen Strebens.

Vereine dieſer Art können doppelt nützlich werden, wenn ſie auch über ihren Kreis hinaus zu wirken ſtreben, wenn ſie vorzüglich das Gewerbliche von ihrem Zwecke nicht ausſchließen, ſondern unter ihren Mitbürgern techniſche Kenntniſſe, Kunde von Maſchinen und Muſter verbreiten, und dahin wirken, daß die Vorurtheile und beſonders der Dünkel verſchwinden, unter welchen das Gewerbe noch ſo häufig erliegt.

Es gereicht uns zum Vergnügen, den Vereinen zu Perleberg und Neuſtadt-Eberswalde unſern Beifall hierdurch zu erkennen zu geben.

Mögten doch bald in allen Städten ſolche Vereine ſich bilden.

Den 2ten November 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam. Zweite Abtheilung.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Der verſtorbene General-Feldmarſchall v. Möllendorff hat in ſeiner letztwilligen Verfügung ein Kapital von 1600 Rthlr. Gold und 2000 Rthlr. Kourant ausgeſetzt, deſſen Zinſen zu einem Kirchen- und Schulfonds für ſämmtliche Majoratsdörfer des Ländchens Cumloſen verwendet werden ſollen. Zugleich hat derſelbe den Armen der gedachten Majoratsdörfer aus den Revenüen des Fideikommiſſes jährlich 100 Rthlr. Kourant vermacht, und dabei beſtimmt, daß dieſe Summe vorzüglich kranken Nothleidenden zugewendet werden ſoll.

Der Kaufmann und Rathmann Zech zu Spandau hat zum Bau der daſigen großen Stadtſchule 100 Rthlr. geſchenkt.

Den Kirchen zu Zühlen und Zechow ſind am Friedensfeſte von den daſigen Gemeinen Kronen zum Geſchenk gemacht worden, auch hat die Gemeine zu Zühlen ihre Kirche am Tage der Todtenfeier mit einer ſchwarzen, mit Treſſen beſetzten Altardecke beſchenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung.

Da das Oberlandesgericht für die Provinzen Minden, Ravensberg, Paderborn, Corvey, Reckenberg und Rheda, welches seit dem 1sten Januar 1815
in Minden
seinen Sitz hatte, der allerhöchsten Willensmeinung gemäß
nach Paderborn
verlegt werden soll, so wird Jedermann hierdurch bekannt gemacht, daß diese Verlegung jetzt in Vollziehung gesetzt, das Kollegium mithin am 23sten d. M. seine letzte Sitzung in Minden halten, die Arbeiten mit dem 26sten d. M. schließen, und sodann der vollständige Geschäftsbetrieb nach Paderborn verlegt, und mit dem 8ten November c. a. wiederum beginnen wird, wobei die Vorkehrung getroffen worden ist, daß in eiligen Rechtsangelegenheiten durch eine zusammenbleibende Abtheilung des Kollegii jeden Augenblick die erforderlichen Verfügungen erlassen werden können.

Ein jeder, welcher mit dem Oberlandesgerichte sowohl, als mit dem dazu gehörigen Pupillenkollegio und den Kassen dieser Behörde in Geschäftsverbindung steht, hat sich daher mit seinen Gesuchen und Eingaben an dieselbe künftig nach Paderborn zu wenden, von wo aus sodann die nöthigen Verfügungen erfolgen werden.

Die sämmtlichen nach dem 26sten Oktober c. anstehenden Termine, zu welchen die Partheien nach Minden vorgeladen waren, werden daher auch im Geschäftsgebäude des Oberlandesgerichts zu Paderborn abgehalten werden, woselbst die Vorgeladenen sich daher einzufinden haben. Minden, den 21sten Oktober 1816.

Der Ober-Landesgerichts-Präsident.
v. Schlechtendal.

Steckbrief.

Nachstehend näher bezeichneter Tagelöhner Ferdinand Sternsdorff hat sich am 30sten v. M. von hier entfernt, nachdem er sich der Entwendung von 260 Rthlr., theils Gold theils Kourant, dringend verdächtig gemacht hat. Alle Militair- und Zivilbehörden werden dienstergebenst ersucht, den Entwichenen, wo er sich betreten läßt, zu verhaften und, nach vorhergegangener Abnahme des etwa noch vorhandenen Geldes, unter sicherem Geleit anhero transportiren zu lassen. No. 31.

Potsdam, den 2ten November 1816.

Königlicher Polizeidirektor Fleschе.

Per-

Personsbeschreibung.

Der Ferdinand Sternsdorff ist 18 Jahr alt, hat eine kleine Stirn, kleine blaue Augen, etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, rö̈thliches Haar und Augenbrauner, rundes Kinn und Gesicht, viele Sommersproßen, und ist gegenwärtig an einer Verletzung der linken Hand besonders kenntlich; er ist gekleidet in einer blauen Tuchjacke, langen blauen Tuchhosen, in einer weißen oder gestreiften Weste, Stiefeln, einer blauen Tuchmütze mit rothtuchener Einfassung und gelbseidenem Halstuch.

Das vom Amte Wollup abgezweigte 9te Erbpachtsetablissement von 169 Morgen 45 □Ruten soll nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden behufs der Auseinandersetzung der Erbpächter freiwillig subhastirt werden. Es steht hierzu ein peremtorischer Bietungstermin den 20sten März Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup an, zu welchem akquisitionsfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Meistbietende hat hiernächst den Zuschlag, wenn keine besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, zu erwarten.

Der Anschlag des Guts, welcher täglich im Amte Wollup eingesehen werden kann, ist deductis deducendis auf 121 Rthlr. 1 Gr. ausgefallen, und an Inventarienstücken praeter propter für 285 Rthlr. 17 Gr. vorhanden. Der jährliche Kanon beträgt pro Morgen 3 Rthlr. 12 Gr., inkl. $\frac{1}{24}$ in Golde.

Cüstrin, den 15ten September 1816.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Dem Ackerbürger Gottfried Maaß hieselbst ist heute vor acht Tagen ein zweijähriges Fohlen, ein Rothfuchs mit Blässe und etwas weißem linken Hinterfuß, etwa 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, und mit dem hiesigen Stadtzeichen, einem Karpfen, an beiden Lenden gebrannt, von der hiesigen Weide weggekommen, welches sich entweder verlaufen hat, oder gestohlen worden ist.

Jeder der von diesem Pferde Nachricht hat, wird dringend gebeten, sie dem Maaß baldigst mitzutheilen, und die Anhaltung des Pferdes zu veranstalten.

Rauen, den 8ten November 1816. Der Magistrat.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll das an der Chaussee von Frankfurth nach Müncheberg belegene vormalige Chaussee-Einnehmerhaus zu Georgenthal, nebst dem dabei befindlichen Fleck Gartenlandes, von Unterzeichnetem in termino den 27sten d. M. im Wege der Lizitation, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, öffentlich verkauft werden. Gedachtes Haus ist massiv und enthält 4 Stuben, eine Küche nebst Keller, 3 Kammern und 3 kleine Ställe; der Gartenfleck, worauf sich jetzo noch eine zur Chaussee gehörige Baumschule befindet, ist mit Inbegriff der Stelle, worauf das Gebäude stehet, 150 □R. groß. Die Lizitation wird gedachten Tages Vormittag um 10 Uhr im Wirthshause zu Georgenthal abgehalten werden, woselbst auch zuvor die nähern Bedingungen eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 1oten November 1816.

Der Regierungs-Bauinspektor Siedler.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 48.

Den 22ſten November 1816.

Es ſind von Preußiſchen Unterthanen, welche aus dem Kriege von 1813. 1814 und 1815 herrührende Forderungen an die Kaiſerlich Ruſſiſche Krone zu haben vermeinen, häufig unmittelbare Anmeldungen und Anträge dieſerhalb an den Kaiſerlich Ruſſiſchen Generallieutenant und Generalintendanten Herrn v. Cancrin gerichtet worden. Indem auf dieſem, der Ordnung nicht gemäßen Wege eine Berückſichtigung der Anträge Seitens des Kaiſerlich Ruſſiſchen Hofes nicht erfolgen kann, werden alle diejenigen Einwohner der Provinz Brandenburg, welche Anforderungen der gedachten Art zu machen haben möchten, aufgefordert und angewieſen, künftighin ſolche entweder durch die ihnen vorgeſetzte Provinzialbehörde geltend zu machen, oder aber ihre darauf Bezug habenden Anträge an die in Königsberg in Preußen beſtehende Kaiſerlich Ruſſiſche Liquidationskommiſſion zu richten, welche der von des Kaiſers von Rußland Majeſtät ihr ertheilten Inſtruktion zu Folge, ſich einer ſorgfältigen Prüfung aller Anſprüche der gedachten Art unterziehen wird.

Wer dieſen Weg einzuſchlagen außer Acht läßt, hat ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſeine Anträge unberückſichtigt bleiben, und im Falle fernerer Adreſſe an den Herrn v. Cancrin die Briefe uneröfnet auf Koſten des Abſenders zurükkehren.

Berlin, den 16ten November 1816.

Königlicher wirklicher Geheimerrath und Oberpräſident der Provinz Brandenburg.

von Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 365. Kirchen- u. Hauskollekte. l. c. 165. November.

Da das Königl. Miniſterium des Innern, zur Wiederherſtellung der in und bei Erfurth durch die Belagerung dieſes Orts zerſtörten evangeliſchen Kirchen und Schulen, eine allgemeine evangeliſche Kirchen- und Hauskollekte in der Art bewilligt hat, daß dieſelbe wegen der zu ähnlichen Zwecken ſchon ausgeſchriebenen Kollekten erſt nach Neujahr künftigen Jahres veranſtaltet werden ſoll, ſo werden mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247. des diesjährigen Amtsblatts be-

findlichen Verfügungen vom 20ſten April und 9ten Julius d. J. die Kreisdirektorien, Landräthe und Magiſtrate, mit Ausſchluß des Magiſtrats zu Berlin, aufgefordert, die Hauskollekte, die Superintendenten und Prediger hingegen die Kirchenkollekte, mit Ausſchluß von Berlin, zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Kommunal- und Geldinſtitutenkaſſe mittelſt vollſtändiger Lieferzettel einzuſenden. Potsdam, den 8ten November 1816.

No. 366. Magazindefekte. J. m. 2439. Oktober.

Die bei den Depotmagazinen öfter entſtandenen ſehr bedeutenden Defekte, ſowohl an Körnern als auch an Rauchfutter, wovon die Urſachen mehrentheils den ſchlechten Magazinlokalien beigelegt worden, veranlaſſen uns, in Gemäßheit einer Beſtimmung des Vierten Departements des Königl. Kriegesminiſterii vom 20ſten v. M. ſämmtlichen Magiſtraten und den Behörden, wo ſonſt Depotmagazine vorhanden ſind, oder in Zukunft angelegt werden mögten, zu eröfnen, daß fernerhin keine Defekte, welche durch ſchlechte Magazinlokalien oder dadurch entſtanden, daß die Vorräthe an verſchiedenen Orten lagern und nicht unter gehörigen Beſchluß geſetzt ſind, wodurch dem Depotrendanten die gehörige Aufſicht entzogen wird, niedergeſchlagen werden können, vielmehr werden die Depotverwalter zum Erſatz ſolcher Defekte aus eigenen Mitteln angehalten werden, weil die Behörden nach dem allgemeinen Servisreglement zur Beſchaffung angemeſſener Magazinlokalien verpflichtet, und die erwähnten Entſchuldigungsgründe daher unſtatthaft ſind.

Potsdam, den 10ten November 1816.

No. 367. Einquartierungs. J. m. 741. Oktober.

Es iſt bemerkt worden, daß in Folge der Verfügungen vom 20ſten September und 9ten Oktober v. J. (Amtsblatt für 1815. Nr. 343. und 367.) mehrere Magiſtrate in den Etappenplätzen das außergewöhnliche Verhältniß einer Theilnahme aller Einwohner an der Einquartierungslaſt, auch bei Märſchen nicht mobiler Truppentheile eintreten laſſen, daher hierdurch in Erinnerung gebracht wird, daß die ausnahmsweiſe angeordnete allgemeine Heranziehung nur bei Märſchen und Kantonnements mobiler Truppen erfolgen darf.

Potsdam, den 14ten November 1816.

No. 368. Brandaſſekuranzbeiträge. J. p. 1468. November.

Da nunmehr die Abſonderung der Feuerſozietäts-Direktorial-Deputationskaſſe von der hieſigen Regierungshauptkaſſe erfolgen wird, ſo haben von dato an ſämmtliche Gerichtsobrigkeiten die reſtirenden ſowohl, als die jetzt oder künftig fälligen Brandaſſekuranz-Beiträge nicht mehr an letztere, ſondern nur an erſtere Kaſſe zu adreſſiren; auch können nunmehr die Anzeigen von den Geldeinſendungen an die unterzeichnete Deputation ſowohl, als die Einſendung der doppelten Lieferſcheine und Einrechnungsregiſter, zur Erleichterung der Obrigkeiten, unterbleiben.

Merſeburg, den 9ten November 1816.

Königl. Preuß. Feuerſozietäts-Direktorialdeputation des Herzogthums Sachſen.

v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird den Obrigkeiten in den, zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gehörenden Landestheilen des Herzogthums Sachsen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Den 16ten November 1816.

No. 369. Domainenamt Jerichow. St. C. 18. November.

Hinsichts des bisherigen ständischen Domainenamts Jerichow ist gegenwärtig gleichfalls der ständische Verband gelöst, und wird dieses Amt mit dem 1sten künftigen Monats der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur Verwaltung übergeben werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat sich ein jeder in den dieses Amt betreffenden Domainenangelegenheiten vom 1sten Dezember an nicht weiter an die hiesige Ständische Domainenverwaltungs-Kommission, sondern an gedachte Königl. Regierung zu wenden.

Potsdam, den 19ten November 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 11. Feier des Sieges bei Groß-Beeren.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22sten September d. J. zu genehmigen geruhet, daß zum Andenken des für Berlin und die benachbarte Gegend wichtigen Sieges bei Groß-Beeren eine örtliche Feier durch Gottesdienst auf dem Schlachtfelde, wie bisher, gehalten, und dabei eine Sammlung von Beiträgen zu wohlthätigen Zwecken vorgenommen werde. Wenn jedoch der 23ste August, als der Tag der Schlacht, nicht auf einen Sontag fällt, so soll die Feier nicht gerade an jenem Tage, sondern am nächsten Sontage veranstaltet, und solches jedesmal acht Tage vorher in Berlin und Groß-Beeren auf angemessene Art bekannt gemacht werden. Indem wir diesen Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Tag der Feier jedesmal acht Tage vorher von Seiten des Predigers in Groß-Beeren durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll.

Berlin, den 1sten November 1816.

Personalchronik.

Der Akzisekassen-Kontrolleur Hamann zu Meyenburg ist zum Akziseeinnehmer in Pritzerbe, und der Akzisekassen-Kontrolleur Lange zu Beelitz zum Mühlenrevisor und Landkonsumtionssteuer-Aufseher in Potsdam bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Kreisphysikate.

Da gegenwärtig noch zwei Kreisphysikate im hiesigen Regierungsdepartement vakant sind, von denen ein jedes vom 1sten Januar k. J. ab mit 200 rthlr. Gehalt verbunden ist, so haben diejenigen approbirten Aerzte, welche dieselben nachsuchen wollen, ihr Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung eines Physikats und sonstigen Qualifi-

ſifikationsatteſte einzureichen. Das eine dieſer Kreisphyſikate kann mit einem Stadtphyſikat verbunden, und dadurch das gedachte Gehalt auf 270 rthlr. erhöht werden.

Den 13ten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erſte Abtheilung.

Benennung eines Etabliſſements.

Das dem Hauptmann von Arnim auf Kröchelndorff gehörige, auf dem Wege von Bietkow nach Drenſe im Prenzlower Kreiſe belegene, im Jahre 1792 neu erbaute Vorwerk hat den Namen Dreeſch erhalten.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Chriſtindorff hat am Friedensfeſte von der Gemeine eine Kanzel- und Taufſteln-Bekleidung, von dem daſigen Schneidermeiſter Genſch eine Altarbekleidung von grünem Tuch, und von der Büdnerfrau Hinze zu Lüdersdorff eine weiße Bedeckung des Altars zum Geſchenk erhalten.

Die Gemeine zu Storkow hat zur Verſchönerung der dortigen Stadtkirche eine ſchwarze manſcheſterne, mit goldgelben ſeidenen Frangen beſetzte Altar- und Kanzelbekleidung angeſchafft.

Die Frau v. Salbern auf Plattenburg hat bei der Konfirmation ihrer älteſten Tochter der Kirche zu Groß-Leppin eine geſtickte Altarbekleidung von Batiſtmuſſelin, desgleichen für Kanzel und Altarpult einen Umhang von ſchwarzem Sammet, mit goldenen Frangen beſetzt, geſchenkt.

Der Schule zu Neu-Madewitz und Neu-Kietz ſind bei Gelegenheit der Feier der Völkerſchlacht von Leipzig vom Gerichtsmann Mielenz 12 Schiefertafeln, eine Karte von Europa und eine dergleichen von Deutſchland, vom Eigenthümer Friedrich Adam Schmidt 12 Exemplare des Brandenburgſchen Kinderfreundes, vom Schulvorſteher Lauter Kochs Geſanglehre und geſtochene Vorſchriften von Ludy in Elberfelde, und vom Schulvorſteher Wapler ein Ries Sprachunterricht in 120 Vorlegeblättern und Zerrenners Vorlegeblätter zum Geſchenk gemacht worden.

Die Gelbgießermeiſter Richter und Friedrich Biſchof und der Glasermeiſter Carl Biſchof zu Berlin haben die Kirche zu Schmöckwitz mit einem meſſingenen Kronenleuchter zu 12 Lichten beſchenkt.

Der Ackerwirth Wuthenow zu Hindenburg hat zur Erhöhung der kirchlichen Todtenfeier am 4ten Juli d. J. und zum Andenken der aus der daſigen Gemeine im Kriege für das Vaterland Gebliebenen, auf ſeine Koſten eine hölzerne ſäulenförmige Tafel, worauf die Namen der Gefallenen verzeichnet worden, anfertigen laſſen, und der Kirche zugleich einen Armleuchter von Holz geſchenkt; von den Frauen der Gemeinen zu Hindenburg und Stempnitz iſt der Altar mit einer ſchwarzen weißgeſtickten Decke, und die Kanzel und der Taufſtein mit grünem Kaſimir neu bekleidet worden.

Bei der nemlichen Gelegenheit hat die Gemeine zu Rohrbeck ihrer Kirche eine neue ſchwarztuchene Altardecke zum Geſchenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Jahrgang 1812 der Wiener Zeitung. Vierter Band, vom 1. Julius bis 31. December.

Verzeichniß

Abgaben, Verfügung wegen Einhebung der Abgaben von Getreide, Mehl und Brod, 1. Julius, 1. Julius.

Abgaben, Verfügung wegen Einhebung der Abgaben von Getreide, Mehl und Brod, 1. Julius, 1. Julius.

Abgaben, Verfügung wegen Einhebung der Abgaben von Getreide, Mehl und Brod, 1. Julius, 1. Julius.

Abgaben, Verfügung wegen Einhebung der Abgaben von Getreide, Mehl und Brod, 1. Julius, 1. Julius.

Abgaben, Verfügung wegen Einhebung der Abgaben von Getreide, Mehl und Brod, 1. Julius, 1. Julius.

Abgaben, Verfügung wegen Einhebung der Abgaben von Getreide, Mehl und Brod, 1. Julius, 1. Julius.

Abgaben, Verfügung wegen Einhebung der Abgaben von Getreide, Mehl und Brod, 1. Julius, 1. Julius.

Abgaben, Verfügung wegen Einhebung der Abgaben von Getreide, Mehl und Brod, 1. Julius, 1. Julius.

Abgaben, Verfügung wegen Einhebung der Abgaben von Getreide, Mehl und Brod, 1. Julius, 1. Julius.

Abgaben, Verfügung wegen Einhebung der Abgaben von Getreide, Mehl und Brod, 1. Julius, 1. Julius.

2) Conrad Wilhelm Müller, ehemaliger Soldat, aus Braunschweig gebürtig, 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gerade Nase, proporzionirlichen Mund, schwachen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Farbe, ist mittler Statur und ohne besondere Kennzeichen.

Den 11ten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Der unten näher beschriebene Dienstknecht Johann Chrischow, aus Wilna gebürtig, ist Diebstahlshalber mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt, und am 16ten Oktober d. J. mit der Weisung, die Königlichen Staaten nicht wieder zu betreten, über die Landesgrenze gebracht worden. Den 15ten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Personsbeschreibung.

Johann Chrischow, aus Wilna gebürtig, 18 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen, kleine graue Augen, bedeckte Stirn, grade Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Es hat sich seit etwa 14 Tagen ein fremdes Bauernpferd, ein brauner Wallach, 4 Fuß 6 Zoll groß, mit gedoppelten Kamm und schwarzen Füssen, zu Motzen, Amts Zossen, eingefunden, dessen unbekannter Eigenthümer hierdurch aufgefordert wird, sein Eigenthumsrecht an dem Pferde beim unterschriebenem Rentamte binnen 4 Wochen nachzuweisen, um dasselbe sodann gegen Erstattung der Kosten wieder in Empfang zu nehmen.

Nach Ablauf des gedachten Termins wird besagtes Pferd dem Finder desselben zugeschlagen werden. Den 12ten November 1816.

Rentamt Zossen.

Bekanntmachung.

Ein Königl. hohes Ministerium der Finanzen und des Handels hat mir unterm 19ten Junius d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anwendung einer mir eigenthümlichen Walzenmaschine zum Zeug- und Kattundruck, für Berlin und die Kurmark, auf drei nach einander folgende Jahre gültig, bewilligt. Die Beschreibung und Zeichnung der Verrichtung, worauf sich das Patent beziehet, befinden sich bei den Akten des gedachten hohen Ministeriums. Nach Vorschrift des Publikandums vom 14ten Oktober 1815 mache ich dieses hierdurch öffentlich bekannt, zur Verhinderung der möglichen Beeinträchtigungen des mir verliehenen Rechts. Berlin, den 25sten Julius 1816.

Joh. Friedr. Dannenberger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 49.

Den 29ſten November 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 370. Feuerſozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachſen. I. p. 2192. September.

Als das vormalige Königliche Generalgouvernement des Herzogthums Sachſen im 177ſten Stück des Generalgouvernements-Blatts die von den Königlich Preußiſchen und Königlich Sächſiſchen resp. Ausgleichungs- und Friedensvollziehungs-Kommiſſionen, wegen Auflöſung der Brandverſicherungs-Sozietätsverhältniſſe zwiſchen dem Königreich und Herzogthum Sachſen, sub dato Dresden den 23ſten Februar d. J. erlaſſene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß brachte, benachrichtigte daſſelbe zugleich ſämmtliche Obrigkeiten und Unterthanen des Herzogthums Sachſen, daß die Brandverſicherungs-Angelegenheiten nach Auflöſung des Generalgouvernements durch eine annoch beſonders bekannt zu machende, eigends dazu konſtituirte Behörde beſorgt werden ſollten.

Dieſe Behörde iſt nunmehr von Sr. Majeſtät dem Könige unter der Benennung: Königlich Preuß. Feuerſozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachſen, genehmigt worden. Sie beſteht aus mir, dem unterzeichneten Regierungs-Chefpräſidenten, als den Direktor der Deputation, und drei hieſigen Regierungsräthen, nebſt dem erforderlichen Expeditions- und Kaſſenperſonal, und wird die Brandverſicherungs-Angelegenheiten des geſammten Herzogthums, ſo weit ſolches thunlich, nach den zeitherigen Geſetzen und Einrichtungen ſo lange beſorgen, bis nach erfolgter Reviſion ſämmtlicher Feuerſozietäten der Monarchie eine andere, der gegenwärtigen geographiſchen Eintheilung des Landes angemeſſene Einrichtung Platz greifen kann.

Indem ich dies ſämmtlichen Kreisbehörden, Obrigkeiten und Unterthanen der zum Herzogthum Sachſen gehörigen Landestheile bekannt mache, weiſe ich dieſelben, Kraft des mir dazu ertheilten allerhöchſten Befehls, zugleich an, ſich von dato an in allen Brandverſicherungs-Angelegenheiten an die gedachte Deputation zu wenden, und werden hierbei die Kreisbehörden das zu verrichten haben, was zeither den Juſti-

ſtizämtern als Bezirksämtern oblag, wogegen den Juſtizämtern die Lokaladminiſtration, namentlich: die Haltung der Kataſter, Konſtatirung und Anzeige der Brandſchäden, Erhebung der Beiträge, Atteſtirung und Ausantwortung der Zertifikate, ſo wie deren Einſendung, ebenmäßig wie den Patrimonialgerichten und Stadträthen, verbleibt.

Merſeburg, den 14ten September 1816.

Der Regierungs-Vicepräſident. v. Schönberg.

Vorſtehende Bekanntmachung wird den betreffenden Behörden in dem zum diesſeitigen Regierungsbezirk gehörigen Theile des Herzogthums Sachſen hierdurch zur Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 16ten November 1816.

No. 371. Statiſtiſche Nachrichten. z. p. 1210. November.

Die von dem Königl. Kriegsminiſterium an alle Militairbehörden wegen der bevorſtehenden und jährlich zu wiederholenden Volkszählungen erlaſſene Beſtimmung:

daß nur allein die beim Stabe ſich wirklich im Dienſt befindenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Landwehr und deren Familien, von den Kommandeuren der Landwehrregimenter in die Liſten aufgenommen werden ſollen, wogegen alle beurlaubte Landwehrmänner, ſo wie die Beurlaubten von den Regimentern des ſtehenden Heeres, ingleichen die zur Kriegsreſerve entlaſſenen Leute, wegen der oftmaligen, den Regimentern unbewußten Veränderungen des Domizilii, den Zivilbehörden zur Aufzeichnung überlaſſen bleiben,

wird allen mit der Aufnahme der ſtatiſtiſchen Nachrichten beauftragten Behörden zur Achtung hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 18ten November 1816.

No. 372. Gewerbſcheine für die Bretſchneider. z. a. 361. Oktober.

In der Verordnung vom 7ten Februar 1815. (Amtsblatt Jahr 1815. No. 58) ſind unter denjenigen Gewerbetreibenden, welche wegen Geringfügigkeit ihres Gewerbes eines Gewerbeſcheins nicht bedürfen, auch die Bretſchneider mit aufgeführt.

Dieſe Beſtimmung beruht jedoch auf einem Irrthum, und es wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bretſchneider nach dem Gewerbſteueredikte vom 2ten November 1810. §. 5. No. 8. ebenfalls einen Gewerbſchein löſen müſſen, und ohne denſelben dies Gewerbe nicht betreiben dürfen, widrigenfalls ſie in die geſetzliche Strafe verfallen. Potsdam, den 7ten November 1816.

No. 373. Zichorien. z. a. 1548. November.

Durch die Verfügung vom 28ſten Februar d. J. iſt feſtgeſetzt worden:

daß der aus den überelbiſchen Provinzen eingehende, daſelbſt fabrizirte Zichorien nur einer Konſumtionsſteuer von 4 gr. vom Zentner im dieſſeitigen Beſtimmungsorte unterworfen ſein ſolle.

Deſſen ungeachtet iſt in Erfahrung gebracht, daß von dieſem Fabrikate, außer jener Abgabe, noch hin und wieder eine Stempelgebühr, welche an manchen Orten ſogar 1 pf. pro Pfund betragen ſoll, erhoben werde. Da dies dem Sinne obiger Verfügung ganz zuwider iſt, ſo wird deren ſofortige Abſtellung den Behörden hiermit zur Pflicht gemacht. Potsdam, den 18ten November 1816.

Da

Da die Ertheilung der Erlaubnißscheine zu den Haustrauungen zum Wirkungskreise des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg in Berlin gehört, so werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, solche vom 1sten künftigen Monats an nicht mehr bei der unterzeichneten Kommission, sondern bei gedachter Behörde unmittelbar nachzusuchen. Haustrauungskonzession. K. u. Sch. C. 128. November.

Den 15ten November 1816.

Kirchen- und Schul-Kommission des Konsistorii der Provinz Brandenburg zu Potsdam.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

In Erwägung, daß die seit dem 1sten Juli d. J. in den an Preußen übergegangenen, ehemals zu dem Königreich Sachsen gehörig gewesenen Landestheilen eingeführte Preußische Allgemeine Gerichtsordnung, nicht allein in vielen Stellen auf das in diesen Distrikten noch nicht eingeführte Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten sich beziehet, sondern auch hie und da materielle Bestimmungen enthält, welche von den in diesen Distrikten noch geltenden sächsischen Rechten abweichen, wird hierdurch folgendes festgesetzt, und sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Richtschnur vorgeschrieben. No. 53. Allgemeine Gerichtsordnung.

I. Es sind die in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogene Stellen des Allgemeinen Landrechts, so wie dieses Gesetzbuch selbst, zur Zeit noch ausser Gültigkeit.

II. Solche in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogenen Stellen des Allgemeinen Landrechts, welche, ohne materielle Rechte festzusetzen, lediglich für Prozeßhandlungen eine Form bestimmen, sind schon vom 1sten Junius d. J. an für gültig zu achten.

Z. B. über den Gerichtsstand, Syndikate, Vollmachten, Verbindlichkeit zum Zeugniß über zulässige Einreden im Wechselprozesse.

III. Bei denjenigen in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogenen Stellen des Allgemeinen Landrechts, welche nicht die Prozeßform, sondern die Form der Rechtsgeschäfte selbst festsetzen, hängt es bis zur Einführung des Allgemeinen Landrechts von der Willkühr der Interessenten ab, ob sie dergleichen Handlungen nach Form der Preußischen oder Sächsischen Gesetze vollziehen wollen, und die seit dem 1sten Junius d. J. nach einer oder der andern Form bereits vollzogenen Rechtsgeschäfte bleiben auf jeden Fall gültig. Können sich die Interessenten über die Wahl der Sächsischen oder Preußischen Form nicht vereinigen, so ist lediglich die in den Sächsischen Gesetzen vorgeschriebene Form zu beobachten.

IV. Wo durch den Prozeß selbst materielle Rechte begründet oder modifizirt werden, da treten die diesfälligen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung schon mit dem 1sten Junius d. J. in Kraft.

Z. B. Wir-

Z. B. Wirkungen einer insinuirten Ladung in Hinsicht auf Unterbrechung der Verjährung auf Verzugszinsen.

V. Diejenigen materiellen Rechte, welche in der Allgemeinen Gerichtsordnung selbst und zwar vollständig festgesetzt sind, treten vom 1sten Junius d. J. in Kraft.

Z. B. die Bestimmungen über Moratorien, über das beneficium cessionis bonorum et competentiae, über Beschränkung des Wechsel- und Exekutionsprozesses auf gewiße Arten von Urkunden.

Wohingegen über ein materielles Recht die Bestimmungen theilweise in der Allgemeinen Gerichtsordnung und im Allgemeinen Landrecht anzutreffen sind, und das eine Gesetz zur Ergänzung des andern dient, da bleiben beide ausser Anwendung, und es haben lediglich die einschlagenden Sächsischen Rechte den Vorzug.

VI. Ist für ein in den Sächsischen eben so wohl als in den Preussischen Gesetzen gegründetes Rechtsverhältniß in beiderlei Gesetzen eine besondere Prozeßform vorgeschrieben, so gehet vom 1sten Junius d. J. die Preußische Prozeßform der Sächsischen vor. Treten jedoch dabei in dem materiellen Rechte Verschiedenheiten der Preußischen Gesetze ein, welche die Anwendung gewißer Theile der besondern Preußischen Prozedur hindern, so sind in so weit nur die allgemeinen Regeln der Allgemeinen Gerichtsordnung dabei zu beobachten, und dabei die aus der Natur des Rechtsverhältnisses sich von selbst ergebende besondere Verfahrungsart mit anzuwenden.

Z. B. bei dem beneficio competentiae, so weit es nach den Sächsischen Rechten gewißen Personen auf ein gesetzliches bestimmtes Quantum absolut gegen alle Gläubiger zustehet, und der Antrag darauf noch vor dem 1sten Junius 1816. begründet war, als in welchem Falle die im Tit. 49. §. 18. seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Prozedur nicht anwendbar ist.

Berlin, den 6ten November 1816.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11ten November 1816.

Personalchronik.

Der Referendarius Johann Friedrich Wilhelm Müller ist als Assessor, und der Stadtgerichtsauskultator Schwarz als Referendarius beim Königlichen Kammergericht angestellt worden.

Der Akzisekassen-Assistent Schuster zu Schwedt ist zum Akziseeinnehmer in Greiffenberg bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Inhalt.

Bekanntmachung betreffend Änderungen und Ergänzungen des Deutschen Eisenbahn-Betriebsreglements vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 603) und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 123) S. 1.

Bekanntmachung betreffend Änderungen und Ergänzungen des Deutschen Eisenbahn-Betriebsreglements vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 603) und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 123) S. 2.

Bekanntmachung betreffend Änderungen und Ergänzungen des Deutschen Eisenbahn-Betriebsreglements vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 603) und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 123).

Auf Grund des § 32 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 28. März 1838 (Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1838 S. 505) und des § 1 des Gesetzes über die Eisenbahnen für Deutschland vom 29. März 1884 (Reichsgesetzblatt 1884 S. 65) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. März 1913 die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen des Deutschen Eisenbahn-Betriebsreglements vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 603) und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 123) beschlossen hat.

Berlin, den 10. März 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Sämmtliche Sachen ſind ungezeichnet, und ſcheinen nach der daran befindlichen Stockung 6 Wochen im Freien gelegen zu haben, das Kind aber vom Wilde bis auf die gefundenen Reſte verzehrt zu ſein. Da hier auf ein begangenes Verbrechen zu ſchließen iſt, ein dringender Verdacht aber die in den öffentlichen Blättern durch Steckbriefe des Königl. Juſtizamts Buchholz vom 12ten November c. verfolgte Ehefrau des Dienſtknechts Schenk zu Semley, Marie Eliſabeth geb. Otto trifft, auch jetzt ausgemittelt iſt, daß das bei ihr geſehene Kind nicht ihr eigenes, ſondern ein fremdes geweſen iſt, ſo werden alle Behörden erſucht, ein beſonderes Augenmerk auf dieſe Perſon zu haben, ſie im Betretungsfall zu arretiren, und hierher transportiren zu laſſen. Ein jeder aber, welcher nähere Umſtände anzugeben, oder die gefundenen Kleidungsſtücke zu erkennen vermag, wird aufgefordert, dem unterzeichneten Juſtizamte ſchleunige Anzeige zu machen.

Königs-Wuſterhauſen, den 20ſten November 1816.

Königl. Kurmärkſches Juſtizamt Teupitz.

Bekanntmachungen.

Der Tuchſcheeren-Schleifer Gottfried Lynke, aus Liſſa im Herzogthum Poſen gebürtig, hat angeblich ſeinen vom Magiſtrat zu Peitz unter dem 26ſten Oktober d. J. zur Reiſe nach Goldberg und weiter ausgeſtellten Paß verloren. Dies wird zur Vorbeugung des Mißbrauches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22ſten November 1816.

Königlicher Polizeidirektor. Fleſche.

Der mittelſt Steckbrief vom 2ten d. M. verfolgte Tagelöhner Ferdinand Sternsdorff iſt gefänglich eingezogen.

Potsdam, den 22ſten November 1816.

Königlicher Polizeidirektor. Fleſche.

Alle diejenigen, welche annoch für im Jahre 1809 an die hieſige Münzdeputation abgeliefertes Gold und Silber Interimsſcheine der gedachten Deputation in Händen haben, werden hierdurch aufgefordert, ſolche binnen 6 Wochen, und ſpäteſtens bis zum 14ten Dezember d. J. bei uns einzureichen und dagegen die Auslieferung der Münzſcheine zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieſer Friſt kann eine ſpätere Meldung nicht beachtet, und kein Münzſchein weiter ausgereicht werden.

Frankfurth an der Oder, den 10ten Oktober 1816.

Der Magiſtrat.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Jahrgang 1864.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums zu Berlin.

Nr. 1. Circular-Verfügung vom 2. Januar 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes vom 9. November 1859. S. 1.

Nr. 2. Circular-Verfügung vom 2. Januar 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes vom 9. November 1859. S. 2.

Nr. 3. Circular-Verfügung vom 2. Januar 1864, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Leistung des Militairdienstes vom 9. November 1859. S. 3.

Nr.

No. 376. Grenzberichtigung. J. p. 680. November.

In der Bekanntmachung wegen der Kreiseintheilung des Potsdamschen Regierungsbezirks vom 16ten März d. J. (Amtsblatt Seite 103 ꝛc.) befindet sich bei der Bestimmung der westlichen Grenze der Ostpriegnitz eine unrichtige Bezeichnung. Diese Grenze geht nämlich nicht zwischen Damelack und Breddin, sondern zwischen ersterem Dorfe und Alt-Buchholz, so daß Damelack, zum Pritzwalkschen Kreise gehörig, bei der Ostpriegnitz verbleibt.

Diese Berichtigung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24sten November 1816.

No. 377. Hausiren mit fremden Medikamenten. J. p. 2094. Oktober.

Wir sehen uns veranlaßt, die früheren Gesetze, insbesondere das Publikandum vom 21sten Mai 1805., das Hausiren und Handeln mit fremden Medikamenten betreffend, in Erinnerung zu bringen. Diesem zufolge ist das Einbringen von Medikamenten und Essenzen, welche durch fremde sogenannte Olitätenkrämer, Wasser- und Balsamträger aus dem Auslande eingeschleppt und an die diesseitigen Unterthanen, besonders auf dem platten Lande debitirt werden, gänzlich verboten, indem dieselben aus Unkenntniß und Versehen zuweilen mit giftigen und der Gesundheit höchst nachtheiligen Substanzen gemischt sind, und überhaupt der Detailhandel mit Arzneien nur den Apothekern zustehet.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, besagten Olitätenkrämern und Hausirern den Durchgang mit ihren Medizinalwaaren nicht zu gestatten, sondern sie durch die Gendarmerie sogleich zurückweisen zu lassen, mit der Bedeutung, daß, wenn sie dessen ungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Konfiskation ihrer Waaren auch noch harte Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, zu erwarten haben; wie denn auch jedermann der Ankauf dergleichen verbotener fremder Arzneiwaaren, bei willkührlicher Strafe, hiermit untersagt wird. Potsdam, den 27sten November 1816.

No. 378. Verletzung öffentlicher Anlagen und Denkmäler. J. p 1994. Oktober.

Die noch immer häufig stattfindenden Verletzungen öffentlicher Anlagen und Denkmäler der Kunst, die schon an sich als Werke der Kunst und redende Beweise der Bildung eines Volks, aber auch besonders deswegen allgemeine Achtung und Beschützung verdienen, weil sie zum Theil das dankbare Andenken an patriotisch gesinnte, heldenmüthige Männer, an edle und große Thaten, an freudige und herzerhebende Ereignisse, der Nachwelt überliefern und Geist und Herz erhöhen, für das Gute und Edle, für Wahrheit und Recht begeistern sollen, veranlassen uns, alle Freunde des Guten und Schönen, so wie alle diejenigen, deren nächster Beruf es ist, über die öffentliche Ordnung zu wachen, aufzufordern, mit patriotischer und pflichtmäßiger Theilnahme für Erhaltung der öffentlichen Kunstwerke aller Art zu sorgen, und diejenigen, welche sie freventlich verletzen, zur wohlverdienten Bestrafung anzuzeigen. Da Vergehungen der Art zum Theil aus zügelloser Rohheit, aus muthwilliger Zerstöhrungssucht und unverzeihlicher Unbekanntschaft mit dem Werthe und Zwecke der öffentlichen Anlagen und Denkmäler hervorgehen, so verpflich-

pflichten wir nicht nur insbesondere die Lehrer der Jugend, im Schulunterrichte diese Angelegenheit des Volks zum Gegenstande einer gründlichen und eindringlichen Belehrung zu machen, und überhaupt den Sinn und das Gefühl für die Kunst zu wecken und zu bilden, sondern wir hegen auch zu den Predigern das Vertrauen, daß sie bei schicklichen Gelegenheiten auf gleiche Weise hierunter kräftigst mitwirken, und der vom ehemaligen Oberkonsistorio unterm 3ten April 1806. erlassenen Verfügung genügen werden. Potsdam, den 29sten November 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 54. Jüdische Familienstiftungen.

Von dem Königl. Ministerio ist unterm 16. November d. J. festgesetzt worden, daß, da die Juden in ihren Verhältnissen jetzt den christlichen Unterthanen gleich gestellt sind, in Ansehung der jüdischen Stiftungen die polizeiliche Oberaufsicht des Staats in eben der Art eintreten solle, wie sie auf die Stiftungen der Christen wirksam ist, und die Gerichte sollen daher von den Familienstiftungen der Juden, welche nach der Verordnung vom 26sten August 1809. unter ihrer Aufsicht gestellt sind, die erforderlichen Nachrichten einziehen, und solche in jährlich einzureichende Tabellen aufnehmen, und über die Erhaltung der Stiftungen wachen.

Es werden daher sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts hierdurch aufgefordert, sich nach dieser Verfügung zu achten, und die Tabellen jährlich an das Kammergericht unerinnert einzusenden.

Berlin, den 26sten November 1816.

No. 55. Verbrecher in den Gefängnissen des Herzogt. Sachsen.

Den sämmtlichen im Bezirk des Kammergerichts liegenden Untergerichten des Herzogthums Sachsen wird hierdurch aufgegeben:

falls bei denselben in deren Gefängnissen sich Verbrecher befinden sollten, welche die nach sächsischen Gesetzen ihnen zuerkannten Strafen entweder noch nicht angetreten, oder noch nicht völlig abgebüßt haben, — die betreffenden Untersuchungsakten, und zwar unter portofreier Rubrik, an die Königl. Strafmilderungs-Kommission hieselbst binnen 8 Tagen zur Revision einzusenden, und daß solches geschehen, oder daß der Fall bei den Gerichten nicht vorhanden sey, binnen gleicher Frist dem Kammergericht anzuzeigen. Berlin, den 25sten November 1316.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Es sind bei mehreren Predigern darüber Zweifel entstanden,

No. 12. Parochialverhältnisse.

1) ob ein Kopulationsakt durch die Proklamation schon früher angefangen zu achten, und der Prediger, der zu der Zeit, als die Proklamation geschah, der Parochus der Braut war, auch zur Kopulation berechtigt sei, wenn gleich die Braut sich

nach der Proklamation aus ihrer Parochie fortbegeben, und ſogar wirklich einen förmlichen Wohnſitz in einer andern Parochie aufgeſchlagen habe?

2) Ob eine minderjährige Frauensperſon, wenn ſie auch durch den Tod des Vaters der väterlichen Gewalt entlaſſen iſt, beliebig ein eigenes Domizilium aufſchlagen, und mithin alſo auch die Parochie ihres verſtorbenen Vaters verändern kann?

3) Ob angenommen werden kann, daß eine unverheirathete, großjährige oder minderjährige Frauensperſon bloß dadurch, daß ſie vor der Trauung ſich in eine fremde Parochie, ſei es nun zu ihrem Bräutigam, oder ſonſt wohin begiebt, vor der Trauung einen eigenen Wohnſitz für ſich zu bilden anfange, wenn ſie gleich kein eigenes Gewerbe treibt und keine eigene Wirthſchaft hat?

Um jene Zweifel für die Folge zu beſeitigen, werden ſämmtlichen Predigern folgende, von dem Königlichen Hohen Miniſterio des Innern genehmigten Grundſätze hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

ad 1) das Geſetz verordnet nirgends, daß Aufgebot und Trauung als ein Akt anzuſehen und von einem und demſelben Prediger verrichtet werden ſoll, und es kann daher auch die natürliche Freiheit darunter nicht beſchränkt werden, während oder unmittelbar nach dem Aufgebote Domizilium und Parochie zu verändern, und in der zuletzt neu konſtituirten Parochie ſich trauen zu laſſen. Wer daher zwiſchen dem Aufgebote und der Trauung ſeinen Wohnſitz verändert, der iſt nicht verpflichtet, ſich in der Parochie ſeines vorigen Wohnorts trauen zu laſſen, oder dem Prediger derſelben Trauungsgebühren zu entrichten.

Uebrigens ſoll hierdurch dasjenige, was für Berlin mit Rückſicht auf die Oertlichkeit wegen des Wegziehens aus einer Parochie in die andere feſtgeſetzt und als Obſervanz angenommen iſt, nicht geändert werden, ſondern es rückſichtlich der hieſigen Reſidenz bei der beſondern Obſervanz verbleiben.

ad 2) Die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 9 seq. enthält die Grundſätze, nach welchen beurtheilt werden muß, ob jemand in einem beſtimmten Orte ſeinen eigenen beſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat. Derjenige, welcher nach eigener Willkühr einen beſtimmten Wohnſitz nimmt, muß ſelbſtſtändig ſein; eine minorenne und der väterlichen Gewalt auch nicht entlaſſene Perſon iſt nicht ſelbſtſtändig, und ſie darf ohne Einwilligung des Vaters, oder, wenn dieſer verſtorben iſt, ihres Vormundes und der vormundſchaftlichen Behörde, über ihre Lebensart, ihr Gewerbe nichts beſtimmen, keine eigene Wirthſchaft anfangen, und mithin auch ohne jene Einwilligungen keinen eigenen Wohnſitz wählen. Sie bleibt daher auch, ſo lange ſie einen eigenen Wohnſitz zu nehmen nicht berechtigt iſt, und ſolchen wirklich nicht genommen hat, nach §. 262. 272. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit §. 18. 20. Tit. 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung der Parochie des Vaters unterworfen, und findet davon nur in Abſicht der Dienſtboten während ihrer Dienſtzeit nach §. 275. l. c. des Allgemeinen Landrechts eine Ausnahme ſtatt.

ad 3) Er-

ad 3) Erledigt ſich in Abſicht der minorennen Bräute die Frage von ſelbſt auf eine verneinende Weiſe aus dem ad 2. Bemerkten. Die majorennen Bräute, deren Väter bereits verſtorben, oder die von den noch lebenden Vätern der väterlichen Gewalt ausdrücklich entlaſſen worden, (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 228. 230. 270.) ſind berechtigt, zu jeder Zeit ihren väterlichen Wohnſitz zu verändern und einen eigenen zu konſtituiren. Wenn ſie auch in dem Orte ihres neuen Wohnſitzes kein eigenes Gewerbe treiben, und keine eigene Wirthſchaft haben, ſo iſt ſchon die ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärte Abſicht, in jenem Orte für beſtändig bleiben zu wollen, genügend. (Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 10.) Sind aber die Bräute noch der väterlichen Gewalt unterworfen, ſo können ſie auch erſt mit der Verheirathung ſelbſt, d. h. vom Tage der Kopulation an, den Wohnſitz des Vaters verändern, und bleiben bis dahin ſo wie dem Gerichtsſtande ſo auch der Parochie des Vaters unterworfen. (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 228. seq. Tit. 11. §. 272. Allgemeine Gerichtsordnung Tit. 2. §. 18.)

Uebrigens muß im Allgemeinen bei Parochialſtreitigkeiten, in zweifelhaften Fällen der bemerkten Art, diejenige Meinung vorzüglich berückſichtigt werden, welche den Intereſſenten, die der geiſtlichen Hülfe bedürfen, am wenigſten läſtig iſt.

Berlin, den 23ſten November 1816.

Perſonalchronik.

Der Akziseeinnehmer Spieß zu Greiffenberg iſt in gleicher Eigenſchaft nach Angermünde verſetzt, und der Steueraufſeher Zeuner zu Treuenbrietzen zum Akziſekaſſen-Kontroleur in Belitz beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Neuer Begräbnißplatz bei dem Dorfe Walsleben,

Durch die thätige Mitwirkung des Herrn Landraths von Zieten hat die Gutsherrſchaft und Gemeine zu Walsleben, ungeachtet mehrerer damit verknüpften Schwierigkeiten, einen neuen ſehr zweckmäßigen Begräbnißplatz außerhalb des Dorfs angelegt.

Geſchenke an Kirchen.

Am Friedensfeſte hat die Stadtgemeine zu Bierahden die dortige Kirche mit einer ſeidenen Kanzel- und Altarbekleidung beſchenkt.

Bei der nemlichen Gelegenheit iſt der Kirche in Heinersdorf (Superintendentur Schwedt) von der daſigen Gemeine ein Kronleuchter mit Wachskerzen, ſo wie bei der kirchlichen Todtenfeier am 4ten Juli c. eine Altar- und Kanzelbekleidung geſchenkt worden.

Bei

Bei der letzterwähnten Feier hat die Kirche in Berkholz von einigen Jungfrauen eine Kanzeldecke und eine Krone zum Geschenk erhalten, auch der Schmiedemeister Fehlandt zu Niederfinow der dortigen Kirche eine schwarztuchene Altardecke mit einem darauf gehefteten silbernen Kreuze und halbsilbernen Tressen und seidenen Troddeln, und die Gemeine zu Liepe ihrer Kirche eine schwarze halbtuchene Altardecke mit baumwollenen weißen Troddeln und einem darauf befindlichen weißen seidenen Kreuze geschenkt.

Die Ehefrau des Amtmanns Welle, welche der Kirche zu Malchow schon früher ein Geschenk von zwei Leuchtern von englischem Zinn gemacht, hat derselben am Friedensfeste aufs Neue zur Verzierung des Altars einen Blumentopf von Gesundheitsporzellan mit geschmackvollen künstlichen Blumen geschenkt; auch ist von deren Tochter das rothe Zugseil des Taufengels mit 30 Elleu grünen Atlasband verziert. An eben diesem Festtage hat der Prediger Plötz zu Malchow die Kanzel der Kirche, so wie das Kanzelpult mit karmoisinrothem Tuche, mit ächten goldenen Frangen besetzt, neu bekleidet.

Der Kirche zu Zehdenick ist zum Andenken des Friedens von den dortigen Bürgersöhnen ein krystallner Kronleuchter zu 12 Lichten, von den Schiffern zwei dergleichen Kronleuchter, jeder zu 8 Lichten, von den Frauen ein Taufstein mit einem plattirten und inwendig vergoldeten Taufbecken, von den Bürgertöchtern ein Kruzifix nebst zwei Altarleuchtern von gegossenem Eisen, und endlich von der dienenden Mädchenklasse eine Friedensfahne zum Geschenk gemacht worden. Früher schon schenkte der gedachten Kirche der dasige Oberjäger Bartikow eine scharlachrothe, mit einer schwarz gestickten Guirlande versehene und mit Frangen besetzte Altardecke, so wie einige junge Mädchen aus der Stickschule eine gestickte weiße Altardecke.

Die Kirche zu Zernikow hat von dem herrschaftlichen Jäger Kuse zwei weiße Wachslichte, und die Kirche zu Groß-Woltersdorf von dem Schmidt Sense drei große gelbe Wachskerzen, 10 Pfund an Gewicht, mit der Bestimmung zum Geschenk erhalten, diese Lichte auf den Altären brennen zu lassen.

Die Gemeinen zu Seedorf, Bräß und Eldenburg haben durch zusammengebrachte freiwillige Beiträge eine schwarztuchene Altardecke angeschafft, und die Kirche zu Seedorf am Tage der kirchlichen Todtenfeier damit beschenkt, auch sich erboten, die Anschaffung der Gedächtnißtafeln gleichfalls durch freiwillige Beiträge zu bewirken.

Die Gemeine zu Palzow hat, um in dem Innern ihrer Kirche einen größern Raum zur Stellung der Stühle zu gewinnen, aus eigenem Antriebe und auf ihre Kosten den in der Mitte der Frontenwand befindlich gewesenen Eingang der Kirche nach der Giebelwand unter dem Thurm verlegen lassen, auch wegen Mangel an Sitzen für die Anfertigung neuer, und eine bessere Einrichtung der alten Stühle gesorgt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

50ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Wegen der im Dorfe Fröhden, Jüterbogkſchen Kreiſes, entſtandenen Lungenſeuche, darf kein Rindvieh über die Feldmark dieſes Orts gebracht werden, und muß aller Verkehr mit Rindvieh daſelbſt aufhören.

Den 21ſten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erſte Abtheilung.

Wegen der im Dorfe Ganzer, Ruppinſchen Kreiſes, entſtandenen Lungenſeuche, darf kein Rindvieh über die Feldmark dieſes Orts gebracht werden, und muß aller Verkehr mit Rindvieh daſelbſt bis zur weitern Verfügung aufhören.

Den 22ſten November 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erſte Abtheilung.

Es haben ſich im Liegnitzer Regierungsdepartement in Schleſien Räuberbanden gezeigt, zu denen folgende, von dem Polizeidirektorium in Görlitz näher bezeichnete Individuen gehören.

1. Wenzel Kummer, auch der kleine oder böhmiſche Wenzel genannt, gebürtig aus Gutwüſte bei Welswaſſer in Böhmen, iſt 50 Jahr alt, von mittler Größe, hat ſchwarzes Haar, bläuliche Augen, ſpitze Naſe, ein rundes Geſicht, und iſt von Statur unterſetzt Er hat als beſonderes Kennzeichen eine Schmarre auf dem rechten Backen und einen Schlitz am linken Ohrläppchen, hat eine helle Stimme, ſpricht hochdeutſch, böhmiſch und wendiſch, und hat ein freundliches ſchlaues Betragen. Er iſt nicht verhaftet, und war in Sachſen durch zwei gleichlautende Urtel zum Rade verurtheilt, indeß in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober v. J. aus der Frohnveſte in Bautzen entſprungen. Er giebt ſich für einen Jäger, Viehhändler, Brauer aus, und hat ſich auch ſchon Johann Friedrich Mayer, Viehhändler aus Berlin, genannt, wechſelt oft die Kleidung und pflegt ſtets mit mehreren Päſſen verſehen zu ſein. Er ſteht bei den Banden in großem Anſehen, und gilt als Anführer.

2. Roſe, angeblich aus Cottbus, etwa 28 Jahr alt, iſt langer Größe, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen, aufgeworfenen Mund, rundes Geſicht, rothe Geſichtsfarbe, und iſt ſchlanker Statur. Nicht verhaftet. Sie iſt vor 8 Jahren als des Wenzels Geliebte genannt, hat ſich gewöhnlich für eine Krämersfrau ausgegeben, und iſt nicht verhaftet geweſen.

3. An-

3. Anna Katharine Möbſen, angeblich aus Cottbus gebürtig, gegen 58 Jahr alt, hat blond und graues Haar, blonde Augenbraunen, blaue und entzündete Augen, eine lange gebogene Naſe, und ein hageres und blaſſes Geſicht. Beſondere Kennzeichen: ſoll ſtark Taback ſchnupfen. Nicht verhaftet. Sie iſt die Mutter der vorigen, und pflegt ſich für eine Krämersfrau auszugeben.

4. Anton, aus Böhmen, Schukenauer Herrſchaft, gebürtig, iſt etwa 34—36 Jahr alt, mittler Größe, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augen, ein dick Geſicht, und ſchwächliche Statur. Beſondere Kennzeichen: am rechten Ohr pflegt er einen ſilbernen Ohrring zu tragen, iſt blatternarbig, hat freundliches Anſehen. Nicht verhaftet. Giebt ſich für einen Händler, auch für einen Leinweber aus.

5. Barbara, der Geburtsort iſt nicht angegeben, iſt 32 bis 33 Jahr alt, hat blonde Haare, ſchwarze Augen, kurze Naſe, einen ſehr großen Mund, ein volles Geſicht, und iſt von ſtarker Statur. Beſondere Kennzeichen: ſie ſpricht den böhmiſch-deutſchen Dialekt. Nicht verhaftet. Sie iſt die Frau des Anton Nr. 4. und des Räuber Kariſſeck und der Frau des Scharfrichters in Neuſalz Schweſter.

6. Der dicke Gericke, Franz Jancke, der kleine Jürg, auch der Dicke genannt, angeblich aus Nixdorf in Böhmen gebürtig, iſt gegen 40 bis 50 Jahr alt, von mittler nicht hoher Größe, hat braune Haare, eine breite und kurze Naſe, einen ſchwarzen Bart, breites Geſicht, brünette Geſichtsfarbe, und iſt ſtarker Statur. Beſondere Kennzeichen: einige Blatternarben, indeß keine Narbe auf der rechten Wange; Wenzel iſt daran kenntlich. Nicht verhaftet. Er iſt ein ſehr berüchtigter Räuber, und bereits in Thereſienſtadt in Böhmen verhaftet geweſen. Er iſt mit Adolph Neumann und mehreren unten folgenden Räubern am 12ten September 1808 in Weigersdorf in der Schenke geweſen, und nebſt Adolph Neumann verhaftet worden, in der Nacht vom 4ten zum 5ten November deſſelben Jahres aber ausgebrochen, und ſeitdem nicht wieder arretirt geweſen. Nach dem Verwandſchaftsverhältniß, welches von den Individuen Nr. 5. 11. und 12. angegeben iſt, würde folgen, daß Kariſſeck ſein Bruder geweſen, ungeachtet er mit dieſer Bezeichnung und mit dem Namen Kariſſeck niemals aufgetreten iſt. Franz Jancke heißt er in der Unterſuchung deshalb, weil er eine am 12ten Januar 1808 in der ſächſiſchen Stadt Grätz auf einen Zeug- und Leinweber Franz Jancke ausgeſtellte Kundſchaft bei ſich geführt hat. Seine Komplizen haben ihn nie Jancke genannt, ſondern nur den Dicken, und Jürg. Die Kundſchaft iſt augenſcheinlich falſch, weil ſie in der Altersangabe von 26 in 36 abgeändert iſt, und ſich der Gericke bei der erſten Vernehmung ſelbſt 28 bis 29 Jahr angegeben hat. Es iſt darüber aber nichts verhandelt worden. Kariſſeck ſcheint daher der wahre Name zu ſein.

7. Lotte, angeblich aus Bunzlau in Schleſien, 32 bis 33 Jahr alt, iſt von kleiner Größe, hat blonde Haare, ein hager Geſicht, rothe Geſichtsfarbe, und iſt unterſetzer Statur. Sie iſt nicht verhaftet, und ſoll früher des Adolph Neumann Begleiterin geweſen ſein, hat ſich aber in der Folge zum dicken Gericke gehalten, und pflegte mit Königsſeeer Arzneien herumzugehen. Sie iſt eine Tochter von Horn (20).

8. Der

8. Der Olmützer, auch der lange Friedrich und Friedrich Brauner genannt, angeblich aus Olmütz in Mähren, 34 Jahr alt, von ſehr langer Statur, hat blonde Haare, blonden Bart, länglich und glattes Geſicht, und blaſſe Geſichtsfarbe. Ob er verhaftet, iſt ungewiß. Er wird als eines der thätigſten Mitglieder geſchildert, und giebt ſich für einen Barbier aus, hat auch ſonſt Schröpfköpfe mit ſich gehabt. Wahrſcheinlich iſt er derſelbe, welcher als Begleiter des Gericke angegeben worden.

9. Die Mariane, auch Johanne Charlotte genannt, angeblich aus Königswalde in der Neumark, 27 bis 31 Jahr alt, blaßen hagern Geſichts, und von ſchlanker Statur. Ob ſie verhaftet, iſt ungewiß. Sie iſt des vorigen Beiſchläferin, und Tochter des Horn. Sie und ihr angeblicher Mann ſind im Jahr 1809. vor dem Patrimonialgericht zu Daubitz bei Muskau in Unterſuchung geweſen.

10. Der Johannisberger. Nicht weiter ſignaliſirt.

11. Thereſe, desgleichen. Sie iſt als die Schweſter des Räuber Kariſſeck aufgeführt.

12. Gottfried aus Böhmen, etwa 38 Jahr alt, mittler Größe, hat verſchnittene Haare, ein ſchwärzlich Geſicht, und iſt unterſetzter Statur. Beſondere Kennzeichen: keine. Er iſt als der Bruder des dicken Gericke und der Scharfrichterin zu Neuſalz aufgeführt, und heißt alſo auch Kariſſeck, ungeachtet er immer nur Gottfried genannt wird.

13. Adolph Neumann, aus Döbſchütz bei Reichenbach, 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, eine niedrige und bedeckte Stirn, dunkele Augenbraunen, braune Augen, ſtarke und ſpitze Naſe, mittlern und etwas aufgeworfenen Mund, dunkeln Bart, rundes Kinn, volles Geſicht, braune Geſichtsfarbe, und eine ſtarke Statur. Beſondere Kennzeichen: an der rechten Seiten hat er einen Bruch. Er iſt ebenfalls als Komplize der Bande in Unterſuchung und bis zum 5. April d. J. in Zittau im Zuchthauſe geweſen, Wegen einzuholender höherer Verfügungen iſt er gegenwärtig in Görlitz in Verwahrung.

14. Der kleine Schuhmacher, angeblich aus Löbau, 43 Jahr alt, iſt klein, übrigens aber ſtarker Statur und trägt verſchnittenes Haar. Er iſt nicht verhaftet, ſondern blos von einem Mitverbrecher als Mitglied der Bande angegeben worden.

15. Der kleine Karl, auch Zeugſchmidt Karl, 38 Jahr alt, klein und ſchwächlich von Statur. Iſt unbekannt, ob er verhaftet, als Komplize der Gerickiſchen Bande genannt, und 1809 in Daubitz bei Muskau in Unterſuchung geweſen. Sein Vater ſoll in Böhmen hingerichtet worden ſein.

16. Der Fleiſcherburſche, 38 Jahr alt, Geſicht hager und finſter. Derſelbe hat angeblich mehrere kleine Diebſtähle verübt, und gehört ebenfalls zu dieſer Bande.

17. Der Kosler Schuhmacher, ohne weiteres Signalement, ohngefähr 48 Jahr alt. Iſt in Geſellſchaft des Räuber Friedrich und des dicken Jürge geweſen, und hat ſich mit demſelben in einen Raub getheilt.

Nr. 1. Gebrauchsmuster. Klasse 1. Landwirtschaft. Gartenbau. Forstwesen. 1
Nr. 2. Gebrauchsmuster. Klasse 2. Bergbau. Hüttenwesen. Gewinnung von Salzen. 1
Nr. 3. Gebrauchsmuster. Klasse 3. Chemie. Photographie. Elektrochemie. 1
Nr. 4. Gebrauchsmuster. Klasse 4. Elektrotechnik. Elektrische Beleuchtung. 1
Nr. 5. Gebrauchsmuster. Klasse 5. Maschinenbau. Mechanik. Feinmechanik. 1
Nr. 6. Gebrauchsmuster. Klasse 6. Bauwesen. Wasserbau. Straßenbau. 1
Nr. 7. Gebrauchsmuster. Klasse 7. Eisenbahnwesen. Schiffahrt. Luftfahrt. 1
Nr. 8. Gebrauchsmuster. Klasse 8. Textilindustrie. Bekleidung. Reinigung. 1
Nr. 9. Gebrauchsmuster. Klasse 9. Papierindustrie. Druckgewerbe. Büroeinrichtung. 1
Nr. 10. Gebrauchsmuster. Klasse 10. Leder- und Gummiindustrie. Kautschuk. 1
Nr. 11. Gebrauchsmuster. Klasse 11. Nahrungsmittelgewerbe. Genußmittel. 1
Nr. 12. Gebrauchsmuster. Klasse 12. Medizin. Hygiene. Tierheilkunde. 1
Nr. 13. Gebrauchsmuster. Klasse 13. Waffen. Munition. Sprengstoffe. 1
Nr. 14. Gebrauchsmuster. Klasse 14. Spielwaren. Sport. Musikinstrumente. 1
Nr. 15. Gebrauchsmuster. Klasse 15. Verschiedene Gegenstände. 1
Nr. 16. Gebrauchsmuster. Klasse 16. Allgemeine Technologie. Werkstoffkunde. 1
Nr. 17. Gebrauchsmuster. Klasse 17. Wärmetechnik. Kältetechnik. Lüftung. 1
Nr. 18. Gebrauchsmuster. Klasse 18. Fördertechnik. Lagerung. Verpackung. 1
Nr. 19. Gebrauchsmuster. Klasse 19. Meßtechnik. Regelungstechnik. Automatisierung. 1
Nr. 20. Gebrauchsmuster. Klasse 20. Datenverarbeitung. Informatik. Kommunikation. 1
Nr. 21. Gebrauchsmuster. Klasse 21. Umweltschutz. Recycling. Abfallbeseitigung. 1
Nr. 22. Gebrauchsmuster. Klasse 22. Energietechnik. Kraftmaschinen. Pumpen. 1
Nr. 23. Gebrauchsmuster. Klasse 23. Mathematik. Physik. Astronomie. Geodäsie. 1
Nr. 24. Gebrauchsmuster. Klasse 24. Geologie. Mineralogie. Paläontologie. 1
Nr. 25. Gebrauchsmuster. Klasse 25. Biologie. Biochemie. Gentechnik. 1
Nr. 26. Gebrauchsmuster. Klasse 26. Pharmazie. Kosmetik. Körperpflege. 1
Nr. 27. Gebrauchsmuster. Klasse 27. Lebensmittelchemie. Analytik. 1
Nr. 28. Gebrauchsmuster. Klasse 28. Anstrichmittel. Farben. Lacke. 1
Nr. 29. Gebrauchsmuster. Klasse 29. Klebstoffe. Dichtungsmassen. 1
Nr. 30. Gebrauchsmuster. Klasse 30. Verschiedene Verfahren. 1
Nr. 31. Gebrauchsmuster. Klasse 31. Gießereiwesen. Formerei. 1
Nr. 32. Gebrauchsmuster. Klasse 32. Schweißtechnik. Löttechnik. 1
Nr. 33. Gebrauchsmuster. Klasse 33. Oberflächentechnik. Galvanotechnik. 1
Nr. 34. Gebrauchsmuster. Klasse 34. Holzbearbeitung. Möbel. Innenausbau. 1
Nr. 35. Gebrauchsmuster. Klasse 35. Glasindustrie. Keramik. Feuerfeste Stoffe. 1
Nr. 36. Gebrauchsmuster. Klasse 36. Zement. Kalk. Gips. Beton. 1
Nr. 37. Gebrauchsmuster. Klasse 37. Metallurgie. Legierungen. Pulvermetallurgie. 1
Nr. 38. Gebrauchsmuster. Klasse 38. Kunststoffe. Polymere. Chemiefasern. 1
Nr. 39. Gebrauchsmuster. Klasse 39. Textilmaschinen. Webereivorbereitung. 1
Nr. 40. Gebrauchsmuster. Klasse 40. Druckmaschinen. Buchbinderei. 1
Nr. 41. Gebrauchsmuster. Klasse 41. Lebensmittelmaschinen. Verpackungsmaschinen. 1
Nr. 42. Gebrauchsmuster. Klasse 42. Medizintechnik. Prothesen. Orthopädie. 1
Nr. 43. Gebrauchsmuster. Klasse 43. Waffentechnik. Munitionsherstellung. 1
Nr. 44. Gebrauchsmuster. Klasse 44. Spielwarenherstellung. Sportgeräte. 1
Nr. 45. Gebrauchsmuster. Klasse 45. Sonstige Maschinen. 1
Nr. 46. Gebrauchsmuster. Klasse 46. Grundlagen der Technologie. 1
Nr. 47. Gebrauchsmuster. Klasse 47. Heizungstechnik. Klimatechnik. Kältemaschinen. 1
Nr. 48. Gebrauchsmuster. Klasse 48. Lagerhaltung. Logistik. Verpackungsmaterial. 1
Nr. 49. Gebrauchsmuster. Klasse 49. Regelungstechnik. Steuerungstechnik. 1
Nr. 50. Gebrauchsmuster. Klasse 50. Softwaretechnik. Algorithmen. 1
Nr. 51. Gebrauchsmuster. Klasse 51. Recyclingverfahren. Abfallverwertung. 1
Nr. 52. Gebrauchsmuster. Klasse 52. Energieerzeugung. Energieverteilung. 1
Nr. 53. Gebrauchsmuster. Klasse 53. Mathematische Verfahren. Statistik. 1
Nr. 54. Gebrauchsmuster. Klasse 54. Mineralogie. Kristallographie. 1
Nr. 55. Gebrauchsmuster. Klasse 55. Biotechnologie. Fermentation. 1
Nr. 56. Gebrauchsmuster. Klasse 56. Pharmazeutische Präparate. 1
Nr. 57. Gebrauchsmuster. Klasse 57. Analytische Chemie. Spektroskopie. 1
Nr. 58. Gebrauchsmuster. Klasse 58. Farbstoffe. Pigmente. 1
Nr. 59. Gebrauchsmuster. Klasse 59. Klebstoffe. Haftvermittler. 1
Nr. 60. Gebrauchsmuster. Klasse 60. Verfahrenstechnik. 1
Nr. 61. Gebrauchsmuster. Klasse 61. Gießereiwesen. Kokillenguß. 1
Nr. 62. Gebrauchsmuster. Klasse 62. Schweißtechnik. Hartlöten. 1
Nr. 63. Gebrauchsmuster. Klasse 63. Oberflächentechnik. Beschichtungen. 1
Nr. 64. Gebrauchsmuster. Klasse 64. Holzbearbeitung. Furniere. Sperrholz. 1
Nr. 65. Gebrauchsmuster. Klasse 65. Glasindustrie. Glasfasern. Optische Gläser. 1
Nr. 66. Gebrauchsmuster. Klasse 66. Zement. Kalk. Gips. Beton. Mörtel. 1
Nr. 67. Gebrauchsmuster. Klasse 67. Metallurgie. Stahlerzeugung. Gießereiwesen. 1
Nr. 68. Gebrauchsmuster. Klasse 68. Kunststoffe. Polymere. Chemiefasern. 1
Nr. 69. Gebrauchsmuster. Klasse 69. Textilmaschinen. Spinnerei. Weberei. 1
Nr. 70. Gebrauchsmuster. Klasse 70. Druckmaschinen. Buchbinderei. Papierverarbeitung. 1
Nr. 71. Gebrauchsmuster. Klasse 71. Lebensmittelmaschinen. Verpackungsmaschinen. 1
Nr. 72. Gebrauchsmuster. Klasse 72. Medizintechnik. Prothesen. Orthopädie. 1
Nr. 73. Gebrauchsmuster. Klasse 73. Waffentechnik. Munitionsherstellung. 1
Nr. 74. Gebrauchsmuster. Klasse 74. Spielwarenherstellung. Sportgeräte. 1
Nr. 75. Gebrauchsmuster. Klasse 75. Sonstige Maschinen. 1
Nr. 76. Gebrauchsmuster. Klasse 76. Grundlagen der Technologie. 1
Nr. 77. Gebrauchsmuster. Klasse 77. Heizungstechnik. Klimatechnik. Kältemaschinen. 1
Nr. 78. Gebrauchsmuster. Klasse 78. Lagerhaltung. Logistik. Verpackungsmaterial. 1
Nr. 79. Gebrauchsmuster. Klasse 79. Regelungstechnik. Steuerungstechnik. 1
Nr. 80. Gebrauchsmuster. Klasse 80. Softwaretechnik. Algorithmen. 1
Nr. 81. Gebrauchsmuster. Klasse 81. Recyclingverfahren. Abfallverwertung. 1
Nr. 82. Gebrauchsmuster. Klasse 82. Energieerzeugung. Energieverteilung. 1
Nr. 83. Gebrauchsmuster. Klasse 83. Mathematische Verfahren. Statistik. 1
Nr. 84. Gebrauchsmuster. Klasse 84. Mineralogie. Kristallographie. 1
Nr. 85. Gebrauchsmuster. Klasse 85. Biotechnologie. Fermentation. 1
Nr. 86. Gebrauchsmuster. Klasse 86. Pharmazeutische Präparate. 1
Nr. 87. Gebrauchsmuster. Klasse 87. Analytische Chemie. Spektroskopie. 1
Nr. 88. Gebrauchsmuster. Klasse 88. Farbstoffe. Pigmente. 1
Nr. 89. Gebrauchsmuster. Klasse 89. Klebstoffe. Haftvermittler. 1
Nr. 90. Gebrauchsmuster. Klasse 90. Verfahrenstechnik. 1
Nr. 91. Gebrauchsmuster. Klasse 91. Gießereiwesen. Kokillenguß. 1
Nr. 92. Gebrauchsmuster. Klasse 92. Schweißtechnik. Hartlöten. 1
Nr. 93. Gebrauchsmuster. Klasse 93. Oberflächentechnik. Beschichtungen. 1
Nr. 94. Gebrauchsmuster. Klasse 94. Holzbearbeitung. Furniere. Sperrholz. 1
Nr. 95. Gebrauchsmuster. Klasse 95. Glasindustrie. Glasfasern. Optische Gläser. 1
Nr. 96. Gebrauchsmuster. Klasse 96. Zement. Kalk. Gips. Beton. Mörtel. 1
Nr. 97. Gebrauchsmuster. Klasse 97. Metallurgie. Stahlerzeugung. Gießereiwesen. 1
Nr. 98. Gebrauchsmuster. Klasse 98. Kunststoffe. Polymere. Chemiefasern. 1
Nr. 99. Gebrauchsmuster. Klasse 99. Textilmaschinen. Spinnerei. Weberei. 1
Nr. 100. Gebrauchsmuster. Klasse 100. Druckmaschinen. Buchbinderei. Papierverarbeitung. 1

A. Aus der Regierung unter Kaiser Ferdinand dem Gütigen, bis zur Abdankung.

Nr. 1. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Gesandten in Bukarest. 1903
Nr. 2. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Botschafter in Petersburg. 1906
Nr. 3. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Minister des Aeußern. 1906
Nr. 4. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Botschafter in Petersburg. 1906

B. Aus der Regierung unter Kaiser Franz Joseph I.

Nr. 5. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Minister des Aeußern. 1906
Nr. 6. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Botschafter in Petersburg. 1906
Nr. 7. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Minister des Aeußern. 1906
Nr. 8. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Botschafter in Petersburg. 1906
Nr. 9. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Minister des Aeußern. 1906
Nr. 10. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Botschafter in Petersburg. 1906
Nr. 11. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Minister des Aeußern. 1906
Nr. 12. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Botschafter in Petersburg. 1906
Nr. 13. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Minister des Aeußern. 1906
Nr. 14. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Botschafter in Petersburg. 1906
Nr. 15. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Minister des Aeußern. 1906
Nr. 16. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Botschafter in Petersburg. 1906
Nr. 17. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Minister des Aeußern. 1906
Nr. 18. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Botschafter in Petersburg. 1906
Nr. 19. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Minister des Aeußern. 1906
Nr. 20. Die Ernennung des Grafen Alois Lexa von Aehrenthal zum Botschafter in Petersburg. 1906

Für den Schriftverkehr mit Ihrer neuen Anschrift, wie sie Ihnen durch Ihre Gemeinde mitgeteilt wurde, benutzen Sie bitte die beiliegenden Postkarten. Sie können sie ausfüllen, wenn Sie Ihre neue Anschrift kennen, oder Sie können sie uns zurückschicken, wenn Sie Ihre neue Anschrift noch nicht wissen. Wir werden Ihnen dann eine Karte zusenden, sobald wir Ihre neue Anschrift erfahren haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes

Hamburg, 24. Juni 1946 Abteilung Suchdienst

Kurt Kaiser Kaufmann, * 10. 10. 1907 in Hamburg, Hamburg, Hansastraße 12, Hansastraße 12, Hamburg, Hamburg, Hansastraße 12, Hamburg, Hansastraße 12, Hamburg, Hansastraße 12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 51.

Den 13ten Dezember 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 375. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Dezember 1815, wegen der für Nichtkombattanten errichteten Krieges-Denkmünze.

No. 376. Die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 17ten Julius 1816 und 18ten Oktober 1800, betreffend die Assoziation der Zivilloffizianten bei der allgemeinen Wittwenkasse.

No. 377. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten September 1816, betreffend den Landstrich, der um Dreschhumzungen unbebauet bleiben soll.

No. 378 Die Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird. Vom 30sten Oktober 1816.

No. 379. Das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet; desgleichen

No. 380. Das Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Beides vom 9ten November 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 379. Bevölkerungslisten für 1816. I. p. 2038. Oktober.

Behufs der Aufnahme der Bevölkerungslisten für das Jahr 1816 sind allen Herren Superintendenten die erforderlichen Listen übersandt worden. Eben so sind die Herren Pfarrer der französisch-reformirten und katholischen Gemeinen, die Feld- und Garnisonprediger, desgleichen die Landräthe und Polizeidirektoren, auch Magistrate, wegen der jüdischen Bevölkerungsliste, mit Formularen versehen worden. Den Herren Superintendenten und Predigern, so wie den Magistraten des zum Regierungsbezirk von Potsdam gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen werden solche noch zugefertigt werden.

Die Aufnahme der Listen in dem Bezirk der Regierung zu Potsdam erfolgt nach den neuen, mit dem 1sten Januar 1817. zur Ausführung kommenden Kreisgrenzen, so wie solche durch die Amtsblätter bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind. Diese Grenzen haben die Herren Superintendenten bei Zusammenstellung der Spezialllisten auf das Genaueste zu beachten, und die Herren Prediger, deren Sprengel sich auf mehr als einen landräthlichen Kreis erstreckt, müssen, wie schon die Verfügung No. 531. des Amtsblatts vom Jahre 1812. vorschreibt, für jeden Ort eine Spezialliste dem Superintendenten einreichen. Zur Erleichterung der Kontrolle der Superintendenten haben die Prediger in ihren Spezialllisten sogleich zu bemerken, zu welchem Kreise der Ort gehört, für welchen die Liste angefertigt ist.

Bei der Aufnahme der Listen sind die frühern Bestimmungen No. 454. des Amtsblatts vom Jahre 1814., No. 531. vom Jahre 1812., vom 29sten April, 1sten Oktober und 20sten November 1811., Seite 23., 217. und 289. des Amtsblattes vom Jahre 1811. zu befolgen. Die Herren Superintendenten haben die Zahl der größern Exemplare, deren sie bedürfen, binnen acht Tagen anzuzeigen. Die äußere Form dieser größern Exemplare ist darin geändert, daß zur Ersparung eines Bogens, statt der breiten Räume auf dem linken Rande der Blätter, nur eine schmale Kolonne mit Zahlen gesetzt worden ist, so daß nur auf der ersten Seite der Name der Stadt oder des Kreises mit fortlaufender Nummer, auf den folgenden aber blos die fortlaufende Nummer aufzuführen ist. Durch diese Ersparung ist der Raum zu Anmerkungen verlohren gegangen, für welche erforderlichen Falls eine besondere Beilage zu bestimmen ist.

Da die Herren Superintendenten und Prediger, so wie die Magistrate des zum Regierungsbezirk von Potsdam gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen, die frühern Jahrgänge der Amtsblätter, welche die Vorschriften zur Anfertigung der Listen enthalten, nicht besitzen, und damit zur Zeit auch nicht versehen werden können, so werden diese zugleich mit Uebersendung der Listen mit besonderer Anweisung versehen werden.

Die Herren Prediger müssen die Listen in den ersten acht Tagen des Januars k. J. den Herren Superintendenten zustellen, damit letztere Zeit gewinnen, die Hauptliste zu ordnen und bis 1sten Februar k. J. an uns einzureichen.

Potsdam, den 26sten November 1816.

No. 380. Liquidation der Forderungen an die Russische Krone. v. m. 1247. November.

Alle Lieferungen für vaterländische und fremdherrliche Truppen in den Jahren 1813, 1814 und 1815, in soweit sie von Seiten der dazu bestellten Behörden angeordnet, und gehörig justifizirt sind, werden auf dem vorgeschriebenen Wege durch die Kreisbehörden bei uns liquidirt, und nach den für die verschiedenen Perioden ergangenen gesetzlichen Bestimmungen vergütigt. Demungeachtet geht aus einer zur Kenntniß des 3ten Departements des hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gekommenen Anzeige des Kaiserlich Russischen Generallieutenants und

Ge-

Generalintendanten Herrn v. Cancrin hervor, daß ſich häufig Preußiſche Unterthanen mit ihren aus den letzten drei Kriegesjahren herrührenden Forderungen an die Kaiſerlich Ruſſiſche Krone, zur Geltendmachung derſelben, unmittelbar an ihn wenden, ſtatt ihre Anſprüche durch die ihnen vorgeſetzte Provinzialbehörd in Anregung zu bringen. Da nun diejenigen, welche jenen ordnungswidrigen Weg einſchlagen, auf die Berückſichtigung ihrer Anträge von Seiten des Kaiſerlich Ruſſiſchen Hofes nicht zu rechnen, vielmehr nach der Erklärung des Herrn v. Cancrin ſogar zu erwarten haben, daß ihre dennoch bei ihm eingehenden Briefe uneröffnet auf ihre Koſten zurückgeſchickt werden, ſo ſehen wir uns veranlaßt, dies zur allgemeinen Kenntniß der bis zum März d. J. unter unſerer Adminiſtration geſtandenen Diſtrikte zu bringen, damit jedermann, welcher den für dieſes Liquidationsweſen angeordneten Weg nicht einſchlägt, ſich für den daraus erwachſenden Nachtheil hüten kann.

Zu gleicher Zeit wird denjenigen, welche Anſprüche an die Krone Rußland haben, und zwar ſolche, welche aus Geſchäften herrühren, die ſie mit den Kaiſerlich Ruſſiſchen Behörden auf ihre eigene Gefahr und Rechnung eingegangen ſind, bekannt gemacht, daß ſie ſich dieſerhalb an die Kaiſerlich Ruſſiſche Liquidationskommiſſion zu Königsberg wenden müſſen, da auch ſie nach der ausdrücklichen Erklärung des Herrn v. Cancrin vorſtehend erwähnte Nachtheile zu erwarten haben, wenn ſie dieſen Weg nicht wählen.

Potsdam, den 26ſten November 1816.

No. 381. Servisanſpruch der Offiziere der entlaſſenen Landwehrregimenter. I. m. 2475. November.

Die Rechnungsführenden Offiziere der vormaligen Landwehrregimenter, welche noch mit der Rechnungslegung beſchäftigt ſind, und ſich deshalb an dem Ort des Bataillonskommandeurs aufhalten, haben zwar im Allgemeinen keinen Anſpruch auf Naturalquartier oder Servis, ſofern ſie nicht etwa zu einem Stabe der neuen Landwehrregimenter, oder zu denen Landwehroffizirs gehören, welche ihre weitere Beſtimmung abwarten.

Da indeß dergleichen Rechnungslegungen nothwendig ſind, und ſich auch ohne Schuld der Rechnungsführenden Offizirs verzögert haben können, ſo iſt vom Königl. Miniſterio des Innern unterm 12ten v. M. beſtimmt worden, daß den Rechnungsführenden Landwehroffizirs der aufgelöſeten Landwehrregimenter, welche ſich an den ihnen zu dieſem Zwecke von der Militairbehörde angewieſenen Orten aufhalten, noch 3 Monate lang nach Aufhörung des Naturalquartiers (alſo nach erfolgter Auflöſung des Landwehrregiments, zu welchem ſie gehörten) der regulativmäßige Servis für Rechnung der Provinzial-Serviskaſſe gezahlt werden ſoll.

Dagegen ſollen nach einer Beſtimmung des gedachten Königl. Miniſterii vom 15ten v. M. diejenigen entlaſſenen Landwehroffiziere, welche zur Anſtellung bei der Gendarmerie oder für einen Zivildienſt notirt ſind, zu denjenigen gehören, über deren künftige Beſtimmung bereits entſchieden iſt, und die alſo einen Anſpruch auf Servis nicht haben.

Den Magiſträten und Servisbehörden werden dieſe Beſtimmungen in Verfolg der Verfügung vom 12. Oktober d. J. Stück 43. Nr. 322. des diesjährigen Amtsblatts zur genaueſten Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Sollten etwa die Magiſträte auf den Grund der bemerkten Verfügung an Offiziere Zahlungen geleiſtet haben, welche nach den gegenwärtigen Beſtimmungen nicht paſſiren können, ſo haben dieſelben ſolche wieder einzuziehen, auch uns in dergleichen Fällen in längſtens 14 Tagen anzuzeigen, was geſchehen iſt. Potsdam, den 1ſten Dezember 1816.

No. 382. Servis- und Brodunterſtützungen für Militairfamilien. v. m. 2793. November.

Wenn zwar gegenwärtig durch das Königliche Kriegsminiſterium die Unterſtützungen beſtimmt worden ſind, welche den Familien der in entfernten Garniſonen ſtehenden Militairperſonen zur Reiſe dahin bewilligt und verabreicht werden ſollen, und daher dergleichen Familien auf die bisher bezogenen Servis- und Brodverabreichungen keinen Anſpruch mehr haben, ſo kann doch bei der vorgerückten Jahreszeit und der damit verbundenen Schwierigkeit der Reiſe, dieſe Entziehung ohne große Härte nicht zur Ausführung gebracht werden.

Es wird daher hiermit im Allgemeinen nachgegeben, daß den Militairfamilien, deren Männer in entfernten Garniſonen ſtehen, die bisher bewilligte Servis- und Brodunterſtützung noch bis zum 1ſten Mai 1817, ſofern dieſelben an ihrem bisherigen Wohnort verbleiben, gewährt werden.

Die Königliche Regierung hat darnach das weiter Erforderliche anzuordnen, und auch den genannten Familien das etwa ſchon in Verfolg der frühern Verfügungen Entzogene erſtatten zu laſſen. Berlin, den 15ten November 1816.

An Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obige Vorſchriften haben die betreffende Behörden in Verfolg der Bekanntmachungen vom 25ſten September und 15ten Oktober d. J. (Amtsblatt St. 41. Nr. 308. und St. 44. Nr. 334.) pünktlich zu befolgen.

Potsdam, den 2ten Dezember 1816.

No. 385. Getreide und Fouragepreiſe pro November 1816. v. m. 588. Dezember.

Der Durchſchnittspreis von dem im Monate November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{25}$tel betragen:

1)	für den	Scheffel	Weitzen			4	Rthlr.	14	Gr.	4 Pf.
2)	—	—	Roggen			2	—	23	—	7 —
3)	—	—	große Gerſte			2	—	13	—	1 —
4)	—	—	kleine Gerſte			1	—	23	—	9 —
5)	—	—	Haſer			1	—	9	—	— —
6)	—	—	Erbſen			2	—	22	—	3 —
7)	für den	Zentner	Heu			1	—	8	—	— —
8)	—	das Schock	Stroh			8	—	10	—	— —

Die Durchſchnittspreiſe betrugen in $\frac{1}{25}$ſtel

für das Quart	Bier					1	Gr.	2	Pf.
— — —	Brantwein					5	—	2	—

Potsdam, den 5ten Dezember 1816.

Nach

No. 384. Servis für die aktiven Kapitains u. Rittmeister. I. m. 384. Dezember.

Nach der Königl. Allerhöchsten Bestimmung befinden sich in den Regimentern keine Staabskapitains und Staabsrittmeister mehr, sondern sie sind sämmtlich wirkliche Kapitains und Rittmeister 1ster und 2ter Klasse.

Unter letztern sind viele agregirte und nicht regimentirte Kapitains, welche schon längst den ihnen gebührenden Servis eines Kompagniechefs bezogen haben, und solchen nicht verlieren können.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, sämmtlichen aktiven Kapitains und Rittmeistern den Servis eines Kompagniechefs auszahlen zu lassen, da sie wirkliche Kapitains sind, und es keine Staabskapitains mehr in der Armee giebt, und hiernach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 22sten November 1816. Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Nach obigen Bestimmungen haben sich die Magistrate und Servisbehörden vom 1sten d. M. ab pünktlichst zu achten.

Potsdam, den 7ten Dezember 1816.

No. 385. Versicherung der Landkirchen Privatpatronats bei der Feuersozietät. I. c. 2848. November.

Da wir aus mehreren uns von den Superintendenten zugekommenen Nachweisungen wahrnehmen, daß die Kirchen Privatpatronats unter ihrem wahren Werthe, theils gar nicht versichert sind, so machen wir sowohl Patronen als Eingepfarrten hierauf aufmerksam, indem wir sie auffordern, die Kirchen nach ihrem wahren Werthe bei der Feuersozietät versichern zu lassen.

Nach der Kurmärkschen Verfassung müssen, selbst bei hinlänglichem Kirchenvermögen, die Patronen wegen dieses Ehrenrechts zur Unterhaltung der Kirchen die Hauptmaterialien an Holz, Steinen und Kalk unentgeldlich hergeben, und erfolgt nur bei ausreichendem Kirchenvermögen aus diesem das Arbeitslohn und die Nebenmaterialien für die Eingepfarrten, wogegen letztere unentgeldlich die Spann- und Handdienste leisten; bei nicht hinreichendem Vermögen der Kirchen müssen aber die Eingepfarrten auch diese aufbringen. Patronen und Eingepfarrte können daher hiernach selbst ermessen, daß die vollständige Versicherung der Kirchen bei der Feuersozietät zu ihrem Vortheil gereicht.

Potsdam, den 6ten Dezember 1816.

No. 386. Statistische Tabelle für das Jahr 1816. I. p. 2293. November.

Die statistische Tabelle wird in den Städten Potsdam und Brandenburg von den Polizeidirektoren, in den übrigen Städten von den Magistraten, und auf dem Lande von den Landräthen aufgenommen. Einer jeden dieser Behörden wird die erforderliche Anzahl größrer und kleinerer Formulare per Couvert zur Ausfüllung übersandt. Die Aufnahme auf dem platten Lande erfolgt nach der neuen, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Kreiseintheilung, und beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres. Die Herren Landräthe, welche Ortschaften ihrer Bezirke zu andern Kreisen abtreten, haben dem betreffenden Landrathe, zu dessen Bezirk ein Ort zufolge

folge der neuen Kreiseintheilung übergeht, die erforderlichen Spezialien mitzutheilen. Die ausgefüllten Exemplare müssen bis zum 1sten März eines jeden Jahres, bei 5 Rthlr. durch Postvorschuß einzuziehender Strafe, bei der Regierung eingegangen sein.

Im Allgemeinen wird folgendes bemerkt:

a. Da die statistische Tabelle für die ganze Monarchie eine und dieselbe ist, so haben viele Kolumnen darin aufgenommen werden müssen, die Gegenstände enthalten, welche nur in einzelnen Departements, und auch hier nur in einzelnen Kreisen und Städten vorkommen und in den übrigen unausgefüllt bleiben. Da es besonders wichtig ist, vollständige und wahrhafte Nachrichten zu erhalten, so sind die Behörden für die Richtigkeit derselben verantwortlich, und es wird hier bei Prüfung und Zusammenstellung der Tabellen mit aller Sorgfalt und Genauigkeit verfahren werden. Nachläßigkeitsfehler werden durch Ordnungsstrafen geahndet, und im Falle des Verdachts einer Fahrläßigkeit oder Unzuverläßigkeit wird eine Revision an Ort und Stelle vorgenommen, und deren Kosten von dem Schuldigen eingezogen werden.

b. Wegen Allgemeinheit dieser Tabelle ist vorauszusehen, daß örtliche Umstände vorkommen, wofür sich darin keine Kolumne findet, obwohl sie denselben statistischen Werth als andere vorkommende Gegenstände haben: für diese ist am Ende des kleinen Schema's leerer Raum gelassen, um sie dort anzuhängen.

c. Der Bedarf an Formularien sowohl der größeren als kleineren Art wird, wie Eingangs gedacht, jeder Behörde besonders zugefertigt werden.

Von den kleinen Formularen wird jede Kreisbehörde soviel Exemplare erhalten, als in dem Kreise Ortschaften (die kleineren Vorwerke, Etablissements, welche mit den zunächst liegenden größeren zu verbinden sind, ungerechnet) befindlich sind. Jeder Polizeidirektor und Magistrat erhält soviel Exemplare, als Bezirke in der Stadt vorhanden sind. Diese kleinern Schemata sind auf 6 Jahre von 1816 bis 1820 brauchbar, daher die Behörden, wenn die senkrechte Kolonne eines jeden Jahres durch die Ortsbehörde vorschriftsmäßig ausgefüllt, und das Haupttableau daraus zusammengetragen ist, dafür sorgen müssen, daß die Schemata zum weiteren Gebrauch für das künftige Jahr aufgehoben werden, da während der gedachten 6 Jahre in der Regel keine weitere Zusendung solcher Schemata erfolgen kann.

Von den größern Formularen zur Zusammenstellung für jeden Kreis oder Stadt erhält jede Behörde soviel Formulare, als sie theils zur Zusammenstellung der Orts- oder Bezirks-Spezialtabellen, theils zu dem einzureichenden Mundo, welches jedoch nur den Hauptabschluß in einer jeden Rubrik enthalten darf, nöthig hat. Da hiernach in dem Mundo jährlich nur eine Horizontalreihe ausgefüllt wird, und die eingehenden Tabellen, sobald hier behufs des Generaltableaus der nöthige Gebrauch davon gemacht worden, an die Behörden wieder zurückgesandt werden, so können diese, da sie 32 Horizontalreihen enthalten, gleichfalls auf viele Jahre gebraucht werden.

Zu

Zu den einzelnen Rubriken wird zur Vermeidung von Irrthümern oder Rückfragen folgendes bemerkt:

1. ad 1. — 5. Jedes Gebäude ist nur einmal, und zwar nach seinem Hauptzweck aufzuführen, so daß ein Wohnhaus, bei dem eine Scheune und ein Stall unter einem Dache angebracht sind, nur unter den Wohnhäusern, nicht unter den Scheunen und Ställen aufzuführen ist.

2. ad 1. Hier sind blos die Gebäude aufzunehmen, in denen wirklich Gottesdienst gehalten wird, nicht aber andere den Kirchen gehörige Gebäude oder Prediger-, Küsterhäuser und dergleichen.

3. ad 4. Hieher gehören auch Schmieden, Brauhäuser, Malzhäuser, Backhäuser, Darren und dergleichen, wenn sie abgesondert stehen und nicht bei den Wohnhäusern eingebaut sind, als zur Fabrikation bestimmte Gebäude.

4. ad 5. Von den einzelnen und nicht an andern Hauptgebäuden unter einem Dache angebauten Ställen sind nur die auf einem steinernen Fundament, oder auf Pfählen, oder einem andern festen Grunde unbeweglich feststehenden, aber nicht die nur auf losen Unterlagen, z. B. auf untergeschlagenen Steinen oder Klötzen ruhenden transportablen Ställe hier aufzunehmen.

5. ad 6. Hieher gehören alle Gebäude, die in den Umfaßungswänden ohne Holz, mithin auch solche, die von Lehmpatzen erbauet sind.

6. ad 12. — 14. Die Summen sind nur in Thalern anzugeben, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß bei Zusammenzählung der einzelnen Assekurationssummen, aus welchen die Summen gebildet worden, die Groschen und Pfennige nicht zu übersehen sind.

7. ad 13. Unter Privatversicherern sind nur solche zu verstehen, die nicht vom Staate ausdrücklich bestätigt und öffentlich anerkannt sind.

8. ad 16. — 93. der Kolummen von der Bevölkerung, sind an Orten, wo öffentliche Gefangenanstalten, Zucht-, Irren- und Landarmenhäuser vorhanden sind, die Direktionen und Vorsteher dieser Institute, auch wenn sie den Lokal-Polizeibehörden nicht untergeordnet sind, um die Mittheilung der erforderlichen Nachrichten zu requiriren, und solche in den Tabellen der Ortsbehörde mit aufzunehmen.

Das aktive Militair gehört nicht hieher, und nach der Verfügung No. 371. des diesjährigen Amtsblatts sind nur beurlaubte Landwehrmänner, so wie die Beurlaubten von den Regimentern des stehenden Heeres, imgleichen die zur Kriegsreserve entlassenen Leute und deren Familien den Zivilbehörden zur Aufzeichnung überlassen.

9. ad 36. Unter den Zivilbeamten in Kommunaldiensten sind zwar sämmtliche unbesoldete Stadträthe und Rathmänner, aber nicht solche Kommunalbeamte aufzuführen, deren Amt nur in Dienstleistungen besteht, die sie nebenher bei dem Betriebe ihres Privatgewerbes als Kommunalpflicht für die Kommune verrichten, z. B. Stadtverordnete, Bezirksvorsteher, Kirchenvorsteher u. dgl.

10. ad 37. und 39. Hieher gehören bloß solche, die allein oder hauptsächlich körperliche Dienste leisten, und wenigstens nicht hauptsächlich mit der Feder arbeiten, z. B. Schulzen und Schöppen auf dem Lande, Boten, Gefangenwärter ꝛc.

11. ad 40. — 45. und 55. — 60. Der Morgen, welcher hier verstanden wird, ist der Magdeburgische Morgen zu 180 Rheinl. □Ruthen.

12. ad 40. — 42. und 55. — 57. Hieher gehören sowohl Güter mit adelichen Rechten, als andere erbliche Güter ohne Unterschied.

13. ad 46. Hierunter dürfen die Frauen, welche das Bürgerrecht genießen, nicht mit aufgeführt werden, da sie unter No. 61. besonders vorkommen. Es dürfen jedoch diejenigen Bürger nicht weggelassen werden, welche z. B. als Offizianten, Gutsbesitzer ꝛc. unter andern Rubriken vorkommen.

14. ad 47. — 49. Beisassen sind in den Städten der Gegensatz von Bürgern, auf dem Lande der Gegensatz von Gutsinhabern.

15. ad 74. — 93. Hieher gehören alle diejenigen, welche von öffentlichen Unterstützungen, von Allmosen durch sogenannte milde Stiftungen und dergl. ganz oder zum Theil erhalten werden, namentlich auch diejenigen, welche von städtischen und ländlichen Gemeinen und Korporationen unterhalten werden.

16. ad 94. — 120. Was hier in Rücksicht auf die religiösen Verhältnisse der Einwohner erfordert wird, bezieht sich nicht auf die Militairgemeinen. Es muß also die Summe der Rubriken 98. 103. 111. 113. und 116. genau mit der Rubrik 29. übereinstimmen, indem die noch nicht konfirmirten Kinder gleichfalls einstweilen nach der Religion ihrer Eltern in die betreffende Rubrik einzutragen sind.

Statt der Menoniten, wenn deren nicht vorhanden, sind die Herrnhuter oder mährischen Brüder besonders zu bemerken.

17. ad 95. 100. und 105. Filialkirchen, in sofern diese Parochialrechte haben, dürfen hier nicht mit aufgenommen werden.

18. ad 117. Unter selbstständigen Personen sind Männer und Frauen gemeinet, in sofern sie für eigene Rechnung arbeiten.

19. ad 121. — 128. Elementarschulen, die zugleich Bürgerschulen sind, so daß in den niedern Klassen der Elementar, in den obern aber der folgende Unterricht ertheilt wird, müssen auch in beiden Rubriken 121. und 129. aufgenommen werden. Jedoch ist alsdann die Zahl der Lehrer und Schüler nicht doppelt, sondern, je nachdem sie zu einer von beiden Schulen zu zählen sind, zum Theil unter 122. und 123., zum Theil unter 130. und 131. einzutragen.

Lehrer, welche an mehreren Schulen zugleich Unterricht geben, dürfen nicht unter mehreren dieser Rubriken, sondern nur einmal da aufgeführt werden, wo sie ihr Hauptgeschäft haben.

20. ad 160. Hierzu gehören Leihhäuser, Gesinde-Vermiethungskomptoirs und ähnliche Anstalten.

21. ad 151. Die Handsprützen gehören nicht hierher.

22.

22. ad 155. Hierzu gehören auch solche Aerzte, welche sich der Heilung besonderer Gebrechen ausschließlich widmen, z. B. Zahnärzte, Augenärzte.

23. ad 157. — 159. Dieselben Personen, die in diese Anstalten aufgenommen sind, müssen auch sub No. 74. — 81. aufgeführt, und nicht etwa, um eine vermeintliche doppelte Auftragung zu vermeiden, daselbst weggelassen werden.

24. Bei den unter der Hauptklasse Erwerbsmittel vorkommenden Rubriken wird im Allgemeinen bemerkt, daß unter Gehülfen alle die Arbeiter verstanden werden, die das Gewerbe nicht für eigene Rechnung treiben, auch wenn sie den Titel: Meister führen sollten.

25. ad 162. Dienstpferde des Militairs gehören nicht hieher.

26. ad 179. 230. 232. 235. 238. 240. 245. 246. 248. Hiebei ist im Allgemeinen zu bemerken, daß es durchaus nicht die Absicht ist, daß behufs der statistischen Tabelle irgend eine Untersuchung oder Nachforschung der Privatverhältnisse im Erwerb, Gewinn oder Genuß der Unterthanen eingeführt werde, um das Einkommen von Privatpersonen aus diesem oder jenem Zweige ihrer Thätigkeit, oder den Betrag ihres Aufwandes aus irgend einem Gegenstande ihres Genusses auf unmittelbarem Wege zu erhalten, so daß also namentlich von Niemandem blos wegen Einziehung statistischer Nachrichten verlangt werde, den Werth der von ihm in einem gewissen Zeitraum verfertigten Waaren, oder den Betrag seines reinen Gewinnes von irgend einem Gewerbe oder einer Beschäftigung anzugeben. Wenn indessen durch schon bestehende Einrichtungen der Polizei, Steuer-, oder einer andern Behörde der Ertrag einzelner in den statistischen Tabellen aufgeführten Gewerbszweige, im Ganzen oder an einem einzelnen Orte, wegen anderer Zwecke ohnehin ermittelt wird, oder wenn auf einem mittelbaren Wege dergl. Notizen erhalten werden können, so wird es den Zweck der statistischen Tabellen sehr befördern, wenn dergl. Notizen gesammelt und aufgenommen werden.

27. ad 232. 233. 235. 246. 246. und 248. Zur Mittheilung der zur Ausfüllung dieser Rubriken erforderlichen data sind die Akziseämter zu requiriren, und werden diese angewiesen, solche inskünftige ohne besondere Requisition für das platte Land den Landräthen, für die Städte resp. den Polizeidirektoren und den Magistraten, jedesmal im Laufe des Monats Januar für das abgelaufene Jahr zu liefern.

28. ad 248. Die Angabe muß in gedörrten Wurzeln geschehen.

30. ad 318. Diese Rubrik soll blos die Weberstühle enthalten, deren Inhaber die Weberei nicht als Hauptgewerbe für Lohn oder auf den Kauf betrieben, und die in der Regel blos zu ihrem Hausbedarf arbeiten, wenn sie auch hie und da ein Stück ihrer Arbeit verkaufen.

29. ad 309. Diese Kolonne ist dazu bestimmt, daß die wichtigsten und sich besonders in der Provinz auszeichnenden Anstalten in Maschinenspinnerei namentlich hier angegeben werden sollen. Die Bemerkungen, welche in No. 321. aufzunehmen sind, beziehen sich auf alle unter der Rubrik: Weberei und Wirkerei enthaltenen Fabrikationszweige von No. 310 an, so daß also die bedeutensten Fabriken der Art namentlich darin anzugeben sind. Noch einmal kommt eine solche Kolonne unter 342., welche die ganze Abtheilung unter dem Titel: Appretur der Stuhlarbeiten von 328 an, in eben der Art umfaßt.

30. ad 381. Unter den Antiquaren ſind ſolche zu verſtehen, die ihr Gewerbe im Großen treiben, und mit den Buchhändlern verglichen werden können.

31. ad 413. Auch ſogenannte Schauer, Packer, und überhaupt alle öffentlich angeſtellte, oder als ſolche zu betrachtende Perſonen gehören hierher.

31. ad 424. Muß auch alle die Schiffsleute enthalten, welche ſich nicht an ihrem Wohnort befinden, ſondern auf inländiſchen Schiffen unterweges ſind.

32. ad 425. Auch ſolche, die ein beſtimmtes Gewerbe daraus machen, im Sommer zu Schiffe zu gehen, wenn ſie gleich im Winter Tagelöhnerarbeit treiben, müſſen hier, und nicht unter den Tagelöhnern aufgeführt werden.

32. ad 434. Hierher gehören auch Kaffetiers und Billardhalter, nicht aber die Häuſer, in denen der zur Brauerei Berechtigte ſein ſelbſtgebrautes Bier auszuſchänken befugt iſt.

Sämmtlichen Behörden wird hierdurch nochmals empfohlen, bei Anfertigung der ſtatiſtiſchen Tabelle mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit und mit Rückſicht auf vorſtehende Bemerkungen zu verfahren. Potsdam, den 7ten Dez. 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Konſiſtorii der Provinz Brandenburg.

No. 13. Taufnamen der Kinder.

Auf Veranlaſſung einer unterm 25ſten Oktober d. J. erlaſſenen Verfügung des Königlichen Miniſteriums des Innern wird den Superintendenten und Predigern der Provinz Brandenburg zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß bei der Taufe eines Kindes nur die Beilegung ſolcher Vornamen verſtattet werden ſoll, welche entweder zu den bisher unter den Chriſten üblichen Taufnamen gehören, oder, falls ſie neu gebildet worden, doch theils an ſich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anſtößiges haben. Selbſt Familienzunamen, welche nicht zugleich ſchon übliche Taufnamen ſind, dürfen als ſolche den Täuflingen nicht beigelegt werden. Berlin, den 21ſten November 1816.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Luther iſt zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor in Magdeburg ernannt, der ehemalige Feldkriegskaſſen-Kontrolleur Lorenz als Amtsaktuarius der kombinirten Rentämter Mühlenhoff, Schönhauſen und Köpnick angeſtellt, und der invalide Vize-Oberfeuerwerker Haak zum Akziſe- und Zollkaſſen-Kontrolleur in Meyenburg, ſo wie der Invalide Horn zum Land-Konſumtionsſteuer-Aufſeher in Treuenbrietzen beſtellt worden.

Der Kandidat Hildebrandt iſt als Rektor in Bernau, der interimiſtiſche Schullehrer Pegau zu Heinrichsdorf als wirklicher Schullehrer daſelbſt, der Küſter und Schullehrer Muskev zu Prenden als 2ter Schullehrer in Bliesenthal, der Küſter und Schullehrer Ackermann zu Gühlen als Küſter und Schullehrer in Zernikow, der Seminariſt Brunow als Schullehrer in Mathlow, der Schulamtskandidat Paſchke zu Staakow als Schullehrer in Schöneiche, der Küſter und Schullehrer Runte zu Knobloch als Küſter und Schullehrer in Peſſin, der Kandidat Klingner als Schullehrer in Wittſtock, der Schullehreradjunkt Ziem als Schullehrer in Kötzlin, der Küſter Schmidt zu Fredersdorf als Küſter und Schullehrer zu Verkehrt-Grünow, der interimiſtiſche Schullehrer Deichen als wirklicher Schullehrer in Grube, der interimiſtiſche Schullehrer Schwanebeck als wirklicher Schullehrer

lehrer in Ferchesar, der interimistische Garnisonschullehrer Schröder zu Spandow als erster Elementarschullehrer daselbst, der Bürger Brieſter als Lehrer der untersten Klasse an der Elementarschule in Spandow, der Schulamtskandidat Raue als Schullehrer in Knobloch, und der Schneidermeister Wusch als Schullehrer in Jüterberg bestätigt.

Der interimistische Schullehrer Gröthe zu Bieſen ist zum wirklichen Schullehrer daselbst, der Küster und Schullehrer Seydel zu Mallnow zum Küster und Schullehrer in Blumberg, der Küster und Schullehrer Geiger zu Mäthlow zum Küster und Schullehrer in Friedrichsfelde, der Küster und Schullehrer Wilke zu Charlottenfelde zum Schullehrer in Cummersdorf, der Schullehrer Gladhorn zu Braunsdorf zum Schullehrer in Hartmannsdorf, der Schullehrer Volgt zu Tremsdorf zum Küster und Schullehrer in Schäpe, der Schullehrer Schulze zu Löwendorf zum Schullehrer in Ruhlsdorf, der Wilke zum Schullehrer in Mahlow, der interimistische Schullehrer Meyer zum wirklichen Schullehrer in Wolzig, der interimistische Schullehrer Miesch zum wirklichen Schullehrer in Buchholz, und der Seminarist Schulz zum Schullehrer in Sommerfeld bestellt worden.

Predigtamtskandidaten.

Der Kandidat der Theologie und Lehrer am Schindlerschen Waisenhause in Berlin, Friedrich Gottlieb Schmidt, der Kandidat und Kollaborator am Berlinschen-Köllnschen Gymnasium Daniel Liba, und der Kandidat und Rektor Johann Georg Lach in Wittenberge sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Todesfälle.

Gestorben sind der französisch reformirte Prediger Centurier zu Groß-Ziethen bei Angermünde, der deutsch reformirte Kantor Sanderegger zu Bernau, der Küster und Schullehrer emeritus Wittmann zu Rudow, Superint. Cölln, der Schull. Techow zu Kleeſſen, Superint Rathenow, der Schull. Neumann zu Merzdorf, Superint. Baruth, und der Küster Schröder zu Gülow, Superint. Perleberg.

Vermischte Nachrichten.

Kur der Schaafräude.

Der Herr Amtmann Herrmann in Seelow befreite im verflossenen Jahre seine von der Räude befallene Schaafheerde durch folgendes Verfahren, welches, mit der gehörigen Sorgfalt angewandt, gewiß immer seinem Zwecke entsprechen wird. Gleich nach der Schur nämlich brachte er seine Schäferei in dazu eingerichtete Scheunen, ließ sein Gehöft, Schäfereigebäude und Geräthschaften sorgfältig reinigen, und die Wäsche der Schaafe in den Scheunen vornehmen. Die (in der, nachher zu beschreibenden Art) gewaschenen Schaafe wurden bis zur Erndte in andern Scheunen untergebracht, lagen hierauf in den Horden und kamen erst im Herbst in die gereinigten Ställe.

Das Waschmittel für die räudigen Schaafe fertigte er auf folgende Weise an: vier Scheffel vorzüglich gute eichene Asche wurden mit 4 Metzen frisch gebrannten Kalk gehörig eingeäschert, davon 140 Quart Vorlauge gezogen und diese wohl verwahrt zurückgesetzt. Dann wurden von demselben Aescher wieder 288 Quart Nachlauge gezogen, und diese mit 100 Pfund geschnittenen Landtabacksblättern bis 140 Quart eingekocht, sodann die Sauce mit der gedachten Vorlauge vermischt, und damit sogleich gewaschen. Bei dem Gebrauche dieses Mittels zur Wäsche

gleich nach der Schur, wurde jedes Schaaf an den vier Füßen gebunden, auf eine Schlachtbank gelegt, worunter zur Aufnahme der abfließenden Waschlauge ein Trog gestellt war. Die schon starke Wolle wurde in Zwischenräumen von etwa 3 Finger Breite zurückgebogen, das Mittel alsdann auf die bloße Haut und auch in die Wolle gegossen und dergestalt eingerieben, daß sowohl die Haut als die Wolle vollständig durchfeuchtet war. Der kalten Witterung wegen wurde die Waschlauge zuvor lauwarm gemacht, und hernach das gewaschene Schaaf bis zum Kopfe mit Schaafmist bedeckt, worin es mehrere Stunden blieb und in Transpiration gerieth. Hierauf wurde es aufgebunden, mehrere Tage hindurch, bis es ganz trocken war, in Ställen gefüttert, auf dem Hofe getränkt, und vor der feuchten Witterung geschützt. Da die vom Herrn Herrmann angewandten Mittel auch von mehreren Thierärzten erprobt und wirksam befunden sind, so kann dessen Verfahren andern Schäferei-besitzern empfohlen werden, jedoch mit der Bemerkung, daß nur dann ein vollständiger Erfolg davon zu hoffen ist, wenn es mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewandt wird.

Impfung der Schaafpocken.

Die überall sehr nützlich befundene, in der Bekanntmachung vom 12ten September 1814 (Amtsblatt 1814. Stück 38. Seite 342.) neuerdings empfohlene Impfung der Schaafpocken hat sich auch in allen fernern Versuchen sehr wohlthätig bewiesen, und die Berichte bewährter Landwirthe stimmen darin überein, daß durch ein zweckmäßiges Impfen der Schaafpocken dem nachtheiligen Einflusse dieser Seuche fast gänzlich vorgebeugt werde, wenn nur die in gedachter Bekanntmachung erwähnten Vorsichtsmaaßregeln bei der Operation beobachtet werden. In dieser Hinsicht ist insonderheit das Impfen bei kalter Witterung schädlich befunden, und es hat sich gezeigt, daß die Krankheit eher eine nicht zu große Wärme, als eine auch nur mittelmäßige Kälte, am allerwenigsten aber nasses kaltes Wetter verträgt. Müssen die Thiere dann gar noch im Stalle gehalten werden, und sind sie verhindert, sich durch weiche Kräuter ihr Futter zu verschaffen, so sterben sie bei der besten Fürsorge. Denn die Krankheit befällt hauptsächlich die Theile des Halses, und die Thiere, die weder durch Kornfutter noch Schrottrank erhalten werden konnten, wurden bei einer guten Kleeweide durchgebracht. Am zuträglichsten fand man es, nach der Lammzeit zu impfen.

Eben so hat sich auch die Vorschrift bewährt, mit der Impfnadel nur die oberste Haut aufzuritzen, und nur ein wenig von der Lymphe einzubringen, da tiefe Stiche und das Einflößen von vielem Pockeneiter in dieselben, theils örtliche Schäden, theils größere Bösartigkeit der Krankheit bewirkt. Daß übrigens die Lymphe rein, und von geimpften Blattern der munterſten Stücke genommen werden muß, wird allgemein anerkannt.

Nur Hinsichts der Stelle am Körper des Thiers, wo geimpft werden muß, sind die Erfahrungen verschieden. Bekanntlich hat man neuerlich die Ohren, als die passendste Stelle zur Impfung empfohlen, weil sich in diesen nur wenig Blutgefäße befinden, und, wenn sich in den Impfstellen Brand erzeugt, dem Weitergehen desselben durch das Abschneiden des Ohrzipfels vorgebeugt werden kann. Allein nicht überall hat sich diese Impfart im hiesigen Departement bewährt. Der Beamte Herr Karbe in Neuendorf verlor von 100 auf diese Art geimpften Schaafen 12 Stück, und

und von den übrigen wurden 4 blind, und mehreren faulten die Ohren ab. Ueberhaupt sahe er von dieser Inokulationsmethode am häufigsten Entzündung am Kopfe und Brand entstehen, nach dessen Eintritte das Schaaf schwer zu retten ist. Andere fanden auch, daß die Lymphe am Ohr schwer hafte, daß man bei der Beweglichkeit dieses Theils nur selten die Gewißheit der geschehenen Mittheilung der Lymphe habe, und daß sowohl durch die Eiterung, als durch das manchmal erforderliche Abschneiden des Ohrzipfels die an den Ohren vorgenommene Zeichnung der Schaafe verlohren gehe.

Dahingegen fand Herr Amtsrath Sänger in Löcknitz die Impfung an den Ohren bei einem größern Versuche sehr vortheilhaft, denn von 1411 Häuptern, welche auf diese Art geimpft waren, verlor er nur 18 Stück, folglich noch nicht ganz 1¼ Prozent, während ihm von 300 am Schwanze geimpften 4 Prozent starben, ein Verlust, der jedoch wahrscheinlich der indessen eingetretenen Kälte zuzuschreiben war.

Im Glien- und Löwenbergschen Kreise fand man die Impfung am Blatte sehr vortheilhaft, indem kein auf diese Art geimpftes Stück verloren ging, während von den am Schwanz geimpften 9 Prozent starben. Man bemerkte dabei, daß die Impfung am Blatte nicht zu hoch vorgenommen werden müsse, um die starke Reibung zu verhüten. Andere dagegen halten diese Methode für die gefährlichste, weil sie am leichtesten Entzündung, Lähmung und tödtliche Brustbeklemmung verursache. Herr ꝛc. Karbe versichert dabei, von 50 Stück 6, folglich 12 Prozent verloren zu haben. Es zieht deshalb die Stelle eines Hinterschenkels, oder bei Hammeln und Mutterschaafen, denen der Schwanz 3½ Zoll vom Rücken abgeschlagen ist, den Schwanz zur Impfstelle vor, indem er von den am Hinterschenkel geimpften nur 1½ Prozent, und von den am Schwanze geimpften nur ¼ Prozent verlor. Nur fand er, daß die Impfung am Schenkel nicht jedesmal leicht haftet, und die Schaafe dann den natürlichen Pocken ausgesetzt sind, daher bei dieser Impfung die größte Sorgfalt nöthig ist, um wenn die Impfstelle keine Pocke setzt, sogleich von Neuem zu inokuliren. Am besten haftet, wie Herr Karbe und mehrere andere fanden, die Impfung am Schwanze. Doch muß das Schaaf wenigstens 3½ Zoll lang gehämmelt sein, um dem Mastdarme nicht zu nahe zu kommen.

Bei den im Niederbarnimschen Kreise angestellten Impfungen bemerkte man den besten Erfolg, wenn die Mutterschaafe unter dem Schenkel, und die Hämmel am Schwanze geimpft wurden. Bei dieser Methode verlor die Gemeine zu Lichtenberg nur 1½ Prozent.

Die Impfung am Schwanze fürchten einige, weil daselbst ein Zusammenfluß der mehrsten Nerven statt finde. Allein theils ist dies unrichtig, theils spricht die Erfahrung keinesweges für eine größere Gefahr dieser Stelle. Dahingegen scheint hier die Krankheit sich früher zu entwickeln; denn die Pocke hat sich bei den vom Herrn Amtsrath Sänger veranstalteten Impfungen am Schwanze schon am dritten Tage, und war am fünften Tage zu ihrer vollkommenen Reife gediehen. Demnach empfehlen diejenigen, welche die Impfung am Schenkel und am Blatte, wegen der hier stattfindenden Reibung, öfterer Erlahmung und Entzündung in den muskulösen Theilen fürchten, bei dem geschwänzten Viehe die Impfung unter dem Schwanze, und bei den Mutterschaafen die an den Ohren.

Da alle diese Erfahrungen noch kein bestimmtes Resultat gegeben haben, und bei den Versuchen selbst es auf die Berücksichtigung so vieler Nebenumstände ankommt,

welche

welche den günstigen, oder ungünstigen Erfolg dieser oder jener Methode bestimmen, so werden denkende Landwirthe bei öftern Wiederholungen der Schaafpockenimpfung Gelegenheit finden, beweisendere und weniger unsichere Erfahrungen zu sammeln, und uns mitzutheilen, um solche auch ferner zur Aufstellung eines vollständigen Resultats benutzen zu können. Den 3ten Dezember 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeine zu Born bei Kyritz hat aus freien Stücken zur Beförderung des Schulunterrichts den dortigen Schuldienst um 60 Rthlr. verbessert. Die Gemeine zu Wilmersdorf bei Berlin hat ihrem Schullehrer jährlich drei Klafter Klobenholz zur Heitzung der Schulstube zugestanden. Das durch den Krieg aufgelößte Sängerchor zu Nowaweß hat sich, nachdem mehrere Mitglieder desselben aus dem Felde zurückgekehrt sind, unter der Leitung des Kantor Seyffarth von Neuem gebildet. Die Gemeine sorgt durch freiwillige Beiträge für die Bedürfnisse des Chors. Auch haben die Fabrikanten Müller, Klemm und Rücke daselbst der Kirche eine schwarze sammetne, mit Gold gestickte Altar- und Kanzeldecke geschenkt. Einer der vorzüglichsten Gutsbesitzer im Zauchschen Kreise, der sich überall als ein eifriger Beförderer alles Guten rühmlich auszeichnet, sorgt fortwährend, theils durch Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder, theils durch Vervollständigung des Schullehrapparats, für das Wohl und die Verbesserung der zu seinem Patronat gehörenden Schulen. Außer dem Neubau eines sehr zweckmäßig eingerichteten Schulhauses beliefen sich die Geld unterstützungen im letzten Jahre bis nahe an 100 Thaler.

Die reformirte Gemeine zu Müggelsheim hat zur Nachfeier des Friedensfestes und zur Erinnerung an den 18ten Oktober eine Glocke, zum Gebrauch bei der Sonntagsfeier und andern feierlichen Tagen, aus ihren eigenen Mitteln angekauft.

Am Friedensfeste hat die Gemeine zu Rosenthal ihrer Kirche eine Gedächtnißkrone, nebst einer Gedächtnißtafel, und die Gemeine zu Reineckendorf der dortigen Kirche einen gläsernen Kronleuchter geschenkt. Auch hat letztere Gemeine ihrer Kirche bei einer frühern feierlichen Gelegenheit einen neuen Altarschmuck nebst Kirchengeräthen zum Geschenk gemacht.

Die Kirche zu Hermsdorf hat am Pfingstfeste zum Andenken an den Frieden von der Gemeine einen gläsernen Kronleuchter, und von dem Bäckermeister und Mühlenbesitzer Otto ein Positiv zum Geschenk erhalten.

Berichtigung.

In den vermischten Nachrichten im 30sten Stück des diesjährigen Amtsblatts ist unter den Gemeinen, welche die Kirche in Storkow mit einem gläsernen Kronleuchter beschenkt haben, auch die Gemeine zu Wochosee als Geberin mit aufgeführt worden. Da jedoch dieselbe zu der Summe, wofür der Kronleuchter angeschafft worden, nichts beigetragen hat, so wird solches zur Berichtigung der betreffenden Anzeige nachträglich hierdurch bekannt gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

51ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 33. Der Vagabonde Johann Strauß iſt am 19ten d. M. des Morgens 5 Uhr aus dem hieſigen Landarmenhauſe heimlich entwichen. Sämmtliche reſp. Militair- und Zivilbehörden werden dienſtergebenſt erſucht, dieſen Vagabonden im Betretungsfall anhalten, und gegen Erſtattung der Koſten an uns abliefern zu laſſen.

Strausberg, den 24ſten November 1816.

Die Inſpektion des Landarmenhauſes.

Signalement.

Johann Strauß, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, ſchlanker Statur, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augen, grade Naſe, kleinen Mund, einen ſchwarzen Bart unter dem Kinn, und ſpricht etwas ausländiſch. Er iſt bekleidet mit einer grautuchenen Jacke, langen grauleinenen Beinkleidern, weißwollenen Strümpfen, Pantoffeln, und einem Hemde mit der Nr. 43.

No. 34. Der zu 3 monatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilte, unten näher bezeichnete Knecht Johann David Reimer aus Schönhagen bei Pritzwalk, welcher bisher noch im Dienſt des Bauers Neukirch zu Lockſtädt ſich befunden, hat ſich vor ſeiner Verhaftung ſeiner Strafe durch die Flucht entzogen. Alle reſp. Zivil- und Militairbehörden werden daher gebührend erſucht, auf den Reimer zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und gefälligſt gegen Erſtattung der Koſten an uns abliefern zu laſſen.

Pritzwalk, den 30ſten November 1816.

Freiherrlich zu Putlitzſche Gerichte des Hauſes Laaske.

Signalement.

Der Knecht Johann David Reimer, 18 Jahr alt, aus Schönhagen bei Pritzwalk gebürtig, iſt etwa 5 Fuß groß, hat ein ſchmales, längliches pockengrübiges Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, ſpitze Naſe, blaue Augen, ſchwarzbraunes Haar.

Bei

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem blautuchenen, mit weißen Knöpfen besetzten Ueberrock, einer blautuchenen, mit rother Schnur und weißen Knöpfen besetzten Weste, weißen leinenen Beinkleidern, buntem Halstuch, rundem Hut und Stiefeln.

No. 35. Der unten bezeichnete Französische Deserteur, Daniel Riebolt, aus Streelitz gebürtig, hat am 30sten November d. J. auf dem Transport von Koburg nach Streelitz, zwischen Beelitz und Potsdam Gelegenheit gefunden, seinen beiden Führern zu entspringen. Es werden daher alle resp. Polizeibehörden hierdurch ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Beelitz, den 2ten Dezember 1816.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Daniel Riebolt ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, längliches Kinn und Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet war er mit einer weißen leinenen Jacke, dergleichen langen Beinkleidern, blautuchener Mütze und Stiefeln.

Bekanntmachung.

Die vom Königl. Justizamte Buchholz durch Steckbriefe vom 12ten November c. verfolgte Ehefrau des Dienstknechts Schenk, Maria Elisabeth Otto, ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Königs-Wusterhausen, den 4ten Dezember 1816.

Königliches Justizamt Teupitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 52.

Den 20ſten Dezember 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 387. Einſendung der Servisüberſchüſſe. d. m 25ſten Oktober.

In der gedruckten Zirkularverordnung vom 3ten März 1815 (M. P. in pleno 19. Februar) iſt zwar den Magiſträten nachgelaſſen, von den aufzubringenden Servisbeiträgen in jedem Monat die grundſätzlichen Ausgaben zurückzubehalten, dagegen aber ihnen zur Pflicht gemacht, den Ueberſchuß in jedem Monate dergeſtalt an die Provinzial-Serviskaſſe einzuſenden, daß ſolcher ſpäteſtens den 25ſten des betreffenden Monats bei derſelben eingehe. Dies wird jedoch von mehreren Magiſträten, obgleich darauf in den Bekanntmachungen vom 28ſten Februar und 23ſten Julius d. J. (Amtsblatt Stück 10. No. 89. und Stück 33. No. 251.) zurückgewieſen iſt, nicht pünktlich befolgt, ſondern ſie laſſen die Einſendung der Servisüberſchüſſe ſo lange anſtehen, bis die Quartalliquidationen der Ausgaben feſtgeſtellt ſind. Dies hat den zweifachen ſehr weſentlichen Nachtheil zur Folge, daß die Provinzial-Serviskaſſe nicht im Stande iſt, die Zahlungen der laufenden Zuſchüſſe monatlich zu leiſten, und am Schluße des Quartals die einzuſendenden Ueberſchüſſe ſo bedeutend werden, daß die Berichtigung derſelben den Spezialkaſſen zu ſchwer, zuweilen gar unmöglich wird. Dieſem Uebelſtande kann um ſo weniger länger nachgeſehen werden, als jede Ortsbehörde im Laufe jeden Monats in der Regel ganz genau überſehen kann, ob und wie viel Ueberſchuß nach Abrechnung der Ausgaben verbleiben, oder wie viel Zuſchuß ſie zu erhalten haben wird. Die Orts-Servisbehörden haben daher ganz ohnfehlbar ſpäteſtens am 20ſten jeden Monats zu berechnen, ob und welche Ueberſchüſſe verbleiben werden, und ſolche am 25ſten jeden Monats an die Provinzial-Serviskaſſe abzuſchicken. Geſchieht dies nicht pünktlich, ſo wird in den erſten 5 Tagen des neu eintretenden Monats, ohne weitere Rückſicht, die exekutiviſche Beitreibung der ganzen Summe der Beiträge für den abgelaufenen Monat verfügt werden, und die ſäumigen Ortsbehörden werden es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, daß ihnen die Ausgaben erſt am Schluſſe des

Quartals und nach Feststellung der Liquidationen zu Gute gerechnet werden. Zur Erleichterung der Kassen wird nachgelassen, daß sie die Ueberschüsse der einzelnen Monate nur nach Thalern berechnet einschicken, und sich dann am Schlusse des Quartals mit der Provinzial-Serviskasse vollständig berechnen.

Potsdam, den 10ten Dezember 1816.

No. 388. Einreichung der Servisliquidationen. J. m. 2746. November.

Sämmtliche Magistrate und Servisbehörden unsers Departements werden hierdurch angewiesen, die Servisliquidationen pro Oktober, November und Dezember d. J. spätestens zum 8ten Januar 1817 anhero einzureichen.

Diejenigen Behörden, von welchen die Liquidationen am gedachten Tage nicht eingehen, werden sogleich in zwei Thaler Ordnungsstrafe genommen, diese durch Postvorschuß eingezogen, und jene durch Exekutivmittel zur Einreichung angehalten werden. Potsdam, den 13ten Dezember 1816.

No. 389. Vorspannberechtigung der Truppen bei Friedensmärschen. J. m. 507. Dezember.

Des Königs Majestät haben auf erhaltene Anzeige,

daß die Truppen, wenn sie auch nur auf einige Zeit aus ihren Garnisonen marschiren, doch öfters solche Gegenstände mitnehmen, die sie füglich zurücklassen können, und dann zu deren Transport mehr Vorspann verlangen, als ihnen nach dem Regulativ vom 26sten September 1808 zusteht,

mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten Oktober d. J. zu bestimmen geruhet, daß auf den gewöhnlichen Märschen in Friedenszeiten genau nach diesem Regulativ verfahren werden soll, und den Herrn Kriegsminister beauftragt, dasselbe den Truppen zur strengsten Befolgung in Erinnerung zu bringen, und sie insbesondere anzuweisen, bei solchen temporellen Abwesenheiten aus der Garnison nicht eine 2te Garnitur Montirungen oder die Materialien dazu gleich mitzuführen. Zugleich ist in der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre bestimmt, daß, wenn hiervon Ausnahmen statt finden sollten, solches den Truppen schon gleich mit der Ordre zum Marsche bekannt gemacht, und ihnen dann auch der erforderliche mehrere Vorspann zugebilligt werden solle, übrigens aber, wo es nur irgend thunlich sei, der Wassertransport statt des Vorspanns überhaupt benützt werden müsse.

Die betreffenden Behörden werden in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 26sten v. M. hierdurch angewiesen, sich nach diesem Allerhöchsten Befehle pünktlichst zu achten.

Potsdam, den 13ten Dezember 1816.

No. 390. Befugnisse u. Verpflichtungen der Verleger von Privatkalendern. J. m. 1594. November.

Ueber die Befugnisse und Verpflichtungen der Verleger von Privatkalendern hat der Herr Finanzminister unterm 25sten Oktober d. J. nachstehende Bestimmungen erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Wer bisher schon unter Genehmigung der ihm vorgesetzten Obrigkeit Kalender verlegt hat, bedarf hierzu keiner erneuerten Konzession; wer aber jetzt erst ein solches Geschäft beginnen will, muß bei der Kalenderdeputation zu Berlin die

die Genehmigung dazu nachſuchen, welche ihm nicht verweigert werden ſoll, ſofern er, neben einem unbeſcholtenen Rufe, auch die Vermuthung für ſich hat, einem ſolchen Unternehmen gewachſen zu ſein.

2) Die zu ertheilende Genehmigung kann daher nur perſönlich ſein.

3) Sie enthält auf keinen Fall irgend ein Monopol oder ausſchließliches Recht, weder in Beziehung auf eine beſondere Gattung von Kalendern, noch auf einen beſtimmten Diſtrikt, ſondern jeder konzeſſionirte Verleger iſt befugt, ſeine Kalender in dem ganzen Umfange der Monarchie abzuſetzen. Auch die Kalenderdeputation wird ihrerſeits ihre Kalender wie bisher verlegen, und damit ſo lange fortfahren, bis man die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß das Land durch die Privatverleger hinreichend verſorgt werden könne, und daß ihre Kalender allen Forderungen Genüge leiſten, die man in Beziehung auf Kultur und Sitten zu machen berechtigt iſt.

4) Die Manuſkripte zu den herauszugebenden Kalendern ſind leſerlich geſchrieben der Kalenderdeputation vor dem Druck zur Zenſur einzureichen, und zwar jedesmal ſpäteſtens bis zum 1ſten Julius des vorhergehenden Jahres. Später eingehende Manuſkripte werden nicht angenommen, oder bleiben bis zum folgenden Jahre liegen. Ohne das Imprimatur der Kalenderdeputation darf kein Kalender, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe, gedruckt noch verlegt werden. Uebrigens wird bei der Zenſur hauptſächlich alles dasjenige zurückgewieſen werden, was zum Aberglauben und zu Irrthümern verleiten, oder das Gefühl für Religion, gute Sitten und Vaterland bei den ungebildetern Volksklaſſen ſchwächen könnte.

5) In Anſehung folgender Gegenſtände, als:
   a) die Monatstafeln nebſt den aſtronomiſchen Notizen,
   b) die Genealogie der regierenden Häuſer und anderer fürſtlichen Perſonen,
   c) die Nachweiſung der ankommenden und abgehenden Poſten, Poſtkourſe und Ortsentfernungen, und
   d) das Verzeichniß der Jahrmärkte, kann den Privatverlegern nicht überlaſſen bleiben, ſelbige nach Willkühr ſelbſt zu redigiren, indem dieſe Nachrichten, wegen ihres Einfluſſes in das bürgerliche und Geſchäftsleben, ſo wie ad b, wegen der äußern Staatsverhältniſſe, vollkommen authentiſch ſein, und den Stempel ämtlicher Beglaubigung an ſich tragen müſſen.

Die Kalenderverleger dürfen daher dieſe vier genannten Gegenſtände nicht anders abdrucken laſſen, als auf den Grund vidimirter Abſchriften der bei der Kalenderdeputation niedergelegten offiziellen Nachweiſungen, welche ſie ſich von letzterer in portofreien Briefen zu erbitten, und dafür ein billiges Honorar pränumerando zu entrichten haben, welches folgendermaßen feſtgeſetzt wird:

ad

Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Tschiderer, Fürstbischof von Trient, Ritter des Leopold-Ordens	1
Der Herr Bischof Dr. Franz Xaver Zach, Fürstbischof von Brixen	1
Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Wagner, Bischof von Leitmeritz	1
Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Haas, Bischof von Gurk	1
Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Glossner, Bischof von Seckau	1
Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Stadler, Bischof von Lavant	1
Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Rudigier, Bischof von Linz	1
Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Zwerger, Bischof von Gurk	1
Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Haas, Bischof von Gurk	1
Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Glossner, Bischof von Seckau	1
Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Stadler, Bischof von Lavant	1
Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Rudigier, Bischof von Linz	1
Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Zwerger, Bischof von Gurk	1

Der Herr Bischof Dr. Johann Nepomuk Tschiderer, Fürstbischof von Trient, Ritter des Leopold-Ordens, Ehrenbürger der Stadt Trient, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen

Extra-Blatt

zum

52sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Folgende Militairperſonen ſind im hieſigen Lazareth geſtorben, ihre Geburtsörter aber in die ausgefertigten Todtenſcheine unrichtig eingetragen, als:

1) bei dem Chriſtian Görtz, Unteroffizier vom 5ten Kurmärkſchen Landwehr-Infanterieregiment, der Ort Kühnert in der Mark;
2) bei dem Johann Reinicke, Landwehrmann von demſelben Regimente, der Ort Degau in der Kurmark;
3) bei dem Friedrich Zeug vom 9ten Reſerve-Infanterieregiment, 2ten Bataillons 6te Kompagnie, der Ort Lübshagen in der Ukermark;
4) bei dem Johann Lährhoff, Landwehrmann vom 6ten Prieguitzſchen Landwehrregiment, der Ort Ollenbeck in der Prieguitz;
5) bei dem Andreas Voß, Landwehrmann vom 5ten Kurmärkſchen Landwehr-Infanterieregiment, 1ten Bataillons 3te Kompagnie, der Ort Sturm in der Mark;
6) bei dem Chriſtian Friedrich Schuck von der Uckermärkſchen Landwehr, 1ten Bataillons 2te Kompagnie, der Ort Feter in der Uckermark, und endlich
7) bei dem Friedrich Dörr vom Kolbergſchen Infanterieregiment, 1ten Bataillons 2te Kompagnie, der Ort Alt-Wattendorff in der Uckermark.

Sollte Jemand im Stande ſein, über die Geburtsörter obgedachter Individuen unbezweifelte Auskunft zu geben, ſo wird ſolche hier erwartet, um darnach das Weitere wegen Eintragung der Todesfälle in die Kirchenbücher verfügen zu können.

Den 10ten Dezember 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erſte Abtheilung.

Die unten näher beſchriebene, aus der Straf- und Beſſerungsanſtalt zu Spandau am 10ten November d. J. entlaſſene Karoline Louiſe, verehelicht geweſene Vogler, geborne Lehnefink, iſt über die Landesgrenze nach Sachſen transportirt worden. Den 11ten Dezember 1816.

Königliche Regierung zu Potsdam. Erſte Abtheilung.

Perſonsbeſchreibung.

Die verehelicht geweſene Karoline Louiſe Vogler, geborne Lehnefink iſt 36 Jahr alt, von mittlerer Größe, hat braune Haare, eine ſchmale Stirn, braune Augen und Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, ovales Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe.

Steck-

Steckbriefe.

No 36. Der auf dem Transport von Liegnitz nach Magdeburg dato hier eingebrachte Deſerteur Carl Scholz, aus Lobſchütz gebürtig, von der 3ten Brandenburgiſchen reitenden Artillerie-Kompagnie zu Neuhaldensleben, hat Gelegenheit gefunden, hierſelbſt aus dem Arreſt zu entſpringen. Alle Militair und Zivilbehörden werden dienſtergebenſt erſucht, den Entwichenen, wo er ſich betreten läßt, zu verhaften, und unter ſicherm Geleite anhero transportiren zu laſſen.

Derſelbe iſt 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat lichtbraune Haare, bedekte Stirn, graue Augen, breite Naſe, mittlern Mund, rundes Kinn, wenigen Bart, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, iſt ſchlanker Statur, und hat keine beſondere Kennzeichen.

Bekleidet iſt er mit einem ſchwarz überzogenen Czako, ſchwarzen Frack, weiſſen kattunen Weſte, grautuchenen mit Leder beſetzten Hoſen und Stiefeln.

Strausberg, den 8ten Dezember 1816.

Der Magiſtrat.

No. 37. Der wegen des Verkaufs eines rotzigen Pferdes in Strasburg arretirte Pferdehändler Sägebrecht, der unten näher bezeichnet wird, iſt auf dem Transporte nach Wriezen über Werneuchen, in letzterem Orte am 9ten dieſes Abends ſeinem Begleiter entſprungen. Wir erſuchen daher ergebenſt, gefälligſt auf ihn vigiliren zu laſſen, und ihn, wenn er betreten wird, nach ſeinem Beſtimmungsorte, der Stadt Wriezen an der Oder, per Transport zu ſchicken.

Signalement.

Der Pferdehändler Sägebrecht iſt 36 Jahr alt, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, kleine breite Naſe, mittlern Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und iſt mittler Statur.

Neuſtadt-Eberswalde, den 10ten Dezember 1816.

Der Magiſtrat.

Das vom Amte Wollup abgezweigte 9te Erbpachtsetabliſſement von 169 Morgen 46 □Ruten ſoll nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden behufs der Auseinanderſetzung der Erbpächter freiwillig ſubhaſtirt werden. Es ſteht hierzu ein peremtoriſcher Bietungstermin den 20ſten März Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup an, zu welchem akquiſitionsfähige Kaufluſtige eingeladen werden. Der Meiſtbietende hat hiernächſt den Zuſchlag, wenn keine beſondere Umſtände ein anderes nothwendig machen, zu erwarten.

Der Anſchlag des Guts, welcher täglich im Amte Wollup eingeſehen werden kann, iſt deductis deducendis auf 121 Rthlr. 1 Gr. ausgefallen, und an Inventarienſtücken praeter propter für 285 Rthlr. 17 Gr. vorhanden. Der jährliche Kanon beträgt pro Morgen 3 Rthlr. 12 Gr., inkl. $\frac{1}{24}$ in Golde.

Cüſtrin, den 15ten September 1816.

Königl. Preuß. Juſtizamt Wollup.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 53.

Den 27ſten Dezember 1816.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 19te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

No. 381. Das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußiſchen Staaten vereinigten ehemals Sächſiſchen Provinzen und Diſtrikte. Vom 15ten November 1816.

No. 382. Die offizielle Erklärung vom 18ten deſſelben Monats, die zwiſchen Preußen und Mecklenburg-Schwerin beſtehende Freizügigkeits-Uebereinkunft betreffend.

No. 383. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 12ten Dezember, betreffend den §. 21. der Kriminalordnung in Beziehung auf die von Zivilgerichten bewerkſtelligten Vernehmungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 391. Erſatz verlorner Kriegsdenkmünzen. v. p. 2349. November.

Des Königs Majeſtät haben zwar durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9ten Mai d. J. zu verordnen geruhet, daß nur diejenigen Kriegsdenkmünzen aus Kanonenerz, welche in Ausübung des Königlichen Dienſtes verloren werden, durch andere dergleichen erſetzt werden ſollen; Allerhöchſtdieſelben haben jedoch durch eine ſpätere Kabinetsordre beſtimmt, daß der Erſatz verlorner Kriegsdenkmünzen aus Kanonenerz überhaupt künftig nicht mehr durch Kriegsdenkmünzen aus dem Erz des eroberten Geſchützes, ſondern durch Denkmünzen aus anderm Metalle geſchehen ſolle.

Dieſer Erſatz wird daher in Zukunft allgemein, ohne Unterſchied, ob die Inhaber die Denkmünze im aktiven Königlichen Dienſt oder außer demſelben verloren

§ 1. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert: Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Bundesminister für Wirtschaft" werden durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie" ersetzt.

b) Die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" werden durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" werden durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" werden durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

nach Verlauf einiger Zeit von neuem zu präſentiren, bis dahin ſodann von der Kaſſe die zur Einlöſung der angemeldeten Koupons nöthige baare Summe geſammelt werden muß, die auf keinen Fall bedeutend ſein kann, da die Inhaber der Koupons, nach der Verſchiedenheit ihres Wohnorts, auch verſchiedene Spezialkaſſen oder die Hauptkaſſe wählen können, wodurch die Anſprüche ſich theilen.

Auf alle Fälle aber wird den Präſentanten der Koupons anheim gegeben, wenn ſie die Sammlung der nöthigen baaren Summen nicht abwarten wollen, ſich mit dieſen Koupons an die Hauptkaſſe zu wenden.

Potsdam, den 20ſten Dezember 1816.

No. 394. Auflöſung des Joachimsthalſchen Schuldirektoriums in Potsdam d. d. 1056. Dezember.

Das Königliche Miniſterium des Innern hat unterm 9ten April d. J. verordnet, daß das bisher hier beſtandene Joachimsthalſche Schuldirektorium aufgelöſet, und die von demſelben geführte Verwaltung des Joachimsthalſchen Schulvermögens an das Königliche Konſiſtorium in Berlin und an die Königliche Regierungen hieſelbſt und zu Magdeburg in der Art übergehen ſoll, daß

1) die Verwaltung der vier Ukermärkſchen Schulämter Joachimsthal, Seehauſen, Blankenburg und Neuendorf, mit dem Patronat in denſelben die hieſige Königliche Regierung,

2) die Verwaltung des Schulamts Dambeck in der Altmark, mit dem Patronat in demſelben aber die Königliche Regierung in Magdeburg erhalten ſolle,

3) alle übrige, dieſe fünf genannten Schulämter nicht betreffende Gegenſtände der Verwaltung des Joachimsthalſchen Schulvermögens, namentlich der in Berlin belegenen Grundſtücke, der Aktiv und Paſſiv-Kapitalien des Inſtituts, und der innern Angelegenheiten des Joachimsthalſchen Gymnaſiums dem Königl. Konſiſtorium in Berlin beigelegt werden ſollen.

Der Zeitpunkt der Auflöſung des unterzeichneten Joachimsthalſchen Schuldirektoriums iſt nunmehr auf den 1ſten Januar des künftigen Jahres 1817 beſtimmt, und die Verwaltung deſſelben geht von dieſem Zeitpunkt ab, in der vorbeſchriebenen Art, an die obengenannten Behörden über.

Die Haupt-Kaſſen-Verwaltung bleibt nach wie vor der Joachimsthalſchen Schulhauptkaſſe in Berlin unter Kuratel des dortigen Konſiſtoriums; ſie erhebt ferner unmittelbar, jedoch mit Ausſchluß der Ueberſchüſſe der fünf Schulämter, ſämmtliche Intraden und Zinſen von ausſtehenden Aktiv Kapitalien, wie ſie ſolche bisher erhoben hat, leiſtet auch ferner alle bisherige unmittelbaren Ausgaben, und berichtigt die Zinſen der Kapital-Schulden des Inſtituts. Die Ueberſchüſſe dagegen der vier Ukermärkſchen Schulämter werden vom 1ſten Januar k. J. ab an die Kommunal- und Inſtitutenkaſſe der hieſigen Königl. Regierung, und die Ueberſchüſſe des Alt-

märkſchen Schulamts Dambeck an die Kommunal- und Inſtitutenkaſſe in Magdeburg eingezahlt, und von dieſen die Ueberſchüſſe, nach Abzug der Adminiſtrationskoſten, an die Schulhauptkaſſe in Berlin abgeliefert.

Indem dieſe Beſtimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden ſämmtliche dem unterzeichneten Schuldirektorio untergeordnet geweſenen Behörden hierdurch angewieſen, alle übrige mit demſelben in Geſchäfsverbindung geſtandene Behörden und Privatperſonen aber reſp. erſucht und aufgefordert, ſich in allen die bisherige Verwaltung des Joachimsthalſchen Schuldirektoriums betreffenden Gegenſtänden an die oben genannten Behörden, das Königl. Konſiſtorium in Berlin und an die Königliche Regierungen hieſelbſt und in Magdeburg, ſoweit es das Reſſort einer jeden nach den oben beſtimmten Grenzen betrifft, zu wenden.

Die fünf Schulämter insbeſondere haben von den ihnen nunmehr vorgeſetzten Behörden über die künftige Kaſſen- und Rechnungsführung nähere Anweiſung zu gewärtigen. Potsdam, den 20ſten Dezember 1816.

Königliches Joachimsthalſches Schuldirektorium.

Nach vorſtehender Bekanntmachung haben ſich alle bisher dem, mit dem 1ſten Januar k. J. aufgelöſeten Joachimsthalſchen Schuldirektorio untergeordnet geweſene Behörden unſers Regierungsdepartements und das dabei intereſſirte Publikum zu achten, und ſich vom 1ſten Januar k. J. ab, in allen die vier Ukermärkſchen Schulämter Joachimsthal, Seehauſen, Blankenburg und Neuendorf und das Patronat in denſelben betreffenden Gegenſtänden an uns zu wenden.

Potsdam, den 20ſten Dezember 1816.

No. 395. Handel mit Wolle. 2. a. 1990. September.

Die Beſtimmungen des von der höhern Behörde emanirten Reglements vom 29ſten Mai 1792

wegen des Handels mit Wolle auf den ſtädtſchen Märkten, deren Verpackung ꝛc. ſind theils unhaltbar, theils ganz überflüſſig. Sie ſtehen auch mit der neuern Geſetzgebung im Widerſpruch, und ſind daher aufgehoben. Die durch dieſelben berührten Verhältniſſe ſind alſo künftig nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu beurtheilen. Potsdam, den 20ſten Dezember 1816.

No. 396. Baukondukteurs u. Feldmeſſer. 2. a. 1580. Dezember

Sämmtliche in unſerm Departement noch angeſtellte Baukondukteurs und Feldmeſſer werden aufgefordert, ſich bis zum 1ſten Februar k. J. bei uns zu melden, und

ihr Alter,
das Jahr ihrer Verpflichtung
als Feldmeſſer,
als Baukondukteur,

ihren

ihren Wohnort,
ihren jetzigen Aufenthaltsort, und
ihre Beſchäftigung
anzuzeigen.

Es wird denſelben hierbei eröffnet, daß für ihre Anſtellung bei Bauten, und ihre Beſchäftigung als Feldmeſſer von hier aus nur dann geſorgt werden kann, wenn ſie, den ſchon früher ergangenen Beſtimmungen gemäß,

nach Beendigung der ihnen übertragenen Arbeiten darüber eine beſondere Anzeige einreichen.

Potsdam, den 21ſten Dezember 1816.

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 21ſten November d. J. den Herrn Regierungsdirektor Böttger hieſelbſt zum Regierungs-Vize-Präſidenten zu ernennen geruhet.

Der Stadtgerichts-Auskultator Dietrich iſt als Referendarius bei dem Königlichen Kammergerichte angeſtellt worden.

Der Garde-Landwehr-Invalide Daniel Köppen iſt zum Thorviſitator in Neu-Ruppin beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobigungen.

Am 17ten Oktober d. J. ließen ſich ſieben reiſende Handwerksgeſellen über den Scharmützelſee unweit Storkow ſetzen, die Wellen ſchlugen indeſſen den Kahn um, alle ſtürzten ins Waſſer, der Fährmann und viere von den Reiſenden giengen rettungslos unter, und nur drei von dieſen hielten ſich an dem Kahn feſt und riefen um Hülfe. Des Sturms und der hohen Wellen unerachtet, arbeiteten ſich der Dienſtknecht Johann Gottlieb Fiſcher und der Gärtner Johann Gottlieb Schulze aus Saarow in einem kleinen Kahn mit der augenſcheinlichſten Lebensgefahr zu den Unglücklichen heran, die, als der Schulze Johann Gottlieb Zippas mit ſeinem Bruder, dem Knecht Chriſtian Friedrich, ebenfalls mit dringender Lebensgefahr in einem kleinen Kahn folgten, in den größern Kahn des Oekonomen Baganz gebracht, und glücklich gerettet wurden. Zur Ehre der genannten Perſonen wird dies nachahmungswerthe Beiſpiel ihres unerſchrockenen Muths, ihrer Todesverachtung in dem Augenblick, wo es auf Rettung von Menſchenleben ankam, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bei

Bei einer am 25ſten November d. J. in dem vor dem Ruppiner Thore von Nauen belegenen Gehöfte des Tiſchlermeiſters Dilſchmann ausgebrochenen Feuersbrunſt, haben ſich der Juſtizrath Meier und der Ackerbürger Karl Ludwig Neye daſelbſt durch eine beſonders raſtloſe Thätigkeit und einen unermüdeten Eifer bei Löſchung des Feuers vorzüglich ausgezeichnet, und dadurch vielen müßigen Zuſchauern ein lobenswerthes Beiſpiel gegeben.

Geſchenke an Kirchen.

Am 4ten Julius d. J., als am Tage der öffentlichen Todtenfeier der im Felde Gefallenen, wurde zum Andenken der aus dem Dorfe Köritz Gebliebenen von der dortigen Gemeine an die Kirche eine ſchwarze Altardecke von feinem Tuche mit weißen Frangen, worin die Namen der 14 Gefallenen von der Tochter des Herrn Prediger Berens mit Silber geſtickt ſind, geſchenkt. Auch ſchmückte der daſige Koſſäthen-Sohn, Georg Witte, zum Andenken ſeines unter den Gebliebenen befindlichen Bruders, die Kanzel mit einer ſchwarzſammtnen, mit ächten ſilbernen Frangen beſetzten Kanzelbekleidung.

Bei der nemlichen Gelegenheit iſt die Kirche zu Groß-Breeſe von der Frau Delchhauptmännin v. Bröſigke mit einer neuen Altardecke und Kanzelbekleidung, und die Kirche zu Welſen zum Friedensfeſte von der verwittweten Frau v. Lüderitz mit dreien Wachslichten, und von der verwittweten Frau v. Möllendorf mit einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung von karmoiſinrothem Levantin beſchenkt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

53ſten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bekanntmachung wegen des Verkaufs der Rüdersdorfer Kalksteine.

Durch die in dem 10ten Stück des jetzigen Jahrgangs der Geſetzſammlung bekannt gemachte Maaß- und Gewichtordnung für den Preußiſchen Staat vom 16ten May d. J. iſt beſtimmt worden, daß Steine künftig blos nach Kubikklaftern von 108 Preußiſche Kubikfuß berechnet werden ſollen. Dem gemäß werden die Kalkſteine in den Königlichen Brüchen zu Rüdersdorff vom 1ſten Januar 1817 ab nicht ferner nach Prahm zu 300 Kubikfuß, ſondern nach den geſetzmäßig beſtimmten Kubikklaftern verkauft werden.

Die Verkaufspreiſe für eine ſolche Kubikklafter ſind feſtgeſetzt:
für ausgeſuchte große Steine auf ſechs Thaler und ſechzehn Groſchen,
für gewöhnliche große Steine auf fünf Thaler und zwölf Groſchen,
für ordinaire Steine auf fünf Thaler,
gegen gleich baare Bezahlung bei Empfangnahme der Kalkſteine in den Brüchen am ſchiffbaren Waſſer.

Weil aber der Fall nur ſelten vorkommen wird, daß einzelne Klafter Kalkſteine verlangt werden, auch in den Brüchen kein hinreichender Raum vorhanden iſt, um ſämmtliche Kalkſteine in einzelnen Klaftern aufzuſetzen, ſo iſt genehmiget worden, daß die Kalkſteine zu Rüdersdorff in der Regel in Haufen zu drei Klaftern, alſo von 324 Kubikfuß Inhalt, ausgeſetzt werden, und ein ſolcher Haufen von zwölf Fuß Länge, neun Fuß Breite und drei Fuß Höhe künftig die Benennung eines Prahms führen ſoll. Wenn aber in einzelnen Fällen weniger als 3 Klafter Kalkſteine verlangt werden, ſo werden auch Haufen von $\frac{1}{3}$ Prahm oder 1 Klafter, oder 108 Kubikfuß Inhalt, und von $\frac{2}{3}$ Prahm oder 2 Klafter, oder 216 Kubikfuß Inhalt zu haben ſein, und erſtere zu neun Fuß lang, vier Fuß breit und drei Fuß hoch, letztere zu neun Fuß lang, acht Fuß breit und drei Fuß hoch aufgeſetzt werden.

In ſolchen Prahmhaufen werden die Kalkſteine den Schiffern bei der Abholung in Rüdersdorf übergeben werden, und ſind dieſelben verbunden, ſolche bei der Ablieferung in eben der Art wieder aufzuſetzen.

Die Waltersdorfer Schleuſengefälle werden in der bisherigen Art nach Prahmen entrichtet, und betragen für die aus den Königl. Brüchen abgeholten Kalkſteine, mit Einſchluß der Schreibgebühren, für einen Prahm Einen Groſchen und ſechs

Pfen-

Pfennige, und an Kahngeldern von einem Oberkahn zwei Groſchen, und von einer Gölle oder Schute vier Groſchen. Die Schleuſengefälle werden gleich bei der Bezahlung der Kalkſteine zu Rüdersdorf an das Königliche Bergamt, die Kahngelder aber bei der Waltersdorfer Schleuſe an den Schleuſenmeiſter berichtigt.

Berlin, den 5ten Dezember 1816.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußiſchen Provinzen.

Verpachtung einer Ziegelei.

Wegen des Abſterbens des Pächters der Amtsziegelei zu Clausdorf, ſoll dieſe Ziegelei anderweitig auf die 6 Kalenderjahre $18\frac{17}{23}$ dem Meiſtbietenden in Zeitpacht gegeben werden. Der Bietungstermin iſt auf den 4ten Januar künftigen Jahres Vormittags auf der Amtsrenthei hieſelbſt anberaumet, wozu Pachtluſtige hiermit eingeladen werden. Der Pachtanſchlag und die Pachtbedingungen können jederzeit auf der Amtsrenthei eingeſehen werden. Auch ſollen in dieſem Termine Gebote auf den Kauf dieſer Ziegelei angenommen werden.

Zoſſen, am 12ten Dezember 1816.

Königliches Domainenrentamt Zoſſen.

Ausbietung
der Windmühle zu Klein Machnow zum Verkaufe.

Die zur Konkursmaſſe des Mühlenmeiſters Chriſtian Friedrich Bierhals gehörige, auf dem Rittergute Klein Machnow, Teltowſchen Kreiſes, ſtehende, dem Beſitzer auf Erbzinsrechte verliehene Bockwindmühle mit Wohnhauſe, Stalle, Garten, großer und kleiner Wieſe, und Brückenzolle, wird mit der gerichtlichen Taxe auf 2574 rthlr. 12 gr. zum feilen Kaufe hierdurch geſtellt, und werden alle diejenigen, welche ſolche zu beſitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, hierdurch aufgefordert, ſich am 22ſten Februar 1817 hieſelbſt in der Wohnung des Gerichtshalters, Juſtizraths Decker No. 2. am Wilhelmsplatze, am 21ſten April und am 23ſten Junius 1817, zu melden, und ihr Gebot abzugeben.

Dieſe beiden letztern Termine ſtehen an ordentlicher Gerichtsſtätte im Hofe zu Klein Machnow jedesmal Vormittags 11 Uhr an.

In dem dritten Termine wird das Verkaufsgeſchäfte abgeſchloſſen, nach Ablauf deſſelben fernere Gebote nicht mehr angenommen werden, es müßten denn beſondere Umſtände ſolche noch zulaſſen, vielmehr hat der Meiſtbietende des Zuſchlages zu gewärtigen.

Die Taxe, die Kaufbedingungen und der Erbzinsvertrag ſind hier in der Regiſtratur, bei dem Kurator Herrn Juſtizkommiſſarius Stöpel, und beim Schulzen zu Stahnsdorf einzuſehn.

Potsdam, den 7ten November 1816.

v. Hackeſche Patrimonialgerichte über Machnow und Stahnsdorf.

Digitized by Google

Digitized by Google